

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON

FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME

BY
NATHANIEL PHIPPS

IN TWO VOLUMES.

VOL. I.

BOSTON: PUBLISHED BY
J. B. ALLEN, 1827.

PRINTED BY
J. B. ALLEN, 1827.

Ch r i s t l i c h e
S y m b o l i k

oder

historischkritische und dogmatischkomparative

D a r s t e l l u n g

des

katholischen, lutherischen, reformirten
und socinianischen Lehrbegriffs;

nebst

einem Abriß der Lehre und Verfassung der übrigen occidentalischen
Religionspartheyen, wie auch der griechischen Kirche.

Von

Philipp Marheinecke,

der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der großherzogl. badischen
Universität zu Heidelberg:

Ersten Theils

Zweiter Band.

Heidelberg,

von Mohr und Zimmer

1810.

Theol.
Eccles. Pol.

Das
S y s t e m
des
K a t h o l i c i s m u s
in
seiner symbolischen Entwicklung.

Von
Philipp Marheineke,
der Theologie öffentl. ordentl. Professor auf der großherzogl. badischen
Universität zu Heidelberg.

Zweiter Band.

Heidelberg,
ben Mohr und Zimmer
- 1810.

24701

Z w e i t e r B a n d.

E i n l e i t u n g

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen des Katholicismus.

Erstes Kapitel.

Von der Idee des Katholicismus. Verhältniß des Consensus; eines allgemeinen Conciliums; der Provinzialsynoden; der päpstlichen Bullen; der Kirchenväter; der Vernunft; der Privatmeinungen und Schulopinionen; der Einstimmung der zerstreuten Kirchen; der Glaubenspraxis und des Dissensus der Nationen, des Volkes und der Theologen; des Zeitgeistes und der neueren Ansichten des Katholicismus zur Idee desselben.

Zweites Kapitel.

Quellen des Katholicismus und aus dem Katholicismus. Erste Hauptquelle desselben: die Decrete und Kanonen der Kirchenversammlung zu Trident. Von der päpstlichen Confirmation, den Ausgaben und der Reception derselben.

Drittes Kapitel.

Zweite symbolische Hauptschrift des Katholicismus: die Glaubensprofession. Von der Congregation pro interpretando concilio Tridentino. Vom Index der verbotenen Bücher mit seinen Regeln. Dritte symbolische Hauptschrift: der römische Katechismus. Von den verschiedenen Katechismen der katholischen Kirche.

Das System des Katholicismus.

Erster, allgemeiner Theil

oder

die Idee der Kirche.

Erstes Kapitel.

Von den höchsten Prinzipien des Katholicismus.

Zweites Kapitel.

Von heiliger Schrift und Tradition. Canon. Vulgata. Interpretation.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung.

Viertes Kapitel.

Vom Episcopat und allgemeinen Concilium.

Fünftes Kapitel.

Vom Primat des römischen Bischofs.

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung und Beschluß des allgemeinen Theils.

Einleitung in das System
des
K a t h o l i c i s m u s.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen des Katholicismus.

Erstes Kapitel.

Von der Idee des Katholicismus. Verhältniß des Consensus; eines allgemeinen Conciliums; der Provinzialsynoden; der päpstlichen Bullen; der Kirchenväter; der Vernunft; der Privatmeinungen und Schulopinionen; der Einstimmung der zerstreuten Kirchen; der Glaubenspraxis und des Dissensus der Nationen, des Volks und der Theologen; des Zeitgeistes und der neueren Ansichten des Katholicismus zur Idee desselben.

Das Wesen des Katholicismus ist erkennbar von seiner ideellen und historischen Seite. In jener Betrachtung ist es rein die Idee desselben selbst, auf welche sich alle Untersuchung beschränkt, in dieser ist es zwar nicht weniger auch die Idee, die wir in und über allen historischen Erscheinungen suchen, aber insofern nur, als sie selbst leiblich und sichtbar geworden sich darstellt. Denn an und für sich sind alle Erscheinungen auf dem Gebiet der Geschichte dunkel und unverständlich, und der Betrachtung

würdig ist in ihnen allein, was sie ideelles enthalten, was sie durch ihren Zusammenhang sind mit dem Allgemeinen der Idee und in dieser Beziehung und Zurückweisung. Nicht aber durch die bloße Aeußerlichkeit der Erscheinung gelangen wir zur Erkenntniß der Idee, sondern allein durch sie selbst; ja sie ist es allein, die uns zum Verständniß aller Erscheinungen selbst verhelfen kann. Die Idee des Katholicismus ist daher die Quelle aller Quellen dieses Systems. Alle wahre, durch das Feld der Historie fließende Quellen des Katholicismus sind nur Quellen aus der Idee desselben und erst so wahre Quellen des Katholicismus: in ihrer historischen Entwicklung deuten sie alzumal auf eine höhere Quelle hin, aus der sie selbst müssen abgefließen seyn, um für reine, ächte und zuverlässige Quellen dieses Systems zu gelten. Außerhalb der Idee des Katholicismus giebt es mit einem Wort in der That und Wahrheit keine andere Quellen, gleichwie für den, welcher darauffen steht, unmöglich ist, ein Inneres zu durchschauern, dessen blaßes Bild und matter Abglanz alles Aeußere ist. Eine gründliche Untersuchung kann daher auch nicht gleich von den aus der Idee derivirten Quellen ausgehen, sofern sie sich äußerlich in der Geschichte ausbreiten, sondern nothwendig von jener selbst, also schon von dem Mittelpuncte des Systems: denn nur so kann bestimmt werden, ob und in wiefern sie selbst rein und ächt aus der Idee des Katholicismus abgefließen sind und nun mit Recht für Quellen desselben gelten. Die nothwendige Form der eigentlichen historischen Quellen des Katholicismus kann nur durch das nothwendige Wesen ihres Inhalts bestimmt werden d. h. durch die Art, wie sie materiell und formell mit der Idee des Katholicismus selbst zusammenhängen.

Dieß ist zugleich der einzige und höchste Maaßstab für die Critik der Quellen. Eine wahre, gerechte und einzig gültige Critik dieses Systems überhaupt kann nur von seinem eignen Mittelpunct aus vollzogen werden und das ist der große Irrthum derer, selbst Katholiken, welche bisher sie vorgenommen, daß sie entweder einseitig, von einem einzelnen Punkte im Umkreise, oder gar von außen, von einem ihm selbst ganz fremden und von ihm verworfenen Standpuncte aus sie an diesem System vollzogen haben. Ja! soll entschieden werden über die ausschließliche Wahrheit und Gültigkeit oder den Vorzug oder überhaupt über das Verhältniß des Katholicismus und Protestantismus, so ist gerecht und recht, einen höheren Standpunct zu nehmen, als beide darbieten: denn wo wollet ihr sonst den Maaßstab finden, um ihn an das eine und andere System zu legen, da jedes den eigenthümlichen des andern nicht anerkennt und darin selbst die negative Seite seiner Eigenthümlichkeit hat, daß es ihn nicht anerkennen darf, ohne sich selbst sogleich aufzugeben. Dann kommt es nur darauf an und das Resultat einer solchen an beiden zugleich vollzogenen Critik kann nur die Alternative seyn, daß entweder das eine dem andern aufgeopfert werde und man sich selbst unbedingt für das eine oder das andere entscheide, oder daß beiden vollkommen gleiche Dignität zuerkannt werde: ein drittes ist schlechterdings unmöglich. Ganz anders aber verhält es sich, wenn jedes System in seiner Eigenthümlichkeit untersucht und ausgemittelt werden soll, was eigentlich und was nicht zu seinem Wesen gehöre: denn hier kommt es nur auf die Form an, in der es seinem Mittelpuncte verknüpft ist und in diesen also muß eine gerechte und wahrhaft unbefangene Critik sich stellen.

Von jeher ist und ohne Widerspruch in Thesi dieses allein für ächt katholisch gehalten worden, was überall.

was immer, was von Allen oder doch den Meisten geglaubt worden ist a). Von diesem Canon des Katholicismus hat er selbst seinen Namen empfangen und er weist daher durch diesen immer zurück auf das Wesen und die Form des kirchlichen Glaubens. Die drey bekannten Charactere der Kirche, welche sie selbst immer als die Hauptcriterien ihrer ausschließlichen Rechttheit aufgestellt hat, die Einheit, die Allgemeinheit, das Alterthum, ruhen im Grunde allein auf dem ersten: denn was ist die Allgemeinheit, als eine auseinandergezogene Einheit und was ist das Alterthum, als eine Einheit, die da verbleibt, was sie einmal ist oder sich selbst nur wiederholt? Es ist also billig, nur dasjenige für wesentlich katholisch zu halten, woran sich diese Zeichen der Katholicität erweisen und aufzeigen lassen.

Bey der Voraussetzung einer göttlichen Offenbarung und der fortwährenden Suggestion des heiligen Geistes kann nach den Principien des Katholicismus die rechte christliche Lehre nie verlohren gehen und jede Untersuchung derselben wird daher angewiesen, sie bey allen den Kirchen zugleich zu suchen, welche den Ruf der Rechtgläubigkeit für sich haben und welche das ihnen anvertraute Depot der reinen Lehre zu erhalten und fortzupflanzen durch den ihnen bewohnenden heiligen Geist selbst angewiesen sind. Durch diese in der Ausbreitung und Allgemeinheit sich wiederfindende Einheit der christlichen Lehre erhält sie zugleich den wahren Character der Katholicität. Alle diese einzelne

a) — id teneanus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est, hoc est etenim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis, ratioque declarat,

quae omnia fere universaliter comprehendit. Vincent. Lirinens Commonitor. c. 3. p. 92. ed. Klüpfel. Viennae 1809. 8.

Kirchen sind jedoch wieder nichts, ohne die Idee der Kirche, unter welcher sie stehen: denn alle sind gleichsam nur Strahlen der Sonne, welche sie alle beleuchtet. Der Begriff der Kirche ist die höchste Idee des Katholicismus, welche dem Bewußtseyn ihrer überirdischen Abkunft und Erleuchtung, dem Zwecke und der ihr deshalb verliehenen Unfehlbarkeit gemäß sich auch mit unweigerlicher Autorität als die höchste Gewalt darstellt in allen Sachen des Glaubens. Die Form der Kirche ist zugleich das Wesen der katholischen Kirche und das nothwendige Gepräge an Allem, was wahrhaft katholisch ist.

Streng sich haltend an diese Ideen und diese einmal eingeschlagene Richtung mit beharrlicher Consequenz verfolgend hat der Katholicismus sein ganzes Wesen daraus abgeleitet, wie es sich in dem System selbst entwickeln wird und hiernach auch die Form bestimmt, die an Allem vorkommen muß, was als zu seinem Wesen gehörend betrachtet werden soll. Die Critik, wenn sie, wie sie doch in Würdigung einzelner zu einem System gehörender Theile muß, von den Principien desselben ausgehen soll, findet sich durch die Idee selbst entwaffnet, so lange sie an den ideellen Verhältnissen stehen bleibt. Denn was kann sie in dieser Sphäre stehend darwider haben, wenn diesen Grundsätzen gemäß es für strafbaren Hochmuth und irreligiöse Anmaaßung gehalten wird, so Jemand etwas Neues, Eigenthümliches und von der Lehre der Uebrigen Abweichendes vortragen oder nur denken wollte, die Uebrigen alle hätten, ihn allein ausgenommen, geirrt; oder wenn es bey dem Schutz, den Christus und der heilige Geist der Kirche gewährt, für etwas ganz Unmögliches gehalten wird, daß ein Irrthum sich Aller oder der Meisten zugleich bemächtige oder daß der größte Theil der durch die ganze Welt hin zerstreuten Kirchen und Bischöfe

einem öffentlichen Irrthum sich nicht widersehen sollten, so er um sich greifen möchte: denn es wird hiebey angenommen, der Irrthum, dem nicht entgegengewirkt wird, sey eben damit gebilligt und die Wahrheit unterdrückt, die nicht vertheidiget wird b)?

Ueberaus schwer und verwickelt hingegen wird jede kritische Untersuchung auf diesem Gebiet, sobald diese Ideen in die Geschichte eintreten und auf Einzelnes in derselben angewendet werden. Auf diesem Felde darf die Critik frey und getrost dem System entgegentreten und von demselben mit Recht verlangen, daß es sich auch legitimire in der Geschichte und nachweise, wo und wie es sich seinen Grundsätzen gemäß bewährt und treu geblieben. Auffallend ist hiebey die umgekehrte Richtung, in der die Betrachtung dieser Sache vom Standpunct des Katholicismus und Akatholicismus vor sich geht. Jener nimmt seinen Weg von der Idee aus, festsetzend in Voraus, daß dasjenige durchaus katholisch sey, was aller Orts, was zu allen Zeiten von Allen oder den Meisten geglaubt worden ist und übertragend zugleich diese Idee aufs Einzelne, was mit diesem Mittelpuncte auch in noch so ferner Berührung steht; dieser hingegen verlangt, die Idee zwar anerkennend, doch auch historisch zugleich diesen Character am Einzelnen, wenigstens an den wichtigsten Lehren nachgewiesen. Mit unaufhaltsamer Consequenz streben zugleich beide Ansichten auseinander, bis sie unversöhnlich sich im strengsten Gegensatze befinden. Denn wie sollen sie noch jemals zusammenkommen, so lange dieser fortfährt, zu

b) Auf dem Einwurf, der von der fast allgemeinen Herrschaft des Arianismus hergenommen ist, hat schon Vincentius von Verinus Rück-

sicht genommen und sein gelehrter Herausgeber hat ihn genügend erläutert. Vinc. Lit. Commonitor. c. 6. cum adnotatt. p. 102 — 106.

leugnen, daß dieses und jenes im katholischen Lehrbegriff den Character der Einheit, der Allgemeinheit und des Alterthums an sich trage und dieses sogar vom Ganzen des Katholicismus behauptet, wie er in gewissen Zeiten sich darstellt; jener aber fast ohne Rücksicht und Unterschied dieses von den verschiedensten Theilen seines Systems behauptet? Es ist unverkennbar, daß jener ebenso oft über das Gebiet, von welchem er seinen Einwurf hergenommen, hinausgegangen ist, als die katholische Kirche über das ihrige: denn mit unglaublicher Gewaltsamkeit behauptet sie bey der größten Mannigfaltigkeit der ihr ungunstigen Erscheinungen stets ihren alten Rang und ihre alten Ansprüche.

So leicht daher wohl im Allgemeinen gesagt ist, welchen Character nothwendig haben müsse, was da will für katholisch gehalten seyn, so unsäglich schwer ist andererseits mit Gewißheit zu bestimmen, was da nun wirklich mit diesem Character versehen und in dem allgemeinen Consensus gegründet sey, diese Untersuchung ist rein historischer Art und da der Katholicismus auf diesem Felde sich ausdehnen und verbreiten, so ist er durch seine Idee selbst verpflichtet, sich auch mit der Geschichte zu versöhnen und in Harmonie zu setzen. Bey manchen Lehren ist es auch leicht genug; bey vielen ist alle angestrenzte Mühe bis jetzt vergeblich gewesen; bey einigen aber ist eine Arbeit dieser Art nicht so nothwendig, als sie Vielen geschienen. Denn wenn nur mit Sicherheit kann bestimmt werden, daß eine Lehre dem Katholicismus im Mittelpunct bewohnt, also in seiner Idee gegründet ist, so ist die äußere Einheit (d. h. die Allgemeinheit) in der That nur zufällig und bloß empirisch: eine solche Lehre soll zwar und kann zwar allgemein seyn: wenn sie es aber wirklich nicht ist, kann dieses an ihrer Wahrheit und Katholicität durchaus nichts

ändern. Der Consensus der Kirchen ist in dem Consensus der Kirche gegründet, der Idee und dem Geiste nach; gleichwohl ließe sich denken, daß historisch oder numerisch sogar die Pluralität der einzelnen Kirchen in der Welt von einer bestimmten Lehre nichts wüßte oder ganz abgewichen wäre, ohne daß darum die Lehre an sich etwas von ihrer Katholicität verlohren hätte. Denn ob es gleich, den Grundsätzen des Katholicismus nach, der ihm einwohnende heilige Geist nicht dazu kommen läßt, daß eine wesentliche Lehre innerlich fehle oder verlohren gehe, so ist es demselben zufolge doch ganz wohl möglich, daß sie äußerlich nicht vorhanden sey, entweder überhaupt noch nicht zur Klarheit gekommen und bewußtlos der Kirche beiwohnend oder äußerlich wieder verschwunden und in den Geist zurückgewichen. Wenn die Kirche jemals von einer Lehre prädicirte, daß sie allgemein angenommen worden, so ist diese Declaration niemals erst aus kirchlich geographischer und statistischer Kunde, sondern aus dem Geiste der Lehre selbst, also in der umgekehrten Richtung geschehen und nie ist der Consensus der Kirche auf dem äußerlichen Wege einer Zählung ausgemittelt, sondern allein auf dem innern der Idee. Hat die Kirche einmal consentirt, so ist auch der Consensus vorhanden. So überaus beschränkend und beeinträchtigend diese Grundsätze sind für die Historie, so tief liegen sie doch im Geiste dieser Kirche und es ist klar, wie so verschiedene Namen, als Consensus, Kirche und Kirchenversammlung immer doch nur das Nämliche bezeichnen und aussagen. Die Kirche, mit der unfehlbarsten Gewisheit in Sachen des Glaubens und mit Autorität ausgerüstet, so, daß man auf ihre Entscheidung sich nicht nur verlassen kann, sondern ihr auch sich fügen muß, ertheilt einer Lehre ihren Consensus und jedes legitim versammelte Concilium ist nur das Organ der Kirche und wiederum auch,

wo nicht der Uebereinstimmung, doch der Einstimmung in die Entscheidung der Kirche. Denn eine allgemeine Kirchenversammlung ist die Kirche selbst in leiblicher Darstellung und Repräsentation; die Kirche ist gleichsam eine stumme Kirchenversammlung; der Consensus oder die Kirche steht also nicht nur dem Alter, sondern auch der Würde nach höher, als jede allgemeine Kirchenversammlung c).

Allgemein im historischen Sinn war vielleicht nie eine Lehre der Kirche in der von ihr vorgeschriebenen Form und in allen Bestimmungen; auch will die Kirche ihren Consensus keineswegs in diesem Sinn verstanden wissen. Sie hat für diesen Fall selbst den wiederum ganz consequenten Grundsatz aufgestellt, daß der Consensus schon hinlänglich gegründet sey, wenn nur die Meisten der Kirchen darin mit einander übereinstimmen. Der Glaube der katholischen Kirche kann ohnehin in zwiefacher Beziehung betrachtet werden d). Zuerst sofern er ein Gemeingut Aller ist, die mit dieser Kirche nur in Berührung stehen, dahin ge-

c) Was will es daher saagen, wenn Hedderich sagt: *Concilio generali proximus est ecclesiarum consensus*, wenn etwas anderes damit gesagt seyn soll, als die Nothwendigkeit, daß alle Kirchen nun auch in die Entscheidung eines allgemeinen Conciliums einstimmen und willigen. Elem. jur. eccles. I. p. 95. Unstreitig steht sonst der Consensus höher als eine Kirchenversammlung da jener ganz gut ohne diese, diese hingegen in keinem Fall ohne jenen gedenkbar ist und jener besteht auch, nach den Begriffen der katholischen

Kirche fortwährend, da hingegen diese nur selten gehalten werden. Um jedes einzelnen Irrthums willen, den ein Bischof oder einzelne Kirchen unterdrücken konnten, ist nie für möglich oder nöthig erachtet worden, gleich eine allgemeine Synode zu halten.

d) Diese scharfsinnigen Argumente sind aus Melch. Canus Loc. theol. I. IV. dem letzten Buch entlehnt und obgleich sich nicht wenig noch dagegen erinnern ließe, so ist doch Alles sehr consequent aus den Prinzipien des Katholicismus.

Hören die erhabensten christlichen Lehren von Gott und der Unsterblichkeit der Seele u. s. w. Diese Lehren werden als allgemein geglaubt vorausgesetzt und sie sind es auch, wie leicht genug daran zu erkennen, daß kein Widerspruch dagegen sich öffentlich erhebt e). Eine andere Gattung von Lehren fällt ausschließlich in das Gebiet der Wissenschaft und der Gelehrten. Z. B. die Frage über den Lehrpunct: ob der Brief an die Hebräer kanonisch sey oder nicht; was diese betrifft, so glaubt das Volk in seinem allgemeinen Glauben an die Kirche auch diese mit und zwar so, wie sie von den Vorstehern der Kirche erkannt und bestimmt sind. Entstehet aber nun über diese Gattung von Lehren ein Streit, so kann und soll doch nie das Volk richterlich darüber entscheiden, weil die Macht, zu binden und loszulassen, d. h. richterlich zu entscheiden, nicht den einzelnen Gläubigen, sondern den Vorstehern der Kirche allein verliehen worden. Was hier aber entschieden wird, wird als in der Gesinnung aller Gläubigen auch mit entschieden angenommen und so ist auch hier der Consensus gerettet.

Doch wenn der Fall eintreten sollte, daß unter rechtgläubigen Kirchen sich Widersprüche und unvereinbare Meinungen finden sollten, so ist für diesen Fall die Regel zur Beurtheilung aufgestellt, daß diese Dissonanzen niemals den eigentlichen und ächten Glauben, sondern nur Schulmeinungen und andere Zufälligkeiten betreffen, über die es immer erlaubt war, verschieden zu denken. Auch dieser Grundsatz hängt sichtbar genug mit dem innern Wesen des Katholicismus zusammen; aber wie unsicher leitet er nicht in der Anwendung! Wie und durch wem soll die

e) Allein dieses sind rein christliche Lehren ohne kirchliche Form und

von solchen kann eigentlich gar nicht die Rede seyn.

Grenzlinie gezogen werden können, welche hier das Objective vom Subjectiven scheidet und welche eine Menge von Schwierigkeiten offenbart sich nicht erst und welche langwierige Streitigkeiten hat es nicht schon veranlaßt, wenn das rechte Verhältniß des ächt und wesentlich katholischen Glaubens zu den bloß subjectiven Meinungen auch historisch bestimmt werden sollte? Mit diesem Kanon haben die verschiedenen Zeiten und Leidenschaften von jeher viel Mißbrauch getrieben: denn im äußersten Fall ist es sogar nicht schwer geworden, selbst wesentliche Bestimmungen allgemeiner Kirchenversammlungen über sehr wesentliche Glaubenspunkte in ein solches Licht zu stellen, wo entweder diese an sich schon als eine Schulopinion etwa der Scholastiker, oder jene als Entscheidungen bloß menschlicher Richter ohne göttliche Autorität der Unfehlbarkeit erscheinen mußten. Soviele und bestimmte Regeln und Merkmale daher auch aufgestellt worden sind, durch die es möglich werden soll, den ächten katholischen Glauben an sich von allen daran geknüpften Fremdartigkeiten zu trennen, so bald sieht man sich von Seiten dieser Idee hülflos und verlassen, wenn die Untersuchung kritisch durch alle einzelne historische Momente durchgeführt werden soll. Was einzig durch sovieler Distinctionen, die hiebey angebracht worden sind, gewonnen worden, ist kaum etwas mehr, als daß der katholische Glaube auf wenige einfache Sätze reducirt, der Umkreis der ächten Lehren sehr beschränkt und der objective beständige Glaube wenigstens in der Idee vor jeder Verschmelzung mit bloß subjectiven und vorübergehenden Meinungen gesichert worden ist. Wer aber kann dem Streiten darüber und der größten Verschiedenheit der Meinungen darüber selbst ein Ziel setzen, wo nun und an welchem oft feinen und unsichtbaren Punkte eine ächtkatholische Lehre anfängt, in eine

bloße Schulopinien überzugehn, da diese Distinctionen und Regeln, obgleich noch so gewiß aus der Idee des Katholiciſmus entsprungen, doch keine Sanction der Kirche, sondern bloß den subjectiven Glauben Einzelner, die wiederum ihre besondern Gründe dazu haben konnten, für sich haben f)?

Es giebt gewisse Lehren, welche im höchsten und kräftigsten Sinn des Wortes zum Glauben gehören (*de fide catholica, de fide*), Grundlehren des Katholiciſmus (*fundamentales*), ohne welche zu glauben, kein Katholik selig ist (*de salute, de necessitate salutis*). Diese constituiren den katholischen Glauben in seiner höchsten Reinheit, Gewisheit und Objectivität; an ihnen läßt sich ohne Mühe Allgemeinheit in der Verbreitung, Einheit in der allgemeinen Auffassung und das originelleste Alterthum nachweisen. Sie sind daher auch wesentlich (*substantialia*) d. h. von solcher Art, daß sie ohne das innerste Wesen des

f) Es hat vielleicht Niemand so scharf, die höchsten Punkte des Katholiciſmus im Auge, daßjenige, was ihm innerlich, wesentlich, eigenthümlich und göttlich angehört, durch eine allgemeine Angabe gewisser Vorschriften in der Idee geschieden von demjenigen, was außerwesentlich und menschlich ist, als Veronius, dessen *regula fidei catholicae* außer den allgemeinen Vorschriften hierüber zugleich eine Darstellung einiger Dogmen enthält, bey denen zugleich, was ihnen wesentlich angehört, von Allen abgetrennet ist, was von außen dazu gekommen. *Ad calc. Walenhürch. frat. de controversiis fidei.* Aber

dennoch kann man sich ihm nicht unbedingt und ohne Critik anvertrauen: denn man darf nur wissen, daß dieser Veronius ein Werkzeug des Cardinals Richelieu war und seine allgemeine Regel des Glaubens im J. 1645. herausgab, um absondernd Alles, was Meinung scholastischer Theologen oder der Päpste war, durch diese Methode die Protestanten desto gewisser von der Unrechtmäßigkeit ihrer Trennung zu überzeugen und Frieden zu stiften — so weiß man auch schon, daß es mit seinem Versuch nicht immer auch ganz historisch ehrlich zuging. Er nennet daher auch die Protestanten immer sehr weich nur *Devii*.

Katholicismus zu erschüttern und aufzuheben, niemals von demselben können getrennet werden und in diese Classe gehöret der eigentliche Glaube (*credenda*) sowohl, als die kirchliche und heilige Handlung (*agenda*); zu jenem gehören unter diesem Gesichtspunct alle Mysterien und Dogmen des Katholicismus, zu dieser die wesentlichsten Theile des katholischen Cultus, wie das Opfer und alle Sacramente zusammen. Zu den zufälligen Theilen des Katholicismus hingegen (*accidentalia*) gehört von Dogmen, Cultus und Disciplin Alles, was mit den wesentlichen Grundlehren in keiner nothwendigen Verbindung steht und daher ohne Verletzung dieser da seyn und fehlen kann, je nachdem die Vorschriften einer hierin für rein menschlich erkannten Gesetzgebung darüber verfügen, aus welcher viele Theile des Cultus und der Disciplin herkommen, eingeführt nur, um theils dem Cultus äußerlichen Glanz und Empfehlendes zu geben, theils die Zucht auf solche Art einzurichten, wie sie in dieser und jener Zeit zur Förderung der Religion und des Seelenheils nöthig befunden worden. So wird z. B. für unumstößlich gewiß angenommen, daß alle katholische Christen in der ganzen Welt an sieben Sacramente glauben und es ist *de fide*, der Kirche zu folgen und beizustimmen in diesem Glauben, doch auch erlaubt, daß man in zufälligen und ausserwesentlichen Dingen dabey allerdings verschiedner Meinung seyn kann, wohin mancherley von der Art der Verrichtung der Sacramente gehört, ohne den eigentlichen Glaubenspunct zu berühren und umzustößen. Mit diesen accidentel-disciplinaren Theilen des Katholicismus verhält es sich nicht so nothwendig, daß sie nicht auch fehlen und nach Maaßgabe der Zeit, des Orts, des Geistes und der Sitten der Völker verschiedentlich könnten eingerichtet seyn, also, daß an ihnen die Einheit, die Allgemeinheit und das Alter-

thum nicht als nothwendige Charactere gefordert werden, obgleich es immer ein Wunsch bleibt, sich auch in diesen Dingen der allgemeineren Sitte der Kirche zu conformiren g).

Was nun jene Grundlehren des Katholicismus zu einem so hohen Rang erhebt, daß man nie selig ist, ohne sie zu glauben, ist bloß die Göttlichkeit ihres Inhalts und ihre Form; ihre materielle Abstammung aus der heil. Schrift und ihre formelle Bekräftigung und Sanction von Seiten der Kirche. Als unmittelbar aus der heiligen Schrift geflossen ist Alles dieser Art erstlich schon an sich und zweitens der Kirche von Gott geoffenbart durch die nämliche fortgehende Inspiration. Der göttlich geoffenbarte Inhalt gewinnt daher noch durch die Kirche eine göttlich geoffenbarte Form oder Sanction und darum gehöret nun auch der Glaube daran zur wesentlichen Einheit, hat eine allge-

g) So spricht der heilige Augustinus selbst: Sicuti est, quod alii jejunant Sabbato, alii vero non: alii quotidie communicant corpori et sanguini dominico, alii certis diebus accipiunt, alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur, alibi Sabbato tantum et Dominico: alibi tantum Dominico. Et si aliquid aliud hujus modi adverti potest, totum hoc genus rerum liberas habet observationes: nec disciplina ulla est in his melior gravi, prudentique christiano, quam ut eo modo agat, quo agere videbit Ecclesiam, ad quamcunque forte devenerit. Quod enim neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur,

indifferenter est habendum et pro eorum, inter quos vivitur, societate servandum est. Mater mea Mediolanum me consecuta, invenit ecclesiam sabbato non jejunantem: eoeparat fluctuare, quid ageret, tunc ego consului de hac re beatissimae memoriae virum Ambrosium: at ille ait, cum Romam venio, jejuno Sabbato, cum Mediolani sum, non jejuno. Sic etiam tu, ad quam forte Ecclesiam veneris, ejus morem serva, si cuiquam non vis esse scandalo, nec quemquam tibi. Hoc, cum matri ereiunciassem, libenter amplexa est. Ap. Gratian. Dist. XII. can. II.

meine Beziehung und ist im Durchgang durch alle Zeiten keiner einzigen wesentlichen Veränderung unterworfen h). Hieraus ist nun der allgemeinere und bestimmte Canon entstanden, daß Alles und zwar nur dasjenige für katholisch zu halten (de fide), was sich in Form und Inhalt also bewährt d. h. was in Gottes Wort geoffenbart und von der Kirche vorgeschrieben ist i).

Es ist nicht zu leugnen, daß mit diesem Canon beleuchtet sich das Gebiet des ächt und wesentlich katholischen Glaubens sehr verengt und zusammenzieht. Ist nur das für katholisch im höchsten Sinne zu halten, was der Sache nach in der heiligen Schrift enthalten und der Form nach durch die Kirche declarirt worden ist, so läßt sich nicht nur die Masse des wahren Glaubens schon leicht genug übersehen, sondern auch gegenseitig und mit eigenen Augen erkennen und erprüfen, ob die wesentlichen Lehren der heil. Schrift in den Declarationen der Kirche zum Vorschein gekommen und ob alle Verfügungen der Kirche dem Geiste, dem Sinne und Inhalt der heiligen Schrift gemäß und conform gewesen sind. Nur das Organ der heiligen Schrift scheint die Kirche zu seyn: denn nicht Anderes wird sie doch wohl als christlich sanctioniren wollen, als was in der heiligen Schrift enthalten ist. Aber hier drängt sich aus der Idee des Katholicismus ein Grundsatz hervor, der diese Verhältnisse etwas anders gestaltet.

h) Riegger Opusc. diss. II. de juris ecclesiast. particul. orig. nat. et princ. p. 45.

i) Illud omne et solum est de fide catholica, quod est revelatum in verbo dei et propositum omnibus ab ecclesia catholica, ad

divina credendum. Veron. regula fid. cath. c. I. §. I. Alle solche Fundamentallehren sind daher zugleich verbindl. d. h. man kann ihnen nicht den Glauben versagen, ohne in Ketzeren zu fallen.

Es giebt nach den Grundbegriffen des Katholicismus nur Eine göttliche Offenbarung, theils enthalten in der heiligen Schrift, theils der Kirche einwohnend, als Erhalterin des Christenthums. Die Kirche ist daher der Schrift nicht etwa untergeordnet, sondern vielmehr, als äußeres Institut jene nur unverfälscht und ächt in sich zu erhalten, durch die nämliche Offenbarung, aus der sie geflossen, auszulegen und das Christenthum in ihr selbst durch alle folgende Zeiten fortzupflanzen und gleichsam fortzusetzen verpflichtet: ein Widerspruch aber zwischen beiden wird als schlechthin unmöglich angenommen, da der heilige Geist, beiden auf gleiche Weise einwohnend, unmöglich sich widersprechen kann. Es ist Eine Manifestation in beiden und die Kirche gleichsam die redende heilige Schrift. Als eine nur verführerisch klingende Limitation und für eine ziemlich tautologische, aber dennoch nicht unzweckmäßige Erklärung der Autorität der Kirche kann daher jene Bestimmung in dem aufgestellten Kanon angesehen werden, nach welchem nur, was von der heiligen Schrift und der Kirche vorgeschrieben worden, für ächt und allein katholisch zu halten sey: denn in gründlicher Auslegung kann er doch in der That nichts Anderes heißen, als daß für katholisch zu halten, was durch die Kirche promulgirt ist. Keine einzige Lehre der heiligen Schrift gilt der katholischen Kirche für eine wahre und christliche, an der sich nicht die Signatur der Kirche befindet. Ihre Kanonicität und Authentie selbst wird allein durch die Kirche bestimmt. Sie im einzig wahren und geltenden Sinne auszulegen, ist das Vorrecht der Kirche und wenn da gesagt wird, die Kirche sey an die Aussprüche der heiligen Schrift gebunden, so läßt sich eben so gut sagen, die heilige Schrift sey an die Kirche gebunden, und es ist noch dazu ganz das Nämliche.

Leider! ist dieses nur schon zu oft übersehen worden! Man kann es hier immer dahingestellet seyn lassen, ob sich die Kirche auch wohl für befugt halten kann, Manches zum Dogma zu machen, was nicht unmittelbar in der heil. Schrift enthalten ist: durch ihren Offenbarungsbegriff und durch die Grundsätze, welche sie über das Verhältniß der Tradition zur heil. Schrift aufgestellt hat, ist sie wenigstens nicht gezwungen, es zu unterlassen und sie kann vollends noch alle gerechte und billige Forderungen erfüllt zu haben glauben, wenn sie dabey nur zeigt, wie dieses Dogma im Geiste des Christenthums von ihr sanctionirt worden ist. Aber es ist der Ort hier, die Zweideutigkeit eines andern Grundsatzes aufzudecken, durch den man sich in der katholischen Kirche schon oft gegen den Vorwurf schützen wollte, daß die Kirche sovieles im Verlauf der Zeiten zum Rang wesentlicher Glaubensartikel erhoben hat, was nicht unmittelbar in der heiligen Schrift enthalten war und dessen Sanction gegen die Hauptcriterien der Einheit, der Allgemeinheit und des Alterthums stritt. Man darf nur, sagt man, den Anfang einer Meinung wissen, um gewiß zu seyn, daß sie nie zum Glaubensartikel erhoben werden kann k). So streng und gewiß auch dieser Satz einerseits aus der Idee des Katholicismus abfließt, so ist doch hier die dogmatische und historische Neuheit wohl zu unterscheiden. Der Satz an sich und in seiner

k) Il suffit, qu'on sache le commencement d'une opinion, pour assurer, qu'elle ne sera jamais déclarée d'être de foi, quoiqu'en puissent dire ceux, qui s'échauffent le plus à la soutenir, puisqu'il est de foi, que l'église ne croira jamais que ce qu'elle a

toujours cru, quoiqu'elle puisse s'expliquer plus clairement, quand elle le juge nécessaire. Fleury disc. 5. sur l'hist. ecclesiast. Den Beweis, daß durchaus nichts Neues zuzulassen in die katholische Lehre, führet Vincentius sehr ausführlich. c. 15. sq. p. 137. sq.

Unbestimmtheit hebt offenbar alle Historie auf: denn daß wirklich neue Dogmen in die Reihe der historischen Erscheinungen eingetreten sind, wird selbst von der katholischen Kirche nicht geleugnet insofern, als sie neu und vorher unbekannt eingetreten sind. Daß sie also angefangen haben, in der Zeit, wird selbst aus den Prinzipien des Katholicismus nicht geleugnet. Nur von der dogmatischen Neuheit gewisser von der Kirche aufgestellter Dogmen behauptet er, daß sie unmöglich sey und diese Behauptung ist allerdings in den Grundprinzipien der Kirche gegründet 1). Nichts Neues, sondern nur neu kann das Alte gesagt werden m). Wie trefflich geschützt und gedeckt das System an dieser Seite stehe gegen jeden Angriff der Kritik oder Polemik, leuchtet von selbst ein. Bei jeder neuen Entscheidung über einen Glaubensartikel und bey jeder noch so neuen Erhebung eines Lehrsatzes zum Dogma der Kirche kann vorausgesetzt werden, daß er selbst, obgleich neu eintretend in die Geschichte, dogmatisch von jeher der Kirche beigewohnt habe und nun zum klaren Bewußtseyn erhoben und mit neuen formellen Bestimmungen versehen worden sey n): das innere und wahre Verhältniß

1) Nam si aliquod factum a deo non revelatum adjungere liceret fidei dogmatibus, jam christianae religionis doctrina novum quotidie fidei incrementum acciperet et novi in dies fidei articuli creari possent: quod certe inter catholicae ecclesiae homines nemo licere arbitratur et a verae ecclesiae dogmate abhorrere omnes fatentur. (Muratori) De ingenior. moderat. in relig. negotio l. I. c. 17. p. 148.

m) Eadem tamen, quae didicisti, doce: ut, cum dicas nove, non dicas nova. Vincent. Lit. c. 27. p. 260. cfr. cap. 28.

n) Potest tamen aliquid esse revelatum a Deo, etiam in verbo suo, obscure scilicet, quod nondum sit propositum ab ecclesia: quia revelatum quidem est in verbo divino, sed quod interprete egeat et necdum ecclesia sensum verbi dei seu scripti, seu traditi aperucrit, sicque nondum defi-

des Dogma zur heiligen Schrift und zum Geiste des Christenthums bedarf sodann von Seiten der Kirche um so weniger einer Erläuterung, da sie durch jenen einen Satz, welchem zufolge es dunkle und der Kirche unbewußt beizwohnende Glaubenslehren giebt, und durch ihren besondern Offenbarungsbegriff sich über alle Critik erheben und berechtigt glauben kann, das Dunkle klar zu machen; ihre besondere Grundlehre von der Tradition kommt ihr dabey auch zu Hülfe und es ist also nichts weiter, als ihre Autorität nöthig, diesen Glaubensartikel auszusprechen, und der Glaube der Welt, ihn willig und ohne weitere Forschung aufzunehmen.

Daß Fälle dieser Art eingetreten sind, beweiset die große Verschiedenheit der Ansichten dieser Sache, die selbst unter den Mitgliedern der katholischen Kirche statt findet, die Widersprüche gegen einzelne selbst dogmatische Ausprüche der Kirche, die konstante Weigerung, manche ihrer Sanctionen unbedingt anzunehmen und die verschiedenen Auskunfts Mittel, durch die man sich möglich gemacht, einzelnen dogmatischen Bestimmungen auszuweichen.

Selbst die Gültigkeit der Entscheidungen eines Conziliums, selbst eines allgemeinen, obgleich sonst von der höchsten Autorität, wird nach den bessern Grundsätzen doch nur als hypothetisch angenommen d. h. als dann erst eintretend in ihre volle Geltung, wenn alle Bedingungen dabey erfüllet sind, allen Gesetzen Folge geleistet, alle gerechte Ansprüche befriedigt worden, die man an eine solche Versammlung zu machen berechtigt ist und wodurch

nierit et proinde nondum pro-
 posuerit hoc vel illud esse fide
 credendum. Veron. 1 c. 5. 2.
 Cfr. Vincent. Lir. c. 32. p. 211. sq.

wo auch der Herausgeber in seinen
 Anmerkungen diesen Beweis histo-
 risch durch die acht ersten Generals-
 concilien geführt hat. p. 212. sqq.

allein eine solche Kirchenversammlung die ihr zustehende Autorität erhalten kann o). Andere haben, noch ungleich kühner, selbst den Glauben an spätere Kirchenversammlungen und ihre spätere Sanctionen dem ersten christlichen Alterthum weit nachgesetzt an Autorität und Geltung, aufstellend den Grundsatz, daß Alles, was die ersten Christen und Gläubigen nicht gewußt, auch weiter nicht nöthig sey, am wenigsten aber *de fide* oder *salute*, weil jene ja ohne dieses zu wissen, Gläubige waren und ächte Christen und selig. Um also die völlige Ueberflüssigkeit dieser späteren Lehren darzuthun, beweisen sie nur, daß es schon eine Zeit gab, wo man sie, ohne Verbrechen, noch nicht glauben durfte. Diese schon sehr protestantisch gewendete Einwendung gegen die späteren Bestimmungen der Kirche scheint jedoch jenem katholischen Grundsatz zuwider zu seyn, daß, was frey war zu glauben oder nicht vor der Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung, nothwendig werde nach dieser, gegen welche sich zu erheben, stets für unerlaubt gehalten worden, wenn sie anders in aller Ordnung vollzogen worden und für unmöglich, ohne sich zugleich des Schisma oder der Häresie schuldig zu ma-

o) *Fatemur etiam, Christi opem et Sp. S. gratiam, quam Catholici Conciliis tribuunt, ut doctrinam Christi in suis definitionibus intactam servent, esse hypotheticam i. e. a quibusdam conditionibus ac legibus pendere. Hae autem leges et conditiones in eo sitae sunt, ut summi Pontifices et Episcopi nulla vi, nullo metu, nullis illecebris, nulla factione studiose partium corrupti traditionem ecclesiarum, quas reprae-*

sentant, fortiter tueantur neque ab ea volentes prudentesque recedant, eamque illa sinceritate, qua par est et fide et diligentia e divinis libris — hauriant. Hujusmodi conditionibus suoque muneri posse deesse Episcopos et Concilia nemo negat et re ipsa interdum defuisse ex Riminensi, Mediolanensi et Ephesina II. aliisque Pseudosynodis constat. Muratori l. c. I. l. c. 14. p. 123.

chen. Gegen den Grundsatz aber, daß, was vor einem Concilium frey gewesen zu glauben oder nicht, nothwendig werde nach dessen Entscheidung, kann immer nicht ohne Grund eingewandt werden, daß dieses doch nur allein in dem Fall sich also verhalte, daß nämlich die Nothwendigkeit einleuchtender geworden und dringender durch den einstimmigen Beifall und Glauben an die Entscheidung einer solchen Versammlung; falls aber nun darüber selbst noch die Stimmen getheilt wären, entweder unter sich oder in einer größeren Kirchentrennung, die Conformität des Zeugnisses aufhöre, also die Uebereinstimmung und Einheit fehle, weil es an dem Consensus mangle, also ein anderer Grund eintreten müsse. Und diesen Grund, an die Richtigkeit und Christlichkeit einer Lehre zu glauben, finden beherzte Katholiken sodann allein und zuletzt doch nur in der Art, wie sie von Christus selbst oder dem heiligen Geist in der Schrift geoffenbaret worden.

Zu dem wahren Consensus oder der Gewisheit, daß eine Kirchenversammlung wahrhaft katholisch entschieden hat, ist also durchaus nicht hinreichend, daß ihre Entscheidung von innen heraus erfolgt sey, sich stützend vorzüglich auf heilige Schrift und Tradition, sondern darin eben besteht der wahre Consensus, daß die Kirche, die zerstreute Gemeinde der Gläubigen, selbst consentirt und falls eine allgemeine Kirchenversammlung über einen Glaubenspunct im Geiste und im Namen der Kirche entschieden, so ist das gleichsam die andere, aber ebenso nothwendige Seite der Gültigkeit ihrer dogmatischen Decrete, daß die ganze Kirche sie wirklich auch approbirt und angenommen hat p). Wenn also nur, was so im Namen der

p) Neque refert, an illa propositio emanet ex Concilio aliquo

universali, ex ejus decreta et definitione, an ex sensu fidelium

allgemeinen Kirche über den Glauben bestimmt worden, wahrhaft katholisch ist, so folget auch, daß selbst, was auf Provinzialsynoden, selbst wenn der Papst in Person oder durch seinen Legaten darauf präsidirte, über Gegenstände des Glaubens firirt wurde, darum noch nicht zum katholischen Glauben gehöre. Die Kirche kann einen solchen Ausspruch mit Ehrerbietung aufnehmen oder mit Stillschweigen, es kann auch an die katholische Wahrheit desselben geglaubt werden, nur nicht aus dem Grunde, weil eine solche Synode ihn that.

Es gab einmal eine Zeit, wo man zu Rom wenigstens und auch sonst der Meinung war, daß Alles, was man von päpstlichen Verordnungen und Gesetzen hat, auch göttlichen Rechtes sey und katholisch; eine Zeit, welcher der Mönch Gratianus mit seinem Decret für die ganze und allgemeine Kirche galt, obgleich weder der größte Theil des Decrets, nicht einmal seinem Inhalte nach zum eigentlichen Dogma gehört, noch weder Gregor XIII. noch ein anderer Papst, am wenigsten je ein allgemeines Concilium, dasselbe so approbirt hat, als seyen darin Schlüsse der allgemeinen Kirche enthalten. Davon aber ist jetzt der Glaube aller wahren Katholiken so weit entfernt, daß sie das Gegentheil jetzt für allein katholisch erklären q). Etwas anders verhält es sich schon mit allen den im Corpus juris canonici enthaltenen Decretalen der Päpste und mit

omnium. Veron. l. c. c. i. Com-
plectitur haec regula et ecclesiam
docentem in concilio catholico,
h. e. universali, expresse aliquid
definientem aut enuntiantem, vel
ex sensu omnium tum Pastorum,
tum fidelium velut practice elo-
quentem. Veron. l. c.

q) Decretum Gratiani seu ejus
auctoritas longe longius abest,
quod possit fundare articulum
fidei, sed nihil est de fide, qua
continetur in illo decreto. Veron.
l. c. §. 4.

den Bullen der späteren Bischöfe, die auf dem Stuhl des Apostels gesessen: wenigstens lassen sich hier noch einige Distinctionen anbringen, durch welche die anscheinende Härte der Aussprüche darüber, durch welche die französische Kirche von jeher sich ausgezeichnet, beträchtlich gemildert wird. Die Art, wie das Verhältniß der Decretalen und Bullen zur Idee des Katholicismus festgesetzt wird, hängt von dem Verhältniß ab, in welchem der Papst selbst zur allgemeinen Kirche, besonders zu einem Concilium betrachtet wird. Wo hätte je die allgemeine Kirche dem Papst die Befugniß gegeben, einen eigentlichen Glaubensartikel zu machen, wie grobe Curialisten sich wohl sonst roh genug ausgedrückt haben; wie könnte die Kirche etwas ihr selbst überhaupt Unmögliches einem Papst übertragen haben und etwas von solcher Art, wodurch sie selbst in ihrem innersten Wesen angegriffen und zerrüttet würde. Der Papst, selbst wenn er *e cathedra* spricht, ist nach den Grundsätzen der gallicanischen Kirche und nun wohl der meisten Katholiken, noch lange nicht die universelle Kirche; was also von ihm proponirt oder sanctionirt wird, ist darum noch nicht von der ganzen Kirche aufgestellt; läßt man aber auch den einen und andern seiner Aussprüche *a cathedra* gelten und die Cathederbullen als wirklich katholisch im höchsten Sinn, so kann dieß doch immer nur geschehen, so fern er an der Spitze einer allgemeinen Kirchenversammlung steht, also der wahren Form nach doch nur im Namen der Kirche. Als Aussprüche der Päpste hängen also die Decretalen und Bullen nicht nothwendig mit dem wesentlich katholischen Glauben zusammen r). Genau so verhält es sich auch mit den

r) *Nullae decretales romanorum pontificum contentae in corpore*

juris canonici, sive in sex libris decretalium, sive in Clementinis,

Synoden, auf denen die Päpste oder ihre Legaten präsidirten, selbst mit solchen allgemeinen, auf denen sie durch ihre Gegenwart oder Theilnahme den Mangel der andern Bischöfe ersetzen zu können glaubten. Denn ein Provinzial oder Regional-Concilium, selbst ein allgemeines von jener Art ist immer noch nicht die allgemeine Kirche: katholisch im höchsten Sinn ist also auch nicht, was auf einer solchen Synode festgesetzt ward, es müßte es dann schon seyn aus andern Gründen s). Nur zu bekannt ist und vom Katholicismus selbst eingestanden, daß mancherley Menschliches auf diesem Wege sich eingeschlichen unter dem Schein göttlicher Autorität; aber für diese Classe von Glaubenssätzen hat er selbst die besondere Rubrick aufgestellt, unter die sie gehören, daß sie eben auch nur auf menschliches ob-

sive in Extravagantibus, nullae Bullae posteriorum, qui in sede Petri sederunt, sufficientes sunt fundando articulo fidei catholicae: seu nulla doctrina est de fide, qua continetur in istis Decretalibus aut Diplommatibus. Veron. I. c. §. 4.

s) Diese Meinung führet selbst Bellarmin, als in der Kirche häufig, historisch auf. *Opinio est, Pontificem posse esse haereticum et docere haeresin, si absque generali concilio definiat et de facto aliquando accidisse. Hanc opinionem secuti sunt aliquot Parisienses, ut Gerson et Almain in libris de potestate ecclesiae, nec non Alphonsus a Castro contra haeres. I. I. c. 2. et Adrianus VI. Papa in quaestione de Confirmatione, qui omnes non in Pontifice,*

sed in Ecclesia, sive in Concilio generali tantum constituunt infalibilitatem iudicii in rebus fidei. Bellarmin. de iure pontif. I. IV. c. 2. cfr. Veron. §. 4. p. 6. Wenn also 3. B. auf dem letzten Lateranense unter Leo X. ausdrücklich festgesetzt ward, daß der Paps über alle Concilia erhaben sey und das Baseler Decret über die entgegengesetzte Lehre verworfen ward, so kann es zwar Einige geben, die bey dem Glauben an eine solche Lehre katholisch bleiben, aber die nicht daran glauben, sind selbst von Bellarmin nicht für Ketzer gehalten; also ist der Cas selbst nicht katholisch im strengen Sinn. *Non sunt proprie haeretici, qui sentiunt, Pontificem non esse supra omnia concilia. Bellarmin. de Concil. I. II. c. 17.*

wohl vielleicht sonst sehr heiliges Ansehen mit bloß menschlichem Glauben anzunehmen (*fide humana credendum*), keinesweges aber integrirende Theile des katholischen Glaubens seyen. Was also einzelne Synoden und Päpste von mancherley Offenbarungen und Wundern, wie deren sich Myriaden in den Leben der Heiligen finden, zum katholischen Glauben zu erheben suchen mochten, ist darum immer noch nicht für wahrhaft katholisch zu halten, selbst wenn ein allgemeines Concilium sie approbirte, wie solches das zweite Nicänum unleugbar gethan; denn ohnehin ist eine Approbation der Aechtheit gewisser Visionen und Mirakel noch keine Sanction und Aufnahme in den Lehrbegriff und sie geschah nicht aus dem Geiste der allgemeinen Kirche, sondern aus rein menschlichem Ansehen; dergleichen Mirakel und ihre Billigungen sind daher auch nur auf menschlichen Glauben hinzunehmen und mit ähnlicher Gesinnung, womit wir einem Livius oder Suetonius glauben; dergleichen Dinge können gewiß seyn und auch nicht, wahr oder falsch; es kommt auf die Erzähler, auf die Umstände und andere Rücksichten an: aber sie mit den höchsten Punkten des Glaubens in Verbindung setzen und den Glauben der Welt daran binden kann selbst ein allgemeines Concilium nicht, weil es sodann über die Idee des Katholicismus hinausgehen, sich also selbst überschreiten würde t). Mögen also Mirakel von dieser Art selbst von einem heiligen Augustinus oder Gregorius so erzählt wer-

t) *Fides proinde, quae haberi potest iis, humana est, quae penes autores referentes est, nutans, probabilis, certa, aut impunitabilis, pro qualitate referentium et circumstantiis talium revelationum, pleraeque vel nutant*

vel falsae sunt. Sed si credimus fidē humana Dioni, Suetonio et aliis profanis historicis, cur parem saltem vel majorem gravioribus autoribus non deferemus fidem. Veron. l. c. §. 3.

den, als wären sie selbst von ihnen erlebt und angesehen oder mögen Päpste sie noch so oft und erbaulich präconisirt haben in ihren Bullen: wer sich aus andern Gründen von der Wahrheit derselben nicht überzeugen kann, dem ist auch die Katholicität seines Glaubens und seine Seligkeit keineswegs daran gebunden: denn sie gehören weder dem Inhalt nach zu den Fundamentallehren des Katholicismus, der doch hauptsächlich wenigstens auf die heil. Schrift angewiesen ist, noch erfüllen sie alle Forderungen, welche der Katholicismus an jede geltende Sanction zu machen durch sich selbst berechtigt und gezwungen ist.

Der Consensus oder die als allverbreitende Uebereinstimmung erscheinende Einheit der Lehre bleibt immer an Allem, was sich als wahrhaft katholisch erweisen will, der höchste Gesichtspunct. So sind auch durch dasjenige, was bey allen Kirchenvätern auf gleiche Weise bestimmt vorkommt, sie selbst der Idee der Kirche innig verknüpft und nehmen eine der höchsten Stellen in dem Systeme ein. In demjenigen, was sie von heiliger Lehre gemeinschaftlich haben, bilden sie selbst die Kirche ab; sie können, alle zusammenstimmend gedacht in wesentlichen Puncten des Glaubens, so wenig irren, als die Kirche oder eine allgemeine Kirchenversammlung u) und werden erstlich als Ausleger der heiligen Schrift und zweitens als Zeugen und Erhalter der

u) Auf diesen tief im Wesen des Katholicismus befindlichen Grund ist jederzeit die hohe Autorität der Kirchenväter gebaut. Man sehe (Neller) Principia jur. publ. ecclesiast. cathol. p. 120. Riegger Institut. jurispr. ecclesiast. P. I. p. 277. Hedderich Fläm. I. p. 162. besonders Muratori de ingenior.

moderat. l. I. c. 19 Es ist bekannt, daß einzig aus diesem Grund die Protestanten den Kirchenvätern eine so hohe Ehrfurcht und Folgsamkeit versagen, die sie ihnen, zumal denen der fünf ersten Jahrhunderte, aus einem andern Grund nicht verweigern.

Tradition verehrt. Sie haben also, was sonst von der Kirche an sich im Katholicismus prädicirt wird, im eigentlichen Sinne den Beruf, das Christenthum in sich zu bewahren und zu erhalten: doch sind auch sie nur Alles, sofern sie unter der Idee des Katholicismus stehen d. h. sofern die Idee der Kirche in ihnen wirksam und lebendig ist. Es ist daher auch unter ihnen selbst noch ein mehrfacher Unterschied. Einige von den Vätern sind von jeher vor andern als solche ausgezeichnet, die der Katholicismus sich zu besonderen Werkzeugen erkohren und in denen seine Idee das reinste, reichste und mannichfaltigste Leben gewonnen hatte w). Das wahre Verhältniß der einzelnen Kirchenväter zum katholischen Glauben und ihre entscheidende Wichtigkeit, hängt ganz allein davon ab, wie sie selbst in Sachen des Glaubens sich zu einander verhalten und in wiefern der Consensus in allen zusammen anspricht. Was Einer allein lehrt, kann in Beziehung auf die objectiv katholische Lehre nur den Werth einer Privatmeinung haben; was Einige oder Mehrere vorgetragen, wird

w) In quibus est eminentia quaedam officii et dignitatis, tum aetatis, porro scientiae, denique etiam conscientiae. Andr. Riveti Tract de patr. auct. c. I. Daher heißen diese im eminenten Sinn Doctores ecclesiae, die man wohl von den bloßen scriptoribus ecclesiasticis unterscheiden muß. Zu den Kirchenvätern gehören zwar auch Tertullianus und Origenes, aber doctores ecclesiae sind sie nicht, weil sie der Ketzerei sich schuldig gemacht. Zu den gewichtvollsten hingegen gehören aus der griechischen Kirche: der heil. Athanasius, Ba-

silius M. Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomus; aus der occidentalischen aber der heil. Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Gregor M., wozu dann noch gewöhnlich der heil. Bernhard, Thomas von Aquin und der heil. Bonaventura gerechnet worden. Vergl. Mabillon Tract. de stud. monast. c. 3. Jedoch bleibt wiederum für die drey letzten die nothwendige Uebereinstimmung mit den frühern und eigentlichen Kirchenlehrern der beständige Maastab ihrer Katholicität. Hedderich Elem. I. p. 162.

tiefer schon an irgend einer Seite, wenn auch nicht gerade im Mittelpunct des katholischen Glaubens gegründet fern und verdient besondere Achtung. Solange jedoch noch einige andere Väter das Gegentheil lehren, kann kein sicheres und unbezweifelbares Argument des Glaubens davon hergenommen werden und es ist hiebey große Vorsicht vonnöthen. Ohne Prüfung also, wie Viele thun, sich nur ganz kurz auf Eines Kirchenvaters Zeugniß berufen, will in der That nicht viel sagen, um eine Lehre für echtkatholisch zu halten. Die Kirchenväter, alle einzeln betrachtet, sind nach den Begriffen der katholischen Kirche selbst, irrsame Menschen, so gut, wie wir; sie wiederrufen, sie verbessern Manches, sie streiten auch oft unter einander, wie Augustinus und Hieronymus x). Katholisch im höchsten Sinn ist nur, was aus der Uebereinstimmung aller Väter erhellet y); nur muß man doch auch dabey nicht verlangen, daß Alle dasselbige ausdrücklich lehren, nur widersprechen dürfen Mehrere einer Lehre nicht, die bey Andern sich findet. Wiederum ist ihre Autorität

x) Daher giebt Vincentius von Lerins Jedem in Erforschung der Glaubenssachen den Rath: ut collatas inter se majorum consulat interrogetque sententias eorum duntaxat, qui diversis licet temporibus et locis in unius tamen ecclesiae catholicae communione et fide permanentes magistri probabiles exstiterunt. c. 4. p. 95. Allein wie weit reicht man mit diesem Canon wirklich in historischen Untersuchungen? Vergl. Petavii dogm. theol. Tom. I. Prolegg. §. 7. et 8. Melch. Canus Loc. theol. I. VII. c. 8.

y) Et quidquid non unus et duo tantum, sed omnes pariter uno eodemque consensu aperte, frequenter, perseveranter tenuisse, scripsisse, docuisse cognoverit, id sibi quoque absque omni dubitatione intelligat credendum. Vinc. Lir. I. c. Sequemur consensio- nem, si in ipsa vetustate omnium, aut certe paene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectentur. I. c. c. 3.

auch nur so groß in den Grundlehren des Christenthums, in allen unmittelbar dogmatischen und moralischen Dingen; in philosophischen Dingen gelten ihre Stimmen nur soviel, als sie der Vernunft überhaupt angemessen sind; auch für die äußerliche Einrichtung, Disciplin und Regierung der Kirche oder für die Nebenfragen im katholischen Glauben haben die Schriften der Väter nur historischen Werth und keine Gesetzeskraft und verbindende Autorität und überhaupt nicht, wo nicht der Faden sichtbar ist, an welchem ihre Aussprüche mit den Fundamental=lehren des Katholicismus zusammenhängen z).

Aus diesen Grundsätzen über die wahre Autorität der Kirchenväter folgt nun, daß keine, in der heiligen Schrift enthaltene, aber von den Lehrern der Kirche verschiedentlich erklärte Lehre eine wirkliche Lehre des katholischen Glaubens sey. Nach der Ansicht des Katholicismus kann eine solche überhaupt nur scheinbar und nicht wirklich in der heiligen Schrift enthalten seyn; denn sobald sie einer so verschiedenen Auslegung fähig ist, so ist sie auch nicht durch Offenbarung gewiß worden a), die sich sonst in dem Consensus der Kirchenväter nothwendig wiederholen würde, wegegen aber die disharmonische Auslegung das sicherste Zeugniß ist: denn ihre einzelnen Interpretationen, ihre abweichenden Erklärungsversuche gehören allein, obgleich

z) Antiqua sanctorum patrum consensio non in omnibus diuinae legis quaestiunculis, sed solum in fidei regula magno nobis studio et investiganda est et sequenda. Vinc. Lir. l. c. Nicht wäre daß letztere und gern gethan, wäre nur das erstere nicht so schwer und fast unmöglich.

a) Daher hat auch Vincenzius von Lerins diesen Satz strengkatholisch also angedrückt. Nullam doctrinam, fundatam in verbo dei seu scriptura, diversimode exposita a sanctis patribus aut doctoribus nostris, esse doctrinam fidei. Vinc. Liricens. l. c. c. 3.

ſie mit Ehrfurcht von Einzelnen angenommen werden können, doch bloß in das Gebiet des Privatglaubens und haben ſo wenig eine verbindende Autorität für die ganze und allgemeine Kirche, als ihre Speculationen über chriſtliche Lehren, es ſey denn, daß eine allgemeine Kirchenverſammlung eine von einem Kirchenvater beliebte Auslegung oder ſonſt eine eigenthümliche Anſicht des Glaubens von ihm für die ihrige anerkannt und mit dem Gepräge der Katholicität geſtampelt hat, obgleich ſie ſelbſt dieſes wieder nicht anders kann, als aus dem Geiſte und Conſenſus der Kirche, wozu ſie nichts erheben, ſondern aus welchem ſie ſelbſt Alles ſchöpfen kann; ein Kirchenvater für ſich, ſelbſt mehrere können eine Lehre nicht zum eigentlichen Glaubensartikel erheben, ſolange ihnen die Form und Signatur der Kirche fehlt: denn um einen Glaubensartikel zu gebieten, zu ſanctioniren und vorzuſchreiben, iſt nicht genug etwa Wiſſenſchaft, Gelehrſamkeit, und Heiligkeit, ſondern es wird auch das Recht dazu erfordert und die Befugniß b).

So erleuchtet und gründlich hierüber die Grundſätze der neuern katholiſchen Theologen ſind und ſo befriedigend ſelbſt ihre Anſichten der Sache ſeyn mögen für jeden, der ſie betrachtet aus dem Standpunct des Katholicismus, ſo ſchwierig und faſt ganz ohne Bedeutung ſind ſie in der Anwendung: denn gar wohl denkbar iſt, es könnte einer dieſen allgemeinen Grundſätzen ſeinen Beifall gegeben haben und ſie durchaus verläugnen oder umgehen in der Beziehung auf den einzelnen Fall und gleichwohl offenbart ſich nicht in der Annahme jener Maxime, ſon-

b) — quousque veritas non auctoritative proponitur, non est obligatio, acceptandi eam, velut di-

uina auctoritate reuelatam. Veron. l. c. p. 4.

bern in ihrer Beziehung und Anwendung erst der wirkliche Glaube des Katholicismus. Wie unendlich viel gehört aber nicht schon allein dazu, in irgend einer nur etwas in Anspruch genommenen Lehre den wirklichen Consensus der Kirchenväter mit aller historischen Untersuchung und Critik durchgeführt unwidersprechlich darzulegen und statt des leichtfertigen: *Ita Catholici omnes*, dieses durch Belege und einzelne Zeugnisse zu rechtfertigen. Die Schriften der Väter sind hin und wieder verfälscht, sie selbst an vielen Stellen nur mit Aufwand mannichfaltiger Kunst, Anstrengung und Anwendung vieler Hülfsmittel zu verstehen; hier ist bey jedem Schritt Critik vonnöthen, damit man nicht Unächtes statt des Rechten für ihr wahres Eigenthum halte und Frivolität in der Betrachtung ebenso sehr als zu große Mergflichkeit und Hingebung zu vermeiden. Es muß Wesentliches vom Unwesentlichen geschieden, Alles in seinem Zusammenhang aufgefaßt, im Geiste der Autoren selbst dargestellt, der Geist der Zeit, die polemische Leidenschaft, der Mangel an tiefer Critik und an Mitteln gesunder Interpretation oft zu Hülfe genommen werden, um in den rechten Sinn der Kirchenväter einzudringen. Nur so wird man die Schriften der Väter ins rechte Verhältniß zum objectiven Katholicismus zu stellen fähig und ebenso weit entfernt seyn, ihre Schriften als kanonisch und göttlich zu verehren, als über ihr Aussehen sich unbedingt hinwegzusetzen c).

c) Denn allerdings ist Dalläus in seinem Buch *de usu Patrum* zu unbedeutend, wie Scriver der Engländer, zu nachsichtig mit ihnen umgegangen. Ein Versuch, ein moderates Urtheil darüber vorzubereiten,

ist von mir gemacht worden in der patristischen Abb. über den wahren Sinn der Tradition im katbol. Lehrbegriff, in den Studien von Daub und Kreuzer, Bd. IV. St. 2. S. 289. ff.

Ueberhaupt will auch im Katholicismus die Urtheilskraft und der Verstand sein Recht haben und eine wichtige Frage ist noch, welches Verhältniß die Idee des Katholicismus habe zur Vernunft. Die Frage unbedingt abzuweisen, ist gleichmäßig beleidigend, geschehe es nun aus übermüthigen und rigoristischen Glauben, der der Vernunft keine Stimme vergönnen will über Sachen des Glaubens oder aus übermüthiger Polemik, die den rohen, oft unvernünftigen Glauben der Menge mit der Kirche verwechselt. Wir, die wir sonst darauffen stehen und nur historisch von innen mit einem Blicke das wunderbare Gebäude vom Fundament aus bis zu seinem Gipfel, mit allen seinen Articulationen und Jugen betrachten, gestehen unsrerseits, daß uns weder in philosophischen, noch sonst wissenschaftlichen Dingen ein Lehrgebäude vorgekommen ist, das, nach einmal gelegtem Fundament, mit solcher Gewisheit und Sicherheit aufgebaut, dessen Aufbau mit soviel Kunst, Scharfsinn und Consequenz durch alle auch die kleinsten Theile durchgeföhrt worden wäre und an welchem der menschliche Geist seit so vielen Jahrhunderten seine höchste Kraft und Stärke in diesem Grade bewiesen hätte. Auch gedenken wir noch gerecht und historisch, wie ein System, an welchem fromme, scharfsinnige und gelehrte Geister aller Zeiten mit solcher Ausdauer gearbeitet und ein Gebäude, in welchem Gebildete und Ungebildete aller Zeiten und Nationen zusammengewohnt haben mit der Lust und dem Genusse einer heiligen Andacht und Seligkeit, gewiß auch in sich viel Empfehlendes haben müsse für jede freye Betrachtung, und selbst die strengste Critik einer noch so gründlichen Wissenschaft nicht scheuen dürfe: denn etwas wahrhaft Unvernünftiges zu glauben ist einem nur sonst gefunden Geiste schlechthin unmöglich, obgleich dergleichen zu sagen allerdings wehl möglich ist. Wie aber die

Vernunft sich gleichsam selbst besiegt und unterjocht und sich identificeirend mit göttlicher Offenbarung und Kirche sich mit der einzelnen Menschen-Vernunft in eine besondere Opposition gesetzt, dieß zu erörtern, ist einem andern Orte überlassen; uns genügt, im Allgemeinen als unbezweifelbar anzunehmen, was in dem System selbst sich entwickeln und beweisen muß, daß ein innerer Gegensatz des Katholicismus und der Vernunft an sich, weder historisch oder dogmatisch, noch überhaupt nur möglich oder denkbar sey.

Wenn aber nur, was unter der Autorität der Kirche promulgirt wird, den Stempel des ächtkatholischen Glaubens trägt, wenn nur, was von christlichen Lehren auch in der allgemeinsten Verbreitung als innerlich immer dasselbe und keiner Veränderung, keiner Neuheit oder keines Zusatzes fähig befunden worden, zum katholischen Glauben gehört, so hat allerdings in Constitution und Bestimmung der wahren Lehrartikel des Katholicismus die Vernunft als solche keine Stimme: denn die Kirche, göttlicher Offenbarung sich rühmend, erkennet in Sanction ihrer geheiligten Lehren außer sich selbst keine andere Autorität an d). Sie kann und muß es wohl einem jechlichen Geiste überlassen, wie in ihm die einmal fixirte Lehre sich darstellt, in welche Verbindung er sie mit anderen seiner Ideen setzt, welche Folgerungen er daraus herleiten will: aber we-

d) Muratori nimmt daher an: Auctoritatem ingenii nostri cedere debere, ubi auctoritas ecclesiae intercedit et contra vigere posse, ubi non intercedit. Multa enim sunt, quorum sancierendorum ius ecclesia non habet, multa quoque sunt, quae illius auctoritati sub-

sunt, necque tamen hucusque sancta reperiuntur. In utrisque magna est ingenii libertas et iniuste plerunque agat, qui cum aut illelibenter in aliis ferat, aut etiam adimere velit. De ing. mod. l. I. c. 12. p. 99.

der die Art, wie eine katholische Lehre in der zerstreuten Menschenvernunft sich darstellt und anknüpft, noch die Verbindung, in welche sie hier gebracht werden, noch alle die Consequenzen, die man daraus zu ziehen versucht werden möchte, erkennt den Katholicismus für katholisch: keine einzige Folgerung, mag sie auch noch so gewiß und evident aus irgend einem Glaubensartikel, oder aus dem Licht der Vernunft fließen kraft einer logischen Nothwendigkeit, ist hinreichend, einen Artikel des katholischen Glaubens zu constituiren e). Sie kann, wie ein ganzes speculativkatholisches System, im Geiste des Katholicismus gedacht und durchgeführt worden seyn, wohl auch den Namen katholischer Lehre verdienen, wenn gleich nicht im höchsten Sinn d. h. also, daß die Seligkeit daran gebunden wäre. Man kann dergleichen nicht wissen oder, falls man sie weiß, nicht glauben, oder sich nicht von ihrem innern nothwendigen Verhältniß zur Idee des Katholicismus überzeugen, unbeschadet der sonstigen Katholicität. Wohl manche von sogenannten Lehren sind bisher für solche vom ersten Rang gehalten worden, die doch als bloße Folgerungen und Schulmeinungen nur einen sehr untergeordneten Platz verdienen in dem System und der Idee des Katholicismus gegenüber. Wiederum ist auch Manches als einzelne Opinion oder Privatmeinung, als bloße Consequenz von einer ächt und au sich katholischen Lehre gesondert und abgeschnitten worden, was doch innerlich und sonst nothwendig wenn gleich in noch so feiner Verbindung mit einer Hauptidee des Katholicis-

e) Nullam consequentiam, certo licet et evidentur deductam ex propositione aliqua fidei et alla evidenti lumine naturae per formam logicam evidentem, sufficien-

tem esse fundando fidei catholicae articulo: seu nullam doctrinam, quae constet solum tali consequentia, esse doctrinam fidei catholicae. Veron. l. c. §. 3.

mus zusammenhängt oder gar die Hauptidee selbst war in anderer, scholastischer, und scientificher Form. Denn man ist offenbar aus der Hauptidee des Katholicismus herausgetreten, wenn man z. B. einer Lehre bloß den Rang einer nicht fundamentalkatholischen Consequenz einräumen wollte, wenn sich fände, daß hie oder da ein Concilium eine bis dahin, soweit bekannt, nur als Privatmeinung einzelner Theologen geltende Sentenz feierlich in den Lehrbegriff aufnahm: denn es bleibt in solchem Fall dem System immer noch der Regreß offen zu der ihm eigenthümlichen Behauptung, daß doch schon vorher ein solcher Satz nicht bloß eine Consequenz aus anerkannter Prämisse, sondern schon virtuell wenn gleich noch nicht formell *de fide* war und daß das Prinzip, aus welchem die Consequenz von selbst floß ohne besondere Conclusion, an sich einer der höchsten Glaubensartikel war. Blicke nun aber auch immer noch die Folgerung an sich problematisch und nur probabel, so würde sie doch durch ihren Zusammenhang schon Ansprüche auf eine ausgezeichnete Stelle in dem System machen können. Schwer bleibt dabey immer, im allgemeinen anerkannte Regeln hier nun auch auf das Besondere anzuwenden: denn darüber haben sich die katholischen Theologen lange noch nicht vereinigt; und fast unmöglich ist auch, bey jedem empirischen Falle dieser Art den Grad der Weite und Nähe im Verhältniß zum Mittelpunkt des Katholicismus, so wie den Grad und die Art der Anwendung jener Maxime auf den einzelnen Fall zu bestimmen. Also verhält es sich inbesondere hier mit dem Wesen eines Glaubenspunctes, den nach Inhalt und Form die Kirche allein gestalten kann und den verschiedenen Arten seiner Darstellung und Erscheinung: denn bey jenem wird unbedingter Glaube gefodert an die Autorität der Kirche, bey dieser ist auch der Vernunft und dem Ver-

stande einige Freiheit gelassen, und wer kann nun bestimmen, wo das Wesen und die Form der Darstellung sich berühren und diese von jenem an allen Puncten genau unterscheiden f). So verhält es sich auch mit den verschiedenen Beweisen einer anerkannt katholischen Lehre. Gleichwie nicht jeder Consequenz, so gebühret auch nicht jedem Beweise für ein festgestelltes Dogma ein gleicher Grad der Würdigkeit. Heilige und in sich selbst tief gegründete Wahrheiten können außerdem auch noch durch Wahrheitsgründe klar gemacht werden g). Alle diese einzelnen Beweise mit gleicher Ehrfurcht zu glauben, ist keineswegs *de fide* und so schwer es immer auch seyn mag, die subsidiarischen Beweise von den Hauptgründen genau zu unterscheiden, so muß es doch wenigstens in der Idee geschehen h). Man pflegt hiebei gewöhnlich die Fundamentalbeweise, in denen eine Lehre selbst gegründet ist und die also selbst noch zum Wesen eines Dogma gehören, von

f) *Eatenus multae contronersiae cum Lutheranis et Calvinistis amice componi possent: licet enim ab ipsa fide ne latum quidem unguem remittere possit ecclesia catholica, in modo tamen explicandi fidem cedere his illisve posset et intellectui fraenum laxare.* (Neller) *Princ. iur. eccles. Catholicor.* p. 84.

g) *Non solum apud sanctos patres et in scholis theologorum, sed etiam in Conciliorum actis quasdam occurrere possunt dogmatum rationes, quibus obsequium quidem fere semper a modestis hominibus debratur, sed nunquam divina fides. Nihil prohibet, quin perspicuas*

veritates probabilibus quoque rationibus illustremus, ornemus ac persuadeamur. Muratori *de ingenior. moder.* l. I. c. 13. p. 115.

h) Dafür hat Muratori den Namen aufgestellt: *Illae rationes ad fidem spectabunt et fundamentales appellabuntur, quas aut S. S. patres ubique et semper et unanimiter pro certis atque evidentibus acceperunt, aut generalia concilia, romanique pontifices in suis fidei formulis, decretis et iudiciis ab universa ecclesia probatis concordi studio probarunt et tanquam fundamento dogmatum posuerunt.* l. c. p. 116.

blos philosophischen und reinmenschlichen Gründen zu unterscheiden: am schwierigsten aber und unsichersten leidet der Grundsatz in der Anwendung, daß eine solche Lehre durchaus nicht katholischen Glaubens sey, über die noch könne gestritten werden, da dieses Schicksal gerade den höchsten Lehren des Katholicismus begegnet ist und da selbst in den Schulen katholischer Theologen noch bis auf den heutigen Tag nicht nur über einige wesentliche Glaubenspunkte, sondern fast über alle ein wesentlicher Dissensus besteht.

Wir berühren hiemit einen Punct, der zwar vom höchsten Belang ist für die Gültigkeit und Wahrheit des katholischen Systems, von katholischen Schriftstellern aber, sowie von der Kirche selbst, überall wo sie öffentlich sprach und handelte, mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit und der kühnsten Zuversicht genommen ist. Da die Kirche keine Glaubensbestimmungen und Entscheidungen für die übrigen anerkennt, welche nicht aus dem Geiste der Kirche genommen sind, selbst die Autorität der Concilien nur insofern anerkennt, als sie im Geist und Namen der zerstreuten Kirchen spricht und handelt, so kommt eben nach den bestimmten Grundsätzen der Kirche, auch noch Alles darauf an, daß ihre Entscheidungen auch von der ganzen Kirche angenommen und anerkannt werden, daß alle Kirchen ihren Sinn und Geist und ihre Wahrheit in ihnen wiederfinden und diese Bestimmung aller Kirchen, diese Annahme ihrer Conciliendecrete in dem einmal bestimmten Sinn findet sie um so nothwendiger und unentbehrlicher, weil sie ja selbst nur aus dem in der Versammlung der Bischöfe auf einer Synode repräsentirten Consensus aller Kirchen herausgenommen waren und seyn mußten, um wahr und gültig zu seyn. Wie aber ist damit der noch über die höchsten und wichtigsten Glaubenspunkte des

Katholiciſmus beſt ehende Diſſenſus, wie die große Verſchiedenheit im Lehrtropus, die natürliche Mannichſaltigkeit menſchlicher Anſichten, die bis auf dieſen Tag fort dauernde Uneinigfeit der Katholiken z. B. über die Art, Form und hiſtoriſche Darſtellung der Concilien ſelbſt, zu vereinigen? Boſſuet hat ein ausführlich Werk geſchrieben über die Variationen des proteſtantiſchen Glaubens; aber wie ſind dieſe ſo ganz nichts gegen die unüberſehlichen und unvereinbaren Wi derſprüche und Streitigkeiten katho liſcher Theologen und gegen die grelleſte Mannichſaltig keit religiöſer Denkart katholiſcher Lehrer über die wichtig ſten Gegenſtände ihres Glaubens hier, wo es nicht genügt an der Einheit des theoretisch aufgeſtellten, ſondern wo es, als auf die andere weſentliche Seite der wahren und erſt vollendeten Einheit, ankommt auf die Einheit des practiſchen Glaubens d. h. die Uebereinstimmung und Conſenſion und wie unfäglich wird dadurch nicht allein eine wahre objec tive, von Allen anerkannte Darſtellung des katholiſchen Systems erſchwert, ja faſt unmöglich? Was haben Ka tholiken nicht ſchon gemacht aus den einfachen und klaren und was nicht vollends aus den dunkeln und unbestimm ten Deciſionen der Kirche i); in wie viele, ſich einander

i) Man vergleiche hier das auf richtige Bekenntniß eines berühmten katholiſchen Theologen über die un endliche Verſchiedenheit des Glau bens an einen wichtigen Punct der katholiſchen Lehre. Enimvero, — ſagt Stattler — ſi Matth. 16. tam obscure locutus est Christus, ut dubium ſit, an ſoli Petro, an toti ecclesiae loqueretur: an ipse sese, an Petrum ecclesiae funda mentum aedificii illius dixerit:

profecto Protestantibus vitio vertere nemo poterit, si haud omnino ibi sermo aliquis esse de immunitate ab errore in dogmatis fidei eiusdem videatur. Nec prodest quidquam, quod catholici doctores omnes consentiant, ibidem exprimi infallibilitatis privilegium, simpliciter ecclesiae concessum, et si obscurum sit, cui personae illius exercitium sit commissum. — Quapropter sincere

oft ganz entgegengesetzte Richtungen sind nicht mit ihrem katholischen Glauben ganze Nationen auseinander gegangen; man halte die spanische gegen die französische: welche eine unvereinbare Divergenz in der Ansicht und Auffassung der katholischen Lehre! Eine Kirche, die eins der Hauptkriterien ihrer Wahrheit und Existenz in die Allgemeinheit ihres Glaubens setzt, muß nothwendig auch einen hohen Werth darauf setzen, daß ihre einzige Lehre in dem von ihr einmal angenommenen und ausgesprochenen Sinn die ganze Kirche vom Mittelpunkte aus bis an die äußersten Endpunkte durchdringen und sie wird es gewiß auch an Anstalten, dieß zu bewirken, soweit von außen möglich, nicht fehlen lassen. Die alte Unterscheidung zwischen der Praxis des Glaubens und der Sitten und die mangelnde Uebereinstimmung in diesen ist noch keine genügende Ausrede für den Mangel der Einheit in jener: denn es ist ganz indifferent für die Wahrheit des katholischen Glaubens, daß jede Nation, Provinz, oder Diocese nebenher noch immer auch ihre eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten hat; die Observanzen sind übrigens nicht verbindend und ändern nichts in dem System; es sind oft lauter Mißbräuche, welche abzuschaffen die Kirche sich oft sehr angelegen seyn ließ und viele vor uralten Zeiten vollzogene an sich fromme Handlungen werden jetzt nicht mehr für nothwendig gehalten und können ohne Verletzung der Religion unterlassen werden. Auch wo an irgend einer Seite die Observanz mit dem Dogma in Collision kommt, muß jene durchaus diesem weichen k). Aber die

fatendum existimo: syncretisticæ ac Protestantibus universis arma periculosa ministrata a catholicis fuisse. Demonstr. cathol. §. 208.

k) In dogmaticis locum quidem habet obseruantia, sed ita, ut manifestæ veritati cedat. Nemo consuetudinem rationi et veritati præponat, quia consuetudinem ratio

allgemeine Praxis des Glaubens an wesentliche Lehren gilt Alles zugleich und Nichts in dem System: — dieß ist die auffallende Zweideutigkeit, durch welche dieses System sich für jeden vorkommenden Fall zu entschuldigen sucht: — Alles, sofern die Consensio oder der wirkliche dogmatische Glaube der Welt den Consensus der Kirche erst ausmacht, auf welchen bauend und welchen schlechtthin voraussetzend eine Kirchenversammlung einen Glaubensartikel sanctionirt und woben sie besonders die Allgemeinheit seiner Verbreitung als das wesentlichste Moment seiner Katholicität auszeichnet. Und Nichts: sofern selbst die am allgemeinsten verbreitete Praxis doch noch nicht hinreicht, einen Glaubenssatz für einen katholischen zu halten, wenn nicht die Kirche ihr Siegel darauf gedrückt: 1) woben denn offenbar nichts weiter als die Zufälligkeit des Mangels eines Zusammentritts der Bischöfe zu einer Kirchenversammlung der einzige Grund ist, weswegen ein solcher Satz nicht längst auch formell katholisch geworden, obgleich er es schon der That nach ist: zufällig aber ist jede Kirchenversammlung, weil sie sich niemals eher erhebt, als bis sich ein lauter und gefährlicher Widerspruch dagegen erhoben hat. Mit bewunderungswürdiger Gleichgültigkeit hat die Kirche nun schon fast seit drey hundert Jahren dem Dissensus ihrer eignen Theologen über ihre eignen vormaligen Entscheidungen und dem Widerspruch gegen einige ihrer wesentlichsten Lehren zugesehen, mit unglaublicher Leichtigkeit sich über den Streit über die wichtigsten Lehrpuncte

et veritas semper excludit, aut S. Augustinus relatus in Can. 4. dist. 8. et consentit S. Gregor. gau s eod. nec non Pius Papa can. 6. dist. 11. Neller Principia p. 113.

1) Non omnes praxes ecclesiae etiam universalis sunt sufficientes fundando articulo fidei catholicae. Veron. 6. 4. 44.

Hinweggesetzt und ihn inguorirt, obgleich sie es übrigens nicht gethan zum Nachtheil einer liberaleren Ansicht und Erkenntniß der Wahrheit und es in einzelnen Fällen auch nicht unterlassen hat, wobey sie jedoch mehr ihre Intention und einseitig römischen Willen, als Kraft und durchgreifende Maaßregel der allgemeinen Kirche bewiesen hat.

Kein Gewicht wollen wir legen auf die unendlich verschiedene Glaubenspraxis des Volks in den verschiedenen katholischen Ländern: denn wo wäre das Volk sich nicht gleich geblieben in seinem krassen Glauben und Aberglauben, in seinen Mißverständnissen und Verdrehungen erlernter Glaubenssätze, im Festhalten seiner einmal gefaßten Irrthümer und Glaubensformen und was hat der Protestantismus vor dem Katholicismus voraus in dieser Beziehung, obgleich es dort weit weniger von Bedeutung ist und sich ein Unterschied in der Reinheit religiöser Vorstellungen des Volks in protestantischen und katholischen Ländern doch auch nicht ganz verkennen läßt. An vollkommene Uebereinstimmung der Denkart des Volkes mit den geläuterten Grundsätzen seiner Theologen ist dort so wenig als hier zu denken. Auch sind wir weit genug davon entfernt, irgend eine Form der Superstition, die unter dem Volke gewöhnlich ist, jede verschrobene Ansicht eines Glaubensartikels, wie sie unter dem gemeinen Haufen herrscht und aus irgend einem albernen Mönchskopf entsprungen ist, den Glauben an die wunderartige Wirkung der Lucaszettel, der Reliquien und des Rosenkranzes, alle die groben Vorstellungen des Volks von den Heiligen, vom Ablass, vom Fegfeuer sogleich auf die Rechnung der Kirche zu setzen: was hie und da ein Kapuziner dem Pöbel vorgeschwätzt, ist darum noch nicht Lehre der Kirche. Die unbefleckte Empfängniß der Maria ist einer der wichtigsten Glaubensartikel in Spanien: in andern

Ländern weiß man fast nichts davon, obgleich sie mit einer wesentlich dogmatischen Lehre nicht undentlich zusammenhängt. In den Kirchthüren in Portugall und Spanien findet man fast alle Tage noch jetzt die Worte angeschlagen: heute ziehet man eine Seele aus dem Fegfeuer heraus und dem grobkatholischen Spanier und Portugiesen steckt fast der ganze Katholicismus schon in der einzigen Kreuzbulle (Bolla de la Cruzada). Noch unter uns nahm sich in den Jahren 1767. der Pater Merz zu München der Hererey als einer kirchlichen Lehre an und machte die Gegner derselben als Ketzer verdächtig. Selbst was Gebildetere in der katholischen Kirche gethan haben, einen Irrthum und Uberglauben des Volkes zu unterstützen, selbst der Eifer, womit Bischöfe und Vikariate manche religiöse Vorurtheile verbreitet, begünstiget und befestiget haben, ist von der Kirche selbst niemals gebilligt, geschweige daß eine Lehre jemals dadurch in ihren Lehrbegriff gekommen wäre.

Leicht genug wäre es nun und ohne große Schwierigkeit geschehen, den symbolischen Lehrbegriff, wie er an sich ist und in den officiellen Berichten und Declarationen der Kirche dargelegt ist, aufzustellen: aber unsäglich schwer ist, was noch dazu mit Recht gefordert wird, auch den Glauben daran, wie er in der Ansicht verschiedener Katholiken sich äußert, zu fixiren und jenen symbolischen Lehrbegriff zugleich als einen lebendigen Act und als einen Moment in der Gesinnung katholischer Christenheit darzustellen. So unendlich verschieden ist schon an sich das Maaß des Glaubens, das einem Jeden zu Theil geworden, die Entfernung, in der ein Jeder zur Wahrheit steht, der Gang der Erziehung, Bildung und des Unterrichts, durch die ein Jeder fast auf eine engere oder losere Weise mit der Lehre der Kirche verbunden wor-

den, so mannichfaltig die Vorurtheile und Sitten der Nationen, durch die es ihnen immer erschwert, wo nicht unmöglich gemacht ist, mit der wahren Lehre der Kirche durch klare Einsicht und reinen Glauben in Berührung zu treten. Bey katholischen Völkern, wie bey Einzelnen, bey denen die Philosophie und Historie noch darniederliegt und keinen merklichen Einfluß auf die Bildung des Geistes und der Wissenschaft gewonnen hat, muß nothwendig jede Auffassung und Ansicht katholischer Lehre eine eigenthümliche Gestalt und Farbe gewinnen und fast nicht mehr ähnlich siehet sie einem katholischen Lehrbegriffe, wie er durch die Feuerprobe der Aufklärung geläutert worden ist. Der fromme und unbedingte Autoritätsglaube, eine sonst so nothwendige Bedingung alles katholischen Glaubens, hat an sich eine für die Historie und Critik mit Gewalt entwaffnende und fast vernichtende Tendenz und es fordert schon einen höhern, protestantischen Standpunct, die Critik und Geschichte zu ehren und selbst heilig zu nehmen und sie jenem frommen Glauben selbst beizugeben.

Wo ist nun jener Moment in der Geschichte des katholischen Glaubens ausgedrückt, wie er ausgedrückt werden soll in einer Exposition katholischer Lehre? Welch einen Zeitpunkt in der Geschichte soll man als denjenigen bezeichnen, in welchem der Katholicismus objectiv, und am reinsten und ächtesten sichtbar geworden ist und mit welchem Rechte könnte gerade die neueste Zeit und die Gegenwart behaupten, daß in ihr die katholische Lehre am ächtesten zum Vorschein gekommen sey, da es dem, der mit der Geschichte nicht unbekannt ist, auch nicht unerwartet seyn kann, daß die Zukunft sicher auch dieses wieder negiren wird von der Gegenwart? Es ist Alles entweder im Fluctuiren oder im härtesten Gegensatz begrif-

fen; es giebt keine unzuverlässigere Quelle für eine getreue Darstellung, als der subjective Katholicismus Einzelner und eines einzelnen Zeitalters: in der Erfahrung liegt hier durchaus kein zuverlässiger Maassstab. Nur in der Idee also kann der objective Katholicismus in seiner vollsten Reinheit erfaßt werden, nicht, wie sie aus den Einzelnen in bestimmter Zeit hervorgetreten ist, sondern wie sie das Ganze des Glaubens ausser aller Zeit in sich begreift; jeder bestimmten Art, an die symbolisch fixirte katholische Lehre zu glauben, läßt eine andere und entgegengesetzte sich gegenüber stellen und die Abweichungen in den Nebenbestimmungen und Modificationen des Glaubens sind eben so unendlich, als die Weltansichten verschiedener Geister in allen übrigen Dingen.

Nach diesem allen ist nicht mehr nöthig, der verschiedenen Systeme und Partheyen unter den katholischen Lehrern, der Jesuiten und Jansenisten, der Kurialisten und Episcopalisten noch im besondern Erwähnung zu thun. Schon die Zeit hat entschieden über den Werth der Lehren der einen und andern dieser Partheyen: denn durch den Geist der Zeit und durch die Denkart der Mehrheit unter den Gebildetsten und Gelehrtesten jener Kirche sind nach Jahrhunderte langen Kämpfen, Verwirrungen und Widersprüchen dagegen, einige Seiten des Katholicismus wenigstens in Theil zur unwidersprechlichsten Klarheit gekommen. So ist z. B. das Verhältniß der Bischöfe zum Papst und zur Kirche, die Stellung des römischen Stuhls zur Kirche nach sovielen gründlichen, historischen, juridischen und dogmatischen Forschungen jetzt zu einer Gewisheit und Bestimmtheit gelangt, die nur wenigen der übrigen dogmatischen Lehren, sofern sie einen Act des Glaubens bilden, wiederfahren ist. Durch Gewicht und Druck ungläublicher Art hat sich dennoch zuletzt die Wahrheit

nicht unterdrücken oder zu Boden ziehen lassen. Wie tief auch noch immer bey Einigen die Historie als Gerechtfame einfließen mag in den Glauben an die Gewalt des Papstes, so ist doch das System der gallicanischen Kirche und des Febronius trotz aller der Schicksale und Widersprüche, die es erlebt, zu tief in den Geist der Zeit eingedrungen, als daß nicht darnach besonders der Glaube der katholischen Kirche in diesem Punct genau und gewiß zu bestimmen wäre. Selbst nach der Meinung der Päpste, so weit sie öffentlich und officiell bekannt geworden, ist es keine Ketzerey, dasselbe frey und öffentlich zu behaupten und wenn es auch immer noch Viele giebt, die den Päpsten noch ungleich mehr einräumen, so hat doch kein Papst noch, so verhaßt ihm auch die Lehre der französischen Kirche und des Febronius ist, dieselbe für eine Ketzerey erklärt. Vielmehr ist dieses System seitdem überall öffentlich geworden: die Päpste haben nach wie vor Kirchengemeinschaft gehalten mit denjenigen Ländern, in denen es ausgebreitet ist; auf Kathedern und in Schriften aller Art wird dieses System jetzt in Frankreich, Oesterreich, und in den Diöcesen deutscher Bischöfe, ausser etwa in Würzburg, wo die dunkelste Barbarey von neuem emporzukommen beginnt, frey und ohne Rücksicht gelehrt und von einem solchen System läßt sich also mit Recht wohl sagen, daß es in den Geist der Zeit übergegangen sey.

Doch eben dieser Geist der Zeit hat auch seine Launen und Eigenheiten und wer wäre nicht oft schon in Betrachtung der Denkart verschiedener Katholiken auf die Ueberzeugung geführt, daß, was sie so gewöhnlich den Geist der Zeiten nennen, nichts anders sey im Grunde, als nur „der Herren eigener Geist.“ Was hilft im Katholicismus ein sogenannter Geist der Zeit, wenn sich ein lauges, graues Alterthum mit ganz andrer Gesinnung gegen ihn aufsch-

set. Wie weit erhebt sich nicht der Katholicismus über allen Zeitgeist durch den einzigen Lehrsatz von der nothwendigen Unveränderlichkeit seiner Lehre nicht nur an sich, sondern auch in der Ansicht und dem Glauben desselben, wodurch er zugleich jeden Geist der Zeit, als eigenthümliche Denkart, verwirft und gar nicht anerkennt, vielmehr ihn eben als das seiner alten, ächten Lehre feindselig widerstrebende Prinzip betrachtet? Und wiederum sehe man nur, wie die Ansicht und das Urtheil wechselt im wechselnden Verhältniß und Standpuncte. Wie anders reden nicht katholische Lehrer zu ihren Glaubensgenossen, wie anders zu Protestanten oder solchen, die selbst in den Prinzipien der allgemeinsten Anerkennung schon von ihnen wesentlich abweichen, z. B. über die Lehre vom Papst. Wenn diese durchaus nichts von einem Papst wissen wollen, so werden sie ihnen ein gar verfeinertes und in der Idee nicht übel scheinendes Bild davon entwerfen und ihm eine nicht nur ganz unschädliche, sondern selbst wohlthätige und ganz unentbehrliche Stelle anweisen, indeß sie für sich und ihren Glauben schon mit einem weniger sublimirten und ihrer Idee auch nur von weitem entsprechenden Subject vorlieb nehmen werden. Ja Alles, was katholische Schriftsteller zu Gunsten der Bischöfe und guter Kirchenverfassung gegen den Papst geschrieben haben, ist immer nur gegen das Papstthum geschrieben, wie es sich historisch fast zu allen Zeiten dargestellt hat zum Ruin der bischöflichen Rechte, lesserer Kirchenzucht und landesherrlicher Gewalt; in der Ferne aber steht ihnen immer ein Ideal vor Augen, durch welches erst ein vollkommenes Papstthum herbeugeführt werden könnte, wie es fast in allen bisherigen Erscheinungen mißlungen ist.

Wenn man überhaupt die letzte Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts die Periode der Critik zu nennen berech-

tiget ist, die sich fast an allen Gegenständen menschlichen Wissens geltend gemacht, wer könnte es sich verbergen, daß auch mit dem katholischen System eine wesentliche und durchgängige Veränderung vorgegangen ist in den letzten zwanzig und dreißig Jahren, sofern es abhängt von der Art des Glaubens daran? Ist doch fast nichts an seiner alten Stelle geblieben! sieht sich das Alte doch kaum noch ähnlich in dem Neuen! Hat die allgemeine Erschütterung, welche von der immer höher gestiegenen Aufklärung der neueren Zeit ausgegangen ist, nicht auch dieses alte Gebäude ergriffen und es nach und nach fast ganz aus seinen alten Fugen herausgerissen? Nachdem der frevere Geist der Forschung und Kritik sich zunächst gegen die Symbole des Protestantismus gewendet und die lose Verbindung, die noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zwischen der alten und neuen protestantischen Denkart bestand, abgerissen hatte; nachdem, was milde und leise Anfangs begonnen war, bald mit stürmender Hand geschah, ein ungeweihter Geist sich an die heiligen Urkunden drängte und zerstörend den alten Glauben nichts besseres an seine Stelle zu setzen wußte, wie hätten nicht diese Schwingungen sich endlich auch den katholischen Theologen mittheilen und sie aufmerksam machen sollen auf die unverkennbaren Schwächen und Lücken, auf die verhältnißlose Alterthümlichkeit eines Systems, das vor so vielen hundert Jahren aufgebauet seine Vollendung in den dunkelsten Zeiten der Wissenschaft und Cultur erhalten hatte? Und dennoch war es eben das katholische Dogmensystem, welches sich unter allen den neueren Richtungen des Zeitgeistes, selbst mitten unter den vielseitigsten Veränderungen, die er bereits bewirkt hatte, bewunderungswürdig lange hielt. Die ehrwürdige Autorität des grauen Alterthums behauptet eine fast unbezwingliche Gewalt über das menschliche Gemüth

und nur unter großen Kämpfen und Opfern kann es sich der Gewalt entziehen, womit Jahrhunderte und Millionen gegen ein Individuum sprechen. Also geschah, daß das System selbst da noch in seinem Innern unverletzt und an seinen wesentlichen dogmatischen Bestandtheilen unberührt geblieben war, als man bereits an seinen äußerlichen Verhältnissen die auffallendsten Veränderungen vorgenommen hatte. Die Scheu vor dem ehrwürdigen Alterthum der grauen Ruine wurde zuerst nicht von den Theologen, sondern von den Kanonisten überwunden, die, oft mit wunderwürdiger Inconsequenz, schon dem ganzen Gebäude einen ganz andern Anstrich und eine gefälligere Farbe gegeben hatten, als innerlich noch Alles beym Alten blieb und die in wissenschaftlicher Ausbesserung der Kirchenform doch schon nach Grundsätzen verfahren, die auf eine durchaus andere Ansicht der Dogmen mit Sicherheit zurückschließen ließ. Durch die liberalere protestantische Behandlung kirchlicher Geschichte und die Freyheiten gallicanischer Kirche war den Kanonisten hauptsächlich erwünscht vorgearbeitet worden; mit dieser Fackel der Historie alter und neuer Zeit beleuchteten sie eine von seiner ersten Constitution und Verfassung so ganz und gar abgekommene System und freygelassen selbst durch den katholischen Grundsatz, daß in äußerlichen Dingen die Zeit, der Wille und die besondere Rücksicht der Machthaber in der Kirche die Verfassung derselben ändern könne, hatten sie kaum nöthig, die neuen Schritte, welche sie thaten, zu entschuldigen, und alle die Vorschläge als in der Nothwendigkeit der Zeit gegründet zu beweisen, welche sie an die Fürsten brachten, von denen sie bald befolgt und in Kraft und Wirklichkeit gesetzt wurden. Nicht so gut war es den Theologen geworden; gebunden durch die Rücksicht auf das Alterthum, deren die Kirche sich rühmt in allen dog-

matischen Dingen, als eines Beweises der Wahrheit derselben, gefesselt durch den Grundsatz, daß das Dogma des Katholicismus allein unter allen disciplinarischen Veränderungen unveränderlich sey, wagten sie es auch lange nicht, mit ihren Anträgen auf Ausbesserung des Glaubens hervorzutreten. Von dem Augenblicke an aber, wo sie die innere Verbindung der Dogmatik und Disciplin aus den Augen ließen und die feine Linie übersahen, wo die eine in die Gränzen der andern hineinläuft, so bald dann auch hier der historische Gesichtspunct die Oberhand erhielt über den dogmatischen, ergriff die allgemeine Revolution auch das System der Dogmen: was in dieser Rücksicht unternommen ward, geschah zunächst nur nach dem Beispiel und dem Vorgang der Kanonisten und einige andere Umstände vereinigten sich zugleich damit. Die Aufhebung des Ordens der Jesuiten und die Thronbesteigung Josephs riß plötzlich die lästigen Schranken nieder, durch welche der Lauf der Aufklärung bis dahin gehemmet worden war. Nun kam die große Frage zur Entscheidung, ob nicht die Dogmatik ohngefähr dieselben Schicksale gehabt haben möchte, als das hierarchische Kirchensystem und nun kehrten sogleich Viele genannte und ungenannte zuerst auch gegen einzelne Seiten des verjährten Dogmensystems und bald auch gegen den Mittelpunkt desselben ihre schon lange zu diesem Zweck geschärften Waffen. Durch das glänzende Ansehen, in welches die Vernunft auf einmal erst in den letzten dreißig Jahren sich zu setzen gewußt, kühn gemacht, suchten die katholischen Theologen in ihr die Hauptstütze für das Ansehen der Kirche: aber wenn sie darin eine wesentliche Stütze für die Autorität und Untrüglichkeit der Kirche erblickten und mit ihr einige Gegenden des Gebäudes beleuchteten und säuberten, so blieben sie doch immer dabey noch katholisch und wollten nur

das Ansehen der Bibel und der Schriftbeweise katholisch dadurch verstärken, daß Kanon und Göttlichkeit der heiligen Schrift sich auf den Glauben an das Ansehen der Kirche stützen müsse. Hierauf richtete sich die Untersuchung katholischer Theologen hauptsächlich auf den Geist und die Verfassung der ältesten Kirche und nahm schon dadurch eine sehr protestantische Richtung, verband aber auch bald damit noch die Entdeckungen der neuern Philosophie und auf diesem Wege mußte man nothwendig bald zu dem Resultat gelangen, daß die Bibel die einzige Quelle der ächt christlichen Lehre sey. Das Ansehen der Tradition war ebendemit wankend gemacht und untergraben oder verworfen, oder sie wurde, wo man das Wort beibehielt, im protestantischen Sinn rein historisch genommen; es ward der Gegensatz zwischen einem biblischkatholischen und römischkatholischen Christen aufgerichtet m). Nach solchen Schritten lag auch der Gedanke nicht fern, daß Protestanten und Katholiken nun schon weit leichter zu vereinigen seyen und gleichwie ein berühmter Kanonist sein Werk gegen die ungebührlichen Ansprüche des Papstthums abgefaßt hatte, um den Uebergang der Protestanten zur katholischen Kirche leichter zu machen, also geschah das Nämliche nun auch bald in doctrineller Beziehung n). Wenn die Franzosen in ihren kanonistischen Reformen sich das Alterthum der ersten Jahrhunderte zum Vorbild und Maßstab nahmen, so wollte der Geist der Deutschen selbst darüber hinaus und allein

m) Wie z. B. in den Freyburger Beiträgen zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie, herausgeg. von Klief. Ulm 1788.

n) Der erste Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen

und der evangelischen Kirche, gewagt von einem Monch, P. S. R. in W. (vom P. Beda Monex) 1778. Denselben Vertheidigung der natürl. Geistl. und kathol. Religion. Frey Theile. Augsb. 1789.

nach heiliger Schrift und gesunder Vernunft auch die katholische Liturgie einrichten, welche nun bald die Reihe traf. Seit der ersten Form, welche sie von Rom aus empfangen in uralten Zeiten, war für diese noch immer soviel wie nichts geschehen, indeß die andern Reformen bereits tiefe Wurzel gefaßt. Mit raschen Schritten wurde nun auch die Verbesserung der katholischen Liturgie theoretisch sowohl als hie und da practisch vorgenommen o). Neue katholische Zeitschriften suchten auch in der Religion immer mehr Licht zu verbreiten. Als man nun aber endlich in den weiteren Untersuchungen bald auch an eine der höchsten Ideen des Katholicismus, an die Lehre von der Unfehlbarkeit, stieß, zeigte sich, daß kein Katholik sie nur bezweifeln, vielweniger gar, wie es bald geschah p), verwerfen konnte, ohne die wesentliche Lehre des Katholicismus selbst aufzugeben. Man behandelte diese Lehre ganz im Geist des le Courayer, der früher als ein halbes Jahrhundert vorher schon diese Säule des Katholicismus gründlich untergraben hatte, aber es auch nicht leugnete, daß er es mit protestantischem Sinne gethan q).

Wie schätzbar an sich auch diese Bemühung war, Licht und Aufklärung zu verbreiten und was auch alle diese verschiedenen Bestrebungen hie und da bey Einzelnen in der Ansicht des Katholicismus verändert haben mögen, in den

o) (Werkmeisters) Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland. Erstes Heft. Ulm 1789. S. 33.

p) Ueber die kirchliche Unfehlbarkeit, von Karl zum N... Würzb. 1786. 8. (Blau) Kritische Gesch. der kirchl. Unfehlbarkeit, zur Beförderung einer freyeren Prüfung des

Katholicismus. Frankf. am Main 1791. 8. Thomas Frenkirch (Werkmeister) oder freymüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der kath. Kirche. Frankf. und Leipz. elegant. Göttingen 1792. I. 8.

q) Defense de la nouv. traduct. de l'hist. du Conc. de Trente p. 207.

Geist des Katholicismus sind sie so wenig eingegangen, als sie aus denselben entsprungen waren. Der verschiedene Werth aller dieser und neuerer, theils polemischer, theils dogmatischer, theils poetischer, theils populairer Darstellungen katholischer Lehre ¹⁾ läßt sich allein erst nach einer gründlichen Exposition aus den ächtesten Quellen beurtheilen.

Z w e i t e s . K a p i t e l .

Quellen des Katholicismus und aus dem Katholicismus. Erste Hauptquelle desselben: die Decrete und Kanonen der Kirchenversammlung zu Erient. Von der räumlichen Confirmation, den Ausgaben und der Reception derselben.

Zum Begriff des Katholicismus gehöret wesentlich nur, was irgend eine eigenthümliche Seite an diesem offenbart; alles Eigenthümliche aber ist einem andern entgegengesetzt: denn nichts ist eigenthümlich durch sich allein. Der Begriff der katholischen Kirche in ihrer Entwicklung durch die Welt setzt also einen Gegensatz voraus, welchem sie selbst entgegengesetzt ist. Alle Quellen des katholischen Lehrbegriffs beziehen sich auf Gegensätze, wie sie es selbst

1) (Winkler) Vertraute Briefe über Katholicismus und katholisches Dogma. Erster Theil. Historische Entwicklung des Katholicismus und freimuthige Darstellung der Folgen desselben auf das bürgerliche und sittliche Wohl der Menschen. 1789.

2) Geist des Katholicismus, Protestanten zur Beherzigung darzustellen. Pirna 1804. Chateaubriand Genie du Christianisme Feklers Ansichten von Religion und Kirchenthum. Zweiter Theil. Berlin 1805. 8.

schon sind und die Zahl jener Quellen vergrößert oder vermindert sich, je nachdem sie auf mehr oder weniger Gegensätze bezogen worden. In welcher Form und Materie sich der Katholicismus zu verschiedenen Zeiten offenbaren werde, hing immer von den Veranlassungen ab, die ihm von den Gegnern desselben dazu gegeben wurden. Diesemnach kann man eine Entwicklung des Katholicismus versuchen in dem allgemeinsten und weitesten Umfange, sofern er von Anbeginn seiner historischen Erscheinung sich im Gegensatz gegen alle Widersprüche und Gegensätze der sogenannten Ketzer eigenthümlich entwickelte und dazu werden sodann alle symbolischen Entscheidungen der Kirche von Anfang an, die Conzilienacten, die Schriften der Väter u. s. w. als Quellen dienen. Man kann eine solche Darstellung aber auch versuchen in Beziehung auf einen bestimmteren Gegensatz z. B. auf den Protestantismus im engeren Sinn und ebendamit ist sie dann auf eine bestimmtere Classe von Quellen angewiesen, für welche jene früheren nur den relativen Werth subsidiarischen Quellen und wodurch sogar einige der früheren ihre symbolisch-polemische Kraft, also auch die Bedeutung als Quellen verlohren haben, weil sie durch gleiche Annahme in der katholischen und protestantischen Kirche ihre antithetische Kraft verlohren haben. So können z. B. die drey öcumenischen Symbole, das sogenannte apostolische, nicänische und athanasianische keinesweges für eine dem Katholicismus eigene Quelle der Lehre gehalten werden, weil sie mit gleicher Kraft und Verbindlichkeit auch im Protestantismus angenommen sind. Also verhält es sich auch mit den ersten fünf oder sechs allgemeinen Kirchenversammlungen.

Da der Katholicismus in dieser bestimmteren Beziehung im strengsten Gegensatze besteht zum Protestantismus, so müssen sie beide auch ebendarum, weil sie so

streng einander entgegengesetzt sind, näher mit einander verwandt und innerlich näher mit einander verbunden seyn, als es äußerlich scheint, so müssen auch beide gegenseitig sich illustriren und eine genauere Kenntniß und Darstellung des Protestantismus muß nothwendig eben soviel Licht auf den Katholicismus werfen, als dieser auf jenen. In diesem Sinne könnte man fast den Protestantismus eine Quelle des Katholicismus nennen, wie umgekehrt, wenn diese Behauptung einer Mißdeutung entgehen könnte. Gewiß ist, daß Niemand von einem ohne den andern, oder das eine System für sich allein, sondern immer nur beide zugleich gründlich erkennen kann.

Sehen wir uns nun, von diesen Grundsätzen geleitet, zunächst nur allein auf der einen Seite nach den eigenthümlichen Quellen des Katholicismus um, so muß uns höchst verkehrt und unschicklich erscheinen, was von katholischen Schriftstellern freylich in etwas anderer Beziehung, so oft geschehen ist, daß sie nämlich die heilige Schrift als Quelle dieses Systems aufführen, da ihr doch diese gar nicht eigenthümlich, sondern etwas unvergleichbar höheres ist, nämlich eins der Elemente, aus denen die Idee des Katholicismus sich selbst erbauet. Es ist ganz der nämliche Fall, als wenn man an einem lebendigen Gegenstande das Lebensprinzip als eine der Quellen seiner übrigen Eigenschaften betrachten wollte. Und eben so wenig ist es selbst die Tradition: denn auffer, daß erst der Sinn bestimmt werden muß, in welchem die Tradition nicht vorkommt oder auch gilt im Protestantismus, ist auch sie nur eins der Elemente, aus denen sich die Idee des Katholicismus selbst erst konstituiert. Sie sind mit einem Wort nicht originelle Quellen aus dem Katholicismus, sondern des Katholicismus, d. h. aus denen er selbst erst abfließt, die als nothwendige Elemente sein in-

neres Wesen ausmachen und ohne die er gar nicht seyn könnte. Quellen aus dem Katholicismus hingegen sind solche, die erst aus der schon vollendeten Idee desselben entspringen, mehr zufällige, als nothwendige Offenbarungen desselben, die auch nicht seyn könnten, ohne daß darum ihm selbst im mindesten Abbruch geschähe.

Für das ächte System der katholischen Kirche in ihrem Gegensatz zum Protestantismus kann man allein jenes halten, welches sie bey jener großen Trennung des letzteren von ihr im sechszehnten Jahrhundert aufzustellen genöthiget war. Sie hat es selbst bey dieser Gelegenheit feierlich declarirt, daß man nur das von ihr dazumal aufgestellte System für das ächt katholische im Gegensatz zu dem protestantischen halten solle, obgleich die Synode zu Trient, welche mit dieser großen Aufgabe sich länger denn zwanzig Jahre befaßte, weder den Umfang des Katholicismus erweitern und Neues aufstellen, noch ihn in der Tiefe doctrinell erschöpfen wollte. Es wurde vielmehr unendlich Vieles dazumal in stillschweigender Voraussetzung ausgesprochen und nur diejenige Reihe von Lehren neu sanctionirt, welche zwischen den beiden Kirchen controvers geworden waren. Da aber der Protestantismus in fundamentalen Artikeln abwich von der alten Kirche, ihre Autorität sogar negirte und ein in seinem Grunde durchaus verschiedenes System aufgestellt hatte, so sah sich auch die katholische Kirche gezwungen, über ihre eigenthümliche, wesentliche und beständige Lehre sich auf eine ungewöhnliche Weise ausführlich zu erklären und fast Schritt vor Schritt folgend der protestantischen, theils mit Verdamnung, theils mit Aufstellung des positiven Gegensatzes ihre eigene Lehre in einem Zusammenhang und Umfang auszusprechen, wie es noch nie vorher geschehen war. Der dogmatische Ertrag dieser außerordentlichen Anstrengung, die Canonen und De-

crete der Kirchenversammlung zu Trient, verdienen daher den Namen einer Quelle des Katholicismus im höheren Sinn, als alle übrigen: denn nicht nur in besonderer Beziehung auf das entgegengesetzte System gilt dieses, sondern Alles, was ächt katholisches vor diesem Concilium war, hat durch dasselbe wenigstens eine neue Bestätigung erhalten und ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend als geltend angenommen; was aber nach diesem letzten öcumenischen Concilium aus dem Katholicismus hervorgegangen oder in dieser Kirche dogmatisches erschienen ist, war entweder schon vom Geiste der Lehre dieser Synode tingirt oder erst durch seine innere Uebereinstimmung mit derselben würdig, in die Reihe wahrhaft katholischer Lehren aufgenommen zu werden. Alle ächt katholische Lehrer haben seitdem die Uebereinstimmung mit den Lehraussprüchen dieser Kirchenversammlung für das Gepräge der Katholicität ihrer Lehre gehalten; wie Alles, was eine allgemeine Synode über das Dogma entscheidet, so ist auch, was hier über die Glaubenslehre festgesetzt worden, als Ausspruch des heiligen Geistes selbst und unwieder-ruflich fixirt und für unweigerlich verbindend betrachtet worden. Es läßt sich daher in besonderer Beziehung auf die protestantische Lehre in dem nunmehr hinlänglich erklärten Sinne mit Recht sagen, daß eigentlich nur dasjenige für katholischen Kirchenglauben zu halten ist, was die Kirche auf dem Concilium zu Trient dogmatisches vorge-tragen und sanctionirt hat.

Ueber den Geist dieser Kirchenversammlung hat die Geschichte bereits entschieden. So verkehrt und wunderlich, so unwürdig selbst oft und ärgerlich es daselbst herging, so kann man doch nicht anders, als mit Ehrfurcht erfüllt werden gegen die Beharrlichkeit und Anstrengung, welche man anwandte, den Glauben der Kirche zu retten

und an allen Seiten neu zu befestigen, gegen die Vorsicht und den Eifer, den man daselbst in Abschaffung sovieler Mißbräuche und einzelner Fehler der Disciplin an den Tag legte und gegen die Frömmigkeit und den Scharfsinn, womit man daselbst von den höchsten und heiligsten Dingen handelte. Es giebt kein anderes Concilium, welches so lange obgleich auch unter beträchtlichen Pausen, dauerte, seiner Gegner wegen das Ende so weit verschob und so mühsam und mit solchem Aufwand von Gelehrsamkeit sich mit der Glaubenslehre beschäftigte. Unter einer großen Menge mittelmäßiger Geister war noch auf keinem eine so ansehnliche Zahl der gebildetsten Theologen der Zeit versammelt gewesen. Hier gab es Männer, die an Geist und Genie, an Frömmigkeit und Belesenheit im Alterthum ausgezeichnet, jeder Zeit Ehre gemacht und einen rühmlichen Platz neben den vorzüglichsten Kirchenvätern und Scholastikern behauptet haben würden — einen Dominicus Soto, Bartholomäus Carranza, Alphonsus a Castro, Melchior Canus, Ruardus Tapper und sovieler Andere. Allerdings haben auch diese größtentheils durch mancherley Mißgriffe, wozu der Eifer sie fortriß und durch eine unglaubliche Uncritik, womit sie Wahres und Falsches in den seltsamsten Combinationen durcheinander geworfen, dem Geiste der Zeit gefröhnt; sie haben dem Standpuncte, auf welchen sie gleich bey Anfang ihres Geschäfts sich stellten, dem Standesinteresse und Ordensgeiste mehr Einfluß erlaubt auf Fixirung gewisser Dogmen, als Theologen gebührt, die nicht aus eigenem, sondern dem Geiste der Kirche sprechen sollten; ja sie haben selbst in ihrem heiligen Eifer gegen das Fremde und von ihnen gar oft mißverständene System ihrem eignen hie und da unmerklich neue Stützen untergeschoben, neue Motive dabey angebracht, selbst Manches dem Geiste der Kirche widerstros

hendes aus den internen Regionen des populären Glaubens und selbst Schulopinionen, welche die Kirche bis dahin noch niemals anerkannt, sondern absichtlich unentschieden gelassen, in dasselbe hineingezogen. Insbesondere hat der kategorische Grundsatz, daß alle Behauptungen des entgegengesetzten Systems falsch, ketzerisch und verwerflich seyen, einige bis dahin ganz unbekante Seiten an dem katholischen System zum Vorschein gebracht und verursacht, daß Manches, sonst selbst von dieser Kirche gelehrt, bloß darum von ihnen verworfen wurde, weil es von der Gegenparthey gelehrt worden war. Diese ausnehmende Viel­fältigung der Dogmen ist größtentheils dem überverstandenen Eifer der meisten italienischen und spanischen Theologen zuzuschreiben, weinit sie strenger und vorurtheils­voller, als Vernunft und Schrift erlaubten, ihre Privatmeinung an irgend eine katholische Lehre wenigstens anknüpfen wollten. Sie haben wirklich so den Sinn einiger ihrer Schuldogmen zum Sinn der Glaubensartikel gemacht und den Glauben daran geboten, obgleich es bis dahin; wenigstens bis auf das Concilium zu Florenz, Jedem frey gelassen war, darüber zu denken, wie er wollte. Zu einem der stärksten Vorwürfe ist es jederzeit von erleuchteten Katholiken dieser Kirchenversammlung gemacht worden, daß sie so ganz in den Händen des Papstes lag und die Gewalt des Papstes über die gebührenden Gränzen hinaus erweiterte, indem sie theils viele seiner Präensionen von Superiorität nicht nur über einzelne Bischöfe, sondern selbst über die Concilien und Fürsten begünstigte, theils ihm eine so ungemessene Freyheit, von den gerechtesten und notwendigsten Gesetzen zu dispensiren, verstattete und bey jedem Schritte ängstlich in den Gesichtspunct des römischen Hofes sich fügte. Frey der Gesinnung und That nach kann man daher dieses Concilium nicht nennen; ob-

gleich es den Schein davon bis an sein Ende behalten wollte. Doch erstreckte sich der Mangel an Freyheit ungleich weniger über die Glaubensentscheidungen, als über die Reformativartikel und disciplinarischen Verordnungen. Die große Abhängigkeit der Theologen von der Leitung, den Kunstgriffen und Gewaltthätigkeiten der Legaten gereicht den Theologen ebensowenig zur Ehre, als die Abhängigkeit der Bischöfe von diesen, durch die sie das Dogmatische größtentheils allein besorgen ließen, um es dann bloß unter ihrem Namen öffentlich zu sanctioniren, diesen zur Ehre gereicht. Und dabey ist doch noch eine so verschwenderische Menge von Fluchkanonen selbst bey den geringfügigsten Bestimmungen angebracht. Ganze Völker sind mit liebloser Intoleranz hier von der Einheit des christlichen Glaubens ausgeschlossen worden, weil sie nur den Gottesdienst in lateinischer Sprache, die Communion unter Einer Gestalt, den Gebrauch der Wlder und die Anrufung der Heiligen sich nicht wollten gefallen lassen. Bey einer Menge von Bestimmungen dieser Synode kann man nicht anders, als dem Urtheil beistimmen, daß ein Theil der Kanonen dieser Kirchenversammlung weniger aufgestellt würde, sie zu befolgen, als nur Gebräuche, Sitten und Ansichten zu sanctioniren, die eben dazumal am gewöhnlichsten und befolgt waren a). Was dann von allem diesen die Folge war, ist; daß durch diese Synode eigentlich erst die Scheidung beider Systeme, des katholischen und protestantischen, vollendet und daß der Katholici-

a) Le seul moyen de justifier en quelque maniere le Concile, est de regarder une partie de ses Canons moins comme des décisions à suivre, que comme une

exposition des sentiments, qui estoient alors plus suivis. Le Cou- rayer préf. à l'Hist. du Conc. de Sargi p. 24.

mus an den hauptsächlichsten Seiten, ja fast an allen mit dem Protestantismus in einen weit bestimmteren Widerspruch und Contrast, als je zuvor, gesetzt worden ist und so lange die katholische Kirche noch einige Consequenz behält, sollte sie diejenigen, falls sie auch wollen könnten, niemals wieder aufnehmen in sich, auf welche sie selbst eine so ungeheure Last von Anathematen geworfen hat b).

Doch ebendieß erleuchtet historisch den Gegensatz beider Systeme desto heller und erleichtert den Gebrauch der Canonen und Decrete der Trienter Synode nur desto mehr, da aus ihnen, als den symbolischen Büchern und Quellen des Katholicismus, der Lehrbegriff desselben in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit um desto sicherer zu schöpfen ist. Dazu sind sie nicht nur durch die Absicht der zu Trient versammelten Väter, sondern auch durch eine eigene Confirmation bestimmt worden, die ihnen der Papst gleich nach dem Schluß des Conciliums aufs feierlichste bewilligte und durch einige andere Anstalten, die er bald darauf zu desto sicherer Erhaltung des Ansehens dieser Beschlüsse traf.

Raum waren nach dem Schluß der Kirchenversammlung die Legaten Moroni und Simoneta im Weyhnachtsfest angekommen zu Rom, als der Papst nach mehreren Audienzen, die er ihnen ertheilte und vielen Nachforschungen, wie es auf dem Concilium hergegangen, sich alsobald entschloß, den Beschlüssen der Synode die feierliche Bestätigung zu ertheilen, um welche den Papst ehrerbietig zu bitten, noch in dem Decret über den Schluß des Conzi-

b) S. G. L. Roloffii Observatt. de conc. Trident. quantum per illud melior deteriorque facta fuerit ecclesia romana, quantumque

ex eo nostra ecclesia ceperit emolumenti demonstrantes. Praes. Sigm. Jac. Baumgarten. Hal. Magd. 1737. 4.

Röms selbst beschlossen worden war. Er setzte nur zuvor noch eine Commission von vier Cardinalen nieder, welche die Schlüsse der Synode noch einmal durchsehen, prüfen und ihm über den Inhalt derselben Bericht abstatten sollten c). Nach einer langen Prüfung fiel die Meinung der Meisten dahin aus, daß man die Schlüsse durchaus vorher noch moderiren müsse; ein Rath, der sich mit den Wünschen sehr vieler am römischen Hof vereinigte, die, obgleich zufrieden mit unbedingter Bestätigung der Glaubensdecrete, doch in vielen der disciplinarischen Verordnungen eine Beeinträchtigung und Herabwürdigung des päpstlichen Ansehens erblickten d). Doch der Gedanke, daß eine neue Reformation der Decrete einen zu ühlen Eindruck auf die Väter des Conziliums sowohl, als auf die Welt überhaupt hervorbringen und die Fortsetzung der Reformation selbst endlos machen möchte, noch mehr der Trost, daß ja bey der dem heiligen Stuhl zu Trient selbst noch reservirten Autorität durch Dispensationen aller Art leicht für die Bedürfnisse der Gläubigen gesorgt werden

c) Fra Paolo hat bey diesem Umstand zwey verschiedene Dinge verwechselt, die Commission, die zur abermaligen Durchsicht der Conzilienschlüsse vor der Confirmation ernannt wurde und die welche der Pabst nach derselben niederlegte, um die Annahme und Execution derselben zu besorgen. Jene bestand aus vier, diese aus acht Cardinalen. II. p. 751. Eb berüchet es wenigstens Duvhrius in der vita Pii IV.: Oblata vero sibi Concilii decreta Morono, Sarraceno; Cicadae et Alexandrino Cardinalibus inspicienda, examinanda, ad seque

referenda tradidit; und Passavini, der jedoch fünf Revisoren der Schlüsse nennet. I. 24. c. 9.

d) Auch hielten sie dafür, daß; da alle Welt bisher geglaubt, ein Conziliium könne selbst dem Pabst Gesetze vorschreiben, jetzt der Pabst auch seine Gewalt einmal zeigen und einige dieser Decrete entweder aufheben oder doch moderiren müsse, um es recht einleuchtend zu machen, daß doch der Pabst einem Conziliium Gesetze geben und sie nicht hys von diesem empfangen könne. Sarpi p. 751.

Könnte, endlich aber der lebhafteste Vortrag des Cardinals Hugo Buoncampagno, des Bischofs von Viesie, befestigte den Papst in seinem Entschlus, die Decrete ohne Restriction zu bestätigen. Jener Bischof versicherte nämlich, daß doch alle Decrete nur soviel gelten könnten, als derjenige wolle, der sie gegeben oder zu deuten habe und daß das Ansehen des Papstes vollkommen in Sicherheit gebracht sey, wenn er verböte, daß Jemand über die Decrete ein kommentirendes Urtheil sich erlaubte und wenn er nur sich das Recht vorbehielte, sie auszulegen, wie es ihm recht dünkte. Dieser Rath that eine erstannliche Wirkung auf die ganze Versammlung der Cardinale und auf den Papst und nachdem nun am 26. Januar Moroni und Simoneta im vollen Consistorium den Inhalt des Decrets der letzten Sitzung exponirt hatten, kraft dessen der Papst um feierliche Bestätigung ihrer Beschlüsse ersucht werden sollte e), beschloß der Papst unter einstimmigen Beifall der Cardinale f), sämtliche Decrete ohne Ausnahme zu bestätigen, was er auf der Stelle mit lauter Stimme sogleich im Consistorium that. Hierauf erschien noch an dem nämlichen Tage eine Bulle, von allen Cardinalen unterzeichnet, worin er allen Gläubigen die Befolgung aller zu Trient gemachten Beschlüsse auferlegte g). Daß die

e) S. das Schreiben des Cardinals Alexander Sarnese, welches vor der päpstlichen Confirmation steht bey le Plat Can. et Decr. p. 341.

f) Pallavicini sagt: daß die Confirmation approbirt wurde di commune consentimento. l. 24. c. 9. Fra Paolo sagt: ausgenommen die beiden Cardinale von St. Clement und Alexandria p. 754. Allein

man weiß, daß diese beiden doch die bald darauf erscheinende Bulle ebenio gut als die andern unterzeichneten.

g) Bulla S. D. N. Pii, divina providentia Papae quarti super confirmatione oecumenici generalis conc. trid. Inc. Benedictus Deus etc. ap. Labbe Conc. Tom. XIV. f. 939. Harduini Conc. T. X.

Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung ein verbindend symbolisches und auf alle Zeiten geltendes unverbrüchliches Ansehen haben sollten, ist hier aufs bestimmteste erklärt h). In mehreren Consistorien sprach der Papst nachher noch viel von der Befolgung dieser Decrete. Er sagte sogar, er selbst wolle sie befolgen, obgleich er eigent-

f. 194. Magnum Bullar. Rom. Tom. II. p. 103. sq. Raynaldi ad a. 1564. le Plat Can. et Decr. p. 342. sq. In der vorangeschickten Erzählung der äußeren Schicksale des Conciliums macht es der Papst sich zum besondern Verdienst, daß er dem Concilium selbst Freiheit über ihn gelassen — nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedi apostolicae proprie reservatis liberum ipsi concilio arbitrium per literas ad legatos nostros scriptas, ultro permiserimus etc. p. 342. ed. le Plat.

h) — ab omnibus Christi fidelibus suscipienda et servanda esse decrevimus, sicut harum quoque literarum tenore ad clariorem omnium notitiam confirmamus et suscipi observarique decernimus. Mandamus autem in virtute sanctae obedientiae et sub poenis a sacris canonibus constitutis aliisque gravioribus, etiam privationis, arbitrio nostro infligendis, universis et singulis venerabilibus fratribus nostris, patriarchis, archiepiscopis, episcopis et aliis quibusvis ecclesiarum praelatis, cujuscumque status, gradus, ordinis et dignitatis sint, etiam si

cardinalatus honore praefulgeant, ut eadem decreta et statuta in ecclesiis suis, civitatibus et dioecesibus, in judicio et extra judicium diligenter observent et a subditis quisque suis, ad quos quomodolibet pertinent, inviolabiliter faciant observari: contradictores quoslibet et contumaces, per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas, etiam in ipsis decretis contentas, appellatione postposita, compescendo: invocato etiam, si opus fuerit, brachii saecularis auxilio. l. c. p. 343. Was aber Fra Paolo noch bitten ohne allen Beweis und als Meinung der Welt anführt, daß der Papst die Decrete confirmirte, ohne sie gelesen zu haben, angenommen das letzte de confirmatione petenta, k. e. p. 757. wird wo möglich, durch die Bulle selbst widerlegt, wo ein bestimmteres Urtheil über den Inhalt der Decrete ausgesprochen wird. Desto gegründeter ist der Vorwurf, daß das Concilium in diesem Gesuch sich selbst unter den Papst erniedrigte p. 756. denn nun erhielt es seine Autorität weniger von sich selbst, als von dieser päpstlichen Confirmation.

lich nicht dazu verbunden wäre i). Und damit ein reiner und ächter Text derselben in alle Welt ausgehen möchte, ließ er sie noch samt seiner Confirmation zu Rom unter einem besondern Privilegium drucken.

Nach vielen Ausgaben der Kanonen und Decrete der ersten sechs Sessionen noch während der Synode, von denen bereits früher geredet worden, kam bald nach dem Schluß desselben die erste, vollständige, saubere und jetzt sehr seltene Ausgabe zu Rom heraus von dem berühmten Paulus Manutius, welchem Pius IV. selbst das Privilegium dazu gegeben hatte k). Diese Originalausgabe des Conciliums ward bald darauf an alle Bischöfe der Welt geschickt bis nach Ost- und West-Indien mit einem besondern Certificat der Authenticität des Textes l) und ist unzähligemal nachgedruckt worden obgleich nur selten correct. Hierauf übernahm es Angelo Massarelli, der als Secretair dem Concilium selbst noch beigewohnt hatte, mit zwey Notarien, den ächten Text desselben wiederherzustellen, der wiederum von Paulus Manutius noch in demselbigen Jahr zu Rom mit der Unterschrift des Secretairs und der Notarien gedruckt ward m). In einer langen Reihe von Ausgaben

i) Sarpi p. 757. Thuan. 1. 35. n. 13. Adriani 1. 18. p. 1269.

k) *Canones et Decreta S. S. oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III. Julio III. Pio IV. Pontificibus max. Romae ap. Paul. Manutium Aldi F. 1564. cum Privilegio Pii IV. Pont. Max. fol.* So correct auch sonst diese Ausgabe ist, so findet sich doch p. 71. ein merkwürdiger Druckfehler, der den Protestanten viel Gelegenheit zum Tritt gegeben hat. Hier heißt es im Anfang der Verordnung über

das Abendmahl in der XIII. Sitzung: die Synode sey zusammengekommen non absque peculiaris spiritus S. ductu et gubernatione, wo statt peculiaris ein zufälliges Verkenntniß der Wahrheit eingetreten seyn soll. E. Schelhorn Amoenit. hist. eccles. et lit. Tom. I. p. 311. sq.

l) Gabutii vita Pii V. 1. I. c. 11. Epistolae Pii V. ed. Franc. Goubau Antw. 1640. 4. 1. I. ep. 18. et 19.

m) Ausführlicher handelt hievon le Plat in pref. ad Can. et Decr.

ragen die von Benedig, Antwerpen, Löwen und Eöln, unter diesen aber ragt die von dem Abt Chifflet zu Antwerpen im J. 1640. in 12. bearbeitete, besonders hervor. Nichts ist vergessen, was diese Edition brauchbar machen kann, Belege aus den heiligen Schriften, aus den ältern Concilienacten und besondere Hinweisungen auf das Decret und die Decretalen. Nach einer zahllosen Menge von neuen Ausgaben und bloßen Abdrücken ohne alle Critik hat endlich der gelehrte Jodocus le Plat sich die Aufgabe gemacht, nach kritischer Vergleichung aller nur einigermaßen bedeutenden Editionen und mit Grundlegung der ersten römischen Ausgabe, unter großem Aufwand von Kosten und Arbeit eine Ausgabe in liberaler Art und prächtiger Quartform zu liefern, in der man zugleich mit kritisch berichtigtem Text die verschiedenen Lesarten der übrigen Editionen und andere schätzbare Nachweisungen, die wichtigsten Anmerkungen Chifflets mit Zusätzen und Verbesserungen hat und die an Vollständigkeit alles dessen, was in unmittelbarer Beziehung auf die Beschlüsse dieser Synode steht, kaum etwas zu wünschen übrig läßt n).

p. 26. Es wurden allein in diesem Jahr zu Rom durch Manutius die Decrete noch sechs bis siebenmal gedruckt in verschiedenen Formaten. Vergl. Salis Historia literaria et polemica der tridentinischen Synode, angehängt dem letzten Theil s. Historie des tridentinischen Conc. S. 190. womit dann noch zu verbinden, was Baumgarten zur Fortsetzung und Ergänzung der gelehrten Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung hinzugefügt hat, ebendas. S. 244 ff. und Köcher in der Biblioth. Theologiae symbol. et

catech. itemque liturgicae p. 377. sqq.

n) Canones et Decreta sacros. oecum. et gen. conc. trid. sub Paulo III. Julio III. Pio IV. pontif. max. celebrati, juxta exemplar authenticum Rom. 1564. editum. Praeter nomina et subscriptiones patrum, variantes etiam lectiones et notas Chiffleti, accesserunt varia ad disciplinam eccles. Belgicae pertinentia. Op. et stud. Jodoci le Plat, in univ. Lovan. J. V. doct. et S. S. canonum prof. ord. Antw. 1779. 4.

So gewiß nun aber auch das Concilium zu Trient für den Glauben und die Verfassung der Kirche gesetzgebend gewesen und so gewiß seine Absicht war, jene und diese auf eine bleibende Art zu bestimmen, so kommt doch nun auch noch unendlich viel darauf an, wie und in wiefern diese Gesetze auch wirklich respectirt und angenommen worden, unter welchen Umständen, Bedingungen und Beschränkungen die Einführung dieser neuen Entscheidungen geschah und in welchem Lichte und Gesichtspunct überhaupt alle diese Verhandlungen der Welt erschienen. So günstig auch für Pius IV. das Concilium sich gewendet und geendet hatte, so war er doch aller Schwierigkeiten noch nicht überhoben, so lange die Kanonen und Decrete nicht auch von allen, oder den meisten und bedeutendsten Nationen der christlichen Welt anerkannt und angenommen waren. Denn da die Repräsentation auf der Kirchenversammlung niemals so groß und allgemein seyn kann oder muß, daß eine solche Versammlung aus allen Kirchen der Christenheit zusammengesetzt wäre, so hing jetzt noch von der Confession der übrigen, die nicht auf dem Concilium waren, von dem Beifall aller Nationen überhaupt und ihrer Fürsten besonders noch die vollkommene Gültigkeit der Beschlüsse desselben ab.

Der Papst selbst hatte schon die feierliche Confirmation an den Kanonen und Decreten der Kirchenversammlung gleich nach dem Schluß derselben in der Absicht vollzogen, um durch solche Erklärung der Catholicität desselben es der ganzen Christenheit zu empfehlen und in einer bald darauf erfolgten Constitution erklärte er sogar o), daß

o) Im Monat Juli erschien die Bulle super declaratione temporis ad observanda concilii decreta;

ap. Labbe Conc. l. c. f. 943. Harduin l. c. f. 198. Harzheim Conc. germ. VI. p. 979.; am 2. August

vom letztverflossenen 1. Mai des Jahrß 1564. an das Conzilium angefangen habe, allenthalben in Gesetzeskraft einzutreten, obgleich es übrigenß noch nicht durch besondere Provinzialverkündigungen insinuirt worden sey p). Aber dennoch glaubten sich dadurch die Nationen noch lange nicht an das Conzilium gebunden und die bald darauf ausgefangenen Verhandlungen bewiesen auch, daß man davon entfernt genug gewesen. Durch das allein, was zu Rom und Trient, wenn gleich auf einer allgemeinen Kirchenversammlung vorgennommen war, glaubten sich vielmehr die verschiedenen Kirchen so wenig gebunden, daß vielmehr eben darüber und über die provinzielle und nationelle Promulgation noch die größten Schwierigkeiten entstanden, wobey die landesherrliche Autorität keine der geringsten Rücksichten war.

In der That war dieses noch ein fast unübersteiglicher Berg für den Papst mit den Decreten seiner Trienter Synode. Für einen großen Theil von Deutschland schien Alles, was auf dem Conzilium vorgefallen und über den Glauben und die Disciplin entschieden war, von gar kei-

eine andere, wodurch acht Cardinale authorisirt wurden, über die Vollstreckung der Decrete zu wachen. Bulla de deputatione VIII. Cardinalium, qui faciant observari decreta Concilii, Labbe l. c. f. 946. Harduin f. 201. Bullar. magn. rom. l. c. p. III.

p) Diese Verordnungen bezog der Papst aber, wie man wohl bedenken muß, blos auf die Disciplinardecrete: denn für die Doctrinaldecrete einen Zeitpunkt zu bestimmen, von wo an sie gelten sollten, wäre

sehr widersprechend und den Grundsätzen der katholischen Kirche sehr zuwider gewesen. Aequum nobis et justum visum est, praedicta decreta omnia, ad dictam reformationem jusque positivum duntaxat spectantia a Kalend. proxime praeteriti anni obligare coepisse, neque post eam diem excusationem cujusquam, quod ea ignorerit, admittendam — apostolica auctoritate declaramus Bulla super declarat. temp. ap. Harzh. p. 940.

ner Bedeutung und Gültigkeit zu seyn: der Hauptzweck, um dessetwillen der erste Schritt zu dieser Synode geschah, war verfehlt und statt zwischen Katholiken und Protestanten zu vermitteln und die zerrissene Einheit wiederherzustellen, waren durch diese Entscheidungen beide nur noch weiter und auf immer aus einander gebracht. Wie aber und was die Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung für die katholischgebliebenen Länder Deutschlands gelten sollte, hing einzig davon ab, wie sie überhaupt betrachtet und in den übrigen vornehmsten Reichen der christlichen Welt würden angenommen werden. Die Spanier fanden Ursach genug, mit dem Conziliium unzufrieden zu seyn: denn die Reformation war durchaus nicht nach ihren Wünschen ausgefallen und noch lange konnten sie sich nicht zufrieden geben über die geringe Achtung, die man, nur um das Ansehen des Papstes zu erheben, den Bischöfen bezeigt und besonders über die Weigerung, ihre Einsetzung als göttlichen Rechts zu declariren. In Frankreich fühlte man allgemein genug, welches ein theueres Opfer zu bringen war, wenn alle Entscheidungen dieser Synode daselbst gelten sollten. Wenn auch die Bestimmungen über die Lehre leicht Eingang finden konnten bey den verschiedenen Nationen, da nach dem allgemeinen Bewußtseyn und Grundsatz der Staat darüber keine Gewalt und nichts weiter dabey zu thun hat, als was die Kirche entschieden, auf allen Wegen zu fördern ^{q)}, so ging es so leicht doch nicht mit den Reformatiönsbestimmungen und disciplinarischen Entscheidungen; diese waren zum Theil zu oberflächlich, zum Theil hatten sie wesentliche Mißbräuche gar nicht berührt; zum Theil waren

q) E. Riegger Institut. juris-
prud. ecclesiast. P. I. S. 19. 108.

fie ohne Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse gewisser Länder, zum Theil auch selbst auf Unkosten der landesherrlichen Rechte gewacht. Dieß war denn auch gleich ein Hauptanstoß und so geschah sehr natürlich, daß fast keinem der damaligen Fürsten mit den Kanonen und Decreten der Trienter Synode sonderlich gedient war r).

Es konnte dabey nicht fehlen, daß in Rücksicht der Annahme und Einführung jeder Widerspruch gegen die Einführung der Disciplinarverordnungen auch für die dogmatische Entscheidung und Lehre mehr oder weniger beeinträchtigend war und wirklich findet man auch, daß die sonst willig und ohne Widerrede acceptirten Doctrinaldecrete nur darum nicht öffentlich in verschiedenen Ländern verkündigt wurden, weil die Disciplinarentscheidungen nicht unbedingt sollten angenommen werden. Es war gewöhnlich nur von der Annahme des Conciliums im Allgemeinen die Rede und also geschah, daß, wo man gegen den disciplinarischen Theil viel zu erinnern hatte, man auch den dogmatischen nicht öffentlich als geltend promulgirte, sondern nur stillschweigend gelten ließ. Doch im Grunde lag die wahre Ursach davon noch tiefer. Denn wie hätten sich doch die verschiedenen Entscheidungen über den Glauben und über die Disciplin auch an der Sache selbst so unterscheiden und trennen lassen, wie es wohl so im Allgemeinen geschieht? Ist nicht noch oft nachher unter den Kanonisten Streit darüber gewesen, ob jenes und dieses eine dogmatische oder nur disciplinarische Entscheidung gewesen und wie wichtig und grundlos muß man nicht,

r) Fuit enim Concilium Ferdinando Caesari, Carolo Galliae et Philippo, Hispaniae Regibus in nonnullis, quae rationibus suis

et commodis aut receptis consuetudinibus officere sentiebant, minus acceptum. Spond. ad a. 1574. a. 3.

wenn man die Natur des Glaubens und sein wahres Verhältniß zu einer bloß disciplinarischen Einrichtung und Entscheidung betrachtet, selbst jenes Streiten finden, da die Bestimmungen der Synode über verschiedene Dinge, z. B. über die Communion des Kelchs oder einige Eheverhältnisse allerdings beides zugleich waren. Das Object oder die Materie einer Synodalentscheidung kann obnehin unmöglich der wahre und alleinige Maßstab seyn zur Beurtheilung, ob dieses und jenes eine dogmatische oder disciplinarische Decision gewesen: denn nicht zu gedenken, daß hier ziemlich unmöglich ist, die Gränzen zwischen dem Dogma und der Disciplin zu bestimmen und wie die Lehre von einem Dogma alseitig oft einfließt auf Ceremonien oder disciplinarische Institute, die vielleicht nur entfernt und nicht immer ganz sichtbar damit zusammenhängen: ist denn nicht jede Entscheidung der Synode eine Lehre an sich und ist der Glaube nicht eben so gut an die Reformation= als Lehr= Decisionen gewiesen? Die Unterscheidung zwischen decretis reformatoriis und dogmaticis mußte also nothwendig allerley Streit veranlassen, weil sie beständig in einander laufen. Das Tridentinum selbst hat dieses nur zu lebhaft gefühlt und beide oft gar sehr durcheinander geworfen, selbst den alten Unterschied zwischen Decreten und Kanonen aufgehoben und dadurch den Kanonisten viel saure Arbeit und langwierigen Streit gemacht. Hier ist inzwischen genug, zu bemerken, wie sehr dieser Umstand im Wege stand, als der Papst nun zur allgemeinen Einführung der Kanonen und Decrete des Kirchenraths zu Trient in die ganze Christenheit schreiten wollte s).

s) Hiernach ist auch zu beurtheilen, was der Abt Molanus ansetzt gegen

das Trienter Concilium anführte. Super reunionem Protestantium cum

Denn auf den Orient — um damit anzufangen — thaten unstreitig die Päpste, welche es mit der Einführung der Synodalschlüsse zu thun hatten, ebensowohl Verzicht, als es die Synode selbst schon gethan. Die orientalischen Bischöfe waren ja nicht einmal dazu eingeladen, ausser einige Kirchen, an die man die Einladung bringen wollte; sie konnten sich also auch nachher nichts bekümmern um die Entscheidungen dieser Synode. Die Synode zu Trient war ihrer Veranlassung, ihrem ganzen Geiste und Zweck nach durchaus nur auf den Occident berechnet. Die Dispute der italienischen, französischen und spanischen Theologen hätten den Orientalen ganz verständlich bleiben müssen und statt durch das Schulgezänk den Glauben der Kirche ins Licht zu setzen, wäre er in ihren Augen unstreitig nur dunkler und verwirrter geworden. Die griechische Kirche konnte sich auch unmöglich in die meisten der disciplinaren Verordnungen fügen, die entweder nur lokale oder nationale Beziehung hatten, immer aber nur auf die Bedürfnisse der abendländischen Kirche berechnet waren. Die Synode hätte nun mit ihren Untersuchungen ein unendliches Gebiet umfassen müssen, wenn sie darin auch auf die orientalische Kirche hätte Rücksicht nehmen wollen. Demahlen aber war sie ja nur bestimmt, den Protestantismus zu verdammen und den Katholicismus zu rechtfertigen und zu befestigen im Gegensatz zu jenem. Der Begriff eines Generalconciliums, unter welchem Titel sich doch die Synode zu Trient erhob, muß allerdings hiernach etwas beschränkt werden: denn für die ganze Christenheit waren nun doch ihre Verordnungen nicht verbindend. Aber sie hat noch dazu selbst durch ihre Entscheidungen die Kluft zwischen der orientalischen und

occidentalischen Kirche noch etwas weiter aufgerissen, wie man schon an ihren Decreten über die Communion des Kelches, den Gottesdienst in lateinischer Sprache 1), die Scheidung im Fall des Ehebruchs, über die Zahl der Mönchsorden, die Gebräuche und Formen der verschiedenen Sacramente und an mehreren andern speciellen Verordnungen sehen kann, wobey sie gewiß niemals Hoffnung fassen konnte, daß auch die morgenländische Kirche ihnen sich unterwerfen würde.

Die Annahme des Conziliums erfolgte zuerst und ganz ohne Schwierigkeit in Italien. Denn hier reichte die Auctorität des Papstes schon hin, die Decrete in seinen eignen Staaten und in den kleinern Republiken, die gewissermaßen von ihm abhängig waren, zu publiciren; bey den übrigen aber, die weniger abhängig waren, war die Publication bald zu erhalten durch einiges Nachsuchen darum, welches für diesen Fall von einem Befehl fast in nichts, als der Form verschieden war. Einer der ersten Staaten, die das Beispiel der Unterwürfigkeit gaben, war die Republik Venedig, welche die Decrete in der St. Marcus Kirche publiciren ließ und befahl, daß sie im ganzen Bezirk des Staats beobachtet werden sollten. Worüber denn auch der Papst so sehr erfreuet war, daß er nicht nur die Acceptationsurkunde in vielen Copien nach allen Seiten herumschickte, sondern auch dem Senat seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, der Republik mit dem Pallast des heiligen Marcus zu Rom ein kostbares Geschenk machte, welchen Pius II. zu seinem eignen Gebrauch hatte erbauen lassen u).

1) Man sehe z. B. (Werkmeisters) Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie. I. S. 27. ff.

u) Rayn. ad a. 1564. Nro. 50.

Pallavicini l. 24. c. 17. De Bret Staatsgeschichte von Venedig II. 2. Abth. S. 1319.

Kurz darauf geschah die feierliche Annahme der Kirchenversammlung in Pohlen; hier unterwarf man sich auf die Nachsichtung des Nuntius Commendon ohne langes Bedenken ihrer Dekreten. Nachdem der Nuntius schon mit dem Cardinal Hosius und dem König Sigismund sich darüber besprochen, trug er die Sache auch dem Senat auf einem Reichstage zu Warschau vor. Der König, nicht einmal abwartend Anderer Meinung, erklärte sich auf der Stelle für die Acceptation und so ging des Nuntius Wille fast ohne allen Widerstand durch: nur der Erzbischof von Gnesen wünschte, daß man die Sache nicht so beschleunigen, sondern erst reiflich erwägen und sich Zeit nehmen sollte, die Decrete zu prüfen vor ihrer Annahme. Aber der König faßte sich kurz w) und zu Rom ward diese Bereitwilligkeit, wie man sich denken kann, mit großem Beifall aufgenommen x).

Mit ungleich mehr Schwierigkeiten war die Annahme des Conciliums in Spanien verknüpft, wo das Ministerium viel Bedenken trug, Decrete zu publiciren, durch welche an verschiedenen Seiten so unverhohlen und stark die Autorität der Könige und die Jurisdiction der Bischöfe angegriffen wurde. Die Art, wie auf der Synode selbst noch die Spanier sich gegen Anmaaßungen dieser Art gewehrt hatten, ließ eine fortdauernde Widerseßlichkeit gegen diese Decrete fürchten. Doch Philipp II. überhob bald

w) Itaque sibi placere, ut concilii oecumenici iussa accipiantur, äisque, ut convenit et decet, obtemperetur. Rayn. l. c. n. 44. Pallav. l. c. c. 13.

x) Der Papst wünschte sich Glück dazu im Consistorium am 5. October und nachdem er diesen Fürsten

mit großen Lobeserhebungen gepriesen, stellte er sein Beispiel allen andern zur Nachahmung vor und trug den einzelnen Cardinalen, welche die Protectoren der Königsreiche waren, auf, alle Souverains zur Nachfolge aufzumuntern. Pallav. l. c.

und nach einiger Berathschlagung den Papst aller Furcht. Er war überzeugt, daß das Interesse und die Ruhe seiner Staaten wenigstens äußerlich eine klare und einfache Acceptation des Conziliums verlangten und also befahl er, nur mit einer Restriction in der Acceptationsformel, daß die Beobachtung derselben einzig nur nach der Observanz und den Gesetzen seiner Staaten bestimmt seyn sollte. Auf mehreren Provinzialsynoden, zu Toledo, zu Saragossa, zu Sevilla, zu Valencia und einigen andern Orten ließ er die Decrete noch im J. 1565. feierlichst acceptiren und er sendete noch einige Commissarien dazu, damit sie bey dieser Feierlichkeit in seinem Namen assistiren und auf die von ihm dabey angegebene Art die Decrete recipiren möchte. Gerade dieß allein war es, was dem Papst bey diesem sonst erfreulichen Vorgang noch etwas anstößig war, daß ohne des Papstes auch nur zu gedenken, der König so Alles für sich abmachte y).

Wie in Spanien, so erging es dem Conzilium auch in den Niederlanden. Auch hier geschah die Annahme desselben mit jener Restriction, durch welche die Execution und Autorität desselben an die Landesgesetze und das Herkommen gebunden wurde: die königliche und obrigkeitliche Gewalt sollte dadurch nicht im mindesten verletzt werden z). Dieß war daher auch hier der Hauptgrund der Verzöger-

y) Sarpi p. 758. Thuan. I. 36. n. 29. Beide haben ihre Bemerkungen unstreitig von Adrfani, der im Wesentlichen dasselbige sagt I. 13. p. 1273.

z) Die wesentlichsten Notizen über die Promulgation des Conziliums in den Niederlanden hat Jodocus le Plat seiner Ausgabe der Conzilienschlüsse

vorausgeschickt und genontmen aus Peter Stockmann's Schrift: Jus Belgarum circa bullarum pontificiarum receptionem. Can. et Decr. praefat. p. 38. 599. Womit zu vergleichen sind die Actensücke in den Monum. VII. I. p. 1—214 und die Vorrede zu diesem Theil.

tung der Publication a), die jedoch nach einigen Verhandlungen mit der Erbstatthalterinn Margareta schon im folgenden Jahr nach dem Schluß der Synode erfolgte. Auch hier bezogen sich die Schwierigkeiten b) nur auf die Reformationſdecrete. Die Reception geschah, wie in Spanien, auf mehrern Synoden. Der Papst war um so mehr schon zufrieden, je weniger er nur eine so solenne und förmliche Publication erwartet hatte.

In Neapel ging die Einführung und Acceptation auch ohne große Schwierigkeit von ſtatten. Auch dahin ſandte Philipp II. die ihm vom Papst zugesandten Conzilienschlüsse mit dem Befehl an den Vicekönig, den Herzog von Alcalá, schon in der Mitte des Jahrs 1564. daß ſie auch dort beobachtet werden ſollten. Doch wurden auch hier die Schlüsse nicht ohne ein Verzeichniß von ſolchen darunter aufgenommen, die den königlichen Rechten zuwider und nachtheilig. Der König hatte in einem eignen Schreiben dem Herzog aufgetragen, ein ſolches Verzeichniß aufſetzen zu laſſen c).

Portugall war eines der gehorſamſten Reiche, welches officiel ſaſt zuerſt unter allen die Decrete annahm. Denn als der Papst ein gedrucktes Exemplar derſelben durch den portugieſiſchen Geſandten an den Cardinal Heinrich, des Königs Waters Bruder und nachmaligem Thronfolger gelangen ließ, ſo antwortete der Cardinal ſchon am 1. Julius: man erwarte nur noch die päpſtliche Bulle über den Zeitpunkt, von wo an das Conzilium gelten ſollte. Kaum war dieſe dann angelangt, ſo ſchrieb ſchon der König Sebastian am 2. October zurück ſelbſt an den Papst, daß er bereits in ſeinen Provinzen die Dekrete allen Biſchöfen

a) 1e Plat f. c. p. 38.

b) 1e Plat l. c p. 47 — 53.

c) Giannone bürgerliche Geſchichte von Neapel IV. S. 230 — 238.

anbefohlen habe und daß sie bereits in die Lehren und das Leben seiner Unterthanen übergegangen seyen d).

In keinem Lande erfuhr das Concilium soviel Widerstand, als in Frankreich. Die Erinnerungen dagegen schienen auch jederzeit so wesentlich zu seyn, daß ohnerachtet der Nuncius schon dazumal die Sache aus allen Kräften betrieb, der römische Stuhl dennoch bis auf den heutigen Tag die förmliche Acceptation und Publication dieser Concilienschlüsse nicht erhalten konnte. Aus zwey Gründen beschloß die Königin Mutter, nachdem Della Croce dem König und ihr gleich nach dem Schluß der Synode einige Exemplare der päpstlichen Confirmation überbracht hatte, die Acceptation zu verweigern, weil mehrere Artikel die Freyheiten des Reichs und der Kirche verletzten und alle zusammen den Reformirten höchst anstößig waren, die man nicht reizen wollte e).

Hierauf ergriff der Papsst sogleich andere Maaßregeln. Er versuchte den Kaiser, den König von Spanien und den Herzog von Savoyen mit sich in Verbindung zu bringen und so den König Carl von Frankreich zur Annahme und Befolgung der Concilienschlüsse zu bewegen. Auf einer Versammlung zu Nancy am 25. März des Jahrs 1565: sollten sich die meisten Fürsten oder ihre Gesandten einfinden, die Decrete anzunehmen oder Mittel und Wege aufzufinden, wie ihre Befolgung ins Werk gerichtet werden könnte. Die Minister begaben sich auch mit dem Nuncius nach Fontainebleau, um Carl IX. zu gleicher Gesinnung

d) Pallavicini l. 24. c. 9. n. 15. Catig. C. 180.

e) le Courayer discours historique sur la reception de ce concile, particulièrement en France. Ap-

pendix à l'histoire du Conc. de Tr. par Sarpi. Tom. II. p. 772. 599. Die wichtigsten Actenstücke hat le Plat Monum. VII. 1. p. 229. 599.

zu bringen. Aber unterrichtet von seiner Mutter und dem Kanzler l'Hospital, entschuldigte er sich schriftlich am 27. Februar, antwortend, daß er keine Resolution in dieser Sache fassen könne, ohne mit den Prinzen von Gebälut und seinem Ministerium darüber deliberirt zu haben und eine ähnliche, noch ungleich zweydeutigere Antwort erhielten sie von der Königin Regentin f).

Selbst die Erlaubniß der Veräußerung einiger geistlichen Güter, um den Bedürfnissen des Staats zu Hülfe zu kommen und das Anerbieten einer Legation von Avignon für den Cardinal von Bourbon, die Frankreich seit langer Zeit lebhaft begehrt hatte, änderte nichts in der Besinnung des Königs. Die Gefahr einer feierlichen Promulgation der Konzilienschlüsse in Frankreich und die Entschuldigung des Königs leuchtete selbst dem Louis Antononi ein, welchem der Papst den Auftrag gab, sich mit diesem Verlangen an den König zu wenden g).

Die Sorbonne lag dazumal ganz in der Gewalt des römischen Hofes. Doch glaubten selbst viele von ihren Gliedern, daß man das Concilium in Frankreich nicht annehmen könne ohne die Restriction: mit Erhaltung unserer Freyheit und Observanzen. Auch die Deputation, welche von ihr im J. 1567. an Carl IX. gesendet ward, hatte keinen wesentlichen Erfolg. Der König verwarf die Bitte der Facultät nicht geradezu, aber er schob die Entscheidung bis auf weiters hinaus. Dem neuen Papst, Pius V. der im J. 1565. auf Pius IV. folgte, bot sich in der Lage, worin sich Frankreich dazumal befand, keine schickliche Gelegenheit an, das Verlangen, wovon er nicht minder, als sein Vorgänger befohlen war, anzubringen. Eine

f) Thuan. 1. 36. n. 21. le Cou-
rayer p. 776.

g) — excusationes regis facile
admisit. Thuan. 1. c. n. 37.

desto günstigere zeigte sich dem nach ihm erwählten Papst Gregorius XIII. Den Vorwand einen Legaten an den König zu schicken, gab die Gratulation wegen des vollzogenen Blutbades in jener Bartholomäusnacht. Der Cardinal von Lothringen, bereit, die Zeitumstände zu benutzen zur Annahme eines Conciliums, an dessen Schluß er selbst noch soviel Antheil gehabt, glaubte auch, daß jetzt die günstigste Zeit sey, die Einstimmung des Hofes zu erhalten und also bewog er den Papst, seinem Legaten, dem Cardinal Ursino, hauptsächlich diesen Auftrag zu geben. Allein auch diesen Versuch machte man nicht zu stark, um nicht den Hof gar zu einer Vereinigung mit den ohnehin noch so aufgeschreckten Reformirten zu vereinigen. Auch dießmal entließ der König den Legaten mit schönen Worten h).

Die fortgesetzten Vorstellungen, die er dem König Heinrich III. machen ließ, fruchteten eben so wenig. Unter den Unruhen der Guisen aber hatte Heinrich einen schweren Stand und auf dem Reichstage zu Blois thaten die lothringischen Prinzen, die Seele der katholischen Parthey auch die Bischöfe und Erzbischöfe im J. 1576. ihr Verlangen der Publication jener Concilienschlüsse, ganz offen kund i). Aber auch dieß drang nicht durch; Heinrich, dessen Gesinnungen bekannt genug waren, bezogte mehr als einmal, daß sein Interesse nicht seyn könne, ein solches Concilium öffentlich in sein Reich aufzunehmen und im J. 1577. er-

h) Rex multa de summo erga veram religionem studio ac praecipue in fidem Romanam cultu et obseruantia praefatus in praesens se excusauit et multis in arcano promissis oneratum legatum, quam potuit, honorificentissime

demisit. Thuan. l. 54. le Courayer p. 778.

i) Urgebant episcopi et archiepiscopi, qui aderant, ut Synodus Tridentina absolute promulgaretur. Thuan. l. 63. n. 15. le Courayer p. 778.

klärte er selbst in seinem Friedensedict durch seine Ver-
fugung auf ein freyes und gesetzmässiges Concilium, alle seine
Unterthanen mit der katholischen Kirche zu vereinigen,
wieweit er entfernt davon war, die Kirchenversammlung
zu Trient für ein solches zu halten.

Noch oft ward in der Folge dieses Begehren an Hein-
rich III. gebracht, aber jedesmal bald mit Entschuldigung,
bald aus Gründen, bald auch mit Unwillen von ihm zu-
rückgewiesen k). Als nun die Guisen, zumal der Cardi-
nal von Lothringen, sahen, daß nichts mehr etwas über den
König vermochte, schlug er einen ganz andern Weg ein,
der wenigstens zum Theil auch wirklich zum Ziele führte.
Die vornehmsten Erzbischöfe des Reichs vermochte er zu
Haltung besonderer Provinzialsynoden, auf welchen dann
dadurch, daß sie Verordnungen machten, welche denen
des Trienterconciliums conform waren, auch theilweise
und mittelbar die Decrete dieser Kirchenversammlung an-
genommen wurden l). Dieß war denn auch für den Papst
schon einige Satisfaction, obgleich noch lange keine genü-
gende. Denn da auf diesem Wege das Concilium weni-
ger durch seine eigene Autorität und des Papstes Confir-

k) Wie denn dieses besonders ge-
gen die Deputirten einer großen Ver-
sammlung des Clerus im J. 1579.
geschah. Diesen gab er auf fortge-
setzte Sollicitationen sehr determinir-
te, zum Theil sehr harte Antwor-
ten. Am 7. Oct. erklärte er, ne
pouvoir pas presentement accor-
der la publication du Concile. le
Cour. p. 779.

l) Inventa est a Guisanis ratio,
qua desiderio eius utcumque pro
tempore satisfactum putabatur.

si Provinciales Synodi celebraren-
tur, quibus illius sanctiones per
partes reciperentur. Thuan. l. 74.
n. 19. Dergleichen Synoden wur-
den nun auch wirklich gehalten zu
Rouen, Tours, Bourdeaur, Bour-
ges, Air und Toulouse; die Bi-
schöfe nahmen dabelst nicht nur die
Glaubensprofession von Pius IV.
an, sondern machten auch einige
den Concilium zu Trient ganz con-
forme Verordnungen. le Cour. p.
780.

mation, als durch die der Particularsynoden in Frankreich einiges öffentliche Ansehen erhielt, auch bey der Annahme einiger Artikel doch auch noch viele übergangen waren, die der Papst gern eugenommen gesehen hätte, so war damit die Fortsetzung der Gesuche um officielle Bekanntmachung dieser Schlüsse noch lange nicht überflüssig gemacht.

Im Jahr 1582. machte also der Clerus auf einer Versammlung zu Paris einen neuen Versuch. Doch selbst eine historische Unwahrheit, die man zu Hülfе nahm, brachte die Sache nicht weiter. Der Erzbischof von Bourges, Deputirter mit den Bischöfen von Nevon und Bazas, trug dem Könige die Angelegenheit vor und bestand auf der Publication der Schlüsse eines Conciliums, auf welchem ja selbst, wie er hinzusetzte, seine Gesandten sich eidlich verpflichtet hätten m). Die Unwahrheit dieser Bemerkung war ebenso handgreiflich als sie selbst unverkämmt war: denn es hatten im Gegentheil die französischen Minister immer dagegen protestirt und als sie sich am Schluß des Conciliums zu Venedig befanden, konnten sie wohl unmöglich auf die Befolgung seiner Schlüsse schwören. Auch diese Vorstellung wies der König mit der allgemeinen Versicherung ab, daß er die Sache nächstens mit seinem Parlament in Berathschlagung nehmen wolle.

Seitdem wurden immer neue Pläne gemacht, das Concilium in Frankreich einzuführen, aber fast alle mit gleich unbelohnendem Erfolg. Einer der Hauptartikel des Bundestractats, den die Guisen mit dem König von Spanien schlossen zu Joinville am 31. December des Jahrs 1584. war die Promulgation dieses Conciliums. Eine neue Versammlung des Clerus legte im J. 1585. dem Könige von

m) Cui religiose seruando se regis ipsius legati iureiurando obligauerint. Thuan. l. 75. u. 2.

neuem das Gesuch darum vor: aber das Endurtheil war die Erklärung des Königs, daß er die Entscheidung darüber noch etwas aufschieben, und man inzwischen an der Ausrottung der Ketzerey und der Aufrechthaltung des Glaubens arbeiten müsse n). Auf einen neuen Andrang des Clerus im J. 1588. gingen zwar lebhaftere Conferenzen an: aber auch diese endeten für einen der angesehensten Theilnehmer mit einer großen Beschämung, für die Sache selbst aber mit keinem Erfolg o).

Noch schlimmer schlugen die mühsamen Anstalten aus, welche der Papst gemacht hatte, den König mit den Häuptern der Ligue anzusehen, damit sie gemeinschaftlich die Ketzerey austrotten sollten. Der Frieden ward wirklich geschlossen im J. 1588. aber doch nur zum Schein; Sixtus V. saß dazumal auf dem heiligen Stuhl. Mit diesem gewaltigen Papst war man dabey unter andern übereingekommen, daß auch das Concilium angenommen werden sollte in Frankreich, aber der Zusatz: ohne Nachtheil des königlichen Ansehens und der Freyheiten der französischen Kirche brachte den Papst so auf, daß er die Clausel verfluchte und dem Könige deshalb Unglück prophezeiete, weil er die Worte einer allgemeinen Kirchenversammlung, die doch Gottes Worte seyen, nicht unbedingt annehmen wollte p).

n) le Courayer l. c. p. 781.

o) Als nämlich Lansac, der auf der Kirchenversammlung selbst noch eine so große Rolle spielte, mit großem Lobe davon sprach, unterbrach ihn Saxe, der Advocat des Königs, mit der Frage, ob er denn dazumal, als er selbst noch auf dem Concilium gewesen, so groß von demselben gedachte? Lansac bejahte die Frage und nun zog Saxe einige

Briefe aus der Tasche, die dieser Minister einst an den de l'Isle nach Rom geschrieben und worin er von der Kirchenversammlung mit der größten Verachtung gesprochen hatte. *Sublato, saet de Thou, a tot actoribus confuso murmure ac mox clamore inde cum indignatione, inde cum ioco et risu, conventu soluto discessum est. l. c.*

p) Thuan. l. 95. Tempesti Histo.

Noch im Jahr 1595. als Heinrich IV. längst an die Stelle des gemordeten Heinrichs III. getreten war, wurden die Versuche, das Concilium durchzusetzen, wiederholt, zum sichern Beweise, daß der stürmische Act der Promulgation desselben, den man im J. 1593. versuchte, ganz unnütz und ohne alle wesentliche Folgen fürs Reich gewesen war. Nämlich dazumal, als die Ligue zu Paris versammelt war, um einen neuen König zu wählen, und der Cardinal von Piazenza, der als päpstlicher Legat dabey zugegen war, das Verlangen äußerte, daß nun vor Allem das Trienter Concilium angenommen und publicirt werden möchte, wurde über diese Angelegenheit sehr eifrig deliberirt. Zwar fanden sich mehrere, welche in einigen Puncten desselben eine Verletzung der Freyheiten der gallicanischen Kirche erblickten und selbst der Bericht, den eine eigends niedergesetzte Commission davon machte, fiel nicht zum Vortheil des Conciliums aus q). Aber desto schlauer benutzte der Prälat eine Gelegenheit, die sich bald nachher anbot, seinen Plan auszuführen. In einer tumultuarischen Versammlung drang der Legat von neuem auf die Publication der Beschlüsse und man beschloß sie auf der Stelle und sie geschah wirklich einige Tage nachher, wobey der Legat in einer eignen Rede der ganzen Versammlung aufs verbindlichste dankte und in der Kirche von St. Germain Gott öffentlich gedankt ward. Doch

ria della vita e geste di Sisto V. sommo Pontefice; in Roma 1754. II. p. 118. sqq.

q) Die Liste von 23 Artikeln, welche der Präsident le Maitre und Wilhelm du Vair, beauftragt mit der Prüfung der Decrete, aufsetzten, zeigt mehr als jedes andere Document,

die Ursachen, warum die Schlüsse dieses Conciliums in Frankreich nicht angenommen wurden. Das Verzeichniß der Artikel, welche als den Freyheiten und Rechten der Kirche unwillig betrachtet wurden, hat de Thou l. 105. n. 21. le Cour. l. c. p. 787.

eine solche Beistimmung, zur Zeit einer offenbaren Rebellion und von einer auführerischen Faction, konnte unmöglich dem Conzilio Ansehen geben im Königreich: und dieses zeigte sich in der Folge auch. Denn kaum war die Ruhe im Reich wiederhergestellt, als man die Nutzlosigkeit jener Publication einsah und neue Versuche machte, die Decrete zur officiellen Annahme im Reich zu erheben r).

Dies war eben eine der Bedingungen, die dem König Heinrich IV. im J. 1595. vorgeschrieben wurden, als man zu Rom die Ausöhnung desselben negotiirte s). Doch die Cardinale d'Ossat und du Perron, die es versprachen, ließen zugleich, wohl einsehend die Unmöglichkeit, diese Bedingung uneingeschränkt zu erfüllen, die Restriction dabey anbringen, in Beziehung auf die Artikel, die nur den Landesgesetzen nicht möchten zuwider seyn — eine Clausel, die seitdem das wahre Verhältniß dieser Conziliendecrete zur französischen Kirche mit wenigen Worten ausdrückt t). Zu Rom willigte man nicht ohne langes Widerstreben in diese Bedingung. Aber in Frankreich ward das Versprechen selbst mit dieser Restriction noch nicht ins Werk gesetzt. Schon hatte der König auf Anträge des Cardinals d'Ossat den Entwurf eines Edicts zur Promulgation des Conziliums nach Rom geschickt, welcher dort genehmigt, unterzeichnet, besiegelt, auch ins Parlament geschickt wurde, als von hieraus sich gleich der lebhafteste Widerspruch dagegen erhob, so, daß der König

r) Thuan. l. 107. le Cour. p. 762.

s) Rex Concilium Tridentinum omnino publicandum et servandum curet. Thuan. l. 113. n. 21.

t) Nisi in iis, quae citra tranquillitatis publicae perturbationem executioni demandari non poterunt et si quae alia huiusmodi reperientur. l. c.

Alles zurücknahm und selbst ganz andern Sinnes wurde. Noch zweimal hielten seitdem verschiedene Erzbischöfe um Publication des Conciliums an. Aber Jacob August de Thou, der große Geschichtschreiber, zeigte die Inconvenienzen, die damit verbunden seyen u) und das Parlament häufte noch immer die Schwierigkeiten, der König sah sich gezwungen, sein Edict aufzugeben und selbst die leichtgläubigsten Leute am Hof die noch an die Möglichkeit einer Publication der Concilienschlüsse glaubten, ließen seitdem ab, noch weiter daran zu glauben oder darauf zu bestehen w).

Nur der Clerus ließ selbst nach dem Tode Heinrichs IV. nicht ab und hoffte im J. 1614. durch eine Vereinigung der verschiedenen Stände des Reichs glücklicher zu erlangen, was bisher immer durch die Opposition des Ministeriums und des Parlaments mißlungen war. Er suchte daher vor Allem die Beistimmung des Adels und dritten Standes. Eine Deputation von beiden im J. 1615. sollte das große Geschäft vollziehen: aber beide verweigerten zugleich ihre Verbindung zu diesem Zweck, und obgleich sich der Adel, nachdem ihm der Bischof von Beauvais über einige wesentliche Punkte Licht gegeben, endlich zur Verbindung mit der Clerisey entschloß, so scheiterte doch der ganze Plan an der constanten Weigerung des dritten Standes. Ludwig XIII. trug Bedenken, dem Clerus eine Bitte zu bewilligen, die er nicht, ohne den beträchtlichsten Theil seiner Unterthanen mißvergnügt zu machen, bewilligen konnte. Im Jahr 1616. erfolgte also die Ant-

u) Thuan. hist. l. 123. n. 13. de vita sua l. 6.

w) Cum frustra esse cernerent, a negotii tanto feruore et actu

inchoati ulteriore persecutione omnino destiterunt. Thuan. l. c. 16 Cour. p. 784.

wort: daß, was der Clerus gethan in Ansehung der Publication des Trienter Conziliums, von seiner Majestät nicht gebilliget werde und also auch ohne weitere Folgen sey und daß er nicht erlauben würde, daß irgend etwas weiter geschehe in dieser Sache, ohne oder wider seine Auctorität x).

Dieß war das Ende aller Verhandlungen über die Publication des Trienter Conziliums in Frankreich und der Punct, zu welchem alle Versuche gediehen. Selbst der Cardinal Richelieu, der noch als Bischof von Lügenn im Namen des Clerus im J. 1615. das Wort vor dem Könige führte, dachte nicht weiter daran, als er zu dem hohen Posten des ersten Ministers gelangt war. Niemand trieb vielleicht seine willkührliche Macht weiter, als er: doch weiß man nicht, daß er einen Versuch gemacht hätte, das Conzilium durchzusetzen. Er sah entweder in der Sache selbst so unübersteigliche Schwierigkeiten oder er hatte auf dem Posten eines Staatsmannes gestellet den geistlichen Character dem weltlichen so untergeordnet, daß er sich verbunden glaubte, die Freyheiten der Kirche und die Rechte der Krone gegen Decrete einer Kirchenversammlung aufrecht zu erhalten, durch welche beide so empfindlich verletzt wurden. Auch unter den folgenden Regierungen wurde weiter keine dringende Vorstellung gemacht zur feyerlichen Reception des Conziliums und wer die Entwicklung des Zeitgeistes durchs siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert beobachtet hat, kann sich nicht wundern darüber, daß man späterhin nicht einmal das Verlangen darnach wiederholte, da man es nicht einmal dazumal durchsetzen konnte, wo die Decrete noch als Symbole der Katholicität im ersten Glanz und frischen Ansehen waren.

x) du Puy Mem. p. 609. le Cour. p. 786.

So bezeichnend nun immer auch diese constante Weigerung für den gegenwärtigen katholischen Glauben in Frankreich ist, so muß man doch nicht vergessen, daß einzig die Disciplinardecrete dieser Synode es verschuldet haben, daß auch die doctrinellen Entscheidungen jemals eben so wenig in Frankreich feierlich declarirt und in aller Form recipirt worden sind. Gegen diese an sich hatte Niemand etwas einzuwenden und es läßt sich kaum sagen, daß sie nur stillschweigend angenommen wurden y). Bey mehreren Gelegenheiten, wo die Verkündigung der Disciplinardecrete sehr officiell und bestimmt abgewiesen oder die Erklärung darüber aufgeschoben wurde, ist eben so officiell der Doctrinaldecree und des Trienter Glaubens billigend gedacht worden, oder doch so, als ob eine feierliche Verkündigung nicht einmal nöthig wäre und die Annahme derselben sich schon von selbst verstände. Diefß geschah bereits von Heinrich III. in der Erklärung an den päpstlichen Nuntius z). Allerdings ist es ein Irrthum von Marca, wenn er sich einbildet, daß im J. 1579. ein Edict erschienen sey, in welchem die Annahme der Glaubensdecree verordnet worden. Denn von einem solchen Edict weiß die wahre Geschichte nichts und schon die fortgesetzten Versuche, das Concilium durchzusetzen, bezeugen das Gegentheil. Aber zu oft ist es wiederholt worden auf andere Weise a). In allen Streitigkeiten, die

y) Wie le Courayer sich ausdrückt p. 789.

z) Qu'il ne falloit point de publication du Concile pour ce, qui étoit de Foi, que c'étoit chose gardée dans son Royaume. Mais pour quelques autres articles etc. Du Pin Hist. du XVI. siècle; auch le Cour. p. 778.

a) Wie auch z. B. noch in jener Weigerung des dritten Standes im J. 1615. denn hier antwortet der Präsident Miron im Namen des tiers-état unter andern: que la Compagnie ne pouvoit quand à présent recevoir ledit concile: néanmoins elle embrassoit la Foy y contenue; mais que pour la Po-

seitdem in Frankreich über den Glauben und die Lehre entschieden, hat man immer die Entscheidungen dieser Kirchenversammlung respectirt und zur Richtschnur genommen. Von allen Bischöfen ist die aus den Tridentiner Decreten geflossene Glaubensprofession von Pius V. angenommen worden und nie haben die Prälaten des Reichs auf Provinzial- oder Diöcesan-Synoden sich geweigert, sich den Lehren des Kirchenraths über den Glauben gläubig zu unterwerfen.

In Deutschland endlich fand bey seiner Einführung das Concilium zwar nicht so viele Schwierigkeiten, als in Frankreich, aber auch keinen Vorzug in der Art, wie es daselbst aufgenommen wurde. Gleich nach Beendigung der Kirchenversammlung schickte Pius IV. den Bischof Visconti zum Kaiser, um ihn zur öffentlichen Annahme des Conciliums zu bewegen und Ferdinand zeigte keinen Widerstand, falls nur der Papst sich zugleich entschließen wollte, den Kelch im Abendmahl und die Ehe der Priester nachzulassen b). Pius aber fand diesen Preis zu hoch und erklärte sich sehr pathetisch darüber im Consistorium. Doch glaubte er der Zeit, den Umständen und dem Verlangen eines Fürsten, wie Ferdinand, etwas nachgeben zu müssen, da ohnehin die Wünsche desselben durch die nämlichen des Herzogs von Bayern verstärkt wurden. Auf Bedingungen fand sich Pius geneigt, den Unterthanen dieser Fürsten den Kelch zu bewilligen: doch desto unbeugsamer blieb er nun in Verweigerung der Ehe der Priester. Schon jene geringe Condescendenz verfehlte ihre Wirkung nicht auf Ferdinand und dessen Sohn Maximilian. Nur die Unmöglichkeit, welche sie vor sich sahen, die Annahme des

lice on n'y pouvoit entendre, puis
qu'elle étoit préjudiciable aux droits

de l'état. 1e Cour. p. 785.

b) Thuan. l. 36. n. 38.

Conziliums, die der Papst auf alle Weise betrieb c), auch den Ständen des Reichs zu proponiren, unter denen die protestantischen natürlich der Reception unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten, erlaubte es auch nicht, jemals ein Reichsgesetz daraus zu machen, daß die Kanonen und Decrete dieser Kirchenversammlung unverbrüchlich zu halten. Dessen, öffentlich, feyerlich, allgemein verpflichtend ist daher auch in Deutschland das Conziliium nicht angenommen. Doch haben katholische Prälaten und Fürsten demselben sich nicht nur stillschweigend unterworfen und konformirt, soweit es sich mit den respectiven Gesetzen ihrer Länder vereinigen ließ, sondern es selbst hie und da förmlich und feyerlich verkündigt. Es war ja nicht nur die Synode aus dem Sprengel deutscher Bischöfe beschickt gewesen d), sondern auf einer im Jahr 1571. vom Bischof Johann gehaltenen Bznabrückischen Diöcesan-Synode wurde auch das Tridentinum ohne Unterschied seiner Decrete, und der römische Katechismus noch dazu förmlich angenommen e). Zwar ist es nun damit oder darum

c) Die verschiedenen Schreiben des Papstes an die Kirchen von Deutschland hat Lünig Spicileg. eccles. II. p. 149. I. p. 507.; das an den Erzbischof von Trier kann man bey Honthheim lesen in der Hist. diplomat. Trivirens. II. p. 882. sq. Vergl. auch Raynaldi ad a. 1566. wo die Declarationen der Deutschen in Ansehung der Reception des Conziliums sich befinden.

d) Man sehe nur, wie ehverbiebig der Erzbischof von Coln auf den Brief des päpstlichen Legaten antwortet, daß die Synode nach Orient reducirt werden sollte und auf Ueber-

sendung der päpstlichen Bulle sogleich dieß Alles durch einen Hirtenbrief bekannt machte, den man bey Hartzheim lesen kann. Conc. germ. Tom. VI. p. 794.

e) Nos itaque pro officio nostro pastorali damnatis illis dogmatibus tandem aliquando per dei gratiam finem imponere satagentes — sacros. Generalem et Oecumenicam non ita pridem feliciter, opitulante domino, conclusam Tridentinam Synodum nec non ab eadem Synodo praescriptum catholicum et orthodoxum catechismum — observari per dictam nostram Os-

noch nicht auch allgemein öffentlich angenommen: aber gleichwie es nur durch Observanz und Herkommen geschehen ist, daß das päpstliche Recht überhaupt, wie das römische in Deutschland angenommen worden, so ist auch die Trienter Synode mit ihrer Kanonen- und Decretensammlung nach und nach in ein allgemeines Ansehen gekommen, so sind auch neben dem Religions- und Westphälischen Frieden, nebst verschiedenen Concordaten der deutschen Nation auch die Beschlüsse der Trienter Synode in subsidium angenommen f).

Doch dieses kann natürlich nur von den Disciplinar-Verordnungen gelten: denn von den Doctrinalbestimmungen läßt sich nicht einmal sagen, daß sie angenommen wurden, weil dieses sich jederzeit im katholischen Deutschland schon von selbst verstand. Es giebt ein Verhältniß der Doctrinaldecrete dieses Conciliums zu den verschiedenen katholischen Ländern, in welchem es jedem von ihnen dem Geiste nach nothwendig angehört und also von allen wenn gleich auch nur stillschweigend, angenommen werden muß. Man müßte die Würde und Geltung eines Generalconciliums überhaupt in Anspruch nehmen oder beweisen, daß die Kirchenversammlung zu Trient nicht alle Eigenschaften eines Generalconciliums gehabt; sonst ist nicht abzusehn, wie ein katholisches Land sich dem verbindenden Ansehen ihrer Decrete entziehen will. Es ist wahr, daß die allgemeiner gewordene historische Bekanntschaft mit der Art,

abrugensem dioecesis volumus. Harzh. Cont. germ. VII. p. 698. sq.

f) E. Riegger de receptione corporis iuris canon. in Germania, in Opusc. 197. sq. Witter wie das päpstliche Recht in Teutschland aufgenommen, in dessen Beiträgen zum

deutschen Staats- und Fürstenrechte. II. S. 53. ff. Moser von der teutschen Religionsverfassung, nach den Reichsgesetzen und dem Reichskerkommen :c. Frankf. und Leipz. 1774. Vergl. Stäudlin kirchliche Geographie und Statistik II. S. 336. ff.

wie es auf dem Concilium herging, auch seinen Verfügungen über die Lehre in den Augen vieler Katholiken geschadet, daß viele dadurch irre geworden sind an der Inspiration des heiligen Geistes, dessen die Synode sich rühmte und daß sie auch bey Decisionen über das Dogma, denen sie ausweichen wollen, sich gar zu gern und oft auf Fra Paolo berufen: allein hier ist heimlich nicht sowohl oder nicht allein die Trienter Synode, sondern die Idee eines dogmatisirenden Generalconciliums überhaupt schon in Anspruch genommen und dieß ist nicht mehr aus katholischem Grundsatz geschehen. Man mag von der Freyheit oder Slavery der dort versammelten Väter soviel reden, als man will oder an den disciplinarischen Verordnungen sovieler Modificationen anbringen, als man kann: die dogmatischen müssen unbedingt gelten für alle Nationen, solange noch überhaupt der dogmatische Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversammlung als Eingebung des heiligen Geistes respectirt und eine bestimmte Synode als nicht ganz von allen den Eigenschaften und allen den Suggestionen des heiligen Geistes, deren alle frühere Kirchenversammlungen dieser Art sich rühmten, verlassen vorgestellt wird g). Wenn es also auch in Ungarn niemals öffentlich angenommen worden, so läßt sich daraus noch lange

g) Es ist zwar ein Sprichwort geworden unter den Katholiken: Tridentinum non est ubique receptum; aber auch Neller sagt, daß dieses nur von den decretis reformatorii und nicht von den dogmaticis gelte. Principia jur. eccles. Catholicor. praes. in Germania p. 320. Concilium Tridentinum, ad essentialia quidem religionis, quod

attinet in illo exposita, supremam habet auctoritatem, atque in his eidem ab omnibus Catholicis obediendum est. Hedderick Elementa jur. can. P. I. ed. 2. p. 196. cfr. I. p. 88. Bossuet Oeuvres posth. Tom. I. p. 173, 236 oder super reun. Protest. cum ecl. cath. Tract. p. 153.

nicht schließen, daß es im Allgemeinen ohne Unterschied seiner Decrete auch nicht gelte für dieses Land h). Denn haben nicht von Anbeginn an hier, seitdem das Christenthum daselbst ausgerichtet worden, die Entscheidungen jener großen Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts gegolten, ohne gerade feierlich und besonders noch im Reich angenommen zu seyn i)? Ob die Beschlüsse dieses Conciliums auf einer Diöcesan- oder Provinzialsynode proclamirt worden seyen, mag zweifelhaft bleiben: der Clerus des Reichs setzte sich doch niemals dagegen und ob in Ungarn die doctrinellen Kapitel nicht sowohl vor den Bürgern Ungarns, als nur von den römisch-katholischen Christen angenommen worden sind, ist völlig einerley in Rücksicht der Annahme und Geltung selbst k). Mehr also läßt sich auch von diesem Land nicht beweisen, als daß die Verweigerung der zwey Bedingungen, daß der Kelch im Abendmahl und die Ehe der Priester erlaubt würde, einigen Anstoß erregte und daß auch hier das Concilium mit seinen disciplinarischen Verordnungen nicht unbedingt angenommen ward; die Entscheidungen über den Glauben hingegen sind auch hier stillschweigend in Kraft und Gültigkeit übergegangen l).

h) Welches zu beweisen übernommen hat Vorandus Samuelis (Gottfried Schwarz) de vita et scriptis Andreae Dudithii, pefat. ad ed. Orationum quinque Dud. in Conc. Trid. hab. Hal. Magdeb. 1743. 4. p. 56. Allerdings ist aus dem Umstand, daß Draskowiz im Namen des Königs das Concilium unterschrieb, noch nicht zu schließen, daß es darum in Ungarn auch angenom-

nommen sey, wie Rayn. meint ad a. 1563. n. 220.

i) Was Gottfr. Schwarz auf diesen Einwurf erwiedert, läßt sich eben so gut von dem doctrinellen Theil des Tridentinum sagen. p. 58.

k) l. c. p. 59.

l) Hiernach muß auch berichtigt werden, was Mosheim so unbedingt sagt: in Ungarn sey das Concilium

Uebrigens kann der dem Concilium auch wohl gemachte Vorwurf, der von den hundertfältigen Restrictionen und den unendlich verschiedenen Interpretationen hergenommen ist, unter welchen es angenommen ist, auch wenn man den Vorwurf auf die Doctrinalkapitel beziehen wollte, nichts bedeuten gegen die Autorität; womit es für alle katholische Nationen verbindend ist m): denn dieses gilt theils mehr oder weniger von jedem andern Concilium, theils ist es, wie bey den Decreten dieser Synode, so überall und immer das Schicksal aller Verordnungen, Gesetze und Vorschriften gewesen, daß jeder in ihnen noch nebenher gern den Sinn findet, der eben der seinige ist, theils hatte auch, wie wir bald sehen werden, der Papsit für die Kirche auf diesen Fall schon einige besondere Anstalten getroffen.

gar nicht angenommen. Streittheologie. I. S. 224.

m) Ces acceptations modifiées et restreintes en cent différentes manieres font autant de Conciles differens de celui de Trente, qui fatte d'une reception uniforme

n'a presque rien de General que le nom et perd la meilleure partie de son autorité par les restrictions et les différentes interpretations, que chacun en le recevant à jugé a propos d'y joindre. le Courayer. l. c. p. 791.

D r i t t e s K a p i t e l .

Zweite symbolische Hauptschrift des Katholicismus: die Glaubensprofession. Von der Congregation pro interpretando concilio Tridentino. Vom Index der verbotenen Bücher mit seinen Regeln. Dritte symbolische Hauptschrift: der römische Katechismus. Von den verschiedenen Katechismen der katholischen Kirche.

Eine zwar aus den Trienter Synodalbeschlüssen der Form und der Materie nach abgeleitete Quelle, nichts desto weniger aber symbolische Hauptschrift der katholischen Kirche ist das Glaubensbekenntniß, welches schon Pius IV. noch im Jahr 1564. verfertigen ließ. Zwar nicht die Formel, so wie sie jetzt lautet, aber doch die Form desselben war noch von dem Concilium selbst angegeben: denn die Synode verordnete nicht nur erstlich im Allgemeinen, daß alle, die eine geistliche mit einer Seelsorge verbundene Stelle besitzen, höchstens binnen zwey Monaten von ihrem Bischof oder dessen Generalvicar über ihren orthodoxen Glauben ein öffentliches Bekenntniß ablegen sollten a); sondern auch im Besondern, daß sie Alles, was von der Synode zu Trient bestimmt und entschieden worden, feierlich annehmen, zugleich noch, daß alle Universitäten die Canonen und Decrete dieser Kirchenversammlung ganz vollständig recipiren und alle Jahr feierlich beschwören sollten b).

a) Provisi etiam de beneficiis quibuscunque, curam animarum habentibus, teneantur a die adeptae professionis, ad minus intra duos menses, in manibus ipsius episcopi, vel, eo impedito, coram generali ejus vicario seu officiali,

orthodoxae suae fidei publicam facere professionem et in Romanae ecclesiae obedientia se permanuros, spondeant ac jurent. Sess. XXIV. c. 2. de reform p. 264.

b) ut — ea omnia et singula, quae ab hac sancta Synodo desi-

Diesem gemäß verordnete der Papst aus den Doctrinal-*Decreten* der Synode einen gedrängten Auszug, jedoch mit wesentlichen Zusätzen, in der Form eines Glaubensbekenntnisses und Religionsseides, zur feierlichen Annahme und Unterschrift nicht nur für alle Geistliche und öffentliche Lehrer der Kirche und bey Annahme akademischer Würden, sondern auch für solche, welche aus einer fremden Kirche zur katholischen übertreten wollten c). Wodurch nun dieses Glaubensbekenntniß so ganz und förmlich die Eigenschaft eines symbolischen Buchs und mehr als einen äußerlichen Vorzug selbst vor den Kanonen und De-

mita et statuta sunt, palam recipiant. Sess. XXV. c. 2. de reform. p. 300. — Ad haec — diligenter curent, ut ab eisdem universitatibus canones et decreta hujus sanctae Synodi integre recipiantur — seque ad hoc institutum initio cujuslibet anni solenni juramento obstringant. l. c. p. 301.

c) In der berühmten Bulla super forma juramenti professionis fidei, inc. Injunctum nobis Bullar. magn. rom. II. p. 128. ed. Lugd. Forma Professionis Fidei Catholicae, observanda a quibuscumque promotis et promovendis ad aliquam liberalium artium facultatem, electisque et eligendis ad cathedras, lecturas et regimen publicorum gymnasiorum. Bullar. l. c. p. 127. In einer andern Verordnung noch vom nämlichen Jahr ist die symbolisch-verpflichtende Kraft der prof. fid. auf alle Pfarrer, Pfirundenbesitzer und Mönche ausgedehnt. Bullar. l. c. p. 129. Die professio fidei

oder Tridentina, wie sie auch heißt, findet sich überdient in Pfaffii *Introductio in hist. Theol. literar.* P. II. p. 59. sq. in Harzheim *Conc. germ.* VI. p. 940. sq. bey le Plat *Can. et Decr. ad calc.* p. 21. in den neueren *Corporib. jur. noviss.* von Riegger und von Gärtner, in Valentini Alberti *Examen Professionis Trident. nec non exposit. doctr. cathol.* Jac. Ben. Bossueti. 1692. 12. wiederum in der jener entgegengesetzten Schrift Gerh Hagemann *Defensio Professionis fidei cathol.* 1695. 4. Worauf sich Alferti wieder mit folgender Schrift vertheidigte: *Apologia ad Bossuetum pro exam. prof. fid. Trid.* Lips. 1695. Vergl. Dietr. Gottfr. Sonnemann *Schugschrift des röm. kathol. Glaubensbekenntnisses.* Hildesheim 1708. 4. Sinceri *Evangelic. d. i. Heinrich Wolfgang Fratscher schriftmäßige Prüfung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses.* Jena 1724. 12.

creten der Trienter Synode erhalten hat, ist hauptsächlich folgendes.

Zum ersten enthält sie nach Abtrennung aller disciplinarenischen Verordnungen nur diejenigen Punkte, welche von jener Synode doctrinell entschieden sind, zwar nicht in der Form und so ausführlich, wie dort, aber doch in Bündiger Kürze. So manches, was die Synode mit ängstlicher Bedachtsamkeit und Unbestimmtheit entschieden, ist hier bestimmt und feck ausgesprochen, weil es sich bey der Kürze, womit es ausgesprochen ist, noch hundertfach deuten ließ. Bey manchen Artikeln ist nur der Glaubenspunct, oft eine Reihe von Glaubenslehren formell und im Allgemeinen, nicht aber auch der bestimmte Sinn dazu angegeben, über den wohl sonst noch auf dem Conzilio gestritten ward.

Zum andern ist diese Profession auch bey aller Kürze doch nicht nur eine fortgesetzte Bestätigung der Trienter Glaubens- und Reformation=Decrete, sondern gewissermaßen auch Ergänzung der ersteren. Mehrmals ist die Wendung darin genommen, daß der erklärte Glaube an einen bestimmten Lehrartikel zugleich mit dem Glauben an die Art verbunden sey, wie derselbe von der Kirche und insbesondere von der hochheiligen Synode zu Trient fixirt worden sey; Alles zusammen, was diese entschieden, wird in einer andern Wendung für völlig annehmungs- und verehrungswerth declarirt. Der Artikel von den Vorzügen der römischen Kirche und von der Hoheit des Pappstes ist erst in diese Confession eingerückt, doch also gestellet, daß er, der verschiedensten Auslegungen fähig, auch ohne Bedenken mit der Profession selbst von der französischen Kirche angenommen werden konnte. Was also auf der Synode selbst wegen zu großen Widerspruchs nicht abgehandelt wer-

den konnte, ist hier mit wenigen Worten unter die Glaubensartikel gestellet.

Was drittens die symbolische Kraft und Verbindlichkeit der *Professio fidei* betrifft, so hat sie zwar dem symbolischen Inhalt nach keinen inneren Vorzug vor der Sammlung der Trienter Lehrdecrete, da sie nur einen aus diesen abgeflossenen Lehrbegriff enthält, aber dennoch unstreitig eine vollständigere Symbolicität und eine weit tiefere und größere äußere Wirksamkeit und schon durch ihre nächste Bestimmung ist der Character einer symbolischen Schrift weit schärfer an ihr, als an den Kanonen und Decreten des Kirchenraths ausgedrückt. Als Lehrformel, die unterschrieben und selbst beschworen werden muß von den verschiedensten geistlichen Ständen der Christenheit, tritt sie auch mit dem wirklichen Glauben der Christenheit in eine weit innigere Berührung und dringet durch die Lehrer, welche zu ihr sich bekennen müssen, selbst bis zu dem untersten Volk hinab. Die katholische Lehre, so wie sie im Geiste und Glauben ihrer Anhänger sich ausdrückt, läßt sich daher am sichersten aus ihr erkennen, da sie gewöhnlich schon jeder Priester bey seiner Ordination unterzeichnen und annehmen muß, und deren Unterschrift in verschiedenen Ländern selbst schon bey der Annahme eines niedern klerikalischen Grades und von denen gefodert wird, welche zur katholischen Kirche übertreten. Durch den daran gebundenen Eid ist vollends die innigste Verbindung der katholischen Lehre mit dem Glauben gestiftet, wie die Verbindlichkeit, diese Lehre im Glauben stets zu bewahren, sehr geschärft d). Daher ist auch durch dieses Symbol, in

d) Daher heißt es am Schluß der Confession: *Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo sal-*

vus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam

seiner Art das einzige in der katholischen Kirche, fast jedes andere, ausser dem apostolischen, welches aber nur aufgenommen ist in dieses, verdrängt und durch dieses öffentliche und laute Bekenntniß jedes führe nur stillschweigend vorausgesetzt.

Auf diesem Wege hatte sich also die Kirche erst von dem wirklichen Glauben der Welt an das versichert, was zu Orient und sonst in ihrem Namen festgesetzt worden war: denn durch einen Eid band sie den Glauben ihrer Priester daran. Doch noch um etwas weiter erstreckte sich die Aufsicht der Kirche über den wirklichen Glauben. Sie übernahm auch die fortwährende Aufsicht über Alles, was nun fortan für oder wider den einmal festgesetzten Lehrbegriff erscheinen und auch nur in entfernte Beziehung darauf gesetzt werden dürfte. Dazu traf sie noch einige besondere Anstalten: denn selbst den so nunmehrten Lehrbegriff konnte sie noch nicht für ganz gesichert halten, so lange er ohne Beschränkung ganz in die Gewalt der Welt gegeben und tausendfachen Auslegungen und Expositionen, oder sonst Aeußerungen darüber oder Schriften dagegen ausgesetzt war.

Schon in der Confirmationsbulle war auf den wichtigen Umstand Rücksicht genommen worden, wie es nun künftig mit der Art, die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu interpretiren und mit den Vorsichtsmaaßregeln dabey möchte zu halten seyn. Die Kraft der Gesetze besteht nicht sowohl in den Worten und Ausdrücken, worin sie abgefaßt sind, als in dem Sinn, in welchem sie von Allen

usque ad extremum vitae spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere et confiteri, atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, te-

neri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego item N. N. spondeo, voveo et juro. p. 942. Harzh. l. c. oder p. 22. cd. le Plat.

genommen werden. Die wahre Wirkung der Trienter Synodalbeschlüsse war also erst dann vollendet, wenn auch alle Willkühr in der Auslegung verhütet und der Sinn, in welchem sie sollten genommen werden, fixirt worden war. Durch die Zweideutigkeit, womit sich der Kirchenrath zu Trient über so manche Puncte erklärt hatte, war eine nähere Bestimmung des Sinnes nichts weniger als überflüssig gemacht und überdem war vorauszusehn, daß nicht nur die schon vor und auf der Synode getheilten Meinungen fort dauern, sondern auch neue Streitigkeiten über den Sinn gewisser Lehren und Sanctionen entstehen und Alles verwirren würden, wo nicht die Kirche von dem ihr bewohnenden Recht, über den wahren Sinn derselben zu entscheiden, fortwährend und im Falle der Noth auch öffentlich Gebrauch machte. Dieß der Kirche eigenthümliche und im Mangel einer Kirchenversammlung vom Papst verwaltete Recht war eigentlich nur eine Verlängerung und endlose Fortsetzung des Conziliums; ja es war unendlich mehr werth, als jede Stimme und als alle zusammen auf dem Conziliium: denn diese Befugniß enthielt ja die volle Gewalt über Alles, was vormals daselbst entschieden war und so lange konnte ein Papst nicht glauben, durch ein Conziliium nur im mindesten an seinem Ansehen verlohren zu haben, als er das Recht hatte, den Sinn zu bestimmen, in welchem die Beschlüsse derselben gelten sollten und über die richtige Erklärung derselben aus eigener Machtvollkommenheit oder einem höheren Einfluß des heiligen Geistes zu entscheiden.

Diesen Trost bot einer der Cardinale dem Papst schon in dem Consistorium an, wo er zwischen seiner Neigung, die Conziliendecrete unbedingt zu bekräftigen und den Vorstellungen mehrerer Cardinale schwankte, die einige gefährliche Folgen davon besorgten für das Interesse des rémi-

ſchen Stuhls e). Der ſchon genannte Biſchof von Biſſe, voll Einſicht in die Vortheile des römischen Hofes, ſtellte dem Papſt vor, daß alle Geſetze ihre Geltung nicht von der Auslegung erhielten, welche die Wortkünſtler hineinlegten, ſondern von der Autorität und dem Willen des Herrſchers. Er zeigte dem Papſt ein Auskunftsmittel, auf den Fall, wenn, wie zu erwarten, der Vorwitz der Lehrer, nicht immer gehörig unterrichtet von den Gefinnungen der Regierung, ſich einfallen laſſen könnte, den Geſetzen eine unzuläſſige Deutung zu geben. Alle eigenmächtige Deutung, rieth er, müſte verboten, dagegen in allen zweifelhaften Fällen der Recurs an den heiligen Stuhl ſtets offen gelaffen werden, um von daher die wahre und einzige Erklärung zu nehmen. Die ſo nützliche Congregation für die Inquisition bewog den Biſchof zum Vorſchlag einer ähnlichen für die Interpretation der Trienter Concilienschlüſſe. Bey dieſem Vorſchlag hatte dann der Biſchof fürwahr nicht noch nöthig, beſonders noch darauf aufmerkſam zu machen, daß bey dieſer Einrichtung die Decrete der Kirchenverſammlung nicht nur der Autorität, den Prärogativen und Intereſſen des römischen Hofes nicht nachtheilig ſeyn, ſondern unendlich viel beitragen würden zu ſeiner Vergrößerung: denn dieſes leuchtete ſchon von ſelbſt ein und was der Biſchof gewünscht, geſchah.

Als der Papſt die Decrete beſtätigte, verbot er zugleich aus apoſtoliſcher Autorität, allen, ſowohl geiſtlichen Perſonen, weſ Standes und Grades ſie ſeyn möchten, als Layen, beiden unter geſchärften Strafen, jemals ohne ſeine Autorität Commentare, Gloſſen, Anmerkungen, Scholien oder irgend eine Art von Auslegung des Conciliums ſich zu erlauben. Falls aber irgend Jemanden etwas dunkel und

e) Sarpi II. p. 753. ſqq.

er der Interpretation und Entscheidung darüber benöthigt seyn sollte, so soll ein solcher sich nur an den heiligen Stuhl wenden, dessen Ansehen die Synode selbst ehrerbietig genug anerkannt hat f). Der Papst behielt sich vor, alle Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu entscheiden und daß ihm diese Befugniß beivohne, konnte er nicht nur voraussetzen, sondern sich dazu zum Ueberfluß noch auf den Wunsch und die Erklärung des Conziliium selbst berufen g). In der Fortsetzung der fünf und zwanzigsten Session erklärten die Bischöfe, daß, da sie nicht länger von ihren Heerden abwesend seyn dürften, auch keine Hoffnung mehr sey, daß die Keger, so oft eingeladen und so lange erwartet, noch ankommen dürften, das Conziliium also geschlossen werden müßte, daß jetzt die Fürsten nicht nur die Decrete annehmen, befolgen und vor Verletzung schützen, sondern, wenn Schwierigkeiten in der Annahme oder sonst das Bedürfniß einer Erklärung entstehen dürfte, man nur sich dem römischen Bischof anvertrauen möchte, der schon für alle dergleichen Bedürfnisse sorgen werde h). Zwar ist hiez mit noch nicht jene Art vorgeschrieben, in der der Papst zu helfen wirklich beschloß, sondern vielmehr noch und zuvor ein anderer Weg gezeigt, auf welchem allen Bedürfnissen dieser Art abgeholfen werden sollte: nämlich zunächst die Convocation einer Provinzialsynode in jenem Lande, von welchem die Nothwendigkeit einer Entscheidung ausgegangen sey oder, wenn die Sache von Wichtigkeit, die Zu-

f) — *ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit. Bulla super confirm. l. c. p. 344.*

g) *Nos enim difficultates et controversias, si quae ex iis decretis ortae fuerint, nobis declarandas, decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus. l. c. p. 344.*

h) *Sess. XXV de reform. p. 325.*

fammienrufung eines neuen Generalconciliums i). Aber der heilige Stuhl hat es seitdem nicht mehr nöthig gefunden, so viele Umstände zu machen k). Theils ist ihm seitdem keine so zwingende Veranlassung mehr gegeben worden, zur Entscheidung über entstandene Irrungen im Glauben ein neues allgemeines Concilium zu berufen, theils schienen ihm die etwa entstehenden kleineren Streitigkeiten auf einem kürzeren und bequemeren Wege ebenso leicht gehoben werden zu können.

Zur Interpretation dieser Concilienschlüsse ward nur eine Congregation von Cardinalen von Sixtus V. im J. 1588. niedergesetzt l), über deren Autorität jedoch die Meinungen katholischer Lehrer stets getheilt geblieben sind m). Zum Glück hat sie jede Veranlassung zur Entscheidung über einen wesentlichen Glaubensstreit nicht stark genug an sich kommen lassen. Denn obgleich die Uneinigkeiten über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens auch nach den Entscheidungen der Trienter Synode beständig fortgedauert haben und durch diese selbst vielleicht mehr befördert als gehoben worden sind, so hat sich dennoch we-

i) Ein Gang, den die deutsche Kirche billig allen anderen Arten der Entscheidung vorzog, nach den Concordaten, von Eugenius IV. angenommen. S. Concord. germ. Tom I. p. 138.

k) — *vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, provincialium necessitatibus — consulatur. l. c.*

l) Magn. Bullar. Rom. l. c. p. 619. Merkwürdig, daß auch diese congregatio pro interpretando conc. tridentino ihre Auslegung nur auf solche Stellen der Trienter

Beschlüsse erstrecken dürfte, welche die Reformation, die Disciplin und kirchlichen Gerichte betreffen, nicht aber auch den einzigen Bestand der Glaubensdecrete, über welche die Päpste allein entscheiden. Von der französischen und jeder freidenkenden Kirche wird daher diese Congregation so wenig anerkannt, als eine bloße Entscheidung des Papstes.

m) Phil. Hedderich diss. quae sit declaratio Cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum auctoritas. Bonnae 1787.

der die Kirche, noch der Papst in ihrem Namen, noch die Congregation in seinem jemals bewegt gefunden, durch einen bestimmten dogmatischen Ausspruch so vielen heftigen Streitigkeiten über die wichtigsten Lehren ein Ende zu machen. Wenn irgend etwas selbst eine Art von Liberalität der katholischen Kirche in Sachen des Glaubens und eine Vergönning der Denk- und Gewissensfreyheit in derselben beweisen kann, so ist es gewiß diese Zurückhaltung, die man nicht nothwendig allein aus Klugheit und Politik erklären darf. Selbst von protestantischen Schriftstellern ist ihr oft vorgeworfen worden, daß sie durch solche zurückgehaltene, unzweideutige Erklärungen die Streitigkeiten in der Kirche begünstige und vermehre n): was man aber von diesen Schriftstellern am wenigsten als einen Vorwurf ausgesprochen sehen möchte, gereicht der katholischen Kirche in der That zur großen Ehre. Nur immer in der größten Noth und im äußersten Falle ist diese Kirche zu einer bestimmten Declaration ihrer Gesinnung über einen Punct des Glaubens geschritten und die Allgemeinheit und Zweideutigkeit, deren sie sich selbst dann noch beflissen hat, beweiset es, welch einen Kampf und welch ein Opfer sie selbst dieses zu jeder Zeit gekostet hat. Die Ueberzeugung, daß der reine katholische Glaube herrsche, hat sie von jeher nur auf die Pluralität gegründet und bezogen und schon darum konnte sie ganz unbekümmert jede Uneinigkeit und Verschiedenheit der Meinungen unter einzelnen Partheyen von Gelehrten bestehen lassen, da diese doch für das Ganze nie von großer Gefahr und Wirkung seyn können. Im stolzen Bewußtseyn ihrer neuen und allgemeinen Lehre stehet die Kirche unbeweglich und fest, indeß das Partheygewühl um sie her sich in Factionen und Secten theilt. Nur, wo

n) Mosheim Streittheologie. I. S. 258. f.

es gefährlich werden will, länger zu schweigen, gebietet sie ehrerbietiges Stillschweigen. Eine positivdogmatische Entscheidung aber ist selbst dann, wenn die Kirche, oder der Papst im Namen derselben sprach, niemals erfolgt über eine bloße Streitigkeit der Theologen und Schulen. Welche geheime Gründe etwa sonst noch der römische Stuhl dabei haben mag, ist unbekannt; aber schon die Constitution Unigenitus hat es ihn schmerzhaft gelehrt, daß die Behutsamkeit und Vorsicht hierin nicht leicht übertrieben werden kann.

Das päpstliche Tribunal zur Erklärung der Trienter Decrete hätte sich selbst noch Verdienste um die Wissenschaft erwerben können, hätte es über einige von der Synode zweideutig bestimmte Punkte eine bestimmte Auskunft und authentische Interpretation gegeben. Wenn man schon zur Zeit des Conziliums selbst über den wahren Sinn einiger seiner Sanctionen nicht einig war, so ist es ja wohl jetzt noch schwerer, ja fast unmöglich geworden, desselben gewiß zu werden. Noch mitten im Fortgang des Conziliums o) gaben Soto und Ambrosius Catharinus beide berühmte Dominicaner, Streitschriften über den ächten Sinn eines Conziliendcrets heraus über die Gewißheit, die man vom Gnadenstand haben könne: jeder von beiden behauptete, nur zu seinem Gunsten habe die Kirchenversammlung entschieden. Auch noch hierauf theilten sich auffer wenigen, welche neutral blieben, die Väter und selbst die Präsidenten nahmen für und gegen Parthie. Hieraus erwächst

o) Wenn Fra Paolo I. p. 419. sagt, einige Monate nachher sey dieser Streit entstanden, so heißt das nicht, wie le Courayer es auslegt: quelques mois apres le Concile,

sondern nur einige Monate nach der von ihm zuletzt beschriebenen Session; denn Soto starb noch vor dem völligen Ausgang des Conziliums zu Trient im Jahr 1563.

mit großer Sicherheit die Vermuthung, daß das Conzili-um über einige Punkte eine absichtliche Dunkelheit gelassen hat p). Und nicht anders ist es auch in der Janse-nistischen Streitigkeit gegangen, in welcher gleich im An-fang die Frage sehr heftig discutirt und doch nie recht be-stimmt entschieden ward, ob das Conzili-um Augustinisch gedacht oder nicht q).

Die Congregation für Interpretation der Trienter Conzilienschlüsse hatte nur die sehr beschränkte Bestim-mung, in Fällen der Noth, des Streites oder des Zwei-fels einzutreten und den ächten Sinn der Decrete zu be-stimmen. Wenn aber auch immer keine Scholien und Anmerkungen darüber herauskamen, so konnte doch noch in tausend anderen Schriften dagegen verstoßen und gesündigt werden. Schon während der Synode selbst er-schien eine unübersehbliche Menge von Schriften, in wel-chen sie aufs heftigste angegriffen, bestritten und die Richtigkeit ihrer Entscheidungen bezweifelt wurde, selbst von Mitgliedern der katholischen Kirche. Die Errich-tung einer eignen Anstalt zur Verdammung unkatho-lischer Schriften schien daher, besonders in Beziehung auf die Trienter Decrete, von dem höchsten Nutzen zu seyn.

p) Pallavicini leugnet zwar jenes Factum nicht, aber er bestreitet die Consequenz mit einer Distinction zwi-schen demjenigen, was klar ist und demjenigen, was zweifelhaft in ie-nen Synodalentscheidungen. l. 8. c. 19.

q) Die Janenisten behaupten es großtentheils mehr zum Vortheil ih-res Systems, als der Geschichte: ei-

nem derselben, der es aus einer ge-lehrten Vergleichung der Trienter-schlüsse zu zeigen suchte, setzte der berühmte Jesuit Patou im J. 1649. eine ebenso gelehrte, als volentische Schrift entgegen: de Tridentini Concilii interpretatione et S. Au-gustini doctrina, liber unus, ad calc. Petavii Dogm. theol. ed. Ale-th. Antw. III. p. 339. sqq.

Die Gewohnheit, gewisse Bücher und ihre Verfasser zu verdammen, ist alt in der katholischen Kirche und scheint auch einer Kirche, der so sehr an Gleichförmigkeit und unverfälschter Erhaltung der Lehre gelegen ist, sehr angemessen und fast nothwendig zu seyn. Von einem Gesetz aber, verworfene Schriften auch gar nicht zu lesen, weiß die ältere Kirche nichts. Man findet nur höchstens, daß man es in den ersten Jahrhunderten sich zur Gewissenssache machte, schlechte Bücher zu lesen und in dieser Zeit hielt man die Schriften der Heiden noch für weit gefährlicher, als die der Ketzer. Obgleich die Kaiser nicht selten im vierten und fünften Jahrhundert die von den Concilien verdamnten Schriften der Ketzer verboten, so findet man doch in dem ersten Canon, den eine Synode zu Carthago im J. 400. hierüber machte, den Bischöfen nur das Lesen heidnischer Bücher untersagt, das Lesen ketzerischer Schriften hingegen ganz frey gelassen. Die Synoden und Bischöfe begnügten sich, zu erklären, welche Bücher eine verworfene und apocryphische Lehre enthielten. Dieß that auch der Papst Gelasius im J. 494. ohne jedoch weiter zu gehen und ohne die Griechen an ein Verbot zu binden, sie zu lesen r).

Zwar wurde nicht selten, zumal vom neunten Jahrhundert an, daß Schriften verbrannt wurden, daß das Lesen der Bücher verboten ward, deren Verfasser ausdrücklich vorher verdammet worden waren. Doch kannte man immer noch nicht jenes ungemessene und universelle Verbot

r) Es ist aber noch immer sehr zweifelhaft, ob das Decret von Gelasius herrührt; wenigstens ist ausgemacht, daß es sehr corruptivt ist, da es von weit späteren Dingen

Meldung thut. In jedem Falle aber ist es sehr alt und immer von großem Ansehen gewesen in der katholischen Kirche. Sargi II. p. 151.

kezerischer oder der Kezerey verdächtiger Bücher unter Strafe des Bannes und ohne Beziehung auf den bereits verdamnten Autor derselben. Noch Martin V. excommunicirte in einer eignen Bulle alle häretische Secten, besonders die der Wiclefiten und Hussiten, ohne jedoch deren auch nur zu erwähnen, die ihre Bücher lesen würden, obgleich sie schon durch die halbe Welt verbreitet waren. Ein Verbot dieser Art konnte hauptsächlich nur erst die Folge der erfundenen Buchdruckerkunst, noch mehr eine Folge der immer weiter um sich greifenden Reformation seyn, und daher gab Leo X. an Luther und dessen Schriften das erste Beispiel davon. Er verbot das Lesen aller seiner Schriften unter der Strafe der Excommunication. Die folgenden Päpste folgten ihm hierin nach, denn nicht zufrieden, in der Bulle in coena domini alle Kezer verdamnt zu haben, excommunicirten sie auch zugleich alle, die ihre Schriften lesen würden, eben so scharf, als die Kezer und die Verfasser selbst. Hieraus entsprang dann natürlich sehr große Verwirrung: denn weil die kezerischen Verfasser nicht immer zugleich namentlich verdammet waren, da manche Schriften auch anonym erschienen, so konnte das Merkmal der Kezerey an den Büchern oft mehr durch die Kenntniß des Inhaltes, als der Verfasser ausgemittelt werden; nur die Inquisition spürte an den Schriften den kezerischen Inhalt leicht und sicher aus; sie machte eigene Verzeichnisse solcher Bücher und richtete ihre Angriffe schon gegen die, bey denen dergleichen nur vorgefunden wurden.

Dem König Philipp von Spanien oder einem seiner Inquisitoren, der ihm den Rath gab, gebührt das Verdienst, ein neues Mittel außfindig gemacht zu haben, durch welches Schriften dieser Art den Eingang in die Kirche verschlossen ward. Durch ein Edict vom J. 1558.

befahl er, daß ein Verzeichniß solcher durch die spanische Inquisition verbotener Bücher gedruckt werden sollte. Seinem Beispiel zufolge gab nun Paul IV. der Congregation des heiligen Officium oder dem Inquisitionsgericht den Auftrag, ein ähnliches Verzeichniß abzufassen und drucken zu lassen, welches auch im Jahr 1559. wirklich geschah. Er brachte zugleich die merkwürdigsten Aenderungen bey diesem Geschäfte an. Schon im Jahr vorher hatte er über diese Sache viel Eigenes verfügt. Es war ihm längst anstößig gewesen, daß überhaupt noch ketzerische Bücher gelesen würden, nämlich von denen, durch welche sie widerlegt oder verboten werden sollten: dieß war bisher katholischen Theologen noch erlaubt geblieben von Päpsten und selbst von den Inquisitoren, weil freylich auf keinem andern Wege eine Widerlegung oder ein motivirtes Verbot möglich war. Als er aber nun die Erfahrung machte, daß den ketzerischen Schriften schon damit zu viel Ehre geschähe und Manche auch durch solche Bekanntschaft mit den Irrthümern der Ketzer selbst in den Brunnen, wie er sich ausdrückte, gefallen seyen, so nahm er plötzlich alle bisherige Verfügungen auf immer zurück und authorisirte bloß die Generalinquisition zum Lesen und Verbieten derselben s). Noch mehr Neues brachte er aber an dem Verzeichniß selbst an, welches im folgenden Jahr zu Stande kam. Es bestand aus drey Theilen. Der erste enthält die Namen; derer, deren Werke zusammen, selbst nicht

s) Rayn. ad a. 1558. n. 21. Eben- dasselbe verfügte er auch für Spanien, nur daß er für dieses Land, wo eine Menge ketzerischer Bücher im Umlauf war, das Verbot schärfste und nicht nur den Erzbischöfen und Bischöfen auftrug, dafür zu sorgen,

daß Ketzer dieser Art gefangen gesetzt wurden, sondern auch den Generalinquisitor des Königreichs, den Erzbischof von Sevilla, noch besonders authorisirte, alle hartnäckige Ketzer geradezu am Leben zu strafen. Rayn. ad a. 1559. n. 15. 59.

Nos theologischen Inhaltes, verdammet waren und unter dieser Zahl befinden sich nicht nur die aus einer fremden Kirche neue Lehren aufgestellt, sondern selbst solche, die übrigens in der Gemeinschaft mit der römischen Kirche lebten und starben. Der zweite Theil bezeichnet die Schriften einiger bereits verdamnten Autoren, ohne daß jedoch diese Verdamnung und jenes Verbot sich auch auf die übrigen Schriften derselben bezöge. Der dritte Theil enthält die anonymen Schriften mit einem allgemeinen Verbot aller Schriften von dieser Art, die seit dem Jahr 1519. erschienen sind, ja diese Censur geht selbst auf drey Jahrhunderte zurück und auf solche Bücher, die mit Vorwissen der Päpste selbst noch in den Händen aller Gelehrten der katholischen Kirche waren. Man findet selbst mehrere Schriften verdamnt, die in Italien und selbst in Rom, selbst mit der Approbation der Inquisition und der Päpste gedruckt waren t). Soweit verblendete Glaubenseifer diesen Papst und wenn er sich nicht einmal schenkte, den ausdrücklichen Verordnungen seiner eigenen Vorgänger Trotz zu bieten, so war noch weniger zu verwundern, wenn man unter den verbotenen Schriften der letzteren Classe auch noch solche findet, in denen die Macht der Fürsten und weltlichen Obrigkeit gegen die Usurpationen des römischen Stuhles vertheidiget oder die Macht der Conzilien und Bischöfe gegen die Anmaaßungen des römischen Hofes behauptet war oder in denen man die Heucheley und Tiranny enthüllet findet, mit der man unter dem Mantel der Religion die Völker unterjochte u).

t) Man findet 4. B. die Anmerkungen des Erasmus zum N. T. darunter, welche Leo X. nachdem er sie gelesen, auch öffentlich an-

probirte durch ein Breve vom 10. Sept. des Jahrs 1518. Sorpi II. p. 153.

u) On ne trouvera jamais un

Nichts Geringeres, als die Excommunication latae sententiae, dem Papste reservirt w), die Abnahme der Beneficien, Infamie und andere willkührliche Züchtigung war als Strafe darauf gesetzt.

Als im Jahr 1562. auf dem Conzilio auch auf die Prüfung ketzerischer Bücher die Rede kam, waren einige der Väter gleich der Meinung, daß man sich mit diesem Verzeichniß von Paul IV. wohl begnügen, höchstens daselbe nur noch mit einigen seit zwey Jahren heraußgekommenen Büchern vermehren könnte x). In der achtzehnten Sitzung ward auch nichts weiter bestimmt, als daß eine Commission niedergelegt werden solle zur Untersuchung der Censur und zur Bestimmung, was mit den Büchern anzufangen; worüber zu seiner Zeit an die Synode referirt werden sollte y). Was nun aber eigentlich diese Com-

meilleur secret, pour rendre les hommes stupides, sous prétexte de les rendre plus religieux — sagt Fra Paolo mit Recht von diesem Bührenverbot. l. c. p. 153.

w) Eine Strafe, in die man ipso facto verfällt, ohne daß ein besonderes Urtheil noch dazu nöthig wäre und worin die Absolution dem Papst allein vorbehalten ist.

x) Der Erzbischof Beccatelli von Ragusa, von dem der Vorschlag kam, bediente sich dabei einer merkwürdigen Wendung. Er sagte, man brauchte gar keine Bücher mehr, da man ihrer schon längst zuviel habe seit Erfindung der Buchdruckerkunst und es sey besser, tausend Werke zu verbieten, die es nicht verdienen, als eins zu erlauben, welches verdient, verboten zu werden. Sarpi l. c. p. 154. Pallavicini l. 15. c. 19.

y) Cum itaque omnium primum animadverteret, hoc tempore suspectorum ac perniciosorum librorum, quibus doctrina impura continetur, et longe lateque diffunditur, numerum nimis excreuisse, quod quidem in causa fuit, ut multae censurae in variis provinciis et praesertim in alma urbe Roma pio quodam zelo editae fuerint, neque tamen huic tam magno ac pernicioso morbo salutarem ullam profuisse medicinam, censuit, ut delecti ad hanc disquisitionem patres de censuris, librisque quid facto opus esset, diligenter considerarent atque etiam ad eandem sanctam Synodum suo tempore referrent, quo facilius ipsa possit varias et peregrinas doctrinas, tanquam zizania a christianae veritatis tritico separare.

mission zu Stande gebracht, darüber muß um so mehr ein Dunkel bleiben, weil die Synode in ihrer letzten Sitzung selbst bemerkte, daß man wegen der Mannigfaltigkeit und Menge der Bücher mit diesem Geschäft nicht fertig geworden und es also dem Papst überlassen wolle 2). Um so weniger aber kann ihr mit einigem Recht der fast allgemein ihr zugeschriebene Aufsatz bengelegt oder zur Last gesetzt werden, welcher zehn Vorschriften über verbotene Bücher enthält, obgleich seine Aufschrift in allen Exemplaren dieses versichert und der Papst selbst in seiner Approbation desselben 3). Denn erstlich weiß man auf keine Art, daß überhaupt nur dem Ausschuss von Vätern, der entweder den schon vorhandenen Index von Paul IV. noch completiren oder ändern sollte, nun auch ebendamit oder besonders noch der Auftrag gegeben werden wäre, Regeln, zum Theil ganz neue Grundsätze aufzustellen, nach denen gegen verdächtige oder ketzerische Bücher verfahren werden solle und überhaupt noch soviel anderes von der größten Wichtigkeit hineinzuziehen, als sich in diesen Regeln befindet 3. B. das Verbot des Bibellebens. Wäre aber auch wirklich der Aufsatz von jener Commission zu Stande gebracht, so fehlt ihm doch immer noch gar zu viel, um ihn für ein Werk der Synode halten zu können, auf der er nie promulgirt, geschweige, daß er von ihr je approbirt worden wäre. Denn erst im März des Jahrs 1564., also

deque his commodius deliberare et statuere, quae ad scrupulum excomplurium animis eximendum et tollendas multarum quaerelarum causas, magis opportuna videbuntur. Sess. XVIII. p. 178.

2) Sess. XXV. cont. p. 323 et 324.

3) De libris prohibitis Regulae X per PP. a Tridentina Syn. delectos conciuatae et a Pio P. IV. comprobatae constitutione, quae inc. Dominici, die 24. Martii a. 1564. ad calc. Can. et Decr. ed. le Plat. p. 39.

drey Monate nach dem Schluß der Kirchenversammlung ward er und zwar nur durch den Papst bekannt gemacht. Zwar scheint die Art, wie die Synode in ihrer letzten Sitzung sich darüber erklärte, darauf hinzudeuten, daß gleichsam die Papiere der Commission dem Papst eingehändigt worden wären und fast wird wahrscheinlich, daß sie, um darüber ein Dunkel zu lassen, sich absichtlich so sonderbar zweideutig ausdrückte b). Allein die Art, wie der größte Theil dieses Aufsatzes von den verschiedenen Nationen aufgenommen worden, beweiset desto stärker, daß man schon dazumal ihn für einen bloßen Privataufsatz hielt und die päpstliche Promulgation desselben für keinesweges hinreichend, um sich davon binden zu lassen. Diese Regeln sind nie publicirt oder angenommen worden in Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden c). Sie tragen zu sichtbar den Stempel päpstlicher Anordnung und des Inquisitionserichts d); und in den Ländern der Frey-

b) — *audiens nunc, huic operi ab eis (patribus delectis) extremam manum impositam esse, nec tamen ob librorum varietatem et multitudinem distincte et commode posita a S. Synodo dijudicari, praecipit, ut, quidquid ab illis praestitum est, sanctissimo romano pontifici exhibeatur, ut eius iudicio atque auctoritate terminetur et evulgetur l. c. p. 324.* Hier geschieht keiner Regeln Erwähnung; auch sagt die Synode ausdrücklich, sie habe davon gehört (*audiens*), daß die Sache soweit gediehen; sie selbst hatte also keinen Theil daran.

c) Doch waren hier dem *index*

expurgatorius, der auf Befehl Philipps II. zu Antwerpen verfertigt wurde, vier von den Regeln, aber gerade die unschädlichsten vorangeschickt und nur diese vier, die 2. 5. 7. u. 8. wurden in den Niederlanden zugelassen, aber gewiß nicht bloß darum, weil sie von dem Concilium gemacht oder vom Papst confirmirt waren. *S. le Plat praef. ad ed. Can. et Decr. p. 35.*

d) Doch glaubt der gelehrte Van Espen und mit ihm noch einige katholische Theologen, daß die Regeln wenigstens von den devotesten Vätern herrühren. *Ius ecclesiast. univ. I. tit. 22. p. 171.* Aber dafür giebt es keinen Beweis. *Dop-*

heit hat sich daher auch niemals ein Mensch gescheuet, katholische Controverschriften zu lesen, obgleich sie zu lesen, auch in diesen Regeln verboten ist, noch weniger aber sich eine besondere Erlaubniß geholt, das N. L. zu lesen, wie es die vierte Regel will.

Da die Arbeit der Abfassung und Fortsetzung des Index also dem Papst überlassen war, hat nicht nur Pius IV. im Jahr 1564. den Index mit den zehn Regeln in einer eigenen Bulle bestätigt e) sondern die folgenden Päpste, Gregorius XIII. Sixtus V. und Clemens VIII. haben ihn fortsetzen und reichlich vermehren lassen. Sixtus stiftete selbst noch im J. 1588. eine eigene Congregation von Cardinalen zu diesem Zweck, daß sie ausschließlich nur mit dem Verbot der Bücher sich befassen, die Aufsicht über das ganze vertheilte Geschäft führen und schädlichen Schriften überall den Eingang sperren sollten f). Sie sollte vor Allem das angefangene Verzeichniß verbotener Bücher fortsetzen, welches seitdem sich schon wieder mit zahllos vielen neuen vermehren ließ, ein anderes noch dazu aufsetzen, von solchen Schriften, welche mit wenigen Verbesserungen sich noch wohl lesen lassen, überdem auch frommen und gelehrten Männern das Lesen verbotener Bücher erlauben dürfen; sie sollte auch Gesetze und die Erlaubniß zum Druck neuer Bücher ertheilen und sich mit den angesehensten theologischen Facultäten in Paris, Bologna, Salamanca, Löven in Verbindung setzen und mit diesen, wo möglich, die

vest unshicklich ist daher der Titel des Index, den die Synode gar nicht ansehen und von welchem sie nie öffentlich gesprochen hat; weit schicklicher heißt er Index Romanus.

e) Approbatio Iudicis libror. pro-

hibitor. cum Regulis firmatis per PP. a S. Conc. Trid. deputatos et prohibitio illos de cetero habendi et legendi. M. Bullar Roman. II. p. 108. sqq.

f) Bullar. rom. I. c. p. 618. sq.

Censurgeschäfte theilen. Das Recht, Bücher zu verbieten, war auch nicht ausschließlich dieser Congregation überlassen, sondern die Congregation des heiligen Officium und der Magister S. Palatii hatten auch immer noch ihren Antheil daran. Die Vermehrung des sogenannten Trienter Index geht nur bis auf Clemens VIII. und das Jahr 1595., von dieser Zeit nimmt er den Namen des römischen an g). Ein so verwickelt Geschäft, wie dieses, konnte natürlich nie in seinem ganzen Umfange und genau vollzogen werden, es blieb der Willkühr stets ein weites Feld eröffnet, daher auch ausserdem noch sovieler Verbote von Büchern, zumal in Spanien und die große Menge von Verzeichnissen der zum Gebrauch katholischer Leser nur von den verwerflichsten Stellen zu reinigenden Bücher (expurgandorum) h). Die ganze Anstalt war, wie man sieht, einzig darauf berechnet, den katholischen Glauben in seiner Reinheit zu bewahren und über die unversehrte Erhaltung desselben in der Gesinnung der katholischen Völker zu wachen. Wie wenig sie aber dazu zweckmässig war, und für allen Aufwand an Kraft, Zeit und Mühe belohnte, leuchtet aus der Natur der Sache

g) Der letzte Index libr. prohib. Trident. ist in diesem Jahr heraus gekommen, wie aus der Bulle von Clemens, vom 17. Oct. 1595. erhellet. Was die Congregation hinzugehan, gehört schon zum sogenannten Index rom. wie dieses zu unterscheiden ist in der neuen Ausfertigung des Index unter Alexander VII. im J. 1664. S. Baumgarten Ergänzung und Fortsetzung der Gelehrten Gesch. der Tridentin. S. B. a. D. S. 256.

h) Indices libror. prohibitor. et expurg. nouissimi, Hispanics et Romanus a. 1667. Eine der vollständigsten Sammlungen dieser Art, welche Antonius de Sotomaior, Titularbischof von Damascus, Generalinquisitor von Spanien und königl. Beichtvater zu Madrid zuerst im Jahr 1640. in einem Folioband herausgegeben hat.

von selbst ein. Dieser geringe Erfolg hat auch nachher die Anstrengung sehr gelähmt und die Bande loser gemacht, durch welche der Glaube der Nationen bezwungen und an die Trienter Lehre gebunden seyn sollte. Man konnte in der Folge nicht soviel Bücher verbieten, als immer gedruckt wurden. Wenn daher auch diese Art von Quellen nachher ganz versiegte und verstopft wurde, um daraus noch Aufschluß über den fortwährenden Glauben der römischkatholischen Kirche mit Sicherheit schöpfen zu können, so konnte sie doch, als eine historische Erscheinung und als eine temporaire Declaration der Gesinnung der Kirche, mit Stillschweigen nicht übergangen werden.

Mehr, tiefere und bleibendere Wirkungen brachte ein anderes Unternehmen hervor, einzig dazu bestimmt, nicht nur den Glauben der Völker an die Trienter Lehre recht fest zu heften, sondern auch diese zugleich in den verschiedensten Ständen, Lebensaltern und Classen der Gesellschaft bekannt und gemein zu machen. Wenn diese Lehre nicht bloß für die gelehrteren Stände oder die Geistlichkeit allein bestimmt, sondern auch dem Volke bekannt werden sollte, so mußten auch Canäle gegraben werden, in denen sie durch alle Stände bis zu dem untersten Volk hinabgeleitet werden konnte. Und dazu sollte ein Katechismus dienen, der unter andern, die schon im Umlauf waren, die rechte Lehre zugleich unter höherer Autorität und selbst in symbolischer Art enthalten sollte. Sichtbar war auch dieses Unternehmen einem früheren dieser Art in der protestantischen Kirche nachgeahmt, wie überhaupt nicht zu verkennen, daß die katholische Kirche der protestantischen in dem Gange, auf welchem diese sich symbolisch firirt und ausgebildet hatte, fast Schritt vor Schritt nachfolgte. Gleichwie jene in ihrer Augsburgerischen Confession und einigen andern symbolischen Schriften die Hauptsum-

me ihrer Lehre niedergelegt hatte, so that es diese in den Canonen und Decreten ihrer Synode; gleichwie jene die Sitte eingeführt, ihre symbolische Schriften zu unterschreiben und zu beschwören, so that auch diese das Nämliche mit ihrer Glaubensprofession und gleichwie Luthers großer und kleiner Katechismus nicht nur symbolische Autorität besaß, sondern auch als Lehre und Elementarbuch beim Unterrichte der Jugend gebraucht wurde, so sollte nun auch in der katholischen Kirche ein Katechismus zu dem nämlichen Zweck verfertigt werden i). Die Erfahrung, wieviel Luther auf diese Art zur Ausbreitung seiner Lehre gewirkt, machte das Bedürfniß nur dringender, schon, um ihr an einem solchen Katechismus einen Damm entgegenzusetzen.

Bisher war dieser Theil des öffentlichen Unterrichts in der katholischen Kirche äußerst verfallen und vernachlässigt gewesen und ein Dienst, den ihr die protestantische Kirche leistete, war auch das Beispiel, welches sie zeigte, wie wohlthätig durch Katechismen aufs Volk gewirkt und wie zweckmäßig der Unterricht desselben auf diesem Wege betrieben werden könne. Schon Luther und Melanchthon hatten die bittersten Klagen geführt über den Verfall aller Lehranstalten und besonders des katechetischen Unterrichts k); wo der Katechismus nicht gänzlich

i) Daß es zunächst das Beispiel der protestantischen Kirche war, was die katholische zur Abfassung eines Katechismus veranlaßte, ist aus den eignen Zeugnißen derselben klar. S. Prooem. catech. rom. quaest. 6. 7. und des Jesuiten Possevini ep. ad Ivonem Tarterium de necess. util. et ratione docendi cathol. ca-

tech. c. 2. §. 4. p. 377. 379. wo er unter andern auch die Einwürfe derer gegen die Abfassung eines Katechismus anführt, die es für ungeschicklich halten, die Lehrer auf diese Weise nachzuahmen.

k) Luther in der Vermahnung an die Geistlichkeit, versammelt auf den Tag zu Augsburg. Tom. V. p. 208.

verschwunden war, blieb er doch immer nur auf die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das Vater unser beschränkt und mit viel Abgötterey und Aberglauben vermischt. Einer der ersten und besten in der katholischen Kirche seit der Reformation war der des Erasmus; doch erschien auch dieser erst im J. 1534. und enthält in sechs Katechesen nur eine Erklärung des Symbolums, der zehn Gebote und des Vater unsers in Fragen und Antworten 1). Seitdem traten verschiedene neue an Licht von sehr verschiedenem Werth. Eine Synode zu Eöln vom J. 1536. verordnete die Abfassung eines neuen Religions- und Lehrbuchs und die Folge davon war ein Katechismus, der mit dem Zweck positiver Belehrung zugleich den polemischen einer Widerlegung verband m). Hier-

ed. Altenb. Vergl. die Vorrede zum kleinen Katechismus ed. Rechenb. p. 359 Und Melancthon sagt: apud adversarios nulla prorsus est *κατηχησις* puerorum de qua quidem praecipiunt canones. Apol. Aug. art. 8. p. 212. ed. Rechenb. Ferner: *Templa sunt occupata missis, cum interim negliguntur ministerium docendi Evangelii et Catechesis et examen iuventutis ac rudium: cum prima et praecipua cura esse debeat in ecclesia Christi, ut Evangelium recte, pure et perspicue doceatur, prodesset aliquam summam doctrinae Evangelii, tanquam Catechismum edi de Deo, de tribus personis diunitatis, creatione, de peccato originis, de Christo, denique de caeteris articulis Symboli: et quia vetus consuetudo tradendi Cate-*

chismi et pueritiae peculiariter erudiendae et explorandae, fere ubique negligitur, inter praecipuas reformationis partes ducimus esse renouationem eius moris De abusib. ecclesiar. emendand. in Dau. Chytraei Hist. August. conf. ed. lat. Francof. 1578. n. I. III. p. 622. S. Köcher katechetische Geich. der päpstlichen Kirche. Jena 1753. 8.

1) Erasmi Rot. *Explauatio symb. apost. decal. et praecat. dom.* 1534. 8. auch in den *Opp.* V. ed. Basil, 1540. p. 944. Von diesem Buch urtheilet du Pin sehr vortheilhaft. *Nouv. bibl. des aut. eccl. Tom. XIV. p. 70*

m) *Christianae institutionis Enchiridion in conc. prouinc. Colon. ed. quo vetus romana et pontificia religio adseritur, noua rejicitur.* Venet. 1543. 8.

auf erfolgten bald mehrere Schriften dieser Art zum Theil von den berühmtesten Theologen der damaligen Zeit n). Der Katechismus von Bartholomäus Carranza o), einem spanischen Geistlichen, ist mehr wegen seiner äußern Schicksale und des Unglücks, welches er seinem Verfasser zuzog, als inneren Werthes wegen merkwürdig: das spanische Inquisitionsgesicht glaubte verdächtige Redensarten und irri- ge Lehren darin entdeckt zu haben p). Als auf dem Con- zilium zu Trient der Deputation zur Verfertigung des Ver- zeichnisses verbotener Bücher auch Carranzas Schriften zur Prüfung übergeben wurden, konnte diese durchaus nichts Anstößiges darin finden q). Gleichwohl mußte er, nach- dem er siebzehn Jahre in Spanien und in der Engelsburg gefangen gesessen, endlich im J. 1576. auf Gregors XIII. Befehl die ihm vorgeworfenen Artikel abschwören, sein Ka- techismus aber ward in das Verzeichniß verbotener Bücher gesetzt r). Noch kurz vor dem Ende des Conziliums er-

n) Aus dieser Zeit stammt der Katechismus von Gropper, der zuerst im Jahr 1546. zu Cölln erschien und nachmals oft aufgelegt ist und ein anderer von Hieronymus Dome- neck im J. 1547. der auf Befehl des Niccönias im ganzen Königreich Sicilien eingeführt ward. Du Pin nouv. bibl. Tom. XVI. p. 19. Jo. Fabricii Hist. biblioth. Fabric. P. VI. p. 515. Von Peter Soto er- schien im J. 1560. ein Katechismus unter dem Titel: Doctrinae christ. Compend. in usum plebis recte instituendae. Dilingae 12. C. Que- tit et Echard Scriptit. ord. Praedi- cat. recens. Tom. II. p. 184. Walch Biblioth. theol. sel. I. p. 493. sq.

o) Er erschien zuerst spanisch im J. 1558. fol. hierauf in den Nieder- landen, wo er durchgesehen und völlig gebilligt wurde. C. Nicrons Mem. pour serv. à l'hist. des hom. ill. IV. p. 260.

p) Auch wurde Carranza wegen sonstigen Verdachts, besonders, weil er dem Kaiser Carl in den letzten Stunden zur Seite gewesen, von welchem man glaubte, er sey nicht gut katholisch gestorben, ins Ge- fängniß geworfen. Du Pin I. c. p. 116. sq.

q) Sarpi II. p. 627. Pallavicini I. 21. c. 7. n. 7.

r) Index libror. prohibitor. Ro- mae 1596. p. 26. Walch bibl. I. p. 495.

schieneu zwey merkwürdige Katechismen, der eine von dem portugiesischen Erzbischof Bartholomäus de Martyribus, den der König Sebastian in ganz Portugall bekannt machen ließ s), der andere von dem berühmten Bischof Julius von Pflug t). Aber schon längst hatte ein Lehrbuch von dieser Art fast alle überstrahlt und verdunkelt. Peter Canisius, erster Provinzialis des Jesuiterordens in Deutschland und Hofprediger des Kaisers Ferdinand, fühlte sich zunächst durch den Wunsch dieses Fürsten veranlaßt, einen Katechismus aufzusehen, der bald in alle lebende Sprachen übersetzt überaus viel Beifall fand. Der Ruhm des Katechismus machte selbst den römischen Hof eifersüchtig, noch mehr das Unterfangen des Kaisers, auf dessen Veranlassung er entstanden war und der nach dem Gesichtspuncte dieses Hofes kein Recht hatte, Schriften religiösen Inhalts ausfertigen und ohne des Papstes Bewilligung publiciren zu lassen u). Der große Katechismus ward oft gedruckt und von Canisius selbst im Sinne des Trienter Conciliums vermehrt und verbessert, der kleine erschien vermuthlich zuerst im Jahr 1566.: denn von dieser Zeit an häufen sich die unzähligen Editionen desselben w). Wo dieser Kate-

s) Catecismo ou doutrina christiana et praticas spirituaes ordenando etc. Olissipone 1562. 4. auch Rom 1603.

t) Institutio christiani hominis. Colon. 1562. Außerdem kamen noch vor dem Schluß des Conciliums einige berühmte Katechismen von den gelehrtesten Theologen der damaligen Zeit heraus, von Augustinus, Motinanus, Dominicus de Soto u. a. S. Walch bibl. theol. sel. I. p. 497. Köcher katechet. Gesch. der päpstl. Kirche. S. 43. ff.

u) Welches am 14. Aug. 1554. geschah. Das Edict von Ferdinand, worin er befahl, daß dieser Katechismus in allen seinen Landen eingeführt werden solle, steht vor den meisten Editionen. Vergl. Sarpi II. p. 16.

w) Walch l. c. p. 494. Köcher biblioth. symb. p. 640. sq. Der große Katechismus ist bekannt unter der Aufschrift: Summa doctrinae et institutionis christianae s. Catech. major, der kleinere unter dem Titel: Institut. christ. pietatis, s.

chismus mit der Approbation der Obern erschienen ist, hat er ein ächtkatholisches Ansehen und ist ohne Widerspruch durch die ganze Kirche hindurch als Inbegriff ächtkatholischer Lehre angesehen worden. Nur die hohe Meinung, welche Canisius selbst von seiner Arbeit hatte, ist nicht bestätigt und die Ehre, zu welcher er ihn erhoben wünschte, ihm nicht zu Theil geworden. Er schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß die Synode zu Trient denselben öffentlich approbiren und ihn zum allgemeinen Lehrbuch der Kirche unter höchster Confirmation eines Conciliums erheben würde x). Den Vätern hat es anders gefallen aus nicht genug bekannten Gründen: aber es ist auch durchaus nur diese symbolische Autorität, welche dem Katechismus des Canisius abgeht: im Uebrigen ist die Katholicität desselben niemals in Anspruch genommen worden.

Unter die Aufgaben, welche das Concilium sich gemacht, aber zuletzt wegen Kürze der Zeit nicht lösen konnte, war auch die Abfassung eines Katechismus. Auf die nachdrückliche mehrmals wiederholte Forderung Ferdinands und Carls IX. nahmen die Väter auch wirklich noch zu Trient dieses Geschäft vor und von der achtzehnten Sitzung an bis zum Schluß hat man Spuren, daß sie nicht nur mit dem Gedanken, sondern auch der Ausarbeitung eines solchen Katechismus umgegangen sind y). Noch spä-

parvus Catech. Catholicorum, auch schlechtlin catech. catholicus genannt. Der eine und andere ist oft ins Deutsche, auch ins Evantische, Hungarische, Englische, Griechische und Hebräische überf. S. Köcher katechet. Geich. S. 57.

x) Dieß gab er dem Cardinal Hosius genug zu erkennen. S. daß Schreiben in Ern. Salom. Cypriani

Tabularium ecclesiae rom. Sec. XVI. P. II. n. 96. p. 221. und ein anderes ähnlichen Inhalts. n. 96. p. 224.

y) Ob gerade die Männer zu dieser Arbeit bestimmt waren, die in dem Apparatus ad Catechismum, in quo ratio, auctoritas, approbatores et usus declarantur, vor der Eöllnischen Ausgabe vom 1689.

terhin gab sie gelegentlich zu verstehen, daß derselbe in Arbeit sey z), als er aber vor der letzten Session den Vätern vorgelegt ward, wurde er wegen des Mangels an Popularität verworfen a). Die Kürze der Zeit und die Sehnsucht nach dem Schluß des Conciliums erlaubte nun nicht weiter daran zu denken und die päpstlichen Legaten machten also den Vorschlag, die ganze Sache dem Papst anheimzustellen b), welches auch wirklich geschah c).

Wie vielen Antheil der noch zu Trient gemachte Entwurf an dem unter Pius V. zu Rom zu Stande gebrachten Katechismus habe, ist dunkel; wahrscheinlich jedoch ist immer, daß es nicht etwa nur Vollendung der zu Trient angefangenen Arbeit, sondern ein gänzlich neues Werk war, welchem die gelehrten und angesehenen Männer sich unterzogen, die der Papst dazu ausgewählt hatte d). Drey

art. 2. genannt sind, kann man nicht wissen, da Pallavicini und Gra Paolo davon schweigen. Nur muß man auch nicht leugnen, wie Baumgarten thut, daß sie wirklich etwas zu Stande brachten, nur war's freylich nicht der eigentliche Catechismus romanus oder Tridentinus, denn die hier vollbrachte Arbeit wurde ja nicht angenommen. Ergänzung und Forts. der Gelehrten Gesch. S. 263.

z) *Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat: praecipit S. Synodus episcopis omnibus, ut non solum cum haec per seipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis parochiis pie, prudenterque*

etiam lingua vernacula, si opus sit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam a S. Synodo in catechesi singulis sacramentis praescribendam etc. Sess. XXIV. c. 7. de reform. p. 264

a) Sarpi II. p. 721.

b) Nur der Bischof von Verida widersetzte sich diesem Vorschlag und behauptete, wenn irgend ein Geschäft eines Conciliums würdig, so wäre es die Verfertigung eines Katechismus, der nach dem Symbolum den ersten Platz in der Kirche verdiente. Sarpi I. c.

c) Sess. XXV. Contin. Decr. de iudice libro. Catechismo etc. p. 723.

d) Der Erzbischof Leonhard Marinus von Lanciano, der Bischof Megidius Fuscararius von Modena und

Cardinale mußten zugleich, was jene gearbeitet, durchsehen e). Und damit das neue Lehrbuch selbst in Rücksicht des Styls und der Latinität vollendet würde, wurden die besten Lateiner in Rom, namentlich der berühmte Paul Manutius dabey zu Rathe gezogen f).

In seiner äußeren Form wechselte der zuerst im J. 1566. in lateinischer und italienischer Sprache zu Rom herausgekommene Katechismus g) mehreremale. Seine erste Form,

der portugiesische Theolog Franciscus Sorerus, welche nicht nur sämtlich auf der Kirchenversammlung gewesen, sondern auch sonst in jeder Hinsicht ausgezeichnete Köpfe waren. Im Uebrigen ist es durchaus nicht, als der Inhalt der Doctrinaldecrete und Name, der von Trient aus auf den zu Rom verfaßten Katechismus übergegangen ist; daß das Concilium selbst Antheil gehabt an diesem, läßt sich schon darum nicht sagen, weil nichts davon in der Session selbst vorkam, sondern nur das Decret, daß die ganze Sache dem Papst überlassen bleiben solle. Nur in diesem Sinne und weil doch auch sein Inhalt den Glaubensbeschlüssen des Trienter Conciliums angemessen war, wird der catechismus romanus auch tridentinus genannt. Vergl. Pallav. l. 18. c. 1. l. 24. c. 13. Quetif et Echard scriptt. ord. Praedic. II. p. 186. Cypriani Tabular. l. c. II. 180. 197. Fabricii Hist. biblioth. Fabr. P. 6. p. 457.

e) Der berühmte Carl Borromäus, Wilhelm Siret und Sylvius Antonianus. Cyprian, Tabul. l. c. No. 212. p. 414.

f) Cyprian. l. c. Sed consilium erat Caroli (Borromaei), ut divinitas et altitudo rerum atque sententiarum pari verborum dignitate explicaretur adhibitisque latinae linguae summis ea tempestate hominibus, per eos absoluit opus, quo meliore romanorum seculo natum videri posset. art. 2.

g) Diese erste Edition ist sehr selten. Eine der nächstfolgenden hat folgenden Titel: Catechismus, ex decreto Concilii Trid. ad Parochos, Pii V. Pont. M. jussu editus. Lugd. 1567. 8. Für Deutschland ist folgende die erste: Catechismus romanus, ex decr. Conc. Trid. ad Parochos, Pii V. Pont. M. jussu editus, nunc vero primum in Germania, cum Majorum auctoritate et permissu Pauli Manutii recusus. Accessit praefat. ampliss. dom. Cardinal. et Episc. Augustani etc. Dilingae 1567. 8. Die Vorrede ist von dem Bischof Otto von Augsburg selbst, in der er alle seine Geistlichen zum Gebrauch dieses Katechismus verbindet und auch eine deutsche Uebersetzung desselben verspricht.

in welcher der Text ununterbrochen und ohne Abtheilung enthalten war, ward bald mit einer andern vertauscht, durch die er zunächst in Bücher und Kapitel zergliedert und hierauf noch mit einer andern, durch die er auch in Fragen und Antworten eingekleidet ward. Der Papsst selbst hatte den Mangel aller Absätze und Kapitel in der ersten Ausgabe getadelt und die Eintheilung in vier Bücher und gewisse Kapitel erfolgte also bey der neuen Ausgabe desselben zu Cölln im J. 1572. Die eigentliche katechetische Form aber ward ihm erst zwey Jahre darauf verliehen von Andreas Fabricius und durch diese Veränderung ward auch unstrcitig die populaire Brauchbarkeit desselben um Vieles befördert h). Gleichwohl läßt sich auch nach dieser Veränderung noch von dem römischen Katechismus sagen, daß er die eigentliche Aufgabe eines Katechismus fürs Volk nicht ganz gelöstet, sondern weit mehr Brauchbarkeit für die Geistlichen und Katecheten selbst habe, zu lernen, was sie Andere lehren und wie sie es lehren sollen, als fürs Volk, um daraus selbst und unmittelbar die wesentlichsten und wichtigsten Lehren des Glaubens zu schöpfen. Dafür aber ist er desto mehr für eine obgleich nicht originale, doch äußerst wichtige Quelle der katholischen Lehre selbst zu betrachten, der auch nicht viel zu vollkommen symbolischem Ansehen fehlt. Den Grund seiner nachmaligen Hochschätzung legte allerdings noch das Conziliium.

h) In dieser Gestalt erschien er zuerst zu Antwerpen im J. 1574. worauf dann gleich viele Editionen der Art folgten. Unstrcitig ist diese Ausgabe von Fabricius die beste, welche mit dem Apparatus ad Catech. in quo ratio, auctores, approbatores et usus declarantur,

versehen ist, verschiedentlich, 1698, auch Colon. Agrip 1731. herausgekommen ist. Von mehreren ganz unzähligen Ausgaben und Uebersetzungen des röm. Kat. s. Jo. Fabricii Hist. bibl. Fabr. P VI p 457. Walch bibl. theol. sel. I. p 498. und Köcher katech. Gesch. S. 87. ff.

Denn hier verwieß man in voraus darauf und befahl, sich bey dem Unterrichte des Volks nach dessen genauester Vorschrift zu richten i). Es war unstreitig die Absicht der Synode, einen im höchsten Sinn katholischen Katechismus zu Stande zu bringen, der mit symbolischer Autorität der Form und des Inhalts zugleich die unveränderliche und sichere Richtschnur des katholischen Glaubens und Lehrens seyn sollte k). Weiter aber als bis an diesen Punct kann man die wirkliche Beziehung des Conciliums auf diesen Katechismus oder den Antheil desselben daran nicht ausdehnen und billig entstehet ein Zweifel, aus Betrachtung mancher darin enthaltenen Lehren, ob dasselbe ihn so, wie er nachmals durch den Papst zu Stande gebracht ward, unbedingt gebilligt und ohne großen Widerspruch sanctionirt haben würde. Desto mehr beziehet und berufet er selbst sich auf das Concilium und nimmt den Schein an, als ob er nur die daselbst sanctionirten Lehren wiederhohlen und zur Belehrung fürs Volk verarbeitet liefern wollte. Aber er ist an einigen Stellen selbst eine weitere Erklärung und Entwicklung oder eine Vertheidigung der Trienter Glaubenssätze gegen Einwürfe und Angriffe, wie bey den Lehren von der Anbetung der Heiligen l) und der Vereh-

i) Sess. XXIV. c. 7. de reform.

k) Dieß sagte nicht nur Otho von Augsburg in dem Schreiben, welches vor seiner deutschen Uebersetzung des römischen Katechismus, Dillingen 1568. steht, sondern der römische Katechismus selbst in der Vorrede: *Patres oecumenicae Tridentinae Synodi — non satis esse putarunt, graviora catholicae doctrinae capita contra nostri temporis haereses decernere, sed illud prae-*

terea sibi faciendum censuerunt, ut certam aliquam formulam et rationem christiani populi ab ipsis fidei rudimentis instituendi traderent, quam in omnibus ecclesiis illi sequerentur, quibus legitimi pastoris et doctoris munus obeundum esset. Praefat. qu. 7.

l) Catech. rom. P. III. c. 2. qu. 4 — 7. P. IV. c. 5. qu. 7. 8. c. 16.

rung der Bilder m). Ja es kommt in diesem römischen Katechismus an verschiedenen Stellen nicht nur die ausführliche Lehre von der Würde, dem Amt und der Hoheit des Papstes vor n), sondern es sind auch noch überdem einige Lehren darin aufgenommen, die man unter den Beschlüssen der Kirchenversammlung zu Trient vergeblich sucht, wie z. B. die Lehre vom Limbus der Väter o).

Mehr also durch das Ansehen des römischen Stuhls und die hohe Meinung, welche schon Pius V. von diesem Katechismus hatte, als durch die Sanction desselben durch das Concilium zu Trient ist er im Lauf der Zeiten zum allgemeingültigen Lehrbuch der Kirche erhoben worden. Schon auf den treuesten und sorgfältigsten Abdruck desselben wandte der Papst seine Aufmerksamkeit p). Er empfahl das fleißige Lesen desselben den Mitgliedern des Cistercienserordens und den Serviten in einer eigenen Bulle q). Papst Gregor XIII. ließ ihn seines allgemeinen Nutzens wegen auch in die illyrische Sprache übersetzen und den Missionaren ward er in die entferntesten Länder mitgegeben, daß sie durch ihn die Heiden zum Christenthum bekehren sollten r).

m) I. c. P. III. c. 2. quest. 10.
11. 14.

n) P. I. c. 10. 11. P. II. c. 7.
qu. 24.

o) P. I. c. 7. qu. 3. 5. 6.

p) Qui liber — heißt es in dem Begnadigungsbrief, den er dem Paul Manutius darüber ertheilte und der gewöhnlich vor der ersten Ausgabe des Katechismus steht — qui liber cum deo adjuvante perfectus, in lucem edendus est, providendum duximus, ut quam diligentissime et fidelissime imprimatur.

q) M. Bullar. rom. II. Const.
102. §. 7. Constit. 103. §. 13.

r) So verordnete Urbanus VIII. in einer eigenen Bulle, daß die Missionare nach den Tartarischen und andern Indischen Ländern bey Unterweisung neuzubekehrender Völker sich des römischen Katechismus bedienen sollten. M. Bullar. rom. Tom. IV. app. §. 6 V. Const. 167. §. 6. und eine ähnliche Verordnung gab Clemens XI. Magn. Bullar. Tom. VIII. Const. 110. §. 14.

Dem vom römischen Stuhl so hoch gehaltenen Katechismus kam ferner auch bald der Glaube der Welt entgegen und seine Einführung in alle katholische Länder hatte, soviel bekannt, durchaus keine Schwierigkeit. Weltliche Fürsten, wie der Herzog Albrecht in Baiern und die Bischöfe in Italien, Frankreich und Deutschland nahmen ihn willig auf. Auf fünf Synoden schärfte der berühmte Carl Borromäus dem ihm untergebenen Clerus den fleißigsten Gebrauch dieses Katechismus ein. Aehnliche Verordnungen ergingen in Frankreich, wo er, obgleich etwas später, allgemein eingeführt ward s). Gleichwie Dtho von Lugéburg schon im J. 1567. alle Parochen zum Gebrauch dieses Lehrbuchs ermahnte, so verordnete derselbe auch im J. 1569. eine Synode zu Salzburg; auf der schon angeführten im J. 1571. vom Bischof Johann gehaltenen Osnabrückischen Synode wurde nicht nur das Trienter Concilium, sondern auch der römische Katechismus dazu förmlich angenommen t) und selbst in Pohlen ward er durch eine zu Gnesen im Jahr 1588. gehaltenen Synode recipirt und eingeführt u).

Mit Recht darf also der römische Katechismus nicht nur den symbolischverpflichtenden Büchern, sondern auch den Quellen des Katholicismus insofern gezählt werden, als er den Trienter Lehrbegriff in etwas anderer Art und mit einigen Modificationen enthält. Er allein hat unter den unzähligen, welche vor und nach der Synode zu Trient

s) Auf den Synoden zu Rouen im J. 1581. zu Bourdeaur im J. 1582. zu Tours im J. 1583. zu Rheims im J. 1583. zu Aix im J. 1585. zu Toulouse im J. 1590. zu Avignon 1594. S. Gabutii de vita et reb. gest. Pii V. l. II. c. 4. p. 57.

t) Harzheim Conc. germ. VII.

p. 698. sq. Welches Ansehen der römische Katechismus in Deutschland überhaupt erhalten hat, kann man sehen bey Holl Statistica S. 240.

u) S. Baumgarten Ergänz. und Forts. der Gelehrten Gesch. der Tridentin. K. B. C. 265. Köcher katechet. Gesch. S. 120.

erschienen, allgemeine kirchliche Sanction erhalten, nicht nur durch die Approbation des Papstes, sondern auch durch die allgemeine Reception der weisesten und frommesten Bischöfe. Mit ihm übereinzustimmen, haben jederzeit die rechtgläubigsten Kirchen für ihre Pflicht gehalten, auch, wenn sie sonst nicht viel darauf gaben, daß er vom Papst veranstaltet, sanctionirt und bekannt gemacht war w). Von seinem aus den Glaubensdecreten der Tridenter Synode abgeleiteten Inhalt hat man ihn auch gern den Tridenter Katechismus genannt, auch dadurch den innern Zusammenhang seiner Lehre mit der orthodoxen jenes Conciliums bemerklich zu machen und allerdings dienet er diesem auch oft zur Erläuterung x). Also stand sein symbolisch Ansehen in der ganzen katholischen Kirche durch die letzte Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ungefränkt und in vollem Glanze, bis sich einige widerwärtige Umstände zur Verminderung desselben und sogar zur Verdrängung des Katechismus selbst vereinigten.

w) Von den Vorwürfen, die man Bossuet machte wegen seiner Abweichung vom rechten Glauben in s. expositio doctrinae cathol. bekannte er öffentlich, daß seine Glaubens-erklärung dem römischen Katechismus ganz angemessen und konform sey und setzte dieses Lehrbuch den übrigen Quellen des Katholicismus an die Seite. In Monit. in Expos. doctr. cathol. ed. Antw. 1685. p. 25. sq. Joh. Mabillon empfiehlt den Katechismus sehr dringend und oft. Tract. de stud. monast. P. II. c. 6. p. 364. c. 9. p. 466. c. 18. p. 629. Der Jesuit Possevin weiß kein Ziel und Maß im Lob des Katechismus. Legatur, sagt er, Ca-

techismus jussu Tridentini concilii (?) emissus in lucem a Pio V. qui quasi commentarius est catholicorum omnium catechismorum. In eo enim tota theologia traditur, quanta satis est inbuendis Parochis et populis docendis, sive quae ad fidei articulos, sive quae ad mandata decalogi, Sacramenta orandi deum attinet. Biblioth. sel. de rat. studior. I. l. V. c. 15. p. 222.

x) Daher sagt Graveson eum tanquam genuinum Concilii Tridentini foetum et interpretem recipit universa ecclesia. Apud. Weismann. in Memorab. hist. sacrae N. T. P. I. p. 1383.

Unter dem berühmten Streit der Jesuiten mit den Dominicanern über die Wirkungen der göttlichen Gnade, der zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch den P. Molina veranlaßt worden war, kam auch das Ansehen des römischen Katechismus zur Sprache. Die eine Parthey, welche zugleich streitend für das Ansehen des heiligen Augustinus eine unbedingte Prädetermination lehrte und die in der Mitte schwebende Lehre des Jesuiten Molina von einem Vorherwissen Gottes leugnete, berief sich unter andern auch auf den Beifall des römischen Katechismus y). Die Jesuiten, nicht im Stande, die Art, womit der Katechismus sich zu Gunsten der Dominicaner erklärte, zu leugnen, leugneten nun lieber geradezu das Ansehen des Katechismus; die Congregatio de auxiliis von Clemens VIII. seit dem Jahr 1597. zu Rom gestiftet, ließ sich auch auf diese streitige Frage nicht ein und da das Ansehen der Jesuiten selbst durch den Cardinal Bellarmin unterstützt war, so wagten sie es sogar, den öffentlich sanctionirten Katechismus zu einer bloßen Privatschrift herab — und ihm den Katechismus ihrer Ordensgenossen, eines Canisius und Bellarmin an die Seite zu setzen. Ihr Hauptgrund war immer die große Partheylichkeit, womit derselbe, verfaßt von drey Dominicanern und gebilligt von einem Papst, der selbst Mitglied dieses Ordens gewesen, nichts anders, als einzig die Lehre des Thomas von Aquino aufzustellen pflege z). Seit dieser Zeit sank der Katechismus an dieser Seite, nämlich zunächst bey den Jesuiten, immer mehr, sie leugneten nicht nur seine symbolische Ver-

y) P. I. c. 2. de primo symb. art. quaest. 20.

z) C. Quaestio theologica, historica et juris pontificii de mente concilii tridentini circa gratiam efficacem et scientiam mediam,

ad calc. Augustini le Blanc (P. CERVY) Hist. Congregationum de aux. grat. thes. 27. u. 28. p. 332. Quetif et Echard scriptt. ord. praedic. II. p. 186.

bindlichkeit a), sondern suchten auch durch eigene Katechismen eine verbesserte Lehre zu verbreiten.

Dies war ein zweiter sehr ungünstiger Umstand für den römischen Katechismus. Eine zahllose Menge neuer Katechismen ward durch die Jesuiten allein zum Theil noch im sechszehnten Jahrhundert, mehr aber im siebzehnten, durch ganz Europa in Umlauf gesetzt. Sie, welche dazumal fast alle Arten von Unterricht ausschließlich an sich gerissen und die meisten Missionare zur Befehrung der Heiden mit zweckmäßigen Lehrbüchern des katholischen Glaubens auszurüsten hatten, verfaßten dergleichen in allen Formen, unter denen der römische Katechismus sich fast gänzlich verlor b).

a) Woraus aber noch lange nicht folgt, daß er dadurch sein symbolisches Ansehen für die Kirche verloren habe, wie Baumgarten anzunehmen scheint a. D. E. 285. Auch unter den Streitigkeiten mit Jansen ist der römische Katechismus mehrmals noch angefochten worden, ohne daß er deshalb, weil er den Meinungen gewisser Parthenen nicht günstig war, alles Ansehen für die allgemeine Kirche verloren hätte.

b) Es läßt sich nicht übersehen, wieviel Eintrag allein der Bellarminische Katechismus dem römischen that. Nach diesem und dem Canisianschen behauptet derselbe, noch selbst auf Befehl Papst Clemens VIII. verfaßt, den obersten Rang. Er ist besonders zum Gebrauch für Missionare in die Morgenländer, außer in die europäischen, auch noch fast in alle übrigen Sprachen der Welt übersetzt, ins Arabische, Armenische, Syrische, Chaldäische, Neugriechi-

sche, Albanensische oder Epirotische, Illyrische oder Slavonische, Bramanische oder Concanische, Hebräische, Niceron Mein. Tom. XXXI. p. 34. sq. Urban VIII. befahl den Missionaren, daß sie nebst dem römischen Katechismus auch den des Cardinals Bellarmin fleißig gebrauchen sollten. M. Bullar. rom. IV. App. p. 26. V. Const. 167. §. 6. und noch im achtzehnten Jahrhundert machte Benedict XIII. auf dem lateranensischen Concilium im J. 1725. das Gesetz, daß die Pfarrer beym Unterricht der Knaben und Mädchen im Christenthum sich neben dem römischen Katechismus auch des Bellarminischen Katechismus bedienen sollten, wobey er sich zugleich auf Clemens VIII. Verordnung über dieses Lehrbuch berief. Concil. Lateran. tit. I. c. 4. app. I. 4. cfr. Jo. Georg Walch Comment. de conc. Lateran. a Benedicto XIII. celebr. c. 3. §. 15. p. 138. sq.

Die ganze Masse der verschiedenen, meistens von Jesuiten aufgesetzten Diöcesan = Katechismen c) von denen kaum einer über die Gränzen des Kirchsprengels hinaus circularte, hat noch dazu im Verlauf der Zeiten selbst eine eigene, sehr wichtige, selbst eine Art symbolischer Autorität erhalten und kann daher auch in einzelnen Fällen als besondere Quelle des Katholicismus dienen — nämlich in ihrer Harmonie und als Repräsentation des dogmatischen Nationalcharacters. Sofern nämlich in Bestimmung der Katholizität einer Lehre an dem Consensus der verschiedenen Nationalkirchen und Diöcesen gelegen ist, sind die Katechismen unfehlbar ächte und lautere Organe und es ist daher auch immer in einzelnen Fällen ein starkes Gewicht darauf gelegt, ob eine Lehre oder eine besondere Bestimmung, die sonst nicht ganz klar ist aus den übrigen Quellen, in diesem Consensus aller Gemeinden gegründet und durch die Harmonie aller Katechismen ausgesprochen ist.

Wenn der Eifer, neue Katechismen für alle Stände und Alter und in allen möglichen Formen herauszugeben, in der katholischen Kirche seitdem immer mehr zunahm, so ist dabey ebensowohl auf die verschiedenen Bedürfnisse Rücksicht genommen, als auf die Uebereinstimmung mit dem römischen Katechismus, welche doch jedem andern Lehrbuch stets zur großen Empfehlung diene. Seitdem nicht nur einzelne Priester und Bischöfe eigene Katechismen verfaßten für die Kirchen ihrer Sprengel, sondern auch Landesherrn dergleichen abfassen ließen für die Kirchen ihres Landes d), ist zwar der römische Katechismus sehr

c) Eine ganz unzählige Menge jesuitischer Katechismen hat Köcher nur vermischt mit andern aufgeführt. a. D. S. 138. ff.

d) Unter jenen ragt besonders her-

vor der Katechismus von Bossuet, welchen Mabillon als einen Katechismus vom ersten Rang außerordentlich lobt. Tract. de stud. monast. P. II. c. 17. p. 621. c. 18:

zurückgesetzt und fast vergessen worden, zumal in der neueren Zeit. Aber als symbolisches Buch behält er doch und in historischer Beziehung seinen bleibenden und ungeschmälerten Werth e).

Die zu allen Zeiten seitdem in verschiedenen Ländern herausgekemmten Katechismen tragen alle mehr oder weniger die Farbe des Landes, des Zeitgeistes, der jedesmaligen Cultur und des individuellen Bedürfnisses: inwiefern sie aber in der Hauptsache ächtkatholisch sind, dieß wird einzig doch nur allein nach ihrem Verhältniß zum römischen Katechismus zu bestimmen seyn und sehr lehrreich und angenehm wird man aus ihrer Vergleichung unter einander die wechselnden Ansichten und Bearbeitungen der katholischen Lehre, den Einfluß der Wissenschaft, der Politik und des Zeitgeistes erkennen f).

p. 629. und der vom Abt Fleury, von welchem selbst Buddeus sehr vortheilhaft spricht. Isag. ad theol. univers. l. II. c. 1. §. 12. p. 340. Der große Katechismus — — zum Gebrauche in den k. k. Staaten. Zweite Aufl. Wien 1778. S. Nova biblioth. Friburg. Vol. VI. fasc. 2. p. 226. Die Katechismen von Selbiger, Mutschelle und Wag. Der würdige Generalvicar des Bisthums Constanz, Freyherr von Wessenberg, setzte im J. 1807. einen Preis von 100 Ducaten für den besten Katechismus aus. S. Archiv für die Pastoralconferenz in den Landcapiteln des Bisthums Constanz. 1807. 3. Heft.

e) Inwiefern er als Ideal eines guten Katechismus dienen könnte und was das Verhältniß seines Inhalts zur Aufklärung der neuern Zeit be-

trifft, ist eine andere Frage; darüber s. Jahresschrift für Theol. und Kirchenrecht der Kathol. I. 1. Heft. 1806. S. 120. ff. und die Schrift über den neuen kathol. Katechismus. Frankf. 1789.

f) Hieher gehört z. B. der neue französische Katechismus für alle Kirchen des Kaiserthums, dessen Uebereinstimmung mit dem des Bischofs von Meaur ebenso unbezweifelt ist, als, daß er vollkommen im Geiste der gallicanischen Kirchenfreiheit gearbeitet worden: nur ist zugleich noch eine außerordentliche Eigenschaft mehr an ihm, nämlich daß er überaus patriotisch ist. Catechisme à l'usage de toutes eglises de l'empire. à Paris 1806. 8. wovon auch gleich nachher zwey deutsche Uebersetzungen erschienen sind. Amsterdam 1807. und Leipzig. 1807. 8.

S y s t e m

des

K a t h o l i c i s m u s .

Erster, allgemeiner Theil,

oder

die Idee der Kirche.

Erstes Kapitel.

Von den höchsten Prinzipien des Katholicismus.

Die Lehre der katholischen Kirche von sich selbst beginnt mit einer hohen und stillschweigenden Voraussetzung ihrer selbst. Da der Begriff der Kirche, als der Mittelpunkt, in welchem alle übrige ihre Haltung haben, die an allen ihren einzelnen Lehren nothwendig vorkommende Form ist, an den verworfenen aber die negirte, so folgt auch, daß sie lehrend oder symbolisch fixirend irgend einen Theil des Lehrbegriffs, sich selbst immer als eine unbestreitbare Voraussetzung annehmen muß, ohne welche sie jenes gar nicht vermöchte. Die Trienter Synode, obgleich sie wußte, daß hier an diesem Punct der eigentliche Fundamentaldiffensus bestehe zwischen der protestantischen und katholischen Kirche und hier an der Wurzel zu berühren sey, überhob sich dennoch, hierin ganz consequent, der Mühe, sich selbst zu beweisen, weil sie dieses nicht konnte, ohne in einen offenbaren Cirkel zu gerathen. Denn wodurch hätte sie nun wieder das Befugniß, darüber festzusetzen oder zu sanctioniren, als in der Idee der Kirche gegründet beweisen können, als eben durch den Actus der unmittelbaren Ausübung dieses Rechtes, welches eben erst als des Beweises bedürftig angenommen war. Mit vieler Weisheit setzte sie also diesen Artis-

tel als über allen Zweifel erhaben und als sich von selbst verstehend voraus a).

Doch was die Kirche von sich selbst gelehrt wissen wollte, hat sie nicht nur auf jener Synode durch das unmittelbar ausgeübte Recht der Sanction des Lehrbegriffs, durch einzelne, obgleich, noch sehr unbestimmte Winke und Andeutungen, noch mehr durch den ganzen Geist ihrer Sanctionen zu erkennen gegeben, sondern es ist auch durch die aus dem Trienter Lehrbegriff abgeflossene Quelle des römischen Katechismus, der den besondern Zweck der Lehre und des Unterrichts hatte, ausser allen Zweifel gesetzt. Schon über diesen Hauptpunct aber, über den Begriff der Kirche, sind in derselben die Stimmen sehr getheilt und es kommt vor Allem darauf an, ihn nicht zu Gunsten einer Parthey, sondern objectiv und so zu bestimmen, daß Alle, welche Theil haben wollen an der Idee des Katholicismus, sich in der Annahme desselben nothwendig vereinigen müssen: weswegen es hier auch in der nöthigen Allgemeinheit geschehen kann.

Die christliche Kirche, wird gelehrt, ist eine unmittelbar von Gott durch Christum gestiftete, auf Schrift und Tradition angewiesene, an sich ungleiche, aber unter einem sichtbaren Oberhaupt vereinigte Gesellschaft, auf daß die Religion des Christenthums in derselben erhalten wer-

a) Denn daß sie gleich in der ersten Session, wo die dogmatischen Arbeiten angehen sollten, nämlich in der dritten, das Symbolum vortlesen ließ, worin es heißt: *credo unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam* — kann man doch keine Sanction, sondern im eigentlichen Sinn nur eine Voraussetzung nen-

nen. Le Plat Can. et Decr. p. 16. Doch bemerkt Fra Paolo, daß einer der Väter nach der dritten Sitzung den Vorschlag gemacht, vor Allem die Lehre von der Kirche abzuhandeln, daß es aber aus überwiegenden Gründen unterlassen worden. I. p. 268.

de. Dieser einzige Begriff disponirt zugleich Alles, was zu den höchsten Prinzipien des Katholicismus gehörend in diesem ersten, allgemeinen Theil vorkommen kann, denn es kann nur Erläuterung dieses einzigen Satzes seyn; in diesem Begriff ist zugleich der ganze Lehrbegriff der Kirche enthalten und wir wollen sehen, wie alles Einzelne sich aus diesem Mittelpunkt heraus und durch seinen Zusammenhang mit demselben von selbst um ihr herum gestaltet. Aus dem hier angegebenen Ursprung und Zweck der Kirche muß sich Alles, was ihr eigenthümlich d. i. ihre Form und ihr Wesen ist, ableiten lassen: denn in der Mitte zwischen beiden liegt ihre ganze Bestimmung und Eigenthümlichkeit.

Da die christliche Kirche hier angenommen wird als eine unmittelbar von Gott durch Christum zur Erhaltung des Christenthums gestiftete Gesellschaft, so werden einerseits aus dem Begriff der Offenbarung, auf die sich die Kirche stützt und andererseits aus den Zweck, die Offenbarungen des Christenthums zu erhalten und dadurch Alle selig zu machen, zugleich die Alles bewegenden und durchdringenden Prinzipien entstehen, durch welche Leben und Zusammenhang in das ganze System gebracht wird und die Momente, welche die nothwendige Form der Kirche bestimmen, die zugleich ihr Wesen ist. Diese Form wird sodann wieder vorkommen zunächst an dem materiellen Gehalt, an den beiden Erkenntnißquellen des Katholicismus, aus welchen er sich selbst constituirt und beweiset, an der Lehre von der heiligen Schrift und Tradition und wiederum an der äußeren Form und Erscheinung seiner selbst, entweder in einer allgemeinen Kirchenversammlung oder dem sichtbaren Oberhaupt, unter welchem die Gesellschaft vereinigt ist. Mit

welchen vier oder fünf Artikeln die ganze Lehre von der Kirche in ihren Hauptzügen erschöpft ist.

Die Kirche wird in diesem System als ein an sich durchaus übersinnliches, unsichtbares und geistiges Institut betrachtet. Es giebt nach der Lehre des Katholicismus zunächst eine unsichtbare Kirche, angewiesen allein auf den Himmel und die ewige Seligkeit, eine triumphirende, über alle Mängel und Leiden des irdischen Lebens erhaben. Durch diese, welche die eigentliche Idee der Kirche, oder die idealische Kirche ist, wird zugleich für jede sichtbare der innere Zusammenhang mit der Religion vermittelt: denn was ächt religiöses an dieser ist, kann ihr einzig aus der Verbindung mit jener fließen; daher werden beide auch als zwey Theile der Einen Kirche betrachtet b). Die sichtbare, eigentlich sogenannte katholische Kirche ist also die sichtbare Seite der Idee oder die Idee katholischer Kirche in ihrer Leiblichkeit, d. h. in ihrer historischen Darstellung.

Ueber den Begriff von dieser haben die Lehrer sich nicht so leicht vereinigen können, wenn sie ausser den allgemei-

b) Der römische Katechismus stellt den Begriff einer triumphirenden und militirenden Kirche sehr bestimmt auf und nimmt jene durchaus idealisch, als den Verein der seligen Geister und bever, die über Welt, Fleisch und Teufel gesiegt, der ewigen Seligkeit genießen. Diese ist ihm die Gesellschaft der hier noch auf der Erde lebenden und kämpfend und sichtbar heißt sie, weil sie an allen Seiten in die Welt eingreift, von ihr umgeben und mit ihr zu streiten gezwungen ist. Doch werden beide Thei-

le der Kirche als innigst vereint gedacht und so, daß diese zu jener aufstrebt. Neque idcirco duas ecclesias censendum est, sed ejusdem ecclesiae partes duae sunt, quarum una antecessit et coelestis patria jam potitur, altera in dies sequitur, donec aliquando cum Salvatore nostro conjuncta, in sempiterna felicitate conquiescat. Catech. rom. P. I. c. X. qn. 5. p. 119. Diese militirende Kirche hat Gute und Böse in ihrem Schooß. a. D. p. 120.

nen Merkmalen, worin sie einig sind, auch einige besondere noch daran auszeichnen wollten, welche nur sehr untergeordnet oder Lehren ihrer Parthey waren. Daß vom Papsst nothwendig schon in dem Begriff der Kirche die Rede sey, haben Viele sehr unnöthig gefunden: denn dieses hat den rechten Gesichtspunct oft gänzlich verrückt c) und versteht sich erst aus dem rechten Verhältniß eines Papsstes zur Kirche, besonders zu einer Kirchenversammlung von selbst. In jedem Fall kommt es weniger darauf an, einen bestimmten Begriff der Kirche aufzustellen, welches wegen der Willkührlichkeit, womit hier und dort mehr oder weniger Merkmale darin aufgenommen werden, immer sehr verschieden geschehen ist d), als sich der Idee der Kirche zu bemächtigen, die auch bey den verschiedensten Definitionen doch kann dieselbige seyn.

Die christliche Kirche ist nach den Begriffen des Catholicismus als eine durchaus neue Gesellschaft von Gott

c) *3. B. Ecclesia est republica, in qua pontifex christianis imperat in rebus fidem et salutem aeternam concernentibus. Engavii Elem. jur. can. c. 3. art. 1. §. 13.*

d) *Canisus nennet in seinem kleinen Katechismus die Kirche eine congregatio omnium Christi fidem et doctrinam profitentium, quae sub uno et summo post Christum capite et pastore, romano pontifice in terris gubernatur. Bellarmin aber coetus hominum ejusdem christianae fidei professione, eorundemque sacramentorum communionem colligatus sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, romani pontificis. Controvers. IV.*

1. 3. c. 2. Allein mit Recht bestreitet Lannoy beide Definitionen mit großer Gelehrsamkeit aus den Kirchenwärtern und andern Zeugnissen, als neu und unerhört. *Lib. VIII. ep. 13. Kiegger Institutt. Jurispr. ecclesiast. I. p. 54. und Hedderich Elem. I. p. 3. gedenken der Hierarchie in dem Begriff der Kirche; Eysel hingegen nimmt den Begriff der Offenbarung und nachher den der Taufe bloß darin auf, Introductio in jus ecclesiast. catholicor. I. p. 7. p. 11. In dem von uns aufgestellten Begriff ist das Wesentliche mit dem Characteristischen, zumal in der Opposition gegen den Protestantismus verbunden.*

und Christus unmittelbar gestiftet worden und kein andres Institut vor oder nach diesem mag sich ähnlicher Verheißung und Vorzüge rühmen, als dieser durch Christum zu Theil geworden e). Zwar wird das alte und neue Testament im innigen Zusammenhange betrachtet, als eine fortgehende Offenbarung Gottes und hier die Erfüllung gesehen von demjenigen, was dort verheißen, vorgebildet und erhoffet worden; nichts desto weniger ist von hoher Bedeutung in diesem System, die christliche Kirche als ein durchaus neues, von der jüdischen Synagoge verschiedenes Institut zu begreifen, weil die durchgängige Verschiedenheit in den wesentlichsten Religionslehren auch eine wesentliche Verschiedenheit in Rücksicht der Kirche begründet, mit welchem Namen daher auch die Synagoge niemals beehrt worden ist f). Es ist eine durchaus neue und eigenthümliche Kirche, die hier gestiftet worden zu einem hohen Zweck und zwar von Gott und Christus g), nicht mit menschlicher Weise und Klugheit und daher auch innerlich verschieden von jedem andern gemeinen Wesen oder

e) Darauf werden gewöhnlich außer mehreren Stellen in den apostolischen Briefen, auch bezogen Luc. 6, 13. 10, 1. ff. Joh. 2, 2. 8, 31. Matth. 10, 1. ff.

f) Ex hac voeatione quis nobis finis propositus esse debeat, nimirum aeternarum rerum cognitio et possessio, is optime perspiciet, qui animadverterit, cur olim fidelis populus sub lege positus Synagoga i. e. congregatio diceretur nam, ut docet S. Augustinus, hoc nomen ei impositum est, quia secundum more, quibus magis con-

gregari convenit, 'terrena et caduca tantum bona spectaret, quare merito Christianus populus non Synagoga, sed Ecclesia dicitur, quia terrenis et mortalibus rebus contemptis coelestes et aeternas tantummodo consecratur. Catech. rom. l. c. p. 117.

g) Non homines hujus ecclesiae auctores fuerunt, sed Deus ipse immortalis, qui eam super firmissimam petram aedificavit, quam ob causam haereditas dei et dei populus Catech. l. c. p. 131. cfr. P. I. c. X. qn. 3. p. 117.

Staat h) und berufen zur ununterbrochenen innigsten Verbindung mit dem heiligen Geist, den ihr Christus verheißt und mit ihm, der da verheißt, daß er bey ihr bleiben werde bis ans Ende der Welt. Jede historische Darstellung des Anfangs christlicher Kirche hat im Katholicismus immer nur dieses allein und hauptsächlich zu beweisen übernommen, weil es von unsäglicher Wichtigkeit ist für ihn, daß hier der Faden, welcher die Kirche an Christus knüpft, recht fest und unauflöslich sey und Christus selbst als der Urheber einer durchaus neuen und zwar katholischen Kirche betrachtet werde i) — bald größer so, daß auch in äußerer Gestalt schon dazumal Alles vollendet gewesen und spätere Gebräuche und Anordnungen mittelst der Tradition noch aus den Zeiten Jesu und der Apostel hergeleitet werden, bald feiner und historiz-

h) In evocatione, quam Ecclesia significat, statim divinae gratiae benignitas et splendor elucet, intelligimusque Ecclesiam ab aliis rebus publicis maxime differre. Illae enim humana ratione et prudentia nituntur. Catech. l. c.

i) Daß Christus, unabhängig von der jüdischen Gemeinde die Grundlage zur künftigen Kirche gemacht, haben auch Protestanten, wie Mosheim, zugegeben, Commentarii de reb. christianor. ante Const. M. Sec. I. §. p. 66. sq. Da es hingegen Just Henning Böhmer immer constant geläugnet hat. Dissert. ad Plin. secund. Tertull. diss. VIII. c. 2. weil er sich vor den Folgen fürchtete oder die Konsequenzen an der Wurzel abschneiden wollte, welche die katholische Kirche jederzeit dar-

aus abgeleitet hat. Immer haben protestantische Kirchenhistoriker, selbst, wenn sie auch nicht eben mit Böhmer die Sache so rein äußerlich nahmen, und die Kirche an sich, nämlich die wahre, nach der Lehre des Protestantismus, für göttliches, von Gott gestiftetes Institut hielten, eine ganz andere Richtung genommen, um den Faden, der die Kirche im Katholicismus so fest und unmittelbar an Christus bindet, abzuzeichnen und die katholische Kirche schon in ihrem Prinzip zu negieren. Im Katholicismus kann daher auch die kritische Frage gar nicht entstehen, ob Christus eine eigene und neue kirchliche Gesellschaft stiften wollte und wirklich gestiftet hat, wie z. B. bey Planck Gesch. d. kirchl. Gesellschafts, Verfassung I. S. 13 — 17.

ſcher ſo, daß ſie hauptſächlich der Idee und der Grundlage noch geſtiftet, von geringen äußerlichen Anfängen ausgegangen, ſucceſſiv zu immer größerer Ausbildung fortgeſchritten ſey, alſo, daß ſie von innen heraus ſich nach und nach nur entwickelt habe.

Sowie nun die Kirche religiös ausgehet von göttlicher Stiftung, religiös beſtehet in göttlicher Verheiſung des fortwährenden Beiſtandes Chriſti und des heiligen Geiſtes, ſo führet ſie auch religiös kraft ihrer einzigen Beſtimmung auf die ewige Seligkeit hin k). Der eigentliche Zweck nämlich, auf welchen die Kirche von Gott ſelbſt angewieſen iſt, ſoll nach den Prinzipien der katholiſchen Kirche die Erhaltung des Chriſtenthums zur Verherrlichung Gottes und zur Befeligung der Menſchen ſeyn l); die Kirche ſollte der Abſicht Gottes nach eine Schule ſeyn zur Erhaltung, Lehre und Verbreitung des Chriſtenthums zum Segen der Menſchheit m). Der Zweck der Kirche iſt alſo im Aeußerlichen und Sichtbaren, aber nicht ſelbſt äußerlich und ſinnlich, ſondern geiſtig und überſinnlich und dieß iſt das große Problem, welches die Kirche durch ihre hiſtoriſche Entwicklung löſen ſollte, mitten im Sinnlichen und Sichtbaren ihrem überſinnlichen Ziel entgegenzuſtreben; ein Ziel, welches ſie akatholiſcher Meinung nach hiſtoriſch und wegen ihrer eigenthümlichen Tendenz, immer ſichtbarer und ſinnlicher zu werden, verfehlt hat, den

k) Es wird hier angeführt Joh. 6, 38. 40. S. Riegger Inſtitutt. I. p. 38. Hedderich Elem. I. p. 9.

l) *Cultus diuinus et ſalus fidelium aeterna.* Joh. 6, 38. 40.

m) So beſtimmet auch Oberthür die Hauptidee ſeines dogmatiſchen

Werkes: *meum est, hoc opera aeternae Dei ecclesiae germinam ideam exhibere ac ostendere, non aliter eam esse habendam, quam scholam internae religionis docendae, nutriendae et promovendae gratia a deo erectam.* *Idea biblica eccles. dej.* Vol. I. p. 5.

Prinzipien des Katholicismus nach aber niemals ganz aus den Augen verlohren hat mitten unter allen Mißbräuchen oder Verirrungen und ihrer wesentlichen Idee nach nie verlieren kann. Doch in der Bestimmung des wahren Zwecks einer christlichen Kirche offenbart sich noch eine weit tiefere Divergenz des Katholicismus und Protestantismus, welche zugleich eine gründliche Verschiedenheit des Begriffs der Kirche selbst voraussetzt. Nach der Lehre des Protestantismus ist die Kirche selbst und an sich gar kein äußeres Institut, keine sichtbare Gesellschaft, sondern eine Gemeinschaft der Geister, die im rechten und heiligen Glauben an Gott und Christus vereinigt sind, eine unsichtbare Gemeinde, deren sichtbare Vereinigung nur ein Mittel ist in dieser Zeitlichkeit und Welt zu jenem geistigen Zweck und nur in sehr uneigentlichem Sinn zuweilen auch Kirche genennet wird. Die Kirche ist eine Gemeinde Heiliggesinnter, in welcher das Evangelium recht gelehrt wird und die Sacramente recht verwaltet werden n). Nicht dadurch ist oder wird man ein Glied dieser Gemeinde, deren Haupt Christus ist, daß man äußerlich Theil nimmt an ihrer Versammlung, sondern nur durch die Gemein-

n) Est autem Ecclesia congregatio sanctorum, in qua Evangelium recte docetur, et recte administrantur Sacramenta. Et ad veram unitatem Ecclesiae satis est, consentire de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum. Conf. August. p. 11. ed. Rechenb. At Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politicae, sed principaliter est societas fidei et Sp. S. in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit,

videlicet puram Evangelii doctrinam et administrationem Sacramentorum consentaneam Evangelio Christi. Apolog. p. 145. Et catholicam ecclesiam dicit (ille articulus), ne intelligamus, Ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de Evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem Sp. S. et eadem Sacramenta. Apolog. p. 146.

schaft des Geistes und wahren Glaubens mit ihr: denn Böse und Gottlose sind wohl der Kirche in dieser Welt beigemischt, aber darum noch nicht Glieder der Kirche, nicht Glieder Christi, nicht des wahren Reichs Gottes, selbst wenn sie auch Lehrer wären o). Eine solche im wahren Glauben an die Lehre Jesu vereinigte Gesellschaft kann nicht sinnlich existiren als solche: denn eben das, was sie zur wahren Kirche macht, ist geistig und unsichtbar. Zwar nimmt nun auch der Katholicismus, wie schon gezeigt worden, eine triumphirende und eine noch in dieser Welt kämpfende Kirche an und ist insoweit einig mit dem Protestantismus; aber darin unterscheidet er sich wesentlich und nothwendig nach seinem Begriff der Kirche von diesem, daß er auch die unwürdigen Glieder als Theile und wahre Glieder der Kirche annimmt und eine Versammlung Gerechter und Heiliggesinnter auf dieser Erde für einen platonischen Traum und Staat erklärt p). An dieser Seite neigt sich also die katholische Idee der Kirche selbst stark und tief ins Sinnliche, statuierend eine sichtbare Kirche, welche zugleich die wahre ist q). Zum andern, was den Zweck betrifft, so wird dem ebenberührten Begriff

o) Aug. Conf. p. II. Nos adi-
sinus octavum articulum, ne quis
existimaret, nos segregare malos
et hypocritas ab externa societate
Ecclesiae aut adimere Sacramen-
tis efficaciam, quae per hypocri-
tas aut malos administrantur. Apol.
p. 144. Sed i. li, in quibus nihil
agit Christus non sunt membra
Christi. l. c. p. 145. 147.

p) Neque vero somniamus nos
Platonicam civitatem, ut quidam
impie cavillantur. sed dicimus, ex-
istere hanc Ecclesiam, videlicet

vere credentes ac justos sparsos
per totum orbem. Apol. p. 148.
149.

q) Wie unsäglich viel im Katho-
licismus ankommt auf diesen einen
Punct, kann man bey Bossuet sehen,
der das ganze XV. Buch s. Hist.
des variations des egl. prot. in
4 Theil der Behauptung gewidmet,
daß die Protestanten und Reformir-
ten auch und nur eine sichtbare
Kirche annehmen, welches aber, wie
gezeigt worden, auf einem ganz ver-
kehrten Gesichtspunct beruht.

zufolge und consequent der Zweck der Kirche im Katholicismus darein gesetzt, daß sie, als ein äußeres Institut bestehend nur eine Schule, eine Erziehungsanstalt der Menschheit, nur ein Mittel sey zur Erhaltung und Verbreitung des Christenthums, ja daß die Lehre Jesu nur allein durch die Kirche erhalten und fortgepflanzt werde; da hingegen im Protestantismus die Lehre Jesu sich selbst in und bey der Kirche erhält und fortpflanzt durch das Wort Gottes und den der wahren Kirche verheißenen heiligen Geist. Gleichwie nun die Kirche im Katholicismus innerlich und der Würde und dem Grade nach bey weitem nicht so hoch gestellet und gehalten wird, als im Protestantismus, so ist sie jedoch äußerlich unendlich mehr dort, als hier, nämlich sogar die Bedingung, durch welche und unter welcher das Christenthum sich allein erhalten kann. Und gleichwie nun der Protestantismus durch seinen Begriff der innern Kirche, auch äußerlich und historisch freyer gelassen sich auch die Entstehung einer äußern christlichen Kirche nur als eine zufällige obgleich von Gott also bestimmte Folge davon sich denken kann, daß sich die Lehre Jesu nach allen Seiten verbreitete und die Fortdauer derselben als eine Folge davon, daß der heilige Geist durch sein Wort wirkt und die Lehre Jesu erhält, so ist hingegen der Katholicismus durch seinen Begriff gezwungen, die erste Anlage einer Gesellschaftsverfassung als ein von Gott ausdrücklich dazu verordnetes Mittel zu begreifen, daß die Lehre Jesu dadurch sollte erhalten werden.

Hiedurch ist nun im Katholicismus die innigste Verbindung der Kirche mit dem Christenthum vermittelt und gestiftet worden. Denn ist das Christenthum einmal bestimmt und ausschließlich der Kirche zur Erhaltung anvertrauet und ist diese selbst dazu von Gott gestiftet worden,

so ist die Kirche, wo nicht identisch mit dem Christenthum, doch offenbar gleichsam als eine Fortsetzung desselben zu begreifen und so erscheint im Grunde die Kirche auch wirklich immer in allen wahrhaft katholischen Vorstellungen, wie auch in diesem Licht die ganze Historie der katholischen Kirche. Gleichwie der Glaube an eine höhere Autorität, bezogen auf Christenthum, Glaube ist an die Offenbarung Gottes durch Christum, dessen Erkenntniß aus heiligen Schriften geschöpft wird, deren Urheber Gott ist r), so wird auch der nämliche Glaube an eine höhere Autorität, bezogen auf eine von Gott gestiftete Anstalt zur Erhaltung der Offenbarungen Gottes im Christenthum: s), Glaube an die Offenbarungen Gottes in der christlichen Kirche und wer an die eine Offenbarung glaubt, muß nach katholischer Vorstellung auch an die andere glauben. Alle hier ebenbenannte Theile des christlichen Glaubens sind innigst unter einander verbundene Glieder und fast eins, so, daß man in der Deduction auch umgekehrt von der Idee der Kirche, in der schon alle Glieder jenes Glaubens vorkommen, bis zur allgemeinen Offenbarung Gottes hinaufsteigen kann. Es ist ein erhabener Actus der Frömmigkeit, durch welchen also das ganze System an seinem höchsten Punct an den Himmel geknüpft ist und ein in seiner Art ehrwürdiger Glaube, durch den alle einzelne Fäden desselben verbunden an seinem äußersten Punct von der Hand Gottes und Christi festgehalten geschauet werden, so, daß göttliches und christliches Leben von diesem Haupt sich durch alle Glieder und Nerven des

r) — Libri tam veteris, quam noui testamenti, cum utriusque unus deus sit auctor etc. le Plat Can. et Decr. Sess. IV. decr. de canon. script. p. 19

s) S. S. Synodus, hoc sibi perpetuo ante oculos ponens, ut, sublati erroribus, puritas ipsa evangelii in ecclesia conseruetur. l. c.

System ergieße t). Es ergeben sich hieraus einige wichtige Bemerkungen.

Zum ersten kann, wie man sieht, das Christenthum im Katholicismus durch das Medium der Kirche, wie diese selbst zugleich, nur aus einem supernaturalistischen Gesichtspuncte betrachtet werden. Das ganze katholische System ruhet auf einem unbedingten Glauben an die unmittlere göttliche Offenbarung. Keine andere Ansicht ist mit demselben vereinbar. Seinen ganzen Gehalt und seine ganze Gestalt erhält es allein aus diesem Prinzip; so wie hingegen in dem Moment, wo dieser Standpunct aufgegeben oder verlassen wird, Alles zusammen nothwendig über den Haufen fällt, was einzig nur dadurch Bedeutung, Wahrheit und Leben hat, weil es auf diesem

t) Eine andere Frage bleibt dabei immer, ob Ein Actus der Frömmigkeit ausschließlich der wahre und einzige sey und dann ob auch im Einzelnen sich Alles historisch richtig befinde d. h. ob überhaupt, was in der Idee einer katholischen Kirche nothwendig liegt, nun auch geschichtlich und via facti sich an derjenigen erweisen lasse, welche sich dafür ausgiebt. Das letztere leugnet der Protestantismus, so lange er dieses ist. Un glaublich grundlos und böshast ist also, was Bossuet dem Melanchthon, den er überhaupt einer Art von Kryptokatholicismus beschuldigt, nachsagt, Alles deitend zu katholischem Sinn, was doch im achtzehnten Protestantismus gedacht worden war: daß er nämlich Christi Verheißung einer ewigen Dauer auf die Kirche bezogen und den Glauben der Kirche über Alles erhoben, auch

gesagt habe, er wolle lieber umkommen, als sich von der Kirche entfernen, in der Jesus Christus herrsche et ailleurs une infinie de fois: que l'église juge; je me soumetts à l'église catholique, wo bey der Bischof jedoch ehrlich Melanchthons unmittelbar darauf folgende Worte anführt: c'est à dire, aux gens de bien et aux gens doctes und dann selbst noch hinzusetzt: J'avoue, que ce c'est à dire, détruisoit tout, et on voit bien, quelle soumission est celle où sous le nom des gens de bien et des gens doctes on ne connoit dans le fonds que qui l'on veut: c'est pourquoi il en vouloit toujours venir à un caractère marqué et à une autorité reconnue, qui étoit celle des évêques. Hist. des variations des égl. protest. I. p. 411. 412

Fundamente ruht. Jeder, auch nur der geringste Zweifel an einer unbedingten und unmittelbaren Offenbarung Gottes im Christenthum ist schon Negation und Verläugnung des Katholicismus. Wer daher sich nur lebendig in dieses Prinzip versetzt, überschauet von da auch die entferntesten Punkte dieses Systems. Was die Kirche von Christus und den Aposteln lehrt, muß, wie ihre Lehre selbst, als unmittelbare Stimme Gottes durch sie vernommen und als ein nie begreifliches Wunder gläubig hingenommen werden. Daher kann auch in diesem System die sonst wohl beliebte Unterscheidung zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Offenbarung durchaus keinen Platz finden, da sie hier immer nur als auf die allerwundervollste Art geschehen betrachtet wird. Diesem gemäß ist auch, was im Katholicismus gelehrt wird von der Art, wie die göttlichen Offenbarungen den heiligen Schriftstellern zu Theil geworden. Es wird an eine unmittelbare göttliche Eingebung oder Inspiration geglaubt und diese Idee hat auch darum eine sehr nothwendige und wichtige Stelle in dem System, weil die göttliche Erleuchtung der Kirche noch fortwährend als die nämliche Inspiration betrachtet wird, welche den heiligen Autoren beym Abfassen der heil. Schrift zu Theil geworden. Daher hat dieß auch die Synode zu Trient von der heiligen Schrift und Tradition, in deren Besitz sich die Kirche befindet, zugleich erklärt u).

Eine andere Unterscheidung hat hingegen zweitens desto tiefer Platz gegriffen in diesem System, nämlich die zwischen geoffenbarter und natürlicher Religion, unter welcher

u) Und gleich zweimal hintereinander. Sie spricht von der heiligen Schrift und Tradition, quae ab ipsis Apostolis Spiritu sancto dictante quasi per manus traditae sunt.

Sess. IV. decr. de can. script. p. 19.; dann bald darauf von den Traditionen allein, welche sie a Sp. S. dictatas nennt p. 19.

letzteren nur die sogenannte Vernunftreligion verstanden und im Gegensatz zur geoffenbarten, als unzulänglich, unvollkommen und selbst als hinderlich für die Entwicklung des Offenbarungsglaubens weggeworfen und verachtet wird. Es ist unleugbar, daß der Katholicismus nicht nur eine constante Opposition hat gegen die falsche subjective Vernunft, die nur den Namen der Vernunft hat, ohne es zu seyn, sondern auch einen wesentlichen Unterschied der Offenbarung und der wahren objectiven Vernunft aufgerichtet hat. Man kann daher dem Katholicismus den Vorzug nicht beimesen, daß er auf jener Höhe stehe, auf der einzelne seiner Lehrer z. B. die Alexandriner, standen, in deren umfassenden Geist, Offenbarung, Christenthum und Vernunft als schlecht-hineins und unzertrennlich verbunden gedacht wurden oder auf welcher der ächte Protestantismus steht, indem er Christenthum und göttliche Vernunft identificirt und beide als Eine göttliche Offenbarung begreift. Der Katholicismus kann die Hoheit, Größe und Kraft einer göttlichen Offenbarung nur durch die Tiefe und Schwachheit der sich selbst überlassenen Vernunft begreifen und er beweiset daher auch ihre Nothwendigkeit gewöhnlich aus keinem andern, als aus diesem Grund. Der Glaube an Offenbarung wird hier unendlich höher gehalten, als alle Vernunft und weit über diese erhoben und darauf beziehen sich die Lobeserhebungen des bloßen Glaubens selbst auf Kosten einer Vernunft, die sich der Offenbarung gleichzusetzen wagt. Daraus aber, daß die Offenbarung so weit und so hoch über alle Vernunft erhaben ist, folgt noch nicht, daß sie auch streiten müsse mit der Vernunft und in der That liegt dieses auch gar nicht in den Grundsätzen des Katholicismus. Was über alle Vernunft, ist darum noch nicht gegen alle Vernunft: vielmehr ist die Vernunft in diesem System nur die nothwendige und sich von selbst verstehende

Form an Allem, was Gott und die Kirche gethan und gesprochen. Daß der Katholicismus keine innere Opposition habe gegen die Vernunft an sich, wie man ihn oft beschuldigt hat, kann man schon an der Art sehen, wie er stets jeden Vorwurf der Art, daß er einen unvernünftigen Glauben wolle, von sich gewiesen und dieses für etwas eben so undenkbares ausgegeben hat, als daß die Offenbarung Gottes, an die er glaubt, mit der Vernunft jemals streiten könne w).

Drittens. Es ist eine der unerlaßlichsten Forderungen des Katholicismus, daß die Vernunft gefangen genommen werde unter die Herrschaft des Glaubens. In keinem System ist, weil es nur eine supernaturalistische Ansicht zuläßet, der Glaube so scharf ausgedrückt und vom Wissen unterschieden, als an dem katholischen. Da die Kirche hier die Stelle der Vernunft vertritt, sie aber selbst sich mit der Offenbarung in die innigste Verbindung setzt und identificirt, so läßt sie sich auch nie auf andere als rein supernaturalistische Beweise ein, nimmt schlechthin die Stellung der Autorität an und fordert unbedingten Glauben und Gehorsam gegen ihre Aussprüche. Gott, der die Kirche gegründet und erhält, wird auch dafür gesorgt haben, daß der ihr einwohnende heilige Geist nicht irre, daß also auch ihre Aussprüche wahr und gewiß, ja un-

w) Non nulla quidem diximus in catholica religione tradi, quae supra humanam rationem sunt. At aliqua ibidem tradi, quae sint plane contra rectam rationem et id non ignoraria nobis, nullus unquam Catholicus, nisi errans, sibi persuasit, nullus, nisi stultus, somniavit. Muratori de ingenior.

moderatione l. I. c. 5. p. 40. Quodsi non nulla occurrunt in revelatione christianae legis, quae menti humanae impervia videantur, haec tamen ea sunt, ut non sine ratione sint credibilia. Ratio enim docet, vera esse, quaecunque a deo revelantur. Muratori l. c. cap. 7. p. 62. Vergl. Eybel.

trüglich seyen. Das lehret uns selbst die Vernunft, daß wir nie vernünftiger denken, als wenn wir gläubig uns hingeben an eine höhere Offenbarung und nur so beweiset der Mensch Gott den schuldigen Gehorsam, wenn er seiner Kurzsichtigkeit eingedenk nicht mit seinem schwachen Verstande überirdische Dinge ergründen will, die er nicht sieht und die sich daher auch nur glauben, nicht aber wissen und erkennen lassen x). Mag er es immerhin versuchen, dieß ist ausdrückliche Lehre des Katholicismus, soviel er kann, von den Dogmen der Kirche zu ergründen mit seinem schwachen Verstand: was er daran nicht ergründen kann, das soll er glauben y). Was göttlich ist, kann nur im göttlichen Glauben hingenommen und nicht mit natürlichem Sinn verstanden werden z). Alles Wissen findet im Katholicismus nur durch den Glauben statt und in der Sphäre des Glaubens: aller Glaube aber beginnet mit Voraussetzung einer höheren Autorität, welche glaubwürdig ist und schlechtthin dafür angenommen wird: daher ist nicht möglich, hier nur zum Glauben zu gelangen, ohne zuvor diese Autorität blind vorauszusetzen (obgleich man sich, durch die stille Gewalt der Vernunft auf eine rührens-

x) Nam praeter innumeras rationes praecipuas, quibus vel seposita auctoritate ecclesiae singula Catholicorum dogmata confirmantur, utpote quae sacrarum literarum aut antiquissimae traditionis testimonio fulciuntur, nos ipsa ratio docet, nunquam magis pollere mentem nostram, et ratione uti in judicando vero, quam quando se judiciis ecclesiae accommodat, quae a deo habet, ne unquam in dogmate fallatur aut fallat. *Muratori l. c. c. 9. p. 72.*

y) Ex toto ecclesiae dogmate quod intellectu capi potest, capiant, quod non potest, credant. *Vincent. Lir. ed. Klüpfel c. 25. p. 191. cfr. annot. p. 194. Quod intellectu capi non potest, fide teneatur. Augustin. de Trinit. l. 7.*

z) Quare quemadmodum naturae viribus comparari non potest, ita etiam fide sola intelligimus, etc. *Catech. rom. qu. 18. p. 131. cfr. qu. 17.*

de Weise getrieben, doch nach vernünftigen Gründen umsiehet, aus denen die Vernunft aufgegeben werden solle und aus denen der Glaube blind seyn müsse). Christen sollen an die Auctorität der Kirche glauben, wie Kinder ihre Eltern auch bloß glaubend lieben, ohne gerade zu wissen, daß es ihre Eltern sind a). Ist aber einmal erst der blinde Glaube eingetreten, ein unbedingtes Fürwahrhalten dessen, was die Kirche gelehrt, dann soll er auch sehend werden: dieß ist, wie jenes, den Grundsätzen des Katholicismus gemäß und sehr wohl, ja allein mit demselben vereinbar b). Daher ist der Glaube der Katholiken bey einigen ein sehender, bey andern ein blinder. Das Wesen dieser Religion verlanget durchaus zuerst von Allen den unbedingtesten Glauben, wie ihn auch Christus immer zuerst verlangte von denen, die noch nicht fähig waren, die Tiefe der Religion in klarer Erkenntniß zu durchschauen und keine andere Religion, als die christliche, enthält sovieler Motive, zuerst zu glauben und dann vernün-

a) Quo modo, si quod nescitur, credendum non est, serviant parentibus liberi eosque mutua pietate diligant, quos parentes suos esse non credant? Augustin. de utilitate credendi c. 12. Haec est providentia verae religionis. Hoc jussum divinitus. Hoc a beatis majoribus traditum. Hoc ad nos usque servatum. Hoc perturbare velle atque pervertere, nihil est aliud, quam ad veram religionem sacrilegam viam quaerere. Quod qui faciunt, nec, si eis concedatur, quod volunt, possunt, quo intendant, pervenire. Cujusmodi enim libet excellant ingenio, nisi

Deus adsit, humi repunt. I. c. c. 10.

b) Den Geist des Katholicismus hat in dieser Rücksicht Niemand so begunnt in wenigen Worten bezeichnet, als einer, der ihn wohl verstand, der heilige Augustinus, als er den Manichäern die Vorzüglichkeit der katholischen Kirche anrühmte. Vera religio, sagt er, nisi credantur ea, quae quisque postea, si se bene gesserit, dignusque fuerit, assequatur atque percipiat, et omnino sine quodam gravi auctoritatis imperio iniri recte nullo pacto potest. De util. cred. c. 9.

tig zu erkennen e). Die göttliche Offenbarung, auf welche die Kirche bauet, bürget dafür, daß der Glaube an die Kirche selbst immer zugleich vernünftig sey und hieraus folget, daß alle Thätigkeit des eigenen Geistes, alle auch noch so außgebreitete Erkenntniß, alle vernünftige Einsicht doch niemals mit dem Glauben streiten darf, der als unmittelbar wahr von vorn herein angenommen ist und auch bey fortgesetzter Untersuchung immer die nothwendige Form jeder vernünftigen Erkenntniß bleiben muß d). Dadurch muß nun jede Erkenntniß im Katholicismus nothwendig eine eigenthümliche Farbe gewinnen, daß sie wie in ihrem tiefsten Grunde, so auch in ihrem weitesten Streben doch von dem Glauben an die geheiligte Autorität nicht zu trennen ist und was oft an entfernten Punkten so eigenthümlich erscheint, hat bloß sein Leben und seinen wunderbaren Glanz allein von diesem verborgenen Licht empfangen, welches seine Strahlen in tausendfachen Brechungen, oft nur in einem blaffen Schimmer bis auf die entferntesten Extremitäten sendet.

Schon aus der ganzen Art, wie nach katholischer Lehre die Religion Jesu der Kirche anvertrauet worden, erhellet viertens, daß an eine Perfectibilität im bekannten Sinn im Katholicismus nicht zu denken ist. Die der Kirche übergebene Offenbarung Gottes ist einmal vollendet und geschlossen in sich und Neues mag Niemand, auch die Kirche nicht mehr dazu erfinden e). Der katholische Kirchen-

c) Muratori de ingenior, moderatione in relig. neg. l. I. p. 31. 34.

d) Nos auctoritati non sine ratione credimus neque rationem excludimus, sed cum auctoritate conjunctam volumus: quae concordia demum rationem robustis-

simam facit tutoque ad veritatem perducit. Muratori l. c. l. 10. p. 79.

e) Quae cum ita sint, iterum atque iterum eadem mecum revolvens et reputans, mirari satis nequeo tantam quorundam hominum vesaniam, tantam excœca-

glaube ist weder einer Abnahme fähig an heiligen Lehren, also, daß wesentliche Dogmen könnten verlohren gehen oder im Lauf der Zeiten aufhören, es zu seyn und sich verwischen, noch irgend eines Zusatzes oder sonst einer Veränderung der Art oder gar einer Verbesserung, weil dieses Alles dem Zweck der Kirche, der Erhaltung reiner, ächter und alter Lehre und der Würde und Erhabenheit einer göttlichen Offenbarung ganz entgegen ist f). Es giebt hingegen allerdings eine subjective Perfectibilität, nämlich im activen Glauben; damit aber ist nicht die geringste Veränderung des Objectes christlicher Lehre gemeint und zugelassen g). Daß Fortschreiten der Christen im Glauben

tae mentis impietatem, tantam postremo errandi libidinem, ut contenti non sint tradita et accepta antiquitus credendi regula; sed nova in dies quaerant, semperque aliquid gestiant, religioni addere, mutare, detrahere: quasi non coeleste dogma sit, quod semel revelatum esse sufficiat, sed terrena institutio, quae aliter perfici, nisi assidua emendatione, imo potius reprehensione non possit. Vincent. Lir. cap. 26. p. 195.

f) Fides catholica, uti decretum non patitur sacrorum dogmatum, numerum si spectes atque substantiam, ita nec recipit augmentum, dicente Maxentio in *libello fidei* cap. I. Catholicorum fidem augmentum aliquod posse recipere, improbum est credere. Quia cum sit perfecta et plena in omnibus, augmentum recipere non potest. Hoc enim sine dubio augmentum recipit, quod est imper-

fectum. V. Klüpfel in adnotatt. ad Vinc. Lirin. p. 218.

g) Sed forsitan dicit aliquis: nullusne ergo in ecclesia Christi profectus? habeatur plane et maximus. Nam quis ille est tam invidus hominibus, tam exosus Deo, qui illud prohibere conetur? Sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Si quidem ad profectum pertinet, ut in semet ipsa unaquaeque res amplificetur; ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. Crescat igitur oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius ecclesiae, aetatum ac seculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo duntaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia. Vincent. Lir. c. 28. p. 202. sq.

ist analog der fortschreitenden Entwicklung des menschlichen Körpers, der aus der Jugend zum Greisealter reift, ohne darum aufzuhören, derselbige zu seyn h).

Damit aber ist nach katholischer Lehre fünftens wohl vereinbar, ja nothwendig verbunden die Befugniß der Kirche, im Glauben der Welt eine Aenderung zu treffen, wo sie dieselbe nöthig findet. Denn obgleich das Christenthum an sich in seiner bestimmten Positivität vollendet und abgeschlossen ist, so hat doch Christus sich und den heiligen Geist seiner Kirche versprochen, um auch in der Folge noch mitten unter Angriffen, Verdrehungen und Mißverständnissen die ächte, alte und reine Lehre zu erhalten, sie zu behaupten, wo sie angefochten, sie wieder ans Licht zu bringen, wo sie verdunkelt worden und selbst, was dunkel, unerkant und unbewußt der Kirche bewohnte, in irgend einem Zeitpunct klar zu machen. Hiebey findet sich jedoch noch eine wichtige Distinction. Es kann die Kirche aus göttlicher Autorität und Offenbarung sprechen und Lehren des Christenthums neu ans Licht setzen, oder in ein neues Licht, obgleich nimmermehr neue Lehren oder alte in neuem Sinn i) und in jenem Fall ist ihr, da sie

h) Vincent erläutert die rechte Perfectibilität aus diesen und andern Analogien und Beispielen. c. 28. 29. 30.

i) Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit; non amputat necessaria, non apponit superflua, non amittit sua, non usurpat aliena: sed omni industria id unum studet, ut vetera fideliter, sapienterque tra-

tando, siqua sunt illa antiquitus informata et inchoata, accuret et poliat: signa jam expressa, et enucleata, consolidet, firmet, signa jam confirmata et definita custodiat. Denique quid unquam aliud conciliorum decretis enisa est, nisi ut, quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur, quod antea securius colebatur, hoc

aus demselbigen heiligen Geiste spricht, aus welchem die heilige Schrift, der nämliche unbedingte und göttliche Glaube beizumessen, als dieser und den Aposteln. Dieser Art Entscheidungen und rein formelle Bestimmungen betreffen das Wesentliche der Religion. Nicht gleichen Grad der Verbindlichkeit haben hingegen ihre Urtheile, wo sie nicht aus dem heiligen Geiste des Christenthums, also auch nicht über Sachen des Glaubens und Lebens entscheidet; hier findet keine göttliche Befugniß statt, also auch kein unbedingter und nothwendiger Glaube daran. Was die Kirche selbst auf keine andere Gründe gebauet hat, als auf menschliche Einsicht und Erfahrung, kann auch nur menschlichen Glauben verlangen, aber weder den Glaubenslehren zugezählt, noch mit unbedingter Verehrung aufgenommen, sondern mit Ehrerbietung sogar verworfen werden k). Dieser Art Dinge sind entweder nur accidentell und disciplinär und können als nützlich etwa zur Erbauung der Gläubigen statuirt und approbirt und auch

idem postea sollicitius excoleretur? Hoc, inquam, semper, neque quidquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret, magnam rerum summam paucis literis comprehendendo et plerumque propter intelligentiae lucem, non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando. Vinc. Lir. c. 211. sq.

k) Cum oporteat ecclesiae judicia, ut certissimum veritatis argumentum praestent, revelatione divina semper inniti, consequens est, ubi impleri ista conditio non possit, illic minime habere locum datam a deo ecclesiae auctoritatem. — Quae nullo alio fundamento consistent, quam humanis rationibus humanisque experimentis, humanam quidem exigere interdum fidem possunt, at nunquam divinam, neque fidei dogmatis accensenda veniant Muratori l. c. l. l. c. 13. p. 110. cfr. p. 114.

wieder weggenommen werden durch die Kirche 1), oder sind überhaupt nur einmal zu gewisser Zeit äußerlich angenommen und aufgekomen in der Kirche und gehören ihr selbst also nicht einmal an m).

Die göttliche Autorität der Kirche an sich betrachtet ist endlich sechstens eins der höchsten Momente des Katholicismus und hängt sichtbar mit dem höchsten Prinzipien also zusammen — mit dem Zweck der Kirche: denn soll sie die Religion Jesu zu erhalten gestiftet worden seyn, so muß sie auch alle Kraft, Gewalt und Jurisdiction dazu besitzen und Gott selbst muß dafür gesorgt haben, daß es ihr nicht fehle an der nöthigen Autorität; mit dem Begriff der Kirche: denn es wird schon in demselben wesentlich angenommen, daß sie in ihrer Sichtbarkeit eine ungleiche

1) *Pertinent ad religionem 1) doctrinae, in verbo divino contentae (d. h. nämlich in Schrift und Tradition); 2) actus, cultum divinum in — et externum, respicientes. Religio itaque christiana constat agendis et credendis: quae itaque a Christo agenda et credenda praescripta sunt, religionis revelatae christianae essentialia constituunt. Hedderich Elem. I. p. 2. Wenn er aber hinzusetzt: reliqua, quae sive Apostolorum, sive ecclesiae subsequentis auctoritate his accesserunt, accidentalium s. disciplinarium numero accensenda sunt — so bedarf dieses nach sehr genauer Erklärung aus dem Geiste des Katholicismus, um nicht mißverstanden zu werden. Weit bestimmter hat Niegger jene Idee also ausgedrückt: reliqua, quae humana auctoritate religionis*

consequendae et perficiendae causa superaddita sunt, accidentalia s. disciplinaria ejus vocantur. l. c, p. 26. cfr. J. Cabassutii notitia ecclesiae. Lugd. 1680 p. 19.

m) *Ac proinde — si tempus certum assignari possit, quo ejusmodi facta antea inaudita coepta sint venditari, quis ad auctores Apostolos talia referat? quis ipsis eandem ac evangelii fidem habeat, habendamque putet? De Christi atque apostolorum gestis praeter ea, quae in canonicis scripturis continentur et ex antiquissima ac germana traditione accepimus, quam plurima alia olim ferebantur. Quibus tamen quippe constanti ac legitima traditione carentibus aut admittit aut nunquam addidit fidem ecclesia vera. Muratori l. c. c. 17. p. 149.*

Gesellschaft bilde. Der göttliche Stifter, wird hier gelehrt, gründete auf das Evangelium diesen Staat Gottes, also, daß alle Theilnehmer daran einen ordentlich organisirten Körper, bestehend aus verschiedenen Gliedern, ausmachten, die alle zusammen nicht die nämlichen Functionen haben sollten n). Wenn Christus den Hirten von der Herde, die Regierer und die Gemeinde unterscheidet, wie läßt sich zweifeln, daß dadurch ausgedrückt sey, nicht alle Gläubige, sondern nur einige, nämlich die Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger sollten die andern leiten und führen. Hieraus erwächst von selbst die Distinction zwischen Clerus und Layen; jener (*clerus domini*) o) ist ausgewählt von Gott, daß er, frey von allen weltlichen Geschäften, Allem obliege, was zum Gottesdienste gehört p); die übrigen Gläubigen werden Layen genant (*λαος*), weil sie, das Volk, jenen zu gehorchen, verbunden sind q). In diesen Ideen ist die ganze Hierarchie des Katholicismus gegründet und der Begriff der Kirche im bestimmteren und eminenten Sinn, d. h. in ihrer Sichtbarkeit einzig bezogen auf die Vorsteher und Priester. Und dieses also. Christus wählte zuerst sich aus seinen Schülern zwölf Apostel und zwar zunächst zu keinem andern Zweck, als daß sie unter seinem eigenen höchsten Episcopat

n) Und darauf beziehen sie außer andern Stellen, die tiefer unten angeführt werden, die Röm. 12, 4. *Sicut enim in omni corpore multa membra habemus, omnia autem membra non eundem actum habent, ita multi unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra.*

o) Schon Tertullianus bedient sich dieses Wortes Praescr. c. 41.

p) Constantins Worte: *Clerici divino servitio legitima auctoritate specialiter ita mancipantur, ut curis et negotiis secularibus vacui divino cultui ministeria religionis impendant* Cod. Theodos. de episc. l. 2.

q) Bingham Origg. ecclesiast. I. I. c. 5. J. H. Boehmer diss. ad Tertull. etc. in dissertat. jur. eccles. art. diss. VI.

die Diener der Kirche, die Verwalter der göttlichen Mysterien, den Uebrigen in der Kirche als Bischöfe vorstehen und die dazu nöthige Jurisdiction, nämlich zu binden und zu lösen, ausüben sollten r). Ihr Zusammentritt, z. B. auf einer Kirchenversammlung, repräsentirt daher schon die Kirche, bildet die Idee der Kirche im sichtbaren ab. Noch vor seiner Auferstehung aber hatte Christus zu Petrus gesagt: du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen u. s. w. s). Davan sich erinnernd anvertraute er nun, ins Leben zurückgekehrt, dem heiligen Petrus ausser der Schlüsselgewalt, die er gemein hatte mit den Aposteln, noch die Aufsicht über die Kirche, er machte ihn zum sichtbaren Haupt der Gemeinde, zum obersten Hirten der Christenheit, mit aller dazu gehörenden Autorität, Jurisdiction und Subordination der Uebrigen unter ihm t). Lauter Lehren, in denen in dieser Allgemeinheit alle wahre Katholiken übereinstimmen müssen und die noch eine besondere Exposition und Untersuchung erfordern.

Ohne die Kirche so, wie bisher gesehen, von innen heraus, aus ihrem religiösen Begriff und Zweck oder dem Inhalte ihrer Idee nach erkannt zu haben, kann sie auch

r) Wird durch folgende Hauptstellen Matth. 4, 19. 10, 8. Joh. 20, 22. ff. Luc. 6, 13. Apostelg. 4, 1. Matth. 18, 18. und durch die übereinstimmende Tradition bewiesen. Natal. Alex. hist. eccles. Sec. XIV. Tom. VIII. diss. 8.

s) Matth. 16, 18. Welche Worte, da sie nicht in jener Verheißung sich finden, welche Christus den übrigen Aposteln that vor seiner Resurrection Joh. 20. und Matth. 18.

beweisen dann in der katholischen Kirche, daß dem heiligen Petrus eine ausgezeichnetere und ungleich höhere Gewalt, als den übrigen Aposteln, von Christus übertragen worden sey.

t) Joh. 21, 16. Pasce agnos meos, V. 17. Pasce oves meas. Auch dafür werden dann noch andere Beweise aus der heiligen Schrift und Tradition geführt.

nicht in ihrer eigenthümlichen Form begriffen werden, welche zugleich ihr Wesen ist.

Daß sie nämlich ihrem Begriff und Zweck jederzeit treu geblieben, also auch historisch die wahre Kirche sey, will sie an drey Zeichen hauptsächlich erkannt und ausgemittelt wissen. Einheit (unitas), Allgemeinheit (universalitas) und Alterthum (antiquitas, perpetuitas) sind diese Hauptcharactere u), welche bald mehr auf das Wesen der Kirche überhaupt, bald mehr bloß auf ihren Glauben oder die Lehre bezogen werden: am richtigsten geschieht es in dem System in Beziehung auf den Glauben oder die Lehre, da doch in jener im Allgemeinen sehr Vieles sich findet, was nicht nothwendig zum Glauben gehört und wovon also auch jene Zeichen nie prädicirt worden sind.

Die Religion des Christenthums wird nach dem Begriff der katholischen Kirche allein bey ihr in ihrer reinsten Objectivität und Einheit erhalten. Sie ist der Kirche von Christus anvertrauet, dem sie von Gott geoffenbart worden und der Heiland versprach ihr auch, daß er durch den heiligen Geist sie fortwährend in ihr erhalten werde. Es muß daher auch die Kirche über den wahren Glauben eins seyn, wie weiter alle einzelne Kirchen darin einig seyn müssen unter einander oder mit der Kirche an sich. Diese Einheit bestehet darin, daß nichts von ihr verlohren gehen, nichts zu ihr hinzugesetzt werden kann, was nicht in ihr an sich schon gegründet ist. Solche innere Einheit der Lehre hat nun auch die Einheit des Lehrens und Glaubens

u) Es werden auch sonst wohl noch mehrere Charactere der wahren Kirche aufgezählt und der katholischen beigelegt: allein diese sind entweder schon unter jenen enthalten und bloße Consequenzen, oder

nicht allgemein und immer für Hauptcharactere erkannt worden. Man findet deren noch viele in Tournel. curs. theolog. II. quaest. II. art. I.

nothwendig zur Folge, also, daß die Kirche mit ihrem Mittelpunct der reinen, wahren Lehre, wie eine Sonne, fest und unverändert stehet und ihre Strahlen über den ganzen Erdkreis verbreitet. Es kann sich daher auch der wahre Glaube, in dieser Einheit gegründet, nicht widersprechen und wo es so scheint, ist es nur so in dem Lehren, nicht aber in der Lehre an sich und im Wesentlichen der Religion selbst. Die eine Lehre des Christenthums an sich entwickelt sich nach den Begriffen der katholischen Kirche von innen heraus zu Einem Glauben d. h. das Christenthum verlieret auch nach seiner Auffassung und Verbreitung durch die Welt den Character der Einheit nicht w). Wie nur Ein Gott, Ein Christus, Ein Glaube, Eine Taufe, so auch nur Eine Kirche, oder Eine Erhalterin der Einen christlichen Lehre x).

Die wesentliche Einheit, deren die katholische Kirche sich rühmt, geht nun von innen heraus weiter durch alle Verhältnisse der Kirche, sofern sie nur mit dem Wesentli-

w) Wie möchte daher eine gesunde Ansicht dieser Hauptseite des Katholicismus durch diejenigen Kanonisten verbreitet werden, welche immer ganz umgekehrt und verkehrt von dem Character der Universalität sprechen, ehe sie nur den der Unität berührt haben, ja diese gar nur als eine Folge von jener darstellen. Sie nehmen die Einheit ganz äußerlich und negativ, nämlich als bloße Widerspruchslosigkeit der Universalität, da diese doch eigentlich dem Wesen nach nichts ist, ohne jene, sondern nur die unendliche Wiederholung der Einheit und gleichsam nur eine auseinandergezogene Einheit. Von

jenem Fehler sind selbst Niegger I. p. 55. und Hedderich nicht frey Elem. I. p. 8. cum porro — sagen beide fast mit den nämlichen Worten — societatis divinae essentia repugnantia ad invicem esse nequeant, ita universalem esse voluit, ut etiam una foret.

x) Hierauf werden die Stellen bezogen Evh. 4, 4. f. Röm. 12, 4. I. Cor. 12, 12. Joh. 17, 20. u. a. Prima igitur proprietas in Symbolo Patrum describitur, ut una sit. Una enim inquit, est columba mea, una speciosa mea. Catech. rom. l. c. qu. 10. p. 123.

chen in ihr in Verbindung stehen. Die wesentliche Einheit drückt sich aus in dem Consensus der Kirchenväter, in den Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen, in den Hauptstücken des Cultus und der Disciplin, wo, was nicht göttlicher Abkunft ist, vollends durch menschliche Autorität in den großen Conföderationsgeist eingeschlungen und dem katholischen Einheitsinn konform gemacht worden ist. Sie spiegelt sich endlich auch ab in einem sichtbaren Oberhaupt, dessen wesentliche Bestimmung ist, daß er das Centrum der Einheit sey. Alle mögliche und wirkliche Diffonanzen im Katholicismus werden aus einer irdischen, unreinen menschlichen Quelle abgeleitet oder für gleichgültig gehalten an sich: in den wahrhaft göttlichen und also wesentlichen Stücken der Kirche herrschte von Anbeginn Einheit und Harmonie.

Das hohe Moment dieser seit Irenäus y) und Cyprianus z) tausendmal wiederholten Lehre und ihr nothwendiges Verhältniß zum Wesen des Katholicismus fällt von selbst in die Augen. Sie scheint hier durch die Positivität, Bestimmtheit und Geschlossenheit der christlichen Religion besonders nothwendig gemacht, welche nur in ihrer unverletzten, unzerrissenen Einheit rein und an sich weiter fortgepflanzt und so erhalten werden kann. Aller Bestre-

y) Non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facite est ab ecclesia sumere, cum Apostoli, quasi in depositarium diues, plenissime in eam contulerunt, quae sint veritatis, ut omnis, quicumque velit, sumat ex ea potum vitae. advers. haer. III. 4. Ut sol hic a deo conditus in universo mundo unus atque idem est, ita

etiam veritatis praedicatio passim lucet omnesque homines, qui ad veritatis agnitionem venire cupiunt, illustrat. I. 10. p. 49.

z) Hanc unitatem qui non tenet, Dei legem non tenet, non tenet Patris et filii legem, vitam non tenet et salutem. De unit. eccles. c. 5.

bungen, das Christenthum zu erkennen, einziges Ziel ist bey allen Religionspartheyen jederzeit nur dieses gewesen, das Christenthum, wie es an sich ist, d. h. in seiner unentstellten Einheit und Objectivität aufzufassen. Auch die Kirche kann nothwendig nur Eine seyn, so lange das eine und wahre Christenthum ihr einwohnt: denn es kann nur auf Eine Weise recht und wahr in der Kirche seyn und sehr thörigt war es daher jederzeit von der Polemik gehandelt, wenn sie den nothwendigen Character der Einheit des Glaubens und Lehrens in diesem Sinne, als in dem Wesen einer Kirche gegründet in Anspruch nahm, da ihr doch immer noch in der Historie ein weit genug ausgebreitetes Feld offen blieb, auf welchem sie eben jenen Character der sich also nennenden katholischen Kirche streitig machen konnte *).

Die Allgemeinheit ist, wie gesagt, nur die Einheit, welche sich wiederholt und ausdehnt in die Breite a). Die Kirche Christi will, wie das Christenthum selbst in ihr, auf kein Land, auf keine Nation oder bestimmte Menschenart eingeschränkt seyn b); ja der Katholicismus, hier-

*) S. Freykirch I. u. 2. Hauptst.

a) Daher sind auch die Charactere der Einheit und Allgemeinheit im Katechismus nicht genau unterschieden, weil sie in der That an sich eins nur verschieden sind in der Beziehung nach innen und außen. Es ist ja nur immer das Eine, welches auch allgemein herrschend gedacht wird und das Allgemeine, dessen Mittelpunkt wieder die Einheit ist. Der Katechismus bezieht daher die Unität geradezu auf die Universalität: vocatur autem una tanta hominum multitudo, quae tam lon-

ge lateque diffusa est, ob eas causas, quae ab Apostolo ad Ephesios scriptae sunt: unum enim dominum, unam fidem, unum baptisma tantum esse praedicat. 1 c. qu. 10. p. 123.

b) — quoniam, ut testatur s. Augustinus, a solis ortu usque ad occasum unius fidei splendor diffunditur. Neque enim, ut in humanis rebus publicis aut haereticorum conventibus unius tantum regni terminus aut uno hominum genere Ecclesia definita est, verum omnes homines, sive illi barbari

in allein der Idee folgend, gehet selbst über das Gebiet der Geschichte hinaus, annehmend, daß, wo auch vor Christi Erscheinung auf Erden ein wahrhaft gläubiger sich fand d. h. der sich zum wahren Glauben bekaunte, derselbige auch im Geiste zu dieser Kirche Christi gehörte: denn Alle, welche je selig werden wollten und es geworden sind, mußten sich auch zu dieser Kirche begeben, nicht anders, wie die, welche sich in Noachs Arche begaben, um der Sündfluth zu entrinnen c). Auch hier wird wieder die Allgemeinheit aus dem Consensus der Kirchenväter, der durch die ganze Welt zerstreuten Kirche und der allgemeinen Kirchenversammlungen bewiesen und anschaulich gemacht. Alle Gläubige und alle einzelne Kirchen, sofern sie nur innerlich den wahren Glauben bewahren, sind auch Glieder an diesem Körper der Kirche, dessen Haupt Christus ist d) und für unentschuldig wird es zugleich gehalten, einem Glauben und Glaubenspunct zu widersprechen, welchen die ganze, die allgemeine Kirche lehrt e).

sint, sive Scythae, sive servi, sive liberi, sive masculi, sive foeminae charitatis sinu complectitur, Catech. rom. l. c. qu. 13. p. 128.

c) Catech. rom. l. c. qu. 13, p. 129.

d) Die katholische Kirche ist also nicht bloß auf die römische beschränkt und heißet nicht in dem Sinn die römisch-katholische, als sey die römische an sich nicht auch Particularkirche oder ein Theil der ganzen christlichen Kirche. S. Van Espen J. Eccl. P. I. Tit. 16. c. 6. Nullus Catholicus hoc docet de sola particulari romana ecclesia. Catholicam vero dicimus romanam, una

cum universis ecclesiis eidem communicantibus. Walenburch frat. Controv. p. 177. Davon noch besonders an einem andern Ort.

e) Sufficere ergo solus nunc ad confutandam haeresin debet Consensus omnium: quia indubitata veritatis manifestatio est auctoritas universorum et perfecta ratio facta est, ubi nemo dissensit. Cassian. de incarn. ad Nestor. l. I. c. 3. Disputare contra id, quod universa ecclesia sentit, insolentissimae infamiae est. Augustin. ep. 118. fast in allen Schriften gegen die Manichäer und Donatisten kommt er auf dieses Thema zurück,

Auch bey diesem Character, durch welchen die Kirche sich als die wahre erweist, kommt es, wie man sieht, auf den historischen Beweis der allgemeinen Uebereinstimmung in diesem und jenem Puncte an, der in der That nicht leicht zu führen ist.

Ein dritter Character, das Alterthum, findet genau genommen, schon unter jenen beiden seine nothwendige Stelle, eben so gut, als ein vierter, die Perpetuität, nur eine Fortsetzung des dritten ist. Denn ist es nicht schon, um jene beiden ersten zu behaupten, entweder eine nothwendige Voraussetzung oder Consequenz, daß die Kirche apostolischen, also des allerältesten Ursprungs sey f) und liegt nicht in der Verheißung, daß derselbige heilige Geist, der durch die Apostel sprach, auch bey ihr bleiben werde bis ans Ende der Tage, die Verheißung der Perpetuität oder der Gewisheit, daß sie nie untergehen werde g)?

In jenen beiden Merkmalen der Einheit und Allgemeinheit ist also eigentlich diejenige Form der Kirche enthalten, welche zugleich ihr Wesen, und wodurch sie die wahre ist. Daher hat sie auch davon ihren Namen angenommen. Katholiker nannten sich alle Anhänger der christlichen Kirche schon im zweiten Jahrhundert, welche jene beiden Vorzüge ausschließlich von ihrem Glauben prädicirten im Gegensatz aller Neuerer, an deren Lehre weder die Einheit noch die Allgemeinheit, also auch das Alterthum sich nicht nachweisen ließ und welche die orthodoxe Kirche daher als sectirerisch und ketzerisch von sich aus-

f) Ex origine etiam, quam revelatâ gratiâ ab Apostolis ducit, Ecclesiae veritatem agnoscimus: siquidem ejus doctrina veritas est, non recens neque nunc primum orta, sed ab Apostolis jam olim

tradita et in omnem orbem terrarum disseminata. Catech. rom. l. c. qu. 14. p. 129. Cfr. Vinc. Lir. c. III. p. 92.

g) Matth. 28, 20. Joh. 14, 16.

stieß h). Dieser Einheit und Allgemeinheit rühmet die katholische Kirche jedoch sich nur, wie man nicht vergessen muß, in allen wesentlich zum Glauben gehörenden Lehren; in allen übrigen Dingen, welche den Cultus, die Kirchenzucht und Verfassung betreffen, mag Wechsel und Aenderung, Verschiedenheit und Widerspruch statt finden. Es stammt, selbst nach katholischer Lehre, Weniges, was den Cultus und die Disciplin betrifft, aus Christi und der Apostel unmittelbarer Einrichtung her: welches dieß sey, darüber ist natürlich im Einzelnen noch viel Streit; aber es hat im Allgemeinen in jedem Fall mit dem Dogma ganz gleiche Dignität. Alles übrige hingegen, was die Kirche aus menschlichem Urtheil nachher noch dieser Art anzunehmen für gut befunden, kann auch wieder aufhören und wegfallen und auf Einheit und Allgemeinheit keinen Anspruch machen i).

h) Dieß hat schon Bingham vorzüglich erläutert in den Orig. ecclesiast. l. I c. 1. § 7. Balesius setzt das Aufkommen des Namens in die Zeit circa primam apostolorum successionem, cum haereses multis in locis exortae veram Christi fidem et Apostolorum traditionem subvertere conarentur. Tunc enim ut vera et germina Christi ecclesia ab adulterinis haeticorum coetibus distingueretur, catholicae cognomen soli Orthodoxorum ecclesiae attributum est. Annot. ad Euseb. h. e. VII. c. 10. p. 146. Baronius setzt die Erfindung des Namens gar schon in die Zeit der Apostel ad a. 43. n. 17. Bergl. n. Abh. über den Ursprung der Orthodoxie und Heterodoxie in den ersten drey Jahrb.

im III. Bd. der Studien. 1. Stück. S. 96 — 200.

i) In disciplina aliter una Ecclesia, aliter altera sentire atque agere interdum potest et contrariis etiam legibus regi; neque tamen culpanda ista varietas, imo laudanda erit et certe non excindendus propterea nexus christianae pacis atque unionis. Contra in dogmate necesse est, singulas ecclesias omnesque Christianos idem sentire. Nemini hic licet, pacis et caritatis intuitu cum eorum communionem sacrorum unionemque habere, qui ab ecclesiae catholicae sententia discedat, usque adeo, ut supremos ecclesiae magistratus infirmi possint ac debeant propter eam causam dam-

Von solcher Idee der Kirche fließen endlich noch zwei oder drei Folgen aus, welche, von großer Bedeutung, mit den tiefsten Prinzipien des Katholicismus nothwendig zusammenhängen. Durch den der Kirche verheißenen und einwohnenden heiligen Geist ist sie untrüglich oder unfehlbar — dieß folgt so nothwendig und unwidersprechlich in dem System, daß es hier fast tautologische Ausdrücke sind. Die Infallibilität der Kirche wird hier bewiesen schon aus dem göttlichen Ursprung derselben und der Verheißung, daß der Geist der Wahrheit in ihr bleiben werde bis ans Ende der Welt k), welcher, da er selbst der Geist der Wahrheit und ein einziger ist, auch die Eine und einzig rechte Lehre in ihr erhalten, vor allem Irrthum und aller Verfälschung, wie vor dem Untergange

nare atque deserere. Non possunt enim, inquit S. Ambrosius, esse inter eos jura pacis, inter quos est bellum fidei. Et sane unica, non multiplex esse debet religio vera. Unus dominus, inquit apostolus Eph. 4, 5. una fides, unum baptisma, unus deus et pater omnium. Defœniis nempe et ridenda foret religionis christianae facies, ubi sentire in substantiabilibus, quae vellemus et reuelationis diuinam oppositis pugnantibusque opinionibus exponere singulis liceret. Uni duntaxat sententiae fauere veritas potest. Necessè est, oppositae sint falsae. etc. Muratori l. c. 1 l. c. 15. p. 129. — Quamobrem si nostrorum temporum nouatores in dogmata catholicae ecclesiae consentire tandem velint et ad matrem redire,

extra cujus sinum spes omnis aeternae salutis sublata est, nihil fortasse obstat, quo minus concordia statuatur. Multam illi spondere sibi debent indulgentiam ab ecclesia catholica in iis, quae ad disciplinam pertinent. Dummodo, inquam, in doctrina consentiatur et retineantur instituta quaedam disciplinae a Christo ipso manentia. in reliquis Ecclesia veniam faciente, prout suae prudentiae et caritati opportunum et necessarium videbitur, tolerabitur disciplinae diuersitas. l. c. p. 133. Das heißt auf deutsch: die Kirche will den Protestanten, wenn sie zu ihr zurückkehren wollen, aus Gnade den Rosenkranz nachlassen und einige Festtage sogar.

k) Matth. 28, 19. 20. Joh. 14, 25. 26. 16, 17. 1. Timoth 3, 15.

sichern wird 1). Man übersehe nicht hiebey, wie der Katholicismus seine Untrüglichkeit immer allein von der Idee der Kirche prädizirt und selbst von einer Repräsentation derselben durch Bischöfe auf einem Concilium — nicht so, daß jeder für sich nicht irren könnte, welches ja selbst vom Papste gilt, sondern nur, sofern keiner mehr etwas ist für sich, sondern alle im Ganzen und Allgemeinen aufgegangen sind und leben und Theil haben an der Idee der Kirche. Es ist die unsichtbare Kirche des Katholicismus, die reinobjective Idee derselben, von der es durchaus religiös gilt, daß sie untrüglich sey. Der gewöhnliche und hauptsächlichliche Einwurf also, daß es doch Menschen, Bischöfe, seyen, denen die Gabe der Unfehlbarkeit beigelegt wird, trifft den Katholicismus gar nicht. Sie wird ferner bewiesen aus dem Begriff der sichtbaren Kirche: denn leicht vorauszusehen war, daß Zweifel und Fragen entstehen würden über den Sinn der Schrift und über wesentliche Gegenstände des Glaubens und Lebens, Ungewisheiten, welche ohne eine höhere, untrügliche Autorität und Entscheidung alle Bänder der Einheit und Allgemeinheit zerreißen würden. Ferner auch aus dem Zwecke der Kirche, weil sie diesen, das eine und lautere Christenthum zu erhalten und durch dasselbe selig zu machen, gar nicht erreichen könnte, wenn sie durch beständige Zweifel, immer neue Irrthümer und die größten Verschiedenheiten des Glaubens beunruhiget und zerstört werden könnte m). Aus dem Consensus der Kirchenväter endlich, die allzumal einig sind über diese wichtige Lehre — welcher Consensus im Katholicismus selbst schon wieder als eine Fol-

1) Gazzaniga Tract. de virt. theolog. diss. II. c. 8.

m) Hoc enim ecclesiae creditum

est munus, videlicet, ut fidem ab Apostolis acceptam intaminatam seruet. Iren. III. c. 30. 40.

ge von der der Kirche verliehenen Unfehlbarkeit begriffen wird n).

Zwar bedient sich der Trienter Kirchenrath des Wortes Unfehlbarkeit ebenso wenig, als irgend ein anderes Conzili-um vor ihm; er hat sich vielmehr da, wo er hievon zu reden gezwungen war, eines sehr gelinden Ausdrucks be- dient. Nichts spricht aber, genau gesehen, stärker für den starken Glauben dieser Kirchenversammlung an die Unfehlbarkeit der Kirche, als der Zusammenhang, in wel- chem sie die Idee derselben berührt o), hätten nicht auch zum Ueberflus die andern Symbole selbst die bestimmteste Lehre davon p). Aus katholischen Grundsätzen mag da- her die kirchliche Untrüglichkeit nimmermehr bezweifelt oder

n) Si l'église est visible et tou- jours visible par la confession de la vérité; si Jesus Christ a promis, qu'elle le seroit éternellement: il est plus clair, que le jour qu'il n'est permis en aucun moment de s'éloigner de sa doctrine, ce qui est dire en d'autres termes, qu'elle est infaillible. La consequence est très claire, puisque s'éloigner de la doctrine de celle, qui enseigne toujours la vérité, ce seroit trop visiblement, se déclarer ennemi de la vérité même: encore une fois, il n'y a rien ni de plus clair, ni de plus simple. Bossuet l. c. l. XV. p. 294. Ecclesia a deo ha- bet, ne unquam in dogmate fallat- ur aut fallat. Muratori de inge- nior. moderat. l. I. c. 9. p. 72. Ecclesia fallere et falli nescia. Rieg- ger I. p. 161. Eybell. c. I. p. 31. sq.

q) Ecclesia, cujus est judica-

re de vero sensu et interpreta- tione scripturarum sanctarum. Sess. IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. p. 20.

p) Fast die nämlichen Worte hat auch die professio fidei; ap. le Plat Can. et Decr. ad calc. p. 22. und die Bulle, in der sie promulgirt ward, fängt sich also an: Injunctum nobis apostolicae servitutis officium requirit, ut ea, quae Deus omni- potens, ad prouidam ecclesiae suae directionem, sanctis patribus in nomine suo congregatis, diuini- tus inspirare dignatus est, ad ejus laudem et gloriam incunctanter exsequi properemus l. c. p. 21. Der Katechismus giebt nur ganz kurz diesen einen Grund an: Quem- admodum haec una ecclesia er- rare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a Sp. S. gubernetur. l. c. qu. 15. p. 129.

geleugnet werden. Denn wenn Vincent von Lerin⁹⁾ und Cassian¹⁾ mit Recht behaupten, daß, wenn man einen der höheren dogmatischen Grundsätze leugnet, die andern nothwendig von selbst nachfallen: wie könnte einer, der die Unfehlbarkeit der Kirche in jedem Sinne leugnet, sonst noch wesentlichen Grundsätzen des Katholicismus beistimmen, die alle in diesem einen ihre letzte Stütze haben, der so innig und nothwendig mit der Hauptidee des Katholicismus zusammenhängt³⁾.

Eine aus allen den angegebenen Prinzipien, Charakteren und Eigenschaften der Kirche nothwendig sich ergebende Folge ist ferner, daß man außer dieser Kirche nicht

q) *Abdicata enim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque, atque item alia, ac deinceps alia et alia, jam quasi ex more et licito abdicantur. Porro autem singillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum sequetur, nisi ut totum pariter repudietur? Sed e contra, si nonitia veteribus, extranea domesticis et profana sacratis admiscere coeperint: proserpat hic mos in universum necesse est, ut nihil posthac apud ecclesiam reliquatur intactum, nihil illibatum, nihil integrum, nihil immaculatum etc. Commonitor. c. 31. p. 208.*

r) *Haec ratio ecclesiastici sacramenti et catholicae fidei est, ut, qui partem diuini sacramenti negat, diuini partem non valet confiteri. Ita enim sibi connexa et concorporata sunt omnia, ut aliud sine alio stare non possit, et qui unum ex omnibus dene-*

ganerit, alia ei omnia credidisse non prosit. de Incarn VI. l. c. 5.

s) Und wovon soll man es also halten, als für eine eben so tönige als verachtliche Ketzeri, wenn Beronius den Rath giebt, daß man in Unterhandlungen mit Protestanten von der Idee der kirchlichen Unfehlbarkeit keinen Gebrauch machen solle, obgleich sie unter Katholiken, sowohl den Gelehrteren, als dem Volk, nicht gut zu verbergen sey. *Ut Concilium abstinuit a termino infallibilitatis in Ecclesia, etiam universali in doctrina fidei et morum, ita licitum cuique ab eo abstinere: Quinimo ut utile est, uti hoc termino, quippe apprime significatio, tum in scholis, tum in concionibus erudiendo populo, ita praestat abstinere in collationibus cum Deviis. Reg. fidei cath. §. 16. p. 39. und nachher sagt er: res significata per ipsum terminum est de fide, ib.*

selig werden kann t). Wenn kein anderer Name und kein anderes Heil den Menschen gegeben worden, wodurch sie sollen selig werden, als Jesu Christi, er aber und seine Religion ausschließlich der katholischen Kirche sich anvertrauet hat, so folget von selbst, daß Alle ewig verlohren gehen, welche mit dieser Kirche keine Gemeinschaft haben, daß sie keine Wahrheit, keine Religion, kein Christenthum, mithin auch keine Seligkeit haben. Dieß liegt also schon in dem ganzen Begriff und Zweck der Kirche, nämlich das Christenthum zu erhalten und durch dasselbe allen Menschen zur Seligkeit zu verhelfen und lag auch schon ganz bestimmt in jenem Dogma von der Kirche, wie es seit Trensäus Zeit sich ausgebildet hatte, daher auch schon dort ähnliche Formeln vorkommen u). Darum ist, wer selbst eine wichtige Lehre der Kirche negirt, noch lange kein Ketzer, sondern wer die Lehre von der Kirche oder die Kirche hartnäckig verwirft w). Daher haben schon

t) Das Tridenter Decret de pecc. orig. fängt also an: *Ut fides nostra catholica, sine qua impossibile est, placere deo, etc.* Sess. V. p. 23. Die professio fidei spricht von der catholica fides, extra quam nemo salvus esse potest etc. l. c. p. 23. Cfr. Catech. rom. l. c. qu. I. p. 115. qu. 15. p. 130.

u) *Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus dei et ubi Spiritus dei, illic ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas.* Ir. III c. 3. *Si haeretici sunt, Christiani esse non possunt.* Tertull. Praescr. c. 21. 32. 35. c. 37. *Nemini salus esse, nisi in ecclesia potest.* Cyprian. ep. 4. p. 9. *Quomodo potest esse cum Christo, qui cum*

sponsa Christi atque in ejus ecclesia non est. ep. 52. *Christianus non est, qui in Christi ecclesia non est.* ep. 55. *Spirituali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia ejiciuntur; neque enim viuere foris possunt, cum domus dei una sit et nemini salus esse, nisi in ecclesia possit.* ep. 4. *Extra ecclesiam nemo saluatur.* Origenes hom. III. in Josuam. *Ecclesia templum dei, quo si quis non intrauerit, vel a qua si quis exiuerit, a spe vitae et salutis aeternae alienus est.* Lactantii Institut. diu. III. 50. IV. 14.

w) Catech, rom, l. c. qu. I. p. 115.

die Propheten im alten Testament weit offener und bestimmter von der Kirche geredet, als von Christus, weil sie sahen, daß darin weit mehrere sündigen würden x). Und darum sagt auch der heilige Cyprian mit einer erhabenen Kühnheit: es könne Gott Niemand zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter habe y).

Es sind inzwischen in der Folge an diesen ausdrücklichen Lehren der Kirchenväter allerley Nebenbestimmungen und Limitationen angebracht worden, durch die man das Harte davon möglichst zu mildern gesucht hat. Dahin gehört die alte Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Ketzer, die auch in der Möglichkeit, selig zu werden, einen wesentlichen Unterschied macht. Fast alle neuere Katholiken von aufgeklärter Denkart beziehen den Satz nicht mehr auf die materiellen Ketzer und behaupten, daß, wenn man auch irrend an sich und unbewußt in einem Glaubensartikel äußerlich nicht in der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche lebe, man dennoch selig werden könne, falls man so, als materieller Ketzer, übrigens nur fromm und rechtschaffen gelebt z). Doch glauben es Einige nur darum, weil ja solche materiell Irrende zwar äußerlich ausser der katholischen Kirche leb-

x) Cat. r. l. c. Quemadmodum haec una ecclesia errare non potest in fidei et morum disciplina tradenda, cum a Sp. S. gubernetur, ita caeterae omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogat, ut quae diaboli spiritu ducantur, in doctrinae et morum pernocissimis erroribus versari necesse est. Catech. rom. l. c. qu. 15. p. 130.

y) Habere non potest deum patrem, qui ecclesiam non habet

matrem. De unit. eccles. c. 5. 6. Esse martyr non potest, qui in ecclesia non est. c. 10. Occidit talis potest, coronari non potest. c. 10. Ähnliche Sentenzen finden sich häufig auch bei Augustinus, besonders in seinen Schriften gegen die Donatisten, die im VII. Tom. Opp. stehen.

z) — Quodsi cuiquam non praedjudicio quodam et prava mentis obstinatione ducto sed sincere rem

ten, innerlich aber, dem Geiſt und der Gefinnung nach ihr angehörten und ohne laute Oppoſition und Hartnäckigkeit auch wirklich dem Geiſte nach mit ihr verbunden ſeyen und daher zur Noth wohl noch ſelig werden dürften a). Dieß glauben ſie dann von allen Proteſtanten, die nicht zuerſt von der katholiſchen Kirche ausgegangen, ſondern von Jugend auf ſchon im Irrthum des Glaubens befangen und erzogen waren: denn von allen formellen Kettern, d. h. ſolchen, die außer dem materiellen auch in der Gefinnung und aller Form noch eine conſtante Negation der katholiſchen Kirche behaupten, behauptet auch die Kirche eine klare Unmöglichkeit, ſelig zu werden b).

examinanti, errore mentis prorsus innocuo, verba illa Christi Matth. 16. Tu es Petrus etc. item. Jo. 21. pasce oves meas, aliud longe innuere videantur, quam infallibilem auctoritatem rectorum Ecclesiae; fatemur, talem, si cetera fundamentalia dogmata ad salutem prorsus scitu necessaria rite credat et Dei mandata a se cognita christianis ex motivis observet, et christianum simpliciter esse mente et voluntateque etiam pervenire ad salutem posse, etsi in vera Ecclesia non sit. Stattler Demonstrat. cathol. p. 267. De locis theolog. p. 119.

a) Neque ego haeticis, qui materiales sunt, salutem aeternam abiudico. At enim vero ex communi Catholicorum sententia adsevero, ejusmodi homines non extra, sed intra veram Christi

Ecclesiam salvari: quod enim, ut ponitur, per baptismum sint januam Ecclesiae ingressi, quod praeterea voluntarie ab Ecclesia sese non separauerint, sane animo et voluntate cum Ecclesia conjuncti sunt omniaque credere parati (etsi ea ex errore inculpabili actu non credant) quaecumque sunt verae Christi Ecclesiae reuelata. Frölich Reflexiones in sic dictam demonstrat. cath. P. Stattleri. 1779. p. 151.

b) Zum Ueberfluß ſiehe hier noch Paſt Eugenius IV. Urtheil hierüber im Decret für die Jacobiten, wo jener Unterschied nicht einmal gemacht iſt: S. S. romana Ecclesia firmiter credit, nullos intra catholicam Ecclesiam non existentes, non solum paganos, sed nec judaeos aut haeticos atque schismaticos, aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem ae-

Der Grundsatz: auffer der Kirche kein Heil und keine Seligkeit ist zwar in dieser Form, nicht aber an sich dem Katholicismus eigenthümlich c). Jedes Religions- und Kirchen-System ist einzig in dieser Idee aufgebauet und hat seinen ganzen Werth allein von der Art, wie es die objective, ewige und einzige Religion des Christenthums in sich wiederhohlt, auffer welcher durchaus keine Seligkeit. Alle Kirchenpartheyen, sofern sie sich ihres Zusammenhangs mit der Vernunft und Kirche des Christenthums im lebendigen Bekenntniß bewußt sind, haben ihr Leben und ihre Gesundheit allein aus diesem Prinzip: denn wenn alle mit Kraft, Wahrheit und rechtschaffener Ueberzeugung sprechen: auffer unsrer Kirche kein Heil und keine Seligkeit, so sind sie Alle auch fromm und selig.

Aufdaß nun endlich den Christen die Seligkeit des Katholicismus nicht verlohren gehe, wacht diese Kirche aber auch nicht nur über die Reinheit ihres Glaubens an sich, sondern sie beschränkt auch überall durch mehrfache Banden die Freyheit des Denkens und Lehrens, welche

ternum ituros — nisi ante finem vitae eidem fuerint aggregati tantumque valere ecclesiastici corporis unitatem, ut solum in ea manentibus ad salutem ecclesiastica sacramenta proficiant et jejunia Eleemosynae, ac cetera pietatis officia et exercitia militiae christianae praemia aeterna parturiant, neminemque, quantascunque eleemosynas fecerit, etsi pro Christi nomine sanguinem fuderit, posse salvari, nisi in catholicae Ecclesiae gremio et unitate permanserit. *Harduin. Conc. Tom. IX. p. 1026.*

c) Den Geist des Katholicismus und Protestantismus in dieser Hinsicht spricht die schon angeführte Sentenz des Irenäus sehr treffend aus. Es ist der Geist des Katholicismus, der mit den Worten bezeichnet wird, womit er anfängt: *Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus dei*; es ist der Geist des Protestantismus, den er ausspricht in den Worten, womit er fortfährt: *et ubi Spiritus dei, illic Ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas. Iren. III. c. 3.*

sich gar zu leicht sonst über die Bestimmtheit und Geschlossenheit der Lehre hinwegsetzen könnte: denn zu gut weiß diese Kirche, wie in demjenigen, was Jedem einwohnt und Vernunft genennet wird, sich eine noch nie besiegte Widersetzlichkeit regt gegen alle von außen vorgeschriebenen und aufgedrungenen Glaubensartikel. Solcher Lizenz widersetzt sich die Kirche und sie hat allerley Mittel und Wege, die Ungehorsamen zu züchtigen, die Widerspenstigen zu bestrafen, besonders aber Schismatiker und hartnäckig im Irrthum außer der Kirche verharrende oder die Ketzer mit der ganzen Liebe eines heiligen Hasses so lange zu quälen und zu verfolgen, bis sie durch diese Wohlthat von mancherley Pein und Schmerz zur Besinnung gebracht, in ihrem Schooße wieder Ruhe, Frieden und Seligkeit suchen: langen aber die geistlichen Strafen nicht zu, so muß zu diesem Behuf der Kirche auch der weltliche Arm dienstbar seyn d). Die Argumentation des

d) Dieß Alles aehet so sicher aus dem Ertiem hervor, daß es nicht wohl davon abgetrennt werden konnte und es ist eben in dem schon mehrmals angeführten Werke Muratori's, worin er von der theologischen Moderation und Leitung handelt, am ausführlichsten als ächtkatholische Denkart dargethan worden: Haereticos, sagt er, Ecclesia potest suis urgere armis, quo illos in suam caulam rursus perducatur: armis, inquam, spiritualibus, excommunicatione ac diris omnibus. Ad reges autem seculique principes spectat, salutaribus etiam poenis sollicitare devios aut alienos a fide, ne in errore diutius perstent neque eidem immorian-

tur. Muratori de ing. moderat. in relig. negot. I II. c. 7. p. 278. Nunquam Christus docuit, legitimos reges, qui non sine causa gladium portant et ministri dei sunt, peccare et inique facere, si veram fidem, quam ipsi fauente deo amplexi fuere et fidei unitatem, sanctam rectam in populis sibi et ecclesiae subjectis seruare et a ruina et diuisione tueri velint et salubribus in eum finem suppliciiis temporalibus in refractariis utantur. Imo piis regibus et politicis magistratibus hoc onus incumbere, cum recta ratio, tum sacram literarum exempla persuadent. Muratori I c. c. 8 p. 301. cl. c. II. p. 324 seqq.

Katholischen Systems hängt sehr leicht und einfach an folgenden Punkten zusammen. Da die christliche Religion, wie die katholische Kirche sie besitzt, erhält und bewahrt, als die schlechthin wahre und ausschließlich wahre und einzige vorauszusetzen und anzunehmen, so erfordert es schon die Liebe des Christenthums und die christliche Liebe, alle Irrrende zurechtzuweisen, so ist es Pflicht, alle Andersdenkende im Glauben zu vereinigen und auf diesen einen Ton zu stimmen, so ist es gerecht und billig, Abtrünnige mit Gewalt zurückzuziehen und eine wahre Wohlthat, wenn man selbst bittere Arzeneien anwendet bey einem Kranken, der sich selbst nicht helfen kann, der fieberhaft unbeweglich in seiner fixen Idee verharrend sein geistiges Leben selbst in die Gefahr des Todes setzt und mit seiner Krankheit selbst noch so viele Andere anstecken kann e). Auf eine et-

e) Profecto, ubi intelligas, esse veram apud Catholicos Ecclesiam et religionem dei, idque demonstrari posse statuas (quod certe nos statuimus, illico justitia et caritas postulant, ut nulli curae parcas, quo tantum bonum in populis, jam illud libere amplexis, sartum iectumque tueare. Abominandae perduellionis crimen est, a veritate jam suscepta deficere et in errores perniciosissimos sese conjicere. Tum quis ferat intolerandam illam ambitionem, quae et ecclesiam descendit et aspernatur datam diuinitus Sacerdotum choro summisque pontificibus auctoritatem? Magni sceleris reos nemo eos non negat, qui non errasse contenti alios quoque in fide et veritate stantes aut praedica-

tione errorum aut exemplo pollueret et seducere nituntur et aures ad veritatis argumenta, ad monita pastorum, pertinacissime claudunt et infamant innumeris modis, ridendamque exhibent veram Christi religionem atque ecclesiam? Hic frenis indiget humani arbitrii libertas; hic hominibus expedit, legum rigore ac terrore compesci atque ut laudandae sunt leges, quae nos impie agere ventant, ita nos impie credere ac sentire non sinunt. Si rationes, persuasiones, aliaeque mitiores artes nihil proficiunt: non irascendum medico, asperis utenti remediis, ut sanet: sed aegrotorum pertinaciae, se aliter non permittentium sanari succensendum est, Murat. l. c. l. II. c. 13. p. 336.

was kürzere Art wird nur die christliche Religion und die katholische Kirche als vollkommen identisch betrachtet, so folgt schon von selbst, zuerst, daß, wer von dieser sich trennet, auch allen Antheil an jener verlohren hat, und dann, daß alle Häretiker müssen von Sinnen seyn, so sie noch außer der Kirche ein Heil suchen, endlich auch, daß die also Verirrten und Unglücklichen dieser Art, der ewigen Seligkeit verlustig, es noch mit Dank zu erkennen wissen und es als eine Gnade ansehen müssen, wenn sich die Kirche noch mit ihnen abgiebt und sich noch um sie bewirbt, anwendend allerley Mittel, Ueberredung, religiösen und physischen Zwang, um sie, wider ihren eigenen gottlosen Willen, aus dem Abgrund eines ewigen Elendes zu befreyen f). Die Heiden, Juden und Muhamedaner läßt daher die katholische Kirche noch gehen und gegen diese verfährt sie nicht hart g); gegen die christlichen Ketzer aber, zumal wenn sie zu großen Massen angewachsen sich gegen die Kirche vereinigen oder gar die Ruhe der Länder stören, ruft sie den weltlichen Arm der Fürsten, aus lauter Liebe, zur Verfolgung und Rache auf, sie empfiehlt diesen dabey Gelindigkeit: denn nimmermehr kann die nie nach Blut dürstende Kirche an und für sich den Tod der Ketzer begehren. Wenn aber die Ketzer auf ihre religiöse Verbrechen noch politische häufen und die Fürsten aus ihrem Gesichtspunct Todesstrafe für nöthig halten: so kann

f) — Quodsi catholica religio euidenter credibilis est, quid aliud consequitur, nisi ceteras christianorum societates errare, delirare et quod est ad fidem, loco phreneticorum esse habendas? denique si exceptis catholicis caeteri homines in religione delirant, ergo

etiam in veritatem et deum peccant, ergo salutarium vexationum ope illos reuocare ab aeternis poenis, non nisi caritatis christianae consilium laudabile fuerit. Muratori l. c. c. 7. p. 281.

g) Muratori l. c. c. 12. p. 325. seqq.

sie auch weiter nichts dawider haben und frey von allem unmittelbaren Antheil daran sieht sie es doch im Grunde gern, daß die Welt von Kettern, wie von Wahnsinnigen, Wölfen, Dieben und Mördern befreiet wird h).

Nicht also dachte die katholische Kirche in den ersten drey Jahrhunderten, wo ihre Anhänger selbst noch den härtesten Verfolgungen und Todesstrafen von Seiten der Heiden ausgesetzt, vor allem Blutvergießen, vor aller Gegenwehr, selbst vor dem Soldatenstande einen unüberwindlichen Abscheu hatten i). Nicht lange aber wohnte so zär-

h) Diese Grundsätze stütete der Hauptfache nach schon Augustinus auf: denn also spricht er 3. B. ep. 93. al. 48. c. 1. Si quisquam inimicum suum periculosus febribus phreneticum factum currere videret in praeceptis: nonne tunc potius malum pro malo redderet, si eum sic currere permitteret, quam si corripendum ligandumque curaret? Gegen diesen ubelwaffenden Vergleich, den auch Muratori anbringt, hat Pheronius (Clericus, se Clerc) mit Recht bemerkt: Phrenetici sine dubio sunt phrenetici et societatem civilem plane perturbant. Itaque leges civiles eos coerceri patiuntur et iubent. At in controversiis de religione, in quibus saepe videas contrarias partes virtutum christianarum aequè studiosas legibusque civilibus pariter obsequentes, res non est neque adeo manifesta, ut alterae partes alterarum homines phreneticorum loco habere queant: nec in tantis affectibus, quanti hic deprehen-

dantur, alii aliorum iudices esse possunt. Animadvers. p. 492. ap. Murat. l. e. c. 7. p. 279. Pfaff de ecclesia sanguinem non sitiente in Origg. jur. eccles. p. 147: unicum argumentum pro haereticis sine misericordia occidendis tangimus. Lupi, canes rabidi, fures, latrones illi sunt stylo Christi et apostolico. Cur itaque in illos non grassetur gladius et ignis, cur non destincentur ipsis furca et quaevis tormentorum genera? etc. Daher sagten die Jesuiten, der biblische Ausdruck: haereticum hominem de vita heißen soviel als e vita tolle u. s. w. Vergl. Bossuet Hist. des variations des égl. prot. III. p. 90. sq.

i) Denn Tertullianus, bey welchem diese Lehre gar oft vorkommt, 3. B. de cor. mil. c. 10. gab sogar in allem Ernst den christlichen Soldaten im Heer der Kaiser den Rath, davon zu laufen — ein Rath, sagt Gibbon, der, wenn er überall bey der Armeen befolgt worden wäre,

te Gewissenhaftigkeit der katholischen Kirche bey oder die gute Sitte, die Irrenden zu belehren durch Gründe und sanfte Zurechtweisung k): denn kaum hatte sie selbst die höchste Staatsgewalt in Händen, als auch die christlichen Regenten der Kirche nicht weniger geschäftig waren, die Grausamkeit ihrer heidnischen Vorfahren gegen die Christen zu beklagen, als gegen die Heiden und Ketzer nachzuahmen. Wie diese Maxime aus den schon von Anfang an in Umlauf gesetzten Begriffen von der ausschließlichen Seligkeit des Katholicismus und der Verdammlichkeit aller Ketzer sich nothwendig entwickeln mußte, ist eben so klar, als, wie die ersten christlichen Fürsten in solchen wüthenden Ketzerhaß hineinfanatisirt werden konnten, als ihre grausamen Gesetze beweisen. Die christlichen Priester und Bischöfe des vierten Jahrhunderts kannten schon keine Gränzen mehr in ihrem Ketzerhaß und wenn der heilige Augustinus selbst noch einige Zeit in sich ging, zweifelnd, ob mit Gewalt oder Gottes Wort und Vernunft die Ketzer zu überwinden, so wurde er dafür bald nachher ein desto wilderer Feind derselben und seinen Grundsätzen ist ein großer Theil der Schuld und des Elends beizumessen, welches nicht bloß dazumal über die armen Donatisten, sondern kraft seiner Autorität für alle folgende Zeiten über die Menschheit verbreitet ward l). Die Kaiser,

das römische Reich noch früher zertrümmert hätte, als es wirklich geschah. History of the decline and fall of the rom. emp. ch XVI. p. 218. ed. Bas.

k) Wie es noch Dionysius von Alexandria that mit Nevos, dem Chilitisten, auf eine so mufterhafte Art. Euseb. h. e. l. VII. c. 24.

l) Er beschreibt sie selbst, diese gro-

ße Veränderung, die mit ihm vorging: Nam mea primitus sententia erat, neminem ad unitatem Christi esse cogendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fietos Catholicos haberemus, quos apertos hæreticos noveramus. Sed hæc opinio mea non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur ex-

durch ihre Priester zur Fieberhize des Fanaticismus entflammt, beraubten die Ketzer ihrer Güter, der Fähigkeit, Testamente zu machen, Erbschaften anzutreten, bürgerliche Contracte zu machen; sie strafte sie mit Exil und peinlicher Züchtigung: aber noch im fünften Jahrhundert floß das unschuldige Blut eines angeblichen Ketzers und der unmäßig orthodoxe Kaiser Theodosius besonders sah in jedem Ketzer einen Rebellen gegen Gott und den Staat. Die Ketzerey der Quartodecimaner, wie auch die Missethat manichäischer Ketzerey wurde der Todesstrafe würdig befunden m). Nicht leicht verging seitdem ein Jahrhundert, wo sich der Ketzerhaß nicht seine Opfer abgeschlachtet und nicht leicht hat ein kirchlicher Schriftsteller über dieses Thema die Feder geführt, ohne dem Grundsatz wenigstens gehuldigt, wo nicht ihn gerechtfertigt, doch entschuldigt zu haben, daß Ketzer durch Züchtigung und Strafe weltlicher Macht zur allein selig machenden Kirche zu bringen seyen n). Diese der Finsterniß des Mittel-

emplis. etc. epist. 93. al. 48. Eben-
dasselbst beweiset er auch und selbst
aus der heiligen Schrift, daß Schre-
cken sich mit der Lehre verbinden müs-
sen, um die Ketzer zum Glauben zu
bringen. Vergl. ep. 185. al. 50.
Leon. M. ep. 93 oder 15. ed. Quesnel.

m) Sozomenus berichtet jedoch aus-
drücklich dabey, daß jene selten voll-
zogenen grausamen Strafgesetze dem
frommen Kaiser hauptsächlich nur da-
zu dienten, die Ketzer durch heilsame
Furcht auf den Weg des wahren und
rechten Glaubens zurückzubringen II.
E. I. VII. c. 12.

n) Dieß ist vielmehr das ewige
Lied, an welchem sie alle singen

und wenn in irgend einem Punkt
consensus patrum zu finden, so ist
es in diesem. Man vergl. hier Na-
tal. Alexander H. E. Sec. XIII.
diss. III. Vol. VII. p. 337. sq.
wo er auch die falsche Meinung wi-
derlegt, als sey erst mit Dominicus
der Grundsatz aufgenommen und aus-
geübt worden, daß Ketzer am Leben
zu strafen, auch dem Einwürfe be-
gegnet, der davon hergenommen ist,
daß Martinus von Tours und Am-
brosius ihren Abscheu bezeigten bey
Priscillianus Hinrichtung. Den
Grundsatz und das Recht der katho-
lischen Kirche, sagt er, leugneten
sie darum noch nicht. l. c. p. 342.

alters würdige Lehre wurde daher auch im dreizehnten Jahrhundert feierlich von Päpsten präconisirt als eine der wesentlichsten Lehren des Katholicismus o). Schrecklicher noch war, daß diese Lehre sobald sich in einen förmlichen Kreuzzug gegen die Albigenser verwandelte, daß Tausende von Waldensern, Petrobrusianern und andere Opfer der Mordgier wurden und daß das hierauf noch errichtete Inquisitionengericht (S. officium) Jahrhunderte hindurch Blut in Strömen vergoß und seine argwöhnischen Augen schon auf jeden warf, der nur etwas der Keheren Aehnliches an sich blicken ließ. Leicht ist es, aus diesem System heraus die himmelschreiende Ungerechtigkeit, die man an Huz und Hieronymus zu Konstanz beging, nicht nur zu entschuldigen, sondern sogar zu rechtfertigen: selbst die Blutszenen der wehrlosen durch das Angstgewimmer der schon gemordeten aus dem Schlaf aufgeschreckten Unglück-

o) Auf dem von Innocenz III. im J. 1215. berufenen Conc. Lateran. IV. can. III. Excommunicamus et anathematizamus omnem haeresin, extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et catholicam fidem — condemnantes haereticos universos, quibuscunque nominibus censeantur. — Damnati vero praesentibus secularibus potestatibus aut eorum baillivis relinquuntur animadversione debita puniendi: clericis prius a suis ordinibus degradatis; ita, quod bona hujusmodi damnatorum, si laici fuerint, confiscentur, si vero clerici, applicentur ecclesiis, a quibus stipendia receperunt. Ap. Mansi Concil. Tom. XXII. p. 986. sqq.
 Sey welchem Canon dann Natalis

Alexander ausführlich den Satz beweiset: ecclesia juste Albigenses haereticos tradidit seu reliquit seculari potestati, poenis temporalibus puniendos. l. c. p. 333 sq.
 Hiebey entblödet er sich sogar nicht, zu sagen: Si consideratur, qua intentione gestum sit (bellum contra Albig.) quae intentio sanctorum quam haereticorum emendatio. puniitio rebellium, religionis ecclesiae defensio? tandem illius belli aequitatem deus pro Catholicis pugnantibus frequentibus miraculis comprobavit. Miraculo partam ad Murellam victoriam compertum est, in quo viginti duo millia hostium fusa, octo duntaxat ex catholico exercitu milites cecidere. l. c. p. 345.

lichen und zu Tausenden einst in jener Mordnacht umgebrachten Reformirten in Frankreich erscheinen hier nur als Acte der höchsten Frömmigkeit und als ein heiliges Fest, welches Gott selbst zu Ehren veranstaltet worden war p). Aber nicht nur aus protestantischen Grundsätzen und Gegensätzen, sondern von jedem moralischen Standpunct muß solche cannibalische Wuth mehr der Tiger als Menschen und Christen würdig befunden werden. Wenn Protestanten sich jemals zu solchen Grundsätzen bekann.t.n, so dachten sie darin nur wesentlich katholisch und sie theilten im unbegreiflichen Mißverständniß der Idee protestantischer Kirche die Schuld grausamer Intoleranz mit jenem System, aus welchem sie sich nicht gänzlich loszumachen wußten q). Wenn Katholiken aber in den bessern Zeiten vorherrschender Cultur und Aufklärung jene blutgierigen Grundsätze verabsehenen, so denken sie darin wesentlich protestantisch und protestiren gegen diese Seite ihres Systems: denn an diesem können in Zeiten überwiegender Humanität und Gewissensfreyheit jene Grundsätze äußerlich wohl immer mehr verwischt und verhüllet und selbst verachtet werden: innerlich aber wohnen sie dem System unverlierbar bey und hängen mit den höchsten Prinzipien desselben sichtbar zusammen r).

p) Zu Rom wußte man sich auch im J. 1572. vor Freude gar nicht zu lassen und Gregor XIII. vereinigete sich mit den Cardinalen, Gott für die Ausrottung seiner Feinde zu loben und zu danken; es wurden die Kanonen dazu gelöst von der Engelsburg und die Stadt illuminirt. Thuan. l. 50. p. 747. 53. p. 634.

q) Dieß war der Fall bey Calvin und Beza; nicht also dachte Luther, unter dessen berühmten Artikeln der

reunge, welcher also lautet: haereticos comburi est contra voluntatem Spiritus, von der theolog. Facultät zu Paris mit folgenden Worten abgewiesen wurde: haec propositio est falsa, contra voluntatem Spiritus divini asserta et errori Catharorum et Waldensium consona. Nat. Alex. l. c. p. 342.

r) E. (Blau) Krit. Gesch. d. kirchl. Unfehlbarkeit. S. 557.

Zweites Kapitel.

Von heiliger Schrift und Tradition. Kanon.
Vulgata. Interpretation.

Eine Kirche, welche durch ihren Begriff und Zweck sich mit dem Christenthum in eine so nahe und innige Verbindung setzt, von sich selbst aber kraft ihrer innigen Verbindung mit dem heiligen Geiste des Christenthums soviel Einsicht und Untrüglichkeit, soviel Macht und Autorität prädicirt, muß nothwendig auch ein eigenthümlich, Verhältniß haben zunächst zu jener Quelle, aus der uns christliche Religionserkenntniß fließt, zur heiligen Schrift. Sie scheineth zwar die einzige Quelle alles unsers Wissens um Christi und der Apostel Lehre zu seyn und auch den Grundstoff und das alleinige Prinzip der Erkenntniß zu enthalten, aus welchem sich auch der Katholicismus aufbauet. Allein es ist die Lehre der Kirche von jener heiligen Schrift, welche hier zu entwickeln ist und hiemit ist schon der ganze Zusammenhang vorläufig bezeichnet, in welchem die Schrift mit der Kirche steht und die Art, wie der Begriff von dieser sich auch an der Lehre von jener entwickelt und ausgedrückt. Es ist, mit einem Wort, nicht bloß die Lehre der Kirche von der heiligen Schrift, sondern nur die Lehre von der Kirche, die auch hier nur zu entwickeln ist, um ihr Verhältniß zur heiligen Schrift und ihre Lehre darüber zu bestimmen. Die Kirche selbst ist es, welche der heiligen Schrift nicht nur ihre inneren Verhältnisse bestimmet, sondern ihr auch ihre nothwendige Stelle und ihr eigenthümlich Verhältniß zum Ganzen der christlichen und katholischen Religionserkenntniß angewie-

fen hat. Bey solcher Befugniß aber kann es im Grunde nur der Begriff der Kirche selbst seyn, der sich hier in einigen wesentlichen Bestimmungen entwickelt und sich von einigen andern und wichtigen Seiten zeigt.

Entschieden aber hat die Kirche über die heilige Schrift im Wesentlichen Folgendes:

1. Sie hält die heilige Schrift nicht für die einzige Erkenntnißquelle des Christenthums, sondern läßt ihr zur Seite noch eine andere hinfließen, nämlich die Tradition.

2. Sie hat den Kanon der Bibel auf eine eigenthümliche Art bestimmt und dadurch selbst solchen Büchern, die nur apocryphischen Werthes sind, kanonischen Gehalt zuerkannt.

3. Sie hat von allen Schriften des alten und neuen Testaments und von allen Uebersetzungen einzig die lateinische Vulgata für authentisch erklärt.

4. Sie hat sich endlich auch das Recht einer officiellen und untrüglichen Erklärung der heiligen Schrift vorbehalten.

I.

Es ist eine der höchsten und heiligsten Lehren der katholischen Kirche, daß nicht mit der heiligen Schrift allein die ganze Tiefe der Erkenntniß des Christenthums erschöpft, der ganze Umfang christlicher Lehre beschrieben sey, sondern daß an ihrer Seite zugleich noch eine andere Erkenntnißquelle hinfließe, die das nicht geschriebene Wort Gottes enthält, von den Aposteln selbst noch zum Theil aus Christi Mund empfangen, von ihnen aber selbst nicht aufgezeichnet, im Geiste christlicher Lehre immer mehr entwickelt, durch die Kirche dann erhalten, und so von Hand zu Hand bis auf die späteste Zeit herabgekommen. Die katholische Kirche behauptet, im Besiß die-

fer Tradition zu seyn; das Evangelium bestehet aus Schrift und Tradition; der heil. Geist hat beyde der Kirche anvertraut: darum will sie nun auch, und zwar nach den allgemeinsten Zeugnißen der orthodoxen Väter, die eine so sehr geehrt wissen, als die andre a).

Welches nun eigentlich das wahre Verhältniß dieser Tradition sey, theils an und für sich im katholischen System zur heil. Schrift, theils wiederum dieser katholischen Lehren von der Tradition überhaupt zum protestantischen Lehrbegriff, ist zwar unsäglich schwer im Einzelnen zu bestimmen; doch läßt es sich vielleicht theils als nothwendige Voraussetzung, theils als Folge jener Synodal-Entscheidung über den hohen Werth der Tradition bestimmt genug angeben. Es kommt dabey einzig und vor Allem auf den verschiedenen Sinn an, in welchem das Wort und der Begriff Tradition genommen wird: diesen zu entwickeln in seinen verschiednen oder gleichförmigen Bedeutungen für die katholische und protestantische Lehre, muß daher unser Erstes seyn; denn auch von den Kirchenvätern wird das Wort Tradition in gar verschiedenem Sinn gebraucht, und der Synode zu Trient hat es nicht gefallen, sich hierüber so bestimmt zu erklären, als wohl zu wünschen gewesen wäre.

a) Ueber diesen Punct hat die Synode zu Trient gleich in ihrer ersten dogmatischen Session, nämlich in der vierten, unwiederruflich und ganz im Geiste der Kirche also entschieden: Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina Synodus perspicuens, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ab ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu S.

dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt: orthodoxorum patrum exempla secuta — traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo, vel a Spiritu S dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac venerantia suscipit et veneratur. Canones et decr. Sess. IV. decr. I. p. 18.

Zuerst wird, und eigentlich wohl im reinsten und ursprünglichsten Sinn, dasjenige Tradition genannt, was Christus und die Apostel mündlich vorgetragen haben, noch ehe es von den heil. Schriftstellern aufgezeichnet wurde b).

Mehr oder weniger Zeit verfloß doch, wie auch von allen Parteyen zugegeben wird, zwischen der mündlichen Rede und der schriftlichen Aufzeichnung. Unstreitig war jenes auch ächte Lehre, was die ersten Gemeinden von den Aposteln empfangen; sie wird auch oft Tradition genannt, und war es auch wirklich im eigentlichsten Sinn, nämlich dem Act und der Form nach, nicht eben nothwendig darum, weil es etwas anders gewesen wäre, als die auch in der heil. Schrift enthaltene Lehre, sondern bloß weil diese ihnen mündlich, und als lautere Predigt von Christus übergeben ward c). Gar Vieles wußten ohne Zweifel die

b) Dabin kann man z. B. die Stelle beziehen Av. Gesch. 16, 4. *tradebant eis custodire dogmata, quae erant decreta ab Apostolis et senioribus Ierosolymitanis:* denn im 15. Kap. B. 23. wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Lehre auch schriftlich vorhanden sey.

c) Von Polycarrus bezeugt Irenäus beim Eusebius: *quod perpetuo eadem docuerit, quae et ab Apostolis acceperat, quae ecclesia quoque tanquam sola vera tradit, und noch einmahl: multos haereticorum ad ecclesiam Dei convertit, dum unam et solam eam veritatem, quam ab Apostolis acceperant, quam etiam ecclesia tradidit, praedicavit.* Euseb. Hist. Eccles. I. IV. c. 14. Wer aber noch aus dieser Stelle beweisen, daß

dies ein Depot von Lehren gewesen, von denen sich nichts in unsern heil. Schriften findet? Und wenn der namliche Irenäus wiederum beim Eusebius bezeugt, er habe, was Polycarrus erzählt, aus dem Umlauf mit den Aposteln, und von den Reden, Tugenden und Lehren des Herrn, *non chartis, sed cordi inscripsisse*, so kann hier um so weniger ein Beweis für Tradition, die nicht auch in der heil. Schrift gegründet wäre, gefunden werden, da Irenäus bald darauf selbst hinzusetzt, Polycarrus habe alles, was er von jenen, die den Herrn gesehen, vernommen, mit der heil. Schrift ganz übereinstimmend gefunden: *πᾶντα σύμφωνα ταῖς γραφαῖς.* Euseb. V. 20. *Quid autem praedicaverint Apostoli, id*

Apostel aus dem Mungang Jesu, zum Theil auch durch bloße Gerüchte und Relationen, vieles ging so von den Aposteln auf die ersten Gemeinden und Bischöfe über, und unmöglich war, daß ächte Traditionen von dieser Art schon bey der ersten Generation zu Grunde gegangen seyen. Aber nicht nöthig ist, darum schon anzunehmen, was das katholische System aus dieser anerkannten Erscheinung mit Recht schließen zu dürfen glaubt, daß nun auch nicht alles, was uns von Christo und der Apostel Lehre, d. h. zur Seligkeit zu wissen nöthig war, in die heil. Schriften übergegangen sey. Nichts von dem Allem widersprach der heil. Schrift; vieles ward in den ersten Zeiten noch immer und lange mündlich referirt, was längst schon in einer der heil. Schriften stand, das höchste, was hier das protestantische System dem katholischen zugeben kann, ist, daß von Allem, was unter dem Namen der Tradition in dieser Art, nämlich aus der lebendigen Rede des Heilandes und der Apostel herumgetragen wurde, nicht nur das Nöthigste und Wesentlichste auch in die heil. Schrift übergegangen, sondern auch mit dieser vollkommen übereinstimmend gewesen, oder vielmehr, wenn nicht alles von dieser Art wirklich vorher oder nachher dort aufgezeichnet worden, doch dem Geiste nach der geschriebenen Lehre ganz konform gewesen sey d).

Denn eben dieses macht nun die zweite Gattung von Traditionen aus, zwar eben so wenig dem Katholicismus

est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam, non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tum viva, quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Tert. Praescr. cap. 21.

d) Dieß sagt auch Irenäus bestimmt: Quod in principio praeconiaverunt Apostoli, postea per Dei voluntatem in scripturis nobis tradiderunt, fundamentum et columnam fidei nostrae futurum, Adver. haer. lib. I. cap. 2.

ausschließlich eigen, aber doch dort auch im eigentlichsten und besondern Sinn dafür geltend, diejenige nämlich, welche Lehren enthält, die nicht eben so wörtlich, als dem Sinn und Gehalt nach in der heil. Schrift enthalten sind. Dieser Art Tradition nimmt jedes kirchliche System an, dem es gleichlautend ist, ob man statt zweymal fünf zehn sagt, und welches sich nicht auf bloße Wiederholung der Schriftwörter beschränkt. Aber auch hier kommt alles wieder darauf an, daß erwiesen werde, eine solche, nicht mit Worten der Schrift ausgedrückte Lehre widerspreite dem Sinn und Inhalt derselben nicht, wie man denn unter den beyden christlichen Hauptpartheyen darüber einig ist, daß die Ausdrücke von persönlicher Einheit, von zweyen Naturen in Christus u. s. w. einen bestimmten Schriftsinn haben, und daß das Wort *ὁμοουσιος* die wesentliche Gleichheit des Sohns mit dem Vater nur auf eine der Schrift angemessene Weise ausdrückt. e). Was hier von Lehren, gilt auch von verschiednen Formen des Cultus. Wie die Kindertaufe der katholischen Kirche nicht ausschließlich eigen ist, so ist sie auch eine, zwar in der Schrift nicht mit ausdrücklichen Worten vorgeschriebene, aber dem Geist und Buchstaben des Christenthums keineswegs widersprechende, sondern sonstigen Lehren der heil. Schrift ganz konforme Sitte und Tradition f). Schon die ältesten Kirchenväter

e) Athanas. T. I. p. 270. *Tametsi hae voces in scriptura non reperiantur, habent tamen eam sententiam, quam scripturae volunt.* Will man nun sagen, daß die protestantische Dogmatik diese Terminologie nur aus der Tradition der katholischen Kirche habe, was kann jene, da diese Sache rein bi-

storisch ist, vernünftiger Weise da wider haben, und diese damit gewinnen?

f) Orig. ad Roman. l. V. *Ecclesia ab Apostolis accepit traditionem, etiam parvulis baptismum dare.* Verol. in Levit. hom. 8. August. contra Donat. l. 4. c. 23. *Quod universa tenet ecclesia nec*

haben diesen Gebrauch aus dem N. Testament selbst entwickelt und auf Stellen der heil. Schrift bezogen. Origenes, Ambrosius, Augustinus setzen diese Sitte mit der christlichen Lehre von der Unreinigkeit der Sünde in Verbindung, womit jeder geboren wird, und die durch Wasser und Geist abgewaschen werden soll g). Irenäus hält sie für eine Art Wiedergeburt h); Cyprianus gründet sie auf den Ausspruch, daß des Menschen Sohn gekommen sey, die Seelen selig zu machen, und daß Gott wie auf die Person, so auch aufs Alter keine Rücksicht nehme i). In allen diesen Lehren ist nichts, dem der Protestantismus nicht beystimmen könnte. Augustinus hingegen erklärt schon höchst katholisch diesen Gebrauch, obgleich er nicht wörtlich und bestimmt im N. Testament sich findet, doch darum für christlich und nothwendig, weil ihn die untrügliche Kirche vorgeschrieben, an welche alle gewiesen sind, die sich in Erforschung der heil. Schrift zu irren fürchten k): nichts desto weniger aber läßt er auch so den Zusammenhang dieser Lehren mit der heil. Schrift nicht fahren, er setzet gar häufig jedes menschliche Argument dem göttlichen in der heil. Schrift nach, und stellet selbst die

Conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi apostolica autoritate traditum rectissime creditur.

g) Orig. in Luc. homil. 14. Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potuit intrare in regnum coelorum. Chrysostomus in homil. de Adam et Eva. Ambros. ep. 69. c. 10. al. ep. 53. l. 4. August. ep. 89.

h) l. 2. c. 39.

i) ep. 8. l. 3.

k) Augustin contra Cresc. l. I.

c. 33. Quamvis hujus rei certum de scripturis canonicis non proferatur exemplum, earundem tamen scripturarum etiam hac in re a nobis tenetur veritas, cum hoc faciamus, quod universae jam placuit ecclesiae, quam ipsarum scripturarum commendet auctoritas, ut quoniam sancta scriptura fallere non potest, quisquis falli metuit, hujus obscuritate quaestionis eandem ecclesiam de illa consulat, quam sine ulla ambiguitate S. S. demonstrat.

Kirche nur als die Erhalterin der in der Schrift gegründeten Lehren von der Taufe dar 1).

Ueberhaupt kommt in der langen Reihe katholischer Cultusformen eine besondre Gattung von Traditionen vor, die um so weniger der katholischen Kirche ausschließlich eigen sind, da sie von ihr größtentheils selbst nicht als zum Glauben, d. h. zu den wesentlichen Dingen gerechnet werden, sondern nur als löbliche Sitten und Gebräuche der ersten Jahrhunderte auch noch jetzt beybehalten zu werden verdienen. Apostolisch heißt alten Schriftstellern oft nichts anders, als im Sinne der Apostel gedacht, gut, einfach, löblich, wobey sie nicht eben immer einen historischen Zusammenhang dieser Dinge mit den Lehren der Apostel annehmen. Man kann, wenn man will, auch die Kindertaufe dahin rechnen; wenigstens rechnet Tertullianus m) und Basilus der Große n) die Weihung des Taufwassers dazu, die Salbung mit Del, die dreyfache Untertanung, die Entfugung des Teufels bey der Taufe, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Bezeichnung mit dem Kreuz, und die Sitte, sich beym Gebet nach Morgen zu wenden. Es ist sehr wahrscheinlich in jedem Falle, daß die Apostel einige Gebräuche, von denen in der heil.

1) L. I. de baptism. contra Donatist. c. 7. l. 2. c. 4. l. 3. c. 4. l. 4. c. 6. 7. l. 5. c. 4. l. 6. c. 1. wo es auch zuletzt heißt: poterat jam sufficere, quod toties repetitis rationibus adjunctis etiam divinarum scripturarum documentis ostendimus.

m) Ueber diese Art Tradition drückt er sich also aus: His igitur exemplis renunciatum erit, posse etiam non scriptam traditionem

in observatione defendi, confirmatam consuetudine, idoneo teste probatae tunc traditiones, ex perseverantia observationis Consuetudo autem etiam in civilibus rebus pro lege suscipitur, cum deficit lex nec differt, scriptura ex ratione consistat, quando et legum ratio commendat. De cor. militis c. 3. 4.

n) De Sp. S. c. 27.

Schrift nichts vorkommt, gestiftet und hinterlassen haben, unschuldige Ceremonien, größtentheils zur Beleuchtung und Versinnlichung gewisser Lehren der heil. Schrift eingeführt. Jede Kirche, welche mit dieser ältesten übereinzustimmen sich zur Ehre rechnet und zum Ziel ihres Strebens macht, kann dergleichen Traditionen nicht unbedingt verwerfen, an sich gleichgültige Handlungen, der Zahl nach wenige, ohne Aberglauben, fromm und nützlich zur gemein samen Erbauung, mit Freyheit eingeführt, und eben so frey, wenns nöthig ist, wieder abzuschaffen. So hat es auch die katholische Kirche mit vielen dieser Dinge gehalten: denn viele von diesen Ritus, einst gebräuchlich, sind jetzt vergessen und untergegangen, weil die Zeiten und Sitten sich geändert haben und in solchen außerwesentlichen Sachen des Cultus und der Disciplin hätte die Kirche von jeher das Recht, zu ändern und abzuschaffen, wie sie wollte.

Es gibt endlich noch eine sehr wichtige Bedeutung von Tradition, nach welcher sie, aus Zeugnissen der Alten, besonders der Kirchenväter bestehend, rein geschichtlich, und wiederum dem Katholicismus nicht allein eigen ist. Keine christliche Religionsparthey kann in historischen Dingen, wie sonstigen hellen Zeugnissen in der Geschichte, so auch demjenigen nicht widerstreben, worin die Kirchenväter einig sind: die Kirchenväter aber gelten in der katholischen Kirche als Zeugen und Bewahrer der kirchlichen Tradition, und so lange die Ansicht davon rein historisch bleibt, hat die Tradition in diesem Sinne nicht nur im Katholicismus, sondern auch im Protestantismus einen sehr sichern Bestand und ein sehr hohes Moment: denn warum sollte man nicht den Namen Tradition gelten lassen z. B. von dem Factum, daß die heil. Schriften ohne Unterbrechung von der Kirche bewahrt, treulich den

Nachkommen übergeben worden, und auch uns also in die Hände gekommen sind; daß wir es wissen, unsre vier Evangelien seyen nicht unächt, wie andre; daß wir überzeugt seyn können auf das Zeugniß der Alten, diese und jene Schriften haben von Alters her in Kanon der heil. Schrift gestanden? denn hier ist ja das Wort Tradition in einem ganz eigenen, ganz unschuldigen, nämlich dem allgemeinen und formellen Sinn genommen: an sich bestehet diese sogenannte Tradition in einer Reihe von Thatsachen, wie sie aller Geschichte eigen sind und von jedem geachtet werden müssen, dem nur Geschichte heilig ist o). Schon Origenes wußte es aus dieser Tradition, daß vier Evangelien in der Kirche unbezweifelt angenommen seyen p); in diesem Sinn glaubte der heil. Augustinus der Kirche so fest und den katholischen Lehrern, die das Evangelium lobten und sagten: glaubet dem Evangelio q). Den Consensus der Kirchenväter, auf welchen in dem katholischen System diese Gattung von Tradition beschränkt ist, läßt auch der Protestantismus gelten, so lange nämlich ihre

o) Es will daher soviel, wie nichts sagen, wenn Neller von den Protestanten sagt, daß sie die katholische Tradition annehmen müßten: denn sie ist ja immer, nur nicht aus dem nämlichen Grund, mit den Katholiken angenommen. *Profecto, qui mille quingentis annis post Apostolos nati sunt, non aliunde acceperunt scripturas, quam e manibus Catholicorum.* Princ. jur. can. p. 18.

p) Euseb. h. e. l. IV. c. 25. Auch bedient sich Eusebius oft der Ausdrücke tradere und accipere. *3. B. l. III. c. 25.*

q) *Contra Manich. c. 5.* Und hier folgt dann jene berühmte Sentenz: *ego vero evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas.* Es ist wohl aufzumerken, wie Augustinus hier nur die Art beschreibt, wie er zum Glauben an die katholische Kirche gekommen sey: aber folgt hier, aus wohl schon, daß er nun, nachdem er durch die Kirche zum Glauben an das Evangelium bewogen ward, auch nachher noch der Kirche mehr, als dem Evangelio, glauben wollte?

Uebereinstimmung mit der heil. Schrift sichtbar bleibt, obgleich er in beiden Systemen schon aus ganz verschiedenen Gründen gilt. Denn wenn dort nachdrücklich immer behauptet und immer darauf nur festbestanden wird, daß derselbige heil. Geist, der durch die Schriftsteller des N. Testaments sprach, sich auch durch die späteren Autoren in einer von ihm selbst geleiteten Kirche nicht widersprechen könne, so wird hingegen hier nur immer erst darauf mit Recht gedrungen, daß diese Untersuchung über den Grad des Glaubens an die Lehren und Grundsätze der Väter selbst erst historisch werden müsse, daß dasjenige, worin die Väter nun unter sich einig sind, nur durch sorgsame Kritik und viel Gelehrsamkeit an den Tag zu bringen, und daß jeder Einzelne zuvor wie jeder andre Schriftsteller zu behandeln sey. Denn eben dieß ist hier der wichtige Unterschied, daß der Katholicismus den Consensus nicht bloß in der Idee gelten läßt, sondern auch ohne kritische Bemühung ihn durchs Einzelne und historisch durchführen zu können glaubt, und die Uebereinstimmung aller Kirchenväter selbst in solchen Lehren, die in der heil. Schrift nicht geoffenbart worden sind, durch einzelne zusammengefaßte Zeugnisse und Ausagen der Kirchenväter begründen will: welches natürlich ganz unüberwindliche Schwierigkeiten hat, wo nicht der gute Glaube die besten Dienste dabei thut, und ohne die stärksten Anstrengungen einer scharfen und feinen Kritik, wie sie die Väter bis auf diese Stunde noch nicht erfahren, ganz unmöglich ist r). Alle

r) Darum ist es auch ein so bitter-süß Gefühl, welches zurückbleibt in Jedem, der den *Dalhaus de usu Patrum* (Genève 1686. 4.) gelesen. Denn man lese nur die herrliche Kritik, womit er sich über jenen

Kanon verbreitet hat, den Vincenzius von Lerins in Rücksicht der K. B. aufgestellt, und frage sich dann, ob es noch möglich sey, auch historisch und durchs Einzelne die Uebereinstimmung derselben in den nicht in

einzelne Väter haben die heil. Schrift höher geachtet, als jede eigene Lehre s); sie haben die Uebereinstimmung mit ihr für das Zeugniß der Wahrheit gehalten t); sie haben die Lehren der Schrift an sich, und auch ohne ihren hinzugekommenen Consensus, für göttlich gehalten, nicht aber auch umgekehrt ihren Consensus unter sich ohne Uebereinstimmung mit der heil. Schrift: denn von sich haben sie eingeräumt, daß sie auch irren könnten u). Nicht Lehren der heil. Schrift, wohl aber Lehren früherer Kirchenväter haben die späteren oft verworfen, und ausdrücklich verbannt, wenn sie der heil. Schrift zu widersprechen schienen. So spricht der heil. Augustinus ganz frei und offen über die Irrthümer des heil. Cyprianus, so ward in Trénaüs die Lehre der Chiliasisten verworfen: so haben die Väter unsäglich oft sich einander auch stillschweigend widersprochen. Kein historisch ist also ihr Werth immer zuerst selbst in Sachen des Glaubens, und will man nun die ver-

der heil. Schrift schon enthaltenen Lehren und selbst was sie gemeinsam und alle über diese gedacht, zu erfahren. p. 231. ff. Vergl. m. Abhandlung über den wahren Sinn der Tradition im katholischen Lehrbegriff. In den Studien von Daub und Kreuzer IV. 2. Heft. S. 320. ff.

s) Augustin. de peccator. meritis I. III. c. 7. de nupt et concupisc. I. II. c. 29. Contra duas epist. Pelagianor. I. IV. c. 8.

t) Alios scriptores (praeter canonicos) ita lego, ut quantalibet sanctitate doctrinaeque praepolleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt: sed quia mihi vel per illos autores canonicos, vel

probabili ratione, quod a veritate non abhorreant, potuerunt. Augustin. ep. 19. ad Hieronym. cfr. ep. III. Und darum sagt er auch, ist ja der Canon der heil. Bücher ein für allemal bestimmt, daß man nach diesem alle übrigen Bücher beurtheilen solle. Contra Crescent. I. II. c. 31. 32.

u) Quamvis neminem velim sic amplecti omnia mea, ut me sequatur, nisi in his, in quibus me non errare perspexerit. Nam propterea nunc facio libros retractationum, ut nec me ipsum in omnibus secutum fuisse demonstrarem. Augustin. de dono perseverant. c. 21. cfr. Cyprian l. II, ep. 3.

schiedene Ansicht dieser Art Tradition aus dem Standpunct des Katholicismus und Akatholicismus bestimmen, so kann man sagen, daß sie in beide nur in umgekehrter Richtung angenommen wird, dort von innen heraus, von vorn herein, ausgehend von dogmatischem Glauben und kirchlicher Autorität, hier aber zuerst von außen, nämlich historisch, kritisch, unter Leitung der Vernunft, oder mit einem Wort, daß sie dort erst dogmatisch angenommen, und dann historisch erkannt, hier aber erst historisch erkannt, und dann dogmatisch angenommen wird.

Aus dem bisherigen erhellet, wie verschieden die Bedeutungen des Begriffs der Tradition, und in welchem Sinn sie dem katholischen und protestantischen System noch gemeinsam zuzuschreiben sey. In jeder Bedeutung des Wortes Tradition, sofern sie den Glauben betraf, ist der Zusammenhang derselben mit der heil. Schrift noch sichtbar geblieben. Es entsteht die Frage: welches Verhältniß die katholische Tradition habe zur heil. Schrift, und wie sie sich in der katholischen Kirche zu ihrer eigenthümlichen Form entwickeln konnte.

Allerdings giebt es einen gewissen Sinn, in welchem die Tradition am häufigsten von katholischen Schriftstellern genommen, und in welchem auch von protestantischen Schriftstellern die Tradition der katholischen Kirche beigelegt wird, als eine von der heil. Schrift ganz unabhängige und ihr selbst in verschiedenen Beziehungen entgegengesetzte Erkenntnißquelle des Christenthums. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Begriff zu allen Zeiten seine Vertheidiger fand, daß hieraus fast alles Verderben der katholischen Kirche geflossen ist, und besonders die ganz unübersehbliche Masse des Aberglaubens dem Verfahren nach diesem Begriff ihr Daseyn verdankt. Nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Nachwelt, denn die Historie, ist durch

ihn greulich verfälscht und zerrüttet worden: denn alle Erfindungen, die man zu verschiedenen Zeiten der Kirche aufgedrungen, oder deren Anfang, Urheber und Ursprung man nicht wußte, hat man sofort apostolische Tradition genannt, und zu einer Zeit, wo der römische Hof noch den einzigen Stempel des Glaubens besaß, galt alles kurzweg für Tradition, was ihm ohne die mindeste Rücksicht auf die heil. Schrift als Glaubenssatz anzuprägen beliebte w). Dieß war die wahre Büchse der Pandora, aus der unerschöpflich immer neue Irrthümer und Mißbräuche über die Kirche gekommen sind. Denn ist nur einmal der Satz angenommen, auch das gehöre noch wesentlich zum christlichen Glauben, was nicht in der heil. Schrift enthalten oder aus ihr nicht mit zulänglichen Zeugnissen erweisbar ist, was läßt sich alsdann nicht erdichten, und welchen Irrthum soll man noch widerlegen, wenn das Alter des Irrthums und die Menge der Irrenden jedem Irrthum

w) Dieß sagte ja selbst noch in vollem Glauben daran und geradezu der berühmte Peter a Soto, der noch auf dem Concilio zu Tridentum gewesen war. *Infallibilis est regula et catholica, quaeunque credit, tenet et servat ecclesia et in scripturis non habentur, illa ab Apostolis esse tradita: item, quarum observationum initium, auctor et origo ignoratur vel inveniri non potest, illas extra omnem dubitationem ab Apostolis traditas esse.* Und zu diesen Traditionen rechnet er ausdrücklich: Oblationem sacrificii altaris, unctionem chrismatis, invocationem sanctorum, merita operum, primatum romani pontificis, consecra-

tionem aquae in baptismo, totum sacramentum confirmationis, elementa, verba et effectus sacramenti ordinis, matrimonii et extremae unctionis, orationes pro defunctis, enumerationem peccatorum sacerdoti faciendam, necessitatem satisfactionis etc. Aber mit Recht sagt der gelehrte Chemnitz: in oratione Tatiani ad Graecos idolum quoddam vocatur *ἐπιτομή δαισιδχιμονίας*, epitome superstitionis: nos vero Pontificiorum disputationes de traditionibus rectius possumus vocare non epitomen, sed pandectas errorum et superstitionum. *Examen Conc. Trid. I. p. 108.*

zur Schutzwehr dient, und ihm Eingang verschaffen kann. Es ist wahr, noch bei Lebzeiten der Apostel entstanden die Mißbräuche mit dieser Art Traditionen. Die Pseudopropheten wurden schon deshalb von den Aposteln getadelt, und Paulus ermahnt die Gemeinden mehr als einmal, sich nicht betrüben zu lassen durch den Vorwand von Tradition x). Nach der Apostel Hingang breiteten manche Häretiker durch ihre erlogenen Traditionen eine falsche, und der heil. Schrift entgegengesetzte Lehre aus y). Weil nun aber doch nicht zu leugnen war, daß Christus und die Apostel mündlich noch Manches vorgetragen, was erst nachher aufgezeichnet worden, so vereinigten sich die rechtgläubigen Lehrer dazumal, jenen Häretikern zu zeigen, daß die wahre Tradition keine andere, keine verschiedene, keine der Schrift entgegengesetzte, sondern eine solche Lehre enthalte, die mit der heil. Schrift zusammenstimme. Sie setzten ihnen nun zwar allerdings Traditionen entgegen, aber sie behaupteten zugleich nicht nur die ausschließlich in der katholischen Kirche zu findende Aechtheit, sondern auch den innern Zusammenhang derselben mit der heil. Schrift; es wurde nun zwar im Streit der Tradition gegen Tradition die heil. Schrift aus dem Spiel gelassen, aber nicht in der Voraussetzung, daß die katholische Tradition der heil. Schrift entgegengesetzt seyn könnte, sondern im Gegentheil in dem Glauben, daß die

x) 2. Thess. 2, 2. Coloss. 2, 8. Vergl. 1. Petri 2, 1. ff.

y) Irenaeus l. III. c. 2. Cum ex scripturis arguuntur, in accusationem convertuntur ipsarum scripturarum; quia non possit ex his inveniri veritas ab his, qui nesciant traditionem. Sie rühmten sich daher, se indubitate et intaminate et sincere absconditum

scire mysterium I. c. besonders zeichneten sich Carpocrates, Marcion und Basilides dadurch aus, daß sie glaubten, Christus habe weit mehr gelehrt, als was aufgeschrieben worden, und diesen nicht geschriebenen Theil seiner Lehre als Mystereien nur seinen vertrautesten Schülern mitgetheilt. Ir. I. c. 24. II. c. 46.

innere Identität und Uebereinstimmung beider so groß sey, daß selbst, wenn die heil. Schrift nicht abgefaßt worden wäre, diese ächte Tradition schon allein ihre Dienste hätte versehen können z). Denn welches war denn der Inhalt ihrer Tradition, auf welche sie so sicher baueten gegen jene Sectirer, auf die sich alle Lobsprüche beziehen, die sie der Tradition beilegten? Kein anderer, als welchen wir jetzt noch finden in dem sogenannten apostolischen Symbolum, welches sie wörtlich voranstellen in ihren Disputationen gegen die Häretiker, und welches nichts anderes enthält, als einen gedrängten Inbegriff der reinen und in der heil. Schrift enthaltenen Lehre a). Jene Häretiker zerrütteten die heil. Schrift, sie nahmen einige Bücher gar nicht an, andere nur zum Theil, sie beschuldigten die heil. Schrift zu vielfältigen Sinnes und der Unzulänglichkeit, und legten sie falsch aus b): daher schloß Tertullianus sie gänzlich aus von der heil. Schrift, als gar nicht befugt, sich darauf zu berufen, und eignete den ausschließlichen Besiz und

z) Dieß ist der wahre Sinn jener berühmten Stellen von Irenäus und Tertullianus Ir. III. c. 3. 4. Tert. praeser. c. 15. c. 19 37 welche von päpstlichen Schriftstellern so oft ge mißbraucht worden sind, zu beweisen, daß man schon dazumal eine traditio praeter, extra, contra scripturam gekannt. Auch ich habe mich vormals in der Erklärung dieser wichtigen Stellen getäuscht und selbst dem araken Basnage ein Mißverständnis derselben vorgeworfen in der Abhandlung über den Ursprung und die Entwicklung der Orthodorie und Heterodorie in den ersten drey Jahrhunderten des Chris-

ten thums im III. der Studien. 1. Heft. S. 177. Ich benutze daher diese Gelegenheit, meinen Irrthum einzugestehen und jenen Vorwurf stillschweigend zurückzunehmen.

a) Welche symbolische Verbindlichkeit diese sogenannte regula fidei damals hatte, ist in der angeführten Abhandlung ausführlich angezeigt. S. 158. daß die Tradition, auf welche sich Irenäus und Tertullian im Streit mit den Sectirern ausschließlich berufen, nichts der heil. Schrift Entgegengesetztes enthalten habe, hat auch Chemnitz bewiesen, Ex. p. 93. 99.

b) Tertull. Praeser. c. 15.

das rechte Verständniß des wahren Sinnes derselben ausschließlich der katholischen Kirche zu, und dieses alles verstand er unter jener Tradition, deren ganzen Schatz er in dem apostolischen Symbolum findet. Und es wäre zu wünschen gewesen, der Begriff der Tradition möchte nie über diesen kurzen Zubegriff des christlichen Glaubens hinausgegangen seyn c).

Unter den rechtgläubigen Lehrern der Kirche war es Papias zuerst, der allerlei dem Christenthum Fremdartiges unter dem Namen von Traditionen in Umlauf setzte. Er zog schon mündliche Traditionen geradezu der schriftlichen Lehre vor d). Wenn auf irgend eine, so wäre noch auf seine Tradition zu bauen gewesen: denn er war des Johannes Zuhörer und Polycarpus Mitschüler, aber dennoch klaget ihn schon Eusebius der Fabelei und Verfälschung an e). Ganz anderer und weit edlerer Art war jene Tradition, von welcher die Alexandriner viel Ruhmens machten, schon am Ende des zweiten und vom Anfang des dritten Jahrhunderts. Theils der innere Gehalt dieser mystischen Tradition, welche sie als tiefere Lehre von der öffentlichen und gemeingewordenen sorgsam unterschieden, und in der *disciplina arcani* aufbewahrten, theils die Noth der

c) Aber auch die Synode zu Trident forderte ja das apostolische Symbolum, welches in der dritten Session abgelesen ward, von jenem Decret ab, worin der Glaube der Christen an besondere Traditionen gebunden ward, und also hatte auch sie sicher einen ganz andern Begriff von Tradition im Sinn, als jenes ältere Glaubensbekenntniß.

d) Cogitabam, me non tantum militatis ex libris, quantum ex

viva voce relatumam — sagt er bei Euseb. l. III c. 39

e) Multa paradoxa et alia quaedam Papias tanquam ex traditione non scripta ad se relata adjicit et peregrinas quasdam servatoris parabolas ac doctrinas cum aliis nonnullis fabulosis, in quibus etiam est ecclesiastica opinio l. c. Auch sagt er von ihm, er sey almodum modico ingenio praeditus gewesen. a. D.

Verfolgung bewog sie, mit diesen Traditionen sich in das geheimnißvolle Dunkel der Eingeweihten zurückzuziehen f). Sie unterschieden von der Glaubensformel (*regula fidei*), von welcher abzuweichen sehr streng verboten war, noch eine tiefere Lehre (*gnosis*) ein ungeschriebenes Wort Gottes, und dieses leiteten sie, theils der Idee nach, aus der göttlich erleuchteten Vernunft ab, theils auch historisch aus besondern Lehren Jesu und der Apostel, welche, zu hoch und erhaben, um an alle mitgetheilt zu werden, auch in die heil. Schrift nicht übergegangen waren g). Was in diesem System der Alexandriner einen nothwendigen Sinn hatte, und ohne Gegensatz nur der heil. Schrift an die Seite gestellt ward, aufgelöst in eine höhere Einheit, das blieb seitdem nun in der Kirche, auch als das System selbst von Andern nicht mehr angenommen, sondern als

f) Ueber diese Gattung von Tradition findet man zwar bei Clemens Alexandr. viele Nachrichten und Spuren, aber wenig Aufklärung über den eigentlichen Sinn und Inhalt derselben. Dieß aber erlaubte auch weder die Sache an sich noch ihr Verhältniß zu den uneingeweihten. *Mysteria*, sagt Clemens, *traduntur mystice*. Strom.

g) Man sehe schon *Iren. I. 10.* Clemens Strom. VI. p. 771. Vergl. VII. c. 17. Origenes contra Celsum I. VI. Opp. I. p. 633. de Princ. §. 3. p. 47. ed. de la Rue. Euseb. h. e. I. II. c. I. daß sie Tradition und Philosophie gewissermaßen mit einander identificirten, ist auch aus Clemens bekannt genug, 3. B. *procedit nobis*, sagt er, *speculatio ex gloriosa et veneranda traditionis regula*, vergl.

Strom. I. c. I. Opp. p. 326. und es ist also auch ziemlich gewiß, daß diese Tradition an mehreren Punkten von der heil. Schrift hinlänglich unterschieden war. Clemens erklärt daher ganz unzweideutig, *operarium, qui in messes domini emittitur, duplicem habere agriculturam, ἄγρατον καὶ ἐγγρατον*. Aber wer möchte von dieser Unterscheidung auf einen Gegensatz oder möglichen Widerspruch der heil. Schrift und Tradition im System der Alexandriner schließen, da nicht nur dieser, sondern jeder mögliche Unterschied in demselben System, durch die univervelle Einheit der Vernunft und des Christenthums aufgehoben ist, die eine so hohe Eigenthümlichkeit der Alexandrinischen Religionsphilosophie war.

gnostisch hie und da selbst mit den Philosophemen der häretischen Gnostiker in Verbindung gesetzt, verdächtig und verworfen ward. Seitdem an dieser Seite einmal die Philosophie Zutritt erhalten hatte zum Christenthum, konnte unter diesem hohen Namen immer Neues und Falsches erdichtet, und für alte und ächte apostolische Tradition ausgegeben werden. Dieser Art Tradition war Tertullianus besonders äußerst abgeneigt, daher nannte er die Philosophen selbst die Patriarchen der Ketzer h).

Ueber dem ist höchst wahrscheinlich, daß die den Aposteln untergeschobenen, von katholischen Gemeinden zwar verworfenen, aber nichts destoweniger doch gelesenen Schriften eine reichliche Quelle neuer Traditionen in dieser Zeit geworden sind i). Unstreitig ist, daß man gar oft gewisse alte Gebräuche und Sitten, wenn man den Ursprung derselben nicht angeben konnte, gleich den Aposteln zuschrieb, um ihnen nur desto mehr Gewicht und Ansehn zu geben k).

h) Praescr. c. 8. Viderint, qui stoicum et Platonicum et dialecticum Christianismum protulerunt. Nobis curiositate opus non est post Christum, nec inquisitione post evangelium. Cum credimus, nihil desideramus, ultra credere. Hoc enim prius credimus, non esse, quod ultra credere debeamus. c. 7.

i) Dieß war ja selbst bei Männern, wie Clemens Alexandr. der Fall. Im sechsten Buch seiner Stromate beweiset er aus apokryphischen Schriften des Petrus und Paulus, daß die Griechen allein durch die Philosophie selig geworden. Tertullianus, Basilus, Augustinus (ep.

99. ad Evod.) erwähnen ganz treuherzig gewisse kirchlicher Traditionen, die sich theils in dem Protevangelium Jacobi, theils im Evangelium des Nicodemus finden. Der leiwataläubige Epiphanius steckt ganz voll von Traditionen dieser Art.

k) So war schon längst von den berühmten Kirchlehrern, wie von Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Epiphanius, aus den vierzig-tägigen Fasten vor Ostern eine apostolische Tradition gemacht: aber nicht nur Irenäus sagt, daß man schon zu seiner Zeit nicht mehr recht einzig darüber gewesen; bey Euseb. l. V. c. 24. sondern auch Eocrates

Mit welcher Bitterkeit wurde nicht schon im zweiten Jahrhundert der Streit über die Zeit des Ostersfestes geführt, und eigentlich doch nur darüber, was die Traditionen darüber bestimmen. Die Römer wollten ihre Gewohnheit aus einer Tradition von Petrus und Paulus haben, die Asiaten führten für sich ganz andere Traditionen an von Johannes, Philippus, Polycarpus und anderen. Aber Irenäus und Socrates leiten weder die eine, noch die andere von den Aposteln her, sondern hielten sie eher für Traditionen der bloßen Observanz, für eine von Presbytern eingeführte Gewohnheit l), und für eine ganz freie Sache, über welche weder Christus noch die Apostel etw. s Bestimmtes verordnet haben m). So aber wurde dennoch, was anfangs nur zufällige Sitte und Observanz gewesen war, Gesetz, und um diesem desto mehr Ansehn zu geben, das Gesetz zu apostolischer Tradition erhoben. Mehrere Väter haben mit unglaublicher Uncritik vieles für apostolische Tradition ausgegeben, was es doch nicht ist: unmaßig im Lobe der alten Tradition schreiben sie den Aposteln zu, was doch erwiesen spätern Ursprungs ist. Trug doch schon Tertullianus kein Bedenken, selbst daß etwas nicht Sitte sey bei den Christen, für Tradition auszugeben, wie die bei den Heiden übliche Gewohnheit, einen Kranz zu tragen n).

bestätigt dieses und schließt mit den merkwürdigen Worten: Quia nemo hac de re potest ostendere scriptum aliquod mandatum (έγγραφοῦ παραγγελμα): manifestum est, quod apostoli illud ejusque sententiae et voluntati liberum reliquerunt. h. e. l. V. c. 22.

l) Ap. Euseb. l. V. c. 24.

m) Socr. l. V. c. 22. Scopus

enim erat Apostolorum non de diebus festis leges ferre (νομοθετεῖν) sed rectam vitam et pietatem inducere. Mihi autem videtur, sicut alia multa secundum regiones in consuetudinem abierunt, ita et festum Paschatis: propterea quod nemo Apostolorum quicquam de illo sancivit.

n) De corona militis. e. 3. et 4.

Aber eben bei dieser Gelegenheit stellet er auch so leichtgläubig schon die groben Gegensätze auf zwischen der heil. Schrift und Tradition, welche obgleich von ihm nur auf lauter Institutionen und bloße Ritus bezogen, doch bald immer weiter ausgedehnt und mehr oder weniger selbst in den Begriff der Tradition überhaupt aufgenommen wurden, wie denn die katholische Kirche nachher dergleichen viele als alte und ächtapostolische präconisirt hat, ja, er hält es selbst nicht einmal mehr für nöthig, wenigstens noch dazu zu sagen: diese Ritus seyen nur darum zulässig, weil sie dem Geiste nach mit dem Evangelium übereinstimmen, sondern richtet, wie schon gesagt, einen beharrlichen Gegensatz auf o). Doch weit entfernt, daß alle Väter der vier ersten Jahrhunderte also gedacht hätten, sind Tertullianus allein, und der heil. Basilius als die wahren Koryphäen in Aufsehung dieser Lehren anzusehen, mit denen sie fast einsam stehen in dieser Zeit p). Unter

o) Hanc adeo inveteratam observationem, si nulla scriptura determinavit, certe consuetudo corroboravit, quae sine dubio de traditione manavit. — Ergo quaeramus, an et traditio nisi scripta non debeat recipi? Plane negabimus recipiendam, si nulla exempla praesudicent aliarum observationum, quas sine ullius scripturae instrumento solius traditionis titulo et exinde consuetudinis patrocinio vindicamus. Harum et aliarum hujusmodi disciplinarum si legem exostules scripturarum, nullam invenies. Traditio tibi praetendetur autrix, consuetudo confirmatrix et fides observatrix

l. c. Dieß heißt zwar etwas dunkel, aber hell genug katholisch gesprochen, und eben auch auf diesen Begriff dringen ja selbst noch neuere katholische Theologen gar sehr, wie Niegger in seiner, im übrigen nicht sehr ausgezeichneten diss. IV. de Traditionis sacrae natura; indole et existent. Opusc. p. 124. sqq.

p) Doch auch Eriphanus ist hier nicht zu übersehen: denn auch er drückt den Gegensatz grell aus: sed et traditione opus est, neque enim ex scripturis peti. possunt omnia: idcirco alia scripto, traditione alia, sanctissimi Apostoli reliquerunt. Haeres. 61.

mehreren Traditionen, welche Basilius M. anführt, und die mit der heil. Schrift noch sichtbar genug zusammenhängen, führt er doch auch einige andere ohne Streit später entstandene auf, die er selbst schriftlose nennt (*sine scripto, doctrina ἄγραφος*) und legt sie ohne weiteres den Aposteln bei q). Ja er ging ungleich weiter noch: denn er behauptet, daß jene Traditionen denselbigen Einfluß auf die Frömmigkeit hätten, wie die in der heil. Schrift, so, daß, wenn jene Gewohnheiten nicht beobachtet würden, die Predigt des Evangelium selbst auf den bloßen Namen reducirt würde r). Hier sieht man schon

q) Dabin rechnet er, was bei der Feier des Abendmahls außer den Einsegnungsworten noch vorher und nachher gesprochen wird. De sp. s. c. 27. Aber das schönste ist, daß selbst Gregor der Große, der die Liturgie des Abendmahls gewiß verstand, ihm widerspricht: denn dieser sagt, daß die Apostel nur die Eitte gehabt hätten, ganz einfach auf das Gebet des Herrn die Oblationshostie zu consecriren. I. VII. ep. 63. So hat auch Basil unter seinen apostolischen Traditionen die, sich im Gebet nach Morgen zu wenden. Aber Soerates versichert, daß selbst in Antiochien, wo doch eine so berühmte apostolische Gemeinde war, die Kirche und der Altar nicht nach Morgen, sondern nach Abend gerichtet seyen. Hist. eccl. I. V. c. 22.

r) Die ganze Stelle, de Spir. S. c. 27. ist ziemlich forrumvirt oder ganz unächt; dieß hat schon Erasmus bemerkt. Anders lautet sie in den ältesten Editionibus von Basilius, anders bei Bircard und Zvo, wel-

che sie als einen rechten Fund gleich in ihre Sammlungen eintragen haben, anders bei Gratianus, der sie auch hat in seinen Decret Distinct. XI. can. 5. Chemnis hat offenbar die Stelle nur ihrem Sinn nach angeführt: Traditiones illas eandem habere vim ad pietatem, sicut illa, quae in scriptura continentur, ita, ut si consuetudines illae non observentur, ipsa evangelii praedicatio ad nudum nomen contrahatur. Ex. p. 118. Etwas anders lautet sie im Decret; denn hier, nachdem voraus bemerkt worden, was nicht zu übersehen: Dogmatum et Institutionum, quae in ecclesia servata sunt, alia quidem habemus ex doctrina, quae literis consignata est; alia vero ex Apostolorum traditione ad nos transmissa in mysterio accepimus — heißt es weiter: Quae utraque eandem vim ad pietatem habent: atque his nemo sane contradixerit, qui vel exigua legum ecclesiasticarum peritia sit pra-

recht die unlauteren Begriffe von Tradition in ihrer ganzen Verwerflichkeit und in einer Ausdehnung, die nicht nur das System, sondern auch jeder noch so beschränkte Vertheidiger willkürlicher Gebräuche verwerfen muß. Denn wenn z. B. alle die kleinen Feierlichkeiten bei der Taufe eben soviel Gewicht haben sollen, als diese selbst, so war weder Christus recht getauft, noch hat irgend ein Apostel die Handlung recht verrichtet. Basilus aber hält wirklich die dreifache Untertauchung, die Bezeichnung mit dem Kreuz, und die Benediction des Taufwassers u. s. w. für eben so wesentlich, als die Taufe selbst — Ritus, die zum Theil schon lange selbst in der katholischen Kirche nicht mehr stattfinden, und schon von Petrus Lombardus alle für gar nicht wesentlich und von Bedeutung für die vollkommene Administration dieses Sacraments gehalten werden s¹). Jene Unbehutsamkeit und Jagd nach apostolischen Traditionen hat, selbst was einige Sectirer im zweiten und dritten Jahrhundert dafür ausgaben, endlich in die katholische Kirche gebracht: denn es ist unleugbar, daß dieser Art manches von den Montanisten in die Kirche gekommen, durch Tertullianus empfohlen und aufgenommen worden ist. Dieser berühmte Montanist setzte sich zwar mit aller Gewalt gegen die Traditionen, welche die Philosophen dem

ditus. Nam si agrediamur ea, quae non scripto, sed tantum consuetudine constant, tanquam non magnam habentia vim repudiare, imprudentes evangelio et quidem in praecipuis ipsis partibus officemus: vel potius ipsamet instituta ad inane quoddam nomen redigimus. Und nun führt er mehrere auf von dieser Art, und fragt bei jeder einzelnen, wo man denn etwas in der heil. Schrift oder nur

bei den heil. Vätern geschrieben fände; ja er fügt sogar, um den Gegensatz recht grell zu machen, noch ausdrücklich hinzu: Non enim iis contenti, quorum Apostolus et Evangelium mentionem fecerunt, sed alia quoque cum antea, tum post didicimus, utpote quae magnum momentum ad ipsum mysterium habeant, doctrina non scripta sed tradita eruditi. l. c.

s) Sentent. l. IV. dist. 3.

Christenthum anflochten, er selbst aber hatte gar starken Glauben an die, welche der Paracletos, die Kirche zur Reife zu bringen, für nöthig gefunden, und unter dessen Namen auch ausgegeben wurden t). Einige Kirchenväter verkauften nun auch wieder gleich diese Traditionen des Tertullianus für apostolische, und so ist Manches besonders, was das Fasten betrifft, die Absolution und Satisfaction aus keiner andern als dieser montanistischen Traditionsquelle ursprünglich in die Kirche gekommen u).

Doch die Hauptquelle, auf die zuletzt Alles ankommt, aus der von jeher immer am meisten geschöpft worden, und die unverstegbar immer neue Traditionen ans Licht gesetzt hat, ist eben jener berühmte Consensus der Kirchenväter, den alle katholische Lehrer, wo von Tradition die Rede ist, immer im Munde führen. Es ist bekannt, welche eine hohe Stelle die Uebereinstimmung der Väter einnimmt in dem System: denn sie nimmt in der That nach einem Concilium die höchste ein, ja dieses selbst ist an jene gebunden, und wie oft ist nicht schon die bei den meisten oder allen Kirchenvätern sich findende Tradition weit über die heil. Schrift erhoben worden. Was an allen diesen Ansichten Gründliches, Wahres, Falsches und Verfehltes sey, zu bestimmen, muß aber hier zunächst unsere Absicht werden.

Wenn man von jenen Argumentationen, deren sich wohl römische Schriftsteller bedienten gegen die heil. Schrift zu

t) *Ecclesia per Evangelium eferbuit in juventutem, nunc per paracletum componitur in maturitatem. De veland. virginib. c. 6.*

u) Daher hielt denn schon Ebrusiosimus gar keinen Beweis mehr nöthig für die Tradition. *Non omnia tradiderunt Apostoli per*

litteras, sed multa sine scripturis, et ea quoque fide digna sunt. Quam ob rem ecclesiae quoque traditionem censemus fide dignam. Est traditio; nihil quaere amplius. Chrysost. hom. in 2. Thess. 2, v. 14.

Gunsten ihrer Tradition, gegen diese selbst Gebrauch machen wollte, so ließe sich wohl weit mehr und gewisser von den Schriften der Väter behaupten, daß, was sie gemeinsam dachten und lehrten über die wesentlichsten Punkte des Glaubens, eben so schwer im Verhältniß zu einander auszumitteln, als zweifelhaft und ungewiß im Einzelnen die Lehre der Einzelnen ist. Denn wenn eben jene katholischen Schriftsteller bei allen Beweisstellen aus dem Alten oder Neuen Testament fragen, woher und wie anders, als nur aus der Tradition, man wissen könne, daß diese und jene Schrift von den Propheten und Aposteln herrühre, welche Gedanken und Rücksichten veranlaßt dann nicht die Frage: woher und wie denn zu wissen, daß ein Justinus, Irenäus, Tertullianus Verfasser des einen und andern ihm zugeschriebenen Buches sey, wie ungerecht aber und unkritisch, sich diesen so ohne alles Bedenken anzuvertrauen, über die heil. Schrift hingegen bloß zu Gunsten der Tradition jene Schwierigkeiten immer von neuem zu erheben, da sie doch durch die größten Anstrengungen einer scharfen und feinen Kritik wenigstens größtentheils und der Hauptsache nach längst gehoben sind.

Mit unsäglichen Schwierigkeiten hingegen ist schon das Geschäft verknüpft, zu erfahren, was die ältesten Väter von den wichtigsten Punkten des Glaubens, zumal den später erst controvers gewordenen Glaubenslehren gedacht: wie möchte man in Rücksicht der Tradition sich auf die eine und andere ihrer Aussagen so verlassen, und was etwa der eine gelehrt, sogleich der Kirche selbst zuschreiben können? Es muß erst manches andere kritische Bedürfniß befriediget, mancher kritische Knoten gelöst seyn, ehe man also rasch verfahren kann w).

w) E. m. Abh. über die Tradition a. D. S. 320 — 337.

Dieß alles bedacht, scheint es fast unmöglich, über die ächte Tradition aller Jahrhunderte jemals ins Klare und Gewisse zu kommen. Es gibt nichts so Willkürliches in irgend einem dogmatischen Lehrbegriff, als die Quelle der Tradition. Welchen Glauben soll z. B. die Geschichte noch haben und geben an alle die tausend falschen Traditionen, welche in den späten Zeiten, im Mittelalter allein aus allen den hundert unächtten, alten Kirchenlehrern und Päpsten untergeschobenen Briefen geflossen sind, an die gleichwohl der fromme Glaube, wie an gerettete Reliquien des apostolischen Alterthums sich heftete zu einer Zeit, wo falsche Decretalen geschmiedet, ein Heer von Legenden voll heiliger Lügen ohne die mindeste historische Wahrheit aus der Luft gegriffen x), und der handgreiflichste Irrthum dem Menschenverstand als heilige Wahrheit aufgebürdet werden konnte. Ignatius hielt für nöthig, noch als er zum Märtyrertode geführt wurde, die ächte apostolische Tradition, die er wußte, aufzuschreiben y) — eine Vorsicht, die zugleich die große Besorgniß und Ahndung verräth, daß unter diesem Namen der Kirche künftig viel Falsches

x) Es ist bekannt, wie man im Mittelalter sich half, als die alte Legende durch die Verwüstung der Normannen größtentheils zu Grunde gegangen war. Man konnte dergleichen doch nicht gut entbehren bei der Heiligenverehrung und Anbetung ihrer Reliquien, man mußte doch etwas auch von ihrer Geschichte wissen, und sich zu erzählen haben von ihren Wunderthaten. Also machte man dergleichen Legende auf gut Glück von neuem, ohne sie eben auf historische Facta zu bauen; es kam

ja dabel nur auf recht viele Wunder und den Zweck der Erbauung an. Dieses Verfahren jener Historiker nennt der Abt Heriger von Landes — *pro pietate mentiri*. S. Schmidt Gesch. d. D. IV. S. 90. Vergl. Muratori de ingenior. moderat. l. I. c. 16.

y) *Cum jam ad martyrium duceretur, necessarium judicavit, apostolicam traditionem, cautionis gratia, etiam scripto exarandam seu exprimendam esse. Euseb. h. e. L. III. c. 36.*

aufgedrungen werden würde, und die bald genug nicht mehr nachgeahmt wurde.

Erst nach diesen Bemerkungen über das, was bisher immer in der katholischen Kirche über die Tradition gelehrt, und als Tradition betrachtet worden war, läßt sich nun das wahre dogmatische Verhältniß dieser Lehre zum Katholicismus an sich bestimmen. Auch hier darf aber nur allein der Begriff der Kirche recht scharf ins Auge genommen werden; so wird sich aus der Art, wie nach dem einmal aufgestellten Princip von der Kirche dieses auch wieder an jener Lehre vorkommen muß, ihre rechte Stelle in dem System von selbst und leicht angeben lassen. Diesem gemäß ist es ja einmal angenommener Glaubenssatz, daß die Kirche bei ihrer Stiftung schon eine ganz unumschränkte Auctorität erhalten habe, daß sie im Besiß fortwährender Offenbarung des heil. Geistes sey, und daß der nämliche heil. Geist, der den Aposteln auch die heil. Schrift eingab, ihr fortwährend bewohne bis an das Ende der Tage. Diese Auctorität vom heil. Geist der Kirche selbst verliehen und gleichsam übergeben, kann man die erste, wichtigste, ja die einzige Tradition nennen: denn unter ihr sind alle übrige schon enthalten, ja es gibt, genau genommen, weiter keine Traditionen, als die aus jener einen geschlossen sind. Daher wegen dieser an allen einzelnen Lehren und Ritus, die für Traditionen gelten, vorkommenden Form sind sie selbst Tradition genannt: in diesem ächtkatholischen Sinn sind nicht nur die wahrhaft alten und apostolischen, sondern auch alle späteren Lehren und Ritus, wenn sie die Kirche nur sanctionirt hat als Tradition, ja selbst die heil. Schrift, Tradition in vollkommenstem Sinn: denn auch sie ist ja in der Ansicht der Kirche aus Tradition entstanden, und was die heil. Schriftsteller niedergeschrieben, ist ihnen ja durch den heil. Geist

fuggerirt, inspirirt und tradirt. Erst als nun die heil. Schrift vorhanden war, nahm die Tradition zum Unterschied von ihr den Namen der ungeschriebenen christlichen Lehre und Tradition an z), so wie hinwiederum von da an unter dem Namen der Tradition nur jene ungeschriebene Lehre verstanden wird. Diese aber kann nun als in dreifacher Beziehung nothwendig in dem System betrachtet werden, oder von drei Seiten: 1) als das Befugniß der Kirche, die alte ächte apostolische Ueberlieferung kirchlich geltend zu machen, d. h. an ihr die Form der Kirche auszuprägen (man kann diese ganz füglich die *traditio historica* nennen); 2) spätere Institutionen im Geist des Christenthums und apostolischen Alterthums kirchlich geltend zu machen (*traditio constitutiva*); und 3) das Befugniß, den Sinn der heil. Schrift auf eine bestimmte kirchliche Weise geltend zu machen (*traditio interpretativa*).

Was die erste Art von Tradition im Katholicismus betrifft, so hat selbst jene ganze Reihe von wirklich alten und apostolischen Traditionen darum, weil sie historisch wahr sind, noch nicht den Character der kirchlichen Tradition, sondern dieser kann ihnen erst einzig von der Kirche selbst kommen, falls nämlich diese sie erst dafür anerkennt. Es könnte gar wohl seyn, daß manche wirklich alte Ueberlieferungen gewisser Lehren und Ritus aus den Zeiten der Apostel historisch verdunkelt, vergessen und untergegangen wären, die Kirche hat die Auctorität, sie wieder ans Licht zu ziehen, und ihnen das Merkmal der Gültigkeit aufzu-

z) Dies deutet die Synode zu Orient bestimmt genug an — *perspicuus, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus*; aus

welchen letzteren Worten ganz klar erhellet, daß die *libri scripti* selbst nichts anders sind als *scriptae traditiones*. l. c. p. 18.

prägen. Die wenigen wirklich ächten und alten Traditionen, welche noch heutiges Tages im Katholicismus stehen, haben ihre Stelle in diesem durchaus nicht wegen ihres innern Gehalts, oder ihrer unumstößlichen historischen Wahrheit, sondern dadurch, daß die Kirche sie dafür anerkennt: denn dieß und nichts anderes folgt aus ihrem Princip. Doch über den Inhalt und die Geltung dieser Art von Tradition kann überhaupt nie ein Streit entstehen, sie sind historisch, und als solche von allen Parteien anerkannt, weil sie es wörtlich sind; nur daß sie doch, wie wohl zu bemerken; der Form nach etwas anders werden im Katholicismus, und hier kein anderes, als das angezeigte Verhältniß haben.

Schwieriger scheint es sich mit der zweiten Gattung von Tradition zu verhalten. Was aber diese betrifft, solche nämlich, die offenbar späteren Ursprungs sind, die aber die Kirche als dem Geiste des Christenthums und apostolischen Alterthums nicht widerstrebende Institutionen kirchlich geltend zu machen für gut befunden; so ist auch an diesen klar, wie und an welcher Seite sie mit der Haupttradition, oder dem göttlichen Befugniß der Kirche zusammenhängen. Sie legt sich ja selbst diese apostolische Kraft und Auctorität bey; wie sollte sie nicht auch auf solche Lehren und Ritus, welche sie nöthig findet, diesen Character übertragen können? Sie können (im Sinne des Katholicismus) in keinem Fall, wenn es sonst nur legitim zugegangen ist mit ihrer Sanction und Promulgation, anders, denn aus der nämlichen Offenbarung geschlossen seyn, als der die heil. Schrift selbst ihr Daseyn verdankt: denn durch den Consensus der Väter, durch das Organ einer allgemeinen Kirchenversammlung redet ja derselbe heilige Geist ewig fort, den Christus selbst bis an das Ende

der Welt der Kirche verheißen hat a). Allerdings ist die Kirche an dieser Seite schon oft mit der Geschichte in auffallende und handgreifliche Collisionen und Contraste gekommen, wenn sie sogar rücksichtslos kein Bedenken trug, ihre späteren Institutionen geradezu dem ältesten apostolischen Alterthum zuzuschreiben: aber es ist auch bekannt genug, daß eben an dieser Seite eine wahre Feindschaft besteht zwischen der Geschichte und dem Katholicismus: denn in Sachen seines dogmatischen Glaubens hat er aus jener sich niemals viel gemacht, sondern ihr oft den härtesten Trotz geboten. Aber wie dem auch sey, so ist doch hier der Sinn und Zusammenhang klar genug, kraft dessen die Kirche selbst diese Tradition noch für einen mündlichen, von Christi und der Apostel Zeiten herübergekommenen und wohl hergebrachten Unterricht halten, und ihm als solchem eine so hohe Stelle in dem System anweisen konnte b).

a) Auf diese Art von Tradition bezieht sich auch schon das Concilium zu Trient Sess. XIII. c. 8. wo es heißt: es sey in der Kirche immer Sitte gewesen, daß die Laien von den Priestern die Communion empfangen, der celebrirende Priester aber sich selbst communicire: *qui mos tanquam ex traditione apostolica descendens jure ac merito retineri debet.* Hierin liegt nicht, daß die Synode auch die letztere Sitte wirklich historisch für eine von den Aposteln hergekommene, sondern nur, daß sie dieselbe für eine im Sinn der Apostel gut und beibehaltenswerthe hielt, dieß scheint sie auch durch das mehrdeutige *tanquam* anzudeuten; dann aber deutet sie es auch durch das *jure au*, daß, falls auch

wirklich die Sache nicht ihre historische Richtigkeit hätte, die Kirche, kraft der ihr einwohnenden Auctorität, aus Rücksicht sich bewegen gesehen, diese an sich und in ihren Augen löbliche Sitte auch künftig beizubehalten.

b) Auch hat ja die Kirche noch immer eine Idee bereit, von der sie leicht bei jeder Beschuldigung Gebrauch machen kann, nämlich, daß sie allerdings nichts neues, sondern vom Anbeginn an der Kirche dunkel und bewusstlos Beiwohnendes klar machen und aussprechen will. Nimmt man dieß Alles insammen, so muß es allerdings ganz wunderbarlich erscheinen, daß katholische Theologen, wie Mosinäus und schon zum Theil auf der Tridenter Synode Einige dieser

Sie offenbar hiebei mehr auf das Befugniß der Kirche, als auf die Historie gesehen wird, beweiset auch der weitere Sinn, in welchem oft diese Art von Tradition genommen wird: man läßt sie nämlich oft auch als eine rein menschliche stattfinden und gelten, und sie wird daher eben auch nicht für alle Kirchen gleichnothwendig gehalten c). Göttlicher Art ist eine solche von der Kirche sanctionirte Lehre und Institution, wenn sie überhaupt an sich verminstiger Art ist, und aus guten Gründen für nöthig befunden wird. Also fand es die Kirche einmal für nöthig, die Austheilung des heil. Abendmahls auch unter Einer Gestalt zum Kirchengesetz und zur Tradition zu erheben. Sie fand es

den Vorwurf machten, daß sie, die Tradition zu gleichem Rang mit der heil. Schrift erhebend, unterlassen habe, nun auch ein vollständiges Verzeichniß aller der katholischen Kirche eigenthümlichen Traditionen auszufertigen, auf daß Jedermann wissen könne, woran er sich zu halten habe. Sarpi I. p. 292. Fast lächerlich aber ist es, wenn Keller (l. c. p. 18.) mit Natalis Alexander (h. e. Sec. XV. et XVI. p. 624.) und Pallavicini (l. 6. c. 16.) darauf keine andere Antwort geben, als — daß dieß in der kurzen Zeit von zwei Monaten, wo man zu Trient für die vierte Sitzung noch die schwierigsten Sachen zu bedenken gehabt, sich nicht so schnell habe thun lassen, ohne noch mit Natalis Alexander wenigstens den ungleich tiefern Grund anzuführen, *ecclesiae iudicio in traditionibus dignoscendis standum esse, sacra Synodus statuebat. Decretum itaque sep-*

timae synodi oecumenicae imitata est, quo traditiones generatim acceptae sunt et commendatae, non particulatim recensitae et explicatae. l. c. Durch eine solche geschlossene Sammlung von Traditionen hatte sich ja die Kirche die ihr so heilige Auctorität selbst geschmälert, dergleichen Traditionen noch ferner zu machen, wenn es ihr also beliebte. Und daß sie kein solches Verzeichniß machte, kann man auch als eine ungewöhnliche liberale Vergünstigung betrachten. Es gibt nur äußerst wenige Traditionen, an die der Katholik zu glauben gebunden ist; aber an die Tradition nicht glauben kann er nicht, ohne zugleich aufzuhören, es zu sein.

c) *Humana traditio compellatur ea, quam rectores ecclesiarum fidelibus pro circumstantiis locorum, rerum, personarum aut temporum observandam praescribere. Riegger Inst. I. p. 182.*

für gut, beim Opfer der Messe Wasser mit Wein gemischt zur göttlichen Tradition zu machen, ohne deswegen diese Gebräuche noch besonders von den Aposteln herzuleiten d). Auch der Ausspruch der Kirche über den Canon beruhet auf einer Tradition von dieser Art.

Weil diese zweite bisher aufgezeigte Gattung nun die eigenthümliche und ächtkatholische Tradition in sich begreift in einem nur dieser Kirche eigenthümlichen Sinn: so erhoben sich auch darüber, besonders unter den Vätern zu Trient, die meisten Streitigkeiten. Gleich als nur proponirt worden war, daß der heiligen Schrift die Tradition an die Seite zu setzen sey, welche man theils äußerlich historisch aus Christi Munde, theils innerlich aus Suggestion des heiligen Geistes hatte, so widersetzten sich Einige scharf, bemerkend, wie man sich durch solche Restriction dem Spott der Ketzer aussetzen würde, die ihnen nun vorwerfen würden, sie approbirten nur solche Traditionen, die ihnen gefielen, und ließen andere aus der Mode kommen, obgleich sie eben so gut von einem göttlichen Gesetzgeber abstammten. Noch stärker griff der Bischof Bertano das proponirte Decret an, in welchem es hieß, die Tradition sey mit gleicher (aequali) Ehrfurcht, als die heilige Schrift anzunehmen e). Sehr gründlich be-

d) Ueber das erstere verordnete daher das Concilium von Constanz in der dritten Session mit merkwürdigen Ausdrücken: Hujusmodi consuetudinem ab ecclesia et S. S. patribus rationabiliter introductam et diuissime observatam habendam esse pro lege, quam non liceat reprobare, aut sine ecclesiae auctoritate prohibere. In Harduini Conc.

Tom. VIII. col. 381. Vergleiche Trident. conc. Sess. XXI. c. 1. Daß das andere eine göttliche Tradition sey, leugnet selbst der Papst Benedict de Sacrificio missae; sec. 1. §. 172.

e) Diese Streitigkeit erzählt Palavicini asein. Gra Paolo weiß nichts davon, auch seinem Commentator le Courayer ist sie entgangen, da sie doch beiden viel Stoff zu Bemerk-

wieß er, obgleich Schrift und Tradition von Gott kämen, so sey doch dieß schon aller Wahrheit eigenthümlich, daß sie aus der Urwahrheit stamme; deswegen sey aber doch noch nicht alles, was wahr befunden, der heiligen Schrift gleich zu setzen, und Gott habe nirgends der Tradition soviel Beständigkeit ertheilt, da einige ja gänzlich aufgehört hätten, also ihnen nicht gleiche Ehrfurcht zugesichert. Dagegen premirten nun Andere den Ausdruck: göttliche Wahrheit, und bestanden darauf, daß alle Wahrheit deswegen noch nicht göttlich sey, Tradition und Schrift aber seyen Gottes Werk, diese in Buchstaben, jene im Herzen aufbewahrt f). Der Bischof gab hernach seine Meinung auf, und verlangte nur, daß man statt gleiche Ehrfurcht: ähnliche (simili) Ehrfurcht gegen die Tradition setzen müsse. Am stärksten aber zog in einer der Congregationen ein anderer, Naclanti, der Bischof von Chiozza, gegen das abgefaßte Decret zu Felde, indem er die Tradition nicht sowohl aus unmittelbar göttlicher Inspiration geflossen und historisch betrachtete, sondern als ein kirchliches Gesetz. Er behauptete, es sey dieses ein unerträglich Joch, und nannte die Aequalität zwischen der heiligen Schrift und Tradition geradezu gottlos. Darüber entstand sogleich ein gewaltiger Lärm; alle verlangten Bestrafung des Bischofs; der erste Legat sprach: es scheine am besten, die Theologen herbeizukommen zu lassen, auf daß man nach Anhörung des Decrets und der Gründe des Bischofs entweder über Verbesserung des Decrets oder Bestrafung des Bischofs entscheiden könne. Nun lenkte dann dieser gleich einigermaßen

kungen hätte geben können, wie sie dergleichen gern zu machen pflegen. Pallav. l. VI. c. 14. sq.

f) Die Tradition, sagte einer, be-

ziehe sich nur allein auf die continua successione in ecclesia catholica conservatas. Pallav. l. e. Natal. Alex. VIII. p. 624.

ein, ohne jedoch seinen Satz zurückzunehmen g). Als aber alle scheltend über ihn herfielen, weil er Einer der letzten beim Stimmen sich angemäßt, alle als gottlos zu beschimpfen, und anderer Meinung zu seyn, als alle die übrigen, so bekam er große Angst, bereuete sein Vergehen und versprach, dem Decrete unbedingt beizutreten h).

Aus allem bisher über das wahre Wesen der katholischen Tradition Angeführten ergibt sich nun, daß sie am besten, sichersten und bestimmtesten als ein Befugniß, als ein Recht (jus) betrachtet, und selbst, wenn auch als quaestio facti, immer zugleich als quaestio juris, genommen werden muß — eine Ansicht, die nicht allein auf die äußeren rechtlichen Verhältnisse der katholischen Disciplin und Verfassung, sondern auch auf die innern des dogmatischen Glaubens bezogen werden muß, da diese selbst hier immer zugleich als ein Recht, nämlich der Kirche, und als durchaus rechtlich verbindend, nämlich für alle Glieder derselben, betrachtet wird. Nur Traditionen und einzelne Lehren sind Institutionen, die auch menschlichen und zufälligen Ursprungs seyn können, obgleich auch andere noch aus Christus und der Apostel Zeiten hergebracht seyn können. Aber die Tradition im eigentlichsten Sinn muß als das Befugniß angesehen werden, zuerst mündlich von der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche ausgesprochen, hierauf beibehalten, und bis auf unsere Zeit fortgepflanzt i).

g) Advocentur, sagt er, theologi: ego impietatis accusavi non integrum decretum, sed aliquas duntaxat ipsius voces et impii nomine non haereticum intellexi, sed inhumanum, quatenus nimis ponderosum onus nobis imponat. Pal. v. 1. c.

h) Dennoch sagte er in der Session bei Vorlesung des Decrets nicht, wie die Uebrigen: Placet, sondern Obediam. Nun suchte man denn diesen Bischof bald darauf auf eine gute Art von der Synode wegzuschaffen. Pallavicini a. D.

i) Den wahren Geist und Zweck

An der dritten Gattung von Tradition, oder dem Befugniß, den Sinn der heiligen Schrift auf eine einzige bestimmte und kirchliche Weise geltend zu machen, tritt das Wesen der Haupttradition des Katholicismus erst recht scharf hervor, und die Kirche schließt den Kreis aller Traditionen, so wie sie als ungeschriebenes Wort zuerst aus dem Munde Christi und der Apostel kamen, und dann zum Theil in die heilige Schrift übergingen, zum Theil neben ihr hinfließen, auß bestimmteste ab dadurch, daß sie nur sich das Befugniß beigelegt, die heilige Schrift auf die einzig richtige Art auszulegen. Denn was kann es anders heißen, als Auctorität, wenn die Kirche auch dieses noch Tradition nennt; historisch, oder äußerlich ist ihr doch für jede einzelne Stelle die allein richtige Interpretation nicht zugekommen, und überliefert worden k).

Diese dreifache Tradition, die ihrem Prinzip nach eigentlich doch nur Eine ist, muß für wesentlich nothwendig

der Kirche mit ihren Traditionen findet man schon bei Eusebius ausgesprochen, wenn er sagt: *ad imbecillitatem multorum se demittentes apostoli partim literis, partim sine literis, quasi jure quodam non scripto servanda commendarunt. Demonstr. Evang. l. 1.* So definiert auch Nieger die Tradition: *jus viva primum legislatoris ecclesiastici voce propositum, dein ad posteros derivatum, constanti ac perpetua observantia ad nostram usque memoriam propagatum. Inst. 1. p. 181.* Und in seiner *diss. de traditionis sacrae natura, indole et existentia: norma et regula vel a deo ipso, vel ab apostolis, vel eorum*

successoribus (welche drei Punkte er dort unter der *legisl. ecclesiast.* zusammenfaßt) *viva primum voce cum fidelibus communicata, ab his accepta et continuata, deinceps communicatione ad nos usque propagata, in erendis et agendis fideles qua tales ad sui observantiam obligans. Opusc. l. c. p. 117.* Auch die *professio fidei* spricht den Unterschied zwischen apostolischer und kirchlicher bestimmt genug auß: *Apostolicas et ecclesiasticas traditiones uti quasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. p. 22. ad Calc. con. Trid.*

k) Ausdrücklich und hauptsächlich heisset Vincentius von Lerins die

in dem System des Katholicismus gehalten werden, und nun erst läßt sich die Frage bestimmt und vollständig beantworten, ob im Katholicismus von einer Tradition außer der heiligen Schrift, ohne die heilige Schrift, und selbst wider die heilige Schrift, die Rede seyn könne, wie man ihm oft vorgeworfen hat.

Dem Geiste der katholischen Kirche und dem Sinn der Synode gemäß muß die Tradition als eine neben der heiligen Schrift hinfließende, also in dieser Rücksicht allerdings verschiedene Erkenntnißquelle des Christenthums betrachtet werden. Sieht man das Decret der Synode hierüber genauer an, so liegt dieß freilich nicht nur auf den ersten Blick darin; sondern es wird auch immer klarer, je mehr man den wahren Sinn versteht, in welchem die Kirche dieß genommen wissen will. Zunächst ist man gar noch nicht gezwungen, deswegen auch anzunehmen, daß die Tradition nun mit der heiligen Schrift weiter keine Gemeinschaft, keinen Zusammenhang habe, und daß sie auch ohne die heilige Schrift wohl bestehen könne. Es soll ja immer doch derselbe heilige Geist seyn, der in beider-

Tradition auf die Autorität der Kirche, die heilige Schrift in ihrem einzigen unwandelbaren Sinne anzulegen. *Commonit. c. II. tot. p. 20. ed. Klüpfel. cum annot.* Auch von dieser Art Tradition hat noch die Synode selbst einige Exempel gegeben. *Sess. VI. c. 8. p. 40.* indem sie sich nämlich dort bei Auslegung eine Stelle der heil. Schrift auf den Consensus der Väter beruft. Auch *Sess. XVI. c. 1.* ist die Berufung auf Tradition eregetischer Art. Hier wird gelehrt, Christus habe nach seiner Auferstehung zu seinen

Jüngern, als er sie anbleih, gesagt: nehmet hin den heil. Geist, welchen ihr die Sünde erlasset &c. und daß nun, fährt die Synode fort, durch diese ausgezeichnete That (*insigni facto*) und durch diese hellen Worte (*verbis tam perspicuis*) den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Macht, die Sünde zu erlassen und zu behalten, mitgetheilt worden sey, hat aller Väter Consensus von jeher bewiesen, *universorum patrum consensus semper intellexit. Can. et Decr. p. 134.*

lei Ueberlieferungen des Christenthums weht. Die Kirche nimmt selbst Beweise für die Nothwendigkeit des Glaubens an ihre Tradition aus der heiligen Schrift her l), und das Höchste, was man aus der Art, wie sie sich hierüber erklärt hat, zu schließen befugt ist, ist die Meinung, daß sie in ihrer Tradition einige Lehren und Institutionen mehr besitzt, als die heilige Schrift enthält, daß jene eine gewisse Eigenthümlichkeit haben, wodurch sie vor denen in der heiligen Schrift, wo nicht sich auszeichnen, doch wenigstens von ihnen sich unterscheiden, und daß ohne die Tradition selbst die heilige Schrift nicht seyn könne, nicht aber, daß man darum, weil man die Tradition besitzt, die heilige Schrift füglich entbehren könnte m). Wo hätte denn je die Kirche dieses nur merken lassen, daß die Tradition zur heiligen Schrift ein für diese so sehr zurücksetzendes, verdrängendes, oder gar vernichtendes Verhältnis habe, da sie im Gegentheil die Tradition nur mit gleicher Ehrfurcht n) aufzunehmen gebietet, als der heiligen

l) Luc. 24. 27. Apostelg. 1, 3. Joh. 16, 12. 1. Kor. 11, 2. 2. Thess. 2, 14. 3, 6. 2. Tim. 1, 13. 14. 2, 1. 2. 3, 14. Jerem. 31, 33. 2. Kor. 3, 2. Allein man sehe, mit welchem kritischen Scharfsinn, und mit welcher geistreichen Erregung Chemnitz alles widerlegt hat, was dieses System zu Gunsten seiner Tradition aus dieser, besonders der beiden letzten Stellen gezogen hat. Ex. p. 24. besonders p. 41.

m) Allerdings waren schon auf der Synode einige, qui oserent dire, que toute la doctrine catholique n'étoit fondée que sur la Tradition, puisqu'on ne croit à l'écri-

ture, que parcequ'on l'a par Tradition. Sarpi I. p. 267. und 269. Allein es ist bereits oben an jener berühmten Stelle des Irenäus der Sinn angegeben worden, in welchem auch dieser Satz ganz richtig, moderat und ächtkatholisch zu verstehen ist, und wenn auch gleich, wie wahrscheinlich, diese Väter in der Congregation ihn nicht so verstehen mochten, so war dieß doch eben auch nur ihre Privatmeinung und ohne notwendige Beziehung auf das System.

n) — pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. p. 19. Aus diesen Worten möchte man fast schließen, daß die Synode eine

Schrift gebührt. Ein Gegensatz also keineswegs, wohl aber ein Unterschied zwischen heiliger Schrift und Tradition wird in diesem System angenommen: denn unmöglich ist, daß der heilige Geist, der Schrift und Tradition eingegeben, sich in irgend einem Falle selbst widerspreche. So muß man von innen aus dem System die Sache betrachten, und zusehen, ob und daß nirgends ein wahrer Widerspruch herrsche zwischen der Tradition und heiligen Schrift, welche Untersuchung dann reinhistorisch ist. — Ferner, wer den innern Zusammenhang der Tradition mit der Idee der Kirche erkannt hat, der kann es unmöglich für eine Gottlosigkeit halten, wofür es so oft von der Polemik ausgeschrieen worden, daß die Synode die Tradition der heiligen Schrift nur überhaupt gleichgestellt hat. Der Vorwurf, daß sie auf diese Art Menschenatzungen gleichen

weit größere Ehrerbietung gegen die heilige Schrift, als gegen die Tradition hatte: denn ihren übrigen Grundfüßen von dem höheren Alter und dem mehrumfassenden Inhalt der Tradition, von der selbst die heilige Schrift nur ein Theil ist, wäre es ja ganz gemäß gewesen, wenn sie das *pari pietatis affectu* etc. eher von der heiligen Schrift allein, als so, wie sie gethan hat, von dem Verhältniß der Tradition zur heiligen Schrift ausgesprochen hätte. Dieser Ehrerbietung gegen die heilige Schrift, welche noch die Synode bewies, und dem wahren Geist dieser Kirche zuwider ist es also, nur zu sagen, geschweige es oft zu wiederholen, und recht dringend darauf zu bestehen, daß die Apostel gar keinen Auftrag gehabt hätten, zu

schreiben, welches kaum etwas anders heißt, als: daß sie es wohl auch eben so gut hätten bleiben lassen können. S. Fischer's Lehrbuch der christlichen Religion. S. 34. Oder wäre vielleicht bekannt, daß es verboten worden? Selbst Bellarmin sagte ja. *Apostolos quidem deo volente et inspirante, sed non praecipiente scripsisse. De verbo Dei l. IV. c. 3. p. 163.* Ungleich richtiger drückte sich auf der Synode der Carmeliter Marinier aus, wenn er sagte: *qu'il étoit donc indubitable, que ce, que les Apostres avoient écrit et ce qu'ils avoient enseigné de vive voix, étoit de même autorité, puisqu'ils avoient parlé comme écrit par l'inspiration du saint esprit. Sarpi I. p. 269.*

Werk beizulegen geboten habe, als der heiligen Schrift, trifft nach der bisherigen Erörterung dieser Lehre die Kirche nicht mehr: denn es ist ja, wo es auf wesentliche Punkte ankommt, immer nur von einer göttlichen Tradition die Rede, und ganz eins in diesem System, ob das Wort Gottes schriftlich, oder mündlich sich mittheilt o). Weit treffender ist der Vorwurf, daß nach der allgemeinen Lehre der Kirche von der Tradition die heilige Schrift nothwendig der Unzulänglichkeit, der Unvollständigkeit, der Ungewißheit und Dunkelheit müsse beschuldigt werden. Allerdings ist dieß eine große Härte, wozu das System nothwendig führt: aber zusehender ist nur dabey nicht zu übersehen, daß niemals die Kirche selbst der heiligen Schrift diesen üblen Anstrich gemacht hat als eine Beschuldigung p), sondern daß sie nur aus dem Gesichtspuncte derer, die von außen an diesem System vorübergehen, nothwendig erscheint, innerlich aber nur als nothwendige Folge aus dem ganzen Verhältniß herfließt, in welches die Kirche Schrift und Tradition zu einander gestellt hat. Denn kraft dieses Verhältnisses muß die Kirche annehmen, daß es außer der, in der heiligen Schrift enthaltenen Glau-

o) Den Einwurf machten auf der Synode die Bischöfe von Gano und Ghiozza gegen das Decret Sarpi I. p. 288. Aber er läßt sich, wie man sieht, aus dem System leicht widerlegen. Hingegen ist ein großer Unterschied in der Anwendung, und hiebei treten alle die oben aufgeführten Schwierigkeiten ein in Erforschung bestimmter Traditionen. Allerdings ist es wohl eins an sich, auf welche Art, ob schriftlich, oder mündlich man Gottes Willen und Wort erfahre; auch Neller bleibt

dabei stehen p. 18. nihil interest, unde sciatur voluntas dei, modo sciatur. Für die Gewißheit aber, daß dieses und jenes nun wirklich ächtes Wort Gottes sey, und für die Ueberzeugung, daß uns statt dessen nichts anders untergeschoben werde, ist es keineswegs einerlei, denn sehr verschieden sind die Grade der Gewißheit, so etwas schriftlich, bestimmt und bleibend, oder nur mündlich, unbestimmt und veränderlich tradirt wird.

p) S. Vins. Lit. s. 41. p. 249.

bens- und Lebens=Lehre noch einige gibt, welche sich da-
 her nicht allein ableiten lassen, und welche zu wissen
 doch eben so nothwendig sind zur vollständigen Erkennt-
 niß des Christenthums und zur Seligkeit. Hiemit ist
 zwar die Suffizienz und Vollständigkeit der heiligen
 Schrift gelegnet, aber noch immer kein Gegensatz auf-
 gerichtet zwischen der heiligen Schrift und Tradition.
 Die nämliche Verwandniß hat es mit der Dunkelheit und
 Zweideutigkeit, welche der Katholicismus der heiligen
 Schrift nothwendig zuschreiben muß: denn es ist ihm
 eine wesentliche Tradition, daß er allein durch Tradi-
 tion den einzig rechten Sinn der heiligen Schrift her-
 ausbringen, und allen Zweifeln und Ungewißheiten über
 den einzigen Sinn der heiligen Schrift abhelfen kann.
 Aber folget denn nun schon hieraus, daß die heilige
 Schrift an sich und durch sich selbst gar nicht zu ver-
 stehen sey, wenn gar keine Zweifel und Ungewißheiten ein-
 treten, und ist das Recht der Auslegung, oder vielmehr
 der Bestimmung des rechten Sinnes im Fall der Noth,
 welches die Kirche sich vorbehalten, wohl etwas anders,
 als eine Erklärung, daß der nämliche heilige Geist, der
 die Schrift eingegeben, und der Kirche von jeher einge-
 wohnt, sie auch am besten verstehen müsse? Sie geht
 dabei nur von der Voraussetzung aus, daß die Worte
 eines göttlichen Geistes und Sinnes auch nur durch gött-
 lichen Geist und Sinn verstanden, und richtig ausgelegt
 werden können, wovon an einem andern Orte ausführli-
 cher die Rede seyn wird. — Es ist wahr, nicht nur
 akatholische Theologen, sondern selbst berühmte Gelehrte
 der katholischen Kirche haben diese schwere Lehre sehr ent-
 stellt, und dem orthodoxen und objectiven Dogma viel
 Fremdartiges beigemischt. Jene haben diesem System
 Grundsätze zugemuthet, denen es aus höheren Rücksichten

und durch seine Prinzipien gebunden nicht beifallen kann; diese haben, nur um die Nothwendigkeit ihrer Tradition zu beweisen, die heilige Schrift oft aufs tiefste herabgesetzt. Sie haben sich nicht nur die schändlichsten Kästzungen der heiligen Schrift erlaubt, um nur ihre Tradition bis in den Himmel zu erheben q), sondern auch zugleich einen Gegensatz und Widerspruch zwischen Schrift und Tradition angenommen, der dem System durchaus fremd ist, wenn er auch äußerlich sich in der Geschichte nicht verbergen läßt, wo er sich oft groß genug ausgedrückt hat r). Insofern haben sie denn auch ihrem eigenen System einen sehr üblen Dienst geleistet, und sind ihm selbst aus bloßem Eifer untreu geworden; gleichwie Andere wieder auf einer andern Seite zu weit gegangen sind, und, protestirend gegen alle Tradition, aufgehört haben, katholisch zu denken. Denn nicht zu leugnen ist, daß diese Lehre eine der höchsten Stellen hat in dem System des Katholicismus, und mit den ersten Prinzipien desselben unzertrennlich zusammenhängt: daher hat auch die Synode zum Ueberflus jede wissenschaftliche Verachtung der Tradition noch mit einem eigenen Anathema verpönt s).

q) Man sehe des Andradius und Nighi Ausdrücke bei Obernig im Ex. I. p. 14 und 63. Vergl. Mosheim's Streittheologie I. S. 298.

r) Um wieviel sicherer hält sich auch nicht der katholische Glaube an das, was Vincent von Lerins hierüber sagt, daß man zuerst durch die Autorität der göttlichen Schrift und dann durch die Tradition der katholischen Kirche seinen Glauben sichern müsse. Quis

velit in fide sana sanus atque integer permanere, duplici modo munire fidem suam domino adjuvante debet; primum divinae legis auctoritate, tunc de in, ecclesiae catholicae traditione. Commonit. c. 1. p. 87. Veral. Bossuet Exposition de la doctrine de l'église sur les matières de controverse. p. 182.

s) Si quis autem — traditiones praedictas sciens et prudens con-

D r i t t e s K a p i t e l .

F o r t s e t z u n g .

Doch nicht nur über die äußerlichen Verhältnisse zweyer verschiedener Erkenntnißquellen des Christenthums zu einander, sondern auch über die inneren der einen, nämlich der heiligen Schrift besonders, hat die Kirche in ihrem Gegensatz zum Protestantismus einige ganz eigenthümliche Grundsätze aufgestellt.

2.

Sie hat auch jene Bücher der heiligen Schrift, welche in alten und neuen Zeiten für apokryphische gehalten wurden, in den Kanon der heiligen Schrift aufgenommen, und diesen auf solche Art erweitert, daß nicht nur der Gewinn sehr zweifelhaft, sondern, was noch viel wichtiger ist, selbst der Zusammenhang sehr dunkel ist, in welchem diese Entscheidung mit dem Begriff der Kirche steht.

temserit, anathema sit. l. c. p. 19. Wenn Fra Paolo der Meinung mit Beifall gedenkt, que l'on ne com-mendoit point, de les mépriser avec connoissance et de propos dé-libéré, de sorte, que ce ne seroit contrevenir au décret, que de les rejeter toutes d'une manière respectueuse I. p. 292. so hat er nicht bedacht, worauf die Synode das Wort praedictas trad. bezogen hat. Denn da sie zu Anfang des Decrets festsetzte: veritatem salutarem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus und

beide auf gleiche Art verehrt wissen wollte, so ist auch klar, daß im Sinne der katholischen Kirche die Tradition eben so wenig verworfen werden kann, als die heilige Schrift. Hierüber ist le Contrayr hinweggegangen; aber schon Pallavicini hat diese falsche Meinung verächtet. I. VI. c. 18. Sehr verführerisch ist diese Lehre in dem Vereinigungsvolane zwischen Bossuet und Molanus gemildert. Super reun. prot cum eccles. cath. tract. inter Jac. Ben. Bossuetum et D. Molanum. Vienn. 1783. p. 60. sfr. p. 93. 104. sq.

Kanonisch wurden in den ältesten Zeiten heilige Schriften genannt, sofern sie Regel und Richtschnur des christlichen Glaubens waren a). In dieser Bedeutung ward ursprünglich die Form der heiligen Schrift also genannt, weil ihr Inhalt kanonisch war b). Die, auf göttliches Geheiß und durch ausgezeichnete, von Gott begeisterte Männer aufgesetzten Schriften, den ersten Kirchen anvertrauet, waren beglaubigt durch das allgemeine Zeugniß der Aechtheit d. h. daß sie nicht nur die reine göttliche Wahrheit enthielten, sondern auch von jenen Verfassern herrührten, unter deren Namen sie in Umlauf gekommen waren c). Die in die Zeit der Apostel selbst noch hinüberreichende Kirche konnte um so sicherer dieses bestimmen, da sie die Verfasser selbst zum Theil noch kannte, zum Theil diese über andere, die schon gestorben waren, hinlänglich Zeugniß erhalten konnte. Die Gewißheit des göttlich geoffenbarten Inhaltes, die Beglaubigung durch die heiligen Schriftsteller selbst und das Zeugniß der ältesten Kirche, zu deren Zeit jene Schriften zum Vorschein, oder in Umlauf

a) Gal. 6, 16. Phil. 3, 16. Kor. 20, 13. Vergl. Suicer. Thesaur. eccles. sub V. κανων II. p. 37.

Denn billig gedenken wir der albernen Meinung nicht, daß der Kanon der heil. Schrift von einem Concilienkanon seinen Namen habe, und die heil. Schrift in eben dem Sinne kanonisch heiße, wie die kanonischen Horen und die Kanonici in der katholischen Kirche.

b) Wie der heilige Augustinus dieses in einem trefflichen Gleichniß also ausdrückt: Afferamus non stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus, et quomodo volumus pro

arbitrio nostro dicentes: hoc grave, hoc leue est. Sed afferamus diuinam stateram de scripturis sanctis, tanquam de thesauris dominicis et in illa, quid sit gravius, appendamus, imo non appendamus, sed a domino appensa recognoscamus. De bapt. l. II. c. 6.

c) In diesem Sinne wurde das Wort Kanon erst im 4. Jahrhundert genommen, und auf das Verzeichniß der göttlichen Bücher eingeschränkt. S. Zahn Einleitung in die göttlichen Bücher des alten Bundes. 2. Aufl. I. S. 119.

kamen und gebilliget wurden, constituirten die zulänglichste Auctorität für die Kanonicität einer heiligen Schrift.

Die nachfolgende Kirche bewahrte sorgfältig die Zeugnisse der früheren für die ächten heiligen Bücher, und so pflanzte sich die Gewißheit über die unbezweifelt heiligen Schriften, wie eine ächthistorische und anerkennungswürdige Tradition, gleichsam von Hand zu Hand, auf die spätere Zeit fort. Selbst die authentischen Schriften d. h. die Autographa der heiligen Schriftsteller konnten sich noch ganz gut und lange erhalten bey einzelnen Kirchen. Auf diesem treuhistorischen Wege und mit solcher natürlichen, angeborenen Kritik konnte dann die spätere Kirche manche Schriften geradezu verwerfen, die einem Apostel zugeschrieben, aber weder durch Inhalt, noch durch Zeugniß der ältesten Kirchen beglaubiget waren d), und nach diesen Kriterien machte Eusebius jenen berühmten Kanon, der seitdem fort-dauernd hohes Ansehen in der Kirche behalten hat e). Er begründete jenen Hauptunterschied zwischen kanonischen oder katholischen, die ohne Widerrede von allen christlichen Kirchen angenommen worden und zwischen den zweifel-

d) Serapion urtheilt z. B. aus diesem Gesichtspunct über ein falsches Evangelium, welches unter Petri Namen in Umlauf war, apud Euseb.: Nos Petrum et reliquos apostolos sicut et Christum recipimus, sed *ψευδεπιγραφα* rejicimus, velut gnari eorum sensus et sententiae, scientes, quod talia non accepimus tradita ab Apostolis (*ὄν παρελκβομεν*). Der heilige Hieronymus erzählt nach

Leetullian, daß, als nach Vantus Tode unter dem Titel: über den Zeitlauf Pauli und der Thekla und unter Paulus Namen eine Schrift erschien, presbyterum quendam in Asia *σπουδασην* Pauli convictum apud Johannem, quod auctor esset illius libri, et confessum, se hoc Pauli amore fecisse et ob id excidisse. Hieronym. de vir. illustrib. Opp. I. p. 827. ed. Vallarsi.

e) Euseb. h. e. I, III. c. 2 et 25.

haften, bey denen ungewiß, ob sie von den Aposteln herühren, welchen sie zugeschrieben worden, und die das Zeugniß der ältesten Kirche nicht für sich hätten, gleichwohl nicht unnütz, sondern gelesen in verschiedenen Kirchen (hagiographa, ecclesiastica) u. s. w. f). Nach diesen Bestimmungen ist denn auch immer selbst unter den, in allen gewöhnlichen lateinischen Uebersetzungen der Bibel befindlichen heiligen Schriften ein großer Unterschied gemacht: denn von der ganzen, von der ersten und ältesten Kirche sind einige für kanonisch, andere für apokryphisch gehalten worden g).

Nach diesen historischen Zeugnissen des Alterthums und bey der genauen Bestimmtheit des jüdischen Kanons selbst im Talmud h) ist es nun allerdings befremdend genug,

f) Diese letzteren nannte der heilige Hieronymus *Apokryphen*, legit haec ecclesia ad aedificationem plebis, non ad auctoritatem ecclesiasticorum dogmatum confirmandam Praef. in libr. Salom. Tom. IX. p. 1293. ed. Vallarsi, quorum auctoritas ad roboranda illa, quae in contentionem veniunt, minus idonea judicatur. Praef. in Judith. Tom. X. p. 22. Noch härter spricht er von einem der apokryphischen Bücher — si cui tamen placet, hunc librum recipere. ad Furiam ep. 54. p. 16. und im ersten Buch Hagiagai: Si quis tamen vult librum accipere mulieris. S. die annot. l. c.

g) Unter die Apokryphen werden aus dem alten Testament gerechnet: das Buch der Weisheit, Jesus der Siracide, Judith, Tobias, das dritte und vierte Buch Esra, Baruch,

der Brief Jeremiä, die Bücher der Maccabäer und Stücke in Eäther und Daniel. Einige von diesen sind dazumal geschrieben, wo Israel gar keine Propheten mehr hatte, wie die alten. Andere tragen den Namen der Propheten an der Stirne ohne Grund und Befugniß. S. Augusti Einleitung ins A. T. S. 55 — 74. und Jahn a. D. S. 132. ff. Aus dem neuen Testament gehören dahin: der Brief Jacobi, Judä, an die Hebräer, der zweite des Petrus, der zweite und dritte des Johannes, die Apocathysie. Euseb. III. c. 3. 25. 39. II. c. 23.

h) Die Frage, warum gleichwohl die christlichen Schriftsteller die Apokryphen des alten Testaments zu historischen und dogmatischen Zwecken allegiren, s. beantwortet bey Augusti a. D. S. 72. ff.

wie die Synode zu Trient dazu kommen konnte, die gute, bewährte, auf unverwerfliche Zeugnisse des Alterthums gebaute Ordnung mit einem einzigen Schlage aufzuheben, ohne Rücksicht und Unterschied alle in der gewöhnlichen Sammlung und Uebersetzung enthaltenen Bücher mit einem Nachspruch für kanonisch zu erklären i), und diejenigen selbst mit einem Anathema zu treffen, welche sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen möchten k). Man begreift es nicht gleich, wie die Kirche ohne einen Grund anzugeben, oder ein historisches Zeugniß, selbst gegen die gemeinsame Stimme des Alterthums apokryphische Schriften plötzlich zu kanonischen machen kann, und ganz unmöglich scheint, daß sie es ganz ohne Grund gethan haben könnte. Sie hat vielleicht auf den guten, erbaulichen, göttlichen Inhalt dieser apokryphischen Schriften mehr gesehen, als auf die Zeugnisse des Alterthums für die Aechtheit derselben. Aber nach allen alten Berichten ist doch historisch ungewiß, daß sie von Propheten und Aposteln abgefaßt sind, und darum durften sie doch noch nicht zu kanonischen werden: denn erbaulichen Inhalts konnten sie auch als Schriften vom zweiten Range seyn, und in der Sammlung der heiligen Schriften als Apokrypha den kanonischen folgend. Oder sie hat vielleicht auf einige Zeugnisse, welche für jene Apocryphen zu sprechen schienen,

i) Dieß that sie aber gleich noch in der vierten Session. Sacrorum vero librorum indicem huic decreto adscribendum censuit (Synodus), ne cui dubitatio suboriri possit, quinam sint, qui ab ipsa synodo suscipiuntur. Sunt vero infra scripti. Testamenti veteris quinque Moysis etc. Sess. IV, decr. de canon. script. p. 19.

k) Si quis autem — habet die Synode fort — libros ipsos integros cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata Latina editione habentur, pro sacris et canonicis non susceperit, anathema sit. l. c.

zuviel gebauet 1). Wenn es auch die Synode nicht sollte gethan haben, so ist gewiß, daß katholische Theologen, um ihre Entscheidung zu vertheidigen, sich auf zwey Hauptzeugnisse dafür berufen haben m).

Die dritte Synode zu Karthago, im J. 397. gehalten, machte der Welt zum erstenmal den neuen Kanon heiliger Schriften bekannt, den sie zu Stande gebracht hatte, und der auch diejenigen Schriften enthielt, die man vorher noch nie im Kanon gesehen n). Wiederholt auf dem sechsten Concilium von Karthago im J. 419. ward dieser Kanon von der africanischen Kirche bekräftigt o); auf

1) Allerdings sagt Nicophorus, dessen Zeugniß freylich schon etwas jung ist, l. II. c. 46. wo er aus Eusebius die Meinung der alten Kirche über jene apokryphischen Bücher anführt, diese Bücher seyen schon längst für ächt und legitim angenommen worden. Aber er gibt durchaus keinen Grund an, warum man denn von dem Beispiel und Zeugniß der ältesten Kirche abweichen müsse. Eben so wenig will es sagen, wenn Hilarius witzig die 22 kanonischen Bücher des alten Testaments mit eben so vielen Buchstaben des hebräischen Alphabets zusammensetzt, und nun, weil das griechische und lateinische Alphabet 24 Buchstaben hat, verlangt, daß deswegen noch zwey Bücher, nämlich Judith und Tobit zum Kanon hinzuzuthun seyen. Prolegg. in Psalm.

m) Zuletzt noch neuerlich in einer Beilage zur Religionsgeschichte vom Grafen zu Stolberg. Versuch einer Abhandlung über die göttliche Eingebung der deuterokanonischen B.

cher des alten Testaments, wie auch eine Rechtfertigung des Beschlusses der Kirchenversammlung zu Trident, welche sie für göttlich zu halten verpflichtet. Uebersetzt aus der franzos. Handschrift eines Freundes, Theologen der Sorbonne. In Stolbergs Religionsgeschichte IV. Theil. 2. Abtheilung S. 686. ff.

n) Conc. Carthag. can. 47. ap. Mansi III. p. 891.

o) Conc. Carth. VI. Mansi l. c. Auch Innocentius I. nahm die Verfügung billigend auf, im J. 405., in einem Bericht an Gruperius ap. Coustant Epp. roman. pont. p. 789. Und diesem allem trat auch der Papst Gelasius bey im 5. Jahrhundert auf einem Concilium im J. 494 ap. Hard. II. p. 97. und das Concilium von Sens, zu Paris versammelt im J. 1528. S. Continuat. de l'histoire eccles. de Fleury I. l. 13. n. 91. Auch Papst Eugen in seinem decr. pro Jacob. ap. Harduin. Conc. Tom. IX. p. 1024.

beiden Kirchenversammlungen spielte der heilige Augustinus die erste Rolle, und noch besonders berichtend, aus welchen Büchern der Kanon der heiligen Schrift bestehe, nennet auch er diejenigen Bücher kanonisch, welche jetzt apokryphische heißen p). Allein man weiß, daß, was hierüber auf jenen Nationalconcilien von Africa vorkam, bereits auf dem früheren zu Hippo vom J. 393. discutirt worden war; nun hat man zwar noch eine Sammlung von Verordnungen desselben, aber in solcher Verschiedenheit, daß sie ein gegründetes Mißtrauen gegen alle erregt q). Auf diese erste Bestimmung hierüber mußte man eingehen können, um zu wissen, wieviel Glauben, Gewicht und Auctorität der Fixirung des Kanons auf dem dritten Karthager Concilium beizulegen sey r). Doch

p) De doctr. christ. l. II. c. 8. In canonicis scripturis, sagt er hier unter andern, ecclesiarum catholicarum quamplurimum auctoritatem sequatur, ut eas, quae ab omnibus accipiuntur ecclesiis catholicis, praeponat eis, quas quaedam non accipiunt. In eis vero, quae non accipiuntur ab omnibus, praeponat eas, quas plures gravioresque accipiunt. Man bemerke daran, wie der heil. Augustin, obgleich von kanonischen Schriften redend, sie doch so offenbar unterscheidet.

q) E. Mansi III. p. 850. in dessen einem Kanon schon festgesetzt war: Scripturae canonicae in ecclesia legendae quae sint et praeter quas aliae non legantur. l. c. p. 896. Vergl. Marca diss. de vet. coll. can. c. 5. §. 16. Tillemont Me-

moires ecclesiast. Tom. XIII. p. 203. sq.

r) Auf diesen Punct, der ein Hauptpunct ist, kommt freilich der gelehrte Verf. der Abhandl. von Stolberg erst am Ende und in einer Note, sich entschuldigend, daß er die Acten jener Kirchenversammlung nicht früher zu Gesicht gekommen. S. 782. Auch Zahn gibt zu, daß diese Erklärungen nicht allgemein verbindend waren, auch nur so zu verstehen, daß in diesen Büchern nichts vorkomme, was der Glaubens- und Sittenlehre entgegen wäre, und daß sie folglich nicht aus der Kirche zu verbannen, sondern als lehrreiche und erbauliche Schriften vorzulesen seyen. s. Einl. a. D. S. 158. Im übrigen ist in jener nicht unavindlichen Abhandlung der Einwürfe trefflich widerlegt aus dem Standpuncte

nicht nur darauf, sondern auf die wahre Meinung Augustins reducirt sich die ganze Streitfrage, da wohl entschieden ist, daß er der Urheber dieser Entscheidung war. Es kommt aber bey ihm der Gegensatz zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern gar nicht vor in dem Sinne, wie etwa bey Hieronymus; unter apokryphischen verstand er die völlig und erweislich falschen, fabelhaften und jederzeit allgemein verworfenen: aber es folget hieraus noch nicht ein günstigeres Urtheil Augustins über die, von Anbeginn an für Apokryphen gehaltenen Bücher, als die christliche Kirche und selbst die jüdische Synagoge schon vor ihm darüber gefället hatte s). Augustinus nahm überhaupt nur zwey Gattungen von Schriften an, kanonische, die in den Kirchen gelesen wurden, und Apokryphen, welche als leere Fabeln nicht weiter geachtet zu werden verdienen t): aber, wenn er jene zusammen kanonisch nannte, so hob er damit den inneren und äußeren Unterschied noch lange nicht auf, den die Kirche schon längst zwischen ihnen gemacht, und er legte darum gewiß dem Buche Judith und Tobias nicht die nämliche

des Katholicismus, der aus dem Stillstehenden der früheren Kirche bis auf das Carthager Concilium gegen dieses hergenommen war. S. 759. ff.

s) Man vergleiche hier nur noch einmal die eben angeführte Stelle von ihm. de doctr. chr. II c. 8. und man sehe nur, wie in der Carthager Bestimmung selbst Augustins Idee von Apokryphen, als solchen, die gar nicht gelesen werden sollten in der Kirche, so scharf ausgedrückt ist: Item placuit, ut praeter scrip-

turas canonicas nihil in ecclesia legatur sub nomine divinarum scripturarum, Mansi I. c. p. 891.

t) Dieß ist ganz deutlich aus folgender Stelle: Omitamus earum scripturarum fabulas, quae apocryphae nuncupantur, eo, quod earum occulta origo non claruit patribus. De civit. dei I. 15. c. 23. und: Legunt scripturas apocryphas Manichaei, nescio a quibus tutoribus fabularum sub nomine Apostolorum scriptas. Contra Faustum I. 22. c. 79.

Authentie und Integrität bey, als dem Pentateuch oder den Psalmen. Denn obgleich sie zusammen in den Kirchen gelesen wurden, so wiederholt er selbst doch auch den alten Unterschied zwischen denen, die in allen, und zwischen denen, die nur in einigen Kirchen gelesen wurden: welches doch in der That und Wahrheit der nämliche Unterschied ist, als zwischen kanonischen oder katholischen und apokryphischen Büchern u). Es kann also aus seinem Ausspruch nichts anders gefolgert werden, als daß er die von uns Apokryphen genannten Schriften, obgleich an sich nicht von dem nämlichen Gewicht und derselben Auctorität, wie die unbezweifelt kanonischen, doch nicht zu den erwiesenen fabelhaften, verwerflichen und verworfenen Schriften zählen wollte.

Noch weniger kann man sich mit einigem Grund auf das Zeugniß des Hieronymus berufen, da bey ihm der Unterschied und Gegensatz zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern sehr bestimmt und scharf hervortritt. Denn

u) So nennet zwar Augustinus auch die Bücher der Maccabaer in dem angegebenen Sinne kanonisch. Aber gibt er ihnen deswegen das nämliche Ansehen, wie den übrigen dafür anerkannten Schriften? *Hanc quidem scripturam*, sagt er darüber, *quae appellatur Machabaeorum, non habent Judaei sicut legem et Prophetas et Psalmos, quibus dominus testimonium perhibet, tanquam testibus suis Luc. 24. sed recepta est ab Ecclesia non inutiliter, si sobrie legatur, vel audiat. Contra Gaudentii epist. l. II. c. 23.* Würde Augustinus wohl ein solches Urtheil ausge-

sprochen haben über ein Buch, an dessen göttliche Eingebung und Kanonicität er glaubte? Ein andermal, als er aus dem Buche der Weisheit einen Beweis gegen einen Gegner hergenommen, den dieser darum nicht gelten lassen wollte, weil er aus einem nicht kanonischen Buch hergenommen war, so vertheidiget Augustinus bey dieser Gelegenheit die Kanonicität jenes Buches gar nicht, sondern sich haltend allein an die Sache ruft er aus: *quasi excepta hujus libri attestacione res ipsa non clara sit. De praedest. sanctor. c. 14.*

wenn er vom Brief Jacobi sagt, daß er im Lauf der Zeiten Auctorität erhalten w), oder vom Brief Judá, daß er schon wegen seines Alters Ansehen verdiene und eine Stelle unter den heiligen Schriften x), wenn er sagt: die Synode zu Nicáa habe das Buch Judith unter die heiligen Schriften gestellt y): so kann dieses alles noch nichts für seinen Glauben an die Kanonicität dieser Bücher beweisen: denn Hieronymus macht einen scharfen Unterschied zwischen der Aufnahme in die Reihe heiliger Schriften und in den Kanon derselben. Er ist ja eines der stärksten Zeugnisse für den alten Glauben der Kirche der vier ersten Jahrhunderte an den kanonischen Werth und Gehalt einiger und an den apokryphischen anderer, und seine verschiedenen Prologen widersprechen geradezu den Bestimmungen jener Karthager Synoden z). Selbst von katholi-

w) Catalog. scriptor. eccles. I, p. 170.

x) l. c. p. 172.

y) Prol. in Judith. Tom. X. p. 22.

z) Man sehe, wie hier der Verf. den angeführten Abhandl. sich hilft. S. 782. In jedem Fall wird es schwer seyn, des Hieronymus Ausprüche mit denen jener Synoden zu vereinigen, und des Hieronymus wahre Meinung von den Apokryphen wird nur noch gewisser, wenn man annimmt, daß das Hipponense und Carthaginense ihm hauptsächlich entgegen celebrirt ward. Vom Buche Judith sagt er z. B. daß es unter die heiligen Schriften gerechnet werde. l. c. Aber in dem Prolog. zu den Sprüchen Salomos erklärt er den Ausdruck hinreichend: Judith, Tobiae et Machabaeorum

libros legit quidem ecclesia, sed eos inter canonicas scripturas non recipit. l. c. Tom. IX. p. 1296. Er bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie zwar zur Erbauung des Volks, nicht aber zur Bestätigung des Aushens kirchlicher Lehren gebraucht werden können. Dies ist es, was von allen zugegeben wird, was auch schon Eusebius bemerkte. h. e. II. 23. Im Prol. galeat. sagte er: Igitur Sapientia, quae vulgo Salomonis inscribitur, et Jesu Sirach liber et Judith et Tobias et Pastor non sunt in Canone. Von diesen Apokryphen sprach Hieronymus das Urtheil aus: Apocryphorum naenias mortuis magis haereticis, quam ecclesiasticis vivis canendas. Prol. Comment. in Matth. Tom. VII. p. 6.

ſchen Theologen iſt es jetzt eingestanden, daß die Kirche vor der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Trient noch kein ausdrückliches und feierliches Geſetz gegeben hatte, die Lehre, daß auch die ſogenannten Apocryphen zum Kanon zu rechnen ſeyen, als einen Glaubensartikel anzunehmen a).

Es war also keine Rückſicht auf hiſtoriſche Gründe und Zeugniſſe des Alterthums, was die Synode veranlaßte, den offenbaren Unterſchied zwiſchen kanoniſchen und apokryphiſchen Büchern aufzuheben, ſondern eine bloße Verſchmähung derſelben b). Zu dieſem Trotz gegen alle Geſchichte konnte auch die Synode nicht beſtimmt worden ſeyn durch den Gedanken, aus dieſen Apokryphen, wenn ſie also kanoniſch geworden, deſto ſicherer einige Beweisſtellen für gewiſſe Lehren herzunehmen. Denn zwar iſt

a) S. die angef. Abhandl. S. 706. wo auch Benedict Stattler angeführt wird, der das nämliche ſagt.

b) Es iſt zwar bekannt, daß katholiſche Gelehrte im Gefühl der gar zu antihiſtoriſchen Deciſion des Kirchenraths zu Trient in dieſem Punct, des Auguſtinus bereits erklärte Worte für ſich benutzend, wiederum doch noch einen Unterſchied unter den Büchern ſtatuirten wollen, welche doch die Synode so ganz unbedingt ſämtlich in den Kanon aufgenommen hat. Sie unterſcheiden ſich ſtark auf die Geſchichte der ſeſſion, proto-kanoniſche Bücher des Kanons von deutero-kanoniſchen, wonit ſie ungefähr daſſelbe ſagen, was die Proteſtanten, und doch vermeidend den Namen: Apokryphen. Sie nehmen an, man ſey mit dem Decret der

Meinung derer gefolgt, die wie die übrigen Conſilia den Unterſchied zwiſchen den beiden Gattungen der Bücher als bekannt und ſich von ſelbſt verſtehend vorauszuſetzen rietten. S. Zahn Einl. a. D. S. 141. — *protocanonici, qui citra ullam controversiam semper et ubique pro divinis recepti sunt, et deutero canonici, de quorum divina origine aliquando dubitatum esse constat.* Riegger l. c. I. p. 162. Allein wie will man dieſe Unterſcheidung mit dem Decret der Synode in Uebereinſtimmung bringen, durch welches ſie zwar an ſich wohl zugelassen iſt, aber nicht in ihrer ſcharfen Oppoſition gegen den Proteſtantismus, durch welchen jene Sanction ſo ſichtbar veranlaßt wurde.

einleuchtend, wie eine Religionserkenntniß, welche auch aus solchen Schriften geschöpft und auf solche Bücher gegründet wird, denen man sonst nicht ohne Mißtrauen sich anvertrauen kann, sich auch eigenthümlicher ausnehmen und sehr sich unterscheiden muß von jeder andern, die diesen Schriften nur eine sehr untergeordnete Beweiskraft beizulegen pflegt, und eigentlich erhält durch diese Betrachtung allein der ganze Streit eine sehr hohe Wichtigkeit. Aber unglaublich ist auch zugleich, daß eine Kirche, die eine so eigenthümliche Erregese besitzt, und es von jeher bewiesen hat, daß sie mit leichter Mühe auch aus den ihr am wenigsten günstigen Stellen einen für sie günstigen Sinn herausbringen kann, die ferner noch neben der heiligen Schrift eine ganz eigenthümliche Quelle religiöser Erkenntniß hinfließen läßt, aus der sie ganz ungehindert schöpfen kann, daß diese um Beweise für einige ihr eigenthümlichen Lehren verlegen seyn, und deswegen allein durch die Aufnahme der Apokryphen in den Kanon gegen das Alterthum so gewaltsam entschieden haben sollte c). Man kann auch nicht annehmen, daß hierüber eine besondere Unkunde herrschte unter den Vätern: denn einige hatten wirklich in einer der Congregationen den Vorschlag gemacht, die alte, auch von Augustin beliebte, und von Hieronymus festgegründete Distinction zwischen kanonischen

c) Ein auf die Aufzählung der kanonischen Bücher im Decret unmittelbar folgender Satz konnte zwar zu verstehen geben, daß die Synode doch dieses auch im Auge hatte, und mit in Rechnung nahm. Denn hier heißt es: *omnes itaque intelligant, quo ordine et via ipsa Synodus post jactum fidei confessionis fundamentum, sit progressura, et*

quibus potissimum testimoniis ac praesidiis in confirmandis dogmatibus et instaurandis in ecclesia moribus sit usura. p. 19. Allein dieß konnte man doch auch richtiger auf die Tradition und heilige Schrift, wovon sie vorher geredet, überhaupt und im Allgemeinen beziehen.

und apokryphischen Schriften gelten zu lassen d). Es bleibt also beinahe nichts übrig, als anzunehmen, daß man die-

d) Sie bemerkten dabey, wie Fra Paolo berichtet, obgleich dieß noch nicht geschehen sey durch ein Concilium oder einen Papst, so sey das doch bisher offenbar ihre Meinung gewesen; auch habe Gregor M. in seiner Erklärung des Buches Hiob von den Büchern der Maccabäer gesagt, daß sie zwar zur Erbauung geschrieben, aber darum noch nicht kanonisch seyen. Der Dominicaner Catanea führte den Cardinal Casetan an, der nach dem Vorgang des heil. Hieronymus dieselbe Distinction gemacht, und sie für eine untrügliche Regel der Kirche ausgegeben in seinem Brief an den Papst Clement VII. vor i. Commentar über die histor. Bücher des alten Test. Andre wollten von den ausgemacht kanonischen Schriften nun noch zwey Gattungen unterscheiden, die eine Gattung von solchen Schriften, an denen man sonst wohl gezweifelt, die aber endlich für kanonisch erklärt worden seyen, wie die schon angeführten sechs Briefe und die Apokalypse im N. Test. und die andre von solchen, die nie anerkannt worden, wie sieben von den gleichfalls oben angeführten Schriften des alten Test. und einige Kapitel in Daniel und Esäer. Als man dennoch endlich beschloß, alle Bücher ohne Unterschied für gleich kanonisch zu erklären, so machte nur das Buch Baruch noch einigen Anstand, welches vorher zwar oft schon citirt, aber

nur für kanonisch gehalten worden: Dem wenn Pallavicini hier daraus, daß einige Kirchenväter und Päpste dieß Buch citiren, folgert, daß es kanonisch war, so hat er einen ganz eigenen Begriff von kanonischen Büchern. l. 6. c. 11. n. 14. Selbst Bellarmin widerspricht ihm hierin: *de libro Baruch controversia fuit et est, tum quia non invenitur in hebraicis codicibus, tum etiam, quia nec Concilia antiqua, neque Pontifices, neque Patres, qui catalogum librorum sacrorum texunt, hujus Prophetæ disertis verbis meminerint. De verbo dei l. I. c. 8.* Weis nun das Buch Baruch in der öffentlichen Liturgie einigemal vorkommt, so vereinigte man sich zu Trient hauptsächlich aus diesem Grund, es lieber auch für kanonisch zu erklären. Sarpi l. p. 272. Natalis Alexander hingegen behauptet, daß es nicht allein deswegen, sondern besonders darum geschehen sey, weil die lateinischen Väter der Synode zu Florenz mit Eugenius IV. nach der Abreise der Griechen das Buch Baruch unter die kanonischen gesetzt hätten: *freti veterum patrum auctoritate, qui illum tanquam sacrum unumque opus cum Prophetia Jeremiae, cujus Amanuensis erat, agnoverunt, scilicet Clem. Alex. paedag. l. I. c. 10. S. Basil. contra Eunom. l. IV. etc. Natal. Alex. Vol. VIII. p. 623.*

sen Vorschlag verwarf, um hierin mit den Kettern nicht gleich zu denken, und daß man lieber alle Bücher der Bibel ohne Unterschied in den Kanon nahm, um nur auch an dieser Seite desto weiter vom Protestantismus wegzukommen, in welchem diese Unterscheidung dazumal schon allgemein angenommen war. Dieß wird auch durch den ganzen Geist und Gang der Synodalverhandlungen darüber bestätigt. Die Synode hatte ja gleich zu Anfang ihrer Debatten darüber aus den Schriften Luthers die Gegensätze ausgezogen, unter denen dieses der zweite war, daß diese und jene Schriften in den Kanon des alten und neuen Testaments anzunehmen seyen e). Sämtliche Väter waren auch, wie man weiß, gewöhnlich nicht darüber uneins, daß die Gegenlehre der Ketzer zu verwerfen sey, sondern nur darüber, in welchen Ausdrücken es am besten geschehen könne, und eben, als noch einige es versuchten, vernünftige Vorstellungen über die Controverspuncte geltend zu machen, erhob sich der Cardinal Polus mit dem Machtpruch dagegen, daß, um die Kirche zu erhalten, nichts nöthiger sey, als, daß die Protestanten die ganze Lehre von Rom annehmen müßten, oder daß man die Welt immer mehr von ihrem Irrthum überzeuge, und zugleich ebendamit bewiese, daß man durchaus mit ihnen nicht könne einig seyn, und daß man sovieler Sätze, als man nur immer aus ihren Büchern austreiben könnte, der Absgeschmacktheit beschuldigen müsse f).

Wey solchen Grundsätzen hat man dann nicht einmal nöthig, bloß anzunehmen, daß die Synode, sich aller weitern Rücksichten überhebend, es um vieles bequemer fand, alle Bücher der lateinischen Bibel ohne Unterschied in den Kanon zu nehmen g); sondern nun sieht man zu-

e) Sarpi l. c. p. 266.

f) Sarpi l. c. p. 270.

g) Wie dieses le Courayer ange-

nommen. Sarpi l. c. p. 271. Merk-

gleich klar, an welcher Seite selbst diese Entscheidung mit dem Begriff der Kirche zusammenhängt. Zu dem unergründlich tiefen und unabsehbar weiten Inhalt dieses Begriffs gehört auch dieß, und es liegt scharf genommen auch wirklich darin, daß die Kirche mehr ist, als die heilige Schrift, daß diese nicht allein die Kirche bestimmen könne, sondern daß diese vielmehr auch über sie ihre Auctorität erstreckt, da von allen Offenbarungen Gottes durch Christum und den heiligen Geist nur ein Theil in die heilige Schrift übergegangen, alle zusammen aber allein der Kirche verliehen sind, welche auch die Befugniß hat, sie einzig richtig und unfehlbar auszulegen, — dieß alles, auf daß sie das Christenthum rein und ächt in sich bewahre und erhalte. Nicht also aus ihrem göttlichen Inhalt, nicht aus sonstiger historischer Beglaubigung der heiligen Schriftsteller selbst oder aus den Zeugnissen der ältesten Kirche erhalten die heiligen Schriften ihr Ansehen, sondern allein durch die Kirche h); hier ist ein Punct,

würdig aber ist, daß diese Entscheidung der Synode mit so offener Verachtung aller Geschichte geschehen war, daß noch gleich nach derselben nicht nur Katholiken, sondern selbst Cardinale die Kanonicität einiger Bücher des alten und neuen Test. in Zweifel zogen, wie darüber schon die päpstlichen Legaten auf der Synode klagten. Sarpi l. c. p. 294. Vergl. Joh. Raynaldi Censura librorum apocryphorum veteris testamenti, adversus Pontificios, imprimis Rob. Bellarminum. Oppenh. 1611. 4.

h) So urtheilt auch Niegaer: In hac rerum ambiguitate iudice epus est, qui auctoritate infalli-

bili universis et singulis utriusque foederis libris divinos suos natales adsereret, eosque decretoria sententia contra quoscunque stabiliret, atque hoc modo fideles certos redderet, quos codices pro divinitus inspiratis sequi possent, et deberent. Judicium hoc providentissimus fundator ecclesiae suae fallere et falli nesciae, rei-publicae omnium perfectissimae et ordinatissimae commisit, et pro infinita sua sapientia, ne in necessariis defecisse videtur ad evitandam perpetuam et inevitabilem confessionem alias orituram committere debuit, quia ipse hujus rei nihil definire voluit. Illius

wo die Kirche sich mit aller Geschichte in einen Zwiespalt — zwar nicht setzen muß: denn sie kann auch zufällig mit dieser zusammenstimmen — aber setzen kann, wenn sie nur will. Dieß Alles ist nur consequent. Die Kirche entscheidet hier Kraft einer ihr — wo nicht zugekommenen, doch zukommenden Tradition i). Daher ist nicht einmal nöthig, wie Manche gethan, um diese Autorität der Kirche über die heilige Schrift recht klar zu machen, gotteslästerliche Schmähungen gegen die heilige Schrift auszustoßen; denn solche Beweise hat jeder erleuchtete Katholik stets aus dem Grunde der Seele verachtet k); sondern nur die Stellung der Kirche zur heil. Schrift darf man ins Auge nehmen, um von diesem Punkte aus auch die Befugniß jener, über diese zu disponiren, über allen Zweifel erhaben zu sehen l); ein Katholik, der jene Auto-

enim est, in quolibet regno adeoque et multo magis in hoc sacro, libros legales probare, interpretari, aliosque reprobare, cujus est, leges condere, quod postremum competere, fide divina scimus. Inst. l. c. I. p. 161. cfr. Opusc. diss. III. de sacra script. p. 76.

i) Daß die Synode es bei diesem Gegenstande gethan, ist vorhin erwiesen; daß aber die gelehrtesten Kirchenväter und Theologen, sich berufend auf Zeugnisse des Alterthums, es nicht gethan, und deswegen mit der Synode selbst in Zwiespalt gekommen sind, davon zeugen außer den beiden schon angeführten Stellen vom heil. Augustinus noch folgende: contra Faust. l. 28. c. 2. l. II. c. 2. l. 32. c. 21. de Consensu Evangelist. l. I. c. 1.

k) Gleich nach der Synode behaupteten Einige, daß die Auctorität der Kirche über die heil. Schrift soweit gehe, daß sie Evangelien von Aposteln, wie von Matthias, Jacobus, Bartholomäus, Thomas, Philippus, Petrus und Andreas geradezu habe verwerfen können, und daß sie hingegen den von Marcus und Lucas, die nicht einmal Apostel gewesen, geschriebenen Evangelien kanonische Auctorität verleihen konnte. Andere behaupteten, wenn die heiligen Schriften ohne die Auctorität der Kirche wären, so würden sie an und für sich nichts mehr gelten, als die Fabeln Hesiods. Lindani Panopl. l. III. c. 3. Pighi Hier. eccles. l. I. c. 2.

l) Dieß hat auch Bossuet kurz und richtig gethan. Exposition p. 182. Auch in der oft angeführten

rität der Kirche ohne Bedenken anerkennt, wird sich also auch bei dieser Entscheidung der Kirchenversammlung leicht beruhigen; ein Protestant hingegen, der die eine nicht anerkennt, kann keinen Grund mehr für die andere anführen, sondern nur viele dagegen. Es konnte daher auch nicht fehlen, daß bei gründlicher Einsicht in diesen Artikel die oft schon gemachten Vereinigungsversuche der katholischen und protestantischen Kirche hauptsächlich mit an diesem Artikel scheitern mußten m).

Abhandl. bei Stolberg ist es oft und glücklich geschehen, und mit wenigen, aber scharfen Worten drückte schon Melchior Canus den in diesem Stück aller Historie gewaltsam trogenden Sinn der Kirche aus: *Ipsa Scriptura suos natales probare nequit, cum sit iudex mortuus, qui nec litigantium rationes audire, nec sententiam ipse eloqui potest.* *Loc. theol. I. II. c. 6.* und selbst Richard Simon, der unter den gegen die Theologen zu Löwen im J. 1586. behaupteten Sätzen auch diesen vertheidiat: *liber aliquis, qualis fortasse est secundus Machabaeorum, humana industria sine assistentia Sp. S. scriptus, si Sp. S. postea testetur, ibi nihil esse falsum, efficitur Scriptura sacra.* *Hist. crit. du Texte du N. T. c. 23. 24. p. 279. sq.* le Courayer hingegen tadelt — aber freylich schon aus protestantischen Grundrätzen — die Kirchenversammlung sehr darüber, daß sie unbedingt und ohne allen Unterscheid alle Bücher der heiligen Schrift als göttlich anzunehmen beföhlen, da doch über den Kanon der Bücher

heiliger Schrift keine gleichlautende Tradition der oriental. und occidental. Kirche vorhanden gewesen, nach welcher die Kirche doch einzig verfahren konnte in ihrer Entscheidung, wenn sie nicht einer Gewaltthätigkeit sich schuldig machen wollte. Alle Gewalt der Kirche konnte, nach ihm, nur darin bestehen, die historischen Angaben der Tradition truu vorzulegen und da in dem gegebenen Fall die Meinungen über diese Tradition selbst noch von jeher getheilt waren, sie nur als probabel, nicht aber als zuverlässig gewiß vorzustellen — *puis qu'une conclusion ne peut avoir plus d'autorité, que les premisses et que l'église, agissant sans inspiration, ne peut donner plus d'autorité aux livres, qu'ils n'en tirent du témoignage de ceux, qui nous les ont transmis.* *Après la decision de l'église l'incertitude demene donc toujours la même.* *Defense de la nouv. traduct. de l'hist. du conc. de Trente par Sarpi p. 309.*

m) *E. Super reun. prot. cum eccl. cath. p. 53.* und die Abhand-

Mehrere innere und äußere Gründe konnte hingegen die Kirche zu einer andern Verfügung haben, Kraft welcher auf eine dem Katholicismus eigenthümliche Art:

3.

Die alte lateinische Uebersetzung der Bibel, Vulgata genannt, zur authentischen erhoben worden ist n): denn es ist gewiß, daß es zu Trient geschah, ohne einen Macht-spruch zu thun im Namen der Kirche o), sondern aus mancherlei bewegenden Ursachen.

lung in Stolberg's Religionsgesch. a. D. S. 784. wo die göttliche Gnade angerufen wird, daß es ihr gefallen möchte, „unsere irrenden Brüdern“ fortan keinen Zweifel zu lassen, an der Rechtmäßigkeit des Schlusses der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient, welche der Canonicität dieser Bücher die entscheidende Sanction gab. „Vöge es, heißt es zum Schluß weiter, der göttlichen Gnade gefallen, hiedurch die letzte Schwierigkeit zu heben, welche unsere Brüder im Anfange des verstorbenen Jahrhunderts abhielt von der Ausführung des Plans ihrer Vereinigung mit der katholischen, apostolischen, römischen Kirche!“

n) Insuper eadem sacrosancta Synodus considerans non parum utilitatis accedere posse ecclesiae dei, si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quatenus pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa

ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat. Sess. IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. p. 20.

o) Doch riethen schon wieder Einige dabelbst, sich auch bei dieser Sache so auf dem kürzesten Wege zu helfen, als die Schwierigkeiten sich häuften; aber es wurde doch nicht darauf reflectirt. Sie sagten: que si quelqu'un trouvoit de la difficulté à accorder l'assistance de l'esprit de dieu à l'interprète, il ne pouvoit la refuser au concile: et que si le Synode approuvoit la version vulgate et prononçoit anathème contre ceux, qui ne la recevroient pas, elle devoit être jugée sans erreur, non pas parce que celui, qui l'avoit écrite, avoit été inspiré de l'esprit de dieu, mais à cause de l'autorité du Synode, qui l'auroit reçue pour divine. Sarpi I. p. 278.

An sich ist die alte Sitte, die Bibel in die verschiedensten Landessprachen zu übersetzen, so natürlich und nothwendig, daß ohne sie manchen Nationen der Zutritt zu ihr und zum Christenthum würde verschlossen gewesen seyn; an sich ist die Gewohnheit auch unschuldig, denn warum sollte nicht eine treue Uebersetzung denen, welche der Ursprache nicht kundig sind, die nämlichen Dienste leisten, als die heilige Schrift in ihrem ursprünglichen Text? Auch alt war diese Sitte; denn als nur das Christenthum angefangen, sich über verschiedene Völker zu verbreiten, wurden auch Uebersetzungen der heil. Schrift gemacht p). Die älteste, welche man kennt, ist die alte syrische, gewiß schon in den ersten Zeiten des zweiten Jahrhunderts zu Stande gebracht, und von den Syrern selbst die einfache, die ungekünstelte genannt (Peschito). Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts gab es auch schon eine lateinische Version und schon mehr als eine derselben: wenigstens ist die sogenannte Itala, obgleich für uns die älteste, doch an sich nur eine der ältesten und vorzüglichsten q). In Africa, wo man immer lateinisch schrieb, mußte eine lateinische Uebersetzung sehr früh Bedürfniß werden r), und Augusti-

p) Augustin. de doctr. christ. l. II. c. 4. 5. Signa ista (divinorum verborum per literas instituta) non potuerunt communia esse omnibus gentibus, peccato quodam dissensionis humanae. — Ex quo factum est, ut etiam scriptura divina, quae tantis morbis humanarum voluntatum subvenitur, ab una lingua profecta, qua oportune potuit per orbem terrarum disseminari, per varias interpretum linguas longe lateque diffusa innotesceret gentibus ad sa-

lutem: quam legentes nihil aliud appetunt, quam cogitationes voluntatemque illorum, a quibus conscripta est, invenire et per illas voluntatem dei, secundum quam tales homines locutos esse credimus.

q) Und nicht bloß Uebersetzung vom alten, sondern auch vom neuen Testament: Eichhorn Einl. ins a. T. I. S. 321.

r) Was diese früheren und späteren Uebersetzungen betrifft, ist anker in den Einleitungen von Eichhorn/Jahn

muß berichtet, daß deren eine ganz zahllose Menge im Occident im Umlauf gewesen s).

Endlich unternahm der heilige und gelehrte Hieronymus die herkulische Arbeit, mit Anwendung aller Editionen und hoher Treue, unter Billigung selbst der gelehrtesten Juden eine neue Uebersetzung aus dem Hebräischen anzufertigen t): weil aber die LXX. so oft vom ächten Sinn des A. T. abgewichen waren, zog Hieronymus auch sich diesen Vorwurf zu, und unter seinen Feinden war es selbst der heil. Augustinus, der sie in seinen Kirchen zu lesen verbot u). Auch die italische Version des neuen Test. verbesserte Hieronymus auf Befehl des Papstes Damasus, sich haltend an die griechische Urschrift und mit aller möglichen Vorsicht w), und diese Version ist nun eben dieselbe,

und Augusti ausführlich gründlich und genau untersucht von Basnage hist. de l'égl. l. IX. c. 1. 2. 3. p. 450. sq. und Moßheim Commentarii de rebus p. 224.

s) August. de doctr. chr. l. II. c. 11. Qui scripturas ex hebraea lingua in graecam verterunt linguam, numerari possunt: latini autem interpretes nullo modo. Ut enim cuique primis fidei temporibus in manus venit codex graecus et aliquantulum facultatis sibimet utriusque linguae habere videbatur, ausus est interpretari. Die Itala oder versio vetus ziehet er allen andern vor. In ipsis autem interpretationibus Itala ceteris praefertur: nam est verborum tenacior cum perspicuitate sententiae l. c. c. 15. Diese das a. und n. Test. umfassende Uebersetzung ward von Hieronymus die Vulgata und

Communis, von Gregorius M. die vetus genannt, und diese durch die Zeit deprivirte Uebersetzung, sofern sie das a. Test. befaßte, verbesserte Hieronymus, da er noch jung war. Apolog. adv. Rufin. l. II.

t) — volens antiquam divinorum voluminum viam sordibus virgultisque purgare — ne Judaei de falsitate scripturarum Ecclesiis Christi diutius insultarent. Hieronymi. Praef. in transl. Isaiae. Praef. in Job. Tom. X. p. 48.

u) — ne contra LXX. auctoritatem tanquam novum aliquid proferens, magno scandalo perturbaret plebes Christi, quarum aures et corda illam interpretationem audire consueverunt, quae etiam ab Apostolis approbata est. Augustin. ep. 82. ad Hieron. n. 35.

w) Er emendirte besonders, quae vel a vitiosis interpretibus mal

welche, Vulgata genannt, nach seinem Tode täglich mehr in Ansehen kam, und endlich selbst die italienische verdrängte x), welche sich bis auf Gregors M. Zeit immer auch noch neben jener erhalten hatte.

Als an die Stelle der untergegangenen Weltherrschaft des alten Roms die hierarchische Macht des neuen getreten war, behielt man die Sprache des alten Roms aus verschiedenen Gründen bey. Noch zur Zeit der alten Verfassung war sie die Sprache des christlichen Occidents, und schon von Tertullianus und Cyprianus Zeit bildete sich die kirchliche Terminologie in dieser Sprache aus. Sie wurde die feierliche Sprache des katholischen Cultus, nachdem Gregorius M. die lateinische Liturgie zur bleibenden Vorschrift erhob: denn ihm schien solches nicht nur dem Geiste einer katholischen Kirche gemäß, welche, wie die Gelehrsamkeit, an keine Nation gebunden, eine sich auch über die verschiedensten Länder verbreitende und neben den verschiedensten Landessprachen verständliche Sprache führen muß; sondern die lateinische Sprache war auch zugleich bey den damaligen politischen Trennungen der Nationen das festeste Band der Einheit, ein dringend Bedürfniß, den Geist des

reddita, vel a praesumptoribus imperitis emendata peius, vel a librariis dormitantibus aut addita aut mutata essent. Hieron. praef. in Evangelist. T. c. p. 664. Wie viel er aber noch der Nachwelt zu verbessern übrig gelassen, welches zum Theil von der außerordentlichen Eifertigkeit herkam, womit er übersezte, ahndete man mehrere Jahrhunderte nicht. Vergl. Zahn a. D. S. 215 — 224. Augusti a. D. S. 95. ff.

x) Darüber sagt Isidorus von Se-

villa in der Mitte des 7. Jahrh. das beste Zeugniß ab. De hebraeo in latinum eloquium tantummodo Hieronymus presbyter sacras scripturas convertit, cujus editione generaliter omnes ecclesiae usque quoque utuntur pro eo, quod veracior est in sententiis et clarior in verbis. Isid. Hispal. de offic. eccl. l. I. c. 12. und in der Mitte des 9. Jahrh. Rabanus Maurus de inst. clericor. l. II. c. 54. wo man jedoch statt venerationis veracior lesen muß.

Katholicismus zu erhalten, das beste Mittel, an Alle das nämliche Christenthum zu bringen, auch über Alle die nämliche Ehrfurcht gegen Rom zu verbreiten: denn es ist unbeschreiblich, welche Dienste die lateinische Sprache dem römischen Stuhl gethan y).

Wenn die Synode zu Trient nun unter allen Uebersetzungen allein die lateinische, von Hieronymus verbesserte Vulgata für authentisch erklärte, so schien ihr unstreitig der lateinischen Kirche würdig, auch die Bibel in einer solchen lateinischen Version öffentlich anerkannt zu besitzen. Diese Sprache war längst das geheiligte Idiom ihres Gottesdienstes z); für jene Uebersetzung aber sprach sehr hohes Alterthum, der Gebrauch der angesehensten Kirchenväter und fast aller Concilien seit länger, denn tausend Jahren a). Es waren eigentlich nur zwei gleich ungefähliche Wege, welche die Synode hätte einschlagen müssen, um der lateinischen Vulgata auszuweichen: entweder das hebräische und griechische Original, oder für jedes Land eine der Uebersetzungen in der Sprache des Landes für einzig

y) Carl der Große, der sonst für die Deutschen sich sehr verwandte, gab, als er, nach dem Beispiel seines Vaters Pipinus, den Mönchen seines Reichs befohl, statt des gallischen Gesanges sich des römischen zu bedienen, keinen andern Grund an, als ihm in Uebereinstimmung und friedlicher Eintracht mit dem apostolischen Stuhl zu bleiben — ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae dei ecclesiae pacificam concordiam. Baluzii Capitular. Reg. Francor. a. 789 I. p. 239. ed. de Chiniac.

z) Deswegen fand die Synode

auch in der Folge die Messe noch besonders an den lateinischen Canon: Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Quamobrem retento ubique cujusque ecclesiae antiquo et a sancta romana ecclesia, omnium ecclesiarum matre, et magistra probato ritu etc. Sess. XXII. decr. de sacrif. missae cap. 8. p. 203. sq.

a) Die Synode nennet daher in ihrem Decret die Vulgata longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata. l. c. p. 20.

geltend zu erklären. Beides aber widersprach dem Geiste des occidentalischen Katholicismus und den Rücksichten besonders, welche die Synode zu nehmen hatte.

Sie wollte mit einem Wort durch jene Entscheidung nichts weiter, als unter allen und so verschiedenen Uebersetzungen sich eine zum öffentlichen Gebrauch bey allen kirchlichen Angelegenheiten, eine gleichsam officielle Uebersetzung auswählen, auf welche sie selbst sich stets berufen konnte. Die Synode hat dieses in ihrem Decret mit besonderer Schonung leise angedeutet, daß sie dadurch nur dem Uebelstand, der aus dem Gebrauch der verschiedensten Ausgaben und Versionen, zumal bey öffentlichen Verhandlungen entstehen konnte, abhelfen wollte b), und ohne diese oder den Urtext gerade für unnütz, überflüssig oder gar für verboten zu achten, hat sie es nur für nützlich gefunden c), die lateinische Vulgata für die ächtkirchliche oder für diejenige zu erklären, in der sie den Sinn der Kirche am treuesten wiedergegeben findet. Es kommt hierbei, wie man sieht, hauptsächlich auf die Auslegung des Wortes authentisch an d). Nach einer neueren Meinung soll die

b) — si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda sit, innotescat. Mehrere Ausgaben lesen si ex multis etc. p. 20.

c) S. S. Synodus, considerans, non parum utilitatis accedere posse ecclesiae dei, si etc. l. c. p. 20.

d) Zu diesem Augenblick sehe ich, daß schon Doderlein meine Meinung vorgetragen. Authentica sunt, quae fide publica digna habentur. Atque non dubitem, quin hoc sensu Vulgata S. Scripturae Versio La-

tina declarata sit authentica i. e. ea, quae publicam prae reliquis versionibus fidem mereatur. Institutio theol. christ. I. p. 59. und Jahr a. D. S. 232. Einen etwas andern Sinn gab noch aus' der Synode der Franziscaner Andreas de Vega dem Wort authentisch, aber, wo möglich, einen noch unschuldigeren. Que l'église latine tenoit l'édition vulgate pour authentique, parcequ'on devoit entendre seulement par là, que cette version ne contient rien de contraire à la Foi et aux bonnes moeurs, quoiqu'elle

authentische Version nur soviel als die beste (optima) bedeuten, und die Vulgata auf keine Weise dem Text, sondern nur den übrigen Uebersetzungen, welche man damals hatte, vorgezogen worden seyn e). Wenn man nun auch das zweite zugiebt, so ist doch billig zu zweifeln, ob das erstere, eine so allgemeine und unbestimmte Meinung mit einigem Recht den Vätern zu Trient zuzuschreiben sey. Inzwischen kann man diese Meinung für diejenige halten, welche alle aufgeklärten Katholiken der neuern Zeit adoptirt haben. In jedem Fall ist mit dieser unbestimmten Ansicht sowohl, als mit jener bestimmteren, nach welcher authentisch soviel heißt, als officiell, wohl zu vereinigen die Voraussetzung der Synode, daß die Vulgata nicht fehlerfrey, sondern aus dem Urtext zu verbessern sey. Sie hat nur vorausge-

ne rende pas toujours exactement la force des expressions et le sens des paroles, étant impossible, de traduire d'une langue dans une autre, sans restreindre ou sans étendre le sens du texte et sans employer quelque métaphore ou quelque autre figure; — qu'on devoit la retenir, l'approuver et la déclarer authentique, en ce sens, c'est à dire, qu'on pouvoit la lire sans danger de tomber dans l'erreur, ce qu'on ne feroit pas pour empêcher les savaus, de recourir aux textes originaux grecs et hébreux, mais pour arrêter ce grand nombre de traductions nouvelles qui ne seroient qu'à causer de la confusion. Sarpi I. p. 280. So deutete auch Melchior Canus, der wenige Jahre nachher selbst auf der Synode war, jenen Ausdruck. Loc.

theol. I. II. c. 13. und Natal. Alex. Sec. XVI. diss. 12. §. 5.

e) Diese Meinung ist weitläufig vorgetragen in Calmets biblischen Untersuchungen, über: von Mosheim V. S. 284. und von Franziseuß Bianchini in Vindiciis canonicar. scripturar. vulgatae lat. editionis. Romae. 1440. I. Praefat. p. 28. Vergl. Rich. Simon Hist. crit. du v. T. I. II. chap. 14. wo untersucht wird, in welchem Sinne die Vulgata authentisch zu nennen. In jedem Fall sieht diese Meinung sehr ab von der alten, nach welcher authentisch soviel bedeutet, als göttlich, und von der kraßen des Jesuiten Harduin, der in seinem Commentar zum N. Test. behauptet haben soll, das neue Test. sey ursprünglich lateinisch geschrieben, und der griechische Text sey eine fehlervolle Uebersetzung davon.

setzt, daß diese lateinische Vulgata, wenn gleich nicht in allen einzelnen Worten und Phrasen, doch wenigstens in allen zum Glauben und Leben wesentlichen Lehrsätzeⁿ vollkommen richtig sey, und keine Irrthümer enthalte, und überhaupt solche Eigenschaften an ihr gefunden, wegen deren sie vor allen lateinischen Uebersetzungen den Vorzug verdient f). Allerdings wollte die Synode dadurch verhindern, daß nicht jede der vorhandenen oder künftigen Uebersetzungen möchte der Kirche auf Rechnung geschrieben werden: Uebersetzungen aber an sich sind keinesweges hiemit verboten worden: denn durch jene Entscheidung war nur für den officiellen und gleichförmigen Gebrauch der Bibel bey kirchlichen An gelegenheiten gesorgt, nicht aber dabei auch auf den Privatgebrauch gesehen, und seit der Synode ist auch die heil. Schrift gar oft in andere Sprachen übersetzt worden. Zwar scheint, daß die Synode desto bestimmter den Gelehrten verboten, zum hebräischen oder griechischen Originaltext zurückzugehen, da sie eben dadurch diesem Urtext die Authenticität absprach, daß sie dieselbe allein der Vulgata beigelegt: allein selbst dieses läßt sich mit Grund nicht folgern aus jenem Decret: denn es ist weder

f) Diesen Sinn findet auch Muratori in dem Ausdruck authentisch. In intelligendis et comprobandis versionibus sacrarum scripturarum, necesse itidem est, ab errandi periculo libera sit Ecclesia. Ideoque Vulgatam Latinam, quam Tridentina Synodus authenticam renuntiavit, non venerari, non divinae veritatis fidam interpretationem censere, piaculum foret, non quod singulorum verborum ac phrasium usus in ea versione pro-

banda divinitus ecclesiae revelatus fuerit: sed quod eam versionem post tot seculorum et ecclesiarum et eruditorum consensum atque consilium evidenter oecumenica Synodus deprehenderit, iis aundare dotibus, quae persuadeant et reliquis latinis versionibus praestare et fideliter reddere divinum verbum, erudiendis in doctrina sana fidelibus necessarium. De ing. mod. l. c. 19. p. 176.

von einer solchen Ausschließlichkeit, noch überhaupt von einer Vergleichung der Vulgata mit dem hebräischen und griechischen Text die Rede, noch von der Authenticität in diesem Sinn g). Ueberhaupt hat diese Verordnung der Synode mehr das Ansehen eines bloßen Reformatiönsdecret's, als einer Glaubensentscheidung h), und aufgeklärte Katholiken haben zu allen Zeiten sich durch diese Verordnung wenig beschränken lassen i).

So gute Gründe nun aber auch eine katholische Kirche haben konnte, Eine Uebersetzung der heil. Schrift für die

g) Natal. Alex. l. c. Es heißt ja auch in dem Decret bloß: *ex omnibus latinis editionibus l. c. Verum ne alias quidem improbativersiones, quae bona fide concinnatae fuerint, et quantum fieri potest, veritatem originalis textus et traditionem doctrinae verae exprimant, multoque minus hebraicos codices et LXX. interpretum versionem exposit.* Murat. l. l. c. 19. p. 177.

h) Es ist wenigstens gewiß, daß der Mißbrauch, der aus dem Gebrauch der verschiedenst u Versionen entsand, die Synode zunächst dazu veranlaßte, tanta, sagt Nat. Alex., *versionum varietas, qua divini verbi veritas reddebatur incerta.* Darum hat sie auch diese Entscheidung mit keinem Anathema verpönt; denn in dem Decret heißt es bloß: *et ut nemo illum rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.* l. c. In der Glaubensprofession steht kein Wort davon. Durch die Auctorität der Vulgata wollte man auch der damals schon so berühmten gewordenen lutherischen Uebersetzung den

Eingang verschaffen in katholische Länder. Sarpi l. p. 277. u. 285.

i) Vergl. die Abh. über das Ansehen der Vulgata bey den Katholiken, in der Zeitschrift für Theol. und Kirchenrecht der Katholiken. 1. B. 1. Heft. Ulm 1806. S. 1—31. Der Verf. ist überzeugt und sucht zu beweisen, daß das Tridenter Decret über diesen Gegenstand gar kein Glaubensdecret sey, weil es sich, wie bey allen dogmatischen Entscheidungen erforderlich ist, weder auf die Lehre der heil. Schrift, noch auf die ächte Tradition gründe. Nicht untrüglich, sagt er hier mit le Courayer u. a., ist ein Concilium in Sachen der Grammatik, Kritik, Logik und Philosophie. Er hält also dieses Decret für eine kirchliche Politiverfügung und nur für provisoiisch, veranlaßt durch die protestantischen Uebersetzungen. Er schließt hieraus, daß dieses Decret für die jetzige Zeit und Generation von keiner Erheblichkeit mehr sey. Vergl. (Blau) über die kirchliche Unfehlbarkeit. S. 571.

officielle zu erklären, so lassen sich doch zwei Vorwürfe wegen jener Verordnung nicht mit Unrecht den Vätern zu Trient machen, von denen der eine wenigstens, selbst aus dem Standpuncte des Katholicismus, sie mit allem Rechte trifft. Die Synode hätte doch am besten gethan, wenn sie erst eine correcte und möglichst fehlerfreye Ausgabe der Vulgata besorgt und zu Stande gebracht hätte, bevor sie die gangbare zur Ehre der Authenticität erhob: denn nichts ist natürlicher, als zu verlangen, daß eine zu solcher Ehre erhobene Uebersetzung wenigstens frey gewesen wäre von gröberem Fehlern k). Der Vorwurf wird billig nur härter, wenn man bemerkt, daß selbst den Conzilienvätern zu Trient die großen Mängel der alten Vulgata nicht entgangen waren. Mehrere lobten mehrfach den Ausspruch des heiligen Hieronymus, daß zwar das Aufschreiben der heil. Schrift ein Werk des heiligen Geistes gewesen, jede Uebersetzung aber nur das Werk menschlicher Geschicklichkeit sey l), und man wird überhaupt weder durch das Decret, noch durch die Geschichte desselben, noch durch den Geist des Katholicismus überhaupt gezwungen, anzuneh-

k) Schon Ludwig von Catania sagte dies zu Trient, nur noch dazu bemerkend, daß eine solche Version, erst geprüft und emendirt nach dem Urtext durch eine Synode, zuverlässige Authenticität und Gültigkeit im höchsten Sinn haben würde, weil ein Conzilium, vom heil. Geist geführt, untrüglich, und diese Eigenschaft dann auch einer solchen durch dasselbe besorgten Uebersetzung mittheilen würde. Sarpi I. p. 276. Derselbige brachte aber auch in Erinnerung, daß man im Grunde keine Uebersetzung einen ausschließli-

chen Vorzug geben könne, ohne gegen den Canon ut Veterum dist. 2. zu verstößen, in welchem befohlen wird, beim Lesen des alten Test. sich an den hebräischen, beim Lesen des neuen sich an den griechischen Text zu halten. a. D.

l) Auch des berühmten Cajetans Ausspruch: den lateinischen Text verstehen, heiße noch gar nicht Gottes Wort verstehen, welches untrüglich sey, sondern des Uebersetzers, der sich gar wohl irren konnte. Sarpi I. p. 276.

men, daß bei dieser Entscheidung die lateinische Version als die vollkommenste und als vollendet gedacht, aus inneren Gründen der Urschrift gleichgesetzt, oder mit dieser zu gleicher Authenticität erhoben worden wäre m). Die Synode erkannte selbst die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Vulgata; sie beschloß nicht nur in einer der Congregationen, einem Ausschuß von sechs Personen den Auftrag der Ausbesserung der Vulgata zu geben, damit noch vor dem Schluß des Conciliums ein Exemplar in emendirter Gestalt erscheinen könnte, nach welchem auch künftig alle gedruckt werden sollten n), sondern in ihrem Decret selbst wurde dieses im Namen der Synode und Kirche förmlich verheißen o), — und nicht gehalten. Sie kehrte

m) Es gab freylich, wie immer, Einige auf der Synode, die hierüber sehr grob dachten. Sarpi I. c. p. 277. Man sehe hingegen auch den merkwürdigen Brief eines gewissen Minoriten Genomanus an den Cardinal Cervino vom J. 1548. de differentiis inter graecum et latinum n. T. textum, worin er außer einigen andern Fehlern mehrere solcher Stellen gesammelt hat, in denen die Negation im griechischen Text mit einer Affirmation im lateinischen und so auch umgekehrt vertauscht ist, und worin er zuletzt noch um die Gnade bittet, kegerische Bücher lesen zu dürfen — animo quidem confutandi, ne incurram censuram bullae in Coena Domini. Monum. IV. p. 104 — 110. Isidorus Clarus, auch noch auf der Synode gegenwärtig, wollte allein nicht weniger als achtzigtausend Fehler in

der Vulgata bemerkt haben. Zahn, a. D. S. 233.

n) Man behielt sich sogar dabei noch vor, die Zahl dieser Correctoren zu vermehren, wenn unter den Theologen, die noch kommen würden, sich einige finden sollten, die man zu diesem Geschäft brauchen könnte. Sarpi I. p. 284.

o) — decrevit et statuit, ut posthac sacra scriptura potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur I. c. p. 21. Freylich kann man, wenn man will, hier eine bloße Ermahnung an die Druckereien finden; wie aber soll emendatissime gesetzt und gedruckt werden, wenn der Text nicht zuvor gehörig emendirt, und von groben Fehlern gereinigt worden ist. Dabei kann dann noch immer zugegeben werden, was Niezger bemerkt, daß das Con-

die natürliche Ordnung um, sie machte eine fehlervolle Uebersetzung authentisch, und so lange die Synode dauerte, ist kein verbessertes Exemplar zum Vorschein gekommen. Erst der Papsst Sixtus V. ließ durch einige Gelehrte die Vulgata reinigen von mehreren Fehlern, und in dieser verbesserten Gestalt im J. 1590. erscheinen: er befahl zugleich den ausschließlichen Gebrauch dieser verbesserten Ausgabe in allen kirchlichen und theologischen Dingen. Doch auch in dieser neuen Gestalt war sie so wenig rein von Fehlern, daß Sixtus selbst noch deren mehrere entdeckte p), und einer seiner nächsten Nachfolger, Clemens VIII., unterwarf sie daher schon einer neuen Revision, und ließ sie in dieser verbesserten Gestalt erscheinen im J. 1592. mit der Verordnung, daß keine andere, als diese sogenannte Clementinische, in der katholischen Kirche gelten sollte q). Daß

ziliun in den Gedanken stand, in Sachen, die die weientlichen Punkte des Glaubens und Lebens betreffen, seyn keine Fehler in der Vulgata: concilium nos certos reddere voluisse, in iis praesertim, quae ad fidem et mores pertinent, nullos esse in vulgata interpretum errores. Opusc. diss. III. de sacra script. p. 107.

p) Gregor XIV. fand noch in dem nämlichen Jahr eine neue Berichtigung nöthig, und ließ eine neue Ausgabe vorbereiten, in welcher an die zweitausend Stellen nach Handschriften, nach dem Grundtext und nach den Citaten und Commentaren der Kirchenväter geändert wurden. S. Jahr a. D. S. 237.

q) Den scheinbaren oder wahren Widerspruch dieser beiden Päpste

über eine ächte Ausgabe der Vulgata und heiligen Schrift haben nicht nur Protestanten gegen die katholische Kirche zu benutzen gesucht, wie der Engländer Thomas James in seiner Schrift: Bellum Papale s. concordia discors Sixti V. et Clementis VIII. circa Hieronymianam editionem. Lond. 1600. 4. auch 1678. 8. sondern auch katholische Theologen haben zu einer Zeit, wo es noch nöthig war, Schlüsse daraus gezogen für die Fehlbarkeit der Päpste selbst über die Quelle des Glaubens, wie der berühmte Johann Bannoy, welcher zugleich von einem Streit erzählt, der darüber im Jahr 1610. zu Rom und in Deutschland geführt wurde. Launoi Opp. V. P. I. l. I. ep. 5. l. II. ep. 1. l. VI. ep. 14.

aber die Synode eine dazumal noch so fehlerhafte Uebersetzung für die officielle erklärte, kann man sich kaum anders, als theils aus der Echeu der Väter vor der mühsamen und viel zu beschwerlichen Arbeit einer Verbesserung, theils auch vielleicht aus der Hoffnung, welche sie hegten, erklären, daß sie in dieser alten Gestalt und eben mit diesen Fehlern auch künftig und ferner noch an einigen Stellen einige Beweise, oder dicta probantia liefern könnte, die ohne diese Fehler zugleich ihre ganze Beweisraft verlohren hätten r).

Dabey darf man sich dann nur hüten, der Kirchenversammlung oder gar der Kirche die Meinung zuzuschreiben, daß man sich in Sachen des Glaubens und Lebens weit weniger sicher auf die Quellen verlassen könne, und daß im Fall die Vulgata von jenen abweicht, jene aus dieser zu verbessern seyen, weil die Vulgata durch ein besonderes Decret des hochheiligen Conciliums gegen allen Irrthum des Glaubens gesichert worden, des hebräischen und griechischen Textes aber daselbst kaum Erwähnung geschehen sey s).

r) So bewiesen sie sonst noch die Messe auch aus Genes. 14, 18. wo die Vulgata hatte: Melchisedek obtulit (מלכִּישֶׁדֶק) panem et vinum: erat enim (אֱלֹהִים) sacerdos; die Anrufung der Heiligen aus Hieb 5, 1. Voca, age, num est respondens tibi? et ad quem sanctorum respicies? welches hingegen die alte Vulgata so ausdrückte: Voca, si est, qui tibi respondeat et ad aliquem sanctorum converte te, auch aus Psalm 150, 1. laudate deum in Sanctuario ipsius (בְּקִדְשׁוֹ), welches aber die Vul-

gata also ausdrückte: laudate dominum in Sanctis. Aus dem depravirten Text in der Vulgata an der Stelle Joh. 14, 26.: Spiritus sanctus suggeret vobis omnia, quaecunque dixerō vobis (εἶπον ὑμῖν), statt dixi bewiesen sie sonst, daß, was die Concilien verordneten, als Orakel des heil. Geistes anzusehen sey und aus Eph. 5, 32. μυστήριον τούτου μέγα ἐστίν hoc est magnum sacramentum, daß die Ehe ein Sacrament sey u. s. f.

s) Dieß ist die merkwürdige, zwar sehr fromme, aber durchaus unhistor-

Denn es ist unhistorisch und widernatürlich, eine so abgeschmackte Regel aufzustellen, daß, wo in einem Fall der hebräische oder griechische Text von der lateinischen Vulgata abweicht, nirgendwo anders der Fehler zu suchen sey, als im verdorbenen Texte der Urschrift t).

Moderater und auch richtiger in ihrer Art ist daher die Meinung derer, welche mit dem Character der Authenticität, den die Synode der Vulgata beilegte, nicht gerade alle Fehler ausgeschlossen wissen wollen, selbst im Sinn der Synode, sondern bey allen eingestandenen Mängeln die Fehlerlosigkeit derselben nur auf die wesentlichsten Punkte der Dogmatik und Moral beziehen. Dieß wußte die Synode aus göttlicher Inspiration des Conciliums, und insofern hängt Alles ganz gut mit der Idee der Kirche zusammen u),

rische Behauptung von Paul Jos. von Niegger. In iis, quae fidem moresque spectant, minus tute fontibus illis fidem haberi, si quando a vulgata dissentiant: atque eo in casu illos ex hac corrigendos esse: quia haec quidem manifesto S. S. concilii decreto omnem fidei errorem inuniat, illorum autem hoc loco aut alias ne quidem mentio fiat. Accedit eam ex tam diuturno a Gregorii M. temporibus usu gravissima praesumptione roboratam esse, quod saltem in iis, quae ad universam fidei morumque materiam attinent, vere possit dici authentica i. e. sensum a Sp. S. intentum feliciter exprimat, dum nullo penitus modo sit probabile, eam in ecclesia dei jam mille amplius annis obtineri et in toto, qua late patet, Occi-

dente legi explanarique potuisse, si quid eidem Spiritui contrarium contineret. Diss. III. de sacra script. p. 107.

t) Ut adeo, sagt Niegger, si dicto casu hebraeus graecusque textus a latina vulgata dissentiat, certissime concludi possit, illum corruptum esse. l. c. Man braucht nicht eben zu glauben, daß der hebr. und griech. Text ganz ohne Corruption davon gekommen sey; die Menge von Varianten lehrt Jeden daß Gegentheil. Auch wissen wir wohl, daß wir von manchen Schriften in unsern heiligen Büchern sowohl im alten als neuen Test. den Urtext gar nicht mehr haben: aber nur die ungesundeste Kritik konnte hieraus folgern, daß nun die Vulgata der correctere sey, wie N. thut l. c. p. III.

u) Nisio Muratori: Hos errores, si ita appellare placet, hacc men-

und der Vorwurf gegen die Kirchenversammlung trifft sie nur, aber immer noch hart genug, in Rücksicht der Fehler, die sie, obgleich ohne Beziehung auf wesentliche Lehre, stehen gelassen.

Weniger will hingegen ein anderer Vorwurf bedeuten; den ihr wohl sonst die Polemik gemacht, daß sie durch die Erhebung der Vulgata zur authentischen und einzig gültigen Version alle übrige, alte und neue Uebersetzungen der Bibel unterdrückt, herabgesetzt, oder wohl gar stillschweigend verboten habe. Nichts ist leichter, als das Decret der Synode, und diese überhaupt gegen einen unbilligen Vorwurf von dieser Art zu vertheidigen, da sie auf diesen allerdings zur Sprache gebrachten Vorschlag, es so zu machen; gar keine Rücksicht nahm, und selbst einer Uebersetzung soviel Ehre erwies, sie zur authentischen zu erheben. Mehr als dieses hat die Synode nicht gethan; aber desto stärker fällt nun der Vorwurf die katholische Kirche selbst an, in deren Idee die Synode bey ihrem Gesetze allerdings verfuhr. Die Authentisirung einer einzigen Uebersetzung der Bibel in ausländischer Sprache für alle Länder der Christenheit scheint ein Verbot der Bibel-Uebersetzung in die Sprache

da et hasce qualescunque discordias a Graecis et Hebraicis libris, imo inter ipsa exemplaria latina; saepe notarunt viri literarum scientia praestantes, Theologi, et Catholici et in ipsa arce religionis Roma, neque ignorarunt ipsi Tridentini patres. Itaque authentica in iis solum proclamata vulgata versio, quae ad fidei et morum doctrinam faciunt, in quibus dignoscendis et constituendis inconcusae sunt legitima iudicia ecclesiae

et apostolicae sedis. De ing moderat. l. I. c. 19 p. 177. und Statler: Idem decretum non examine dogmatico, non testimoniis peritorum in linguis autographis Scripturarum, sed certa fiducia divinae providentiae et promissionis a Christo Ecclesiae suae factae nitebatur, quod is scilicet haud esset permissurus, ut Ecclesia sua tanto tempore scripturis latinis erroneis pro fidei regula uteretur. De loc. theolog. p. 101.

des Landes zu involviren, dieses aber wäre zugleich ein an den ungebildeten Theil des Volkes erlassenes Verbot, überhaupt die Bibel zu lesen, und es fragt sich mit Recht, wie dieses, der Kirche schon oft zugeschriebene Verbot sich zu dem wahren System der Kirche verhalte. Daß ein Verbot dieser Art jener Verfügung der Synode über die Authentie der Vulgata nahe lag, ist nicht zu leugnen und eben so wenig, daß der Katholicismus ein solches Verbot sonst wohl ganz gut gebrauchen konnte: man hätte den Vorwurf schon katholischer Seits nicht so oft widerlegt, träfe er nicht an irgend einer Seite die Kirche, und wär' es auch nur, daß in ihr jemals ein Gesetz dieser Art gegeben worden wäre. Dieß aber ist, auch alles. In dem System selbst läßt sich durchaus kein wesentlicher Punct finden, an welchen es nur mit einigem Schein der Wahrheit und Nothwendigkeit anzuknüpfen wäre; nur eine Voraussetzung, oder, wenn man will, eine Consequenz gibt es, aus der es zu fließen scheint, aber einen Punct, an welchen es sich wahrhaftig einmal in einer gewissen Zeit mit allen Ehren, mit Fug und Recht, und großer Frömmigkeit anknüpfen ließ. Es ist der Begriff von der außerordentlichen Majestät, Dunkelheit und geheimnißvollen Tiefe der heiligen Schrift, die durch jede Gemeinmachung leicht oder nothwendig dürfte entheiligt werden w). Nicht

w) Dieß war der Grund, dessen sich der gewaltige Gregor VII., soviel man weiß, zuerst bediente gegen die slavischen Kirchen, welche sich das alte Recht, die Bibel zu lesen, nicht wollten nebmen lassen. Gregorius VII. Vratislavo scripsit ac prohibuit, ne, ut optavit, S. S. verteretur in linguam vulgarem; quoniam tam secreta ma-

jestas est in ea, ut difficulter sensus secretorum dei poterit in ea postmodum deprehendi, imo nunquam devotior fieret populus, quando, sciens facilitatem, in contentum verteret, quod in reverentia consueverat admirari et jam cerevisiaria taberna irrisorie decantatur. Olai M. H st. I. XVI. c. 39. Und wer mochte dem Fron-

zu leugnen ist, daß in den mittleren Zeiten sich diese Denkart sehr verbreitete und nicht ohne religiöse Zwecke war, eben so wenig aber auch, daß sie auch, die Völker in einer dem römischen Stuhl günstigen Unwissenheit zu erhalten, von Päpsten, Bischöfen und Theologen sehr befördert ward: und dieß war das Schlechte daran. Ehe das Reich des Papstes das entschiedene Uebergewicht bekam, war niemals die heil. Schrift verboten gewesen. Alles ist voll von Lobeserhebungen derselben x): aber selbst an diese knüpfte man eben zuerst die Untersagung der Bibel an. Unverkennbar war die lateinische Sprache, und insbesondere die lateinische Version das Mittelglied in der historischen Entwicklung des Bibelverbots. Sie allein sollte erlaubt seyn beim Gottesdienst, und jedes Verbot der Landessprache im Cultus ging auch zugleich gegen die Uebersetzung der Bibel in die Landessprache. Als die griechischen Mön-

men Gregor nicht wenigstens darin beistimmen, daß unter solchen Umständen, wo eine heilige Schrift in Bier trinken verspottet wird, für die Bibel und das Volk weit besser gesorgt ist durch Versagung, als Gewährung eines Guts, welches nach Würde nicht geschätzt, sondern nur gering geschätzt wird. Der Brief, von welchem Olaus M. spricht, befindet sich in Hard. Conc. VI. P. I. p. 1435. Auf ähnliche Art streitet auch Bellarmin gegen Chemnitz wie das Bibelverbot, und beschuldigt diesen großen Theologen der Lüge, weil man dadurch nichts anders gesucht, als den Mißbrauch der heil. Schrift in unbestimmten Gemüthern zu vermeiden. De verbo Dei. I. II. c. 15.

x) Man sehe, was Chemnitz dar-

über gesammelt hat im Examen p. 58. sq. Walsh in s. Kritischen Untersuchung vom Gebrauch der heil. Schrift unter den älteren Christen in den vier ersten Jahrhunderten. Leipz. 1779. 8. Hegelmaier in der Gesch. des Bibelverbots. Ulm 1783. 8. und neuerlich Veander van Es in einer Schrift, worin die Zusammenstellung hieher gehörender Ausprüche bis auf die neueste Zeit fortgesetzt ist. Auszüge aus den heiligen Vätern und andern Lehrern der katholischen Kirche über das nothwendige Bibellesen. Vicksfeld 1808 8. Weil in diesen Schriften schon alles hieher gehörende fleißig und nutzbar zusammengestellt ist, so wollen wir uns nur kurz fassen und in einigen allgemeinen Ideen.

che Cyrillus und Methodius, die Stifter der slavischen Kirche, ungewohnt des lateinischen Jochs sich, auf eine im Occident ungewöhnliche Art, der Landessprache bedienten beim Gottesdienst, fuhr Nicolaus I. sie hart an in der Mitte des neunten Jahrhunderts, und Johannes VIII. verbot ihnen bei der Messe die slavische Sprache y). Gregor VII. fehrte dieses Verbot der Landessprache hauptsächlich gegen die Uebersetzungen der heil. Schrift und die Gemeinmachung derselben unter dem Volk: aber seitdem zeigte sich auf einmal wieder protestantische Gesinnung in Bieleu, welche die heilige Schrift auf keine Art sich wollten entreißen lassen. Durch die Waldenser besonders, die eine Uebersetzung der heil. Schrift besaßen, verbreitete sich diese Gesinnung sehr stark im Occident z), also, daß Gregor IX.

y) Harduin Conc. VI. P. I. p. 61. Aber ein Jahr nachher, im J. 880., als der Papsi völligen Abfall der slavischen Kirche von Rom befürchten mußte, ward er nachgiebiger, und fand es ganz erträglich, auch der heiligen Schrift gemäß, Gott den Herrn nicht nur in drey, sondern in allen Sprachen zu loben, und er gab zu, daß der, welcher die drei vornehmsten Sprachen, die hebräische, griechische und lateinische gemacht, auch alle andere zu seinem Lob gemacht habe. Doch verlangt er hier zugleich, daß, größerer Ehrerbietung wegen, das Evangelium zuerst lateinisch verlesen und dann in die slavische Sprache übersetzt vor dem Volke verkündigt werden sollte. Hard. l. c. p. 86. Baronius, der diesen Brief auch in seinen Annalen hat, bemerkt, daß

Papsi Johannes diese neue Kirche, wie Kinder mit Milch habe weifen wollen, in der Hoffnung, daß durch die Macht dessen, der auch die Zungen der Unmündigen beredt macht, auch die mährische Gemeinde dereinst die Sprache der Mutter, von der sie gebahren worden, vollkommen sprechen lernen würde. Annal. ad a. 880. n. 19.

z) Peter Waldus überfandte selbst noch im J. 1179. dem Papsi auf der Kirchenversammlung im Lateran eine Uebersetzung einiger Bücher des alten und neuen Test. mit Anmerkungen und Auslegungen in seiner Art, und ließ um Erlaubniß bitten, zu predigen. Alexander III. ließ die Uebersetzung prüfen, und diesen unsündigten Leuten das Predigen verbieten. Das Nämliche versuchten sie bey Lucius III., dieser aber that

auf einer Synode zu Toulouse im Jahr 1229. das Verbot der Bibel überhaupt und jeder Uebersetzung feierlich zu den Kirchengesetzen erhob a). Im Jahr 1338. verdammete dann noch eine Synode zu Oxford als ketzerisch an Johann Wicles, daß er eine englische Uebersetzung der Bibel bekannt gemacht habe b), und eine andere zu Oxford verbot im Jahr 1408. jede Uebersetzung eines biblischen Textes ins Englische ohne Gutheißung des Diöcesan-Bischofs c).

Was nun bey diesen unleugbaren Thatsachen nicht übersehen werden muß, ist oft erinnert worden und folgendes. Diese Entscheidungen haben durchaus nicht den erforderlichen Character der Katholicität d. h. sie liegen im Streit mit den sonstigen Grundsätzen der Kirche, nach welchen irgend ein Gesetz, sey es auch selbst von einem Papst gegeben, für die ganze Kirche durchaus keine Verbindlichkeit hat, wenn es nicht auf einer allgemeinen Kirchenversammlung sanctionirt, oder approbirt werden ist d). Wäre

sie dafür in den Mann im J. 1184. S. Süssli Kirchengesch. der mittleren Zeiten. I. S. 333.

a) Prohibemus etiam, ne libros V. T. aut N. laici permittantur habere, nisi forte Psalterium aut Breuiarium pro divinis officiis, aut Horas b. Marias aliquis ex devotione habere velit. Sed ne praemissos libros habeant in vulgari translatione, arctissime inhibemus. Hard. VII. p. 178. Der Kanon wurde auf einer Synode zu Beziery im J. 1233. wiederholt. Labbe Conc. Tom XI. p. 452.

b) l. c. p. 295.

c) Sagittarii Introd. in hist. eccles. II. p. 1245.

d) Wenn man also davon, daß etwa ein Papst in Beziehung auf die heil. Schrift und das Volk gesagt, das Vieh, welches sich dem Berae nähere, müsse gesteiniget werden, oder wenn ein Cardinal Hosius sagte: den Layen das Bibellezen erlauben, heiße das Heilige den Hunden geben und die Perlen vor die Säue werfen — wenn man davon einen Grund hernehmen wollte, diese Sätze und das Bibelverbot dazu in das System des Katholicismus aufzunehmen, so mußte auch etwa, was ein Flacius, dieser Generalisimus aller Superintendenten, gethan und gesprochen, wesentlich zum Protestantismus gehören. Wer möchte

wirklich die Uebersetzung der heil. Schrift in die Landessprache ein Mißbrauch, oder gar eine Ketzerei gewesen, so würde auch die Synode zu Trient, solchen Uebeln abzuwehren, besonders berufen, auch eine Verordnung darüber gemacht, und die Bibel zu lesen verboten haben; so aber hat sie alles in der alten Freiheit gelassen e). Der Einwurf, welcher gewöhnlich von der vierten Regel des Index der verbotenen Bücher hergenommen wird, in welcher das Lesen der Bibel von der Vergünstigung des Bischofs, Inquisitors und Beichtvaters abhängig gemacht wird f), trifft weder die Synode, noch die katholische Kirche überhaupt: denn jenes Verzeichniß ist mit seinen Regeln weder von der Kirchenversammlung ausgefertigt, noch gutgeheißen, sondern von Privatpersonen gemacht, und allein vom römischen Bischof promulgirt, und ist gleich Anfangs in den meisten katholischen Ländern gar nicht angenommen, und es hat daher diese vierte Regel durchaus keine Katholicität und allgemeine verbindende Gültigkeit g), so wenig, als

also mit Ehemnis, Wath und Hegelmaier der katholischen Kirche selbst ein solches Bibelverbot zuschreiben, weil es in ihr wirklich einmal gegeben war. Wie wenig die Katholiken sich selbst durch das Trienter Decret haben abhalten lassen, neue Uebersetzungen auszuarbeiten, besonders seit der Synode selbst, hat die Erfahrung gezeigt, wie man denn davon schon ein großes Verzeichniß findet in le Long Biblioth. sacra, welches Mafsch noch mit vielen neuern, zum Theil vortrefflichen Uebersetzungen hätte vermehren können, wenn er mit der Ausgabe des Le Long weiter gekommen wäre.

e) Du Pin dissert. préliminaire sur la bible. l. I. ch. 9.

f) Ad calc. Can. et Decr. ed. le Plat p. 31.

g) Dasselbige gilt auch von den Bemerkungen, welche von Sirus V. der vierten Regel noch beigelegt, und von Clemens VIII. bestätigt wurden, daß nämlich auch die Bischöre nicht die Erlaubniß erteilen könnten, die Bibel in der Landessprache zu lesen: denn diese Verfügung war eine heillose und widerrechtliche Vertheidigung aller Episcopatrechte. S. Du Pin l. c. Vergl. auch le Courayer examen des défauts theolog. Tom. II. p. 218., wo er von der

Clemens XI. verrufene Bulle Unigenitus, in welcher er im J. 1713. unter den Propositionen des P. Quésnell auch diese verdammt, welche das Lesen der heiligen Schrift empfahlen h). Alle wahre Katholiken sind darin einig mit den Jansenisten, welche diese Verordnung mit unveränderter Consequenz stets verabscheuet haben.

Denn was auch immer einzelne Päpste und Synoden verordnet, einzelne Theologen gelehrt, und einzelne Katholiken gemeint haben mögen, im System des Katholicismus läßt sich durchaus keine Stelle finden für ein Verbot, die Bibel zu lesen: die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat nichts darüber verordnet; in der Glaubensprofession steht kein Wort davon, und die allgemeine Stimme der einsichtsvollsten katholischen Gelehrten hat sich von jeher, wie gegen jenes Verbot, so auch gegen den Vorwurf erhoben, daß dieses dem Katholicismus wesentlich angehöre i).

berüchtigten Regel des Jnder sagt: cette regle du Pie V. n'a jamais été reçue par l'église.

h) Pfaffii Acta public. Constitut. Unigenitus p. 123. sq.

i) Man kann eine große Menge Zeugnisse dafür zusammen finden in Scander van Es angeführter Schrift. S. 171. ff. Poch ist immer noch merkwürdig, daß selbst der gelehrte Niegger noch das Bibelverbot als in gewisser Art verbindend und geltend stehen gelassen, nämlich in Beziehung auf Volk und auf die Uebersetzungen in die Sprachen des Landes. Ea prohibitio, sagt er, talis est, ut ne liceat cuique citra veniam legere scripturam in linguis

vulgatis editant (d. h. vernaculis), quae adeo neque ad hebraicam et graecam, neque ad latinam vulgatam pertinet. Hujus decreti (wo wäre aber dieser Art ein, welches die Kirche katholisch verkünde?) quis non singularem laudat providentiam? Omnes haereses de scripturis sibi cervicalia consuere, quae ponant sub cubito universae aetatis, pulchre ait d. Hieronymus in cap. I. ad Galat. Instituit. I. p. 173. Schon früher aber drückte er sich hierüber sehr hart aus: denn er macht nicht allein von dem Decret der Synode, durch welches sie die Landessprachen bey der Messe verwarf (Sess. XXII, c. 8. et can.

Aus dem innersten Wesen der katholischen Kirche ging hingegen endlich noch in Rücksicht der heiligen Schrift :

4.

Die Entscheidung der Kirche hervor, daß die wahre und einzige Auslegung der heiligen Schrift allein bei der Kirche zu suchen sey: denn diese Entscheidung ist nothwendig und sichtbar aus der Idee der Kirche herausgewachsen.

Was die Gabe und Befugniß der Schriftauslegung so innig und unzertrennlich an die Kirche bindet, ist die Idee, daß derselbige Geist Gottes, welcher die heil. Schrift eingegeben, sie auch allein am richtigsten und sichersten auszulegen vermöge; da nun die Kirche allein sich der fortwährenden Offenbarungen dieses Geistes rühmt, so hat sie auch ebendarnit die Gabe der einzig richtigen Interpretation überkommen, also, daß jede Auslegung einer Stelle durch den Ausspruch der Kirche unfehlbar, und jede Interpretation durch Einzelne nur insofern gültig ist, als sie in und mit diesem heiligen Geiste der Kirche geschehen ist. Nur was im Geiste der Kirche und der Gesammtheit ihrer Glieder oder des Consensus der Väter gedacht wird, ist im Sinne der Kirche, und wahr und katholisch. Nichts kann also hier als Besonderes oder Einzelnes geltend gemacht werden von einem Einzelnen oder von Einigen, ohne Zusammenhang mit dem Allgemeinen und Ganzen; eine Vielheit verschiedener Meinungen in Sachen der heil. Schrift

9.) eine extensive Interpretation und Anwendung auf das Verbot aller Uebersetzungen, sondern beruft sich dabei soar noch auf die vierte Regel des Juder. Doch weist er den verschiedenen Uebersetzungen noch

eine Stelle an zum Gebrauch — nämlich, daß man aus ihnen so gut, als aus dem hebr. und griech. Urtext, in zweifelhaften Fällen die Vulgata besser verstehen lernen soll. Opusc. diss. III. p. 112.

und solchen überhaupt, welche den Glauben betreffen, widerstrebt durchaus dem universellen Geiste des Katholicismus, und daß es hauptsächlich der letztere Uebelstand war, welchem der Kirchenrath zu Trient abhelfen wollte, hat er deutlich genug in seinem Decret hierüber ausgesprochen k). Obgleich die Kirche nun zwar noch nie in dieser Art erklärt hatte, daß sie die definitive Entscheidung über die Auslegung und den Sinn der heiligen Schrift sich allein vorbehalten, so läßt sich doch, wenn von irgend einer, am bestimmtsten von dieser sagen, daß sie der Idee nach von jeher, ja von Anbeginn an bei der Kirche war, und daß sie stillschweigend, von Anfang an, nach keinen andern Grundsätzen, wo nicht auch immer gehandelt, doch gedacht hatte l). Die Decision knüpft sich daher an den verschiedensten Seiten von selbst an die Idee der Kirche an. Sie liegt schon in dem Hauptcharakter des Katholicismus,

k) Sess. IV. decr. de edit. et usu sacror. libror. p. 20. Praeterea ad coercenda petulantia ingenia, decernit, ut nemo, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum patrum ipsam scripturam sacram interpretari audeat; etiamsi hujusmodi interpretationes nullo nunquam tempore in lucem edendae forent. Qui contra venerint, per ordinarios declarentur, et poenis

a jure statutis puniantur. Die professio fidei hat hier fast nichts als die nämlichen Worte des Decrets ad calc. Can. et Decr. p. 22.

l) Die Tiefe der heil. Schrift auf der einen und die Mannigfaltigkeit der interpretirenden Individuen auf der andern Seite gibt Vincenzius von Lerins als die Gründe an, warum die heilige Schrift durch die Autorität der Kirche allein in ihrem einzig rechten und unwandelbaren Sinne zu erklären sey — atque ideo multum necesse est, propter tantos, tam varii erroris anfractus, ut propheticae et apostolicae interpretationis linea secundum ecclesiastici et catholici sensus normam dirigatur. c. 2. p. 90.

nach welchem nur das ihm wesentlich angehört, was immer, was allerorts und von Allen gelehrt wurde; sie liegt in der Lehre der Kirche von der Tradition, deren eine und vorzüglichste die ist, in und mit welcher sie die Gabe ausschließlich richtiger Auslegung, wo nicht äußerlich, doch innerlich, kraft der fortdauernden Suggestion des heiligen Geistes besitzt; sie liegt in dem Begriff von der Auctorität der Kirche, aus welchem sie als ausschließliche Befugniß fließt; sie liegt in der Vorstellung von der Natur der göttlich geoffenbarten heiligen Schrift, welche auch für die Eruirung und Fixirung des einzig richtigen Sinnes die nämliche göttliche Erleuchtung verlangt; sie kommt wiederum vor an der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche, und spricht schon aufs bestimmteste an in der Einheit des Glaubens, dessen diese Kirche sich rühmt m).

So abschreckend nun diese Grundsätze, welche die Kirche über die Deutung der heil. Schrift aufgestellt, für jede freiere Prüfung und Erforschung des Schriftsinnes, und so beschränkend und bindend sie auch für jede eigene Regsamkeit des Geistes auf den ersten Blick scheinen mögen, so kann man doch bei genauerer Ansicht aus dem Standpuncte

m) Die Beweise aus der heiligen Schrift sind daher hier auch ganz die nämlichen, welche für die fortwährende Offenbarung des heil. Geistes in der Kirche angeführt werden. Man beruft sich hier auf die Stelle, wo befohlen wird, daß man in allen zweifelhaften Sachen sich an die Kirche wenden, und den für einen Heiden und Publican halten sollte, der die Kirche nicht höre, auf 1 Cor. 12. wo bemerkt wird, die Gabe der

Schriften, auf Luc. 8, 10, wo Christus zu den Jüngern sagt, ihnen sey es verliehen, das Geheimniß vom Reich Gottes zu kennen, den übrigen aber in Gleichnissen u. s. w. Apostelg. 8, 10. 31. 2 Br. Petri letztes Kap. 16. V. Si in exploranda scripturae intelligentia nullus est in Ecclesia certus iudex, audeo dicere, rempublicam fuisse nullam stultius constitutam. Melch. Cani Loc. theol. 1. 12. c. 6.

des Katholicismus einerseits nur eine unumgängliche Consequenz darin erblicken, und also auch eine in diesem System nothwendige Verfügung, andererseits auch eine im Verhältniß zur eigenen Denkfreiheit bei weitem so sehr nicht fesselnde und alle Wissenschaft der Hermeneutik und Exegese vernichtende Einrichtung darin sehen, als man schon oft darin gefunden hat. Denn in der ersteren Rücksicht, wie soll eine Kirche es anders machen, der an Einheit des Glaubens Alles gelegen ist, in deren Augen die eigene Freiheit und Willkühr des Denkens in Sachen des Glaubens, und inebesondere die Lizenz in der Auslegung der heil. Schrift, die verderblichste Krankheit ist und das trerianische Pferd, aus welchem alle mögliche Häresien und Schismen hervorgegangen sind, eine Kirche, die das Ob-jective beachtend alle subjectiven Bestrebungen nur auf diesen Einen Ton stimmen, und durch eine einzig richtige Auslegung auch zur Wohlthat des Glaubens an das Eine und einzig richtigverstandene Christenthum verhelfen will? Andererseits im Verhältniß zur Privatfreiheit ihrer Glieder muß man doch, die Idee scharf betrachtend, der Wahrheit das Zeugniß geben, daß nur der rohesten Ansicht dadurch alles Studium der heil. Schrift überflüssig gemacht und aufgehoben erscheinen kann n), daß durch diese Verfügung

n) Freilich war dieses noch auf der Synode selbst Einiger Meinung, daß darum allein der Kirche das Recht vorzubehalten, und allen Einzelnen zu verweigern sey, sich mit der heil. Schrift in Berührung zu setzen, weil durch die Discrete und Meinungen und durch die Vertraulichkeit, worin man mit ihr sich setzen würde, leicht der nöthige Respekt gegen sie könnte verlohren gehen. Der

Franziskaner Richard von Mans trieb diese Maxime soweit, daß er sogar hinzufügte, die Scholastiker hätten alle Dogmen des Glaubens bereits so gut ins Licht gesetzt, daß man gar nicht mehr nöthig hätte, sie erst noch besonders aus der heiligen Schrift zu lernen: qu'au moins on devoit en interdire l'étude à quiconque n'étoit pas rompu dans la Theologie scolastique et que

der Kirche das Privaturtheil der Einzelnen vor dem allgemeinen Urtheil der Kirche nur insofern suspendirt und aufgehoben ist, als es für jeden wahrhaft frommen Christen wünschenswerth bleibt, nämlich, durch solche Suspension und Aufhebung des eigenen Urtheiles, und statt desselben mit der ächten und einzigen, mit der reinen Wahrheit an sich selbst beschenkt und beglückt zu werden. Wenn also ein Katholik glaubt — und wie könnte ihm dieses schwer fallen, falls er noch wirklich Katholik ist — daß es eine solche äußere Instanz gibt, welche aus dem Schatz ihrer Erkenntnisse auch den einzig richtigen Sinn der heiligen Schrift bestimmen kann, wie sollte er nicht bereit seyn, sein individuelles Urtheil, welches dem allgemeinen gegenüber doch nur eine Meinung seyn kann, diesem zu unterwerfen, mit seinen subjectiven Bestrebungen sich der objectiven zu konformiren, welche ihm in der Kirche zur Vollendung seiner religiösen Ueberzeugung dargeboten ist, da, wo das objective Urtheil streitet mit dem subjectiven, dieses nothwendig falsch und irrig war. Er kann doch in jedem Fall nur gewinnen, niemals verlieren. Dieß liegt in der Idee, ob auch in der Geschichte, ist eine andere Frage. In dieser Beziehung kann man nur anführen, daß die Kirche biêher, wo sie einmal ihre Stimme erhob gegen eine von Einzelnen angenommene und in ihren Augen unrichtige Schriftauslegung, nur störend, beschränkend, und im Allgemeinen verdammend, nicht aber, soviel bekannt, auch positiv eintrat, und gründlich widerlegend,

les Luthériens n'avoient fait de progres qu'auprez de ceux, qui n'étudioient que l'Écriture. Und bitter setzt Fra Paolo hinzu: un tel avis ne laissa pas que d'avoir des partisans. I. p. 282. Aber schon

er und noch weitläufiger le Contrayer hat diese einvörenden Grundsätze nach Gebühr widerlegt, und sie hängen auch in keiner Beziehung mit dem wahren Katholicismus zusammen:

ihre ächte Auslegung dagegen beweisend und es besser machend.

Ueberhaupt muß man gestehen, daß die Kirche ihr Eintreten so selten und so wenig als möglich nöthig gemacht hat durch die besondere Art, wie sie zu Trient über diesen Gegenstand entschieden hat. Wenn man das Decret in allen Beziehungen betrachtet, so muß man es immer noch als eine besonders liberale Schonung betrachten und schätzen, daß sie, außer in einem einzigen Punct o), fast in allen übrigen rein negativ gesprochen, und dadurch nicht nur die vielseitigste Auslegung desselben fast nach allen Seiten hin frei gelassen, sondern auch die Befolgung des Decrets selbst merklich erleichtert hat. Es ist zunächst nur eine offenbare und von Allen dafür anerkannte Sünde, durch welche die Synode sich zu ihrem Decret veranlaßt, welcher zu steuern, sie sich durch ihren Beruf genöthiget sah. Es ist die Petulanz, welche nichts Heiliges anerkennt, es ist die Klugheit dieser Welt, die sich mit neuen Erklärungen der Schrift geltend machen will, es ist die heillose und gottlose Verkehrtheit, welche die Aussprüche und den Sinn der heiligen Schriftsteller so lange drehet, bis nicht mehr dieser, sondern der des Erklärers heraus-

o) — *Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum.* l. c. p. 20. Man kann es dann mit Veronius, wenn man will, noch als besondere Rücksicht deuten, daß die Kirche den Ausdruck: Untrüglichkeit hier ganz vermieden hat, obgleich kein hohes Gewicht zu legen ist auf die Auslassung eines Wortes, dessen Sinn klar und unwiderprechlich im Ganzen liegt. Bemerken aber muß man

noch wohl, daß Alles, was von der Befugniß der Kirche gilt, die Schrift auszulegen, immer zugleich auch von dem Rechte der Kirche gilt, in Streitigkeiten über Sachen des Glaubens zu entscheiden, da diese sich mit den Protestanten wenigstens immer zuletzt auf die Schrift reduzieren, und also das Recht der Schriftauslegung und der Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten identisch ist.

genommen werden kann, weil er mit aller Gewalt zuvor hineingetragen war — Vergehungen gegen die heil. Schrift, welche jedes Religionsystem, nicht bloß das katholische allein, verächtlich finden muß p). Allerdings läßt sich dabei mit Recht noch befürchten, daß die katholische Kirche argwöhnisch und mißtrauisch gar Vieles schon dafür ansehen wird, was es an sich doch nicht ist, und daß in ihren Augen schon Vieles ein wahres Verbrechen ist, was von einer andern Seite ganz unschuldig erscheint, und dieß ist der Punct, an welchem die Kirche, ihre Gewalt mißbrauchend, wirklich störend und zum Schaden der wahren, frommen, durch christliche Gesinnung temperirten Freiheit eintreten kann, welche letztere aber doch an sich bis dahin durch das Decret noch gar nicht gemeint und ausgeschlossen ist.

Die Synode verordnet ferner, es sollen keine Schriftauslegungen von falscher Art auf die Bahn gebracht werden, welche entweder mit dem Sinn, den die Kirche bisher darin gefunden, und noch findet, oder mit dem Consensus der Väter streiten q). Auch hierüber hat sich die Kirche also mit unermesslicher Weite ausgedrückt, und sich selbst noch ungleich mehr, als die Interpretirenden in der Kirche

p) Praeterea ad coercenda petulantia ingenia decernit, ut nemo suae prudentiae iunxus — ad suosensus sacram scripturam contorquens etc. l. c. p. 20. Wer da weiß und bedenkt, wie Geist aus Buchstaben sich wiedererweckt, und Sinn in Sinn sich wiederfindet, muß auch erkennen, daß eine heilige Schrift nicht anders, denn mit demselbigen geweiheren Geiste auszuliegen ist, womit sie geschrieben worden. Gleich-

wie nun eine göttliche Offenbarung in unsern heil. Schriften niedergelegt ist, so kann sie auch nur von göttlich erleuchtetem Geiste erkannt und ergründet werden.

q) — ut nemo — contra eum sensum, quem tenuit er tenet sancta mater ecclesia — aut etiam contra unanimem consensum patrum ipsam scripturam sacram interpretari audeat. l. c. p. 20.

beschränkt, und an gewisse Gränzen gebunden. Sie hat es mit dieser Sentenz in dem Decret sich selbst so gut, als allen Auslegern der heil. Schrift zur Pflicht gemacht, nichts Neues, nichts Unächtés und Falschés, sondern nur den einzig ächten, alten, wahren Schriftsinn, denjenigen, in welchem alle Väter einstimmen, an den Tag zu bringen, und warum sollte nicht auch aus diesem Grunde, wo die Kirche, was sie verheißt, befolgt, und leistet, jeder ihrer Gläubigen sich willig ihrer Entscheidung unterwerfen r)? Obgleich ein freies, ganz unumschränktes Orakel des heiligen Geistes, kann doch die Kirche nichts proclamiren, als den einmal angenommenen ächten Sinn der heiligen Schrift und die daraus resultirende Lehre der Kirche. Auf der andern Seite ist die Freiheit zu eregesiren, durch diese Bestimmungen des Decrets nicht nur nicht aufgehoben,

r) Von dieser Seite beleuchtete schon Bossuet das Decret. Et quand nos adversaires voudroient regarder les choses d'une façon plus humaine, ils seroient obligez, d'avouer, que l'église catholique loin, de se vouloir rendre maitresse de sa foi, comme ils l'en ont accusée, a fait au contraire tout ce qu'elle a pu pour se lier elle même et pour s'ôter tous les moyens d'innover: puis que non seulement elle se soumit à l'Écriture sainte, mais que pour bannir à jamais les interpretations arbitraires, qui font passer les pensées des hommes pour l'Écriture, elle c'est obligée de l'entendre en ce qui regarde la foi et les moeurs, suivant le sens des Saints Peres, dont elle professe de ne se depar-

tir jamais, declarant par toutes ses conciles et par toutes les professions de foi, qu'elle a publiées, qu'elle ne reçoit aucun dogme, qui ne soit conforme à la Tradition de tous les siècles précédens. Exposition de la doctr. cath. p. 188. Wobei nur zu bemerken, daß die Kirche dieß Alles kann, ohne darum den Vorwurf abzulehnen, daß sie des Glaubens wolle Meister seyn, welches doch nur von außen ein Vorwurf, innerlich aber ganz in der Ordnung ist, und dann, daß man bei demjenigen, was der Bischof von Meaux hier von der Tradition, als dem Maßstabe oder der Richtschnur sagt, sich desjenigen erinnern muß, was oben überhaupt über die Tradition erponirt worden ist.

sondern erstlich an sich stehen gelassen, als nothwendig: den nur gegen einen gewissen andern Sinn soll nicht interpretirt werden, also doch in einem gewissen; dann aber ist es mit dem Consensus der Kirchenväter etwas so ungewisses und unbestimmtes und mit der Schrifterklärung der Kirche, etwa auf einem Concilium, etwas so seltenes, daß, wenn die Privatbemühung der Interpretation nicht wenigstens dem Sinn und Consensus der Kirchenväter in der Erklärung der heil. Schrift nachforschte, man auch nicht für und nicht gegen beide interpretiren könnte, d. h. allerdings alle Eregese in der katholischen Kirche wegfallen müßte s). Dieß aber haben längst alle katholische Theologen für nicht nur vereinbar mit dem Decret, sondern auch für nothwendig folgend daraus angesehen, daß man ganz frei und ungebunden dem Sinne nachforschen könne, welchen die Kirchenväter und die Kirche selbst bey ihren Entscheidungen in der heil. Schrift gefunden. Diesem nach könnte also doch alle katholische Eregese nur eine Naheregese, eine Eperegese im eigentlichen Sinne seyn, und wäre sodann ein reinhistorisches, von den früheren Bestimmungen abhängiges Geschäft: aber auch hier hat das Decret durch seine Unbestimmtheit mancherlei weiteren Auslegungen Freiheit und Raum gelassen. Katholische Theologen insistirten oft schon auf die in dem Decret gemachte Unterscheidung des tenuit et tenet, und fan-

s) Auf eine allen Katholiken gewiß genügende Art hat Vincentius von Lerins die allgemeinen Regeln katholischer Schriftauslegung vorgetragen l. I. c. 2. aber dennoch sagt er, wo kein Consensus der Kirchenväter sey, sollte man der universalitas, antiquitas und consensus der

vorzüglichsten oder den meisten folgen. I. c. 32. Wie unbestimmt sind aber diese Regeln, und wie viel Eregese gehört nicht schon dazu, dem Sinne nachzuforschen, in welchem die oft widersprechenden Väter einig sind, oder nicht!

den darin sogar eine Andeutung, daß die gegenwärtige Kirche Kraft der fortwährenden Suggestion des heiligen Geistes manche Stellen der heiligen Schrift anders, als die alte auszulegen könne und wenn diese Vorstellung in dieser Form auch wohl nicht ganz zu den ächten Prinzipien des Katholicismus stimmen und nichts als eine Sophisterei seyn möchte, so stimmt doch wenigstens die Behauptung unstreitig damit überein, daß die Kirche fortfahren, also auch die jetzige Kirche das Befugniß exerciren kann, die heil. Schrift auf ihre Weise auszulegen. So vieles ist erst im Lauf der Zeiten und nach Abfluß von Jahrhunderten in der Kirche zur Klarheit und zum Bewußtseyn gelangt: also kann auch die Kirche über einen gewissen Schriftsinn eine andere Belehrung des heil. Geistes erhalten, als sie bisher ohne Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung irrig dafür gehalten: denn widersprechen freylich kann sich auf keine Weise die Kirche, so wenig, als der ihr einwohnende heilige Geist t). Gleichwie nun aber, nach dem Zeugniß der Historie, in allen Zeiten die Gewisheit über den ächten Sinn der christlichen Religionsurkunden nach und nach von Einzelnen ausgegangen, dann durch die Annahme mehrerer, der meisten und aller Kirchenväter zum Consensus und zur Kirchenlehre geworden, so, meinen sie, könnte es auch wohl noch heutiges Tages gehen und daher Keinem verwehrt seyn, selbst eine neue Auslegung zu Tage

t) Das Studium der Sprachen, die Kritik und Gelehrsamkeit ist seit den goldenen Zeiten des christlichen Alterthums so mächtig fortgeschritten und so reichhaltig geworden, daß davon nothwendig an manchen Seiten ein neues Licht auf die heilige Schrift zurückfallen muß. Des-

wegen aber haben katholische Theologen noch gar nicht nöthig, dem Cardinal von Euseb beizustimmen, dessen Meinung auf der Synode war, que l'intelligence de l'écriture doit s'accommoder au tems. Sarpi I. p. 283. denn diese Meinung ist wirklich sehr unkatholisch.

zu fördern mit der Voraussetzung, daß die Kirche sie approbiren würde und mit der Bereitwilligkeit, sie selbst wieder zurückzunehmen im entgegengesetzten Fall. Daß diese Meinung dem Decret nicht nur nicht widerspricht, sondern sehr gut damit zu vereinigen ist, hat die Ueberzeugung und das Exempel der aufgeklärtesten und gelehrtesten Theologen hinreichend bewiesen. Die eigene Forschung und selbst die Bekanntmachung neuer Interpretationen ist keinesweges unerlaubt, so lange nur ausdrücklich oder stillschweigend das Urtheil darüber der Kirche vorbehalten bleibt, und sie selbst dem allgemeinen Geist und Sinn der Kirchenväter nicht widersprechen u.). Wo freylich eine Aus-

u) Non libertatem hoc decreto Synodus ademit viris eruditissimis, novas scripturae sacrae expositiones depromendi, modo Ecclesiae sensus et Patrum universitati atque consensio non repugnant, in rebus tam fidei, quam morum. Nat. Alex. Sec. XVI. diss. 12. §. 8. Sequimur veteres, bene habet, sed ut duces, non dominos. Non enim fidei nostrae dominaturi sunt, nec illis ita debemus esse addicti et mancipati, ut in sacris literis exponendis nullum habeamus arbitrium. Melch. Cani Loc. theol. 1. 7. c. 3. Fra Paolo, Palavicini und Melch. Canus gedenken obgleich mit verschiedenen Beurtheilungen einer Sentenz Cajetans in seinem Commentar über die Genesis, welche auf der Synode viel Discussionen veranlaßte — *novos scripturae sensus repudiandos non esse, ubi cum illius locutione concordant, nec alieni sunt ab aliis locis*

S. S. ac fidei doctrina, tametsi Patrum agmen in aliam sententiam confluat. Non enim alligavit deus expositionem sacrarum scripturarum praeceptorum doctorum sensibus, sed scripturae ipsi integrae sub catholicae ecclesiae censura: alioquin spes nobis et posteris tolleretur, exponendi scripturam sacram nisi transferendo ut aiunt, de libro in quinternum — sentiment, sagt Fra Paolo, qui parmi les Peres et les Theologiens eut des partisans et des adversaires. Sarpi I. p. 281. Daß die Meinung der heutigen Gelehrten in der katholischen Kirche über den wahren Grad der Verbindlichkeit jenes Decrets schon auf der Synode ihre Vertheidiger hatte, kann man aus dem Bericht klar ersehen, den Fra Paolo von den Urtheilen der Angeklärtesten auf der Kirchensammlung gibt, wobei man freylich nicht vergessen darf, daß ihnen der

legung der ganzen Tendenz, dem Prinzip und dem Einzelnen nach auf den ersten Blick dem Consensus und Geist der Kirchenväter widerstreitet, braucht auch die Kirche nicht erst einzutreten, um bemerklich zu machen, daß diese, an denen die neuere Zeit so reich ist, dem Geiste des Katholicismus fremde sind, und von solchen kann eigentlich als gar nicht weiter katholisch, die Rede nicht seyn: doch ist auch dabei noch die Limitation zu bemerken, daß man in allen Dingen, die nicht unmittelbar den Glauben und die Moral betreffen, selbst von allen Kirchenvätern zusammen ohne Bedenken abweichen kann w). Es mag dann ferner

aufgeklärte Fra Paolo selbst, wie er zu thun pflegt, zum Theil seine eigne Ansicht zuschreibt. Ils disoient, que c'étoit une espece de Tyrannie spirituelle, d'empêcher que les Fideles n'exercassent leur esprit selon les graces que Dieu leur avoit données et que c'étoit leur ôter la liberté, de mettre à usure des talens, qu'ils avoient reçus: qu'il falloit attirer les hommes à la lecture des livres sacrées par les charmes mêmes de trouver quelque chose de nouveau et que si on les privoit de ce plaisir, ils n'auroient que de l'éloignement pour cette étude et se livreroient à celle des sciences profanes; qu'en abandonnant la lecture des livres saints, ils perdroient aussi tout le sentiment et tout le soin de la piété; que cette variété de dons spirituels faisoit la perfection de l'église, témoin les écrits des anciens pères, dans lesquels on trouvoit une grande diversité de sentiments et souvent même de la

contrariété, mais toujours jointe à une extreme charité et pourquoi, disoient-ils ôter à notre siècle une liberté, dont avoient joui tous les autres et qui avoient produit tant de fruits spirituels? que quoique les Scolastiques n'eussent entre eux aucun dispute sur l'intelligence de l'écriture, ils ne laissoient pas d'avoir des grands differends et souvent aussi dangereux sur les points de la religion; qu'enfin il valoit mieux à l'exemple de l'Antiquité laisser la liberté d'interpreter diversément l'écriture que de la restreindre. I. p. 281. In diesem Urtheil hat Fra Paolo zugleich die Widerlegung der gar zu elenden Meinung der Gegenparthen angebracht. Melch. Cani Loc. theol. I. 7. c. 3. et 4. Pallavicini vertheidigt das Decret aus allen Kräften besonders gegen den Vorwurf, daß es etwas Neues sanctionirt habe. I. 6. c. 18.

w) Vergl. Sarpi I. c. p. 283. Ille tantum haereticus est qui

immer noch eine schwierige Frage seyn, inwiefern man in der katholischen Kirche selbst an die Entscheidungen der Kirche über einen gewissen Sinn der heiligen Schrift in Beziehung auf wesentliche Glaubensartikel gebunden ist: aber gewiß ist, daß alle einsichtsvolle Gelehrte dieser Kirche einen Weg zu finden wissen, auf welchem sie selbst eine Abweichung von der Art, wie eine Kirchenversammlung z. B. ein Dogma auf eine gewisse Stelle der heil. Schrift gegründet, mit der vollkommensten Achtung vor der Autorität der Kirche und dem Glauben an jenes Dogma selbst vereinigen. Denn obgleich nicht erlaubt ist, von Entscheidungen der Kirche über Glaubensartikel abzuweichen, so kann doch gar leicht geschehen, daß die Stellen der heil. Schrift, auf welche sie sich beruft als *dicta probantia*, nicht immer gleich passend und gleich geeignet sind, die Wahrheit des Glaubenssatzes zu beweisen. Die Bestimmung des wahren Verhältnisses einer Schriftstelle zu einem Dogma hängt offenbar von kritischen Urtheilen ab, für welche sich die Kirche niemals Untrüglichkeit angemaaßt x). Manches Dogma kann wahr seyn an sich, obgleich gestützt auf schwache Beweise und es ist nicht abzusehn, wie dieses dem Glauben selbst zuwider wäre, wenn zum Beweise für ein Dogma eine gewisse Stelle, die eine Kirchenversammlung dafür angeführt, nicht tauglich und passend befunden wird, wenn es nach allen Regeln

pertinaci animo aut — Scripturae loca ad fidei et morum doctrinam spectantia contra mentem Ecclesiae et consensum Patrum pernicaciter interpretatur. In reliquis ipsos Patres quidem venerari aut religiose et κατὰ πρῶτον sequi non cogimur: alioquin tot habe-

remus haereticos aut saltem temerarios, quot habemus scripturarum interpretes. Muratori l. c. l. c. 21. p. 199.

x) Diese Idee hat Muratori besonders ausführlich entwickelt. l. c. c. 19. u. 20.

einer tüchtigen Critik erwiesen ist, daß sie einen ganz andern Sinn hat y). Nimmt man dann vollends noch dazu, daß die vollkommene und einstimmige Harmonie der Vä-ter, an welche die katholische Exegese gewiesen ist, und die Declaration der Kirche über einen ausschließlichen Schriftsinn nur in äußerst wenigen Punkten, und in seltenen Fällen statt findet und nachzuweisen ist, so breitet sich immer noch ein ansehnlich Gebiet aus, auf welchem katholische Hermeneutik, Critik, Gelehrsamkeit und Schriftauslegung ihre Kräfte beweisen können z).

Wie mild man nun aber auch immer das Decret der Kirchenversammlung auslegen, und wie weit man auch immer die Gränzen hinauserstrecken mag, wo die katholische Exegese aufhört, katholisch zu seyn; schon, daß es eine solche äußere Gränze gibt, ist und bleibt katholisch und der Gedanke an die Autorität der Kirche in diesem Stück selbst für die freyeren Geister beschränkend genug, welche längst alle lästigere Bande abgestreift und sich über die gewöhnlichen Vorurtheile hinweggesetzt haben. Seit mehr als einem Decennium hat sich auch aus der katholischen Kirche eine Exegese vernehmen lassen, welche fast

y) Auch diesen Punct berührte zum Theil schon der Dominicaner Soto auf der Synode, sich berufend auf Röm. 12, 6. für die Nothwendigkeit einer Interpretation nach der Analogie des Glaubens und er setzte hinzu: que si l'on ne faisoit cette distinction (nämlich zwischen Glaubensartikeln und den übrigen, die es nicht sind) on tomberoit dans des inconveniens considerables, à cause de l'opposition, qui se trouvent dans les differentes ex-

plications des anciens Pères, qui sont souvent contraires les unes aux autres. Sarpi I. p. 284.

z) Wenn man das Verbot in dem Decret in allen diesen Beziehungen betrachtet hat, so kommt man in der That zuletzt kaum zu einem andern Resultat, als welches schon le Courayer aufgestellt hat. Cette defense, quelque specieuse qu'elle paroisse, n'est pas d'un grand usage. Sarpi I. p. 289.

gleichen Schritt mit der protestantischen halten und alle Vortheile, die dieser zu Nutzen stehen, mitgenießen zu wollen schien. Inwiefern sie noch katholisch zu nennen d. h. inwiefern an ihnen sich noch die Form und der Geist der Kirche ausgeprägt oder wie man es anfangen würde, alle Interpretationen dieser Art noch mit dem Consensus und Alterthum in Einstimmung zu bringen, dieß zu entscheiden ist hier der Ort nicht. Nur nicht außer Acht zu lassen ist die Art, wie die Kirche seit mehreren Decennien schon sich in einer erhabenen Ruhe gehalten, und ihrer alten Maxime getreu, nur im äußersten Nothfall einzutreten, selbst zu den freymüthigsten und kühnsten Versuchen in dieser Art stille geschwiegen, und sie eigentlich also auch stillschweigend gebilliget hat. Doch wenn auch dieses fast etwas zu viel gesagt wäre für eine katholische Kirche im Verhältniß zu dem freyeren Geiste dieser Interpretationen, so verräth doch die Art, wie die Kirche hierin konnivirt, deutlich genug die Seite, an welcher der Geist der Zeit sich auch an ihr geltend gemacht und große Veränderungen hervorgebracht hat.

Wie dem auch sey, die Kirche hat mit dieser Idee der ihr allein eigenthümlichen ächten Deutung der Schrift eine für ihren Glauben unwandelbare Norm aller Schriftauslegung aufgestellt, und den Kreis aller aus ihren Prinzipien fließenden Befugnisse vollendet. Durch diesen Grundsatz ist das System der Kirche erst abgeschlossen und gleichsam gerundet. Gleichwie die Tradition allein in ihren Händen ist, so wird auch an jeder Deutung der Schrift durch diese Idee die Form der Kirche ausgeprägt. Was also in allen Controversen, beruhend auf Tradition oder heiliger Schrift, in der Kirche als wesentliches Resultat und Dogma gelten soll, daran prägt die Kirche erst ihren Character aus. Alle einzelne exegetische Bestrebungen kön-

nen diesem gemäß nichts anderes wollen, als nur den Sinn klar machen, welchen die Kirche mit einer Stelle der heil. Schrift verbindet, selbst neue Auslegungen können und dürfen nie gegen den Geist der Kirche verstoßen, falls sie noch einen Schimmer von Wahrheit behalten wollen, alle einzelne Versuche sollen ihren Werth einzig von ihrem Verhältniß zu dieser Richtschnur empfangen und durch diese Vorschrift der Kirche der ächten und objectiven Wahrheit gleichsam entgegen gehoben werden. Hiemit hat die Kirche nur ganz das Nämliche ausgesprochen und sich zugleich beigelegt, was in jedem andern akatholischen System und in jeder Erregese desselben die eine, ewige, objective Vernunft ist, das Ziel, zu welchem alle Versuche biblischer Interpretation hinstreben, daß nämlich nur der einzige Sinn klar werde, den die göttlicherleuchtete Vernunft an sich in jedem einzelnen Ausspruch der Bibel findet, und den die heiligen Schriftsteller selbst hatten. Es ist demnach genau genommen hier zwischen dem katholischen und protestantischen Religionsystem kein anderer Unterschied, als daß in jenem die Einheit und Objectivität gleichsam äußerlich geschauet wird in sichtbarer Darstellung der Kirche, welche zu jeder Stunde, wenn sie will, als äußerliche Autorität eintreten und über den einzig ächten Sinn der heiligen Schrift entscheiden kann, da hingegen in diesem der Maasstab der Einheit und Objectivität die ewige Vernunft selbst ist, und rein übersinnlich allein im Geiste und der Vernunft angenommen wird, als nie sichtbar erscheinend und nie unterworfen der Gefahr, Menschliches anzunehmen und allerlei Schwächen unter dem Schein göttlicher Autorität. Aller vernünftigen Erregese Ziel, Richtschnur und einzige Aufgabe kann nur dieses seyn sowohl in der katholischen als protestantischen Kirche, mit der göttlicherleuchteten Vernunft der heiligen Autoren

übereinzustimmen und eins zu werden, und diese gleichsam in sich zu wiederhohlen und diese Katholicität der Vernunft ist es auch, deren die protestantische Kirche sich rühmt, nicht als nachzuweisen und aufzuzeigen hie oder da in irgend einem Einzelnen als das Reich Gottes, von welchem sich nicht sagen läßt, hie oder da sey es, also auch nicht nothwendig und sichtbar eintretend und entscheidend, sondern als der Geist, von welchem sich alle wahre Protestanten ergriffen fühlen und als das unendliche Ziel, dem alle sich nähern sollen und wollen, wenn sie des Rechten sich bewußt sind a). Dieser unsichtbare Geist, diese innere

a) Man kann es daher noch gelten lassen, als konsequent aus dem System, wenn Katholiken meinen, daß in ihrem System all'in die eine und ewige christliche Wahrheit an sich zum Vorschein kommt. Aber eine grobe Verkennung des Protestantismus ist es, wenn sie es für eine besonders schlechte Eigenschaft jedes akatholischen Systems ausgeben, daß in demselben nur Privat-urtheil, nur Privaterease und also auch nur Privatreligion zum Vorschein komme — welches denn auch fürwahr sehr übel wäre, wenn dieser Vorwurf den wahren Protestantismus treffen könnte. Hier aber ist ein Gegensatz angenommen, der ganz anderswo zu suchen ist, als darin, daß der Protestantismus nicht auch auf Einheit und Wahrheit Anspruch machte und zwar mit allem Grund und Recht. Denn ist es nicht auch hier aller einzelner, wenn noch so sehr divergirender und vielseitiger Bestrebungen eben so sehr einziger

Ziel, mit der Vernunft und einzigen Wahrheit an sich übereinzustimmen, als dort mit der Kirche und kann im Protestantismus irgend ein einzelnes Urtheil in religiösen Dingen oder eine Deutung der Schrift an und für sich, ohne seinen erwiesenen Zusammenhang mit dem Allgemeinen irgend etwas gelten oder nur den mindesten Werth haben? Dieß hat der Hauptfäch nach schon Eben-niz erkannt im Exam. I. p. 84. Es rächt sich daher auch die vernünftige Vernunft fürchtbar in folgendem Urtheil Muratori's: Protestantes divini verbi sensum et religionis dogmata metiuntur privato cuiusque ingenio, uti ratio in consilium adhibita unicuique persuaserit. Scilicet in re tanti momenti judicem et consiliarium sibi adsciscunt infidelem atque infirmum, uti quotidiana experientia docet satisque testantur inter ipsosmet controversiae. Catholici vero cum ingenium suum, tuu

Kirche, nämlich die Ahndung der Katholicität der Vernunft ist es, die auch jenem Grundsatz der Kirche zu Grunde liegt, nach welchem sie allein unfehlbar über den einzig wahren Sinn der heiligen Schrift entscheiden kann, und hier zeigt sich, daß die katholische Kirche mehr, als von ihr selbst zugegeben wird, an dem Prinzip des Protestantismus participirt, welches, wie es soll, identisch genommen mit der göttlichen Vernunft, das unvergleichbar höchste ist, in welchem auch der Katholicismus seine letzte Haltung hat h).

ecclesiae vocem auscultant in exquirendo et statuendo literarum sacrarum sensu. Ingenium autem suum, si forte ab ecclesiae voce dissentiat, silere malunt, quam loqui. Consilio utique saluberrimo, quippe non fallacem consiliarium, sed certissimum iudicem a Christo ad dirimendas fidei controversias constitutum sibi petunt etc. De ing. mod. I. c. 9. p. 72.

b) Also nur umgekehrt muß man den merkwürdigen Ausspruch Bossuets, den er auf die Reformirten bezog, — nur in einem etwas höheren Sinne gefaßt, von den Katholiken verstehen. Au reste, si nos adversaires consultent leur conscience, ils trouveront que le nom d'Eglise a plus d'autorité sur eux, qu'ils n'osent l'avouer dans les disputes et je ne crois pas qu'il

y ait parmi eux aucun homme de bon sens, qui se voyant tout seul d'un sentiment, pour evident, qu'il lui semblât, n'eut horreur de sa singularité: tant il est vrai, que les hommes ont besoin en ces matieres d'être soutenus dans leurs sentiments par l'autorité de quelque société, qui pensera même chose, qu'eux. Expos. I. c. p. 190. Wenn man hier statt der Worte: Kirche und Gesellschaft nur die Idee der Vernunft substituirt, so paßt die ganze Stelle aus dem Protestantismus heraus gesprochen vortrefflich auf die katholische Kirche und diese wird uns doch Dank wissen, daß wir ihren Sinn und Geist so unvolemisch erläutern und so vortheilhaft für sie und uns dargestellt haben?

Viertes Kapitel.

Vom Episcopat und allgemeinen Concilium.

Alles, was von der Kirche in der Idee prädicirt worden, erleidet nach den Grundsätzen des Katholicismus auch eine Repräsentation. Die Idee der katholischen Kirche hat, wie bereits oben bemerkt worden, eine innere Tendenz zur Aeußerlichkeit, Sichtbarkeit und sinnlichen Anschauung. Dieß liegt schon wesentlich in ihrem Begriff. Denn der Stifter dieser Kirche, wird gelehrt, hat in diese Gesellschaft eine nothwendige Ungleichheit gelegt, bei welcher also die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte sehr verschieden sind, und eine Classe der Regierenden eingesetzt, die auf der Voraussetzung beruht, daß die anderen ihr gehorchen sollen a). In dieser Subordination ist das Verhältniß der Layen zum Clerus ausgesprochen, in diesem Ausspruch ist eine Hierarchie gegründet mit verschiedenen Abstufungen, auch mit allen zur Erreichung des Zwecks, um deswillen sie einzig gestiftet worden, nöthigen Mitteln be-

a) Man beruft sich für diesen wichtigen Satz außer den oben schon angeführten Stellen der heil. Schrift hauptsächlich auch auf die, wo die Kirche als civitas, regnum, castrorum acies ordinata bezeichnet wird, lauter ungleiche Gesellschaften, auch auf 1 Cor. 12, 27. sq. wo Paulus sagt: vns autem estis corpus Christi et membra de membro et quosdam quidem posuit deus in ecclesia primum Apostolos, secundo Prophetas, tertio doctores,

deinde virtutes, exinde gratias curationum, opitulationes, gubernationes, genera, linguarum, interpretationes sermonum: nunquid omnes Apostoli? nunquid omnes Prophetae? nunquid omnes doctores? etc. Die übrigen hieher gehörenden Schrift- und Beweisstellen findet man reichlich zusammengetragen bey Eybel Introd. in jus eccles. catholicorum. P. III. l. 1. p. II — 17.

gibt b), und dieses Corps der Hierarchen stellet im engerm Sinne die Kirche selbst vor, repräsentirt die Idee und ist gleichsam der sichtbare Leib derselben (corpus ecclesiae).

Die Behauptung einer durch Christum göttlich vollzogenen Institution der Kirche gewinnt hier eine schwere Bedeutung. Denn gleichwie Christus gesendet war vom Vater, also sendet er auch die Apostel in alle Welt, daß sie das Evangelium verkündigen, taufen und Alles bewahren sollten, was er ihnen verliehen c). Er rüstete sie dazu selbst mit der nöthigen Kraft und Gewalt aus; alle Apostel haben ihre Sendung unmittelbar von Christus empfangen und sie sind die ersten, von Christus selbst noch geweihten Bischöfe d). Als nun die Zahl der Gläubigen wuchs, die Apostel einer nach dem andern starben, setzten

b) Dazu muß dem katholischen System die ganze Kirchengeschichte der dreu ersten Jahrhunderte die nöthigen Beweise liefern. S. Fleury Instit. jur. eccles. P. I. c. 1. Der heilige Cyprian fragt im 3. Jahrhundert: Quid est ecclesia? und antwortet: Plebs sacerdoti adunatus et Pastori suo grex adhaerens. Ep. 66. Zu dieser Zeit war der Unterschied zwischen Clerus und Layen oder die Superiorität von jenen über diese noch nicht so scharf, als später: denn Cyprian schreibt noch, daß er ohne Beistimmung seiner Gemeinde nicht sprechen könne in einem gegebenen Fall. Aber er that unsäglich viel, die Idee der Hierarchie fest zu begründen, denn er behauptete nicht nur, daß der Bischof in der Kirche, sondern daß die Kirche im Bischof befindlich sey.

Ep. 66. Er stellte den außerordentlichen Satz auf, daß einzig aus der Verweigerung des Gehorsams gegen den Bischof alle Häresien entstanden seyen und wunderte sich, wie einige freche Leute noch anders darüber denken könnten.

c) Joh. 20. Matth. 28.

d) Gal. 1, 1. Apostolus, non ab hominibus, neque per hominem, sed per Jesum Christum. Eph. 4. Ascendens in altum — dedit quosdam quidem Apostolos, quosdam autem Prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem Pastores et Doctores (worunter nach allgemeiner Interpretation die Bischöfe verstanden werden) ad consummationem sanctorum, in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi. Als Beispiel wird angeführt. Tit. 1, 5.

ſie überall neue durch ſie geweihte Biſchöfe ein, von dieſen empfangen andere wieder die Ordination, und alſo ſind alle rechtmäßige Biſchöfe die wahren Nachfolger der Apoſtel mit vollkommener Gewalt zu binden und zu löſen verſehen und beſtimmet, die Gemeinde Gottes zu regieren, deren unſichtbares Haupt Chriſtus iſt e).

Auf dieſe wenigen, aber unſäglich inhaltſchweren Sätze iſt die ganze katholiſche Lehre vom Epiſcopat gebauet, deſſen wahre Natur, Entſtehung und Würde hier einzig nur aus göttlicher Abkunft und als göttlichen Rechts begriffen werden darf f). Durch ein heiliges, myſtiſches Band iſt jeglicher alſo geweihte Biſchof, als Prieſter und legitimer Nachfolger der Apoſtel, Gott und Chriſtus verknüpft; ſeinem Gemüth iſt durch die Weihe ein unauſlöſchlich überirrdiſcher Character (ch. indelebilis) eingebrückt, und ſeine auf dem Wege der Ordination erhaltene Autorität iſt keiner menſchlichen vergleichbar, noch weniger aber als ſolche begreiflich g). Vor Allem aber iſt

e) Matth. 18, 18. Quaecunque alligaueritis ſuper terram, erunt ligata et in coelo etc. Act. 20, 23. Die Synode zu Trident erklärte daher auch praeter ceteros ecclesiasticos gradus, episcopos, qui in Apostolorum locum succedunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere et positos — a Sp. S. regere ecclesiam dei cosque presbyteris superiores esse etc. Sess. XXIII. c. 4. de ord. p. 219.

f) Es iſt bekannt, wie lebhaft und lange darüber zwiſchen der biſchöflichen und päpſtlichen Parthey geſtritten ward. Wir ſtellen die ka-

tholiſche Lehre vom Biſchof zunächſt in ihrer ganzen Reinheit und Poſſivität dar ohne Rückſicht auf die päpſtlichen Angriffe dagegen. Vergl. Nat. Alex. Tom. VIII. diſſ. 7.

g) Quoniam vero in sacramento ordinis, sicut et in baptismo et confirmatione character imprimitur, qui nec deleri nec auferri potest, merito S. Syn. damnat eorum sententiam, qui asserunt, N. T. sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere et semel rite ordinatos, iterum laicos effici posse, si verbi dei ministerium non exercent. Quod si quis omnes Christianos pro-

wichtig hier, einzusehn, daß Niemand anders, denn Christus selbst, das Haupt und der beständige Regierer der Kirche sey: denn Er hat die Kirche gegründet, Er allein ist der Gesetzgeber derselben: in dieser Beziehung wird das ganze Corpß der Hierarchen zunächst als ministerium ecclesiasticum betrachtet h), und dann als zur geistlichen Regierung verordnete Werkzeuge Christi i). Nichts durch sich, sondern Alles durch Gott, also auch nicht mit absoluter Gewalt begabt stehen die Bischöfe allzumal unter der höchsten Regierung Christi, der sich der Kirche verheißt bis an das Ende der Welt k).

Das also von Christus selbst gestiftete und fortwährend geleitete Regiment der Kirche ist in dem Binde- und Löseschlüssel begriffen, den er den rechtmäßigen Nachfolgern der Aposteln verliehen, und es folgt hieraus, daß, wer

miscue N. T. sacerdotes esse aut omnes pari inter se potestate spiritali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur, quam ecclesiasticam hierarchiam, quae est ut castrorum acies ordinata, confundere, periunde ac si contra b. Pauli doctrinam omnes Apostoli, omnes Prophetae, omnes Evangelistae, omnes Pastores, omnes sint doctores. Sess. 1. c. Vergl. die Sentenz des heil. Hieronymus ap. Gratian. Decr. Dist. 93. can. 24. Kales de Potest. episc. primigenia in Thesaur. jur. eccles. Tom. II. c. 2. §. 6. sq. Febron. de statu eccles. abbrev. p. 151.

h) Matth. 23, 8. 9. 10. Vos autem nolite vocari Rabbi: unus enim est Magister vester: omnes autem vos fratres estis etc. nec

vocemini magistri, quia magister vester unus est Christus. Cfr. Col. 1, 23. 35. Eph. 1, 17. 22. 4, 15. Col. 1, 18. 2, 19.

i) Et haec igitur Hierarchia cuius patet, quod sit composita, nempe Hierarchiam Ministerii s. Ordinis, et Hierarchiam Regiminis s. Jurisdictionis sub se complectatur. Jene wird erklärt als die facultas Eucharistiae mysterium conficiendi vel circa illud ministrandi, diese als die potestas Ecclesiam interne erudiendo populo et administrandis ei sacramentis, externe autem legibus, judiciis coercionibusque spiritualibus regendi. Eybel. l. c. p. 124.

k) Petavii dogm. theol. Tom. V. l. 12. de incarn. c. 17.

die Vorsteher nicht hört, auch Christum verschmähet 1). Da nun alle Bischöfe zusammen die Kirche konstituiren, als den sichtbaren Leib dieser Idee, so folgt, daß Christus nicht etwa dem Einen seiner Apostel, und also auch nur dessen Nachfolger, sondern allen zusammen diese Gewalt zu binden und zu lösen anvertrauet hat m). Zugleich erhellet, daß alle Gewalt, im Amt der Schlüssel begriffen, selbst wieder nur aus der Natur und dem Wesen der Kirche fließt, und von ihr auf keine Weise zu trennen ist: daß Corpß der Hierarchen und die Kirche sind sich einander durchaus entsprechende Begriffe, sowie auch das Episcopat, der Gipfel des Priesterthums, auf eine ausgezeichnete Weise alle hierarchische Grade in sich schließt, welche es sonst nach göttlichem und menschlichem Recht in der Kirche gibt n).

1) Joh. 20, 23. Luc. 10, 16.

m) Ex his porro omnibus evidens est, inconcussum manere principium istud ex S. S. et Trad. acceptum et a S. Augustino aperte, frequenter, perseveranter traditum et inculcatum, Claves toti Ecclesiae a Christo datos, immediate ipsi collatam a Sponso auctoritatem ligandi et solvendi etc. Nat. Alex. Sec. XV. et XVI. diss. 8. art. 3. n. 54. Augustin. de Agone christ. c. 30. Riegger Inst. P. I. p. 59. Eine Menge Zeugnisse aus Kirchenvätern und andern Lehrern der Kirche findet man beisammen bey Launoy. Opp. Tom. I. P. 2. ep. 5. Febron. de statu ecclesiae p. 14. und Eybel. l. c. P. III. l. I. c. 2. p. 17. seqq.

n) In Episcopo omnes ordines

sunt, quia primus sacerdos est, id est Princeps sacerdotum. Hilar. in Epist. ad Eph. c. 4 Thomassini vetus et nova eccles. disciplina. P. I. l. I. c. 2. Aus göttlichem Recht wird außer dem Episcopat noch die Bestimmung des Presbyters und Diaconus hergeleitet. Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit. Sess. XXIII. can. 6. Dieß ist also de fide. Es gehört nicht hieher, zu untersuchen, wie ursprünglich sich Bischof und Presbyter zu einander verhalten haben oder ob beide eins gewesen. S. Gabler diss. de episcopis. Jen. 1804. 4. Durch welche die Frage der Entscheidung und Gewisheit

Es bestehet aber die kirchliche Gewalt und Autorität oder das sogenannte Amt der Schlüssel aus folgenden Stücken, wobei das katholische System ohne Rücksicht alle, auch die geistigsten Andeutungen Christi und der Apostel ins Aeußerliche deutet. So lange Christus lebendig und sichtbar das Haupt seiner Kirche war, ist er auch ihr Gesetzgeber gewesen; nach seiner Auferstehung übertrug er diese legislative Gewalt, die er vom Vater empfangen, seinen Aposteln und auserwählten Schülern o). Und hieraus folgt in dem System, sobald man mit seiner Exegese einverstanden ist, daß in einer Kirche, bei der er ewig zu bleiben versprochen, die Bischöfe, die er als Nachfolger seiner Apostel eingesetzt, auch die Befugniß haben, Gesetze zu geben, ohne welche der Frieden und das Glück der Kirche so wenig, als ohne Lehrer die gesunde Lehre erhalten werden kann p). Die Bischöfe also, vom heil-

nicht näher gebracht ist. Man sehe Petav. dogm. theol. Tom. IV. de hierarch. eccles. u. Riegger: Presbyteri non modo potestate jurisdictionis verum etiam ordinis episcopis inferiores sunt. Nam licet eadem ratione atque episcopi, Christi corpus conficere possint, tamen aliis manus imponere nequeunt: nec chrismate frontem signant, nec paracletum dant, quod solis debere episcopis lectio Actuum Apostolorum demonstrat. Opusc. jur. eccles. p. 15. Dist. XXI. c. 1. Eybel l. c. p. 131. sqq. Aus bloß kirchlicher Verfügung aber stammen die Subdiaconen, Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Acolythen, auch der Kirchenrath in

Trient sagt nur, daß ihre Namen und Geschäfte seit Anbeginn der Kirche gebräuchlich gewesen. Sess. XXIII. c. 2. In Rücksicht der hierarchischen Jurisdiction werden die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe, außer demjenigen, was sie an sich sind als Bischöfe, aus menschlicher Institution stammend betrachtet. S. Bingham Orig. eccles. l. II. c. 16. Riegger Inst. I. p. 130. sq.

o) Matth. 23, 8. ff. Joh. 20, 21. ff. Apostelg. 20, 25. ff.

p) Nach der Lehre der katholischen Kirche bedienten sich die Apostel dieses Rechts. Apostelg. 25, 28. ff. 15, 41. Dem Befugniß, Gesetze zu geben, correspondirt die Verbindlich-

gen Geiſte berufen, die Kirche Gottes zu regieren, haben auch die Befugniß, innerhalb ihrer Diöceſen ſoviele kirchliche Geſetze zu machen, als ſie für nöthig halten. Sofern ſie nur ſonſt dabei der nöthigen Subordination ſich nicht entziehen, ſind ſie in dieſer Rückſicht von Niemanden gebunden, ſondern unumſchränkt und frei allein an Gottes Wort und die Canonen gewieſen. Sie müſſen es ja wohl am beſten wiſſen, was für ihre Diöceſen nöthig iſt, und welche Geſetze und Einrichtungen der Sprengel nöthig hat, in welchem zu regieren ſie berufen ſind q).

Der legislativen Gewalt iſt die richterliche aufs engſte verknüpft: denn ſie beſteht in der Anwendung des Geſetzes auf einen gegebenen Fall r), gleichwie auch die Befugniß, den zu zwingen oder zu ſtrafen, welcher den Geſetzen ſich willig nicht unterwerfen will; auch dieſe übte ſchon Chriſtus aus, indem er die den Geſetzen Ungehorsamen für Heiden und Publicaner gehalten wiſſen wollte, und ſie von chriſtlicher Gemeinſchaft ausschloß, und dieſes Recht übten auch die Apoſtel aus s). Die richterliche und entſcheidende

heit, zu gehorchen und hierauf wird deß Apoſtels Ausſpruch bezogen.

2 Cor. 2, 9.

q) Auguſtin. de civit. dei l. 19. c. 19. Graecum eſt enim, atque inde ductum vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis, quibus praeficitur, ſuperintendit, curam eorum ſcilicet gerens: *ἐπι* quippe ſuper, *σκοπος* vero intentio eſt, ergo *ἐπισκοπεῖν*, ſi velimus, latine ſuperintendere poſſumus dicere. Cfr. ib. l. I. c. 9.

wo er die Biſchöfe *Speculatores* nennet.

r) Matth. 18, 15. ff. I. Tim. 5, 19.

s) Apoſtelg. 8. 2. Cor. 10, 8. I Cor. 1, 4. 21. 5, 15. I Tim. 1, 20. Wie dann die Excommunication gleich nach der Apoſtel Zeit angewendet ward, iſt aus Tertullians, Cyprianus, Chryſoſtomus u. ſ. w. bekannt, und daß die Kirche dieß Recht mit dem Amt der Schlüssel erhalten habe, bezeuget der heil. Auguſtinus ap. Gratian. can. 1. caus. 24. qu. 3. can. 6. caus. 24. qu. 1.

Gewalt der Bischöfe tritt am höchsten hervor in dem Recht, über entstandene Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, entweder auf Generalconcilien oder durch den römischen Bischof t), oder durch Provinzialsynoden oder selbst durch einzelne zerstreute Bischöfe im Geist des Consensus u): denn es ist ein Satz von höchstem Gewicht, daß alle Bischöfe sich gleich sind in diesen Dingen mit besonders ehrerbietiger Rücksicht auf den heiligen Stuhl. Alle sind ja den Aposteln succedirt, also haben sie auch nicht nur mit diesen gleiche w), sondern auch unter einander ganz gleiche Gewalt; jeder von ihnen ist gleichsam von Christus auf die nämliche Art zur Regierung ihrer bestimmten Diöcesen instruirt und daher wird, falls nicht ein Concilium eintritt, die ganze Gewalt, zu regieren, zu judiciren, zu entscheiden, zu excommuniciren auf die Bischöfe allein be-

t) Also, daß dann die Bischöfe seine Sentenz unterschreiben und annehmen. So sprach in dem Streit über das Osterfest Victor, in dem Streit über die Ketzertraue Stephanus, in der Sache des heil. Athanasius der römische Bischof Julius Febron. de statu eccles. p. 30.

u) Denn es ist nicht abzusehen, warum nicht, falls der Consensus der Bischöfe und Kirchen sonst schon klar und unbezweifelt, oder die Sache nicht von großer Erheblichkeit oder auf den ersten Blick unkatholisch ist, einzelne Bischöfe auf einer Provinzialsynode und selbst auch ohne diese aus dem Geiste des Katholicismus heraus und im Namen der Kirche eine ketzerische Meinung sollten verwerfen und die orthodoxe Lehre dagegen vertheidigen können.

Es ist auch bekannt, wie viele Häresien bloß durch Privatentscheidungen der Bischöfe selbst ohne Synoden verworfen wurden. Augustin. ad Bonifac. l. IV. c. ult. Bossuet defensio declar. cleri gallic. l. 14. c. I.

w) Wobey man dann nur noch bemerken muß, daß die Bischöfe natürlich nur in den Punkten eine den Aposteln gleiche Gewalt besitzen, welche diese nicht sowohl als Vorkel, denn als Vorsteher und Regierer der Kirche besaßen d. h. also nicht in solchen Dingen, welche sich auf das Apostolat ganz besonders beziehen. Ex quo genere sunt plenitudo scientiae, dorum linguarum et miraculorum. Van Espen Jus eccles. P. I. tit. 16. c. 1. §. 7. Riegger Inst. I. p. 69.

zogen. So lange sie selbst nur participiren an dem reinen Glauben, dessen Depositare sie sind, so lange also in jedem von ihnen die Idee der Kirche rein und lebendig ist, gilt auch, was von der Kirche gesagt wird, von jedem an seinem Theile besonders: dieß war auch eine gute Zeit hiedurch Praxis der katholischen Kirche und ist noch jetzt ein wesentlicher Grundsatz in dem System x); wird aber vom Protestantismus durchaus negirt y).

x) Daher sagte schon der heilige Cyprian: *lege divina fundatum est, ut ecclesia super episcopos constitutur et omnis actus ecclesiae per eosdem propositos gubernetur.* Ep. ad laps. 27. Ludwig Thomassini: *Ut enim Christus ligandi solvendique potestatem eidem admodum verbis contulerat Apostolis atque Petro: ita episcopi in vicem et munia Apostolorum succedentes, ea potestate usi sunt plenissime plurium saeculorum tractu, nullo circumscripta limite intra suas quisque dioeceses.* De eccles. discipl. P. I. l. 2. c. 14. Und der Abt Fleury: *Quod sancto Petro specialiter dixit Christus, id ipsum proportionatim referri debet ad ceteros, prout omnium saeculorum constans fert traditio. Itaque in iis, quae ad ordinarium gregis regimen spectant, omni potestate gaudet quilibet episcopus. Illius est fidem proponere, illam explicare, quaestiones decidere, sacramenta administrare, judicare, corrigere: ut ubi illo officio recte fungitur, nullum Pa-*

pae jus est, potestatem aliquam in privatum ejus gregem exercendi. De libertatib. eccles. gallic. p. 423. Cfr. d. Hieronym. ap. Gratian. Dist. 93. can. 24. Febron. p. 20. et. p. 154. sq.

y) Wenn nach Bossuets Ausführung Melancthon für seine verwirrungsvolle Zeit die Autorität der Bischöfe (selbst mit der Superiorität und Monarchie des Papstes) als einen wünschenswerthen Gegenstand betrachtete, den man wieder einführen müßte, so konnte nur einem katholischen Bischof mit seinem Begriff der Kirche dieses katholisch klingen und als eine Anerkennung derselben. Hist. des variations. I. p. 403. sqq. Denn wollte M. solche Autorität der Kirche auf ein anderes als menschliches Recht gegründet wissen und fügte er nicht ausdrücklich noch die Bedingung hinzu, falls solche Kirchengewalt die reine Lehre nicht unterdrücke? So nahm er also wieder protestantisch, was er katholisch gegeben zu haben schien: denn wenn man noch sagen konnte, die Bischöfe mißbrauchten ihre Gewalt zur Unterdrückung der christlichen Lehre und

Zwar bestehet hierüber noch immer ein großer Dissensus in der katholischen Kirche selbst: denn ganz anderer Meinung, als die Episcopalisten, sind die Curialisten und die Päpste besonders selbst; aber zu wenig vermögen die eigennützigen Gründe von dieser Seite sich gegen die scharfen Beweise zu behaupten, womit das Episcopalsystem sich theils aus der Historie des grauen Alterthums vertheidigen läßt, theils auch aus den innersten Gründen des Katholicismus von seinen Vertheidigern oft schon gegen die Angriffe päpstlicher Schmeichler befestiget worden ist. Diese möchten es gern als eine göttliche Institution erkannt wissen, daß der Quell und Ursprung der ganzen Kirche und Kirchengewalt sich einzig in dem sichtbaren Oberhaupte befinde und erst von diesem in alle Glieder dringe, daß also die Bischöfe auch Alles erst durch den römischen würden, von welchem sie alle ihre Gewalt besäßen und daß darum auch von Christus selbst zur Form des Kirchenregiments keine andere gewählt sey, als die monarchische, weil sie unter allen Formen des Staats die vollkommenste sey z). Gegen diese dem Ansehn des Episcopats äußerst

man so sich ihrem Gehorsam entziehen konnte, ist auch das noch katholisch gedacht? und sagte es nicht Bonnet selbst nachher, daß M. die Hauptlehre des Katholicismus aufgeben, weßwegen nun Alles, was er noch weiter annahm, gar keine Haltung mehr gehabt. p. 407. sq. Il ajoute seulement, qu'il donnoit au Pape une superiorité de droit humain: malheureux, de ne pas voir, qu'une Primauté, que l'expérience lui moutroit si necessaire à l'Eglise, meritoit bien d'être institué par Jesus

Christ et que d'ailleurs une chose qu'on trouve établie dans tous les siècles ne pouvoit venir que de lui. Hist. des var. I. p. 410. sq.

z) Davon noch tiefer unten besonders. Man sehe hier vorläufig Baruel vom Papst und seinen geistlichen Rechten; auf Veranlassung des Concordats. Aus dem Französ. von Bildenapfel. Vandsb. 1806. I. S. 51. ff. und wie er umgeht selbst mit den deutschsten Rechten der gallicänischen Kirchen. S. 65. ff. und wie er auch die Körfe sämtlicher Bischöfe als die der Schaafe betrachtet, wel-

gefährliche Meinungen haben alle einsichtsvolle Theologen, Prälaten und Kanonisten eingewandt, daß sie der heiligen Schrift und ächten Uebergabtlehre gleich unbekannt seyen und selbst zuwider a); sie suchten den Satz aufs tiefste zu begründen und von allen Seiten klar zu machen, daß nicht in der Kirche, wie in einem monarchischen Staat, alle einzelne Behörden ihre Autorität von dem unumschränkten Oberhaupt empfangen, daß die Bischöfe nicht nur im Rang und der Würde, sondern auch in der Jurisdiction die rechtmässigen Nachfolger der Apostel seyen b), daß ursprünglich, wesentlich und im Grund und in der Wurzel das Episcopat göttlichen Rechts oder, was dasselbige, daß die Gewalt der Schlüssel von Christus der ganzen Kirche verliehen worden sey c). Sie haben erklärt und bewiesen,

che zu weiden Christus Petro befohlen. S. 56. Die letztern der oben berührten Behauptungen trug auch noch der Paps Benedict XVIII. vor de Synodo dioec. l. I. c. 4. n. 2. und der Cardinal Orsi in s. Tract. de rom. pontif. in Synod. oecum. potest. l. VII. c. 1. p. 570. und unzählige andere. Zum Beweise führte man an, daß ja die Gewalt der Bischöfe vom Paps restringirt, ertendirt, ja selbst aufgehoben werden konnte, daß Bischöfe sich darum von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden geschrieben. In welchem beschränkten Sinne jenes und dieses, auch zugegeben, zu verstehen sey, s. Eybel l. c. p. 32. wo auch das Argument widerlegt ist, daß die Schriftstellen dagegen nur narrativ, nicht dispositiv zu nehmen.

a) Matth. 20, 26. 1 Petri 5, 2.

u. a. Bossuet def. decl. cl. gallic. l. 13. c. 15. Sie haben gegen diese Behauptung erinnert, was die africanischen Väter von ihrer General-synode im J. 425. an den Paps Celestin schrieben: ne famosum typum saeculi in ecclesiam Christi, quae humilitatis diem deum videre cupientibus praefert, videantur inducere. Febron. l. c. p. 21 sqq.

b) Febron. l. c. p. 152. sq. Thomassini l. c. P. 1. l. 1. c. 6.

c) Die Vertheidiger des römischen Stuhls erdichteten sogar, daß es ganz andere Schlüssel gewesen, welche Petrus allein und ganz andere, welche er mit den Aposteln zugleich empfing; diese seyen Schlüssel außerordentlicher Gewalt gewesen, die mit den Aposteln untergingen, jene hingegen die Schlüssel ordentlicher

daß die entgegengesetzte Lehre in den zwölf ersten Jahrhunderten ganz unerhört gewesen, daß es eben so überflüssig, als unbepassend und unschicklich sey, am wenigsten aber zum Glauben gehöre, zwischen weltlichem Reich und Kirche, in der nur Frömmigkeit und Liebe herrsche, irgend eine Parallele zu ziehen, die schon darum auch gar nicht zutrefte, weil die katholische Kirche, nicht wie ein einzelnes Reich, an Gränzen gebunden, sondern durch die ganze Welt ergossen unter Menschen von den verschiedensten Sitten und Climates bestehe d).

Der wahre Gehalt der Idee des Katholicismus kann und soll überhaupt nur insofern äußerlich werden, als sie innerlich ist d. h. unmittelbar an den Himmel geknüpft, durchaus religiös und dem Christenthum gemäß. Je mehr also die wahre Idee dieser Kirche rein und lebendig ist auch in Rücksicht der Autorität des Episcopats und der Hierarchie, desto mehr soll Alles auch äußerlich geistlich seyn und im Weltlichen selbst den Character seiner göttlichen Abkunft tragen. Die ganze Gewaltfülle der Bischöfe kann daher nur innerlich d. h. im engsten Zusammenhange mit den höchsten und religiösesten Prinzipien des Katholicismus betrachtet werden *): dann wird klar, was in diesem

Gewalt, selbst über die Apostel und auch auf die Nachfolger Petri fortgeerbt. Daß klägliche Raisonnement hat Bossuet schon sehr gründlich widerlegt: commentum hoc sponte vel eo concidit, quod priscae saeculis inauditum, XIII. sec. invehit coepit in Theologiam, postquam scilicet philosophicis ratiocinationibus, iisque pessimis agere, quam patres consulere plerunque maluerunt. l. c. c. II.

d) Zebroniüs führt noch einige

andere moderatere Ansichten an: er aber verwirft sie alle mit Recht und bemerkt: praestaret a Theologis et Canonistis nunquam fuisse cogitatum de civilibus hisce statutum formulis ecclesiae applicandis, quippe quae ab hujus generis sunt alienae, ut eas illa merito abhorreat. l. c. p. 25.

*) S. Carlz, Erzb. Metropolit von Regensburg von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rhein. Conföb. Frankf. 1810. S. 6. S. 3.

System von so großer Wichtigkeit ist, wie sie in der Gesamtheit gleichsam die Kirche sichtbar machen und personificiren, wie sie in einstimmiger Versammlung sich Christi und des heiligen Geistes in ihrer Mitte erfreuen, wie Keiner in diesem Zusammenhange noch etwas für sich ist, sondern Alles unter Einer Idee, an der sie alle gleichmäßig participiren e). Durch die Versammlung der Vorsteher der Kirchen, bestehend aus sämtlichen Bischöfen der Christenheit, wird die Kirche, als Idee, sichtbar und leiblich dargestellt und mögen sie nun zusammentreten an einem bestimmten Ort oder in der Entfernung und Zerstreuung im Einverständniß stehen, jenes ist eine leibliche und redende, dieses eine stumme und geistige Kirchen-

e) Dieß zu fassen oder anzuerkennen ist den Protestanten von jeher am schwersten geworden. Daher haben so Viele, blind herumtappend am Neukerlichen, auch den Eingang nicht finden können in das System des Katholicismus und des kanonischen Rechts. Sie haben dem Katholicismus vorgeworfen, daß er einer menschlichen Willkühr Gewalt thäte über die Gewissen, den Verstand und den Willen der Menschen. Dieß hat selbst Georg Ludwig Bohmer gethan in s Princ. jur. can. part. gen. tit. 1. §. 3. 7. Der Vorwurf trifft auch unstreitig den Katholicismus historisch sehr oft, aber keinesweges die Idee desselben, in der die menschliche Autorität bey Versammlung göttlich instituirter und als Nachfolger der Apostel betrachteter Bischöfe rein aufsteht in der göttlichen. Es ist nicht von rhyssischer, äußerer, zwingender Gewalt, sondern immer zu-

setzt von der Autorität Gottes die Rede, welcher zu widersprechen für gottlos gehalten wird. Ein hohes Maas von Frömmigkeit gehöret also selbst im Katholicismus nothwendig zu diesem Glauben. So leicht auch der überirdische Glanz, von innen hervor dringend, äußerlich erblauet und vergeht und so häufig er auch fast gar nicht sichtbar geworden an manchen Schattenversammlungen der Kirche, so bleibt es doch immer eine der höchsten Ideen des Katholicismus, daß aus inneren Gründen der heil Geist ruhe auf einer legitimen Versammlung der Bischöfe und was der heil. Augustinus vom heil. Petrus sagte, gilt hier von allen Bischöfen zusammen: Ecclesiae Petrus — gerebat figurata generalitate personam. Tract. 124. — totius ecclesiae meruit gestare personam. Serm. 108. de divers. c. 2.

versammlung, beides aber die lebendige Abbildung und Figur der Kirche.

Die allgemeine Kirchenversammlung (Concilium generale, plenarium, oecumenicum) f) ist, als Repräsentation der Kirche g), nichts von dieser verschiedenes, auch nicht bloß in ihr, sondern diese selbst, nur im Ausserlichen und Sichtbaren. Daher kommen einem allgemeinen Concilium ganz die nämlichen Rechte und Prädicate zu, wie der Kirche und alle die Vorzüge der Inspiration, der Unfehlbarkeit u. s. w. Da die Bischöfe aber allein vom heiligen Geist die Kirche zu regieren ausgerüstet sind, so haben auch sie allein eine decisive Stimme auf einem Generalconcilium, obgleich auch sonst noch Theologen, Kanonisten und Aelte Platz darauf finden. Allgemein heißt eine solche Synode nicht, als ob nöthig wäre, daß alle

f) Ueber die erste Veranlassung, Entstehung und weitere Ausbildung des Instituts der Synoden überhaupt ist hier der Ort nicht zu reden. Es genügt, daß Tertulianus, zu dessen Zeit sie zuerst aufkamen und zwar in Griechenland, schon mit großem Ruhm davon spricht. S. dieses Werkes I. Bd. S. 68. Alle katholische Schriftsteller halten die drey Apostelcongregationen, Apostelg. 1, 15. 6, 1. 15, 5. schon für wahre und die ersten Synoden. S. Natal. Alex. diss. VI. ad sec. I. diss. VII. et VIII. Du Pin nouv. biblioth. I. p. 334. Just Henning Böhmer diss. de confœd. christ. disc. in den dissertt. ad jus antiquum III. und Mosheim de rebus p. 155. 159. haben es unter den Protestanten zuerst geleugnet. Wie dann hieraus

die allgemeinen Concilien entstanden und die besondere Form, in der auch nicht geistliche Sachen darauf verhandelt wurden bis auf Carl den Großen erzählen Thomassini disc. vetus et nova eccles. P. II. l. 2. c. 46. sq. Petrus de Marca de Concord. sacer. et imp. l. VI. c. 24. Baluze in prelat. Capitular. reg. Francor. ed. Chiniac. I. p. 7. sqq. und Planck Gesch. der kirchl. Gesellsch. Verf. I.

g) Ecclesiam universalem repraesentans — eine Idee die sich von selbst versteht auch ohne die Formel, die erst, als eine andere Gewalt sich an die Stelle eines allgemeinen Conciliums setzen wollte, dieser entgegen zu gebrauchen nöthig war. Wie auch zu Trient darüber heftig gestritten wurde, ist bekannt.

Bischöfe der Christenheit persönlich darauf zugegen wären, obgleich alle berufen und zugelassen werden: sondern, weil von allen größern Völkern die rechtgläubigsten Prälaten zugegen sind, entweder persönlich oder durch Briefe, zum Unterschied von National- oder Provinzial-Synoden, welche nur Particular-Synoden sind h). Und wiederum ist selbst weder der Titel eines Generalconciliums, noch eine noch so große Versammlung von Bischöfen auf demselben hinreichend, ihm den Character einer wahren und gültigen Kirchenversammlung zu verschaffen, sondern einzig der Geist und die Art, wie sich dieselbe katholisch benimmt d. h. declarirend die wahre Gesinnung aller ächten Glieder der ganzen Kirche, also, daß alle zerstreuten Kirchen ihre Gesinnung in ihren Entscheidungen ausgedrückt finden: diese Acceptation der zerstreuten Kirchen ist überhaupt wesentlich, nicht zur inneren Gewisheit und Infallibilität, welche die Entscheidungen einer wahren Kirchenversammlung schon an und für sich haben, sondern zur äußern Legalität und eigentlichen Decumenicität derselben i).

Nicht immer nöthig ist soviel Aufwand und Anstrengung, als eine allgemeine Kirchenversammlung kostet:

h) Nur, daß doch auch, obgleich etwas uneigentlich, National-Concilien öft auch Generalsynoden heißen, weil alle Bischöfe einer bestimmten Nation darauf zusammenkommen, so daß Carthaginense IV. das Toletanum III. u. IV. S. Riegger I. p. 199. sq.

i) Denn also ist doch die Katholizität einer Synode erst vollendet und über allen Zweifel zuverlässig. Die Kirche hat auch von jeher mehrere Synoden verworfen, obgleich eine große Menge von Bischöfen darauf

versammelt war, wie daß Mediolanense vom J. 354. wo mehr als 300 Bischöfe waren, daß Ariminense vom J. 359. wo an die 60 waren, daß Cypolitanum a. 755. auf welchem über 330. waren u. a. So wird ja selbst die Lateranensische Kirchenversammlung vom J. 1512. und noch unter Leo fortgesetzt, nur zu Rom für ein Generalconcilium gehalten und selbst der Cardinal Belarmin erlaubt, an der Universalität dieser Synode zu zweifeln. De auctorit. concilior. l. 1. c. 17.

denn in Zeiten der Ruhe besitzen die durch die Welt hin zerstreuten Bischöfe ganz die nämliche Autorität, als wären sie auf einer Kirchenversammlung. Aber nicht immer ist der Kirche diese Ruhe vergönnt von innen und außen; es entstehen Streitigkeiten über Sachen des Glaubens, Schismen und Häresien, Zerrüttungen aller Art in der Verfassung und Disciplin: dann muß, was wahr und recht ist, unwidersprechlich entschieden, der Irrthum ausgerottet, das Aergerniß gehoben, der Mißbrauch abgeschafft, die Ketzerrey verdammet werden; sonst wäre in Kurzem die Einheit der Kirche aufgelöst. Betreffen die genannten Uebel nur eine Diöcese, so genüget auch eine Diöcesansynode, betreffen sie eine Provinz oder ein Reich, so ist eine Provinzial- oder Nationalsynode vonnöthen; schreitet aber ein Irrthum des Glaubens durch die ganze Kirche oder naget ein Mißbrauch an den Wänden des Katholicismus, so versammelt sich eine öcumenische Kirchenversammlung, welche das höchste Glaubenstribunal und der unfehlbare Richter ist in allen Fällen von solcher Art k).

k) Also schrieb Leo M. an den Kaiser Theodosius, auf daß das Concilium zu Chalcedon möchte gehalten werden: Major ex toto orbe sacerdotum numerus congregatur; generalisque Synodus celebratur, quae omnes offensiones ita aut repellat aut mitiget, ne ultra aliquid sit vel in fide dubium vel in charitate divisum. Ep. 39. Also auch der Cardinal d'Alsly: Aliqui sunt casus ardui necessario reformandi, in quibus non potest commodius, quam per generale concilium provideri. Sicut patet primo de reformatione curiae roma-

nae, quae, ut infra dicitur, necessaria est et tamen non nisi per generale concilium fieri potest. Et ideo non debet romana curia indignari et respucere a generali concilio reformari, sicut non contempsit, a generali concilio sui principatus honores recipere etc. Capitula reform. eccles. c. I. ep. van der Hardt Act. Conc. Constant. Tom. I. P. 8. p. 413. E. Schwarzel über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen. Samt einem Anhang von den päpstlichen Concordaten. Augsb. 1808.

Vollkommen einß ist dabey, ob ein solches Conziliüm durch eine gute Zahl Bischöfe oder durch den römischen Bischof oder durch die weltlichen Fürsten berufen werde: denn die Convocation an sich ist nicht reingeistlicher oder kirchlicher Art, noch weniger ist hierüber vorgeschrieben 1). Die Meinungen sind jedoch darüber noch sehr getheilt in der katholischen Kirche, wie weit der gesetzmäßige Antheil des Papstes gehe an solcher Berufung: denn Einige haben ihn ungebührlich ausgedehnt, Andere auch zu sehr beschränkt: am besten ist, hier, wo von keinem Rechte an sich die Rede seyn kann, die Geschichte an die Stelle desselben treten und darnach die Befugniß des Papstes entschieden seyn zu lassen. Unwidersprechlich ist, daß bis ins 9. Jahrhundert die Meinung fast ganz allgemein war, die Convocation eines allgemeinen Conziliüms gehöre zu den Rechten des Fürsten oder des Kaisers m): aber nicht

1) Zur Zeit der Päpste zu Avignon wurde die Frage aufgeworfen, ob bey der Theilung der Kirche zwischen zwey Päpsten die Cardinale ein allgemeines Conziliüm berufen konnten? und es wurde entschieden, im J. 1408. daß es in diesem Fall allerdings auf diese Art könne berufen werden. Lenfant Hist. du Conc. de Pise. l. III. §. 7. Auch Gerson behauptete, daß die Art der Convocation gar nicht zum Wesen eines Conziliüms gehöre. Opp. II. p. 135. Nichts hindert auch, daß nicht die Bischöfe, auch ohne weiter erst berufen zu werden, kraft gegenseitigen Consensus zu einem Conziliüm zusammentreten. Riegger Inst. I. p. 204. sqq. Febron. l. c. p. 45. sq. Denn daß dieses gar oft geschehen

sey selbst in den ältesten Zeiten, beweiset Thomassini diss. III. ad conc. Nic.

m) Also ward die erste große öcumenische Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325. vom Kaiser Constantinus M. berufen, die zweite öcumenische, nämlich zu Constantino-
pel im J. 381. allein durch die Autorität des Kaisers Theodosius M.; die dritte, nämlich die erste zu Ephesus im J. 431. von Theodosius dem jüngern; die vierte auf Bitten Papstes Leo M. vom Kaiser Marcianus, zuerst nach Nicäa berufen und hierauf zu Chalcedon gehalten. Die fünfte öcumenische K. V. oder die zweite zu Constantinovel ward im Jahr 553. vom Kaiser Justinian ausgeschrieben; die sechste im J.

zu übersehen ist auch, daß dieses bis dahin in der Natur der Dinge tief gegründet war und als die Zeiten sich änderten, auch andere Befugnisse und Pflichten eintreten konnten. Nachdem der Orient vom Occident gänzlich geschieden, und dieser in mehrere Staaten getheilt war, stand auch nicht mehr in eines Fürsten Gewalt, alle Bischöfe der Christenheit an einen Ort zu versammeln. Also geschah, daß die Berufung der Synoden, nachdem sie ohnehin erst einige Zeit untergegangen waren, von dem hierarchischen Mittelpunct der abendländischen Christenheit ausging: denn dieses schien nicht nur schicklich und billig und daher durch die Gewohnheit und den stillschweigenden Consensus der Kirchen und Fürsten annehmungswürdig, sondern dieses wurde ein Recht, bey allen übrigen eingestandenen Prærogativen nothwendig und nur consequent an den heiligen Stuhl zu Rom geknüpft n). Seitdem schickte der Papsst zwar sehr oft nur seinen Legaten ins Land, daß er eine Synode halten sollte und nicht immer wurde dabey auf die Einwilligung der Landesherren Rücksicht genommen; ja die Pápste stellten es auch wohl als unwidersprechlichen Grundsatz auf, daß keine andere

680. u. 681. gleichfalls zu Constantinovel vom Kaiser berufen; die siebente oder die zweite zu Nicäa, veranstaltete die Kaiserin Irene mit ihrem Sohn Constantiu im J. 787. auf welche auch der Papsst in seinem Legaten erschien und endlich noch im J. 868., als schon das Reich getheilt worden war, berief dennoch der Kaiser Basilius die achte allgemeine K. N. nach Constantinovel, und noch in den Acten dieses Conciliums heißt es: *Nostis omnes praeteritis annis ab Imperatoribus*

Synodos fuisse coaetas etc. P. II. Act. V. ap. Mansi XVI. p. 342.

n) Aus diesem Recht, allgemeine Synoden zu convociren, folgte nun ebenso wenig, daß der Papsst über die allgemeine Synode sey, noch, daß jede Particularsynode ganz unkräftig und ungültig wäre, ohne Consensus des römischen Bischofs. Aber freylich stellte schon Gratian diese neue Lehre auf in *praefat. dist. XVIII.* Man vergl. dagegen *Marca l. VI. c. 14.*

Macht allgemeine Concilien zu veranstalten befugt sey o): aber in den bessern Zeiten der Ordnung war gebräuchlich, daß der Papst mit Einstimmung der Fürsten eine allgemeine Synode berief p). Es ist aber dieses Geschäft keinesweges bloße Procuracion, sondern wahre Convocation einer Synode vom Papst, welches mit dem göttlichen Inhalt seines Primats innerlich sichtbar zusammenhängt q).

o) S. Planck Gesch. d. Papsth. II. 2. Th. S. 693. ff. Dieß war hauptsächlich die Folge von jenem Grundsatz Gracians, der sich vermuthlich entweder selbst nur wieder durch einige frühere falsche Decretalen hatte betrügen lassen, oder selbst die Welt damit betrog. Van Espen Jus eccl. univ. P. I. tit. 21. c. 3.

p) So ward auch in den Reichsabschieden vom J. 1524. u. 1529. gesprochen und der Kaiser erkannte, im 16. Jahrh. daß er für sich und ohne den Papst kein Generalconcilium zu Stande bringen könnte, wie dieses aus der Gesch. des Konz. zu Trient genugsam erhellet. Bellarmin hingegen schämt sich nicht, ganz anders zu sprechen. *Catholici munus convocandi concilia generalia ad romanum Pontificem proprie pertinere volunt: sic tamen, ut possit etiam alius, Pontifice consentiente concilium indicere etc. Haeretici autem hujus temporis eam auctoritatem imperatori attribunt. De Concilior. auct. l. I. c. 12. §. 2.*

q) So fern es nämlich aus der Pflicht und dem Recht des Primats fließt, die Einheit der Kirche dadurch zu erhalten und zu fördern.

Dieß hat zwar Febronius zu leugnen verücht p. 48. aber er hat die angesehensten und gelehrtesten Canonisten gegen sich, einen Rautenstrauch, Schmidt, Kiegger, Endel u. A. Die protestantischen Kirchenrechtslehrer treten hier vollends, aber sehr unzeitig, mit ihren territorialistischen Grundsätzen ein. Der Papst ist kraft seines Primats in der katholischen Kirche auch kein Schattenbild. Daß Fürsten verbunden sind, auch nach ihren Kräften Kesereien zu steuern und Mißbräuche zu verhüten oder abzuschaffen, giebt ihnen noch kein Recht, wenn alle Verhältnisse des römischen Stuhls zur Kirche sonst gesund sind, auch ohne den Papst und auf ihre Hand, selbst mit Anzeige beim Papst eine allgemeine K. B. zu machen; noch weniger trifft der Umstand, daß die Bischöfe Unterthanen der Könige sind, die der Papst aus dem Gebiet der Fürsten nicht ohne die Einwilligung von diesen wegweisen könne. Febron. p. 49. Deun als Glieder einer Kirchenversammlung sind sie durchaus keinem Landesherren unterworfen, so wenig als die Kirche im religiösen Sinne dem Staat. Und wenn auch der Papst nur in der Einstimmung mit

Eine andere Frage ist, ob im Fall der Noth z. B. des Widerstrebens von Seiten des Papstes auch ohne ihn eine allgemeine Kirchenversammlung könnte berufen werden entweder durch die Fürsten mit Einwilligung der Bischöfe oder durch die Bischöfe mit dem Consensus der Fürsten: ohne Zweifel; denn alsdann, wo der Papst selbst unkatheolisch geworden, ist es so gut, als wäre er nicht mehr da oder gestorben, dann übernimmt das Conziliium selbst die Abbildung dessen, was es an sich schon ist, auch äußerlich, nämlich auch die äußere Darstellung und die Rechte des Mittelpuncts kirchlicher Einheit r): denn wenn ein römischer Bischof krank ist oder stirbt, so liegt darum die Kirche noch nicht darnieder oder im Tode s).

Dieselbigen Gründe, welche den Papst berechtigen, ein allgemeines Conziliium zusammenzurufen, berechtigen ihn

den Landesherren ihnen die Bischöfe zu einer allgemeinen K. V. abfordern kann, so ist es nur Pflicht des Staats, einem solchen Zweck der Kirche, als sie dadurch erreichen will, nicht zu widerstreben.

r) So entschied schon im J. 1497. die theologische Facultät zu Paris ap. Bulaeum Hist. univers. Paris. Tom. V. p. 821. Der Canzler Gerson statuirt drey Fälle von dieser Art 1) im Fall der Papst aufhört, es zu seyn, entweder in natürlichen, bürgerlichen oder kanonischen Sinn als todt zu betrachten ist, d. h. im Fall der Absehung, Manie und Gefangenschaft; 2) wenn er hinlänglich gebeten sich hartnäckig und zum Verderben der Kirche gegen ein Conziliium sträubt; 3) wenn ein von Papst legitim convocirtes Conziliium

eine bestimmte Zeit und einen gewissen Ort festgesetzt und der Papst sich dagegen setzt. Tract. de potest. eccles. consid. XII.

s) Fast wörtlich dasselbige lesen wir bey Gerson: — juxta illud, quod dictum est prius, quod generale concilium in sua ratione formali includit de necessitate potalem auctoritatem, sive Papa sit, sive non sit: quia si Papa est, et vult facere debitum suum de congregando concilium, certe debet auctorizari per illum: si vero pervicaciter renuit in destructionem ecclesiae, jam nunc agendum est, ac si non esset; et remanet in ecclesia potestas, se ipsam congregandi et sibi providendi ac ordinandi de potestate populi. De potest. eccl. consider. II:

auch, den Vorsitz darauf zu führen: denn wenn er persönlich oder in seinen Legaten auf einer allgemeinen Kirchenversammlung erscheint, so präsidiert er auch kraft seines Primats; so lange das Oberhaupt der Kirche Concilien beruft, ist ihm auch die oberste Stelle auf demselben niemals streitig gemacht t). Selbst in jenen Zeiten, wo Kaiser eine allgemeine Kirchenversammlung convocirten, maaßten sie sich, was den eigentlichen Gang der Verhandlungen über den Glauben und die Lehre betrifft, niemals den Vorsitz an u), und wo sie es thaten, waren es An-

t) Es bleibt immer mislich, sich in Beweisen einzelner Stücke des Systems unbedingt und unbestimmt bloß auf's Alterthum zu berufen: die entgegengesetzten Parteyen können es oft mit gleichem Recht und Glück. Darum ist besser, die Geschichte selbst reden zu lassen. Die dem Papst den Vorsitz auf dem allgemeinen Concilium aus Inneren Gründen seines Primats beilegen, wie Petrus de Marca de conc. sacer. et imp. l. V. c. 2. et 7. Riegger Inst. I. p. 211. Orsi de rom. pont. auct. l. I. c. 10. art. 2. und so viele Andere, berufen sich zweideutig genug auf Apostelg. 15, 7. wo Petrus soll präsidirt habe. Es hatte aber mit seinem Vorsitz, wenn man es noch so nennen will, eine ganz andere Bewandniß, wie überhaupt mit den damaligen Versammlungen und den spätern Concilien. Welche aber den Kaisern den Vorsitz geben, berufen sich eben so wenig entscheidend auf die Geschichte einiger allgemeiner Kirchenversammlungen, auf Constantinus M., Theodosius und Va-

lentinian. Denn diese Sitte wurde ja ausgelöscht, als das Papstthum in seine volle Wirksamkeit trat und dies ist die Frage, was seitdem Rechts war und Observanz. Mit Unrecht also steller Gebronius, hier sich berufend auf die früheren Concilien, den Satz auf: Sic Synodo praest Caesar: Papa ut Episcopatus antistes, ut apostolicae cathedrae haeres, ut Petri successor. p. 53. Wenn aber nicht gut zwen verchiedene Autoritäten zugleich präsidiren können, wer sieht nun oben? Offenbar verwechselte Hontheim hier die Protection mit der Direction.

u) Es ist ja bekannt, wie Constantinus M. auf der Nicänischen Synode aus lauter Ehrfurcht vor den Bischöfen sich nicht einmal niederlegen wollte und wie er zu ihnen, die er doch convocirt hatte, sprach: Deus vos constituit sacerdotes et nobis dati estis dii; conveniens autem non est, ut homo judicet deos, etc. Rufin. l. I. c. 2. ganz übereinstimmend mit Eozomennus. Mihi cum homo sim, ne-

malien, die nie in Observanz, viel weniger je in Gesetzeskraft übergingen w). Sie leiteten wohl eine Kirchenversammlung, um Ordnung und Ruhe zu halten, den Bischöfen aber ließen sie ihre Befugniß ungekränkt, über den Glauben und die Sitten zu entscheiden, zu richten und Symbole zu machen. Wenn also die Fürsten als Protectoren Alles einleiten in den ordnungsmäßigen Gang x), so verbleibt doch dem Papst nothwendig die Direction und der Vorsitz; er hat das Recht der Relation und der ersten Sentenz, nicht, um dadurch die Freyheit der einzelnen Bischöfe aufzuheben oder nur zu beschränken, oder ihnen etwa nur ein konsultives Urtheil zu vergönnen: sondern um aus den decisiven Schlüssen Aller ein gemeinsames Urtheil zusammenzufassen, welches nach den Grundsätzen des Katholicismus in allen wesentlichen Puncten für die Stimme und Entscheidung des heiligen Geistes selbst zu achten ist. Auf den ersten acht Generalconcilien wurden die Stimmen nach den Personen gesammelt; auch im Occident blieb dieß Sitte y), bis auf die große Kirchenversammlung zu

fas est, hujusmodi rerum cognitionem arrogare, cum et qui accusant et qui accusantur, sacerdotes sunt. H. E. l. I. c. 17.

w) Daher sagt mit Beziehung darauf Riegger sehr orthodox: Non abs re ergo veremur, ne Justinianum damare cogamur, quod Novella 137. c. 6. constitutionem de sacrae liturgiae ritibus, scilicet de verbis consecrationis elata voce proferendis minitendo transgressoribus poenam ediderit. Ad hanc classem referuntur Henoticon Zenonis, Ecthesis Heraclii et Typus Constantis. De hic Im-

peratorum constitutionibus ab ecclesia perpetuo reprobatis vide Baron Ann. etc. Riegger Opusc. diss. II. p. 51. Petr. de Marca l. c. l. II. c. 7. §. 6.

x) Dahin gehört freylich auch, daß sie dahin sehen, daß weder der Papst noch seine Legaten Condiractionen machen oder die Bischöfe tyrannisieren oder die Freyheit der Stimmen hindern u. s. f.

y) Obgleich es wenigstens auf den vom Papst convocirten Synoden nicht immer für nöthig befunden wurde. Plans a. D. S. 696.

Conftanz. Man hatte die Erfahrung vor ſich, daß die Maſſe der italieniſchen Biſchöfe und durch ſie der Papſt das offenbare Uebergewicht erhielt, theils weil ſie ſchon der Zahl nach die meiſten, theils auch durch Geſchenke, Verſprechungen, Drohungen und tauſend andere Dinge an den Papſt gebunden und ihm ergeben waren. Alſo ward hier nach Nationen geſtimmt, eine Einrichtung, die auf dem Conzilium zu Trient aus bekannten Gründen nicht nachgemacht ward z).

In allen Sachen, welche den Glauben betreffen, und das Chriſtenthum in ſeiner weſentlichſten Subſtanz berühren, hört alle Beſonderheit der Stimmen von ſelbſt auf: denn darüber kann auf einer wahren allgemeinen Kirchenverſammlung nicht einmal eine Verſchiedenheit der Meinungen eintreten, weil hiebey die göttliche Inſpiration eintritt, welche nach den Grundſätzen des Katholicismus ſelbſt wieder nur aufs Alterthum und die Geſchloſſenheit des poſitiven Chriſtenthums beſchränkt iſt a). Nichts Weſentliches kann durch ein allgemeines Conzilium zu die-

z) Dagegen ging hier auch die Formel proponentibus legatis ac praesidentibus nicht durch wegen der bekannten Schwierigkeiten vor der 17. Session: denn dadurch ſchien den Biſchöfen mit Recht die Stimmenſtärke ſehr beſchränkt zu werden. Ohne jedoch der Einrichtung zu Conſtanz zu gedenken, verordnete dann zuletzt noch die Synode in der 24. Session c. 21. de reform. mentis suae non fuisse, ut in praedictis verbis solita ratio tractandi negotia in generalibus conciliis ulla ex parte immutaretur, neque novi quidquam praeter id, quod

a sacris canonibus et generalium synodorum forma hactenus statutum est, cuiquam adderetur vel detraheretur.

a) Dieß drückt Natalis Alexander ohngefähr ſo aus: Post hominum disputationes tandem Sp. S. iudicat et ut Sp. S. per sacram Synodum pronuntiavit, disputationum aestus conquiescit et quicumque seu Praelatus seu Theologus aut alius, modo vere catholicus, ante dogmate definiendo contradixit, post definitionem silet et credit. Diss. IV. p. 414.

fem hinzugefügt, nichts von ihm weggenommen werden; nur erklären, in helleren Begriffen darstellen, mit neuen Beweisen versehen kann eine allgemeine Kirchenversammlung irgend eine von Gott geoffenbarte Lehre b). Die Vollendung in der Jesu Lehre ursprünglich geoffenbart worden, die Geschlossenheit, in der sie keiner Ab- und Zunahme fähig ist, die Bestimmtheit, in der sie auf eine der Kirche ausschließlich bekannte einzige Weise in den beiden Quellen der heiligen Schrift und Tradition bis auf die neueste Zeit herabgeflossen ist, widerstreitet durchaus jeder neuen Erfindung, Veränderung oder Verminderung ihres eigenthümlichen Wesens. Jedes allgemeine Concilium kann also als Repräsentant der Kirche sich einzig nur auf die alte und ächte Offenbarung beschränken, muß jede neue nothwendig verwerfen und wenn ein Engel vom Himmel sie hätte; es kann in der fortgesetzten Revelation des heiligen Geistes, deren es ausschließlich sich rühmt, selbst nur klar machen, was bewußt oder unbewußt längst der Kirche bewohnte, nur in neuer Gestalt das Alte darstellen und für dieses allein wesentlichen Glauben verlangen c).

b) Sicuti sanctus Thomas et reliqua theologorum cohors affirmat, articuli fidei temporis successione, quod est ad substantiam, crescere non possunt, sed solum, quod est ad explicationem. Nihil addi, nihil inde detrahi potest. Explicare duntaxat sive erroris periculo, quae deus revelavit, ecclesiae licet, imo ad eam pertinet; quae certe explicatio non nova dogmata irvehit, sed vetera majori luce donat, aut a perversis et novitiis interpretationibus vindicat.

cat. Muratori de ing. mod. l. I. c. 16.

c) Communi omnium consensu traditur — novas revelationes expectandas aut suscipiendas non esse et quamvis vel ab Apostolo vel etiam angelo quidquam novi veluti revelatum nuper et veluti christianum dogma fide supernaturali credendum proponatur, sine haesitatione illud repudiandum esse; novitatem inter signa erroris habendam et ideo haereticos damnandos, quod nova dogmata

Also an alle solche Artikel, welche sie nicht aus heiliger Schrift und ächter alter Uebergabtlehre erweist, deren Inhalt also nicht mit den wesentlichsten Lehren des Christenthums zusammenhängt, hat sie den Glauben auch nicht gebunden. Alles, was nach der Apostel Zeit geschehen ist und nicht auf Christi Offenbarung reduzirt werden kann, kann wohl glaubwürdig seyn an sich, nicht aber göttlichen Glauben für sich verlangen d), und in allen nicht wesentlich zum Glauben gehörenden Dingen hat sich die Kirche selbst niemals Unfehlbarkeit beigelegt e); daher können auch Entscheidungen dieser Art zurückgenommen, verbessert und von späteren Concilien selbst verworfen werden f): in allen solchen Dingen spricht und handelt selbst eine allgemeine Kirchenversammlung nur als eine reinmenschliche Versammlung, g).

novas revelationes in antiquam Christi doctrinam intrudere velint. Murat. l. c.

d) Nur die Kirche selbst nimmt sich mit ihren Offenbarungen davon aus und nimmt also zurück mit der andern Hand, was sie mit der einen gegeben. Was Muratori schärfstein von allen verwerflichen späteren Offenbarungen sagt, laßt sich nicht selten und auf manches anwenden, was die Kirche selbst zuweilen als Tradition von Christus und den Aposteln aufgelehrt und sanctificirt hat. Nam qui dicatur Christus ea revelasse, Apostoli ea tradidisse, quae nondum acciderant et occulta penitus ecclesiae inere ad eum usque diem, quo in rerum universitate emersere? Praedicando tantum poterat hujusmodi facta Christus

revelare Apostolis; sed ubinam istarum praedicationum vel unum vestigium in sacris libris, in Traditione legitima? l. I. c. 16.

e) In iis autem factis, quae Apostolorum aetatem subsecuta sunt aut per Traditionem a Christo atque Apostolis nuntiata fuisse non constat, ecclesia et summi pontifices falli possunt et re ipsa quandoque errarant. Consequens ergo est, ecclesiae et successoribus Petri non eam quoque a Christo adjunctam fuisse praerogativam, ut ejusmodi facta discernere possent non secus ac fidei dogmata certissimo calculo. Murat. l. c.

f) Dieses sagt der heil. Augustinus sehr deutlich de bapt. l. I. c. 3.

g) Welches Alles Muratori trefflich erläutert und mit solcher Critik

Ob nun aber die Beschlüsse einer Universal-synode auch noch besonders der Confirmation des Papstes bedürfen, darüber wird noch sehr gestritten. Nimmt man jedoch das Wort nur scharf und in seiner wahren Bedeutung h), so kann kein Zweifel darüber bleiben, daß Decrete einer wahren und in Ordnung vollzogenen Kirchenversammlung an sich durchaus keine päpstliche Bestätigung nöthig haben. Bestätigen heißt einer Sache aus Gründen, die nicht in ihr, wenigstens nicht allein in ihr liegen, Geltung und Ansehen geben und es ist klar, daß eine Confirmation in diesem Sinn auf Decrete einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht angewendet werden können, weil dieses fast gar nichts anderes heißt, als mit demselbigen Schlag die ganze Autorität einer solchen Kirchenversammlung vernichten i). Die Bestimmtheit, das Vertrauen auf sich

bestimmt hat, wie sie des großen Mannes würdig ist. Inzwischen läßt sich historisch bemerken, daß man in der Kirche gar oft sich nach diesen Grundsätzen nicht gerichtet, die Grenzen an allen Seiten bald über die Gebühr erweitert, bald zu sehr beschränkt hat und daß überhaupt zwischen demjenigen, was das System ausstellt als Grundsatz und demjenigen, was zu allen Zeiten geschehen ist, immer ein großer Unterschied bleibt. Und wie man die Sache auch betrachten mag, merkwürdig ist immer die Idee einer Versammlung, welche in einigen Puncten sich des gewissen Beistandes des heil. Geistes erfreut, in andern aber gleich wieder wie von Gott verlassen seyn kann und bittig entsetzt die Frage: warum der

nämliche Geist Gottes selbst nach den Grundsätzen des Katholicismus so leicht und oft und immer sich einer Kirchenversammlung entzieht, so bald sie nicht von wesentlichen Puncten des Glaubens handelt.

h) Man kann also den Grund vorerst ganz aus dem Spiele lassen, auf den Petronius seine Beweise gegen das Bedürfnis einer päpstlichen Confirmation gebauet, nämlich, daß der Niedere dem Höheren keine Autorität geben oder daß der Papst, selbst unterworfen der Autorität eines allgemeinen Conciliums ihr keine neue geben könne, da jenes doch erst bewiesen werden muß. p. 59.

i) Man kann ganz sicher seyn, daß auch Alle, die so sehr auf päpstliche Bestätigung der Synodaldecree dringen, fürwahr nichts andres im

und den ihr einwohnenden heiligen Geist, die ganze Bedeutung eines öcumenischen Conciliums verräth, daß eine solche Confirmation, wo sie wirklich eintritt, demselben nicht nur keinen höheren Character verleihen kann, als es an sich schon hat, sondern auch seinem wahren Wesen und der Art seiner Entscheidungen, wie auch den Erfahrungen aller früheren Generalconcilien k) widerspricht, die eine päpstliche Ratification niemals in diesem Sinne gesucht haben l). Also kann kaum noch für ungewiß gehalten werden, was in dieser Rücksicht wahrhaft katholisch ist. Wenn alle Charactere der Kirche an einer Kirchenversamm-

Einne haben, als dieses. Denn wenn es nach Einigen, die eine moderatere Ansicht fassen, soviel heißen soll, als consentire, so, ist es ja nur eine leere Ceremonie, die man gelten lassen kann, weil sie eben nicht viel, oder nichts sagt. Die richtigste Ansicht hat gewiß Niegger aufgestellt. Inst. I. p. 316.

k) Denn freylich vom 12. Jahrhundert an wurden nicht nur keine der sogenannten öcumenischen Kirchenversammlungen zu Rom vom Papst gehalten ohne seine besondere Confirmation, sondern auch kaum irgendwo eine Provinzialsynode, von der nicht die Acten nach Rom zur Bestätigung gesendet worden wären. Dieses aber war nur eine Folge davon, weil dazumal nicht leicht eine gehalten ward, auf der nicht ein päpstlicher Legat den Vorsitz geführt hätte. S. Planck a. O. S. 700. ff. Inzwischen muß man nicht übersehen, daß nach den Grundsätzen des Katholicismus die päpsti-

che Confirmation allerdings in der Ordnung ist, nur, daß sie die Kirche selbst ganz anders versteht, als die Päpste und ihre Anbeter. In welcher Art, s. Eybel l. c. III. p. 83.

l) Das eine und andere hat Bosquet vortreflich gezeigt. Lubenter quacerem, Indantique nos synodi, cum absolute ac decretorie pronuntiant: si quis non ita senserit, anathema sit. Ac nimis profecto ineptiunt, qui haec anathemata intentari respondent synodis sub ratihabitione et confirmatione futura pontificis; ut saltem audiant has formulas, ab omnibus synodis frequentatas, quae effectum ipsum denotant: ab ecclesia projecimus, privavimus, nudavimus omni dignitate ac rursus alio modo: nudatus est, privatus est, projectus etc. Defens. declarat. cleri gallic. l. 13. c. 1. sq. Vergl. Petr. de Marca de conc. sac. et imp. l. II. c. 10. l. VI. s. 22.

lung vorkommen, wenn sie, die ganze Kirche repräsentirend in Allem, was den Glauben und die Sitten betrifft, durchaus keinem Irrthum ausgesetzt ist und wenn sie, entscheidend nach heiliger Schrift und Tradition nichts in das System aufnehmen kann, was nicht wahrhaftig katholisch ist m): so ist nicht abzusehen, wozu ihr noch eine päpstliche Confirmation dienen könnte, als höchstens um die überflüssige Gewisheit zu erhalten, daß alle Formalitäten dabey richtig beobachtet worden; aber auch so ist sie nicht notwendig, da nach dem ächten System ein Papst als solcher während eines Conciliums durchaus nichts von diesem verschiedenes ist und eine Confirmation von ihm eben soviel wäre, als ob das Concilium sich selbst confirmirte, welches zu denken sehr thöricht wäre n).

Ein allgemeines Concilium ist das höchste Tribunal in allen Sachen des Glaubens und die Disciplin, welchem auch selbst ein Papst willig sich unterwerfen muß. Was scheinbar dagegen erinnert werden könnte aus der Natur des Primats, soll tiefer unten entwickelt werden; hier kommt es nur darauf an, aus der Natur eines allgemeinen Conciliums selbst und der Historie die unumstößlichsten Gründe beizubringen für jene Behauptung, über die zwar immer noch ein großer Dissensus, unter allen wahren Katholiken aber kein Zweifel besteht. Der Universalis-

m) Vincent. Lit. I. c. 31.

n) Nur bey den Disciplinardecreten möchte es sich doch etwas anders verhalten: denn diese bedürfen allerdings auch nach der Sanction eines allgemeinen Conciliums einer Art von Ratification und in dieser Rücksicht kann dem Papst so gut eine Confirmation zugelassen werden, als sie von Seiten der weltlichen Regem,

ten durch die freiwillige Accertation immer ausübt ward: in diesen Dingen hat sich auch eine allgemeine K. W. nie Unsehlbarkeit beigelegt, sondern dieser Art Decrete sind immer nur mit relativer Beziehung auf diejenigen Länder und Kirchen gemacht, für welche sie eben nützlich waren. Febr. p. 63.

tät der Kirche ist von Christus alle Gewalt der geistlichen Jurisdiction verliehen und eben dasselbe leidet auch auf ein allgemeines Concilium vollkommene Anwendung, als welches das sichtbare Bild und die Repräsentation der Kirche ist o). Was im Sinne des Katholicismus in der heiligen Schrift gesagt ist über die Kirche, liest man ebendasselbst nicht vom Papsst gesagt, sondern wird am richtigsten auf ein allgemeines Concilium bezogen, welches die sichtbare Darstellung der Kirche, also die Kirche selbst ist, über welche und gegen welche sich Niemand auf Erden zu erheben vermag p). Nicht durch seine Autorität entschied der heilige Petrus die Frage, zu deren Entscheidung eine Apostelcongregation zu Jerusalem gehalten ward, sondern er faßete, nachdem er seine Meinung ausgesprochen, die gemeinsamen Beschlüsse der Apostel und Ältesten zu einer Definitivsentenz zusammen q). In dem Streit des römischen Bischofs Victor mit den Asiaten über die Feyer des Osterfestes behielten diese, auch nachdem sie der Papsst aus

o) Nicht also Barriët, der in ebeterisch unverächtlicher Darstellung das Oberhaupt der Kirche weit über ein Concilium setzt und alle Reden Christi allein auf jenen bezieht. I. S. 62. ff. so srenlich schon Paines auch in seiner Rede auf dem Concilium. Monum. V. p. 504.

p) Man beruft sich dabey außer auf Matth. 18. u. Joh. 14. noch gewöhnlich auf das visum est Sp. sancto et nobis — eine Formel, der sich auch die spätern Synoden gewöhnlich bedienten. Auch die Vä- ter auf dem fünften öcumenischen Concilium vertieien sich gegen den Papsst Vigilius darauf, als er ihrer

Synode nicht beizwohnen wollte, weil er erst noch einen größern Zuzuß von occidental. Bischöfen erwartete, auch auf die vier ersten Generalcon- cilien beriefen sie sich, als das beste Mittel, bey allen Streitigkeiten und Ketzereyen durch beiderseitige Dis- cussionen die Wahrheit aus Licht zu bringen — nec enim potest in communibus de fide disputationibus aliter veritas manifestari, cum unus quisque proximi adju- torio indiget. Mansi IX. p. 370.

q) Febron. p. 66. sq. Man sehe dagegen, wie Barriët dieß auslegt. I. S. 40. ff.

der Gemeinschaft der Kirche gestossen, ihre alte Gewohnheit bis auf die große Synode zu Nicäa, der auch die Orientalen geduldig sich unterwarfen r). In einem ähnlichen Falle, wo wiederum ein Papst die Lehre Cyprians über die Kezertaufe verdammete, fügte dieser sich doch dem römischen Urtheil nicht und der heilige Augustinus bemerkt ausdrücklich zu seiner Rechtfertigung, es sey die wahre Lehre hierüber dazumal durch eine allgemeine Kirchenversammlung noch nicht festgestellt gewesen s). Als Cäcilianus, der Bischof von Carthago, auf einer Synode zu Rom unter dem eignen Präsidium des Papstes Melchiades gesprochen war, schrien die Donatisten, sie hätten zu Rom schlechte Richter gefunden: aber auch hierüber urtheilte der heilige Augustinus so, daß man siehet, er setzte ein allgemeines Concilium weit über den päpstlichen Ausspruch und unterwarf diesen selbst jenem t). In der folgenden Zeit, wenn Streitigkeiten entstanden über Sachen des Glaubens und der Disciplin, veranstaltete man auch dann noch oft eine univetselle Kirchenversammlung, wenn auch ein Papst schon mehrfach entschieden hatte — zum sichern Zeichen,

r) Euseb. h. e. l. V. c. 23. Theodoret. h. e. l. I. c. 19.

s) Cyprian. ep. 74. Augustin. contra Donatist. l. II. c. 4. 7. et 9. quia jam illo tempore quaestio- nis hujus veritas eliquata et de- clarata per plenarium concilium nondum fuerat. Hier bemerkt er unter andern auch, daß eine so wich- tige Sache nicht wohl anders, denn durch ein Generalconcilium habe ausgemacht werden können: tantis altercationum nebulis involutum ad plenarii concilii auctoritatem

roburque perducendum et non nisi catholicae ecclesiae concordissi- ma auctoritate firmari potuisse. c. 4 9. 15. cfr. l. I. c. 7. 18. l. IV. c. 6. l. V. c. 17.

t) Ecce putemus, illos episco- pos, qui Romae judicarunt, non bonos fuisse judices; restabat ad- huc plenarium ecclesiae universa- lis concilium, ubi etiam cum ipsis iudicibus causa posset agi- tari, ut si male judicasse convicti essent, eorum sententiae solve- rentur. ep. 162.

daß man dazumal noch eine allgemeine Synode über jeden andern Richterpruch erhaben dachte und dieses war auch der Glaube der Päpste: denn wenn sie selbst auf solche Kirchenversammlungen gingen oder berufen wurden, was gaben sie anders schon damit zu erkennen, als daß die Autorität dieser Kirchenversammlungen die höchste und von ihnen ganz unabhängig sey; auch hat man der Fälle genug, daß sie selbst auch noch nach ihrem eignen bereits gethanen Urtheilspruch von den Kaisern eine allgemeine Synode verlangten u). Nachdem nun aber das Papstthum seit dem eilften Jahrhundert in den vollen Glanz seiner Weltherrschaft getreten war, ging es freylich auch anders mit dem Verhältniß der Kirchenversammlungen zu demsel-

u) Der römische Bischof Damasus und die andern Bischöfe des Occidentis beehrten vom Kaiser Theodosius ein Generalkonzilium, nicht, als ob sie sich zuschrieben praerogativam examinis, wie es in dem Brief heißt, sondern wegen des consortium communis arbitrii. Mansi III. p. 631. Auf ähnliche Art schrieb der Papst Innocentius I. in der Sache des heiligen Chrysostomus — nam et nos diu multumque cogitamus, quonammodo oecumenica Synodus congregata sit, ut turbulenti motus Dei nuquam conquiescant. ep. 7. ad cler. et pop. Cpolititanum, ap. Constant. Epp. rom. pontif. I. p. 799. Das stärkste Beispiel ist gewiß das von Leo M.: denn schon hatte nicht nur Flavian den Eutyches verdammt, sondern auch Leo hatte sich schon in seinem berühmten Brief an Flavian gegen die Ketzerey ausgesprochen. Gleich-

wohl verlangte nicht nur Eutyches selbst ein Konzilium, sondern auch Leo beehrte vom Kaiser Theodosius inständigst eine allgemeine Synode, auf welcher sein Brief sollte geprüf werden. Leon. Opp. ed. Ballerini ep. 39. 40. Zwar sagte er früher, rem, de qua agitur, nequaquam synodali indigere tractatu. ep. 32. damit meinte er aber nur, es sey von Flavianus schon Eutyches so vollkommen überwunden, daß die Sache gar keiner neuen Revision bedürfe. Das sechste öcumenische Konzilium nahm auch, noch einmal entscheidend, die Frage vor, ob in Christus zwei Willen wären, obgleich sie der Papst Agatho bereits auf einer Synode zu Rom von mehr denn hundert Bischöfen entschieden hatte. Mansi XI. p. 230. 599. Einige andere Fälle der Art führt Natalis Alexander an. Sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 382. 599.

ben. Schon Gregor VII. suchte die römischen Provinzialsynoden in allgemeine zu verwandeln: denn durch nichts konnte die Welt so sicher an die neue Gewalt des Papstes, im Namen der allgemeinen Kirche zu sprechen und zu entscheiden, gewöhnt werden, als durch solche allgemeine und doch allein vom Papst berufene und regierte Synoden w). Es ist unleugbar, daß im ganzen Mittelalter der Glaube bestand, ein Papst sey auch Herr eines allgemeinen Conciliums und über dieses gesetzt und wirklich war auch dieses in der Praxis der lateranensischen u. a. Kirchenversammlungen dieser Jahrhunderte der Fall, auf denen die Päpste selbst präsidirten x): wie hätte es auch nicht Glaube des Mittelalters seyn sollen, da es noch jetzt der Glaube so vieler ist. Die für die Inferiorität eines allgemeinen Conciliums sprechen, haben offenbar die Zeiten eines Gregor VII., Paschalis II., Urban II., Alexander III., Innocentius III., und noch eines Bonifacius VIII., im Auge und für sich y), und man muß hier nur, was reingeschichtlich ist und also vorübergehend, wohl unterscheiden von demjenigen, was an sich in dem Systeme gilt: denn man kann ohne Bedenken Vieles einräumen, als wahr in

w) Darum hatte er auch in dem neuen Eid, den er den Metropolitani aufgelegt, auch dieses vorgeschrieben, auf allen seinen Synoden unweigerlich zu erscheinen. Planck Gesch. des Papstth. II. 2. Th. S. 690. ff.

x) Gebrauchten sie doch sogar seitdem statt der alten Formel: *visum est Sp. S. et nobis*, die andre Manier, daß sie unter ihrem eignen Namen und nur mit dem Zusatz *sacro approbante concilio*, die

Decrete promulgirten, welches Natalis Alexander verzeichnet schlecht erklärt hat, um die katholische Uebereinstimmung in der Lehre von der Superiorität des allgemeinen Conciliums über den Papst zu beweisen, als auch im Mittelalter herrschend geblieben. diss. 4. p. 401. sqq.

y) Das war die Lehre der Bellarmin, Baronius, Saccaria, Namachi, Orsi und ist es noch die eines Barruel und vieler ihm Gleichgesinnter.

jener Rücksicht, was dennoch falsch ist in dieser z). Denn daß jede Gewalt über ein allgemeines Concilium eine heil-

z) Also hätte auch Zebrouius nicht nothig gehabt, die auf unerschütterlichen Principien ruhende katholische Lehre, daß ein allgemeines Concilium keinen Richter auf Erden über sich anerkennere, auch durch falsche Beweise; zu unterstützen, wohin z. B. gehört, daß er behauptet, vor dem Concilium zu Pisa sey man überall überzeugt gewesen, ein allgemeines Concilium habe mehr Autorität als der Papst. p. 65. Auch bemerkte man, wie leicht und zweifelhaft die Fälle sind, welche Natallis Alexander anbringt. diss. IV. p. 385. und auch er konnte deren höchstens zwey oder drey zusammentreiben, die übrigen, welche fürs Gegentheil sprechen, hat er ganz übergangen; dagegen sind dann noch seine Antworten auf die aus diesen Jahrhunderten hergenommenen Einwurfe desto schwächer, man sehe z. B. S. 393. Dieß läßt sich sin wahr historisch darthun in der Geschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, seitdem unter den Dictaten Hildebrands auch dieses stand: quod sententia Papae a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit, und, quod nulla Synodus absque praecepto ejus debeat generalis vocari. S. Richer. Hist. Concilior. general. p. 396. wo die berücksichtigten zwar der Form, aber nicht dem Geiste nach verdächtigen Dictate auch zu lesen sind. Man vergleiche auch noch damit das Mandat Paschalis II., worin dem römischen

Bischof die absolute Gewalt über alle Concilien beigelegt wird. ib. p. 399. Mit vielen Schein kann man sich dagegen auf eines Innocenz III. Auspruch berufen gegen den König Philipp August von Frankreich, als dieser von seiner Gemahlinn Engelberge, einer Prinzessin von Dänemark, sich wollte scheiden lassen. Si super hoc absque generalis deliberatione concilii determinare aiquid tentaremus, praeter divinam offensam et mundanam infamiam forsitan ordinis et officii nobis periculum immineret, cum contra praemissam veritatis sententiam nostra non possit auctoritas dispensare. Innoc. Epp. ed. Baluz. l. XV. ep. 106. II. p. 639. Allein dieß war nur offenbar eine Redensart im Munde eines Innocenz, wodurch er nur die völlige Unmöglichkeit der Ehescheidung des Königs behaupten wollte: denn dieß zeigte ja der Erfolg. Ohne sich weiter um eine allgemeine Kirchenversammlung zu bekümmern, warf er, als der König dennoch seine Gemahlinn von sich gelassen, das schauerlichste Interdict auf das Königreich im Jahr 1200. und er war der Wirkung davon schon gewiß genug. Denn mochte nun auch der tapfere König noch zaudern und sich wehren gegen den bloßen Machtbruch des Papstes bis zum Jahr 1212.: er mußte die geschiedene Gemahlinn am Ende doch wieder zu sich nehmen.

lose Usurpation und ein Attentat auf die heiligsten Rechte der Kirche war, zeigte sich, sobald nur einige Strahlen des Lichts in diese Finsterniß fielen. Schon vom dreizehnten Jahrhundert an geschahen einige Appellationen vom römischen Bischof an ein allgemeines Concilium a); aber zu Anfang des funfzehnten erklärte die öcumenische Synode zu Constanz ganz laut und unverhohlen, nicht nur, daß sie die ganze Kirche repräsentire und ihre Gewalt unmittelbar von Gott habe, nicht nur, daß sie eine Reformation vorzunehmen gedenke am Haupt und an den Gliedern, sondern auch, daß ihrer Autorität jeder Stand, jede Würde, auch die päpstliche unterworfen sey und sie erklärte noch dazu, daß dieses zugleich von jedem andern allgemeinen Concilium gelte b). Und wie übte nicht dieses Con-

a) Allerdings beweisen diese obgleich doch immer nicht häufigen Fälle in dieser Zeit etwas, aber doch nicht viel gegen den allgemeinen Glauben der Zeit, der unstreitig eine ganz andere Richtung hatte und wenn der französische Clerus sich auch auf jene Fälle berief, so konnte er dadurch freylich noch nicht beweisen, worin ihm doch noch Sebastianus beistimmt, daß dieß vor dem Concilium zu Pisa schon allgemein (universim) geglaubt worden sey. *Memoires du Clergé de France. Tom. VII. p. 1453. Febron. I c. p. 72.* Und sagte es denn nicht Gerson selbst zur Zeit des Conciliums zu Constanz: *benedictus deus, qui per hoc sacros. Constantiense concilium, illustrante divinae legis lumine, daute ad hoc ipsum vexatione praesentis schismatis intellectum, liberavit*

ecclesiam suam ab hac pestifera perniciosissimaque doctrina. De potest. ecclesiast. consid. 10.

b) *Quod ipsa Synodus in Sp. S. congregata legitime, generale concilium faciens et ecclesiam catholicam repraesentans potestatem a Christo immediate habeat, cui quilibet cujuscunque status vel conditionis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis (et reformationem generalem ecclesiae dei in capite et membris, welche letztern Worte sich in den meisten alten Manuscripten nicht befinden s. Mansi's Anmerkung.) Sess. 4. Mansi XXVII. p. 585. Und ferner: Quod quicumque cujuscunque conditionis, status, dignitatis, etiamsi papalis, qui mandatis aut prae-*

zilium seine höchsten Rechte aus? Es beschloß, der künftige Papst solle die Kirche verbessern am Haupt und an den Gliedern und die römische Curie nach Willigkeit und unter den Reformatiönsartikeln befanden sich einige, welche die höchste Gewalt einer allgemeinen Kirchenversammlung unzweideutig genug erklärten c). Nicht anders sprach hierauf das große Concilium zu Basel schon in der zweiten Sitzung d), und die deutsche Nation anerkannte nicht nur die in jenen Decreten statuirte Superiorität eines allgemeinen Conciliums, sondern legte diese Decrete auch dem Papst Eugenius IV. vor zur Anerkennung als einen Präliminarartikel. Und Eugenius nahm jene Decrete an in aller Form e).

ceptis hujus sacrae Synodi et ejuscunq̄ue alterius concilii generalis legitime congregati — obedire contumaciter contemserit, nisi resipuerit, condignae poenitentiae subjiçiat̄ur. Sess. 5. Mansi I. c. p. 590. Was aber vorgebracht worden ist, um die Decrete dieser beiden Sessionen als zweifelhafter Autorität darzustellen und als intervolirt von den Vätern zu Basel oder als nur verbindend zur Zeit eines Schisma, hat nicht nur der französische Clerus, sondern auch sein gelehrter Advokat, Bossuet Defensio declar. cleri gall. P. II. l. 5. c. 4. sqq. und Natalis Alexander zur Genüge widerlegt. Natal. Alex. sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 370. seqq. noch mehr p. 404. seqq. ferner 420. sqq. und außerdem noch mancher andere s. Eybel I. c. III. p. 110. Doch s. noch Planck a. D. VI. S. 416.

c) Sacros. generalis Syn. in Sp. S. legitime congregata, universam ecclesiam repraesentans, statuit et decernit, quod futurus romanus pontifex — debeat reformare ecclesiam in capite et in membris et curiam romanam etc. Und unter den Reformatiönsartikeln befand sich auch ein dreizehnter: item propter quae et quomodo papa possit corrigi et deponi Sess. 40. Mansi I. c.

d) Sess. 2. Mansi XXIX. p. 22.

e) — alterum est, ut professio potestatis et praeeminentiae generalium Conciliorum catholicam militantem ecclesiam repraesentantium per suos oratores facta tuis literis approbetur — hieß es im Concordat und der Papst approbirte und acceptirte die Proposition in einem Breve vom Febr. 1447. an den Kaiser Friedrich und viele

Nachdem im sechszehnten Jahrhundert Leo X. in seiner berühmten Bannbulle die lutherische Ketzerey vergeblich zu vernichten gestrebt, ward Aller Hofnung allein noch auf eine allgemeine Kirchenversammlung gesetzt. Dieß Mittel gegen die fürchtbare Häresie schien einzig noch übrig und die Päpste erkannten dieses so gut f), als die Reichsstände g), und auf dem endlich zu Stande gekommenen Concilium wurden die ein und vierzig Irrthümer, welche Luthern vorgeworfen und von Leo bereits verdammet waren, recapitulirt h). Und nicht so ganz dunkel und zweideutig hat das Concilium zu Trient mitten unter den großen Partheyungen und Intriguen der päpstlichen Legaten, denen es in den Congregationen, besonders wegen des Titels: *ecclesiam universalem repraesentans*, den es annehmen

andere; auch der Papst Nicolaus V. bestätigte die Declaration im Aschaffenburger Concordat vom J. 1448.: *Concilium autem generale Constantiense, Decretum Frequens ac alia ejus decreta, sicut cetera alia concilia catholicam militantem ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem et eminentiam sicut et ceteri antecessoris nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur et veneramur.* Diese Approbation wiederholte Pius II. im J. 1463. der im J. 1459. den Satz, daß ein allgemeines Concilium über den Papst sey, in einer eigenen Bulle für ketzisch erklärt und verboten hatte unter Strafe des Bannes, vom Ausspruch eines Papstes an eine allgemeine Kirchenversammlung

zu appelliren. Natal. Alex. I. c. p. 371. Vergl. Planck a. D. VI. S. 438. ff.

f) In seinem Brief an Franz I. im J. 1533. erklärte Clemens VII.: *solum concilii generalis remedium, a nostris praedecessoribus in casu simili usitatum et ab ipsis Lutheranis postulatum superesse videmus, Monum. II. p. 510.* und Paus V. sagte in seiner Convocationsbulle, erwähnend den Zweck dieser Synode: *horum trium capitum causa concilium maxime esse necessarium semper duximus. Can. et Decr. p. 5.*

g) Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1524. zu Augsburg vom J. 1530. zu Regensburg vom J. 1532.

h) *Payva Andradii defensio fidei Trid. I. I. Nat. Al. VIII. p. 691.*

wollte, ausgesetzt war, doch in seinen Sessionentscheidungen seine Würde behauptet, als allgemeines Concilium und bey seinem Reformationgeschäft seine Autorität und Superiorität vielfach selbst über den Papsst ausgeübt i); also daß Pius selbst nach dem Schluß des Conciliums den Vätern zu Trient in öffentlicher Rede zu Rom dankte dafür, daß sie in ihrer Reformation dessen, was ihn selbst betroffen, so sehr Maaß gehalten. Doch nicht nur in Sachen der Disciplin, sondern auch in dogmatischen Bestimmungen übte dieses Concilium, obgleich sonst ebensoviel wenigstens vom Papsst als vom heiligen Geiste inspirirt, seine höchste Autorität aus: denn es behauptete nicht nur, was schon viel sagen wollte, über die Vorzüge in dogmatischer Hinsicht, welche wohl sonst die Papsste sich ange-maaßt, ein tiefes Stillschweigen, sondern prädicirte auch die wichtigsten Prarogative allein von der Kirche k). Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts hingegen war in allen Ländern der Freyheit diese Lehre so ausgeleitet, daß die französische Nation es wagen konnte, zum nachahmungswürdigen Beispiel aller übrigen dieselbe feierlichst als eines der Fundamente gallicanischer Kirchenfreyheit zu proclamiren. Unter jenen berühmten vier Propositionen, welche die Repräsentanten der französischen Kirche, die Erz-

i) Man sehe z. B. die Bestimmungen Sess. XXIV. cap. 19. ferner c. 11. 18. 20. Sess. XXV. c. 1. 7.

k) Und also auch von einer allgemeinen Kirchenversammlung, wenigstens ließ sie dieß unentschieden. Nicht selten berufen die Canonen dieser Kirchenversammlung sich auf die consuetudo den consensus, die interpretatio, das iudicium und die Unfehlbarkeit der Kirche z. B. Sess.

IV. decr. de edit. et usu sacr. libr. Sess. VI. prooem. de justif. Sess. VIII. et IX. Pref. Sess. XIII. praef. de Euchar. sacr. Sess. XIV. de poenit. can. 6. et cap. 4. de Satisfact. Sess. XXI. c. 1. XXII. de usu calic. Sess. XXIII. c. 1. 2. Wieder Ausdruck: Pontif. max. pro suprema potestate sibi tradita in univ. eccl. zu verstehen sey, f. Eybel 1. c. III. p. 100.

bischöfe, Bischöfe und Deputirten der übrigen Geistlichkeit im Jahr 1682. am 19. März, als festgegründet auf die Lehre der Canonen und die Tradition der Väter sanctionirten, befand sich auch jene, durch welche die Autorität der Generalconzilien im Sinne der Constianzer Synode gegen jedes Attentat sicher gestellet wird l). Diese wie die drey übrigen sind von den geachtetsten Prälaten der französischen Kirche erläutert und vertheidiget und in Frankreich sehr oft und noch neuerlich wiederholt als ein Grundgesetz der katholischen Kirche anerkannt m). In den größten Reichen von Europa, fast in allen katholischen Ländern sind jene Propositionen bald stillschweigend, bald laut gebilligt und acceptirt n); das Gegentheil zu lehren, ist fast auf

l) Sie lautet also: Sic inesse Apostolicae sedis ac Petri successoribus Christi vicariis, rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a sede Apostolica approbata ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae Sess. IV. et V. continentur. Bossuet Defensio declar. cler. gallic. p. 34. und P. II. l. 5. c. 1. sqq. Du Pin nouv. biblioth. Tom. XIX. p. 406. Baumgarten von Freiheit der galticanischen Kirche. S. 27.

m) In dem Organisationsdecret der neuen kaiserlichen Universität zu Paris; Moniteur Nro. 79. 19. Mars. 1808. Titre V. Nro. 4.: Tous les professeurs de Theologie

seront tenus de se conformer aux dispositions de l'édit de 1682., concernant les quatre propositions, contenues en la declaration du clergé de France de ladite année. Und noch im Februar 1810. sagte der größte Kaiser: En retablissant en France par un Concordat mes relations avec les Papes, je n'ai entendu le faire que sous l'égide des quatre propositions de l'église gallicane, sans quoi j'aurais sacrifié l'honneur et l'indépendance de l'Empire aux plus absurdes pretentions. Reponse de S. M. à l'Adresse du College électoral du département du Léman. Moniteur. Nro. 37. 6. Febr. 1810.

n) Im Sinne jener zweiten Proposition befahl z. B. die Kaiserin Maria Theresia im J. 1769., daß unter mehreren andern Sätzen auch dieser auf allen österröischen Alka-

allen katholischen Akademien verboten und eine so allgemeine Ansicht der Sache darf man wohl auch mit Recht als die ausschließlich rechte und geltende in dem System aufstellen.

Schon mehrmals ist diese Lehre selbst für einen solchen Glaubensartikel ausgegeben worden, an welchen zu glauben jeder Katholik als solcher gezwungen ist, das Gegentheil aber für eine nicht nur sehr schädliche, sondern an Ketzerrey selbst gränzende Opinion o): da indessen der Streit nur über die Art der Repräsentation der Kirche, nicht aber über die letztere unmittelbar geführt wird, in deren Ansicht sich vielmehr selbst jene getrennten Ansichten wieder sehr wohl vereinigen können, so ist man durch die Prinzipien des Systems noch nicht gezwungen, den Satz von der Superiorität eines allgemeinen Conciliums über den Papst für eine Proposition de fide zu halten: denn obgleich man allerdings die Seite deutlich genug wahrnehmen kann, an der sie zusammenhängt mit jenem wirklichen und hohen Glaubensartikel, daß ein allgemeines Concilium die ganze Kirche repräsentire und daß ein solches legitim versammeltes Concilium auch unfehlbar, daß jeder den Schlüssen einer solchen Kirchenversammlung in allen wesentlichen Punkten zu gehorchen verpflichtet sey, so ist es doch darum noch lange kein zur Seligkeit nothwendiger Glaubenssatz, daß ein solches Concilium auch Autorität habe über den Papst, falls er ihm widerstrebet

demien gelehrt werden sollte: concilium generale supremam habere, etiam supra romanum Pontificem potestatem. Febron. p. 79. und noch mehrere andere Gründe, durch welche die hier vorgetragene Lehre unterstützt werden kann, sind

zu finden im III. Theil der Libertat. eccles. gall. p. 852. 899.

o) So weit ging man schon im Convent des gaulischen Clerus im J. 1440. Nat. Alex. L. c. diss. 4. p. 429.

solle, wenn auch Katholiken nicht schon ohnehin aus Rücksicht auf den heiligen Primat des Papstes und aus Willigkeit sich zur Schonung der römischen Curie verpflichtet hielten p), welche wenigstens jetzt die meisten der hochschaffenden Ansprüche aufgegeben hat.

Fünftes Kapitel.

Vom Primat des römischen Bischofs.

Ein Punct, an welchem der Primat des Papstes mit den höchsten Prinzipien des Katholicismus zusammenhängt, ist die Idee von göttlicher Institution des Episcopats und es ist aus mehreren Gründen schicklich und nothwendig, von dieser Seite her den Eingang zu nehmen in die hohe

p) Deswegen sagte Natalis Alexander: dicere nolumus, uti nec sentimus, doctrinam de auctoritate concilii supra romanum pontificem esse dogma fidei et oppositam opinionem esse haeticam: parcamus romanis auribus, parcamus ecclesiasticae unitati l. c. Veron. reg. fidei. l. c. p. 37. Wie man aber auch immer jene beiden Sätze in nähere oder entferntere Beziehung stellen und wie ruhig und klar man auch die noch immer in der katholischen Kirche bestehende Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punct ansehen mag, so muß

man es doch unpartheisch für eine sehr laut schreiende Dissonanz und für einen wesentlichen Dissens zwischen dem Haupt und den Gliedern halten, welcher schon darum am Katholicismus etwas widernatürlich ist, weil er auf seine Einheit des Glaubens soviel Gewicht legt und weil doch ein Irrthum von dieser Art aus den ältesten Zeiten des Mittelalters an bis auf den heutigen Tag seine zum Theil sehr scharfsinnigen Vertheidiger in dieser Kirche finden konnte. Vergl. Thomas Freykirch oder über die Unfehlbarkeit. 2. u. 3. Kapitel.

und sehr verwickelte Lehre von den außerordentlichen Vorzügen des römischen Bischofs.

Nach einem gewissen System dieser Kirche ist es freylich von jeher als arge Ketzerey verschrieen worden, so man überhaupt nur ohne diese Lehre vom Papst einen Schritt in dem System thun wollte, als welches dort selbst für etwas ganz unmögliches gehalten wird und selbst denen, welche mit solchen Mitgliedern der katholischen Kirche weiter nichts gemein haben, als einige Vorurtheile, kann es leicht befremdend vorkommen, daß hier geschlossen wird mit denjenigen, womit nach ihrer Meinung nothwendig der Anfang gemacht werden mußte. Unter der ungeheuren Menge von willkührlichen Zusätzen, bloßen Schulmeinungen, Consequenzen und leeren Erdichtungen, womit keine andere Lehre in diesem Grad seit Jahrhunderten überschwemmet worden, ist wirklich nur äußerst wenig de fide, und hierauf kommt es vor allen Dingen an, was wesentlich zum Glauben gehört, von den bloßen Opinonen der Theologen, oder des Volks sorgsam zu unterscheiden. Wir werden daher die Exposition dieser schweren Lehre am sichersten also vollziehen, wenn wir 1) was das System von dem Primat des Papstes in der heiligen Schrift findet, angeben; hierauf 2) was die Kirche darüber in ihren Symbolen entschieden, anzeigen; und dann 3) die verschiedenen Auslegungen jener Stellen der Schrift und dieser Entscheidungen und die in dem System allein wahre und geltende Lehre von den Pflichten und Rechten des Oberhauptes der Kirche anführen.

Daß es einen Primat gebe in der Kirche, durch göttliche Autorität gestiftet in und mit der Stiftung von dieser, ist beständige, allgemeine und einstimmige Lehre der Kirche. Denn da Christus, wird gelehrt, als Haupt seiner Gemeinde und beständiger Regierer derselben, aus den

Aposteln sich ein kirchliches Ministerium bildete, deren Nachfolger die Bischöfe sind, so hat er unter jenen der guten Ordnung wegen und um alle künftige Spaltungen zu verhüten, Einen zum Oberhaupt gemacht und zum Mittelpunct kirchlicher Einheit und dieser war Petrus. Die hierauf bezogenen Aussprüche Christi enthalten Prærogative, welche nicht also und in diesem Grad den übrigen Aposteln beigelegt waren a). Sämmtliche Väter haben sie auch einstimmig von dem Primat des Apostels Petrus verstanden. Auf eine ganz ausgezeichnete Art wird insbesondere von Christus der heilige Petrus der Felsen genannt, auf den die Kirche erbauet ist und ihm die Macht gegeben, zu binden und zu lösen: denn im besondern Sinn sprach Christus zu ihm: dir übergeb' ich die Schlüssel des Himmelreichs b). Ihm also ist nicht nur der Primat über alle Gläubige, sondern auch der Primat im Verhältniß zu den Aposteln verliehen und dieses ist unmittelbar

a) Matth. 16, 18. 19. Jo. 21, 15. sq. wo Christus den Petrus wiederholt fragt: diligis me plus his? er aber antwortet: domine, tu scis, quia amo te und Christus füget hinzu: pasce agnos meos; pasce oves meas. Vulg. Wozu, schließt hier das katholische System, die wiederholte Frage nach Liebe und der wiederholte Befehl, die Herde zu weiden, so kein besonderes, ihn vor den übrigen Aposteln auszeichnendes Amt ihm ebendamt wäre übertragen worden?

b) Matth. 16, 18. 19. Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam — et tibi dabo claves regni coelorum et

quodcunque ligaueris super terram, erit ligatum et in coelis et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Zu diesen Prærogativen werden dann noch andere Zeichen gerechnet z. E. daß, so oft die Zahl der Apostel zusammen aufgeführt wird, Petrus den ehrenvollen Platz obenan behauptet wie Matth. 10, 2. oder allein genannt wird, wie Marc. 1, 26. Apostelg. 2, 14. daß ferner, als an die Stelle des Judas ein neuer Apostel zu wählen war, Petrus zuerst eustrat, vorschlagend, was da zu thun sey Apostelg. 1, 15. sq. und redend auf der Apostelcongregation. Apostelg. 15, 7. ff.

göttliche Verfügung durch Christus. Auf drey Punkte kommt es an: bey solcher Schriftlehre vom Primat besonders an: 1) Durch Christus ist dem Apostel Petrus die erste und oberste Stelle unter den Aposteln verliehen worden; 2) Obgleich übrigens auf alle Apostel an sich ganz gleiche Gewalt gekommen ist, wird Petrus doch ausgezeichnet als der erste und oberste; und 3) Der Einheit der Kirche wegen, also in der höchsten und nothwendigen Idee des Katholicismus ist der Primat gestiftet worden. Diese Grundlehren sind von den Vätern schon in den ältesten Zeiten mit mancherley und verschiedenen Ausdrücken bezeichnet, welche recht verstanden, nur das bisher bemerkte auszusagen c).

Was also in heiliger Schrift und Tradition von Petrus Primat, als durchaus göttlichen Ursprungs und im höhern Sinne, als das Episcopat überhaupt, gerühmt wird, ist auch von den ältesten Zeiten auf dessen Nachfolger angewandt worden: denn Christus hat seiner Kirche zugleich eine bestimmte, bis ans Ende der Welt dauernde Verfassung gegeben, also konnte auch der Primat des Apostels nicht mit seinem Tode untergehn. Der Erbe dieser Verheißung und aller daraus fließenden Macht und Autorität ist der Bischof zu Rom, auf welchen kraft göttlichen Rechts nicht, weil er Bischof zu Rom, sondern weil er Nachfolger Petri in dessen Apostolat, Episcopat und Primat daselbst, Alles zugleich übergegangen ist, was in der heil. Schrift und Tradition vom heiligen Petrus selbst prädicirt worden ist. Gar viele Zeugnisse der alten Uebergabelehre bestätigen dieses: in dem römischen Bischof sehen die

c) Weil bey den Zeugnissen der Tradition vornehmlich viel darauf ankommt, daß sie recht verstanden

werden, so können sie erst später angeführt werden.

Väter allzumal den wahren Nachfolger des Petrus und das sichtbare Haupt der Kirche, gleich wie Christus das unsichtbare ist; mit ihm in Verbindung zu stehen, scheint allen übrigen Bischöfen die höchste Ehre und nothwendig und ihm zu gehorchen selbst eine unerlässliche Pflicht. Kraft dieses Primats und anwendend auf sich, was dem heiligen Petrus verliehen worden von Christus, hat dann der römische Bischof auch schon aus den ältesten Zeiten gewisse Vorrechte und Befugnisse ausgeübt; er hat Streitigkeiten über Sachen des Glaubens und der Disciplin als Richter entschieden nach allgemeinen Kirchenversammlungen und im Geiste der Kirchengesetze. Es konnten in den älteren Zeiten schon nicht gut Synoden ohne sein Wissen und Weisheit gehalten, ohne seine Sentenz nicht wohl neue Kirchenverordnungen von größerer Wichtigkeit gemacht werden. Er hat Appellationen aus allen Theilen der Welt an seinen heiligen Stuhl angenommen, hat ungerechterweise vertriebene Bischöfe wieder eingesetzt, andere mit Bann und Absetzung bestraft. Also ward die römische Kirche von jeher für die Wurzel und Mutter aller übrigen anerkannt, der römische Bischof als das priesterliche Band des heiligen Collegiums der Bischöfe und als das Centrum der Einheit in der Kirche verehrt d).

d) Für alle diese Sätze wird gewöhnlich eine große Menge Zeugnisse angeführt aus den Kirchenvätern und Concilien aus den ältesten, mittleren und neueren Zeiten. Hohe Ehrfurcht gegen Rom und dessen Bischof und Anerkennung gewisser Vorrechte leuchtet aus allen hervor. Von den meisten ist jedoch mehr darauf gesehen, was sie im Allgemeinen bedeuten und bedeuten können, als

was sie an sich lehren und in der besondern Beziehung. Wenn erst einmal die Kritik an ihnen sich geltend machte und die meisten nach Dallaus Winken aus dem Geiste der Zeit, der Sprache, den Umständen, dem Character der Personen und den socialeren Beziehungen, kurz reinhistorisch beleuchtet wurden, mußten wohl manche davon ihre Beweisskraft verlieren, wie es immer schon

Aus diesen wenigen Sätzen ist dann in der Folge die symbolische Lehre erwachsen, daß der Papst, als des heiligen Petrus Nachfolger und Vicarius Christi, von diesem selbst zur Regierung seiner Kirche verordnet und dazu mit aller nöthigen Gewalt versehen worden sey. Der Kirchenrath zu Trient hat eine besondere Erörterung dieses wichtigen Puncts nicht sowohl umgangen, als diesen selbst, gleichwie die Lehre von der Kirche, vorausgesetzt. Gleichwohl ist er bey Sanction anderer Lehrgegenstände und wie gelegentlich auch mehrmals an diesem Punct vorübergegangen und er hat darüber solche Erklärungen von sich gegeben, wie sie nur in Voraussetzung jener Lehre selbst möglich waren e); zuletzt auch noch verordnet, daß Alles, was die römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen glaubt, allen Gläubigen fleißig empfohlen werden soll f). Diesem gemäß ist erst in der Glaubensprofession

hisher an denen geschehen ist, die einer und der andern Parthen im Brae standen. Die meisten hieher gehörenden Stellen findet man übrigens ziemlich zusammen in zwey gelehrten Dissertationen von Natalis Alexander de sancti Petri et romanor. Pontif. Primatu in der H. E. Tom. III. p. 87. sqq. an der jedoch eine besondere Neustiftlichkeit nicht zu verkennen ist und in einer andern l. c. Tom. IV. diss. de Appellationibus.

e) Es wurden nicht nur Sess. XIII. decr. 2. de ref. cap. 8. die Criminalfälle von Bischöfen dem Papst vorbehalten, Can. et Decr. p. 126. u. Sess. XIV. decr. de poenit. bey der Erklärung, daß in gewissen Fällen die Jurisdiction dem

römischen Stuhl ausschließlich zusehe im 7. Kap. die Gründe angeführt, daß dieses dem Papst gebühre pro suprema potestate, ei in ecclesia universa tradita l. c. p. 142. sondern auch noch in dem zweiten Decret der nämlichen Session bey der Lehre vom Sacrament der letzten Oelung wird die römische Kirche gelegentlich auch genannt die aliarum omnium mater et magistra l. c. p. 147. und das Verhältniß des Papstes zur Kirche ist ohnehin in den fast bey jeder einzelnen Session gebräuchlichen Worten ausgesprochen: praesidentib. tribus apostolicae sedis legatis.

f) Sancta Synodus Pastores omnes obtestatur, ut illa omnia, quae s. romana ecclesia, omnium

bestimmt und in der Form eines Glaubensartikels von diesem Punkte gehandelt und der Glaube daran als eine wesentliche Pflicht des Gehorsams dargestellt worden g). Der römische Katechismus hat sich aber darüber am ausführlichsten erklärt, doch auch so im Allgemeinen gehalten, daß er nur die Lehre der Kirchenväter hierüber zusammengestellt und nach Darstellung der Lehre von der katholischen Kirche und mit Uebergehung aller weiteren Schulfragen den Primat des römischen Bischofs nur auf die äußere Nothwendigkeit der Erhaltung kirchlicher Einheit bezogen hat h). Nur, wo die verschiedenen Grade der priesterlichen Würde aufgezählt werden, hat er noch auf den Protestantismus Rücksicht nehmend erklärt, daß der Primat nicht etwa durch Uebertragung von Menschen oder Synoden, sondern von Gott unmittelbar dem römischen Bischof zukommen sey i). Diese symbolischen Autoritäten

ecclesiarum mater et magistra statuit, quibuscunque fidelibus seculo commendent, omnique diligentia n. antur, ut illis omnibus sint obsequentes. Sess. XV. l. c.

g) Sanctam catholicam et apostolicam romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco: romanoque Pontifici, h. Petri, Apostolorum Principis, successori ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo et juro. ap. le Plat Can. et Decr. p. 23.

h) Unus est ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus, quem aeternus pater dedit caput super omnem ecclesiam, quae est corpus ejus; visibilis autem is, qui romanam ea-

thedram Petri Apostolorum Principis legitimus successor tenet. P. I. c. 10. qu. 10. p. 123. De eo fuit illa omnium patrum ratio et sententia consentiens, hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam conservandam necessarium fuisse l. c. qu. 11. p. 123. Man muß dem Katechismus das Zeugniss geben, daß er, fast ängstlich und sehr abmessend, Maß zu halten gewußt und sich so allgemein über diesen Punkt ausgedrückt hat, daß alle Parthenen ihren Sinn darin finden können.

i) Praeter hos omnes catholica ecclesia rom. pont. max. quem in Ephesina Synodo Cyrillus Alexandrinus Archiepiscopum totius orbis terrarum, Patrem et Patri-

zusammengenommen haben also im Wesentlichen nichts anders sanctionirt, als was schon früher auf dem Conzilio zu Florenz hierüber in eine besondere Formel gebracht worden war, welche die wahre Lehre über diesen Artikel kurz und bestimmt ausdrückt k).

Dies also ist Alles der Hauptsache nach, was die Kirche über diesen Gegenstand zu glauben befielt und daher sorgsam von demjenigen abzutrennen, was gegen diese Sätze nur den Werth einer besondern Ansicht und Privatmeinung hat. Ganz endlos sind nun über dieses Thema die Variationen in der katholischen Kirche und dadurch wird die Untersuchung ganz unglaublich verwickelt und schwierig. Je öfterer aber die Stimme des Egoismus,

archam appellat, semper veneranda est; cum enim in Petri, Apostolorum principis cathedra sedeat, in qua usque ad vitae finem sedisse constat, summum in Deo dignitatis gradum et jurisdictionis, amplitudinem, non quidem ullis Synodicis aut aliis humanis constitutionibus sed divinitus datum agnoscit, quamobrem omnium fidelium et episcoporum, ceterorumque antistitum, quocumque illi munere et potestate praediti sint, pater ac moderator, universali ecclesiae, ut Petri successor, Christi domini verus et legitimus vicarius in terris praesidet. P. II. c. 7. qu. 24 p. 474.

k) Diffinimus sanctam apostolicam sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum pontificem romanum successorem esse b. Petri Principis apostolorum et ve-

rum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem ac doctorem existere et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum et in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Harduin. IX. p. 1027. So kurz und gut hat auch Feñuet in s. expositio doctr. cathol. in reb. controuv. die Lehre vom Papst ausgedrückt: Ecclesiam unitate niti: tuendae ac firmandae unitati Primatum sancti Petri a Christo institutum, sedemque apostolicam hujus unitatis centrum ac radicem esse: ac propterea Petri successoribus deberi obedientiam eam, quam Concilia et Patres semper agnoverint. Def. declarat. cler. gallic. praev. diss. p. 81. sq.

der Herrschsucht, der Schmeicheley sich hier an die Stelle der Wahrheit zu drängen gesucht und die Polemik in ihrem Eifer das Abgeschmackteste immer am liebsten als katholische Lehre aufgestellt hat, desto nothwendiger wird, Alles gehörig auseinander und an seinen rechten Ort zu stellen, daß, was im Wechsel der Meinungen bleibend und Allen gemeinsam ist, von allen einseitigen Urtheilen möglichst abzutrennen und so aus den verschiedensten Ansichten denjenigen Sinn herauszufinden, in welchem die Kirche selbst jene Lehren genommen wissen wollte. Denn freylich nicht genug ist, die wenigen Sätze so, wie sie da stehen und lauten, hinzustellen; es kommt dabey doch immer zuletzt darauf an, wie man sie auslegen will, oder wie sie verstanden werden müssen, weil sie in jener Allgemeinheit wirklich von jeher die entgegengesetztesten Ansichten zugelassen haben. Und nicht den bloßen Werth einer Meinung oder Privatmeinung, sondern der wesentlichen Auslegung haben von jeher sich die verschiedensten Systeme beigelegt, welche hierüber in der katholischen Kirche bestehen und in einem derselben muß daher nothwendig die schon berührte Grundlehre hierüber auf solche Art ausgelegt und verstanden zum Vorschein kommen, wie es dem Sinn der Worte und der Kirche am angemessensten ist 1).

1) Es war daher auch gewiß sehr thöricht von Veronius, wenn er glauben konnte, daß nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten, die es werden wollen, sich süglich bey jenen einfachen symbolischen Lehrensätzen in dieser Allgemeinheit beruhigen könnten. Auf die Frage: quid probabilius censeam? antwortet er, er sey kein Scholastiker, sondern bloß Katholik — eum itaque nihil

hac de re doceat ecclesia, nec ego debeo quicquam docere, nec devius, quo catholicus fiat, debet quicquam scire, abstrahat ab his quaestionibus seu ignoret haec, sufficit illi, quo sit catholicus I. c. p. 37. Fast ebenso drückt sich auch Bossuet aus, der mit Veronius eine Tendenz gemeinsam hatte: Quod attinet ad ea, de quibus in scholis variae sunt discrepantesque sen-

Es fanden aber von jeher zwen große Hauptansichten statt, in die sich alle Theologen, Mönchsorden, Prälaten und Gläubige der katholischen Kirche getheilt haben. Die eine ist die der Päpste selbst, ihrer Schmeichler, Cardinale und Höflinge, auch sonst mancher Theologen und Orden, wie der Jesuiten und daher die Lehre der Curialisten genannt, weil das System des römischen Hofes darauf beruht. Die andere ist die der Bischöfe, der Jansenisten, aller freyer denkenden Kanonisten, auch der österreichischen und deutschen Kirche von Joseph II. bis auf den Kaiser Franz I. von Oesterreich und der gallicanischen Kirche bis auf den heutigen Tag. Weil hier die allgemeinen Rechte der Bischöfe gegen die einseitige Alles verschlingende Gewalt des römischen Hofes vertheidiget wird, so wird sie auch die Lehre der Episcopalisten genannt. Die Hauptgrundsätze des Curialismus aber sind ihrer historischen Merkwürdigkeit wegen ohngefähr folgende.

Der römische Bischof hat nicht nur einen universellen Primat d. h. sein Primat erstrecket sich nicht nur über die ganze Kirche, sondern er hat auch in und mit demselben zugleich einen universellen Episcopat, so, daß er im Verhältniß zur ganzen Kirche ist, was jeder Bischof in seinem Verhältniß zu seiner besonderen Diocese. Er ist nicht nur *episcopus ecclesiae universalis*, sondern auch *episcopus universalis*, über die ganz Kirche gesetzt und über jedes allgemeine Concilium weit erhaben, also, daß er auf Erden keinen Richter mehr über sich hat m). Auf Petrus

tentiae, etsi haeretici ea Ecclesiae imputare solent, ut pontificiae potestati invidiam consent, nihil attinet hic commemorari, cum de fide catholica non sint: sufficit agnoscere caput a deo institutum,

ad gregem universum in via domini gubernandum. Expos. doctr. cath. I. c. p. 82.

m) Darauf beziehet Bellarmin die vier Stellen; 1) Luc. 12. welche die Vulgata also hat: quis est fidelis

ist die ganze Kirche gebauet, wie aber das Fundament nicht vom Gebäude, sondern dieses von jenem abhängt, also die Kirche vom Papste n). Die Bischöfe selbst sind also Alles allein durch den Papst. Er allein hat seine Gewalt unmittelbar von Gott o). Er hat daher auch die oberste Judicatur, die höchste Entscheidung; an ihn kann mit Vorbeigehung aller mittleren Instanzen sogleich unmittelbar appellirt werden p); er kann daher auch die geistlichen Aemter in der Kirche conferiren, wenigstens fließet von ihm alle Gewalt, dergleichen zu conferiren, aus q). Durch seinen Eintritt in die Diöcesen eines Bischofs kann er überhaupt alle Rechte und Befugnisse jedes einzelnen Bischofs suspendiren und hemmen, da jener doch nichts ist als sein Vicarius und delegirter Commissarius. Der Papst ist auch unfehlbar; nimmermehr kann er, weder auf einer

dispensator et prudens, quem constituit dominus super familiam suam; 2) Eph. 4. et ipse dedit quosdam Apostolos etc.; 3) Eph. 5. wo es heißt: viri diligite uxores vestras, sicut Christus dilexit ecclesiam et tradidit se ipsum pro ea. — Est autem contra Apostolum ad Eph. 5. ut sponsa praesit sponso et non potius subsit, sagt der Cardinal; 4) Joh. 21., wo Christus zu Petrus: pasce oves meas. — Constat autem, sagt Belarmin, Pastorem ita praesesse ovibus, ut nullo modo ab eis judicari possit. Cfr. orat. Lainez. Monum. IV. p. 504.

n) Nach Matth. 16., tu es Petrus etc. Eine wie vielfache Auslegung dieser Worte selbst bey den Vätern gefunden werde, hat Natalis Alexander gezeigt; dort werden für

die vier Hauptmeinungen die verschiedenen Autoritäten reichlich zusammengestellt. Nat. Alex. l. c. p. 376. p. 98. sq.

o) Barruet I S. 66. ff. S. da gegen Nat. Alex. l. c. p. 117. scholion 2.

p) Auch dieses leitete der Papst Benedict XIV. aus dem universellen Jurisdictionprimat als necessarium consequens oder connexum ab. Tract de syn. dioec. l. IV. c. 5.

q) — Transeant haec pro seculari caliginis et ignorantiae, quando nostro hoc aevo minime ferendum, quod Benedictus XIV. Pontifex cetera doctus affirmat, jus conferendi beneficia a Papa tanquam capite et Monarcha ad episcopos defluere. Tract. de Synodo dioec. l. I. c. 4. — sagt Febronius l. c. p. 182.

allgemeinen Kirchenversammlung, noch auf dem römischen Stuhl (e cathedra), noch als Privatperson irren: denn Christus selbst sagte zu Petrus: ich aber betete für dich u. s. w. r). Die Schelastiker, Thomas von Aquin und Bonaventura halten den Papst für unfehlbar und für den höchsten Richter in Glaubenssachen s), und vor der Synode zu Constanz war der in Gefahr, als Ketzer verdammt zu werden, welcher die Lehre von päpstlicher Unfehlbarkeit bestreiten mochte t). Auch nach der Synode zu Trient, noch im achtzehnten Jahrhundert war diese Lehre nichts seltenes, obgleich seltsam genug u). Diesem gemäß war auch ganz consequent, wenn die Kurialisten lehrten, daß

r) Luc. 22. und hieraus leitet nun Bellarmin folgenden schönen Satz her: summus Pontifex cum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest. De rom. pont. l. IV. c. 3. u. Probabile est pieque credi potest, summum pontificem non solum ut pontificem errare non posse, sed etiam ut particularem personam haeticum esse non posse, falsum aliquid contra fidem pertinaciter credendo. l. c. c. 4. E. dagegen Bossuet def. declar. cler. gall. l. I. c. 7. l. III. c. 10. l. XV. c. 3. sqq. Orsi de irreframibili romani pontificis in definiendis controversiis fidei iudicio, adversus quart. cleri gallic. proposit. a Bossueto propugnatam. Rom. 1739. 2 Voll. 4. Serry diss. duplex de rom. pontifice in ferendo de fide moribusque iudicio falli et fallere nescio, eodemque conciliis oecumenicis auctoritate, po-

testate, jurisdictione superiori. Patavii 1732. 4. Conni dissertat. de antiquitate eccles. hispan. 1741. Dahin gehört auch noch eine anonyme Schrift, in der aus den Schriften französischer Bischöfe, der Freunde der Constitution Unigenitus, der Beweis geführt wird, daß die französische Kirche selbst unaecht ihrer gerühmten Freiheiten die Unfehlbarkeit des Papstes von jeher angenommen. De suprema rom. pont. auctoritate, hodierna ecclesiae gallic. doctrina, auctore †††, in regia univers. Taurinensi J. utr. doct. Tom. II. Aven. 1747. 4. Vergl. Barruet vom Papst I. 29. ff. 62. ff. II. S. 124.

s) Sec. secundae, qu. I. art. 10. Bonav. Explic. reg. minor. c. 16.

t) Gerson de potest. eccles. c. 12.

u) Can. de loc. theol. l. V. c. 4. conclus. 1 — 5. Bellarmin de auct. concilior. l. 2.

Decrete einer allgemeinen Kirchenversammlung an sich nicht die mindeste Kraft hätten ohne des Papstes Bestätigung: die Päpste haben dergleichen aus eigener Macht verworfen, andern die Confirmation und ebendamit Ansehen und Geltung verliehen. Ohne den Papst kann jedes Concilium nur rathen, aber der Papst braucht einem solchen Rath nicht immer zu folgen, sondern kann ihn auch, wenn er will, geradezu verwerfen w). Und wie sollte nicht auch dieß Alles richtig folgen aus Grundsätzen, nach denen das Kirchenregiment für kein anderes, als für ein monarchisches und unumschränktes gehalten wird x), und nach denen der Papst von Gott auch zum allgemeinen Beherrscher der Welt eingesetzt ist. Er kann über die weltliche Gewalt der Könige gebieten: denn diese besitzen selbst keine eigene, sondern sie ist aus der Gewaltfülle des Papstes ausgefloßen. Der römische Bischof ist nach diesem System aus göttlichem Recht der König der Könige und Herr der ganzen Welt, alle Reiche sind ihm von Gott unterthan und

w) Diese Meinung führet d'Ailly an als quorundam Juristarum opinio, dicentium, quod in concilio generali Papa duntaxat iudicat et definit et si eo non praesente ibi aliqua statuerentur, Concilium nihil statuit, sed suadet et consulit, nec Papa tenetur sequi deliberationem vel suasionem concilii. De ecclesiae aut. parte 3. c. 2. und demjenigen, was er dagegen erinnert, stimmt sein großer Schüler, Gerson, vollkommen bey. De potest. eccles. consider. 3.

x) Für diese Meinung wird angeführt, daß schon die Natur in allen Dingen, daß Gott auch durch deut-

liche Winke darauf hingedeutet, daß Alles von Einem allein ausgehen soll und daß es in der Kirche auch also seyn solle. Nach Gottes Verordnung stand im A. Test., welches ein Vorbild des neuen war, von Aaron an immer ein Hoherpriester an der Spitze und durch verschiedene Bilder, durch die im N. Test. die Kirche des N. angezeigt wird, ist dieses deutlich gemacht. Und hierauf werden auch gewöhnlich die Stellen bezogen, wo die Kirche ein Schaaftall, ein Haus, ein Leib genannt wird. S. Natal. Alex. III. p. 90. sq. Barruel I. S. 69. ff.

in seiner Hand befindet sich zugleich das geistliche und weltliche Schwerdt: denn Petrus sagte ja selbst zu Christus: hier sind zwey Schwerdter y). Doch ist hierüber unter den Papalisten selbst noch einiger Streit: Einige nehmen eine directe, andere nur eine indirecte Gewalt des Papstes über die weltliche Macht aller Fürsten und Könige an z). Einig aber sind wiederum alle darin, daß der Papst auß

y) Der erste, welcher von dieser Stelle der heil. Schrift diese Anwendung machte, war Gottfried von Vendome und der zweite, der sie wiederholte, war der heil. Bernhard — *aliquin, si nullo modo ad te pertinet et is, dicentibus apostolis: ecce gladii duo hic, non respondisset dominus: satis est, sed nimis est. Uterque ergo ecclesiae et spiritualis gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia exercendus est; ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris. Ad Eugen. Pap. de consider. l. 4.* Eine etwas andere Anwendung machte Innocenz III. davon, als er gegen die Albigenser im J. 1209. den großen Kreuzzug veranstaltete, bey welchem eine ungeheure Menge durchs Schwerdt umkam (*virtute materialis gladii*) auch an den König Philipp August von Frankreich schrieb, daß materielle und geistliche Schwerdt müßten einander beistehen, weil Petrus gesagt: hier sind zwey Schwerdter. *Cap. un. de Insul. novi orbis in VII. lib. 1. tit. 9.* Endlich bediente sich auch Bonifacius VIII. fast

der nämlichen Gründe und Worte. *l. I. tit. 8. c. 1. extra comm. worüber Pfaff nachzusehen in der diss. de ecclesia sanguinem non sitiente, in den Origg. jur. eccles. p. 420. sqq. Vergl. Eybel l. c. II. p. 42. sq.*

z) Zu denen, welche der ersteren Meinung waren, zählt Bellarmin den Augustinus Trinnobus in der *summa de pot. eccles. quaest. I. art. 1.* den Alvarus Pelagius de *placitu eccles. l. I. c. 13. u. a.* gegen welche er, Bellarmin selbst zu Felde zieht *de rom. pont. l. V. c. 1.* da er für seine Person der zweiten Meinung war. Denn er behauptet: *Pontificem, ut pontificem etsi non habeat ullam potestatem mere temporalem, tamen habere in ordine ad bonum spirituale summam potestatem disponendi de temporalibus rebus omnium christianorum l. c. c. 6.* Keiner ist diese Lehre von Manachi ausgedrückt. *Origg. eccles. Tom. IV. p. 181.* Und das ist dann auch fortwährend der Glaube der Jesuiten und Kapuziner und tausend alter Weiber gewesen.

demselbigen Grunde der ihm von Gott übergebenen und Alles überstrahlenden Macht Könige machen und absetzen, Völker vom Eid der Treue gegen ihre Fürsten entbinden und diese excommuniciren kann a). Daß die Päpste in den ersten Jahrhunderten den Nero, Diocletian und nachher den Kaiser Julian und Valens u. a. nicht absetzten, kam nicht daher, daß sie kein Recht dazu gehabt hätten, sondern weil sie dazumal noch die Macht nicht dazu besaßen b): denn so ist es nachher vielen Fürsten ergangen, so haben es sehr viele Päpste gemacht c).

Ganz anders lautet nun aber dagegen die Lehre der Episcopalisten und eine ganz andere Deutung des Primats und der Stellen, auf die er in der heiligen Schrift gegründet wird, findet auf dieser Seite statt. Aber überaus schwer ist zugleich, die Meinung derselben nicht nur in der Antithesis gegen die der Curialisten, sondern auch in der Thesis zu fixiren und fast unmöglich, alle die kleineren Modificationen und Nuancen bey jedem Schritt anzubringen, durch welche sie wieder sich unter einander unterschei-

a) Quum Petro dictum est, pasce oves Jo. ult. 17. data est illi facultas omnis, quae est pastori necessaria ad gregem tuendum: at pastori necessaria est potestas triplex: nimirum una circa lupos, ut eos arceat omni ratione, qua poterit; altera circa arietes, ut si quando cornibus laedant gregem, possit eos recludere et prohibere, ne gregem ulterius praecedant; tertiã circa oves reliquas, ut singulis tribuat convenientia pabula. Ergo hanc triplicem potestatem habet summus pontifex. Bellarmin. l. c. §. 15, 16.

b) — nam quod alioqui jure id potuissent facere, patet ex Apostoli I. ad Corinth. 6, 4. ubi jubet, constitui novos judices christianis temporalium causarum, ne cogereantur christiani, causam dicere coram judice Christi persecutore. l. c. §. 13.

c) Darüber kann kein Streit seyn, wenn man sich nur des Kaisers Heinrichs IV. erinnert oder des Papstes Leo III. Gregors V. und VII. Innocenz III. und IV. Clemens VI. u. a. Aber man sehe hier Bossuet Defensio P. I. l. 2. c. 1. sqq. l. 2. c. 1. sq. l. 4. c. 1. sq.

den. Sie gehen alle von der Behauptung aus, daß nicht auf den Papsi allein, sondern auf die Bischöfe zugleich, als die wahren Nachfolger der Apostel, die Kirche Christi gegründet sey: denn auch diese werden (Eph. 2.) die Grundsäulen der Kirche genannt und nicht für sich allein und ausschließlich, sondern im Namen der ganzen Kirche, also mit Inbegriff der übrigen Bischöfe, welche allzumal die Kirche repräsentiren, empfing Petrus und durch ihn der Papsi die Schlüssel des Himmelreichs aus den Händen des Herrn d). Selbst jenes: Weide meine Schaafe, hat

d) Denn also redet der heilige Augustinus, dessen Aussprüche immer instar omnium angeführt werden. Huic enim ecclesiae claves regni coelorum datae sunt, cum Petro datae sunt et cum ei dicitur, ad omnes dicitur, pascere oves meas. De agone christ. c. 30. Inter Apostolos pene ubique solus Petrus totius ecclesiae meruit gestare personam propter ipsam personam, quam totius ecclesiae solus gestabat, audire meruit: tibi dabo claves regni coelorum; has enim claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae. Hinc ergo Petri excellentia praedicatur, quia ipsius universitatis et unitatis ecclesiae figuram gessit, quando ei dictum est: tibi trado, quod omnibus traditum est. Nam ut noveritis, ecclesiam accepisse claves regni coelorum, audite in alio loco, quid dominus dicat omnibus Apostolis suis: accipite Sp. s. et continuo, si cui dimiseritis peccata, dimittentur ei, si cui tenueritis,

tenebuntur. Hinc ad claves pertinet, de quibus dictum est, quae solveritis in terra, soluta erunt et in coelo et quae ligaveritis in terra, ligata erunt et in coelo. Sed hoc Petro dixit, ut scias, quia Petrus universae ecclesiae personam tunc gerebat, audi, quid ipsi dicatur, quid omnibus fidelibus sanctis: si peccaverit inter frater etc — Merito enim post resurrectionem dominus ipsi Petro oves suas commendavit pascendas: non enim inter discipulos solus meruit pascere dominicas oves, sed quando Christus ad unum loquitur, unitas commendatur et Petro primitus, quia in Apostolis Petrus est primus. August. de divers. sermo 108. Qui locus, sagt Natalis Alexander, probat invicte, claves immediatius Ecclesiae quam Petro datas, cui collatae sunt, quatenus Ecclesiam repraesentabat, ut toties repetit Augustinus. Sec. XV. et XVI. diss. 4. p. 372. Sint ergo, sagt Sebronius, et dicantur reliqui Apostoli Ecclesiae Fundamenta,

Christus nicht dem Petrus allein, sondern allen Bischöfen in seiner Person zugleich gesagt, weil, nach Augustinus Ausdruck, er die Person der Kirche vorstellte und der Primat desselben von der Gewalt der übrigen Apostel nicht dem Wesen und Gehalte, sondern nur dem Grade des Gehalts nach verschieden war e). Bey dem Ausspruch Jesu aber: du bist Petrus u. s. f. muß man nur jenen anderen nicht aus den Augen lassen, nach welchem Christus das einzige Fundament ist, auf den die Kirche gebauet worden f), und wenn auch Petrus dort unter dem Felsen verstanden wird, so war es doch nur der Primat des Episcopats, gleichsam der höchste materielle Gehalt von diesem, auf welchen die Kirche gegründet wurde g). Es schließt also dieser zugegebene Primat des Apostels und seiner Nachfolger die Rechte der übrigen Bischöfe keinesweges aus, noch weniger hebt er sie gänzlich auf. Denn obgleich aus den Aussprüchen Christi ein unbestreitbares Vorrecht des heiligen Petrus und seines Nachfolgers fließt, da jener die Kirche sichtbar in sich abbildete, so machen doch wiederum alle Bischöfe die Kirche aus und also hat Petrus nur im Namen und statt aller übrigen Bischöfe die Schlüssel des

salva nihilominus et integra manebit Petro dignitas et praerogativa Primatus. p. 102. S. Launoii Opp. Tom. I. P. 2. p. 5. wo sich noch viel mehrere Zeugnisse finden.

e) Nat. Alex. l. c. p. 375. der eine große Menge von Zeugnissen für diese Auslegung angeführt hat.

f) Fundamentum aliud nemo potest ponere, praeter id, quod positum est, quod est Christus. I Cor. 4.

g) Wobey man nicht einmal nö-

thig hat, mit Augustinus in eigentümlicher Deutung an einer Stelle den Felsen von Christus selbst zu verstehen, der zeigend auf sich selbst, gesagt haben soll: auf diesen Felsen u. s. w. Petra enim erat Christus, super quod fundamentum etiam ipse aedificatus est Petrus — Ecclesia ergo, quae fundatur in Christo, claves ab eo regni coelorum accepit in Petro etc. Tract 124. in Joau. Serm. 13. de verb. dom.

Himmelsreichs empfangen h). Was an sich nur um eines äußeren Zwecks willen nöthig war, begründet innerlich und dem materiellen Gehalte nach noch keinen besondern Unterschied: um die Einheit der Kirche zu erhalten, ist der Primat von Gott durch Christus gestiftet worden i); innerlich aber und an sich sind, wie alle Apostel, so auch alle Bischöfe sich gleich d. h. was die wesentliche Autorität und Gewalt betrifft: ein Unterschied tritt nur in der äußeren und zufälligen Ungleichheit ein, nach welcher sie allesamt, wie die Apostel dem Petrus, so die Bischöfe dem Papst untergeordnet sind. Hat aber nun Christus nicht allein dem heiligen Petrus, sondern auch den übrigen Aposteln die Macht zu binden und zu lösen gegeben, so haben auch die Bischöfe ihre Autorität unmittelbar von Gott und es ist eins der härtesten Attentate auf göttliches Recht, so man dieses in den Bischöfen leugnen und ihre ganze Gewalt und selbst ihre ganze Existenz bloß aus der Machtfülle des Papstes herleiten will k). Von einer so unmaßigen Superiorität des Papstes über die Bischöfe findet sich in Christi

h) Man könnte dieses kurz und blündig so ausdrücken: Petrus und seine Nachfolger waren die Repräsentation der Repräsentation der Kirche, welches, wohlverstanden, die Hauptidee des Episcopalsystems ist.

i) Licet super omnes Apostolos ex aequo Ecclesiae fortitudo solidetur: tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Hieronym. contra Jovinian. l. 1. Hoc erant utique caeteri Apostoli, quod fuit et Petrus pari consorcio praediti et honoris et potestatis: sed exordium ab uni-

tate proficiscitur et Primatus Petri datur, ut Ecclesia una monstratur. Cyprian. de unit. eccles. c. 2.

k) Dominus noster, cujus praeccepta metuere et observare debemus, Episcopi honorem et Ecclesiae suae rationem disponens, in Evangelio loquitur et dicit Petro: ego dico quia tu es Petrus etc. Inde per temporum et successionum vices Episcoporum ordinatio et Ecclesiae ratio decurrit, ut Ecclesia super Episcopos constitutatur et omnis actus Ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cypr. ep. 27.

Außsprüchen das Gegentheil: denn als einst unter den Aposteln ein Streit entstand darüber, wer unter ihnen der größte sey, stellte er, sie zu beschämen, ein Kind unter sie hin. Sehr wenig brauchbar aber, unzulässig und vielen Mißverständnissen und Mißbräuchen ausgesetzt ist daher auch der freylich schon oft gebrauchte Titel eines universellen Bischofs und eines Bischofs der Bischöfe 1).

1) Ueber den ersten Titel entstand, wie bekannt, schon gegen das Ende des 6. Jahrhunderts im J. 587. ein großer Streit zwischen dem römischen Bischof Pelagius II. und Johannes von Constantinopel, der sich einen öcumenischen Patriarchen nennen ließ. Noch heftiger als Pelagius war sein Nachfolger Gregorius M. dem alten Patriarchen vor, daß er mit dem Gebrauch dieses Titels herrschsüchtige Absichten verbinde und nahm aus Zorn und Demuth dafür selbst den Titel: *servus servorum dei an.* Er selbst schrieb: *Petrus claves regni coelorum accepit, potestas ei ligandi et solvendi tribuitur, cura ei totius ecclesiae et principatus committitur et tamen Universalis Apostolus non vocatur.* I. V. ep. 10. Gleichwohl wurde im Mittelalter das Papstthum erst recht auf die Idee hinaufgebaut, daß der römische Bischof *episcopus universalis* sey. Et was unangenehm ist den Episcopalisten der Ausdruck: *universalis pastor*, vom Papst gebraucht im römischen Katechismus: denn was ist dieß anders als *ep. univ.* So nennet auch

salem pastorem. *Opusc. jur. eccles. p. 9. Superest* — schrieb der heil. Cyrilian an den Papst Stephanus — *ut de hac ipsa re singuli, quod sentiamus, proferamus, neminem judicantes aut a jure communione aliquem, si diversa senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit: quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae a vitrium proprium, tanquam judicari ab alio non possit, quum nec ipse potest alterum judicare.* Dem Episcopalisten ist bekanntlich der heilige Cyrilian besonders günstig, theils wegen seiner damaligen Verhältnisse zum römischen Stuhl, theils weil auch die Präensionen zu Rom dazumal erst ihren Anfang nahmen. Baruel freylich macht ihn ohne Bedenken zu einem wahren Curialisten. I. S. 157. ff. Die moderateren Vertheidiger der bischöflichen Rechte lassen jedoch den Titel: *Bischof der Bischöfe* nach und erklären jene Stelle Cyrilians nach Augustin *contra Donatist. I. V. c. 25.* aus einem bei

Der Papst ist also nach diesem System selbst nur ein Glied am Körper der Kirche, obgleich das Haupt: wie aber das Haupt für sich nicht bestehen mag, ohne lebendige Theilnahme der übrigen Glieder, so auch der Papst nicht ohne die übrigen Bischöfe. Als Vicare Christi haben die Päpste daher auch nur eine ministerielle, keinesweges eine absolute Gewalt d. h. sie sind an die heilige Schrift und Tradition und an die Kirchengesetze gebunden m). Der Nachfolger Petri und das sichtbare Haupt der Kirche kann überhaupt nie und in keinem Fall in seinem eignen Namen und eigenmächtig handeln, sondern immer nur so, wie es das unsichtbare Haupt der Kirche will, welches Christus ist. Der Papst nennet sich wohl einen Bräutigam der Kirche, aber er ist selbst dieses nur in der Repräsentation und als Stellvertreter n). Die Kirche ist auch noch lange nicht todt, dem Wesen nach selbst nicht ohne Haupt, so ein Papst gestorben oder abgesetzt ist: denn immer und

sondern Jort, den er gegen Stephanus hatte. S. Nat. Alex. Tom. III. diss. IV. p. 107. sqq.

m) Atho schrieb der Papst Sixtus III. an die Bischöfe von Syrien: Ut omne corpus capite regitur, ita ipsum caput, nisi suo corpore sustentetur, firmitatem et vigorem suam perdit et non tenet, quam habuerat, dignitatem. ap. Nat. Alex. Tom. VIII. p. 375. So auch Gregorius IX. an Johannes von Constantinopel in jenem berühmten Streit: Certe Petrus Apostolus primum membrum sanctae universalis ecclesiae est; Paulus, Andreas, Joannes, quid aliud.

quam singularium sunt plebium capita? et tamen sub uno capite omnes membra sunt ecclesiae. l. IV. ep. 38.

n) So lehrte schon Gerson in seinem berühmten Buch de ascribilitate Papae ab ecclesia, consid. 10. und dieses wird auch in dem alten pontificali romano gesagt, wo der Consecrator des Bischofs ihm den Ring an den Finger der rechten Hand legend spricht: accipe anulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam dei videlicet ecclesiam sanctam, intemerata fide custodias. Nat. Alex. l. c. p. 376.

ewig bleibt Christus ihr Haupt o). So wesentlich auch und so gewiß göttlicher Abkunft der Primat des römischen Bischofs ist, so ist doch die Unterordnung des Körpers der Kirche unter den Papst durchaus nur accidentell: wesentlich ist allein die Subordination desselben unter Christus, von welchem sie unmittelbar alle Gewalt hat p).

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch allein das Verhältniß des römischen Episcopats zum Primat des römischen Bischofs zu bestimmen. Drey Punkte sind dabey wohl zu unterscheiden: der heilige Stuhl zu Rom, der römische Bischof und die römische Curie. Allerdings hat der Primat des Apostels, welcher zu Rom Bischof war, sich auch auf seine Nachfolger daselbst fortgepflanzt. Allein es ist vorsichtig die Succession von der Art derselben zu unterscheiden; jene ist göttlichen Rechts, diese ist menschlicher Einrichtung. Daß Bischöfe seyen und unter diesen Einer den Primat behaupte, ist aus göttlichem Recht und Christi Verfügung geflossen; daß auch zu Rom ein Bischof sey und dieser mehr, als der von Antiochien, die Rechte des Primats behaupte, ist eine Einrichtung der Menschen gewesen, obwohl aus den ältesten Zeiten. Diese Obervanz beruhet allein auf dem zufälligen Umstand, daß Petrus zu

o) Praeter Christum, qui solus invisibile ac aeternum totius ecclesiae caput est, aliud temporale et visibile ecclesiae caput venerari debemus Nat. Al. III. p. 91. Mortuo vel amoto capite ministeriali vivit ecclesia nec acephala dici potest, Christum caput habens et visibili capite seu per obitum seu alias ab ecclesia ablato, potest aliud substitui. Nat. Alex. VIII. p. 375.

p) Dies lehrte schon Vater d'Alisy: Quamvis Papa concedatur esse caput ecclesiae, tamen hoc est sub principali et essentiali capite Christo et ideo subordinatio corporis ecclesiae ad Papam est solum accidentalis, essentialis ad Christum, a quo immediate habet auctoritatem. De auct. eccles. P. III. c. 1.

Römischer Bischof war: deswegen achtete man für schicklich, seine Nachfolger im Primat auch dort residiren zu lassen q), und ihn zugleich zum Bischof von Rom zu machen. Rom war überdem die Hauptstadt der Welt und also geschah, daß der Glanz der alten Stadt auch über seinen Primat sich verbreitete und es war ein Grund mehr, daß das ganze Alterthum im römischen Bischof ausschließlich den Primas der Kirche erblickte r), doch ist er dieses immer nicht in der Qualität eines römischen Bischofs, in welcher Beziehung er seine Diöcese hat, wie jeder andere Bischof, und welche er nicht ausdehnen darf in dem Maaße etwa, daß nun die ganze Kirche nur zu einer römischen Diöcese, jeder einzelne Bischof aber nur sein Official, sein Vicarius und Delegirter würde. Gar wohl möglich könnte sogar gedacht werden, daß der Primat des Nachfolgers Petri durch ebenso weise menschliche Einrichtung von der römi-

q) Wie Bellarmin dieses ausdrückt: quia Romae sedem fixit et tenuit (Petrus) usque ad mortem, inde factum est, ut romannus pontifex ei succedat. De rom pont. l. II. c. 12. 15. So lauge indeß nichts weiter, als das bloße Factum aufzuseigt werden kann (welches freylich auch gar oft schon in Anruch genommen worden, s. Eybel l. c. III. p. 44 — 52.) daß Petrus Bischof zu Rom war, wird auch das andere, daß seine Nachfolger allda sich niederlassen haben, nur de jure humano betrachtet werden. Man vergleiche aber mit dieser Ansicht Barruel und welche Schlüsse er aus jenem Factum zum Nachtheil der Bischöfe ableitet. I. S. 85. 6.

r) Wie schon das erste Nicänum im J. 325. im 6. can. sagte, wie er in dem act. 16. conc. Chalcedon. steht: ecclesia romana semper habuit Primatum und das erste Ecolitanum oder das zweite Generalcouncilium vom J. 381. Copolitanus episcopus habeat primatus honorem post rom episc can. 2. und mehrere Stellen s. bey Febron. l. c. p. 106. Nichtverstanden kann man alld wohl sagen, der Primat des römischen Bischofs sey rein menschlicher Abkunft und Einrichtung; dieß liegt auch in dem Sprichwort: ubi Papa, ibi Roma.

ſchen Kirche abgetrennt und der heilige Stuhl anderswo aufgeſchlagen würde; nichts deſto weniger würde der Primat des Apoſtels beſtehen, wenn auch nicht in gleichem äußern Glanz, doch mit der nämlichen inneren Würde s). Denn ſelbſt apoſtoliſch heißt die römische Kirche nur im ausgezeichneten Sinn: die übrigen wahrhaft katholiſchen Kirchen ſind auch apoſtoliſch. Die Idee der katholiſchen Kirche, an der ſie alle participiren, iſt apoſtoliſch, wie Tertullianus dieſes ſchon ausgedrückt t).

s) Zur Widerlegung der curialiſchen Anſicht ſey genug, hier nur noch die Sentenz anzufügen, in welcher der franzöſiſche Clerus, im J. 1682. zu Paris verſammelt, in einem Brief an alle Prälaten des Reichs ſich über den Primat des Papſtes alſo erklärte: Proſitemur itaque, illuſtriſſimi praesules, quamvis Luc. 6, 13. duodecim, quos elegit Jesus et Apostolos nominavit, sic ad regendam in solidum suam ecclesiam constituerit, ut essent pari, sicut loquitur S. Cyprianus, honoris ac potestatis consortio praediti, Primatum tamen Petro divinitus fuisse concessum: quod et ab Evangelio discimus et tota docet ecclesiastica traditio. Quare in romano pontifice Petri successore summam, licet non solam, cum s. Bernhardo (l. III. de consider. c. 4.) a deo institutam apostolicam potestatem, venerati, servato crediti nobis Christi sacerdotii honore, claves primum uni traditas esse, ut unitati serviretur, cum sanctis patribus, eccle-

siaque doctoribus praedicamus sicque summorum pontificum seu quoad fidem, seu quoad generalem disciplinam morumque reformationem Decretis, fideles omnes censemus esse obnoxios, ut supremae spiritualis illius potestatis usus per canones totius orbis reverentia consecratos determinandus moderandusque sit; si qua autem ex ecclesiarum dissensione gravis difficultas emerſerit, major, ut loquitur Leo M., ex toto orbe sacerdotum numerus congregatur, generalisque synodus celebretur, quae omnes offensiones ita repellat aut mitiget, ne ultra aliquod sit vel in fide dubium, vel in charitate divisum. Ap. Bossuet def. decl. praef. p. 39.

t) Apostoli ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt et quotidie mutantur, ut ecclesias fiant. Ac per hoc et ipsae apostolicae deputantur, ut soboles apostolicarum ecclesiarum. Omne genus

Es fließen endlich auch noch aus diesen Antithesen des Episcopalsystems zwey bereits oben entwickelte Hauptgrundsätze richtig ab. Wenn nämlich auch immerhin ein universeller Primat des römischen Bischofs eingeräumt wird, so wird doch darum noch nicht nothwendig die Form des Kirchenregiments eine unumschränkt monarchische seyn u). Aus der monarchischen Kirchenregierung fließt freylich evident die Superiorität des Papstes über alle Concilien, es folgt, daß von ihm allein, wie von einer Quelle die ganze Fülle von Macht ausfließt, welche in kleinern abgeleiteten Bächen auf die Bischöfe übergeht, daß also die Bischöfe ihre ganze Gewalt nicht von Christus, sondern vom Papst haben, oder höchstens erst mittelbar durch diesen. Aus der Monarchie des Papstes fließt, daß er die volle und unumschränkte Gewalt hat, allgemeine Gesetze zu machen für die ganze Kirche, wie für jede einzelne, und sie den Bischöfen auch wider ihren Willen aufzwingen kann, daß er nach Belieben ihre Jurisdiction restringiren, ihre bischöflichen Rechte limitiren, ihnen zuvorkommen, kurz so gegen sie handeln kann, wie ein unumschränkter Regent gegen seine willenlosen Unterthanen — lauter Folgerungen, welche das Episcopalsystem, wie das Prinzip, woraus sie fließen, alleamt abgewiesen hat, als völlig unzulässig und frei-

ad originem suam censeatur necesse est. Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab apostolis prima, ex qua omnes. Sic omnes primae et omnes apostolicae, dum unam omnes probant unitatem. Praeser. c. 20. cfr. Klüpfel ad Vinc. Lir. p. 115. Man sehe dagegen Barruel und welche Folgerungen er aus den Umständen ableitet, daß

alle Bischofsitze, sofern sie von Aposteln gestiftet worden, erlöschend sind und keine ununterbrochene Succession nachweisen können, indem die Erben Petri allein auf seinem Stuhl unverändert fortsetzen. I. S. 90. ff.

u) Profecto haec duo toto coelo differre, nemo non, nisi talpa, videat. Zallwein Opp. I. p. 314.

tend mit der wesentlichen Einrichtung, welche die Kirche von Christus empfangen hat w).

So ist es auch, wie wir gesehen, mit dem Grundsatz: daß ein Papst über ein Generalconcilium sey. Es ist dagegen der Grundsatz aufgestellt worden, daß man mit vollkommenem Rechte vom Papst noch an ein allgemeines Concilium appelliren könne als die höchste Instanz x). Alle Reste aus jener Zeit, wo das Papalsystem mit dem Papstthum in Blüthe stand, sind für völlig verwerflich erklärt y), und Concilien, die sich ihrer Würde bewußt waren, haben, erneuerend die Form der ersten acht Generalsynoden, jene im Mittelalter gebräuchlich gewordene Formel: unter Beistimmung oder Billigung der heiligen Kirchenversammlung, womit die Päpste so oft ihre Meinungen zu Kirchengesetzen erhoben, mit der alten vertauscht: es hat dem heiligen Geist und uns gefallen z).

w) Febron. I. c. p. 113. Man sehe auch, was Richer im Anhang zum 1. Buch s. Hist. concilior. gen. gegen Ferronius Meinung von der absoluten Monarchie des Papstes vorgebracht hat. p. 403.

x) In welchen Fällen s. bey Nat. Alex. VIII. diss. 4. p. 404. sq.

y) Dahin gehöret unter andern auch die berühmte Formel, welche so oft in den päpstlichen Bullen vorkommt: non obstantibus quibuscunque apostolicis, nec non in provincialibus universalibusque conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus. Von dieser Klausel urtheilte der Generaladvocat in Frankreich am 20. April des J. 1646, daß sie eine Sünde sey

wider den heiligen Geist, der auf allgemeinen Concilien präsidire und daß ebendamit jedes Breve und jede Bulle von dieser Art für null und nichtig erklärt werde. Dieser Sentenz stimmten siebenzig Theologen bey. Memoires du Clergé de France. Tom. VI. p. 109.

z) Also das Constanz, Baseler und Tridenter Concilium. Für diese alte Formel stritt der Cardinal d'Ailly äußerst heftig zu Constanz gegen viele Gegner, die ihm deswegen auch gleich von Anfang an viele Verdrießlichkeiten zuzogen bey Johannes XXII. und ihn selbst bey diesem Papst verklagten, wogegen er sich aber vortreflich vertheidigte. Nat. Alex. I. c. p. 401.

Nach solchen antithetischen Grundsätzen ist nun auch der wahre Gehalt des Primats im ächtesten Sinne der Kirche positiv zu bestimmen. Die einzig richtige Stellung des heiligen Stuhls zur Kirche kann einzig aus dem hohen Zweck des Primats selbst begriffen worden und dieser ist kein anderer, als die Erhaltung der Einheit des Katholicismus. Es soll durch diesen äußeren, sichtbaren Mittelpunkt, in welchem sich die Nachfolge des heiligen Petrus und die Statthalterschaft Christi selbst vereinigt, die innere Einheit der Kirche abgebildet und anschaulich gemacht werden. In diesem Verstande muß Alles, was in Schrift und Tradition von dem Primat und den Vorrechten des Apostels Petrus und seiner Nachfolger vorkommt, gedeutet werden und nach beiden ist es nicht nur ein Primat der Ehre und des Ranges, sondern auch der Jurisdiction, der ihm in der katholischen Kirche bisher allgemein zugeschrieben ward. Unter solchen Prärogativen muß man aber die wesentlichen von den zufälligen wohl unterscheiden und beide nie mit einander verwechseln.

Zu den wesentlichen Vorrechten des Primats, begriffen aus der Idee und dem Zweck desselben, gehören nur die, ohne welche die Einheit der Kirche nicht bestehen mag. Weil aber hier so leicht Vorurtheile mit Vorrechten verwechselt werden, so können zu den wesentlichen Befugnissen des Primats nur solche gerechnet werden, welche durch den beständigen Glauben und die allgemeine Sitte der Kirche ihm zugeschrieben worden und worin alle Katholiken unter einander einig sind. In den wesentlichen Vorrechten dieser Art liegt zugleich die allen wahren Gliedern der Kirche inhärirende Nothwendigkeit, mit diesem sichtbaren Haupt und Mittelpunkte der Einheit in beständiger Verbindung zu bleiben a).

a) — ut iam schismaticus et peccator esset, qui contra singu-

Die wesentlichen Vorrechte des Papstes beruhen in folgenden vier oder fünf Puncten.

Der Papst hat erstlich das Recht und die Pflicht, für die Reinheit des Glaubens, für die Uniformität der Glaubens- und Sittenlehre in allen wesentlichen Puncten zu sorgen und selbst in letzter Instanz zu entscheiden, wenn die Kirche ihm beistimmt. Diese Verbindlichkeit und Befugniß hat der römische Stuhl aus den ältesten Zeiten gehabt und ausgeübt b), und dazu ist er auch mit der nöthigen Autorität und Gewalt versehen. Aber einen Glaubensartikel machen kann nimmermehr ein Papst; seine dogmatische Sentenz ist nicht irreformabel; eben so wenig ist er untrüglich; selbst was er *e cathedra* spricht, gilt nichts für sich ohne die Sanction und Reception der Kirche; nur, was er *e cathedra in concilio* spricht, hat Gesetzeskraft, also selbst dann nicht bloß, weil er es allein gesprochen, sondern weil das Concilium es also beliebte. Auf diesen Hauptpunct haben die Episcopalisten stets mit aller Anstrengung gedrungen c), obgleich sie in der Be-

larem cathedram alteram collocaret. Optat. contra Parmenian. l. II. p. 28. De toto mundo Petrus eligitur, qui et universarum gentium vocationi et omnibus Apostolis cunctisque ecclesiae Patribus proponitur, ut quamvis in populo dei multi sacerdotes, multique Pastores sint, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit et Christus. Leo M. Serm. III. c. 2. Ad hanc ecclesiam (romanam) propter potiore[m] principalitatem necesse est convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles. Iren.

adv. haeres. l. III. c. 3. worin zu vergleichen sind die Bemerkungen des Herausgebers Massuet diss. III. in Iren. art. 4. §. 30.

b) Romano pontifici non parum oneris, non parum laboris incumbit, ut ecclesiae domini macula desit et ruga. Xyst. III. ep. 6. ad Joh. Antioch. §. 5.

c) Daher heißt es unter den berühmten vier Propositionen des französischen Clerus vom J. 1682.: In fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irre-

stimmung des Sinnes wieder sehr von einander abweichen d). Schon der Ausdruck: *e cathedra loqui*, ist eine sehr späte Erfindung und nachmals absichtlich auf den Untergang der bischöflichen Rechte berechnet worden e).

formabile esse iudicium, nisi ecclesiae iudicium accesserit. Bossuet Def. declarat. cler. gallic. P. II. l. 13. sqq. Equis unquam catholicorum negavit, infallibile esse papae iudicium, accedente ecclesiae consensu roboratum. Riegger l. c. I. p. 246. freyer, als er, spricht schon Engel die Wahrheit heraus und negirt ohne Simulation die Infallibilität des Papstes. III. p. 58 — 72.

d) Quamvis omnes infallibilitatis pontificiae assertores de ea convenient, in ejus tamen sensu ädsignando multum a se invicem discrepant: quibusdam loqui ex cathedra idem est ac cum concilio loqui; sed isti non tam videntur infallibilitatem pontifici tribuere, quam concilio. Aliis ex cathedra loqui idem sonat ac secundum scripturam et traditionem loqui; quae quidem expositio nihil magis tribuit pontifici, quam cuilibet alio: certum enim est, eum non errare, qui secundum scripturam et traditionem loquitur. Sed illud quaeritur, quomodo et an certo sciri possit, pontificem secundum scripturam et traditionem loqui? quod si cuilibet examinare liceat, tuit profecto infallibilitas illa pontificia. Alii sic explicant illud ex cathedra loqui, ut idem sit, ac loqui re mature et diligen-

ter examinata. Vulgatissima expositio verborum istorum, quam Cajetanus, Bellarminus, Duvalius et alii subministrant, haec est, pontificem loqui ex cathedra, cum circa fidem et bonos mores ecclesiam docet; sed nec ista nodum plane solvit; ulterius enim quaeritur, unde cognoscatur, utrum ecclesiam doceat universam, an vero ut privatus loquatur. Hic eis aqua haeret: quidam dicunt, pontificem tunc ecclesiam docere, cum decretalem condit, alii, cum consultus respondet; nonnulli, cum bulla ejus certo tempore ad valvas sancti Petri affixa est, quo nihil ineptius dici potest. Caeterum inde colligitur, quanta sit eorum, qui pontificem romanum infallibilem esse docent, in sua opinione tuenda anxietas et inconstantia, ex qua de ejus falsitate praejudicari quodammodo potest; et quae seqq. Du Pin de antiqua eccles. discipl. diss. 5. praef.

e) Die ersten im Sinne des Parästums einigermaßen zu verstehen den Spuren des Ausdrucks findet man bey Gregor I. in seinem Brief an den Bischof Eulogius von Merandria. l. VI. ep. 37. Er hatte aber mehr die Sache im Auge, als die Person, so, daß, wo das Rechte gesprochen wird, jeder Bischof vom Stuhl des Apostels spricht, wo das

Vom heiligen Stuhl herab sprechen, hieß ursprünglich weiter nichts, als lehren, daß aber einer von den Stuhl zu Rom herab irren könne, hat Johannes XXII. und so mancher andere noch bewiesen f). Nie aber schloß der Ausdruck dazumal die Möglichkeit des Irrthums aus, wie päpstliche Schmeichler nachher erdichtet haben: Liberius und Honorius zeugen lebendig dagegen; ehrliche Päpste haben dieses auch schon ganz aufrichtig gestanden, nicht nur, daß sie irren g), sondern auch, daß sie sündigen

Unrechte, dieß dem heil. Petrus nicht zuschreiben sey. Seit dieser Zeit findet man nichts weiter von dieser Redensart in der Geschichte, am wenigsten im spätern ultramontanischen Sinn; selbst bey Gregor IX. Bonifacius VIII. und Johannes dem XXII. nimmt man noch keine Spur davon gewahr. Launoy hat über diesen Ausdruck einen schönen Brief voll großer Gelehrsamkeit an den berühmten Martin Metayre geschrieben. Opp. Vol V. P. I. l. III. ep. 5. p. 356. Gar wunderlich hingegen ist die Erklärung, welche Natalis Alexander von dieser Formel macht und Alles darauf zu wetten, daß in diesem Sinn sie weder je von den Päpsten, noch den Curialisten gemeint gewesen ist. H. E. sec. VII. diss. 2.

f) Es ist bekannt, in welches Kegergeschrey dieser Papst mit seiner in den Jahren 1331. in öffentlichen Predigten vorgetragenen Meinung kam, daß die vom Leibe abgeschiedenen Seelen vor ihrer Wiedervereinigung mit jenem zwar den Menschlichen Christus, nicht aber das An-

gesicht Gottes und die göttliche Natur am jüngsten Tage sehen würden. Der König Philipp VI. ließ sich gar sehr an diesem Lehrlas und die Theologen zu Paris verdammeten ihn im J. 1333. bis Benedict XIII. den Streit beilegte und des Johannes Meinung berichtigte, welches sich auch recht gut thun ließ, da Johannes kurz vor seinem Tode seine fire Idee dem Urtheil der Kirche unterwarf, um nicht nach seinem Tode unter die Ketzer gesetzt zu werden. St. Baluze vit. Pontif. Avenion. Tom. I. p. 175. sq. 786. sq. Launoy l. c. l. I. ep. I. und ep. 5.

g) Wie selbst Innocenz III.: in tantum mihi fides necessaria est, ut cum in caeteris peccatis deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari. Serm. 2. de Consecr. pontif. Dieß sagte ja auch Hadrian VI. selbst im 16. Jahrhundert: quod si per romanam ecclesiam intelligatur caput ejus, puta Pontifex, certum est, quod possit errare, etiam in ijs, quae tangunt fidem, haeresia

können h); der römische Bischof bleibt für sich immer eine Privatperson und irrsam als solche. Deswegen hielten alle einsichtsvolle Katholiken von jeher für nöthig, den römischen Stuhl vom römischen Bischof zu unterscheiden: dieser für sich ist nie über einen Irrthum erhaben, jener, auf einem allgemeinen Concilium aufgeschlagen, kann den, der ihn besteigt, in allen dogmatischen Dingen unfehlbar machen i). In dieser Richtung sind Andere dann noch viel weiter gegangen und mit Recht und Consequenz. Denn nur eine Redensart ist es doch noch, da von päpstlicher Untrüglichkeit zu sprechen, wo diese der That und Wahrheit nach doch nur vom allgemeinen Concilium mit Einschluß des Papstes prädicirt wird; wird sie aber negirt als auffer auf einem Concilium statt findend, so ist sie gerade da aufgehoben, wo man sie sonst am häufigsten suchte, wo alle Curialisten sie finden und die Päpste immer am

per suam determinationem aut decretalem asserendo. ap. Launoium. l. c. l. III. ep. 5. p. 363. Haeresin, setzt Launoy hinzu, per suam determinationem aut decretalem asserere, idem est, atque haeresin ex cathedra pronuntiare, ut exinde liquido pateat, in ceterum theologorum scriptis tirones et peregrinos existere, qui verbis istis e cath. pronuntiare, non errandi privilegium inesse sibi persuadeant. l. c.

h) Daß sie dieß können, davon ist man aus den Historien so ziemlich gewiß. Die Verteidiger der bischöflichen Rechte berufen sich noch zum Ueberfluß darauf, daß der Papst ja in seinem pater noster täglich

Gott bittet, er möchte ihm seine Sünden erlassen und daß auch Petrus selbst von Paulus getadelt worden, als er nicht nach der rechten Lehre wandelte, auch überdem noch auf Eusebii II. der an den Erzbischof Seguin schrieb: *Constanter dico, quod si ipse romanus episcopus in fratrem peccaverit saepiusque admonitus ecclesiam non audierit, hic, inquam, rom episc. praecepto dei est habendus sicut ethnicus et publicanus.* ap. Nat. Alex. VIII. p. 372.

i) Launoy tadelt deswegen den Canus heftig, weil er diesen Unterschied nicht machte in seinen *Loc. theolog.* l. VI. C. l. 6. p. 366.

liebsten sie ausüben mochten. Der gesündere Glaube aller tüchtiger Katholiken läßt sich durch das Phantom päpstlicher Unfehlbarkeit längst nicht mehr schrecken und Alles, was auffer einer allgemeinen Kirchenversammlung vom Papst allein in Sachen des Glaubens decretirt wird, jede seiner Bullen und Breven, auch der sogenannten Katheder- und Kanonisations-Bullen kann wohl mit Respect, nicht aber als unverbesserliche Glaubensregel betrachtet, sondern muß immer erst auf den Consensus der Kirche, als die höchste Idee des Katholicismus reduziert und danach allein in seinem innern und äußern Werthe beurtheilt werden. Etwas schwieriger ist schon die Frage: ob eine allgemeine Kirchenversammlung auch ohne den Papst unfehlbar sey; die Vertheidiger der gallicanischen Kirchenfreyheit haben sie also beantwortet, daß der Ordnung nach allerdings ihr die Untrüglichkeit abzusprechen sey ohne den Papst, weil schon seltsam wäre, wenn alle Glieder einen Körper constituirten ohne das Haupt und weil zu allen Zeiten ein allgemeines Concilium der Einstimmung des Papstes bedurfte und er entweder selbst oder in seinen Legaten darauf zugegen ist und präsidirt. Aber so ist es auch nur in Zeiten der inneren Einigkeit und der Ruhe; im Schisma hingegen hat eine allgemeine Kirchenversammlung Untrüglichkeit auch ohne den Papst und das Recht noch dazu, ihn abzusetzen und zu removiren, wie davon Beispiele vorhanden sind; sie constituirte sich alsdann selbst als Mittelpunkt kirchlicher Einheit, bis dieser wieder in Einer Person sichtbar wird. Zwar bleibt die Sentenz des Papstes immer von hohem Gewicht; in allen Fällen, wo die Wahrheit einen Augenblick zweifelhaft oder ein allgemeines Concilium nicht versammelt ist, muß die Lehre des heiligen Stuhls mit besonderer Ehrfurcht vernommen werden; dieß ist das

erste seiner Rechte: aber an Unfehlbarkeit ist dabey nicht weiter zu denken k).

Der heilige Stuhl hat zweitens das Vorrecht, daß in allen zweifelhaften Fällen und streitigen Sachen, welche den Zustand der Kirche betreffen, an ihn recurrirt werden muß: denn dazu ist er der Mittelpunkt kirchlicher Einheit, daß er in allen Fällen, wo die Kirche in Noth ist, Rath ertheile, Beistand, Trost und Erleuchtung, zumal, wenn der Glaube dabey in Gefahr gekommen ist l). Wie es zu allen Zeiten von einzelnen Bischöfen und Kirchenvorstehern geschah, so beobachteten auch Particular = Provinzial = und Universal = Synoden diese Gewohnheit: sie referirten dem Papst, was auf ihren Versammlungen vorgenommen oder

k) Bossuet l. c. Febron. p. 111. Si concilium est supra Pontificem tam in causis fidei quam disciplinae, si post hujus definitiones adhuc datur recursus ad illud pro finali et ineluctabili decisione. cadit omnis idea infallibilitatis l. c. p. 142. In hac opinionum diversitate et oppositione ac deficiente illa, quae ad fidem auctoritate divina munitam desideratur certitudine, est et semper manebit verum: Infallibilitatem pontificiam, quam tantopere jactant Ultramontani, nullius in fidei controversiis momenti esse. l. c. cfr. Natal. Alex. VIII. p. 384.

l) In einem Gesetze des K. Justinianus heißt es: in omnibus servato statu unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso sanctissimo Papa veteris Romae, ad quem similia haece perscripsimus. Nec enim patimur, ut quicquam eo-

rum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad ejusdem referatur Beatitudinem, quum ea sit caput omnium sanctissimorum dei sacerdotum, vel eo maxime, quod quoties in eis locis, haeretici pullularunt, et sententia et recto judicio illius venerabilis sedis coerciti sunt. Cod. Just. de s. Trinit. leg. 7. Daber schrieb auch Cyrill von Alexandria, als er Nestorius Keßeren erfahren, gleich an den Papst Cölestin und berief sich dabey schon auf die alte Sitte, unter andern: Quoniam deus hisce in rebus vigilantiam nostram exigit et longa ecclesiarum consuetudo suadet. ut hujusmodi res cum sanctitate tua communicentur, scribo plane necessitate adactus. ap. Coustant Epp. rom. pontif. p. 1086. und solcher Fälle hat die Geschichte der Kirche unzählige.

entschieden worden sey: denn in der Natur der Sache lag, daß das Haupt der Kirche nicht durfte in Ungewißheit seyn über dasjenige, was einzelne Glieder oder Congregationen Kirchliches vollzogen m). Herrschsüchtige Päpste legten dieses freylich zu allen Zeiten nur so aus, als ob es auf sie nur erst angekommen wäre und als seyen sie befugt, in diesen an sie gebrachten Sachen den höchsten Richter zu spielen, als ob sie erst den Acten der Synode durch ihren Beitritt Gültigkeit und Sanction geben müßten und nahmen auch wohl in ihren Rescripten den gebieterischen Ton der Monarchen an. So aber ist es nie in der rechten Ordnung gewesen. Bescheidene Päpste gaben jederzeit die Antwort auf solche Berichte und Relationen als Instructionen, nicht aber als Befehle und Zwangsgesetze, sie verwiesen fleißig an die alten Kirchengesetze und ermahnten zur Beobachtung derselben, am wenigsten kam den bessern jemals bey, aus ihren Responsen, Rescripte, kirchliche Statuteu und Gesetze zu machen. Nur mit einer höhern Zuversicht konnten sie reden in solchen Responsen, wo sie selbst aus den alten Gesetzen und aus heller Tradition eine Sache entschieden und daran, nicht aber an ihre Entscheidungen, banden sie die Bischöfe und Gläubigen n).

m) Die Väter der Synode zu Sardica legten diese Gesinnung schon im J. 347. an den Tag in ihrem Brief an den P. Julius hoc optimum et valde congruentissimum esse videbitur, ad caput i. e. ad Petri Apostoli sedem de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes. ap. Mansi III. p. 40. Und die Väter auf dem dritten Generalconcilium zu Ephesus berichtend über Alles, was auf der Synode vor-

gefallen: Quoniam oportebat omnia ad scientiam tuam sanctitatis referri, quae subsequuta sunt, scribimus necessario etc ap. Coustant. l. c. p. 1166. Auch solcher Fälle giebt es unzählige in der Geschichte.

n) Von solchen Responsen sagt Marca non ita accipienda sunt, ac si simplicis tantum consilii vicem subirent, sed velut decisiones ex canonibus aut ex traditione petitaе, ad quarum observatio-

Den ein drittes wesentliches Vorrecht des Papstes ist die allgemeine Sorge für die Aufrechthaltung und Befolgung der alten, löblichen Canonen. Ohne diese kann die Einheit und Ordnung in der Kirche unmöglich bestehen. Es ist also eine der wesentlichsten Pflichten und Befugnisse des Primats, dahin zu sehen, daß nicht nur die alten Kirchengesetze in Kraft und Gültigkeit bleiben o), sondern auch, daß die neuen, wenn sie legitim verfertigt worden, überall angenommen und befolgt werden. Nicht so geringes ist diese Sorge, als die Curialisten meinen, sondern ein schweres Amt und in dieser Ausdehnung nur dem römischen Stuhl reservirtes Recht p): nur so kann der Nothwendigkeit, alle Augenblicke neue Synoden zu halten, ausgewichen werden und dazu ist von Gott der beständige Primat des Papstes aufgerichtet q). Wie die Canonen dem Papst seine Rechte conserviren, so soll er nun auch

nem episcopi erant adstricti. De Conc. sac. et imp. l. VII. c. 13. §. 5.

o) Der Papst Gelasius drückt dieß so aus: quibus convenienter ex paterna traditione perpensis confidimus, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cujusque Synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem oportere praeter ceteris, quam primam. Ep. ad. episc. Dard. c. 2. Zosimus tadelt daher Einige sehr heftig, daß sie geglaubt hätten, quod contra statuta Patrum — concedere vel mutare ne hujus quidem sedis possit auctoritas ep. 5. und selbst Gregor VII. hatte dieß wenigstens in Worten,

wie l. II. ep. 50. und eine Menge solcher Ausprüche kann man noch finden bey Coustant. in pref. ad Epp. rom. Pontif. p. 36 — 43.

p) Bossuet def. declarat. l. XI. c. 15. Thomassini de eccles. discipl. l. n. 20.

q) Dominentur nobis regulae, schrieb der P. Gólesin, non regulas dominemur; sumus subjecti canonibus, cum canonum praecepta servamus. ep. 3. Nicht anders der heilige Leo: universae pacis tranquillitas non aliter potest custodiri, nisi sua canonibus reverentia intemerata servetur. ep. 92. c. 4. und Gregor M. l. XII. c. 44. Vergl. Schwarzel über die Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen.

als Executor der Canonen den Bischöfen ihre Rechte erhalten r). Weder vermögend, alte Canonen abzuschaffen, noch neue Gesetze zu machen für die ganze Kirche und auf seine eigene Hand, ist er selbst nur an die Beobachtung der alten gebunden. Das haben alle weisere Päpste anerkannt, daß sie unter den Canonen stehen, daß sie dieselben nicht willkürlich elidiren, restringiren, oder gar sich über dieselben hinwegsetzen können s). Nach diesen vorhandenen Gesetzen allein kann und soll er irgend einen entstandenen Zweifel durch richtige Auslegung lösen, kann und soll er eine irgendwo und wann verbreitete unkatholische Lehre verdammen, im Fall der Nüchtligkeit die Bischöfe suppliren, nach dem Devolutionsrecht, die widersprechenden zügeln und bestrafen und denen sich widersetzen,

r) So meinte es Gregor VI. *Sicut ab aliis nostra exigimus, ita singulis sua jura servamus.* l. III. ep. 29. und so sprach selbst Gregor VII. *Sicut romanae ecclesiae debitum honorem impendi a ceteris ecclesiis, ita unicuique ecclesiae proprium jus servare desideramus.* ep. 24.

s) So schrieb der P. Julius I. an die Orientalen: *id vero ad Synodi, ad episcoporum, qui in Synodo fuerunt, contumeliam vergeret, si quae illi tanto studio et cura veluti Deo praesente egissent, a nobis ut vana futiliaque abrogarentur; und bald darauf: quid quaeso nos oportuit facere? annon quod ecclesiastici canonis est? ap. Athanas. lib. de Synod. Nat. Alex. III. p. 115. Innocenz I. in s. Brief an den Clerus zu Constantinovel. ap. Sozom. VIII. c. 26. Boninus ep.*

6. ad Aurelian. und ep. 7. apud vos inconulsis radicibus vinit antiquitas, cui statuta Patrum sancere reverentiam. Nach Ivo von Chartres mußten die Päpste, wenn sie erwählt worden waren, dieses in einem eigenen Eid geloben: *In libro, sagt er, Pontificum, qui dicitur diurnus, ita continetur de Professione romani pontificis: nihil de Traditione, quam a probatissimis praedecessoribus meis traditam et servatam reperi, diminueri vel mutare, aut aliquam novitatem admittere, sed feruenter ut eorum discipulus et sequipeda, totis mentis meae conatibus, quae tradita canonice comperio, observare ac venerari profiteor.* Ivo Carnotensis ad Joan. Lugdunens. episc. ep. 60. Nat. Alex. l. c. p. 116.

durch welche die Kirche und die Bischöfe unterdrückt werden 1). Wo das Ansehen der Bischöfe nicht hinreicht, einer Unordnung zu steuern, soll der Papsi unmittelbar eintreten oder durch seinen Beitritt ihrem Ansehen Gewicht und Nachdruck geben, oder durch sein Ansehen eine Synode oder ein allgemeines Concilium zusammen bringen. Dann aber soll er auch in allen Bischöfen die ihnen gemeinsam zustehende Gewalt, Canonen zu machen, respectiren, zwar präsidiren und proponiren und in allen Dingen der erste und oberste seyn; aber dabey immer bedenken, daß die wahre Autorität, welche den Statuten einer allgemeinen Kirchenversammlung Kraft und Ansehen verleiht, sich einzig im heiligen Geiste der ganzen Versammlung und der Kirche befinde u).

Endlich ist es noch ein wesentlich Recht des Primats, daß er in allen schwierigen Fällen, welche die Disciplin betreffen, auch ohne eine Synode zu halten, handeln, richten und entscheiden kann, vertrauend oder gewiß, daß die Kirche entweder laut oder stillschweigend ihm beistimme. Er ist ja nach einer allgemeinen Kirchenversammlung das vornehmste und höchste Organ der Kirche. Nur wird ihm auch hiebey zur Pflicht gemacht, mit aller möglichen Circumspection und Genauigkeit aus dem Geiste der Kirche heraus zu entscheiden, so, daß er des Beifalls derselben gewiß seyn kann: übrigens ist jede seiner Entscheidungen und Verfügungen nicht unverbesserlich, noch weniger gleich ein

t) Petr. de Marca de conc. sac. et imp. l. I. c. 9. Riegger l. c. p. 244. 239. Eybel l. c. p. 154.

u) Tota auctoritas, dans robur statutis conciliorum generalium principaliter residet in Sp. S. et ecclesia catholica. Nat. Alex. VIII.

p. 395. sq. 400. Derselbigen Meinung ist auch Andradius, der auf dem Concilium selbst noch war. Defensio trident. fidei l. I. p. 35. cfr. Gregor. M. ep. ad Joan. Cyprianum Patriarch. l. I. ep. 24.

verbindlich Gesetz w). Alle Decretalschreiben der Päpste gelten gerade nur soviel, als die Kirche sie will gelten lassen und bey allen Breven und Bullen kommt es allein darauf an, inwiefern, wie, ob allgemein oder nur particulier sie angenommen sind. In denen die Kirche also sich nicht wiedererblickt und ihren Geist ausgedrückt findet, in denen vielleicht bloß Willkühr, monarchische Laune, Tyranny und Gesetzlosigkeit herrscht, die sind auch billig als un-katholisch zu verwerfen x). Jedem unpartheiischen Beobachter muß es auffallen, wie unbestimmt an dieser Seite noch die Verhältnisse des göttlich instituirten Primats zur Kirche und wie uneinig die katholischen Canonisten selbst noch darüber sind. Besonders aber sind diese allgemeinen Grundsätze in der Erfahrung und Anwendung fast von gar keinem Gebrauch und Werth und es wird gar nicht schwer, Alles daraus zu machen, was man nur will, selbst mit dem größten Schein der Katholicität.

w) Welches Befugniß jedoch Riegger dem Papst noch lassen will und allerdings ist es mit dem Primat des Papstes ex jure divino noch wohl zu vereinigen. Nondum a me impetrare potui, ut ab ea sententia discedam, quam veteres imperatores agnouisse non est incomperum und er beruft sich auf Cod. Theod. nou. 3. eine Verordnung des Kaisers Valentinianus. Instit. I. p. 244. sq. Doch hatte auch er schon diese Befugniß gehörig limitirt. p. 240. Febronius aber leugnet sie gänzlich p. 127. und noch ausführlicher p. 211. wo er frenlich auch für seine Behauptung eine Menge bedeutender Autoritäten anführen

konnte. Die alten und ächten Decretalschreiben bey Coustant sprechen jedoch für dieses Recht, auch nach den Umständen neue und allgemeine Gesetze für die Kirche zu machen: nur wird sich diese Befugniß schwerlich noch auf wesentliche Punkte des Glaubens und der Disciplin beziehen. Allein wo sind hier Grenzen? wo ist hier auch nur eine Möglichkeit, nicht einmal der Harmonie, sondern nur der Vereinbarkeit der unendlich verschiedenen Grundsätze darüber?

x) Marca l. c. l. I. c. 9. sq. Riegger I. p. 250. Febron. l. c. p. 130.

Von diesem letzteren Punct der ersten Classe von wesentlichen Vorrechten des Primats kann man also sehr gut den Uebergang finden zu einer zweiten Classe, welche solche Prærogative begreift, die nur zufällig und später hinzugekommen (*adventitia*) und von der Art sind, daß sie dem heiligen Stuhl auch wieder können genommen werden, ohne daß er deswegen wankte und umstürzte. Kraft einer ziemlich alten Observanz, welche die Päpste zum Recht erhöhten, gehörten sonst alle sogenannte *causae majores et arduae* vor ihren heiligen Stuhl und es gab eigenthümliche Reservatrechte des heiligen Stuhls. Die Päpste und ihre Schmeichler nahmen nun jederzeit keinen Anstand, Prærogative dieser Art aufs innigste mit ihrem Primat selbst in Verbindung zu setzen. Nach der allgemeinen Meinung hingegen sind diese unwesentlichen Vorrechte durchaus nur aus menschlicher Institution geflossen, aus Convention an die Päpste übertragen, zum Theil auf unerlaubten Wegen erworben, alle aber in Zeiten der Finsterniß auf Unkosten der Bischöfe und Metropolitane in Gang gekommen y). Dahin gehört das Recht der Confirmation der Wahl und der Consecration der Bischöfe, das sonst den

y) Nur zu bekannt ist jetzt, wie es mit diesen schweren Fällen zugegangen und wie man allmählich, ausschließlich und reservirt nach Rom gezogen, was in früheren Zeiten von Bischöfen und Metropolitane freiwillig und ohne Väsion ihrer Episcopaljurisdiction nach Rom zur Entscheidung gebracht worden war. E. Riegger Opusc. diss. I. p. 16. Constant. Praef. ad Epp. rom. pontif. P. I. §. 22. 26. Daß auch nicht eine einzige von den sogenann-

ten größern Sachen von solcher Art sey, daß sie dem Papsi absolut, allein und unabhängig zukämen, also mit dem göttlich eingesetzten Primat nothwendig zusammenhängen, lehrt Durand in den *Libertés de l'égl. gallicane*. II. p. 155. und nach ihm auch Febronius, der auch zugleich untersucht, wie diese Rechte, da sie ohnehin in ihrem Ursprung nicht *bono titulo* erworben, den Bischöfen und Synoden wieder zu restituiren seyen. I. c. p. 139. ff.

Provinzialsynoden, besonders den Metropolitensynoden zustand und vorher nur in ungewöhnlichen Fällen vom römischen Bischof ausgeübt wurde z). Ganz ähnlicher Art ist die Befugniß der Päpste, die Bischöfe zu versetzen, wobey man sich nur auf eine falsche Decretale Pseudisidors berufen kann und diese Quelle galt dem Papst Innocenz III. fürs Alterthum, als er die Befugniß bischöflicher Translationen für ein von Christus dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern reservirtes Recht erklärte a). Mit der nämlichen Gewaltigkeit machte es Innocenz III. zu einer Einrichtung göttlichen Rechts, daß kein Bischof ohne den Papst, sondern immer nur durch ihn abgesetzt werden und auf sein Bisthum renuntiren könne, da dieses doch sonst schon immer durch die Autorität der Synoden geschehen und zulässig war b). Auch die Befugniß, den Bischöfen

z) Denn selbst der falsche Isidor hatte es noch den Metropolitensynoden gelassen. Noch unter Carl dem Großen geschah nur selten, daß der Papst die Bischofswahlen confirmirte. Aber Gregor VII. brachte auch dieses erst recht in Gang. Doch wurde es erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Gesetz. S. Thomassinus Tom. II. l. 2. c. 7. 8. Planck Gesch. des Papstth. IV. 2. Abschn. S. 632. und 678. f. Van Espen I. tit. 14. c. 1. Febron. p. 194. sq.

a) Denn also drückte der Papst, der bekanntlich ein guter Jurist war, sich aus: *Potestatem transferendi Pontifices ita sibi retinuit Dominus et Magister, quod soli b. Petro vicario suo et per ipsum successoribus suis speciali privilegio praebeat et concessit.*

ap. Febron. p. 135. Nat. Alex. V. p. 177. 451. 700.

b) *Translatio, depositio, cessio non tam constitutione canonica, quam institutione divina soli sunt romano pontifici reservata.* c. 2. X. de translat. Eybel I. c. p. 157. Febron. p. 136. Man vergl. dagegen Barruel a. D. I. gar oft und im II. S. 173. ff. gegen die antidemissionairen Bischöfe, welche bey der durchs Concordat nothwendig gemachten neuen Eintheilung der Diöcesen ihre Resignation verweigerten. Hier stellt Barruel den Satz auf: daß es keinen Theologen gebe, der nicht eingestünde, daß der Papst, wenn Grund dazu vorhanden, die Jurisdiction der Bischöfe sowohl einschränken, als vernichten könnte. S. D. S. 246. Eine Gewalt, wes-

einen Coadjutor zu geben, haben die Päpste auf diese Art an sich gebracht c); ferner seit dem eilften Jahrhundert die ausschließliche Gewalt, neue Kirchen einzurichten und an ihnen die Bischöfe zu ordiniren d); und endlich auch das ausschließliche Recht, heilig oder selig zu sprechen, welches lange Zeit bey einzelnen Synoden, Kirchen und Bischöfen üblich war e).

Wenn alle diese an sich durchaus zufällige Befugnisse jemals von den neueren Päpsten ausgeübt wurden, weil sie durch den Gebrauch vieler Jahrhunderte Observanz und selbst Gesetz geworden waren, so konnte man vielleicht wohl

che der Papst dazumal, durch die Umstände gezwungen, wirklich ausübte.

c) Welches Verdienst erst Bonifacius VIII. hat, der es aber noch selbst ausdrücklich dabey sagte, daß trotz der alten Gewohnheit des Gegentheils es ihm also gefallen habe. cap. un. de cler. aegr. in 6. Nat. Alex. V. p. 176. und 451.

d) Febron. p. 138. p. 220. sqq. Fleury disc. IV. in H. E. n. 7. Planck a. D. I. S. 825. ff. Planck über den Zustand der deutschkatholischen Kirche.

e) Wie davon selbst der P. Benedict XIV. in seinem großen Werk de servorum dei beatificatione et beatorum canonisatione l. I. c. 6. n. 3. sq. mehrere Beispiele anführte. Vergl. Planck Gesch. des Papstth. II. 2. Abschn. S. 705. ff. Man kann sehr bequem nach Mabillon drey Perioden unterscheiden in der Geschichte des Canonisirens, die erste von den ältesten Zeiten bis aufs

zehnte Jahrhundert, wo es noch jedem Bischof erlaubt war entweder mit Zurathziehung des Volkes, wie in den älteren Zeiten, einen Märtyrer oder für sich und auf einer Provinzialynode irgend jemand zum Heiligen zu machen für die besondere Diöcese; bis am Ende des 10. Jahrhunderts Johannes XV. das Recht der Canonisirens für die ganze Kirche zum erstenmal ausübte an dem Bischof Ulrich von Augsburg; sodann von da bis auf Alexander III. der es feierlichst zum Gesetz machte, daß nur ein Papst selig sprechen könne; die dritte endlich von da bis auf unsre Zeiten, wo es bey der Verordnung Alexanders blieb: denn sein Decret vom J. 1170. worin das Canonisiren zu einem Reservatrecht des röm. Stuhls gemacht wird, wurde in der Folge ins Decretairenrecht aufgenommen. c. 1. X. de reliqu. et venerat. Sanct. Mabillon. Pref. in sec. V. Act. Sanct. O. S. B. n. 91. sqq.

Schicklichkeitsgründe haben, sie ihnen zu lassen. Wenn sie aber von ihnen aus Gründen göttlichen Rechts an ihren Primat geknüpft und mit unglaublichem Trotz gegen alle Geschichte und Tradition bloß *ex plenitudine potestatis* hergeleitet und ausgeübt wurden, so weiß man hingegen jetzt genau genug, wie menschlich und selbst wie unredlich zum Theil es vormals damit zugegangen war. Vor dem fünften Jahrhundert wußte Niemand etwas von solchen Reservationen der wichtigeren Sachen, von diesen ausschließlichen Appellationen an den römischen Stuhl, von seinen Dispensationen und eigenmächtigen Verfügungen, selbst über die Bischöfe — zum sichern Beweise, daß die Kirche dazumal noch andere Mittel und Wege hatte, um Bedürfnissen dieser Art abzuhelpfen oder ein Recht auszuüben, das höchstens nur so lange dem Papst gelassen werden konnte, als er in Ausübung desselben dem Geist und den Gesetzen der Kirche nicht widersprach f). Aber die ganze Sammlung von falschen Decretalen des Isidorus war ja absichtlich darauf fabrizirt worden, um alle hergebrachte Rechte der Metropolitcn zu entkräften und sie diesen nach und nach ganz zu entreißen. Auf diese Lügen- sammlung sich stützend beschränkten sie die Rechte der Erzbischöfe immer mehr und dehnten die ihrigen dafür und in ebendem Grade aus: durch mancherley Exemtionen und Privilegien hatten sie selbst die Bischöfe in eine Opposition gesetzt gegen ihre Metropolitcn, dadurch, daß sie jene unmittelbar sich unterwarfen. Zu derselbigen Zeit war das Institut der Provinzialsynoden fast ganz außer Uebung gekommen und die Appellationen aus aller Welt an den römischen Stuhl wurden immer häufiger: so reservirten sich endlich die Päpste eine gewisse Zahl von wichtigen

f) Fleury Hist. eccles. diss. VI. §. 3. sq.

Fällen, in denen sie cognosciren und decidiren könnten, was vormals allein von den Metropolitnen und Bischöfen geschehen war. Fast völlig zu Grunde gingen zuletzt die Rechte von diesen durch die Reservation der Präbenden- und Beneficien-Collation und durch die Ertheilung des Palliums, wodurch schon seit dem achten Jahrhundert die Erzbischöfe und hernach auch die Bischöfe dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen und fast ganz in die Gewalt desselben gebracht wurden g).

Außer diesen ganz außerwesentlichen Rechten des Papstes, die man ihm lassen und nehmen kann, giebt es endlich noch eine dritte Classe von bloßen Prätensionen, gegen welche sich jederzeit der lebhafteste Widerspruch erhebt und welche dem Papst, als durchaus nicht auf einen gültigen Titel gegründet, geradezu abzusprechen sind. Die erste, wie alle, fallen von selbst, wenn nur die Prinzipien des Episcopalsystems richtig sind: das Recht, welches die Curialisten dem Papst vindiciren, in allen Diöcesen der Christenheit eine mit der Gewalt des Bischofs concurrirende Jurisdiction zu exerciren. Sie haben dieses von jeher

g) Ueber das Pallium s. Planck I. S. 858. ff. Eybel l. c. p. 159. Durch die Ertheilung dieser Decoration, die man seit dem 9. Jahrhundert nur von Rom bekommen konnte, wurden die Erzbischöfe zu wahren Vicaren und Delegirten des römischen Stuhls. Was dann besonders die Beneficien-Collection betrifft, so ist bekannt, daß man noch zu der nämlichen Zeit, wo die Christenheit dieses Joch abschütteln wollte, zur Zeit der Concordate im 15. Jahrhundert in heillosen Unkunde des wahren Rechts mit den Curiali-

sen selbst in den Prinzipien einig und daher der Erfolg dieser Concordate so äußerst geringfügig war. Febron. p. 201. Planck VI. S. 756. ff. Nur muß man auch bemerken, daß mehrere der päpstlichen Verordnungen dieser Art z. B. die Reservation der Besetzung der Bisthümer, *beneficia tam apud sedem apostolicam, quam extra vacantia u. a.* von Clemens V. Johannes XXII. und Benedict XII. in Deutschland und Frankreich nicht angenommen wurden. Febron. p. 195.

nicht nur aus dem seit der Mitte des neunten Jahrhunderts anerkannten Superioritäts-Verhältniß der Päpste zu allen Kirchen, sondern noch mehr aus dem göttlichen Recht des universellen Primats abgeleitet, welcher zugleich ein universelles Episcopat in sich schließen soll, kraft dessen der römische Bischof zur ganzen Kirche ist, was jeder einzelne Bischof in seinem besondern Sprengel, so, daß er also frey und ungehindert in die Episcopalregierung jeder Diöcese eintreten, die Gewalt des Bischofs suspendiren, die seinige ausüben und alle bischöfliche Handlungen, wie in seiner zu Rom, darin verrichten kann. Die Judicatur über die Bischöfe, das Consecrationsrecht derselben, das Recht, Absolution, Indulgenzen und Dispensationen zu ertheilen — alles dieß soll in ihrem von Gott gestifteten Supremat liegen, selbst, sofern dadurch die Gewalt der Bischöfe beschränkt, suspendirt und aufgehoben wird h). Solche unmittlere Gewaltübung ist nun jederzeit von der französischen Kirche, den einsichtsvollsten Prälaten und Theologen als völlig unstatthaft verworfen worden i); sie haben es als unverletzlichen Grundsatz aufgestellt, daß der Papst nur in äußerst wenigen Fällen der Noth und gezwungen sich in die Geschäfte der Particularkirchen mischen und höchstens nur den Mangel oder die Negligenz der bischöflichen Gewalt suppliren dürfe k). Die Gefränkten haben es für eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, die

h) — *qua ratione* — sagt Richer-
ten ähnlicher Gelegenheit — *curia
romana ad eam, quam vidimus,
speciem suam dominatum ex om-
nium ecclesiarum lacrymis et spo-
liis architectata est; in App. Hist.
concil. gener. p. 424. Vergl. Planck
I. S. 805. f. 822. ff.*

i) *Natal. Alex. III. p. 112. seqq.
Febron. p. 181. sq.*

k) Nach Art des Devolutions-
rechts, welches allerdings dem Papst
zusteht, aber in allen Dingen nur
nach Vorschrift der Canonen. *Febr.
p. 148.*

Frommen für eine gottvergessene Anmaaßung, Alle aber für eine wahre Herabwürdigung des heiligen Stuhls angesehen, so man dem heiligen Stuhl auf solche falsche Maximen stützen wollte 1).

Es gehört ferner dahin die freche Anmaaßung einer dem Papsst über alle weltliche Fürsten zustehenden Obergewalt, welche niederzuschlagen, schon die Worte eines ihrer stärksten Bertheidiger hinreichend sind m). Die Möglichkeit einer solchen Lehre und Praxis läßt sich nur aus der eigenthümlichsten Verfassung und Denkart des ganzen Mittel-

1) Mo sprach schon Gregor der Große: unus Universalis est, restat, ut vos Episcopi non sitis I. IX. ep. 68. Nam si sua unicuique Episcopo jurisdictionis non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur. can. 39. caus. XI. quaest. 1. Vergl. den Ausspruch Gerions. ap. Thomass. P. I. l. 1. c. 16. n. 18. Daher widersprachen auch auf dem Concilium zu Trient die französischen Redner dem Titel und den Rechten eines allgemeinen Bischof, so heftig. Pallav. l. 18. c. 14. l. 21. c. 11. 13. Daher sprach auch der Bischof Choiseul bei Gelegenheit der vier Propositionen des französischen Clerus vom J. 1682.: il me semble, que ceux, qui par une passion demesurée veulent élever le saint siege au-dessus de ce, que Jesus Christ lui a donné, l'abaissent plutôt, qu'ils ne l'elevent; puisqu'étant gardien de la verité, ce seroit le deshonorer si cela se pouvoit, que de

vouloir établir sa grandeur sur de fausses maximes. Libert. de l'égl. gallic. Tom. IV. p. 355. und der Kaiser Napoleon: Ce n'est pas, que je ne deplore l'ignorance et l'ambition de ceux, qui, voulant sous le masque de la religion dominer sur l'univers et y lever des tributs à leur profit etc. Reponse de S. M. à l'Add. du Coll. elect. du dep. de Léman. Moniteur n. 37. 1810.

m) Bellarmin's eigene Worte, womit er, streitend für eine indirecte Obergewalt der Papsste über die Fürsten und alle Länder der Erde, die Meinung von directer Gewalt widerlegt: si res ita se haberet, deberet id constare ex scripturis sacris aut certe ex Apostolorum traditione. Ex scripturis nihil habemus, nisi datas Pontifici claves regni coelorum, de clavibus regni terrarum nulla mentio, traditionem Apostolorum nullam adversarii proferunt. De rom. pont. l. V. c. 3.

alters, mit welchem sie entstand und wieder verging und dem eigenthümlichsten Staatsrecht eines durchaus päpstlichen oder römischen Katholicismus begreifen. Nach den theokratischen Begriffen dieser Zeit, zu denen von der neuen Jurisprudenz Grund, Beweis, System und Zusammenhang geliefert wurde, ward der Papst für den Stellvertreter der Gottheit auf Erden angesehen und sowie vorher Gott und Kirche im Glauben der Welt schon vereinigt war und fast einerley, also ward man gewohnt, sich unter der Kirche den Papst zu denken, wie unter dem Papst die Kirche und die Gottheit wenigstens wirkend, sprechend und handelnd durch den Papst auf die sichtbarste und unverbesserlichste Art. Für den Staat war bey solcher Ansicht kein Platz mehr übrig, als der eines besonderen kirchlichen Instituts, über welches alle Gewalt und Rechte dem Papst von Gott übertragen worden, wie überhaupt über die ganze Kirche n). Die Lehre: quod utriusque gladii potestas sit penes pontificem war diesem nach ganz consequent und dem Einheitsprinzip des römischen Katholicismus angemessen, und mit unerschrockener Kühnheit erklärte daher auch Bonifacius VIII. Alle, die daran zweifeln möchten, für ebenso unsinnig und gottlos, als die manichäischen Ketzer mit ihrer Lehre von zwey verschiedenen, gleich ewigen Grundwesen o). Hierauf beruhete auch

n) Dieß läßt sich schon deutlich als Denkart des zwölften Jahrhunderts erkennen, denn nur in dieser Ansicht des Verhältnisses des Staats zur Kirche konnte Gerobus von Reigersberg in seiner Schrift de corrupto ecclesiae statu (s. Baluzii Miscell. V. p. 128. sqq.) hoffen, daß es wohl im Plane der Gottheit liegen möchte, die weltlichen Reiche

und besonders das Kaiserthum, allmählich ganz untergehen zu lassen, damit die Kirche Alles in Allem würde. S. Planck a. D. VI. S. 554.

o) Dieß war die berüchtigte Lehre, die dieser Papst in der Bulle Unam sanctam gegen den König Philipp von Frankreich noch besonders bewies, die an dem schon angeführten Ort im Corp. jur. can. steht. Dis

die für die weltliche Gerichtsbarkeit fast ganz vernichtende Gewalt und Jurisdiction der Kirche, die Immunität des Clerus und die Freyheit der unbeschränktsten Eingriffe der Kirche in den Staat und alle seine Angelegenheiten, welches alles natürlich nach einander einfallen mußte, sobald man nur einmal das Prinzip in Anspruch nahm, auf welches Alles gebauet war. Denn gegen diese exorbitante Prätension ist von den Episcopalisten die Lehre der heiligen Schrift und der Väter stark urgirt, es ist ihr das Alterthum der drey ersten Jahrhunderte entgegengestellt, wo man weder von Päpsten, die so etwas begehrt, noch von Fürsten wußte, an denen man so etwas nur versucht hätte und wo die katholische Kirche sehr unvollkommen müßte gewesen seyn, wenn jene Lehre auch nur den Schein der Wahrheit hätte p). Durch eine göttliche Einrichtung sind vielmehr Kirche und Staat so geschieden, daß beide kein Attentat auf einander machen können, ohne Gott und sein deutlich Gebot aus den Augen zu setzen q). Durch die

ganze Deduction geht von dem Prinzip der Einheit der Kirche aus und von der Voraussetzung, daß Petrus und sein Nachfolger von Christus selbst zum einzigen Haupt derselben und mithin auch zum Oberhaupt der Staaten ernannt worden sey. Nach der Einrichtung Gottes, lehrt er, soll das weltliche Schwert zwar *per manus regum et militum*, aber nur *secundum nutum et patientiam sacerdotum* geführt werden; denn alle menschliche Creatur sey dem Papst unterworfen und man könne nicht selig werden, ohne dieses zu glauben. *Omniem creaturam humanam subesse romano ponti-*

fici declaramus, definimus, dicimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Mand. a. D. S. 126.

p) Man kann eine große Menge Stellen darüber und Gründe zusammenfinden bey Riegger I. p. 89 — 124. auch in dessen *Opusc. p. prefat.* p. 8. sq. und Eybel, der dieser Untersuchung den ganzen zweiten Theil seines kanonischen Rechts gewidmet hat.

q) *Aestimate jam, quanta sit illorum malitia aut insania, qui nihilominus potestati ecclesiasticae totum imperium civile ita subjiciunt, ut reipublicae et pria-*

Natur beider ist auch die Unabhängigkeit von einander bestimmt; von Gott ist, wie das Priesterthum und die Kirche, so auch der Staat und die weltliche Herrschaft gestiftet, jene, auf daß sie mit göttlichen, diese, auf daß sie mit menschlichen und irdischen Dingen sich befasse; weder direct, noch indirect stehet der Kirche eine äußerliche und weltliche Gewalt über die Fürsten zu. Dieß ist die allgemeine und öffentliche Lehre der freyeren französischen Kirche und aller übrigen, auf welche sie von jener übergegangen ist r). Die entgegengesetzte, dem Ansehen und der Majestät der Könige so äußerst gefährliche Lehre ist auch nunmehr so allgemein proscribirt, daß sie zuletzt selbst im Innern des Vaticanus kaum noch einen Vertheidiger fand, wie sie denn überhaupt niemals eine wahrhaft katholische Lehre war s). Der Drang der Umstände und die

cipes christiani non amplius propriam, sed ex imperantium ecclesiae demandatam majestatem exercere dicendi sint. Riegger Inst. I. c. p. 97.

r) Gleich in der ersten Provoſition der Declaration des französischen Clerus vom J. 1682. heißt es unter andern: *reges et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati dei ordinatione subijci, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae, quam imperio utilem et verbo dei, Patrum traditione et sanctorum omnino retinendam*

esse. Und diesen Satz hat Bossuet in der *defensio declar. cler. gallic.* Tom. I. P. I. l. 4 — 8. ausführlich vertheidigt. Du Pin de antiqua eccles. discipl. diss. VII. Nat. Alex. sec. XVII. diss. V.

s) Vergl. Planck Worte des Friedens an die katholische Kirche. S. 164. ff. Es versteht sich dabey von selbst, daß nach den Grundsätzen des Katholicismus die Fürsten, wie alle andere Gläubige, als Kinder der Kirche, dem heiligen Vater unterworfen sind in geistlichen Dingen d. h. in Allen, was er im Namen der Kirche und mit dieser über den Glauben und die Zucht in Rücksicht der Religion verfügt. Einen eigenen bedenklichen Umstand macht dann hiebey noch das der Kirche zustehende Recht der Excommunication,

betrübten Zeiten haben den heiligen Stuhl längst ein Aunderes gelehrt und nach Allem, was er bereits eingeübt, bleibt ihm nur noch vergönnet, sich an den für ihn so glänzenden Zeiten des Mittelalters zu ergötzen 1). Nach der Art, wie in den ersten Monaten des Jahres 1810. der heilige Stuhl zurecht gestellt worden, ist nicht einmal mehr zu fürchten als möglich, daß je ein ähnlicher Mißbrauch, wie vor Jahrhunderten, mit Ansprüchen solcher Art getrieben werde.

Fast eben so verhält es sich endlich mit den Prätenfionen eines eigenen weltlichen Fürstengebiets, welches vom eigentlichen Erbtheil des Apostels (*patrimonium Petri*) in der That nichts, als den Namen hat. Man weiß es jetzt nur zu gut, wie die römische Kirche dazu gekommen und nichts beweiset so sehr für ihren eignen Glauben an die Unstatthaftigkeit einer innern göttlichen und nothwendigen Verbindung zwischen diesem weltlichen Gebiet und der dazu gehörenden höchsten Gerichtbarkeit und zwischen dem göttlichgestifteten Primat des Papstes, als die erhabene Ruhe und Festigkeit, in der sich bisher der heilige Stuhl hielt, indeß ein Stück nach dem andern abgebrochen ward von dem alten Stamm und er alle Jahre neue Erfahrungen machen mußte von der Vergänglichkeit alles Irdis-

welchem Regenten sonst so gut, als jeder Privatmann sich unterwarfen so lange noch Bann und Interdict in Achtung standen. Man sehe, wie Febronius dieses Bannrecht der Kirche in Beziehung auf den Regenten gedeutet. p. 144. und Bossuet *Defensio P. I. l. 1. sect. 2. c. 21. sq.* welches man für die wahre Lehre des Katholicismus halten kann.

1) Im 12. Jahrhundert prophezeierte der heil. Bernhard dem Papst: *Apostolis interdicitur dominatus: i ergo tu et tibi usurpare aude aut dominans Apostolatam aut Apostolicus dominatum: si utrumque simul habere voles, perdes utrumque.* De consider. I. II. c. 6. n. 10.

sehen u). Inzwischen ist aus dem Standpunct des Systems genug, keine innere, nothwendige Verbindung zwischen dem Primat und weltlichen Fürstenthum anzunehmen. Wenn dieses aber historisch und auf dem Wege des Rechts sich mit jenem verbinden will, so wäre es vielleicht der priesterlichen Demuth würdiger gewesen, ein irdisches Reich von sich abzulehnen: daß es aber an sich mit jenem streite, das konnte man freylich dazumal noch nicht einsehen w). Es lag in dem ganzen Gang der Entwicklung christlicher Hierarchie, daß diese nicht ohne äußerlich Ansehen, ohne Glanz und Reichthum bleiben konnte und zu verführerisch war für die Eitelkeit und den Eigennuß der Priester, anzunehmen, was von der freygebigen Andacht ihr mit vollen Händen aufgedrungen wurde. Die römische Kirche ragte schon im vierten Jahrhundert vor allen andern in der ganzen Christenheit an Reichthum und Glanz hervor und in ebendem Grade, als der Begriff ihrer innern

u) Bis dann, wie bekannt, durch ein Decret des französischen Kaisers vom 17. Mai 1809, dem Papst der ganze Kirchenstaat genommen und durch ein Senatusconsult vom 17. Februar 1810, dem französischen Reich einverleibt wurde. *Moniteur*. 18. Fevrier. Nro. 19. Mit großer Klugheit und Demuth hatten die Päpste längst in den neuern Zeiten auf Jahrhunderte hindurch behauptete Rechte von dieser Art nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrücklich Verzicht acthan. Wenigstens ist die Art, wie sie sich in dem Streit über die Lehns Herrlichkeit von Sicilien benahmen, ein Beweis für das eine und die historische Schrift

eines Cardinals, der erst vor wenigen Jahren starb, ein Beweis für das andere. *Stephan Borgia breve Istoria del dominio temporale della Sede Apostolica nelle due Sicilie*. Zweite Ausgabe. Rom 1789.

w) Denn selbst nach der neuen französischen Verfassung über den Papst sind ihm zwey Millionen Einkünfte von Ländereyen in verschiedenen Theilen des Reichs assignirt, zwar nicht ganz äquivalent gegen die bisherige Einnahme, aber doch auch zuviel für einen bloßen Priester oder Bischof nach französischer Art. In seinem Pallast zu Rom und Paris wird ihm also ein gewisser Fürstenglanz auch nicht fehlen.

Würde und Vorzüglichkeit sich ausbildete, entwickelte sich auch der von ihren äußeren Vorzügen. Schon dazumal kannte die andächtige Freygebigkeit gegen den ersten und obersten der Apostel keine Gränzen mehr; reichlichere Oblationen, Donationen und Vermächtnisse fielen der heiligen Apostelkirche zu und fast in allen Provinzen des Reichs, nicht nur in Italien, sondern auch in Gallien und Spanien, in Sardinien und Africa, selbst in Asien hatte die römische Kirche im fünften Jahrhundert schon ihre großen, zum Theil sehr ausgebreiteten Besitzungen x). Noch aber, als die Päpste längst der glückseligen Armuth und Demuth der ersten Jahrhunderte entsagt hatten, besaßen sie Ehre zwar, aber ohne Macht, Reichthum, aber ohne Herrschaft: sie blieben der Oberherrschaft der römischen Kaiser unterworfen und nachher dem Erarchen von Ravenna, dem Statthalter des Kaisers zu Constantinopel; zugleich aber ward durch die gemeinsame Ehrfurcht der Hunnen und Vandalen, der Römer und Franken, der Lombarden und Normannen y), gegen das Oberhaupt der Christenheit sein Glanz nicht wenig erhöht und von den Siegern und Eroberern sein weltlich Gebiet mehrfach erweitert z). Hierauf erhob ein einziger Schritt, nämlich eine Fiction, das Papstthum plötzlich zum hohen Rang und in die Reihe großer und ansehnlicher Fürstenthümer und verhalf ihm zu der Möglichkeit, auf diesem Wege die Gränzen seines weltlichen Gebiets immer weiter auszu dehnen. Durch die berühmte Sage von einer Schenkung Constantins des Großen wurden die carolingischen Fürsten aufgemuntert, die Freygebigkeit des großen Kai-

x) Planck I. S. 630. ff.

z) Košice Leben Papst Leo X. I.

y) Sismondi Hist. des rep ital.

p. 7. ff. der hier einige schöne Bemerkungen hat.

I. p. 290. sq.

fers nachzuahmen a). Was Carolinger geben konnten, war nun fast nichts weiter, als die gerechte und schuldige Erstattung eines kleinen Theils vom Kirchenstaat. Die handgreiflichste aller Erdichtungen ward von aller Welt mit gleicher Ehrfurcht angenommen b), doch schon im zwölften Jahrhundert bezweifelt c), im funfzehnten schon in ihrer ganzen Nacktheit ans Licht gezogen d), selbst von katholischen Gelehrten entweder ignorirt, oder verlacht und verachtet e), und in den neuerr. Zeiten allgemein, selbst im Vatican, für eine Fabel anerkannt f).

Durch die Freundschaft, Dankbarkeit und Frömmigkeit der ersten Carolinger ward noch im achten Jahrhundert das Patrimonium des Apostels sehr beträchtlich vermehrt g). Die größten Geschenke, welche die Päpste

a) — *Ecce novus Constantinus his temporibus.* Cod. Carol. Tom. III. ep. 49. p. 195. Die schöne Aete sieht unter andern auch im Decret, Dist. 96.

b) Pagi setzt nicht nur die Erfindung ins achte Jahrhundert, sondern behauptet auch, wie dieselb auch Natalis Alexander thut, daß sie das Werk des bekannten Isidorus Mercator gewesen. Dieß aber ist offenbar zuviel zugemuthet dem armen Compilator, der seinen ganzen Geist schon in dem Nachwerk der falschen Decretalen aufgegeben hatte. *Critica ad Baron. ad a. 324. n. 16. Nat. Alex. diss. XXV. Tom. IV. p. 323.* Dieß kann schon datum nicht seyn, weil Isidorus, wie jetzt erwiesen, erst im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts seine Decretalen schmiedete. *Erntler Gesch. des cano-*

nischen Rechts. S. 212 ff. Die verschiedenen griechischen und lateinischen Ausgaben dieser berühmten Donation s. bey Fabricius biblioth. gr. VI. p. 4. sqq.

c) Der erste Widerspruch kam aus einem sabinischen Kloster s. *Muratorii Scriptt. rer. ital. Tom. II. P. 2. p. 637.* dessen *Annali d'Italia.* Tom IX. p. 23.

d) Von Laurentius Vallæ. *Voss. de hist. lat. p. 580.*

e) Schon von Ariosto im *Orlando Furioso.* S. Roscoe a. D. S. 9. *Guicciardini Istoria d'Italia I. p. 385. sq. Baron. ad a. 324. n. 117. sq.*

f) Denn selbst der Cardinal Borghia nennet sie eine *cosa spuria e falsa.* *Breve Ist. del dom. temp. p. 114.*

g) Ueber den Umfang und die Gränzen der päpstlichen Besitzungen

den Carolingern dagegen machten, waren die Krone von Frankreich und die Würde eines Patricius von Rom h). Doch war es auch jetzt noch nicht vollkommene Souveränität, welche die Päpste über diese Länder übten, sondern nichts weiter, als das *dominium utile*. Sie blieben auch jetzt noch Vasallen der fränkischen Könige, wie sie bisher im Verhältniß zu den griechischen Kaisern waren i). Schon

in Italien und dem damaligen Kirchenstaat ist jetzt sehr schwer ins Reine zu kommen. Es ist nur gewiß, daß die weltliche Herrschaft der Päpste, welche obgleich ausgedehnter, sich dazumal doch nur über viele Häuser und Menerhöfe erstreckte, jetzt auf einmal sich in die Herrschaft über mehrere Städte und Provinzen verwandelte. Die Schenkung des Erarchats war ja, wie bekannt, die erste Frucht von Pipins Eroberungen und die eigentlichen und engen Grenzen desselben begriffen wohl kaum mehr als die Gebiete von Ravenna, Bologna und Ferrara, ein Anhang davon war die Pentapolis, vom adriatischen Meer von Rimini sich bis nach Ancona erstreckend. Muratori Antiquitat. Tom. I. p. 63. sq. Ueber die Schenkungen von Ludwig dem Frommen s. Sigonius de regno Italiae Opp. II. l. 4. p. 267. Pagi Critica ad a. 817. n. 7. Ueber die ganze Schenkungsgeschichte s. Sismondi I. p. 148. sq.

h) Du Cange Glossar. lat. V. p. 149. Pagi Crit. ad a. 740. n. 6. sq.

i) Denn es ist gewiß genug, was die Geschichte bezeugt und worin das Staatsrecht des römischen Hofes

bisher immer eine große Kezerey gefunden hat, daß die Souveränitätsverschenkungen, wie sie von Pipin, Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen wirklich geschehen waren, nicht zur Vollziehung kamen, s. Sismondi l. c. und wie sie z. B. bey ihrer Erwählung sich von dem griechischen Kaiser confirmiren lassen, und an diesen Tribut und Schutgeld bezahlen mußten, so auch von dem Franken Pipin Commissaire in Rom annehmen mußten, welche Reichstage (*placita*) hielten und in allen Dingen die oberste wirkliche Gewalt ausübten. Also wechselten sie nur den Herrn, als Rom und Italien endlich unter die Herrschaft Carls des Großen gefallen war. Große Partheylichkeit hat hier auf allen Seiten die wahre Geschichte verwirret. Nach Fontanini waren die Kaiser nichts als bloße Schutzherrn (*advocati*) der Kirche. Du Cange I. p. 97.; nach Muratori waren die Päpste bloße Erarchen des Kaisers. Sismondi l. c. p. 150. Um billigsten und richtigsten urtheiler Mosheim; nach ihm besaßen die Päpste Rom unter der Oberherrschaft der Kaiser als ein ehrenvolles Leben. Institut. hist. eccles. p. 264.

nach Carls des Großen Schenkungen aber war der Kreis der päpstlichen Besitzungen einer unbeschränkten Ausdehnung fähig. Der Titel eines Patricius war zu gering für Carls Verdienste und er empfing die Krone des abendländischen Kaiserthums aus den Händen des Nachfolgers Petri. Von diesem Moment an veränderte sich die ganze Stellung des heiligen Stuhls zum Kaiserreich und zur Welt. Es war der unaufhaltsame Drang des Zeitgeistes, der die Päpste auf den Gipfel fürstlicher Ehre erhob. Noch unter den früheren Verhältnissen, noch unter den Unruhen, welche die Longobarden dazumal über Italien ausbreiteten, stieg die innere päpstliche Macht außerordentlich hoch und als nun die griechischkaiserliche Macht immer tiefer herabsank, stieg auch der äußerliche Glanz von jener immer mehr; ihre Besitzungen erweiterten sich, ihre landesherrlichen Hoheitsrechte vermehrten sich, ihre Gewalt und ihr Einfluß offenbarte sich selbst in der Stimmung der Römer, die ihren Bischof als heiligen Beschützer und Regenten der Kirche betrachteten und diese seine innere Größe auch mit einem verhältnißmäßigen äußeren Glanz umgeben zu sehen wünschten. Seine Almosen, seine geistlichen Ermahnungen, sein Briefwechsel mit den abendländischen Königen und Prälaten, die Dienste, die er den Römern geleistet in Zeiten der Noth und Gefahr, Alles gewöhnte sie, ihn als die erste Magistratperson und als ihren Fürsten anzusehn k). Was hilft es in der Geschichte nur zu Klagen über die Ehrsucht und Habgier der Päpste: in den Historien muß man die Welt nehmen, wie sie ist und war und den Geist jeder Zeit in Anschlag bringen. Jene glückseligen Zeiten waren vorbey, wo der Priester in Rom in

k) Als einen der ersten und mächtigsten Baronen Roms — sagt Eib. mundi a. D. I. p. 151.

Dürftigkeit und Demuth sein Leben der Lehre und dem Märtyrertode widmete. Auch nicht bloß durch Geiz, Treulosigkeit und Falschheit sind die Päpste zu großen Fürsten geworden und zu ausgebreitetem Besizthum gekommen. Sie eroberten mit anderen Waffen auch die Eroberer und besiegten die Sieger. Durch das Genie, die Klugheit, die Frömmigkeit und das Glück der Päpste ward, nach dem Verlust der Legionen und Provinzen, Rom's Oberherrschaft über die Welt in anderer Art erneuert. Nach allen menschlichen und göttlichen Gesezen ist erlaubt, anzunehmen, was ein Wohlthäter ohne Ungerechtigkeit ertheilen kann. Constantinopel konnte nicht länger schützen; der Grieche hatte sein Recht auf Ravenna verwirkt; des Longobarden Schwerdt war durch Carl's mächtigen Arm zerbrochen; es war eine fromme Gabe, welche Carl dem Papst zur Rettung der Seele und zur Vergebung seiner Sünden ertheilte 1). Es ist nicht zu leugnen, daß die Päpste mit unpriesterlichem Ehrgeiz gar oft jeden Angriff auf ihr weltlich Gebiet als eine Verletzung der wesentlichsten Vorrechte des Oberhaupt's der Kirche betrachteten und ihre irdischen Besizungen sogar als Erbgut des Apostels ansahen, von welchem sie doch aus den ersten Zeiten der Kirche kaum etwas mehr geerbt hatten, als etwa die Ketten und Verfolgungen desselben, unter denen auch sie in den Märtyrertod gingen. Aber nach allen Stürmen, Mißbräuchen, Aufopferungen und Abergernissen, welche die

1) Man vergleiche hier Gibbon, den man gewiß, so wenig als uns, einer partheyischen Vorliebe für den päpstlichen Stuhl beschuldigen wird. Their temporal dominion is now confirmed by the reverence of a

thousand years and their noblest title is the free choice of a people, whom they had redeemed from slavery. Hist. of the fall of the roman empire. Vol. IX. ch. 49. p. 27.

Schicksale der dreifachen Krone bezeichnen m), ist es jetzt nicht überflüssig, zu fragen, ob nach der Art, wie die Welt bisher den römischen Stuhl zu betrachten gewohnt gewesen, selbst die ihm von Gott und Rechtswegen gebührende geistliche Oberherrschaft über die ganze, an keine Nation gebundene Christenheit ohne alle äußerliche Zierrathen bestehen möge und nicht nur ein Beweis, daß der heilige Stuhl auch auf irdischem Grund und Boden steht, sondern auch eine aus dem Innern des Systems klar hervorleuchtende Wahrheit, daß wo jener Boden untergraben und das äußerliche Flitterwerk, das den heiligen Stuhl verzierte, weggethan ist, nothwendig auch eine durchgängige Regeneration und eine das Ganze der bisherigen Kirchenverfassung berührende Veränderung des Papstthums erfolgen wird.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Fortsetzung und Beschluß des allgemeinen Theils.

Die ganze alte Welt- und christliche Religions-Historie kennet keine erhabenerere Erscheinung, als das Papstthum in allen seinen allseitigen Verzweigungen in den Staat und die Kirche. Was es von Anbeginn war und nicht war, was es Gutes und Uebles gewirkt, wie es mit geweihten, aber gewaltsamen Arm eingriff in den Gang der Weltbegebenheiten und Völkern und Geistern Jahrhunderte hindurch eine bestimmte Richtung gab, wie es seinen

m) Pallavicini l. I. c. 16.

hierarchischen Geist durch alle Gestaltung christlicher Welt bis ins Kleinste hinab trieb und im Heiligenscheine einer überirdischen Abkunft glänzend seine Strahlen über die weite Erde warf — dieß wird immer ein höchst anziehender und würdiger Gegenstand der Bewunderung und des Erstaunens bleiben, auch, wenn man einst die Stelle nicht mehr entdecken sollte, wo der heilige Stuhl gestanden. Eine der größten und erhabensten Ideen, die je ein menschlicher Geist gedacht, ist dadurch realisirt worden, die Idee vollkommener Hierarchie und Theocratie; für eine Zeit, die das Papstthum hervorbringen und zu seinem höchsten Glanze entwickeln konnte, war es gewiß auch eine durchaus nothwendige Erscheinung; derselbigen Zeit war es auch würdig: die ganze damalige Welt und religiöse Denkart hatte dieses System nothwendig gemacht und insofern ist auch an seiner ganzen Entwicklung ein göttlicher Gedanke vollzogen worden. Es war ein wesentliches Glied in der großen Kette der Weltbegebenheiten, durch welche die neue Welt der alten verknüpft und Roms Oberherrschaft über die Welt in hierarchischer Form erneuert ward. Wie aber Alles seine Blüthe und Reife hat und seinen höchsten Punct, über welchen es nicht hinaus kann, so ist auch nun, da Alles anders und neu geworden, der überirdische Strahlenschimmer und die jugendliche Vollkräftigkeit des Papstthums unwiederbringlich dahin; nur sein altes Costüm und seine alte Sprache, und nicht einmal mehr der alte Geist war ihm zuletzt noch geblieben; aber ein neues Geschlecht ist neben ihm aufgewachsen und es ist ihm fremd geworden: schwer ist, im späten Alter noch Freundschaft mit der Jugend zu stiften. Die Blätter des stolzen, bis in den Himmel hineingewachsenen Baumes sind welk geworden und traurig abgefallen; der Sonnenglanz, der einst die päpstliche Tiare umstrahlte, ist in dem Mond-

schein der weltlichen Macht erblaßt a); schauerlich verfolgt die Nemesis den, der im Namen Gottes jemals dem Willen desselben zuwider gehandelt. Die Könige der Welt haben gezittert vor seinem gewaltigen Arm und siehe! nun liegt die dreysache Krone zerbrochen im Staube; viel sich erhebendes Großes und Edles hat er niedergedonnert und Denk = Preß = und Gewissens = Freyheit Jahrhunderte lang gehemmet; und siehe! nicht einmal eine armselige Wannbulle kann er jetzt noch zum Druck bringen oder zur Publicität. Den rechten Päpsten schien immer mit ihrer weltlichen Herrschaft Alles verlohren und weinend sisset auch jetzt der hohe Priester von Rom, wie einstmal's jener von Jerusalem, auf den Trümmern des untergegangenen Tempels seiner Herrlichkeit und gedenket in stolzer Freude und Behymnth hoher Vergangenheit.

Bey jeder genaueren Vergleichung der Prinzipien, auf denen die curialistische und bischöfliche Ansicht des Papstthums beruht, kann jetzt noch kaum für den unbefangenen Forscher die Frage entstehen, welches von beiden Systemen dogmatisch den Vorzug verdiene: denn der fast allgemeine Glaube und die Ueberzeugung aller erleuchteten Katholiken ist jeder Antwort zuvorgekommen und hat längst für das Episcopalsystem entschieden. Es beruhet aber eigentlich und characteristisch genommen diese Lehre auf zwey Puncten, wodurch sie auch dem innersten Geiste des Katholicismus sich auf eine für dieselbe äußerst vortheilhafte Weise anschmiegt. Bey aller Achtung vor dem Primat des Papstes wird ihm das Episcopat doch an die Seite gestellet, als dessen Gipfel und Spitze er ist. Bey

a) Bekanntlich verglich Innocentius III. seine geistliche Würde mit der Sonne, die weltliche aber mit

dem Monde, welcher, ohne eigenes Licht, von jener es borgen muß.

aller Autorität, welche der heil. Stuhl besitzt, ist er doch auch beschränkt durch den, dessen Repräsentant und Statthalter er ist. Jenes ist auch so consequent, wie dieses, durch das ganze System durchgeführt. Dort wird nämlich der Primat des Papstes als wesentlich und dem Fundamente nach nicht als verschieden gedacht vom Episcopat, als welches in jenem selbst wieder dem ganzen Gehalte nach vorkommt. Es liegt nach dieser Ansicht durchaus kein innerer Gegensatz in dem Primat und Episcopat, welcher zuweilen nur durch die blindeste Neidsucht oder Schmeicheley aufgerichtet worden in dem unbeweisbaren Vorurtheil, daß das Episcopat an sich nicht göttlicher Einsetzung sey, sondern nur gleichsam ein Ausfluß aus päpstlicher Machtvollkommenheit. Die einzige Schwierigkeit macht dann hiebey nur noch der Jurisdictionprimat, auf welchen der römische Stuhl von jeher Anspruch machte, den aber die Meisten der Episcopalisten ihm absprechen, Andere ihm immer noch zuschreiben. Es ist nicht zu leugnen, daß jene in der von ihnen einmal genommenen Richtung oft viel zu weit gegangen sind, als daß ihre Meinung sich noch mit den wesentlichsten Grundsätzen des Katholicismus vereinigen liesse. Der Papst ist doch in diesem System auch kein bloßer Figurant oder Statist und keinesweges nichts, als ein römischer Bischof b): also hat er auch nicht bloß den Supremat der bloßen Ehre oder des Ranges (*ordinis et honoris*); denn wofür soll ihm dieser gebühren äußerlich, wenn er nicht innerlich, wesentlich in mehrfacher Beziehung mehr ist, als ein gewöhnlicher Bischof und nicht wenigstens vormalß durch eigenthümliche Gewalt und Jurisdiction sich ausgezeichnet und Verdienste

b) Wie dieses bekanntlich eine der Hauptideen ist in der berühmten

Histoire du droit publique ecclesiastique de France. (Lond. 1737)

erworben hat. Wenn solche Jurisdiction nicht auch ursprünglich in der Stiftung des Papstthums gelegen, also dogmatisch und in der Idee nicht nothwendig zu finden wäre, so ist sie in jedem Fall doch ein historisch hinzugekommener Vorzug, der mit dem Papstthum so innig verwachsen, daß er für die Ueberzeugung des Katholiken kaum davon abzutrennen ist: hier tritt die Tradition in die vollen Rechte des Rechts, wie jene hier fast nichts anders ist, als bloße Geschichte. Den Primat der Jurisdiction also ihm unbedingt abzuspochen, leidet der ganze Zusammenhang nicht, in welchem diese Lehre mit wesentlichen Grundsätzen des Katholicismus steht. Worin nun aber im Einzelnen dieser Jurisdictionprimat bestehe, ob er ein unumschränkter sey oder durch aristocratische Gewalt limitirt und temperirt, ob es eine bloße *jurisdictio inspectionis* oder *regiminis*, ob dieses eine unmittelbare Jurisdiction sey über die ganze Kirche oder nur eine mittelbare, darüber, wie auch über den verschiedenen Sinn, in welchem selbst dieses Alles wieder zu nehmen, wird noch unter den Episcopalisten immer gestritten und es scheint allerdings die letztere Meinung die dem Katholicismus am angemessensten zu seyn. Dabey mag dann nur nie übersehen werden, was gar zu gern Alle vergessen, die dem römischen Stuhl nicht günstig sind, daß es etwas ganz verschiedenes ist, wenn im übrigen ächte Katholiken und wenn Protestanten, auch in der katholischen Kirche, dem Papst nur einen *Suprematus ordinis* zuschreiben: denn es ist nicht nöthig immer dazu zu sagen, was sich von selbst versteht, daß er im ächtkatholischen System immer und auf jeden Fall zugleich die nöthige Episcopalsurisdiction und Autorität besitzt, da er diese mit allen Bischöfen ebenfogut gemein hat, als den Ruhm der Abkunft derselben aus göttlichem

Recht und jene im Primat zugleich nothwendig enthalten ist und zwar im höchsten Grad.

Andererseits insistiren die Episcopalisten auch sehr darauf, daß nie möchte vergessen werden, kein anderer als Christus selbst sey das Haupt und der Regierer der Kirche, wie vor seiner Auferstehung, so nach ihr nun und in alle Ewigkeit. Hiedurch besonders erscheint die Lehre der Episcopalisten ungleich höher und religiöser, als die eng-herzige Lehre der Curialisten. Denn jene lassen nicht nur alle Punkte in der Peripherie nothwendig zusammenhängen mit dem Centrum der Einheit und ohne diesen Zusammenhang aus der Einheit herausfallen, mithin auch aus der Aechtheit des Glaubens, sondern sie sehen auch in ihrem Centrum ungleich mehr, als bloß päpstliche Individualität und leere, willkührliche Persönlichkeit, sie lassen dieß Centrum selbst wieder nicht aus seinem nothwendigen Zusammenhang mit demjenigen herausfallen, dessen Repräsentant, Abbild und Statthalterschaft es ist. Darum halten sie einerseits in Beziehung nach innen dem Vicarius Christi immer dieß heilige Vorbild vor, damit er bey jedem Schritt ihm folge und binden ihn äußerlich an die Constitutionen und Canonen der Kirche, deren Execution er nicht nur als der erste und oberste aller Bischöfe besorgen, sondern die er auch, wo möglich, immer zuerst durch sein Beispiel befolgen soll c). Sie heben somit Alles auf,

c) Also alle französische Gelehrte, wie z. B. Natalis Alexander: — Unde Christus ait s. Petro: pasce oves meas, non oves tuas; Christus est summum et essentielle caput ecclesiae, in omnia membra influens eaque regens auctoritate excellentiae: summus pontifex

ecclesiae caput est ministeriale secundarium, non intus in membra inflaens, sed exterius sub Christo et pro Christo regens, Christus ecclesiae sponsus et proprie, summus pontifex minus proprie — sponsavit eam sibi in fide et in sempiternum, se illi ita cor-

sie löschen Alles aus, was er etwa noch gern nebenher seyn möchte, wenn dieses für den Glauben und die Disciplin beeinträchtigend und gefährlich ist; da hingegen diese Forderung der Päpste und ihrer Schmeichler im Grunde nie etwas anderes wollte, als die Befugniß, sich außer demjenigen, was sie als Vicare und Nachfolger Christi zugleich zu leisten hatten und neben dem Gebiet der Autorität, welche ihnen dazu eingeräumt war, sich noch eine eigene Provinz für bloß päpstliche Willkühr, Herrschsucht und Despotie anlegen zu können d).

junxit, ut nec illa sponsum, nec ille sponsam repudiare possit: sum. pont non est unum corpus cum ecclesia, sed est pars ecclesiae primumque mystici corporis Christi membrum, non est conjunctus ecclesiae in aeternum, sed quamdiu Pontifex fuerit: defuncto summo pontifice universalis ecclesia vidua non est, cujus sponsus Christus non moritur. Denique repudium Pontifex ecclesiae dare potest, abdicando pontificatum, sicut fecit Caelestianus V. et vicissim ecclesia potest ipsum repudiare, a Pontificatu removendo, ut removit Joannem XXIII. etc. Tom. VIII. diss. IV. p. 374. Also auch der berühmte Richer: Solus Christus est centrum et causa unitatis ecclesiae et clavem habet absolutae auctoritatis: Papa vero est duntaxat symbolum et figura ejusmodi unitatis, ut primus ministrorum Christi et ecclesiae: unde tantum conditionaliter claudit et aperit, si causa adsit justa

canonice claudendi et aperiendi. Richer. in App. Hist. Concil. general. p. 415. Es liegt unverkennbar eine gewisse Zweideutigkeit in dem Ausdruck caput ministeriale ecclesiae, auf den Papst bezogen und es ist ein ganz anderer Sinn darin, wenn man das ministeriale auf Christus oder die Kirche bezieht. Wenn z. B. Gerson in seiner Rede vor der Synode zu Constanz den Papst das caput secundarium ecclesiae oder die Synode zu Basel ihn das caput ministeriale ecclesiae nannte, so bezogen beide den Ausdruck nicht zunächst auf die Kirche, als wäre der Papst nur der erste Diener der Kirche, wie Mandl anzunehmen scheint VI. S. 754. sondern auf Christus; und damit stimmen noch immer ganz wohl zusammen, wenn sie ihm zu Anfang die plenitudo potestatis zuschrieb und den übrigen Bischöfen die Bestimmung in partem sollicitudinis.

d) Avonons donc de bonne foi, que les Papes des cinq ou six pre-

Jene bessern Grundsätze nun sind nach der Behauptung der Episcopalistiſten durchaus nicht neu, vielmehr sehr alt und aus den besten und glücklichsten Zeiten der Kirche stammend. Auch muß es als Resultat stehen bleiben, daß dogmatisch keine andere Lehre, als jene, die dem ganzen System convenienteste und dem höchsten Alterthum der Kirche entsprechendste ist. Gleichwohl haben die Päpste sich jederzeit darüber hinweggesetzt und so gehandelt, als ob kein Mensch jemals daran geglaubt hätte. Es ist nicht zu leugnen, daß in einer bloß historischen Ansicht das Episcopalsystem viel verliert gegen den Papalismus, weil es an tiefeingewurzelten und selbst rechtlichen Bestand, an wissenschaftlicher Befestigung und auch an Alter dem Papalsystem gar nicht vergleichbar ist: — wir meinen an rechtlicher Begründung, sofern auch im Katholicismus ein neu aufgekommenes Recht ein altes und seit Jahrhunderten geltendes verdrängen und Unrecht zu Recht werden und sich Jahrhunderte so behaupten konnte; — an Alter, sofern das Episcopalsystem höchstens die acht ersten Jahrhunderte, das Papalsystem hingegen alle folgende bis auf den heutigen Tag für sich anführen kann, wo immer, nachdem man endlich die Sache selbst fahren zu lassen gezwungen war, sich noch die alte Anmaaßung behauptet und bis auf den heutigen Tag noch hie und da einen Vertheidiger gefunden hat.

miers siècles avoient raison de considerer l'utilité de l'église universelle, préferablement à ce qui pouvoit paroître avantageux à leur personne ou à leur siège. Fleury Hist. eccles. diss. IV. n. 6. — Invicti fuere romani pontifices, cum canones ab ecclesiis, sede aposto-

lica sive auctore sive probante susceptos vindicarunt; — invictos se rati, quamdiu, ut ipsi profitentur, secundum canonum regulas paternorum rem gererent. Bossuet. Defensio declar. cleri gallicani. Tom. II. coroll. p. 408.

Man braucht, dieß alles zu beweisen und einzusehn, nicht einmal in die ersten oder mittleren und glänzenden Zeiten des Papstthums zurückzugehn, wo man wirklich kaum eine andere Form der ganzen Kirchenregierung kannte, als diese und nicht einmal selbst in die Zeiten des merklich schon immer mehr von seiner Höhe herabsinkenden Papstthums, wo der Protestantismus dieses System erschüttert und seinen Einfluß selbst in katholischen Ländern und an katholischen Höfen äußernd eine so ganz andere Ansicht des Papstthums bewirkt hatte — wer bewunderte nicht schon die Verblendung und Verstockung gegen alle bessere Wahrheit und Historie, den halbstarrigen Trotz in den gewaltsamsten Kämpfen, die unbeugsame Consequenz bey jeder Collision der päpstlichen und weltlichen Rechte und die Geschicklichkeit der Päpste noch in den drey letzten Jahrhunderten, womit sie selbst nach so mancher erlittenen Demüthigung und abgezwungenen Aufopferung gleich wieder so zu sprechen und zu handeln pflegten, als ob durchaus nichts vergesfallen wäre? — Auch wollen wir nicht einmal die Wunden zählen, die durch den Jansenismus und die vier Sätze der gallicanischen Kirche dem römischen Pontificat geschlagen wurden, da die Wirkung von jenem hauptsächlich noch ins siebzehnte Jahrhundert fällt, von diesen aber nachher noch besonders gesprochen werden soll: der insolenten, übermüthigen Art des Verfahrens, womit sie über alle laute Forderungen des veränderten Zeitgeistes kühn sich hinwegsetzten, hatten die Päpste allein alle die schlimmen Folgen zu danken, welche für den römischen Stuhl daraus entsprangen. Sondern nur einiger Haupterscheinungen aus der letzten Hälfte des letzten Jahrhunderts mögen wir noch gedenken, um einzusehn, wie treu die Päpste noch dem Systeme des Mittelalters anhängen und wie ritterlich sie dafür kämpften, um

einzusehen, daß durch das Papstthum selbst in Ewigkeit keine Reformation desselben zu erwarten war und um zugleich die Wohlthat und Weisheit einer Veränderung einzusehn, die in den neuesten Tagen von einer Seite her erfolgte, von der sie freylich der letzte Papst längst gefürchtet und drohend kommen gesehen hatte.

Vollständiger und schärfer, gründlicher und gelehrter hatte noch Niemand das Papstthum in der ganzen Unhaltbarkeit seiner bis dahin aus dem Mittelalter geretteten Formen dargestellt, durch kritische Beleuchtung des Fundaments, auf welchem es ruhet, so sehr erschüttert und ihm eine so unheilbare Wunde beigebracht, als der berühmte Johann Nicolaus von Hontheim. Dieser gelehrte Weihbischof von Trier unternahm es im J. 1763. in einem eignen Werke e), die wahren Gränzen des päpstlichen Primats mit Genauigkeit zu bestimmen, die Rechte der Bischöfe, der Kirche und der Concilien gegen die Anmaßungen des römischen Hofes mit Freymüthigkeit zu vertheidigen und nach Enthüllung und Vergleichung des alten und neuen Zustandes der Kirche mit großer Kraft und Frömm-

e) *Justini Febronii Icti de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni (Frankf. a. M.). 1763. 4. ed. alt. priore emendatior et multo auctior. Bull. 1765. mit allen Vertheidigungen, Zusätzen und Anmerkungen vom J. 1770 — 74. 4 Voll. 4. Das Werk wurde bald auch ins Deutsche, Französische, Italiensische u. s. w. übersetzt und selbst in Spanien und Portugall*

flüchtig gelesen. Hierauf erschien noch von ihm selbst ein Auszug, vertheuert und mit Zusätzen vermehrt, auf den man sich daher auch als die wahre und bleibende Meinung des Verfassers verlassen kann. Justinus Febronius abbreviatus et emendatus i. e. de statu ecclesiae tractatus ex sacra scriptura traditione et melioris notae catholicis scriptoribus adornatus, ab auctore ipso in hoc compendium redactus. Colon. et Francof. 1777. 4.

mitigkeit auf die Wiederherstellung der verloren gegangenen Freiheit christlicher Kirche zu dringen. Das Bewußtseyn seiner gerechten Sache, die Uebereinstimmung vieler mit ihm Gleichgesinnter und der Beifall einiger Höfe schützte ihn gegen die Verdammung des Buchs, welche schon am 27. Februar 1764. von Rom erfolgte und gegen sovielen andere Verfolgungen desselben: denn Clemens XIII. verlangte sogleich mit Ernst und Nachdruck von allen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, daß sie das Buch in ihren Diocesen unterdrücken und Niemanden zu lesen erlauben sollten f): er nannte das Buch ein pestilenzialisches, den Verfasser desselben einen Hauptfeind der römischen Kirche, der den römischen Stuhl, auf welchem die ganze Kirche stehe, umzustürzen suche und den man also nothwendig, wo man ihn ausfindig machen könnte, bestrafen müsse g). Fünfzehn Jahre lang beharrte Febronius muthig in seinen Grundsätzen trotz aller päpstlichen Drohungen und Verfolgungen, trotz aller jesuitischen Machinationen und aller offenen und geheimen, gelehrten und ungelehrten Gegner; durch deren Streitschriften die durch Febronius entzündete Flamme erst recht in alle Weltgegenden hingewehet wur-

f) — ne in ullo quidem angulo, si fieri potest, totius tuae dioeceseos illi sit locus, schrieb der Papst an die Erzbischöfe von Mainz und Köln, Romanam cathedram, heißt es vorher, cui tanquam fundamento nititur catholica ecclesia, funditus conatur evertere. E. Walds Gesch. des von Justino Febronio herausgegebenen Buchs und der darüber entstandenen Streitigkeiten, in dessen Neuester Reli-

gionsgeschichte. I. S. 145. Et Bret Magazin Th. V. S. 312. ff.

g) Ceterum, heißt es in dem Schreiben an die Bischöfe — si quando innotescat, quis tam atrox et audax adversus romanam sedem coortus talia scripserit, ejus erit episcopi, in cujus dioecesi versetur, severe in illum animadvertere. Neueste Religionsgeschichte a. D. S. 152. ff.

de h). Schon hatten hie und da kirchliche Verbesserungen in Febronius Geiste angefangen, die geistlichen Staatsgeschäfte nahmen bereits einen freyeren Character an und überaus willkommen waren vielen Regierungen, Publicisten und Staatsleuten von Lanucci's Geist diese Grundsätze gewesen, als plötzlich der Urheber derselben selbst auf eine unerwartete und noch jetzt nicht ganz begriffene Weise sich zu einem Widerruf seiner Grundsätze gezwungen fühlte i). War es ein äußerer oder innerer Zwang, wahrscheinlich beides zugleich: der fromme und achtzigjährige Greis, müde der vielen Quälereyen, wodurch man ihm zugesetzt, wollte doch, sich bewusst so reinkatholischer Gesinnung, auch anerkannt als Rechtgläubiger sterben. Die Freude, der man sich über Febronius Palinodie zu Rom überließ, den Triumph, den Pius VI. auf eine ganz ungewöhnliche Art am ersten Weihnachtstage 1778. im Consistorium über Febronius feierte k), hätte man allerdings sich wohl ersparen können: denn unverlierbar waren doch einmal die Grundsätze des Buchs, mochte auch der Verfasser für sich durch eine Retractation desselben gesorgt zu haben glauben, in den Geist der Zeit eingegangen; sein Widerruf allein konnte noch Niemand bewegen, die Grundsätze des Buchs zu verwerfen und ohne Unterlaß nagte seitdem die Idee dieses Buchs am heiligen Stuhl l). Jede

h) A. D. I. E. 148. ff. VI. S. 177. ff.

i) In einem Schreiben an den Papst vom 1. Nov. 1778. bealitet von einem andern des Erzbischofs von Trier, Clemens Wenceslaus vom 15. November.

k) Acta in consistorio secreto, hab. a sanctiss. domino nostro

Pio, divina prov. Papa sexto, feria sexta Decembr 1778. etc. bey Walch N. Religionsgesch. VII. S. 202. Schlegel R. G. des 18. Jahrb. S. 1060. ff.

l) Auch schrieb er bald darauf noch seinen commentarius in suam retractat. Pio VI. Pont. max. Kal. Nov. 1778. submissam. Francos.

liberale und nicht ganz gegen die Wahrheit verstockte Regierung würde nach solcher einleuchtenden Darstellung und gründlichen Vernichtung aller übelbegründeten Anmaaßungen wenigstens gleich die volle Hälfte davon freywillig aufgeopfert, wenigstens sich ganz anders gegen den Urheber solcher Aufklärungen benommen haben: aber es hätte mögen noch zehnmal stärker oder gelinder gegen Rom geschrieben werden, als es Febronius that: Rom blieb, was es immer war, unverbesserlich.

Dies bewährte sich schon wieder einige Decennien später m), und an einem der neuesten Beispiele zur Genüge als im Jahr 1786. die drey deutschen geistlichen Churfürsten und Erzbischöfe nebst dem Erzbischof von Salzburg, mehr, als sie vielleicht selbst zugeben mochten, von Febro-

ad Moen. 1781. 4. worin er, auslegend seinen Wiederruf, den Wunsch merken ließ, daß man zu Rom seine Retractation nur nicht gar zu streng verstehen möchte. Eine ausführliche Darstellung des Febronianischen Streits findet sich auch in den Religionsbegebenheiten mit unpartheilichen Anmerkungen fürs Jahr 1778. 1. Jahrg. 7. St. S. 501. ff. 9. St. S. 691. ff. u. II. St. S. 826. ff. 2. Jahrg. 7. St. S. 485. ff.

m) Zu schon drey Jahre nach Erscheinung des Febronianischen Werks, im J. 1769 hatten die drey geistlichen Churfürsten sich zu Coblenz zur Behauptung aller jener Ansprüche und zur Klage über die nämlichen Beschwerden vereinigt, welche zu Embs zur Sprache kamen. Sie übergaben dem Kaiser eine Schrift von 31 Artikeln, welche der Emser Punctation in vielen Stücken äh-

lich siehet und von Joh. Nic. von Houthheim, als Bevollmächtigten des Churfürsten von Trier unterschrieben ist. Allein dazumal war es noch viel zu früh: denn der Kaiser gab den Erzbischöfen nur folgende Antwort: R. Majestät konnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen; sie ertheilten daher den Herren Erzbischöfen den Rath, daß sich ein Jeder mit den ihn betreffenden Beschwerden unmittelbar an den Papst wenden möchte. S. Gramina trium Archiepisc. — Electorum, Mogunt. Trevir. et Colon. contra curiam apostolicam a 1769. ad Caesarem delata. De Bret Magazin für Staaten. und K. Gesch. VIII. S. 1 — 21. oder Gärtner Corp. jur. ecclesiast. catholicor. novioris, — quod per Germaniam obtinet. II. p. 330. sqq. u. 346.

nianischen Geiste entzündet, sich aufgemacht, den päpstlichen Ansprüchen ein Ziel zu setzen und sich zu jener berühmten Emser Punctation vereinigt hatten n), welche zunächst durch die päpstliche Nuntiaturn in Cölln und die neuerrichtete in München o) veranlaßt, gleich von Anfang an auf eine ungleich allgemeinere Regeneration der deutschkatholischen Kirchenverfassung angelegt war p). Unter dem Schutz des kaiserlichen Oberhauptes des deutschen Reichs, unter günstigen Auspicien und unter großen Erwartungen Deutschlands begannen die vier Metropolen des Reichs dieses große Werk. Einräumend, daß der Papst seinen Primat von Gott empfangen und dazu auch von ihm mit aller nöthigen Jurisdiction versehen sey, stellen sie doch in dieser noch in demselbigen Jahr dem Kaiser übergebenen Beschwerde zugleich jene zu Rom so verhaßten und noch in Febronius verdammtten Grundsätze auf von göttlicher Institution des Episcopats, sie behaupten, daß Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die

n) S. dieselbe nebst einer geistvollen Darstellung aller Verhandlungen darüber von Planck und die übrigen Actenstücke in dessen Neuester Hist. Gesch. I. 337 — 388. u. II. S. 397 — 496.

o) Das Nuntienwesen war dazumal groß und unerröcklich geworden. Die päpstlichen Nuntien waren der deutschen Kirche nicht bloß Gesandte, sondern wahre Vicare des Papstes, welche vollkommene Jurisdiction ausübend über die drey rheinischen Erzbischöfe in alten dem Papst reservirten Fällen Appellationen annahmen, Rechtsfälle entschieden, Dispenzen ertheilten, päpstliche Bul-

len im Reich publicirten, mit Vorbeziehung der Ordinarien in kirchlichen Dingen verfügten, so, daß ein solcher Nuntius mit seiner sogenannten Facultät sich wie ein Papst gebehrete. Wie groß das Nuntienübel schon in frühern Zeiten war, kann man erschen aus des jüngern von Mosers Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankf. u. Leipz. 1788. 2 Bde. S.

p) Denn dieses gaben sie in dem letzten Artikel deutlich genug zu erkennen. Bad Emf. Punct. a. D. S. 402. oder in Gärtner corp. jur. l. c. p. 248.

unumschränkte Gewalt zu binden und zu lösen gegeben für alle Fälle, wo es die Nothwendigkeit und das Heil der Kirche erfordere, daß sie nicht etwa vom Papsie in partem sollicitudinis berufen, sondern verpflichtet seyen, ihre von Gott ihnen übertragene Rechte zu behaupten und sie nicht durch päpstliche Gewalt und durch Grundsätze des Betrügers Isidors unterdrücken zu lassen. Hieraus entwickeln sie daß den Bischöfen in ihren Diöcesen zustehende vollkommene Dispensationsrecht und sie wünschen auf immer und ewig alle widerrechtliche Recurse an den Papsie, alle Exemptionprivilegien geistlicher Orden abgeschafft, dem Ansuchen um Erneuerung der facultatum quinquennialium, die mit allen bischöflichen Rechten streiten, den Publicationen päpstlicher Bullen und Decrete in ihren Diöcesen selbst ohne ihre Bewilligung, dem Nuntienwesen, überhaupt den eigenmächtigen Eingriffen des römischen Hofes in die innere Regierung der bischöflichen Sprengel auf immer ein Ende gemacht. Aus diesen, den römischen Ehren unerträglichen Hauptgrundsätzen folgen von selbst noch mehrere andere Forderungen, bey deren dringender Vorstellung und Erfüllung sie sich endlich noch nicht nur auf kaiserliche Hülfe verlassen und berufen, sondern auch auf eine allgemeine, wenigstens eine nationale Kirchenversammlung.

Das glückliche Gelingen dieses kühnen Schrittes unserer Erzbischöfe hing dazumal ganz allein von dem festen und redlichen Einverständniß mit sämtlichen Bischöfen ab. Der Kaiser that Alles, was er vermochte q). Wenn Alle

q) Denn außer einigen unabweislichen Schritten zur Beförderung der erzbischöflichen Sachen gab er

ihnen in seinem Antwortschreiben deutlich genug zu verstehen, daß Alles hauptsächlich von der Ueber-

für Einen standen, wenn die Hauptpuncte des Emser Congresses ohne Widerspruch eines Ermiten oder Suffraganbischofs durchgesetzt werden konnten, so war die deutsch-katholische Kirche schon dazumal, nur mit der an sich nicht viel bedeutenden Gefahr, vom römischen Stuhl für schismatisch erklärt zu werden, von allen Leiden erlöst und aus der Claverey gegen den römischen Stuhl herausgetreten. Allein zu bekannt war zu Rom die alte Krankheit, an der das deutsche Reich nachmals zu Grund gegangen ist; also brachte natürlich der römische Hof seine Kunstgriffe zunächst und sehr früh an dieser Seite an, um, wo möglich, noch vor dem völligen Ausbruch der Bewegungen gegen ihn, die Plane der Erzbischöfe zu zertrümmern. Ein päpstliches Breve, worin der Bischof von Freisingen kaum zwey Monate nach dem Emser Congress aufgefordert ward, sich mit seinen Brüdern gegen die unheiligen Schritte der Erzbischöfe zu vereinigen, war schon ein guter Anfang dazu 1). Im Stillen wurden dann zugleich einzelne Bischöfe besonders bearbeitet und einige waren gleich vom Anfang an dem päpstlichen Hof viel zu getreu, als daß sie nur Antheil an jenen Bewegungen genommen hätten. Andere, eifersüch-

einstimmung sämtlicher Bischöfe und ihrer gemeinsamen Entschlossenheit abhänge. Sey Planck a. D. S. 409.

1) Planck a. D. S. 420. Im December des nämlichen Jahrs hatte der Eöllnische Nuntius, Bacca, in einem eigenen Schreiben an alle Pfarrer der Mannzischen, Trierschen und Eöllnischen Diöcese auf das Inconsequente dieser Schritte aufmerksam gemacht und ihnen unter andern mit viel historischer Kunde und Bosheit gezeigt, daß die

Erzbischöfe seit langen Jahren das ausschließliche Dispenisationsrecht des Papstes dadurch anerkannt hätten, daß sie sich alle fünf Jahre hätten die facultates quinquennales erneuern lassen und daß dieses selbst noch im laufenden Decennium, noch in den Jahren 1781. und 1783. von allen vierer zusammen geschehen sey. Planck a. D. S. 411. Die Verfügungen der Erzbischöfe gegen diese Circulare des Nuntius s. ebendaf. S. 416. ff.

tig auf das Ansehen der Metropolen, hielten für besser, einem entfernten Papst, als einem kleinen in der Nähe unterworfen zu seyn. Der Bischof von Speier hatte schon im November in einem eignen Schreiben an den Kaiser seine großen Besorgnisse wegen des Emser Congresses geäußert und den Kaiser ersucht, er möchte doch ja nicht früher Resolution darüber ertheilen, als bis auch die Bischöfe mit ihren allenfallsigen Bemerkungen und etwa zu habenden Umständen gehört seyn würden s). Von nun an wurde die Sache der Erzbischöfe immer verwickelter; eine Menge bestellter und freywilliger Schriftsteller mischte sich in den Handel ein; auf die Hülfe aller weltlich katholischen Stände war nicht zu rechnen; Pfalzbaiern nahm sich, wie seines neuen Nuntius, so auch des Papstes an und drohete selbst durch Anstellung eines eigenen Landesbischofs die erzbischöfliche Regierung der Kirchen seines Landes überflüssig zu machen t). Als dann nun vollends die Sache auf einen Reichstag gebracht und also zur Comitialsache geworden war, so war auch der Proceß hinlänglich in die Länge gezogen. Die Herren Erzbischöfe gaben sich selbst auch inzwischen Mühe, sich dem römischen Hof nach und nach wieder etwas zu nähern und ihn zu einem Vergleich zu bringen; sie schrieben selbst einer nach dem andern an den Papst, um die entstandenen Irrungen auf eine gute Art beizulegen und als dann nun der Ausbruch der französischen Revolution dazwischen kam, so suchte nur jeder

s) Auch theilte er im Mai des folgenden Jahres schon seine Bemerkungen darüber seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz mit, welcher ihm die Emser Punctuation zugeschiekt hatte und jene sind, wie diese, bald darauf durch den Druck

bekannt geworden. Antwortschreiben Sr. Hochwürdl. Gnaden zu Speier an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, in Betreff der Emser Puncte. Bruchsal 1787. Manck a. D. S. 401. ff.

t) Manck angef. D. S. 429. ff.

sein Haus zu bestellen und sich vor Stürmen an einer andern Seite sicher zu setzen. Also kam nun soviel wie nichts aus allen diesen geräuschvollen Bewegungen und Anstrengungen heraus — doch in der That noch etwas mehr, als nichts! Denn weit entfernt, daß der römische Hof auf diese Angriffe nur im mindesten nachgegeben hätte, oder von seinen alten Grundsätzen abgegangen wäre, weit entfernt selbst, durch die kurz vorher noch so geräuschvoll gewesenen Reformationsversuche Josephs II. auf andre Gedanken gebracht zu seyn, benutzte er nur die Bereitwilligkeit der Erzbischöfe zur Ausföhmung u) dazu, ihnen zuletzt nach in einem eignen Manifest, welches ein ordentlich Buch war w), ihre Verirrung recht klar zu machen, ihre Beschwerden als nichtig und grundlos, ihre Forderungen als unstatthaft und die Wege, welche sie eingeschlagen, sie geltend zu machen, selbst als gesetzwidrig und gottlos darzustellen x).

Doch was das einzelne und verbundene absichtliche Streben nicht vermochte, obgleich es an sich ein wesentlicher Beitrag zum Ganzen war, das bewirkte der stille Gang der Zeit und das bewußtlose Streben. Auf ganz andere Stützen, als bisher, mußte das wankende Papstthum sich verlassen, wenn es sich noch ins neunzehnte Jahrhundert hinein erhalten wollten. Nur durch solche Tugenden, durch solche Gelehrsamkeit, Sanftmuth und Liberalität, als Benedict XIV. in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bewies, konnte ein Papst sich noch Achtung und Liebe

u) Denn freilich thaten wenigstens Trier und Salzburg gar zu starke Schritte dazu. Plaucq angef. Ort. S. 484.

w) Sanctissimi domini Pii Papae VI. responsio ad Metropoli-

tanos, Moguntinum, Trevirensium, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis. Romae 1789. 4.

x) Man sehe die schöne Critik dieser Deduction bey Plaucq a. O. S. 471. ff.

erwerben. Bann und Interdict hatten ihre Schärfe und alles Furchtbare verlohren; die katholischen Höfe waren klug geworden. Aber es war doch nur eine ungewisse und zweideutige Hilfe, welche ein Papst dem römischen Stuhl durch Tugenden dieser Art, durch Demuth und Nachgiebigkeit leistete: denn also mußte er doch mehr oder weniger immer von seinem alten Geist, seiner übermüthigen Sprache und den starren Troß aufgeben, wodurch noch sonst die Päpste die Würde ihres Stuhls unter den stärksten Ansprüchen der weltlichen Mächte behaupten zu können glaubten. Wenn unter dem Pontificat eines so ausgezeichneten Papstes, als Ganganelli war, das entseelte Papstthum doch nicht wieder zu Kräften kommen konnte, so lag die Ursach davon klar genug in der ganz veränderten Lage und Ordnung der Dinge, auf welche das Papstthum mit seinen auf andere Zeiten und Sitten berechneten Ansprüchen nicht mehr passen wollte. Nicht ohne wunderbare Gefühle kann man sehen, wie es von nun an nur als eine ehrwürdige Ruine oder Reliquie des Alterthums betrachtet ward und wie alle Krümmungen und Wege, welche die Päpste einschlugen, das Ansehen ihres Stuhles unter allen Veränderungen zu retten und in Ehren zu halten, von so ungewissem Erfolg waren. Bis dann endlich die Stunde schlug, in der mit dem Pontificat eine Veränderung erfolgte, von der die ganze Geschichte desselben bisher nichts Aehnliches aufzuweisen hat. Schon oft war Rom belagert, der Kirchenstaat besetzt, ein Papst gefangen genommen und nach Frankreich gebracht, ein Stück nach dem andern vom Erbgut des reichen Apostels abgetrennt: aber immer waltete ein günstig Schicksal über dem römischen Stuhl und noch in den stürmischen Zeiten der französischen Revolution mußten Russen und Türken, Engländer und Neapolitaner sich vereinigen, dem Nachfol-

ger Petri sein verlohrenes Gut wieder zu erkämpfen y). Unwiederbringlich hingegen ist, was er durch ein Decret des größten Kaisers der Welt mitten aus dem Kriege mit Oesterreich im J. 1809. am 17. Mai eingebüßt; Ein Augenblick war hinreichend, die viermal gegründete zeitliche Herrschaft der Päpste z) auf immer zu vernichten. Denn durchdacht und planmässig, auf die vergangene und künftige Geschichte weise berechnet ist die Veränderung, welche Napoleon mit dem römischen Stuhl vorgenommen hat. Ein Senatusconsult vom 17. Februar 1810. enthält die definitive Verfügung über den Papst a). Kraft dieser Verordnung ist der römische Staat mit dem französischen Reich vereinigt und in zwey Departements getheilt b), Rom für die zweite Stadt des Kaiserreichs erklärt c), wo ein Prinz von Geblüt oder ein Großwürdenträger den Hof des Kaisers halten und der jedesmalige Kaiser vor dem zehnten Jahre seiner Regierung sich krönen lassen soll d). Mit großer Weisheit sind dem Papst an verschiedenen Orten des Reichs, wo er residiren will, Palläste zugesprochen und zwey Millionen Einkünfte von Ländereyen in verschiedenen Theilen des Reichs gelegen und frey von aller Abgabe assignirt e): denn nicht so leicht wird es geschehen können, daß die Ländereyen an verschiedenen Orten sich jemals wieder zu einem eigenen kleinen

y) E. Phil. Jac. von Huth Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. II. Bd. Augsb. 1809. 8. S. 350. ff.

z) Durch die Päpste unter Carl dem Großen und dessen ersten Nachfolgern, durch Gregor VII. im eilften, Innocenz III. im dreizehnten, Julius II. im sechszehnten Jahrhundert — also mußte die weltliche

Herrschaft der Päpste viermal gegründet werden. Sismondi Hist. des republ. ital. II. chap. 13. p. 300. sq.

a) Moniteur. Nro. 49. 12. Fevr. 1810.

b) Titre I art. 1. 2.

c) Titre I. art. 6.

d) Titre I. art. 8. 10.

e) Titre III. art. 15. 16.

Gebiet und Kirchenstaat oder zu ausschließlichen Besizthum vereinigen und so die verführerische Versuchung von neuem die Päpste reize, ihr Heil im Zeitlichen und Irdischen zu suchen; auch sind die Ausgaben ans Cardinalcollegium und die Propaganda für kaiserliche Ausgaben erklärt f): es hört somit jenes auf, einen Senat oder ein Ministerium um den Papst zu bilden, die anderen päpstlichen Collegien sind entweder aufgehoben, oder einer besondern Reform unterworfen. Durch die Verordnung aber, daß der Papst einen Pallast zu Paris und Rom nothwendig haben müsse g), ist dafür gesorgt, daß er einerseits immer in der Nähe der kaiserlichen Regierung bleibt und daß doch andrerseits noch immer von einem heiligen Stuhl zu Rom oder vom römischen Stuhl die Rede seyn kann, auf welchem, dem Glauben der Katholiken zufolge, der Apostel Petrus selbst, als Primas der Kirche, fünf und zwanzig Jahre gesessen haben soll.

Zwey Artikel befinden sich jedoch noch in jenem Decret; die von allen unstreitig die wichtigsten und gegen welche jene die zeitliche und persönliche Existenz des Papstes betreffende Veränderungen kaum in Anschlag zu bringen sind. Jede fremde Souverainität ist unverträglich mit der Ausübung jeder geistlichen Autorität im Innern des Reichs, heißt es im zweiten Titel, der von der Unabhängigkeit des kaiserlichen Throns von jeder Autorität der Erde handelt h). Jener Artikel erfordert noch für sich eine genauere Bestimmung des Sinnes, in welchem ihn die französische Regierung

f) Titre III. art. 17.

g) Titre III. art. 19. Il en aura necessairement un à Paris et un à Rome.

h) Titre II. art. 1. Toute sou-

verainité étrangere est incompatible avec l'exercice de toute autorité spirituelle dans l'interieur de l'Empire.

genommen hat und genommen wissen will. Möglich aber sind von folgenden zwey Fällen der eine und andere. Wenn diese Verordnung den Sinn hat, daß ein Papst nie ausser Landes wohnen und von da aus niemals mehr, wie bisher, seine Rescripte, Bullen und Breven in fremde Länder hinausschicken soll, so ist nach den vorhergehenden Veränderungen, die mit dem Papst vorgenommen sind, für Frankreich offenbar gut genug gesorgt. Wenn aber nun jener Artikel nicht bloß für das französische Kaiserreich gelten soll, welches den bisherigen römischen Stuhl für sich behält, sondern wenn es als Prinzip und Grundsatz der Regierung angenommen werden kann, nach welchem sie auch in allen übrigen Ländern verfahren wissen will, die den Papst nicht in ihrer Mitte haben: so fließt auch daraus, daß den katholischen Kirchen derjenigen Länder, die nicht zu Frankreich gehören, durch die Vermittelung und Anordnung des großen Kaisers die nämliche Wohlthat erwiesen werden soll. Die Ausübung jeder geistlichen Gewalt im Innern eines Landes soll offenbar nach diesem Artikel jede fremde geistliche Souverainität ausschließen. Es ließe sich diesernach hoffen, daß für Deutschland zunächst ein eigener Primatenstuhl errichtet würde, der nicht mehr, wie bisher, im Metropolitanverhältniß zum römischen Stuhl bliebe und wenn dann die nämliche Einrichtung auch in den übrigen, mit Frankreich alliirten und nicht alliirten Ländern durchgeführt werden sollte, so würde nur noch ein eigener Gegenstand der Aufmerksamkeit dabey seyn, auf welchen Fuß man sich dabey mit dem bisherigen Grundsatz des Katholicismus von dem Centrum der kirchlichen Einheit setzen würde oder mit der vierten Proposition des französischen Clerus vom J. 1682. i).

i) — *summi pontificis decreta ad omnes et singulas ecclesias*

Wenn aber einem Katholiken diese Schwierigkeit unbeflegbar scheinen sollte, so müßte man einen zweiten Fall annehmen, daß nämlich der Primat des Papstes, nicht nur der der Ehre und des Ranges, den ihm auch so die ganze Welt nicht verweigern wird, sondern auch der der Jurisdiction sich im Sinne der französischen Regierung allerdings wohl über alle katholische Kirchen aller Länder der Christenheit erstrecken solle, daß aber zugleich durch dieselbe Weisheit, durch welche diese Verordnung eingegeben worden, auch dafür gesorgt werden solle, daß dieser Jurisdictionéprimat so unschädlich gemacht würde, daß man ihn nicht einmal einen directen fremden geistlichen Einfluß, vielweniger eine fremde geistliche Souverainität nennen könnte. Wie oft ist nicht selbst der Jurisdictionéprimat in jedem Sinne von einsichtsvollen Katholiken in Anspruch genommen worden und mit wie großem Recht haben sie nicht dagegen sich auf die ersten, stillen, ausspruchelosen Zeiten der christlichen Kirche und des Pontificats zu Rom berufen und auf so manche dieser ersten, frommen Bischöfe, die dergleichen gar nicht für sich begehrten und vielleicht nicht einmal etwas davon wußten k). Man könnte nun aber vielleicht doch noch einen solchen Jurisdictionéprimat statuiren, aber ihm zugleich einen so unschuldigen Sinn geben, wie es immer schon diejenigen der freyer denkenden Katholiken gethan haben, welche ihn nicht als *jurisdictio regiminis* sondern bloß *inspectionis* verstehen und also dem Papst bloß einen mittelbaren Ein-

pertinere — woben es freulich allerdings noch heißt: *nec tamen irreformabile esse iudicium, nisi ecclesiae consensus accesserit*. Bossuet l. c. p. 34.

k) Wir erinnern nur an die Lehre der *de Dominis*, le Courayer, der antidemissionairen Bischöfe zu London u. a.

Auß auf die katholischen Kirchen aller Länder zuschreiben. Die Erzbischöfe und Bischöfe aller Länder communicirten und correspondirten sodann mit ihm über das Wohl und Wehe ihrer Kirchen; sie ersuchten ihn auch um seinen Rath in einzelnen Fällen, in denen sie seiner Weisheit mehr vertraueten, als ihrer eigenen; sie referirten ihm über die Verfügungen, welche sie in Einstimmung der Landesbehörden nöthig gefunden, auf daß er als Oberhaupt der Kirche von allen Dingen die nöthige Kunde erhielt. Er konnte sie seinerseits aufmerksam machen auf die alten und ächten Kirchengesetze, ohne jedoch dabey den Ton des Befehls anzunehmen; sie könnten ihm ihre neue Verordnungen vorlegen, ohne gerade seine Confirmation erst zu begehren. Selbst die Streitigkeiten der Bischöfe und Erzbischöfe unter einander könnten an ihn gebracht werden, ohne ihn gerade als höchsten Richter darin aufzurufen, selbst die Criminalfälle der Bischöfe könnten durch seine Hände gehen, ohne gerade in den seinigen hängen zu bleiben. Ja selbst von den ausserwesentlichen Vorrechte des Pontificats könnten zur Noth noch einige ihm gelassen werden, z. B. die Translation der Bischöfe, die Erection neuer Bisthümer könnte durch seine Vermittelung geschehen, wenn er nämlich mit der jedesmaligen Landesbehörde gehörig darüber conferirte und sich dabey billig finden ließe. Durch ein solches Verhältniß wäre doch fürwahr die Einheit der Kirche gut genug respectirt und doch zugleich seine Jurisdiction hinlänglich beschränkt und nicht mehr eine fremde Souverainität zu nennen.

Welcher von diesen beiden möglichen Fällen auch eintreten mag, in jedem Fall darf man gewiß seyn, daß die persönliche Einsicht des großen französischen Kaisers, unterstützt von den einsichtsvollesten Råthen aus dem katholischen Clerus, einen Weg zu finden wissen wird, auf

welchem sich die Rücksicht auf wesentliche Lehren des Katholicismus mit den Interessen der Politik vereinigen läßt 1).

Der andre Artikel von noch höherer und unsäglich folgenreicher Wichtigkeit, ist die Verordnung, daß die Päpste gleich nach ihrer Erhebung schwören sollen, nie etwas zu unternehmen gegen die vier Propositionen der gallicanischen Kirche m). Man kann wohl sagen, daß das von seiner ursprünglichsten Bestimmung degenerirte Papstthum seit den tiefsten Zeiten des Mittelalters eben in der constanten Leugnung und Verwerfung des Inhalts jener vier Sätze bestand; daß von den Päpsten seitdem immer das directe Gegentheil geglaubt und gethan wurde und alle Anbeter der Päpste haben daher auch, wie diese selbst, von jeher jene vier Sätze für den wahren Greuel der Verwüstung gehalten, der an heiliger Stätte aufgepflanzt worden n). Laut haben sie dagegen geschrien, ein neuer Glaube und eine neue Glaubensformel sey es gewesen, die man auf jenem berühmten Convent sanctionirt: laut haben selbst

1) Der Convent der Bischöfe, auf Befehl des Kaisers zu Paris versammelt, hat die ihm vorgelegten Fragen: ob der Kaiser oder seine Minister irgend ein Attentat auf das Concordat gemacht und 2) ob der Zustand des Clerus sich im Allgemeinen gebessert oder verschlimmert, seitdem das Concordat in Erfüllung ist, nach den Wünschen der Regierung beantwortet. *Moniteur* Nro. 61. 2. Mars. 1810. Durch eine besondere Verfügung des Kaisers ist auf Vorschlag jener Bischöfe

verordnet worden, daß einzig die Verfügungen der Vönitenziaria, als bloß das Gewissen betreffend, ohne Autorisation von Seiten des Staats, gelten sollen. *Monit. l. c.*

m) Titre II. art. 12. Lors de leur exaltation les Papes préteront serment, de ne jamais rien faire contre les quatre propositions de l'Eglise gallicane, arretées dans l'assemblée du clergé en 1682.

n) Bossuet *Defens. praevia* dissert. p. 7. c. 6. c. 10.

Päpste, wie Alexander VIII. dagegen protestirt und die Declaration des Clerus verdammt; Innocenz XI. unter welchem jene vier Sätze promulgirt wurden, obgleich sie schon im J. 1663. in einer berühmten Erklärung der Sorbonne der Hauptsache nach aufgestellt waren, erließ sogar einen heftigen Brief an alle Bischöfe von Frankreich, worin er ihnen wegen ihrer gottlosen Nachgiebigkeit gegen den König die stärksten Vorwürfe machte und zugleich alle Schlüsse ihrer Versammlung cassirte o). Aber gründlich ist ihnen erwiedert worden, daß nicht ein neues Dogmen-decret damit aufgestellt, sondern nur unter den verschiedenen Meinungen und Ansichten des Primats nur diese als die allein wahre und beste gewählt worden sey, der alle andere, als gleich verwerflich und unvereinbar mit der wahren Lehre, weit nachzusetzen seyen p). Auf ausdrücklichen Befehl Ludwigs XIV. begab Bossuet, der Bischof von Meaux, sich an eine ausführliche Widerlegung jener Angriffe und an eine Bertheidigung jener vier Sätze, die er noch kurz vor seinem Tode vollendete. Gleichwie nun schon im Namen des zu Paris im J. 1682. versammelten Clerus die Declaration für alle Kirchen in Frankreich gültig sanctionirt und durch ein eigenes Schreiben des Convents an alle Kirchen gesandt, von Ludwig XIV. aber noch durch ein eignes Edict vom 23. März 1682. verboten wurde, irgend etwas dawider zu lehren und verlangt wurde, daß

o) In gleichem Geiste verdammt noch Pius VI. in einer eigenen Bulle vom J. 1794. das Concilium von Pistoja und den Gebrauch, den es zur Unterstützung seiner Irrthümer von den vier Artikeln gemacht.

p) Bossuet l. c. Will man sehen, was ein feiner französischer Curia-

list bey aller großen Ehrerbietung gegen die vier Artikel doch noch in dieselben hinein, und aus denselben herausbringen kann, so muß man den Barruel vergleichen, der hier ordentlich schwarzfönnig wird. II. S. 101. ff.

alle Universitäten, Collegien und Facultäten die Declaration unterschreiben, sie alle Jahr erläutern und von jedem Doctoranden diese Lehren in einer seiner Thesen vertheidiget werden sollen q): also hat auch die neue französische Regierung befohlen, daß alle Lehrer der Theologie u. s. w. die Declaration beschwören und daß jene vier Sätze allen katholischen Kirchen in Frankreich feierlichst als gemeinsant declarirt werden sollen r).

Doch der merkwürdigste Umstand hiebey bleibt immer, daß der Papst selbst bey seiner Besteigung des heiligen Stuhls jene vier Propositionen beschwören muß s). Je

q) Bossuet l. c. p. 41. sq. Bar. tuel a. D. S. 97. ff.

r) Moniteur l. c. titre II. art. 14. Les quatre propositions de l'Eglise gallicane seront déclarées communes à toutes les Eglises catholiques de l'Empire. Und dieß ist geschehen durch ein Decret vom 25. Febr. im Moniteur, Nro. 60. I. Mars. 1810. wo zugleich das Edict von Ludwig XIV. zum Generalgeheiß des Reichs declarirt ist.

s) Wir halten für nöthig, unter diesem Gesichtspunct hier die vier Artikel vollständig und genau folgen zu lassen. Obgleich der Einleitungsworte nicht immer gedacht wird, wo man von jenen spricht, so mögen sie doch zuerst hieser stehen, weil sie einige merkwürdige Punkte enthalten. Ecclesiae gallicanae Decretâ et Libertates à Majoribus nostris tanto studio propugnatas, earumque fundamenta sacris Canonibus et Patrum Traditione nixa multi diruere molimur;

nec desunt, qui earum obtentâ Primatum b. Petri ejusque successorum Romanorum Pontificum a Christo institutum iisque debitam ab omnibus Christianis obedientiam, Sedisque Apostolicae, in qua fides praedicatur et unitas servatur Ecclesiae, reverendam omnibus gentibus majestatem imminuere non vereantur; Haeretici quoque nihil praetermittunt, quo eam potestatem, qua pax Ecclesiae continetur, invidiosam et gravem regibus et populis ostentent iisque fraudibus simplices animas ab Ecclesiae matris Christique adeo communione dissociant. Quae ut incommoda propulsemus, Nos Archiepiscopi et Episcopi Parisiis mandato regio congregati, Ecclesiam gallicanam repraesentantes, una cum ceteris ecclesiasticis viris nobiscum deputatis, diligenti tractatu habito, haec sancienda et declaranda esse duximus. Ap. Bossuet l. c. p. 35.

weniger die Päpste aus der Geschichte ihres Stuhls etwas der Art anzuführen wissen 1), desto nothwendiger haben sie alle diese Maaßregel gemacht. Sie haben nach einer ihnen nicht gebührenden, weder durch Christus noch durch den Primat des Apostels ihnen verheißenen, unabhängigen, selbst alle weltliche Throne beherrschenden Gewalt getrachtet und ohne daß nun gerade durch Leistung jenes Eides der von Gott gestiftete Primat im mindesten verletzt und herabgesetzt würde, ist nur der weltliche Thron des Papstes, freylich um einige beträchtliche Stufen weiter herabgerückt und von der Regierung des Landes, in welchem er sich künftig befinden wird, abhängig gemacht worden. Wie weit sich diese Abhängigkeit aber erstrecken wird, ob weiter noch, als auf das placetum der Regierung für alle seine Verordnungen, oder ob die Regierung ihm nicht noch manche sonst an den römischen Stuhl gezogene Geschäfte abnehmen wird, dieß ist, wie überhaupt der Gang, in welchen die eigentlichen Primatengeschäfte im Verhältniß zu allen Kirchen der Christenheit eingeleitet werden, zur Zeit noch unbekannt. Vor der Hand muß er der ersten Proposition zufolge schwören, daß er seine geistliche Macht von der weltlichen der Könige und Fürsten wohl und genau unterscheiden und daß er sich keiner Gewalt über den Staat, weder einer directen noch einer indirecten, am wenigsten aber der Gewalt bewußt seyn will,

1) Allerdings hatte schon einmal eine andere Behörde, eine allgemeine Kirchensammlung, nämlich die zu Basel in ihrer 23. Sitzung dem Papst einen Eid auf den Inhalt des zweiten unserer vier Artikel und neben der Eidesformel noch dazu vorgeschrieben, daß er bey der jährli-

chen Gedächtnißfeier seiner Krönung von dem ältesten Cardinal unter der Messe feierlich an seinen geschworenen Eid erinnert werden solle, Basileense Sess. XXIII. c. 2. — allein man weiß ja, wie es leider damit ging. S. Planck VI. S. 724. ff.

Könige abzusetzen, Unterthanen vom Eid der Treue zu entbinden u. s. w. u). Eingeschlossen liegt zugleich in dem Schwur auf diesen Artikel, daß er die gewaltsamen Eingriffe sovieler seiner Vorgänger in die weltliche Macht, die Anmaaßungen eines Gregor, Innocenz, Bonifacius u. a. herzlich mißbilliget und verabscheut und die Bullen und Breven dieser Art sämtlich verwirft, als unwürdig des apostolischen Stuhls und ganz wider Gottes Gebot. Was edlere und heiligere Päpste, als jene genannten, insgeheim und stillschweigend mißbilligten, aber stillschweigend, um wenigstens so noch die alte Papstconsequenz zu retten, daß muß der neue Papst künftig laut und öffentlich vor den Augen der Welt verdammen. — Zum andern muß er schwören, daß er die Decrete der vierten und fünften Sitzung des Conziliums zu Constanz über die höchste

u) I. Primum: b. Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo, et iterum: reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo; ac proinde stare apostolicum illud: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas: nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt, itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium Eccle-

siae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam Imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum Traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. I. c. Harnack findet für nöthig, bei Vertheidigung der Orthodorie dieses Artikels, besonders bemerklich zu machen, daß der weltlichen Macht darum noch nicht der Schlüssel zum Himmelreich zukomme „und daß, wenn die Gewalt Petri die Empörung gegen den Kaiser nicht rechtfertigt, durch die Gewalt des Kaisers auch die Empörung gegen Petrus noch nicht gerechtfertiget wird.“ a. d. S. 109.

Autorität der Generalconcilien, selbst über den Papst, unverbrüchlich halten und den jesuitischen Anreden nicht beistimmen will, welche jene Decrete als zweifelhafter Autorität oder als bloß zur Zeit eines Schisma geltend vorgestellt haben w). Durch die Verpflichtung des Papstes auf diesen Artikel sind alle bisherige, unlautere, rein persönliche, nicht auf den allgemeinen Nutzen der Kirche sich beziehende Ansprüche und Präensionen einmal für immer abgeschnitten, alle Appellationen von einem Generalconcilium an den Papst für ungültig und widerrechtlich erklärt; es ist also dadurch dem alten Streit, ob der Papst über einem Concilium, oder dieses über ihm sey, ein Ende gemacht. Zum dritten muß er durch seinen Schwur den Umfang und die Gränzen seiner ganzen geistlichen Gewalt auf die heiligen Canonen beschränken und dabey auch die provinziellen Regeln, Institute und Gewohnheiten der Landeskirchen respectiren x). Dieser Artikel ist in großer und

w) II. Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum Spirituum plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur, nec probari a gallicana Ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Con-

cilii dicta detorqueant. l. c. Die beiden Decrete der Synode zu Constanz s. oben in dem vierten Kapitel, vom Episcopat. Man sehe auch, wie Barriel diesen Artikel entkräftet. a. D. S. 113.

x) III. Hinc Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones Spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et Ecclesia gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem Apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. l. c.

weiter Allgemeinheit ausgesprochen und macht noch speciellere Verfügungen nöthig, besonders und vor allen Dingen eine Auswahl der ächtesten und heiligsten Canonen aus ihrer bisherigen Vermischung mit den unächten und unheiligen. Im vierten Artikel wird endlich die geistliche Pflicht und Gewalt des Papstes hauptsächlich mit dem Glauben in die innigste Verbindung gesetzt und angenommen, daß seine Decrete von dieser Art für alle und jede Kirche verbindlich seyen, doch also, daß sie mit keinem der vorhergehenden Artikel streiten und das Urtheil des Papstes nicht für unverbesserlich angenommen wird y). Das Phantom päpstlicher Unfehlbarkeit ist hiemit in seinem letzten Keime zerstört und dem Consensus der Kirche sowohl außer, als auf einem Generalconziliium die höchste Stelle vindicirt z).

Mit der Annahme, Beschwörung und Haltung dieser Artikel ist nun das Papstthum in seiner bisherigen Art, als ein zusammenhängendes Ganzes mit einem bestimmten Princip und eigenthümlichen Character rein abgeschlossen. In welcher Art das neue sich darstellen und historisch entwickeln wird, läßt sich nach den vier Artikeln wohl ziemlich gewiß errathen, aber nicht in voraus erleben.

In diesem Artikel findet Barruel eine wahre Huldigung gegen den römischen Stuhl. a. D. S. 118.

y) IV. In fidei quoque quaestionibus, praecipuas Summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.

Quae accepta a Patribus ad omnes Ecclesiae Gallicanae atque

Episcopos iis Sp. S. auctore praesidentes, mittenda decrevimus; ut id ipsum dicamus omnes, simulque in eodem sensu et in eadem sententia. l. c.

z) Barruel freulich lehrt, daß hiermit die persönliche Infallibilität des Papstes nicht angetastet, sondern stehen gelassen, und nun alles Speculiren darüber als überflüssig angenommen worden sey. a. D. S. 124.

Nur übersehen darf dabey nicht werden, daß es doch nur das bisherige Papstthum ist, wie es sich historisch in allen Jahrhunderten, seit dem achten besonders, gezeigt, gegen welches die neuen Verordnungen gemacht wurden, nicht aber der Primat des Apostels und seiner Nachfolger unmittelbar, der dabey unverfehrt geblieben ist: die Idee, von der die neue französische Regierung, wie die vormalige, sich dabey leiten ließ, war vielmehr und im Gegenheil keine andere, als eben dadurch den apostolischen Stuhl von allen Fremdartigkeiten zu reinigen und ihn in seine alte, ursprüngliche und erhabene Würde wieder einzusetzen. Und in diesem Betracht ist gewiß die Weisheit der Absicht nicht zu verkennen, die Frömmigkeit der Tendenz der höchsten Ehrerbietung werth und die Kräftigkeit der Maaßregeln zu diesem Zweck für eine wahre Wohlthat zu achten, die dadurch der katholischen Kirche erwiesen worden ist.

Wie aber, möchte man fragen, läßt sich wohl sagen, daß die Reformation des Papstthums vollendet sey, so lange das Papalsystem selbst noch nicht umgestürzt ist und jenes alte kanonische Recht in einigem Ansehen bleibt, welches kaum eine andere Bestimmung hatte, als das Papstthum selbst in ein System zu bringen, es wissenschaftlich und rechtlich zu begründen und es auf diesem Wege gegen alle Stürme der Zeit und gegen alle Angriffe der Critik zu verewigen. Darauf hatte es ja, wie bekannt, schon der betrügerische Isidorus abgesehen, der zu derselben Zeit, wo in Deutschland, Frankreich und Spanien der Kanonencoder des kleinen Dionysius in Aufnahme gekommen war, mit seiner falschen Waare die Nationen betrog und bewog, gegen seine erdichteten Gesetzeschreiben, mit Namen von ehrenwerthen Päpsten des Alterthums geschmückt, die alte, tüchtige und ächte Kanonensammlung

fahren zu lassen a). Nachdem Isidorus, der falsche, einmal einen so schönen Anfang gemacht, traten natürlich die Päpste zuerst dazwischen, um das neue Recht überall einzuführen und geltend zu machen b). Die falschen Decretalen schlichen sich hie und da in die alten Kanonensammlungen ein und Päpste, wie Nicolaus I. und Hadrian II., beriefen sich schon im neunten Jahrhundert ganz feck darauf. Noch erregte zwar der befremdende Ton dieser erdichteten Briefe einigen Widerspruch; aber selbst ein so tapferer Held der Kirche, wie Hincmar von Rheims, widersprach nicht geradezu dem Ansehen der Decretalen, sondern suchte voll Ehrerbietung nur ihre Härten zu mildern und sie mit den alten Kirchengesetzen in Harmonie zu bringen c). Die Kanonensammlungen von Burkard von Worms und die von Ivo von Chartres bahnten sich nebst den ihnen inserirten falschen Decretalen um so leichter den Eingang, jene in Deutschland, diese in Frankreich, da beide berühmte Bischöfe, und Provinzialsynoden dazumal selten

a) Nur die französische Nation rettete in späteren Zeiten, als Alles schon unter die Schlägerei des Pseudisidorus gefallen war, mehrere schätzbare Reste und Trümmer des ächten kanaanischen Alterthums und gründete darauf in der Folge ihre berühmte Kirchenfreiheit. Also drückt Doujat sich hierüber aus. Quod clerus gallicus in multis ad jurisdictionem atque ad disciplinam pertinentibus singulari jure utitur, id ne vitio verti a quoquam, nec cuiquam mirum videri debet: praesertim cum pleraque juris nostri ex communibus priscorum canonum fontibus derivata sint.

Horum quidem observationi majores nostri paulo arctius, quam finitimae nationes inhaeserunt. At eadem illis concessa facultas erat: quam si qui nonnullis in rebus sibi praeripi passi sunt, nihil est, quod nunc de nobis quaerantur, aut vero nobis invideant. Doujat Spec. Jur. ecclesiast. apud Gallos recepti. c. 1. n. 5.

b) Man sehe nur einen Brief von Nicolaus I. an die französischen Bischöfe vom J. 865. im Decr. dist. XIX. can. 1.

c) Opp. Tom. II. opusc. 55. capitulor. advers. Hincm. Laudens. p. 544.

waren, um noch eine Bedenklichkeit der Critik dagegen anzubringen, die ohnehin nicht im Geschmacke des Zeitalters war d). Also ward nun der ganze Zustand der abendländischen Kirche gänzlich verändert, durch ein neues Recht das alte vertilgt und nur die griechische Kirche, von solchen Leiden und Neuerungen frey, blieb auch der alten und ursprünglichen Kirchenverfassung in ungleich höherem Grade, als die lateinische, getreu e).

Als nun vollends in der Mitte des zwölften Jahrhunderts das neue kanonische Recht eine academische Wissenschaft und der Strom isidorischer Fabricate auch in das Decret hineingeleitet wurde, welches Gratianus zu Stande brachte, so ging die neue Waare nicht nur auch in die Decretalen der folgenden Päpste, eines Gregor IX. und anderer seiner Nachfolger über, sondern diese späteren Decretalschreiben wurden selbst mit jenem Decret unter verschiedenen Namen zu einem kanonischen Rechtskörper zusammengefügt, der an Monstrosität, Uncritik und Geschmacklosigkeit seines Gleichen nicht hat f). Man kann nicht beweisen, was gewöhnlich angenommen wird, daß Gratianus Compilation und die ganze Masse der ihr folgenden Decretalen bloß in den disciplinarischen Verhältnissen des römischen Stuhls zur Kirche eine große Revolution hervorgebracht hat: wenn nur, was über die Kirchenversammlungen und die unermesslich weit ausgedehnte Auctorität des Papstes daselbst zu Gesetzeskraft erhoben wor-

d) Zallwein Opp. II. quaest. I. c. 5. §. 6.

e) Fleury disc. III. in der Hist. eccles. n. 2. sqq. Eybel I. c. III. p. 166. sqq.

f) E. Glück Praecognita jur. eccles. p. 30. sq. J. H. Boehmer

de var. decr. Grat. font. etc. vor seiner Ausgabe des corp. jur. can. p. XVII. sq. Febron. p. 233. sqq. Evtiller im Magazin für Kirchen- und Kirchengesch. I. St. S. 23. ff. Planck a. D. V. S. 740. ff.

den g), in aufmerksame Betrachtung genommen wird, so läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die frühere dogmatische Lehre vom göttlich gestifteten Primat des Papstes dadurch mannichfaltig verunstaltet, sondern diesem selbst an mehreren Seiten eine solche Form gegeben wurde, wodurch selbst in das innerste Heiligthum des dogmatischen Systems große Neuerungen hineingetragen wurden. Denn haben die Päpste jener Zeit und so viele Jahrhunderte mit ihnen dieses nicht selbst für das allerwichtigste Dogma gehalten, daß Alles in der Kirche ihrer unbedingten Machtvollkommenheit und Superiorität, nach welchem ein Papst als der einzige Ordinarius in der Kirche zu verehren sey, blind sich unterwerfen müsse und wo hätten die Päpste auch jemals in ihrer Praxis einen so scharfen Unterschied statuirt zwischen dem Dogma und der Disciplin, wie er wohl in der Idee und Wissenschaft vorkommt und noch dazu in Zeiten, wo kein Widerspruch, keine Stimme der Critik sich dagegen erhob? Dieß floß ja nicht nur richtig aus dem universellen Episcopat, als der Hauptidee, welche durch die neue kanonische Rechtswissenschaft erst recht zu allgemeiner Kunde und Anerkennung gebracht wurde, sondern auch aus der Art schon, wie man die Gesetzeschreiben der folgenden Päpste, wie man die Clemen-tinen und Extravaganten so unbedingt und innig dem allgemeinen geistlichen Rechtskörper anschloß und aus der ganz unbedingten legislativen und executiven Gewalt, welche die Päpste wirklich ausübten, um das Gebäude ihrer Universal-Monarchie zu vollenden.

g) Welches Alles schon van Eiven
sichig gesammelt in s. brevi com-
ment. ad I, part. decreti Grat. S.

Febron, l. c. p. 234. Blau kriti-
sche Gesch. der kirchlichen Unsehlb.
S. 225. ff.

Auf die also bereicherte und geschlossene Sammlung stützten sich seitdem alle folgende römische Kanonensammlungen, die Constitutionen, Bullen, Rescripte der Päpste, ja selbst die Concordate mit dem römischen Stuhl. Der Mangel an Kirchenhistorie und Critik begünstigte das immer höher steigende Ansehen der päpstlichen Verordnungen im Corpus Juris und in Deutschland namentlich erlaubte man sich noch im 15. und 16. Jahrhundert eine excessive Anhänglichkeit an die curialistischen Prinzipien, hauptsächlich durch das kanonische Recht verbreitet und eingewurzelt und eine noch unbehutsamere Anwendung auf das deutsche Recht. Zwar erhielt von jenem gewaltigen Augenblick an, wo Luther zu Wittenberg den Körper des kanonischen Rechts öffentlich verbrannte, diese Wissenschaft selbst einen harten und unter den Deutschen überall fühlbaren Stoß: aber zu der nämlichen Zeit nahmen die Rechtslehrer, die bei der Rechte Doctoren waren, sich des einen verbrannten (*juris combusti*) desto lebhafter an ^h), und sie waren es auch allein, welche die so noth-

h) Es waren schon zu Wittenberg die Rechtslehrer, vornehmlich Henning Goden und Hieronymus Schurf, welche sich durch jenen gewaltsamen Schritt Luthers gar sehr beleidigt fanden. Sie glaubten, nun sey es um das Wohl des Staats geschehen und fürchteten, von ihrem erworbenen Ruhm der Gelehrsamkeit in diesem Fach gar zu viel einbüßen zu müssen. Allerdings war auch das kanonische Recht sehr tief in der gerichtlichen Praxis eingewurzelt. Auch mochten sie wohl manches Gute, welches, wie überall, so

auch in dieser Sammlung zerstreut ist, in Auge haben, und vor dem völligen Untergang retten wollen. Aber den unaufgeklärten und störrigen Eifer dieser Juristen gegen alle Reformen in ihrem kanonischen Fach haben selbst zwei angesehenere Rechtslehrer hart gerügt. Casp. Ziegler *diss. de orig. et incrementis jur. canon.* p. 59. sq. vor dessen *Jus canon. ad Lanzelotti Inscriptur.* expl. Witteb. 1669. 4. und Just. Henning Böbmer im *Jus ecclesiast. Protest. P. I. l. I. tit. 2. de Constitut.* Hal. 1714. 4. p. 123.

wendige Reform des kirchlichen Rechts verhinderten i). Wenn das kanonische Recht schon für Katholiken der Inconvenienzen so viele hatte, wie viel mehrere mußte es deren seitdem nicht für die Protestanten haben. Gleichwohl gingen auch diese auf ihren alten gewohnten Bahnen fort, in-
 defß es selbst unter jenen schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere gab, welche, wo nicht für eine völlige Abolition, doch für die Emendation des Gratianischen Decrets sprachen k). Wirklich unternahm Gregor XIII. zu Rom eine solche Ausbesserung des Decrets und des kanonischen Rechtskörpers: wie uncritisch aber dieses Geschäft vollzogen wurde und wie wenig das Unternehmen die Wünsche befriedigen konnte, kann man allein schon daraus erkennen, daß von allen den dreyhundert und achtzehn Kanonen, welche Gratianus vom falschen Isidorus in sein Decret herübergenommen, auch nicht einmal ein einziger ausgemerzt, ja nicht einmal ein einziger Name der

i) Boehmer l. c. p. 123.

k) Sie wollten besonders die ältesten Ausprüche der alten Concilien, die beibehaltungswürdigen Vorschriften und Briefe der Päpste geschieden wissen von dem übrigen Unrath. So drückte sich ein berühmter Kanonist des 16. Jahrhunderts hierüber aus. Cuni de conciliis et regulis disputo, non extremam hanc faciem et morum corruptelam inteligo, quibus infinitis dispensationum, gratiarum, simoniarum, exceptionum, unionum, praeventionum, cursuum ceterum et concursuum figmentis tanquam irregularibus et obliquis et quasi Lesbiis normis inflectuntur et cor-

rumpuntur. Vetustissimas quasque regulas exaudio, quae quae sunt vetustiores, eo debent esse firmiores et recentioribus derogare. Nam in jure quidem civili et duodecim tabulis, quod postremum plebs sanxit, id jus ratumque semper esse debet. At quotiescunque in gestis conciliorum discors sententia invenitur, illius magis tuenda est sententia, cujus antiquior aut potior exstat auctoritas, ut habetur apud eundem Gratianum Dist. 50. can. 29. Constat in praefat. in emenda. Grat. volum. ad Michael. Hospitalium Franc. Cancellar.

Päpste, deren jener sie fälschlich zugeschrieben, verbessert wurde 1).

Seitdem bis auf den heutigen Tag ist zwar das Bedürfniß eines verbesserten kirchlichen Rechts immer höher gestiegen, aber auch nicht ein einziger Schritt zur wirklichen Verbesserung desselben geschehen. Es ist kaum nöthig, noch zu erwähnen, daß, seitdem der kanonische Rechtskörper geschlossen worden, die Masse der neueren kirchlichen Verordnungen sich so sehr angehäuft hat, daß von der Zeit der Päpste zu Avignon an mehrere Generalconcilien gehalten und unzählige Decrete der Päpste gegeben worden, daß so manche neue Concordate und Verträge zwischen der römischen Kirche und anderen Particularkirchen, zwischen dem Papst und der Bischöfe gemacht worden sind m): aber diese selbst bedürfen so sehr noch einer kritischen Redaction und Recension, ihrem Inhalt sowohl als der Form nach und die neueren Veränderungen in den Verhältnissen des Papstes zur Kirche haben über den Werth jener Actenstücke auf eine so eigenthümliche Weise entschieden, daß dadurch das Bedürfniß einer neuen Einrichtung des ältesten kanonischen Rechts doppelt dringend geworden ist. Alles ist anders und neu geworden in dieser Zeit; Isidorus Betrug ist längst an den Tag gekommen; selbst innerhalb des Vaticans galt Isidorus Mercator zuletzt für einen Falsarius: gleichwohl stehet das alte Recht noch in seinem ganzen verrosteten Harnisch, eine Ruine aus dem Mittelalter, ein furchtbar Phantom, mit welchem man

1) Anton. August. l. de emendatione Gratiani p. 40. sqq.

m) Die man zwar dem größten Theile nach vollständig zusammen hat in dem Corpus jur. novioris

und noviss. von Megger und Gärtner. Doch entbehrt die Kirche noch einer solchen Sammlung durch gleiche öffentliche Auctorität des Staats und der Kirche promulgirt,

wohl Kinder erschrecken und bange machen, nicht aber Männer gelehrt und für die gegenwärtigen Verhältnisse und Bedürfnisse weise oder geschickt machen kann. Die Grundsäulen, auf denen das Papstthum in der bisherigen Form ruhte, sind morsch und in ihrer Wichtigkeit von aller Welt anerkannt: nur wie durch einen Zauber in der Luft gehalten schwebte es noch bisher wunderbar zwischen Himmel und Erde: aber darnun hat man doch noch nicht aufgehört, sich berufend auf eine falsche Decretale von dem römischen Stuhle reservirten Fällen zu reden. Denn römischen Stuhle selbst war unter den bisherigen Verhältnissen vollends, wie nie, ein besonderes Heil für diese Bedürfnisse der Kirche zu erwarten: denn er selbst wurzelt in diesem alten Boden, den er daher am wenigsten selbst zuerst untergraben wird. Aber auf eine allgemeine Kirchenversammlung, wo nicht vom Papst unmittelbar, doch durch die Vermittelung eines der mächtigsten Fürsten convocirt läßt sich mit Recht alles Vertrauen setzen. Ihre Aufgabe muß es sodann vor allen Dingen seyn n), der Kirche einen neuen Kodex ächtkirchlicher Rechte zu verschaffen o), was von den alten Canonen brauchbar ist,

n) Denn wenn es nicht bloß ein Staatsrecht, sondern auch ein Kirchenrecht in der Welt noch geben soll, so muß dem Katholicismus, der Kirche und dem Staat daran Alles gelegen seyn. Von einem Concordat der Nationen, wie man es auch in Deutschland noch bisher erwartete, kann nun wohl nicht mehr die Rede seyn und es könnte jetzt für wesentliche Regeneration der Papstverhältnisse zur deutschkatholischen Kirche auch nicht mehr für sonderlichen Gewinn geachtet wer-

den, wenn gegenwärtig auch durchgesetzt oder erhalten würde, worauf Spittler vor Jahren so hohes Gewicht legte in seinem Aufsatz über die Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl; im historischen Maaazin I. 2. St. S. 347. Vergl. Schwarzel über die Nothwendigkeit katholischer Kirchenversammlungen; zweiter Anhang S. 355. ff.

o) Die französische Nation besitzt schon längst ein solches neues corpus juris canonici in dem großen

neu zusammenzufügen, die Particular-Rechte der Päpste und Bischöfe, die Rechte der Particular-Kirchen und der allgemeinen auf einen unwandelbaren Fuß zu setzen, in allen Bestimmungen aber nach dem bessern und edleren Geiste zu verfahren, wie es der gegenwärtigen Zeit und dem jetzigen Zustande der Wissenschaft, Critik und Historie angemessen ist.

Was dann bey solcher neuen Regulirung der päpstlichen und kanonistischen Verhältnisse noch einen besonderen Gegenstand der Aufmerksamkeit ausmachen muß, ist die Art, wie man sich mit einigen wichtigen Bestimmungen allgemeiner Kirchenversammlungen des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts hierüber abfinden wird: denn es ist unverkennbar, daß durch sie dem alten kanonischen Recht des Mittelalters eine Dauer und Festigkeit, und ebendamit den Präensionen des römischen Stuhls eine scheinbare Rechtmässigkeit und Consistenz gegeben ist, von der man sich nur durch eine besondere Inconsequenz oder durch eine gewaltsame Operation wiederum frey machen kann. Auf diesen wichtigen Umstand haben sich auch von jeher die Vertheidiger des Papalsystems nicht wenig zu gut

Werk von vierzehn Bänden, welches unter dem Titel bekannt ist: *Recueil des actes, titres et memoires concernant les affaires du Clergé de France* und so gut die Deutschen den *Code Napoléon* unter sich eingeführt haben oder sonst noch ihr Concordat nach dem französischen eingerichtet zu sehen wünschten, hätten sie, was auch schon Honthelm wünschte, immerhin längst jenes kanonische Recht provisorisch sich aneignen und mit den nöthigen

Modificationen, Auscheidungen und Zusätzen auf die deutschkatholische Kirche anwenden sollen. Denn es wird doch nun nicht anders gehen, als daß erfüllt werde, was Durand bey Herausgabe seines großen Werks über die gallicanische Kirchenfreyheit schon vor langen Jahren in der Vorrede propheziete: *Les libertés de notre église gallicane deviendront, si elles ne sont déjà devenues par leur sagesse, les libertés du monde chretien.*

gethan. Nicht einmal darauf mag man sich stützen, daß schon die beiden großen Concilien zu Constanz und Basel, obgleich sie sonst die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren viel Eifer und Muth bezeigten, ihm doch noch das Recht der Provision und Disposition über kirchliche Aemter in gewissen Fällen nicht absprachen; sondern dieses war das Stärkste dabey, daß sie dieß dem Papst reservirte Recht ausdrücklich auf die im *corpus juris* nahmhafte angegebenen Fälle bezogen und also in demselben Augenblick, wo sie die Ansprüche des römischen Hofes mäßigen und beschränken wollten, ihnen nur an einer andern Seite eine desto weitere Ausdehnbarkeit gaben dadurch, daß sie sein altes Fundament, das Decret und die Decretalen ihm nur von neuem befestigten p). Mit heiliger Scheu ließen sie nicht nur das alte Kirchenrecht selbst unangetastet, sondern mit heillosen Inconsequenz schnitten sie äußerlich einige Auswüchse und Mißbräuche ab, ohne den Stamm an der Wurzel anzugreifen und gaben somit dem Papstthum nur seine alten Stützen wieder und banden es ordentlich recht systematisch an diese mit Isidorischen Gift inficirten Decrete, in denen die legalste Constitution des illegalsten päpstlichen Jurisdictionssupremats enthalten ist. Und hat es selbst noch im sechzehnten Jahrhundert das große Concilium zu Trient anders gemacht? Nur erinnert werden darf hier an die Art, wie die päpstlichen Legaten dort ihr Wesen trieben, wie der Papst sich in Alles mischte und wie den Vätern durchaus nicht freye Hand gelassen wurde,

p) E. Erittler a. D. S. 497. Gregel de juribus Nationi Germanicae ex acceptatione Decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia stabi-

litis aut modificatis. §. 13. p. 8. Manck Neueste Religionsgeschichte I. S. 345. Derselben Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Versaffung VI. S. 756, ff.

um auch über die wahren Papstverhältnisse ein bestimmteres Urtheil auszusprechen: aber selbst jenes Stillschweigen; obgleich es aus jenem Grunde so gut zu begreifen, als zu entschuldigen ist, beweiset mehr, als ihre kräftigste Sanc- tion; denn unmöglich konnten sie sich die große Verschie- denheit der Meinungen verbergen, welche schon längst dar- über bestand; die Legaten und Jesuiten legten ja selbst auf der Synode die Grundsätze des Papalsystems oft und in aller Vollständigkeit aus und daß sie unter diesen Umständen alle die hohen Präensionen eines universellen Episcopats und eines monarchischen Jurisdictionsprimats ignorirte, war in der That ebenso gut, als ob sie dieselben confir- mirte und dieses hat sie dann noch zum Ueberflus indirect selbst durch einige Decreté gethan q).

Denn sie hat in stillschweigender und lauter Voraus- setzung der vollkommenen Gültigkeit des alten kanonischen Rechts und selbst sich berufend auf Decretalen, dem Papst einige Vorrechte eingeräumt, die ihm nur kraft dieses alten Rechts und des darin anerkannten universellen Episco- pats zukommen konnten. Sie hat die alten Gesetze reno- virt, daß alle Bischöfe und Metropolitnen ihre Confirma- tion und die Insignien ihrer Würde von Rom hohlen sollen r). Sie hat selbst die alte Eidesformel nicht abge-

q) Schon, daß sie so oft in ihren Reformationedecreten, wo es eben nicht immer nöthig war, die For- meln anbrachte, *salva tamen sem- per in omnibus sedis apostolicae auctoritate*, wie Sess. VII. decr. de reform. init. p. 68. oder *nisi aliter a sede apostolica declara- tum fuerit*, wie ebendas. c. 6. p. 70. oder *nisi aliud beatissimo ponti-*

fici videbitur, wie Sess. XXIV. de reform. c. 1. p. 254. war für ein allgemeines Concilium immer sehr viel gesagt. Und über diesen Punct fand die Synode noch nöthig, sich zuletzt in einem eignen Kapitel zu erklären. Sess. XXV. de ref. c. 21. p. 321.

r) Sess. XXIV, decr. de reform. c. 1. p. 253.

schaft, in der ein wahres Vasallenverhältniß der Bischöfe zum Papst ausgedrückt ist s). Sie hat dem römischen Stuhl alle größeren Sachen t), alle Criminalfälle der Bischöfe u) zur letzten Entscheidung reservirt, ganz in der Art, wie in den falschen Decretalen hierüber verfügt worden ist w). Ueberhaupt aber ist schon dadurch allen Grundsätzen des Episcopalsystems Eintrag geschehen, daß nicht durch völlige Verschließung dieser Rechtsquelle allen

s) Hierüber beklagten sich nicht nur die Bischöfe zu Coblenz vom J. 1769. in der zwanzigsten ihrer Beschwerden: quod forma juramenti hactenus usitata non sine causa ipsis Protestantibus lapsi offensio- nis fuit, s. Ve Bret Magazin a. D. S. 14. 7 sondern auch in der Kaiser- Punctuation drangen die deutschen Erzbischöfe darauf, daß dieser von Gregor VII. erfundene und von Gre- gor IX. in die Decretalen aufgenom- mene Eid der Bischöfe um so noth- wendiger abgeschafft werden müßte, da wirklich etwas darin versprochen würde, was ihnen in Rücksicht ih- rer Verbindung mit dem Reich zu halten unmöglich sey. S. die Emf. Punct. in Plancks neuester Religi- onsgeschichte I. S. 398. Sie aber erwähnten nicht noch dazu, daß man nachher noch immer Neues in diese Formel eingerückt, was z. B. die päpstlichen Reservationen und Pro- visionen oder die Verfolgung der Ketz- er betrifft und daß man sogar die regulas s. Petri, die ein Bischof nach der alten Formel Gregors zu vertheidigen hat, in die regalia s. Petri verwandelt hat.

t) Sess. XIV. c. 7. de casuum reservat. woben nur nicht zu über- sehen, daß es auch darin heißt: neque dubitandum, quando omnia, quae a deo sunt, ordinata sunt, quin hoc idem episcopis omni- bus in sua cuique dioecesi — li- ceat. p. 142.

u) Sess. XIII. c. 8. p. 126. und XXIV. c. 5.

w) Spuriis illis decretalibus (quarum suppositio tum nondum detecta fuerat) insistens, saet Fe- bronius bey dieser Entscheidung p. 245. Nur muß man doch dabey noch in Anschlag bringen, daß die Dis- ciplinardecrete nicht überall ange- nommen sind und daß es sehr leicht ist, besonders im französischen Geist, sich über diese Verfügung hinweg- zusetzen, da sie nicht nur in Frank- reich nicht angenommen sind, son- dern schon auf der Synode von Seiten der Redner des Königs von Frankreich den stärksten Widerspruch erlitten. Durand Libertés de l'égl. gallic. I. p. 519. 1

den späteren curialistischen Auslegungen aller Trienter Decrete vorgebeugt worden ist, durch welche man in Rom sowohl, als auffer Rom jederzeit aus diesen Decreten machen konnte, was man nur wollte x).

So scheineth also die Generalreform der Theorie des Papstthums, nachdem die Praxis bereits sich so kräftig durchgreifend gezeigt, allein an dieser Seite noch beguhen werden zu müssen, daß alle Inconsequenzen zwischen beiden gehoben werden und ein besserer Zustand der katholischen Kirche überhaupt sich auf dem Fundamente eines ganz neuen Rechts oder vielmehr der Wiederherstellung des ältesten erhebe. Aber so mächtig hier auch die Praxis der Theorie vorangeeilt ist, welche unsägliche Schwierigkeiten wird diese nicht noch zu überwinden haben; was wird das neunzehnte Jahrhundert vollbringen von einem Geschäft, woran nun vier Jahrhunderte schon vergeblich gearbeitet haben: denn wird sich nicht der im Katholicismus so viel geltende Alterthumsgeist oder die Nenerungslust, sich nur verbergend in jener Form, mit aller Gewalt und an allen Seiten dagegen setzen; wird man je, falls diese Arbeit begönne, mit dem Dingen und Märkten über alte und nicht alte Rechte ohne die ausgebreitetste und solideste

x) Man vergleiche nach Barruel, der hier recht in seinem Elemente ist I. E. 220. ff. und II. Anhang. E. 348. Im vollsten Sinne wahr ist also, was der französische Redner Ferriere als Resultat des Trienter Conciliums in Rücksicht der Kirchenverfassung sagte: circa reformationem disciplinae non esse satisfactum publicae expectationi. Pallavicini I. 23. c. 1. n. 5. Daher entscheidet auch Febronius durch-

dringend also: Unde merito concludimus, haec omnia et quae ex eis orta, aut illis innixa sunt, atque adeo ne ipsum quidem Tridentinum cui hae illusiones adhuc tectae erant, adversus antiquiores sincerosque canones atque eam ecclesiastici regiminis formam, quae sub Leone M. et Gregorio M. feliciter vigeat, allegari hujusque redintegrationem impedire non posse. I. c. p. 278.

Kenntniß kirchlicher Historie zu Stande kommen und wird nicht endlich gegen alle mögliche Gründe und Versuche, das Papstthum selbst, verweisend auf mehr denn tausend glorreich zurückgelegte Jahre, sich auf das Recht der Verjährung seines eigenthümlichen Rechts scheinbar genug berufen und selbst dem Gewaltigsten damit trotzen und ihn etwas in Verlegenheit setzen y)? Doch auch dieß scheinbar starke Hinderniß kann dem freyeren Geiste unsrer Zeit nicht unüberwindlich scheinen. Fast seit dem Anbeginn der übelbegründeten und über die Maaßen angedehnten Herrschaft der Päpste, kann man sagen, hat die Kirche, haben die edelsten Männer in ihr nicht aufgehört, die Rechte und Freyheiten der alten Zeit zu reclamiren und wofür kann man dieß halten, als für eine fast ununterbrochene, mehr

y) Man sehe nur, was Johann von Müller, denn doch wohl Keiner noch übertroffen an Historie, (freylich vor acht und zwanzig Jahren) sagte in dem Fragment über die Frage: was ist der Papst? „Man sagt, er ist nur ein Bischof. Ebenso wie Maria Theresia nur eine Gräfinn von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Kosbach und von Leuthern einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Carl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt: wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst. Und er war der heilige Vater, der oberste Priester, der große Caliphe aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Land gegen Abend, welcher die wilde Jugend unsrer Staaten durch Gottesfurcht

gezähmt. — Versuchend, ob die Könige auch noch hören, oder nur Gott, weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Gegen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bey Potentaten die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebenzehn hundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele große Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen: das ist der Papst.“ *Reisen der Päpste*. S. 53. f. — „Innocentius III. und andere haben die höchsten Tugenden in ihrer Aufsicht über die christliche Welt ausgeübt. Alexandern VI den Papst vorwerfen, ist, als wenn man aus der Geschichte Nero's wider den Kaiser schreiben wolte.“ *Joh. Müller's Briefe an Gleim u. s. w.* II. S. 380.

oder weniger laute und starke Protestation z)? Die handgreiflich sichtbare Abweichung von allen kirchlichen Formen der ersten sechs Jahrhunderte ist selbst schon eine Verletzung aller ursprünglichen Rechte der Kirche und eine wahre Beleidigung jener edlen und frommen Päpste, die gewiß darum nicht weniger große Oberhäupter der Kirche waren, weil sie ihren Supremat nicht auf falsche Decretalen gegründet, sondern ihr Privatinteresse der allgemeinen Wohlfahrt der Kirche aufgeopfert haben a). Und ist denn der unbedingte Supremat des römischen Bischofs, ungeachtet seiner rechtlichen Form, jemals von allen Nationen auf gleiche Weise anerkannt; hat die französische nicht von jeher sich das Joch merklich erleichtert? und die deutsche Kirche — mehr als einmal hat sie es schon erlebt, daß aller Zusammenhang mit Rom und dem römischen Stuhl

z) Wie seufzte nicht schon der heilige Bernhard über die Gebrechen der Kirche, welche Ermahnungen gab er dem Papst Eugenius III. wie rührend schrieb er noch im J. 1145. an diesen Papst: quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam dei, sicut in diebus antiquis? ep. 238. Im 14. Jahrhundert war es selbst ein päpstlicher Legat, der auf dem Concilium zu Vienne im J. 1311., als er die Synodalmaterie disponirte, in einem eianen Tractat zur Basis aller Verhandlungen die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern machte; das soltende Schisma pressete dergleichen Forderungen nicht nur Privatmännern, wie einem Gerson, d'Alilly und a. ab, sondern dieß wurde ja selbst

Hauptaufgabe der großen Synoden zu Pisa, Constanz und Basel. S. Febron. l. c. p. 277.

a) Il falloit donc ignorer absolument l'histoire de l'église, ou supposer, que les plus grand papes, comme S. Leon et S. Gregoire avoient negligé leurs droits et laissé avilir leur dignité: car il est bien certain, dans le fait, qu'ils n'ont jamais exercé cette autorité marquée dans les Decretales d'Isidore. N'avoient ils point des pensées plus hautes et une connoissance plus parfaite de la religion, que Gregoire VII. et Innocent III.? Fleury Hist. eccles. disc. IV. n. 6. Man vergleiche jedoch auch hier Planck in der Neuesten Religionsgeschichte. I. S. 349:

abgebrochen war. Zur Zeit des großen Schisma im vierzehnten Jahrhundert war wenigstens die Anhänglichkeit an den Papst sehr getheilt und als die Kirche dann gar noch drey Häupter auf einmal, eine päpstliche Dreyfaltigkeit, wie der Kaiser sagte, bekam, so sagten die Leute schon, sie machten sich gar nichts daraus, ob die Kirche drey, sechs, oder zehn Päpste hätte b). Noch mehr wurde noch im funfzehnten Jahrhundert fast alle Communication der deutschen Kirche mit Rom unterbrochen während der sieben Jahre, wo unsere Nation im Neutralitätsverhältniß stand und Gelegenheit hatte, zu erfahren, wie sich auch ohne einen Papst ganz gut leben lasse c). Und immer taub blieb der römische Hof gegen alle Ermahnungen und Bitten, selbst bey der augenscheinlichsten Gefahr, im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Alles einzubüßen d). Wenn aber Päpste und Cardinale, wenn Curialisten und Jesuiten aller Art auch noch so laut und oft sich auf die Observanz und das Herkommen berufen, so läßt sich allen diesen Tergiversationen mit Fug und Recht das Einzige schon entgegensetzen, wodurch die ganze Masse von Miß-

b) Bey Schröckh, Kirchengeschichte, Th. XXXI. S. 253.

c) Ewittler über die Fundamentalsätze a. D. S. 357. ff. vergl. Planck a. D. S. 353.

d) Noch vor dem Ausbruch der Reformation war bey den zehn Beschwerden der deutschen Nation, im Jahr 1510. dem Kaiser Maximilian übergeben, auch die merkwürdige Forderung angebracht, worin jeder fromme Papst einen Fingerzeig Gottes erblickt haben würde: mitius summus pontifex cum filiis suis germanicae Nationis agat, ne

propediem instar Bohemorum plerique ab Ecclesia deficient romana. Dann im J. 1525. erklärten die weltlichen Reichstände zu Nürnberg: se gravamina romanae curiae diutius neque perferre velle neque tolerare posse, sed se ipsos rei iniquitate et necessitate compelli, ut pro sua industria de aliis commodioribus viis et modis cogitent, quibus in pristinam libertatem asserti possint. Rayn. ad h. a. continuat. Annal. ad a. 1536. n. 37.

bräuchen und Irregularitäten zusammenfallen muß, daß nimmermehr die Kirche gebunden ist, gegen ihr eigenes Heil und gegen das klare Alterthum der sechs ersten Jahrhunderte, auf keinem rechtmäßigen Titel gegründete Verordnungen und Institutionen länger gelten zu lassen; daß kein Besitz vor dem Angriff der Critik und des Rechts bestehen mag, über dessen üblen und widerrechtlichen Anfang man einig ist und daß, wenn es ein Recht geben könnte, so Neues und Widernatürliches einzuführen, das Befugniß der Kirche noch viel grösser und unbestreitbarer ist, es auch wieder abzuschaffen, wenn sie es nöthig findet f).

Und solche sowohl practische als theoretische Reformation des Papstthums, oder vielmehr solche Restitution und Redintegration der alten römischkirchlichen Primatsverhältnisse scheinete endlich gar vielen Gliedern dieser und der protestantischen Kirche auch noch besonders aus dem Grunde so dringend und ununterlaßlich zu seyn, weil eben jene anstößige Form des Papstthums und die Halsstarrigkeit des römischen Stuhls, nicht nur dem größten Theile nach jene Katastrophe herbeigeführt hat, wodurch im sechs-zehnten Jahrhunderte die Kirche zu einem großen, bis auf diese Stunde noch nicht getilgten Schisma zerfiel — er, der ursprünglich keine andere Bestimmung hatte, als die Einheit der Kirche zu bewahren —; sondern auch bis auf die neuesten Tage das Haupthinderniß war, weswegen die Protestanten, nicht sowohl gegen ein Haupt der Kirche, der Einheit und Allgemeinheit wegen, als gegen die Excesse des Papstthums eingenommen g), in den Schooß der

f) So lehrt schon Gerson in Beziehung auf die vielen Reservationen und Beneficientarationen, die *et rapinas, furta et latrocinia*

romanae curiae nennet. *Tract. de reform. eccles. in conc. univ. c. 17. 20.*

g) S. Febron. I. c. p. 89. und

Katholischen Kirche noch nicht zurückgekehrt sind. Es erhebt sich hier gleich noch von selbst die Frage, in welchem Verhältniß der Protestantismus in diesem Punct stehe zum Katholicismus; die Sache ist von großer Bedeutung und Wichtigkeit und also mag es sich ja wohl der Mühe verlohnen, daran zuletzt noch einige Worte zu verlieren.

Es kommt hier aber allein nur darauf an, daß man, um eine richtige Ansicht davon zu gewinnen, beide Systeme nicht, wie es gewöhnlich geschieht, nur äußerlich nehme, selbst nicht einmal bloß in ihrem historischen Character und Verhältniß. Wenn Protestanten z. B. wie man noch immer hören muß, sich darum bloß mit der katholischen Kirche nicht vereinigen mögen, weil das Papstthum als ein menschlich Tribunal in den höchsten und heiligen Sachen des Glaubens und Lebens nothwendigerweise zu verwerfen, so sind sie wirklich schon, mehr als sie glau-

es ist bekannt, daß er seinem großen Werk wenigstens den Titel gab: ad reuniendos dissidentes. „Es läßt sich überhaupt nicht absehen, was jetzt noch aus dem Protestantismus werden soll; denn das, was gegen er ehemals protestierte, ist entweder gar nicht mehr da, oder so im Verschwinden begriffen, daß es ihm bald ganz an einem Gegenstande fehlen wird.“ So konnte kein Protestant schreiben in dem Aufsatz über die Zurückführung des Papstes auf die geistliche Macht, in den Europäischen Annalen 1809. II. St. S. 199. Merkwürdiger ist, was neuerlich der Kaiser Napoleon sagte: Ce n'est pas que je ne deplore l'ignorance et l'ambition de ceux, qui, voulant, sous le masque de

la religion, dominer sur l'Univers et y lever des tributs à leur profit. ont donné un si specieux prétexte aux discordes, qui ont divisé la famille chrétienne. *Monit. n. 37. 6. Fevr. 1810.* Welchen Protestanten dieser Ausbruch, wie möglich, beunruhigen sollte, der nehme nur gleich dazu, was der große Kaiser unmitelbar vorher sagte: *Moi et ceux de mes descendans, qui occuperont ce trône, nous protégerons toute religion, fondée sur l'Evangile, puisque toutes en prêchent la morale et en respirent la charité* Und er erinnere sich noch dazu aller der großen früheren Verheißungen, die wir von ihm haben,

ben, mit der katholischen Kirche einig: denn diese vereinigt sich gern mit ihnen in der nämlichen Ueberzeugung und ist dazu selbst durch die Prinzipien ihres Systems gezwungen. Nach diesen ist ja der Primat des Papstes nicht menschlichen Ursprungs, sondern von Gott gestiftet; seine am rechten Ort und im Geist der Kirche gethanen Aussprüche in Sachen des religiösen Glaubens sind göttlicher Autorität: es kann also auch der Protestantismus dagegen nicht protestiren, daß er kein menschlich Ansehen will gelten lassen in Sachen des Glaubens; denn dieses trifft den Papiismus gar nicht. Nur alles äußere Ansehen verwirft der Protestantismus, durch seinen inneren Geist gezwungen zur höheren Prüfung und Critik, sey es selbst eine sich noch so sehr für göttlich ausgebende Autorität, sey es das Ansehen des Papstes oder einer Kirchenversammlung, immer der Gefahr unterworfen, Menschliches und selbst Ungöttliches dem Göttlichen unterzuschieben. Ein Papst im protestantischen Sinn könnte nie eine Autorität verlangen über den inneren Glauben; würde aber die Zulässigkeit desselben im Protestantismus statuirt, bloß um der äußeren Ordnung willen und in rein äußerlichen Beziehungen, etwa in Rücksicht seiner zweckmäßigen Superiorität über die andern Lehrer und Bischöfe, so würde sie hier immer nur als eine rein menschliche Anordnung begriffen h), und ebendamit wiederum andererseits die katholische Lehre vom Papst aufgehoben seyn. Wenn aber

h) Wie Melancthon's Unterschrift der Emlc. Art. lautet: Ego Ph. M. supra positos articulos approbo ut pios et christianos. De pontifice autem statuo, si Evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem

tranquillitatem christianorum, qui jam sub ipso sunt et imposterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet jure humano, etiam a nobis permitti. ed. Rechenberg p. 338.

num weiter Katholiken, diesen Hauptpunct umgehend, das Verhältniß des Papstthums zum Protestantismus wieder in ihrer Art ebenso äußerlich nehmen, wenn sie z. B. behaupten, daß die Präensionen einer Herrschaft über alle weltliche Fürstenthümer und Königreiche i), oder daß der beständige und so unmittelbare Einfluß des Papstes auf die Regierung der einzelnen Kirchen, sein beschränkender alle Gewalt des Bischofs suspendirender Eintritt k) die Haupthindernisse seyen, welche die Protestanten von der katholischen Kirche abhalten: so mußte, falls gar noch an diesen Dingen, die im Verhältniß zum wahren Punct des Dissensus wahre Kleinigkeiten sind, noch ein Haupthinderniß bestände, die beliebte Kirchenvereinigung noch sehr weit entfernt seyn. Doch diese Schwierigkeiten sind seitdem selbst der Hauptsache nach überwunden und weggeräumt; an allen diesen theils freywillig aufgegebenen, theils durch den Geist der Zeit in die nöthigen Schranken zurückgewiesenen Präensionen liegt jetzt durchaus keine Schwierigkeit mehr: gleichwohl hat sich davon auf eine gewünschte Ausöhnung bis jetzt noch kein sonderlicher Einfluß verspüren lassen. Es mag dann vielleicht schon

i) Atque haec est fatalis illa doctrina, quae regibus et principibus protestanticae religionis nomen Pontificis tam invisum reddidit, quippe quam illi suis jurebus majestaticis tam periculosam arbitrantur, quae proinde extensioni fidei catholicae obicem ponit semper duraturam. Quare illa a cordatis catholicis omni studio extirpanda est. Febron. l. c. p. 143.

k) Denique ut nihil est consensu omnium doctorum simul ac

proborum catholicorum, quod dominos protestantes, fratres nostros, communi nominis christiani nexu nobiscum devinctos, ab unione in unius communis matris ecclesiae sinu nobiscum vehementius absterreat, quam immediatus ille tam frequens capitis ecclesiae in particularium ecclesiarum regimen influxus, qui nisi gravissimis causis et pene necessitate aliqua excusetur, etc. Ben. Stattler ap. Febron. l. c. p. 147.

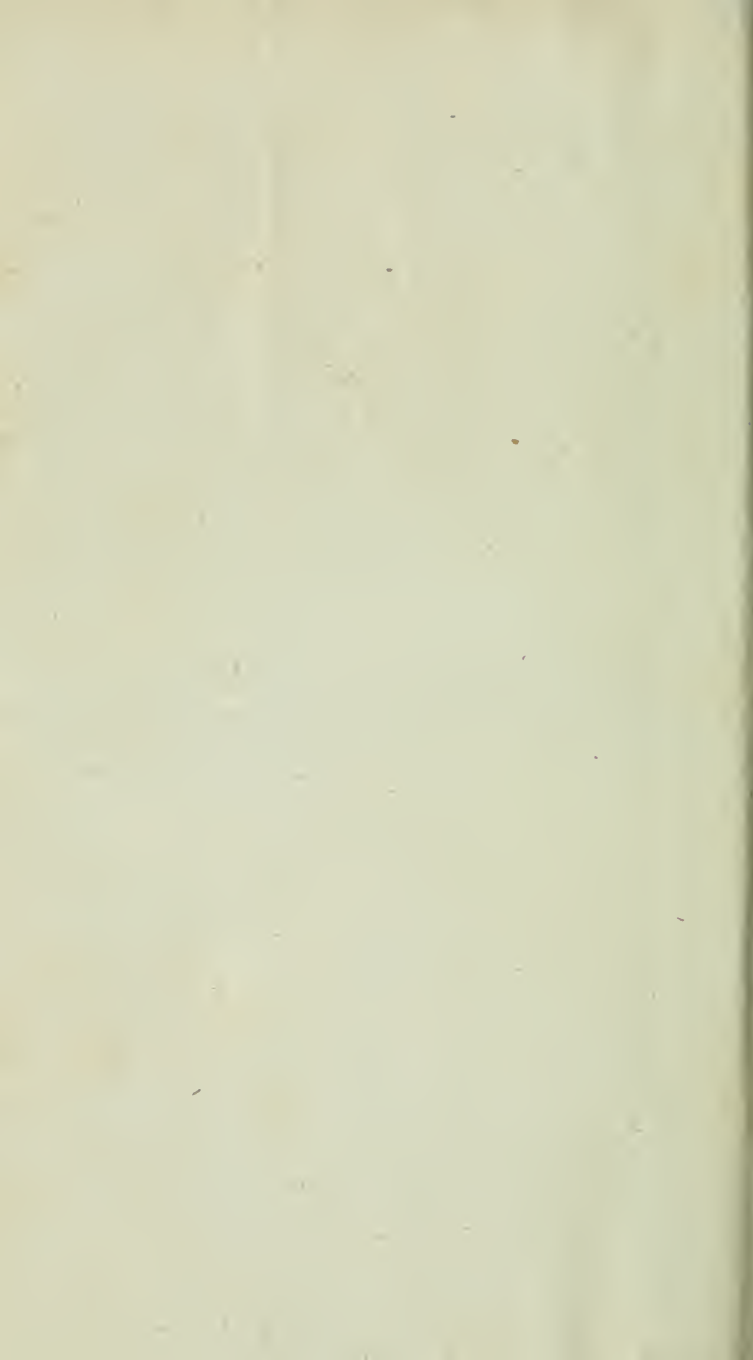
zu höheren Erwartungen berechtigen und für die katholische Kirche vom größten Nutzen seyn, wenn man fortfährt, wie bisher, alle rohe Ueberbleibsel des Mittelalters vom Papstthum zu entfernen, die Lehre davon zu reinigen und zu verfeinern und ihm selbst einen wahrhaft apostolischen Glanz zu verleihen: selbst für Protestanten wird dieser Anblick erquickend und wohlthuend seyn; aber für eine wahre und beschleunigte Vereinigung wird auch dadurch nur soviel, wie nichts, gewonnen werden. Denn erstlich war es niemals doch allein das historische Papstthum, wie es sich durch die Welt entwickelt hat, gegen welches der Protestantismus eingenommen war, sondern die Idee eines von Gott auf den Apostel Petrus und dessen Nachfolger gestifteten Primats, in welchem der Katholicismus den Mittelpunkt aller kirchlichen Einheit anerkennt, gegen welchen der Protestantismus durch seine Idee eingenommen war und nothwendig immer ist. Dazu hat er von jeher alle Kraft seiner Erregese und Kirchengeschichte aufgeboten. Einen äußern Mittelpunkt der Einheit anzunehmen, der aus göttlichem Recht mehr oder weniger immer auch auf das Innere seines Glaubens und Handelns einwirkt, das ist es, wogegen er sich immer und ewig sträuben wird. Dann aber kann zweitens fürwahr nur in einer kenntnißlosen Ansicht des wahren Verhältnisses des Protestantismus zum Katholicismus und des tieferen Fundaments beider jetzt noch der Hauptpunct des Dissensus nur oder vorzüglich nur in der katholischen Lehre vom Papst und dem wirklichen Bestehen des Papstthums gefunden werden. Allerdings war dieses einer der ersten Steine des Anstoßes, an welchem der neuauftrebende Geist des sechszehnten Jahrhunderts sich stieß und verletzte. Die Unbewegsamkeit und Härte von jenem, auf welchem der ganze Koloß von Mißbräuchen und Irrthümern ruhte, gab die

sem natürlich dazumal die meiste Widersetzlichkeit und Härte dagegen und fast alle Kraft der Reformation war lange Zeit fast allein gegen diesen Punct, als die wahre Wurzel alles Uebels gerichtet. Aber der Zeit und ihren Entwicklungen war es vorbehalten, die innere Verschiedenheit beider Systeme immer mehr zu offenbaren; je mehr sich jedes in seiner wahren Gestalt und ruhig und unpolemisch entwickelte, desto unverkennbarer mußte jedem vergleichenden Blick der durchs Ganze sich hindurchziehende Unterschied beider werden und dazu half selbst die Polemik und Grenik, sowohl im Leben, als in der Wissenschaft. Durch diese und ihre rohe Formen ist es dann erst recht an den Tag gekommen, daß nicht etwa bloß in Worten und Ausdrücken, oder gar in einer bey beiden Kirchen gleich großer Entfernung vom Evangelium oder nur in einigen Hauptsätzen und äußerlich nur einige Divergenz bestehe: denn unbegreiflich würde es seyn, wie sich schon dazumal eine so bleibende Trennung hätte bilden können, hätte nicht innerlich Geist gegen Geist sich auf immer und ewig von einander abgewendet. Mit der alten rohen Gestalt des Katholicismus hat er zugleich die rohe Form des Papstthums und seiner eben so rohen Lehre darüber verlohren; aber ebendamit, wie auch mit der Rohheit seiner alten Polemik hat der Protestantismus auch seinen ausschließlichen Gegensatz dagegen aufgegeben: gleichwie dort jetzt alle Verhältnisse reiner, klarer und verfeinerter geworden sind, so ist auch hier der an allen Seiten geschliffene Diamant jetzt nur noch edler, theurer und kostbarer geworden. Nimmermehr halte doch einer den Protestantismus für etwas so zufälliges, willkührliches, gemachtes oder vergänglichendes, das heute sich trennt und morgen wieder vereinigt. Was drey Jahrhunderte hindurch sich so charakteristisch bewährt hat im Leben und in der Kunst und

Wissenschaft, das mag auch, wäre es auch innerlich einß und an sich nicht so getrennt, als es erscheint, doch äußerlich nun und nimmermehr zusammengehn. Am wenigsten mag von aussen betrieben je eine andere, als nur scheinbare und falsche Einheit zu Stande kommen: denn wäre sie wirklich in einem höheren Plane für die Entwicklung unserer Zeit beschlossen, so wird sie unfehlbar auch ihren Weg von innen heraus finden und dann wird, was Menschen dabey vermögen und thun, sie zu beschleunigen oder aufzuhalten, gewiß das allerwenigste seyn. Bis dahin aber hat uns die Historie nur gelehrt, dieß eben als das wahrhaft göttliche Leben in der Geschichte zu betrachten, daß nur durch Trennung zu vereinigen und durch Vereinigung nur zu trennen ist 1).

1) E. Mandt Worte des Friedens an die katholische Kirche gegen ihre Vereinigung mit der protestantischen. Göttingen 1809. und meine Briefe an Hrn. E. N. Mandt über das

wahre Verhältniß des Katholicismus und Protestantismus und die projectirte Kirchenvereinigung. Heidelberg 1810.



23, 225

